Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Burkard Wilhelm,

Ueber die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in den monarchischen Staaten des teutschen Bundes

Bd.: 2. Über die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in dem Sächsischen Fürstenhause insbesondere dem Herzog

Cassel 1826

J.publ.g. 579 sh-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560689-8

J. publ. G.
579 sh
Pfeiffer

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Ueber die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in teutſchen Staaten überhaupt und in dem herzoglichen Geſammthauſe Sachſen-Gotha insbeſondere.

Von

D. B. W. Pfeiffer.

Kurfürſtlich Heſſiſchem Oberappellationsrathe.

Zweiter Theil.

Caſſel 1826.

In Commiſſion der Hahnſchen Hofbuchhandlung zu Hannover.

# Ueber die Ordnung
# der
# Regierungs-Nachfolge
# in dem Sächſiſchen Fürſtenhauſe
# insbeſondere
# dem herzoglichen Geſammthauſe
# Sachſen-Gotha.

---

Eine hiſtoriſch-publiciſtiſche Abhandlung

von

D. B. W. Pfeiffer

Kurfürſtlich Heſſiſchem Oberappellationsrathe.

---

Caſſel 1826.

In Commiſſion der Hahnſchen Hofbuchhandlung zu Hannover.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Vorrede.

Es handelt ſich hier nicht um einen einzelnen Fall, ſondern es kommen Grundſätze zur Sprache, welche ſich auf die Verhältniſſe der ſämmtlichen deutſchen Staaten beziehen!

Hermes.

Ein Succeſſionsfall von ſolcher ſtatiſtiſchen und politiſchen Bedeutung, und zugleich von ſolcher Schwierigkeit in der rechtlichen Beurtheilung, überdieß von ſolcher Conſequenz für noch bevorſtehende gleichartige Fälle, — wie der in dem herzoglichen Geſammthauſe Sachſen-Gotha jetzt eingetretene iſt, hat ſich ſeit Jahrhunderten in einem teutſchen Fürſtenhauſe nicht ereignet. Bey dieſem mehrſeitigen hochwichtigen Intereſſe konnte es nicht fehlen, daß ſchriftſtelleriſche Verſuche mannichfacher Art, bald den Fall im Ganzen auffaſſend, bald nur einzelne Parthieen deſſelben erörternd, bald die Anſprüche des einen oder anderen der dabey betheiligten Fürſten vorzugsweiſe vertheidigend, bald von dem höheren Standpuncte einer rein wiſſenſchaftlichen Bearbeitung ausgehend, eine

Entſcheidung über das Recht und die Ordnung der Nachfolge in die Beſitzungen des ausgeſtorbenen Specialhauſes Sachſen-Gotha vorzubereiten ſtrebten. So wurden bis jetzt ſchon ſieben und zwanzig eigne Schriften und einzelne Aufſätze durch dieſen Succeſſionsfall veranlaßt, und ihre Reihe dürfte, da mehrere derſelben erſt in der letzten Zeit kurz nach einander erſchienen ſind, damit noch nicht geſchloſſen ſeyn. Dieſe Reihe eröffnet ein durch ſein reichhaltiges Material vorzüglich ſchätzbarer, eine ſpecielle Ausführung jedoch entbehrender, Aufſatz, welchem noch 3 Fortſetzungen, die mehr in das Detail eingehen, gefolgt ſind. Ihm ſchlieſſen ſich alle übrigen in chronologiſcher Ordnung folgendergeſtalt an:

I.) Kurze Nachrichten, die Erbfolgeordnung im herzoglichen Hauſe Sachſen betreffend. Mit Auszügen aus beweiſenden Urkunden. Meiningen. 1822.

II.) Unterſuchungen über die Natur der Nachfolge der Seitenverwandten in dem herzogl. Hauſe Sachſen überhaupt, und in dem herzogl. S. gothaiſchen Geſammthauſe insbeſondere. Coburg. 1822. [Viel dialectiſche Kunſt in der einſeitigen Vertheidigung, auf eine wiſſenſchaftliche Baſis gegründet; doch nur allzuoft vermißt man den ruhigen Gleichmuth des unpartheiiſchen Geſchichtsforſchers.]

III.) Erſte Fortſetzung der kurzen Nachrichten ꝛc (N. I.). Meiningen. 1822. [Den römhildiſchen Receß betr.]

IV.) Kurze Nachrichten und Entwickelung der Gründe für die Lineal-Erbfolge in Stämmen in dem herzogl. Hauſe

Sachſen. Ilmenau. 1823. [Abdruck der unten im 114ten § beurtheilten Abhandlungen von Senckenberg und Gruner; als Anhang ein Auszug des römhildiſchen Receſſes.]

V.) Deutſches Fürſten- und Sächſiſches Haus-Erbfolgerecht; in der Leipziger Literatur-Zeitung von 1823. N. 36. [Beurtheilung von N. I u. II, doch auffallend einſeitig für letztere.]

VI.) Wer iſt der legitime Nachfolger des ſouverainen Herzogs Friedrich IV von Sachſen-Gotha und Altenburg, wenn dieſer Fürſt ohne männliche Erben ſterben ſollte? — Im literar. Converſ. Blatte v. 1823. N. 34 u. 35. [Hauptſächlich nur Darſtellung des Inhalts von N. I u. II, mit einigen allgemeinen Andeutungen.]

VII.) Zweite Fortſetzung der kurzen Nachrichten ꝛc (N. I.). Meiningen. 1823. [Widerlegung von N. II.]

VIII.) A. Brunnquell ſtaatsrechtliche Erörterungen üb. d. Vorzug der Lineal-Erbfolge nach Stämmen vor der Gradual-Erbfolge, und über die Befugniß der Regenten hinſichtlich d. Veräuſſerung oder d. Vertauſchung der Länder. Ilmenau. 1823. [Das Erheblichſte ſind die in der erſten Abhandl. mitgetheilten hiſtoriſchen Notitzen über den Vertrag v. 1672; in der zweiten wird die Unveräuſſerlichkeit und daher auch Untheilbarkeit der teutſchen Staaten, mit der Anwendung auf Gotha, vertheidigt.]

IX.) Zu dem Vertrage zw. S. Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghauſen u. S. Coburg. d. d. Römhild d. 28. Jul. 1791. Jena. 1823. [Gegen die heutige Statthaftigkeit einer jeden zur Theilung eines Staates führenden Erbfolge-Ordnung.]

X.) K. S. Zachariä üb. d. Ordnung der Regierungs-Nachfolge in das Herzogthum S. Gotha, nach dem Ausſterben der jetzt regierenden H. Sächſ. Linie S. Gotha. Heidelberg. 1823. Aus den Heidelb. Jahrb. d. Liter. N. 57; als Recenſion von N. I. II. III. IV. VII. VIII. [Hält ſich hauptſächlich nur an Eine Seite des Rechtsfalls, doch mit bekannter Gründlichkeit.]

XI.) Dritte Fortſetzung der kurzen Nachrichten ꝛc (N. I.). Meiningen. 1823. [Specielle Erörterung des Praecipuum gothanum, welches in allen übrigen Schriften nur beiläufig berührt wird.]

XII.) Einige Bemerkungen üb. zwey letzthin erſchienene kleine Schriften in der S. Gothaiſchen Succeſſionsſache. Im Dezemb. 1823. [Nachtrag zu N. II, gerichtet gegen N. IX u. X.]

XIII.) Ueber d. Gotha-Altenburgiſche Erbfolge; in Rüder Erörterungen für meine Zeit. B. I. S. 113 ff. [Faßt ſämmtliche vorgenannte Schriften in der Beurtheilung zuſammen; die Hauptausführung iſt gegen den römhildiſchen Vertrag gerichtet.]

XIV.) Recenſion der: Unterſuchungen ꝛc (N. II.), im Literariſchen Converſations-Blatt v. 1824. N. 256. [Treffende Critik jener Schrift; Anerkennung der Vortrefflichkeit derſelben als publiciſtiſcher Partheyſchrift; daß dem Scharfſinne des Verf. die beabſichtigte Vertheidigung nicht gelungen, ſey nicht deſſen, ſondern der Sache Schuld.]

XV.) Actenmäßige Darſtellung der Verhandlungen im herzogl. S. gothaiſchen Geſammthauſe üb. d. Nachfolge der Seitenverwandten, welche dem Abſchluſſe des römhild. Receſſes vom 28. Jul. 1791 vorhergingen. Ein Nachtrag zu den Unterſuchungen ꝛc (N. II.). Hildburgh. 1824. [Schätzbares Material, ſoweit der Actenauszug reicht; die eignen Bemerkungen des Verf. trifft das bey N. XIV angeführte Urtheil.]

XVI.) K. E. Schmid über die Ordnung der Regierungsnachfolge in dem herzogl. Hauſe Sachſen-Gotha. Leipz. 1825. Aus Hermes XXII, 221; als Recenſion von N. I. II. III. IV. VII. VIII. IX. X. XII. XV. [Ohne Zweifel das Gediegenſte in wiſſenſchaftlicher Hinſicht, was über d. vorliegenden Fall geſchrieben worden. Man vergl. jedoch unten S. 407 u. 670.]

XVII.) Stimme eines Zuſchauers üb. d. Gothaiſchen Erbfolgeſtreit. Leipz. 1825. [Ausgezeichnet durch beſondere Klarheit im practiſchen Auffaſſen der entſcheidenden Momente.]

XVIII.) C. J. Wahrlieb die Theilung des Herzogthums S. Gotha-Altenburg, in rechtlicher und politiſcher Hinſicht unterſucht. Leipz. 1825. [Empfiehlt ſich durch eine populäre Darſtellung der Gründe gegen eine ſolche Theilung.]

XIX.) Ueber die Nachfolge in dem herzogl. Gothaiſchen Geſammthauſe; im Hesperus v. 1825. N. 117. [Hauptſächlich Beiſtimmung zu dem in N. XIV Vorgetragenen.]

XX.) Ordnung der Regierungsnachfolge in dem herzogl. Hauſe Sachſen; in der Minerva vom Jul. 1825. S. 126 ff. [Meiſt allgemeine Anſichten über die Reg. Nachfolge in teutſch. Staaten; ſpeciell hauptſächlich gegen den römhildiſchen Vergleich.]

XXI.) A. Brunquell üb. d. angebliche Unzertrennbarkeit und Unveräuſſerlichkeit der Staaten zufolge d. teutſch. Bundesgeſetze. Angewendet auf d. S. Gotha-Altenburgiſchen Landesanfall. Erfurt. 1825. [Den Gegenſtand dieſer Schrift ſpricht der Titel aus; die Reſultate weichen auffallend von den in N. VIII enthaltnen ab.]

XXII.) Ueb. d. Ordnung der Regierungsnachfolge in dem herzogl. Hauſe S. Gotha; in den Neuen polit. Annalen. B. XVI. S. 257 ff. u. 358 ff. [Eine recht ſorgfältige und klare Zuſammenſtellung der beiderſeitigen Gründe in Anſehung aller einzelnen Streitpuncte; verhältnißmäßig kurz iſt dagegen die eigne Beurtheilung des Verfaſſers.]

XXIII.) Ueb. d. Untheilbarkeit teutſcher Bundes-Staaten. Ein hiſtor. dogmat. Beitrag zum teutſch. Staatsrecht. Hannov. 1825. [Beſchränkt ſich auf allgemeine Grundſätze, ohne die Anwendung auf Sachſen.]

XXIV.) C. E. Vehse meditationes quaedam de successione in ducatum gothanum vacantem; in diss. de pacto confraternit. Saxo-Hassiacae. Lips. 1825. Sect. III. Cap. 2. §. 8. [Nachhall der Schrift N. XVI.].

XXV.) Ueb. d. römhilder Receß vom 28. Jul. 1791. Ein Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die Gothaiſche Succeſſionsſache. Gött. 1826.

[Zeugt von einem hohen Grade logiſcher Gewandtheit und practiſchen Geſchicks im Interpretiren; in Anſehung des Stoffes ſcheint jedoch der Verf. ſich auf die Benutzung der früheren Schriften beſchränkt zu haben.]

XXVI.) Hiſtoriſche Entwickelung der im herzogl. Hauſe Sachſen beobachteten Grundſätze der Erbfolge unter Seitenverwandten. Auf Acten und Urkunden gegründet. Gotha. 1826. [Hierüber unten S. 806.].

Allenfalls kann man hieher auch noch rechnen:

XXVII.) J. G. A. Galletti Geſchichte d. Herzoge von Sachſen v. d. gothaiſchen Linie des erneſtin. Hauſes, im Umriſſe. Gotha. 1826. [Nur die Vorr. weist auf den gegenwärtigen Succeſſionsfall hin.] *)

Von dieſen ſämmtlichen Abhandlungen geben ſich N. I. III. VII und XI von der einen, dagegen N. II. XII und XV von der anderen Seite, wohl ſelbſt nur für ſolche aus, die eine ſpecielle Vertheidigung der Anſprüche derjenigen fürſtlichen Häuſer, welchen ihre Darſtellungsweiſe günſtig iſt, zum unmittelbaren Zwecke haben, wogegen alle übrigen mehr die Form einer freien wiſſenſchaftlichen Beurtheilung an ſich tragen. Welcher von beiden Claſſen die gegenwärtige Schrift beizuzählen ſey, muß ihr Inhalt ſelbſt ergeben; eine Partheyſchrift im eigentlichen Sinne iſt ſie gewiß nicht, denn ihr Verfaſſer weiß ſich von jedem nicht bloß wiſſenſchaftlichen Intereſſe bey dieſer Sache, auſſer der allgemeinen Theilnahme

*) Nachträglich: XXVIII.) J. A. Genßler von der Sippzahl ꝛc. Hildburgh. 1825.

an der Wohlfahrt einiger 100,000 ſeiner teutſchen Mitbürger, vollkommen frey. Veranlaßt iſt dieſe Schrift allerdings durch eine ausdrückliche Aufforderung Sr. Hochfürſtl. Durchl. des Herzogs zu Meiningen; allein der unabhängige Stand des Verfaſſers zu dieſem Fürſten erlaubte ihm eine vollkommen ſelbſtſtändige Bearbeitung, und dieſe Selbſtſtändigkeit hat ſich derſelbe auch dadurch von Anfang an ganz unverſehrt erhalten, daß er nicht eher, als nachdem er ſich zuvor durch eine gründliche Prüfung der ſämmtlichen hier benützten Hülfsmittel die volle Ueberzeugung von der Gerechtigkeit des (in der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. Febr. 1825 erklärten) ausſchlieſſenden Anſpruchs des Herzogs auf die eröffnete Staats-Succeſſion verſchafft hatte, eine wiſſenſchaftliche Ausarbeitung dieſes Rechtsfalles übernommen hat. Die Reſultate jener Prüfung, und der darauf gegründeten weiteren Forſchungen, ergiebt die gegenwärtige Schrift.

Der ſpeciellen Erörterung ihres unmittelbaren Gegenſtandes eine vollſtändige hiſtoriſch-juriſtiſche Entwickelung derjenigen Grundſätze vorauszuſchicken, nach welchen die Regierungs-Nachfolge in den teutſchen Staaten überhaupt zu beurtheilen iſt, ſchien um deßwillen nöthig, weil dem Vorzuge der älteren Linie

hauptſächlich auf dieſem Wege eine ſichere Begrün=dung zu geben war, und weil auch der Vorzug des näheren Grades, wie ihn die ſächſiſchen Particular=Normen feſtſetzen, eine ſehr weſentliche Stütze in den Principien der Lehnsfolge, wie ſolche ſeit dem 14ten Jahrhundert auf die Reichslande überhaupt ange=wendet worden, findet. Darf ſich der Verf. dieſer Schrift überhaupt einiges Verdienſt um eine berich=tigte Anſicht des vorliegenden Succeſſionsfalles zu=ſchreiben, ſo möchte ſolches hauptſächlich wohl be=gründet ſeyn durch die von ihm zuerſt ſo beſtimmt verſuchte Sonderung des ſtaatsrechtlichen und pri=vatrechtlichen Princips der Nachfolge in teutſche Staaten, und der weſentlichen Zurückführung des letzteren auf die teutſchrechtliche Lehnsfolge nach ihren ſucceſſiven Veränderungen, in der beſonderen An=wendung auf die Succeſſions=Geſchichte des ſächſi=ſchen Fürſtenhauſes, die nur hierdurch gegen den ihr von ſo Vielen gemachten Vorwurf des Schwankens und der Inconſequenz bey der Befolgung verſchieden=artiger Succeſſions=Ordnungen ſicher geſtellt wird.

Dieſe Succeſſions=Geſchichte ſelbſt, vom 9ten Jahr=hundert an bis auf die neueſte Zeit, in einer gedrängten Ueberſicht hier vorzutragen, ward der Verf. dadurch veranlaßt, daß man dieſelbe, in allen ihren Zwei=

gen, nirgends unter dieſem beſtimmten Geſichts-puncte zuſammen geſtellt findet, und daß dabey ins-beſondere das damit in ſo weſentlichem Zuſammen-hange ſtehende Lehnsverhältniß bisher faſt gänzlich unbeachtet geblieben iſt. Bey dem geſchichtlichen Gange im Allgemeinen hat ſich der Verf. meiſt auf die Autorität der dabey angeführten neueren Schrift-ſteller verlaſſen, jedoch bey Allem, was den Stoff einer rechtlichen Beurtheilung zu bilden geeignet war, unmittelbar aus den Quellen geſchöpft, und da-durch Gelegenheit zu mancher Berichtigung gefunden. Die größtentheils wörtliche Mittheilung der in die Succeſſions-Geſchichte verwebten Stellen von Ver-trägen ꝛc iſt zunächſt nicht für diejenigen beſtimmt, welche ſich zu einem erſchöpfenden Urtheile über die-ſen Fall vorzubereiten gedenken, indem ſolche noth-wendig die Urkunden ſelbſt einſehen müſſen; ſie wird aber nicht ohne Intereſſe für diejenigen Leſer ſeyn, denen es um gründliche Belehrung zu thun iſt, ohne daß ſie gleichwohl die äuſſeren Hülfsmittel dazu ſelbſt benutzen können oder mögen.

Ueber die Form der Bearbeitung hat der Verf. ſich noch in der Hinſicht zu entſchuldigen, daß er, bey der verhältnißmäßigen Kürze der ihm zu dieſer Ausführung überhaupt vergönnten Zeit, und ge-

drängt durch die Beeilung des Abdrucks, ehe er noch das Manuſcript zur Hälfte vollendet hatte, auf eine zweckmäßige Vertheilung des zu bearbeitenden Stoffes unter die verſchiedenen Parthieen des Ganzen nicht ſo viele Sorgfalt, als er wünſchte, hat verwenden können; daher nicht ſelten zu Wiederholungen veranlaßt worden iſt, die jedoch zum Theil auch darin ihren Grund haben, daß der Verf. die beiden Haupttheile ſeiner Ausführung als zwey ſelbſtſtändige Abhandlungen, mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit des für die eine oder die andere ſich zunächſt intereſſirenden Publicums, erſcheinen zu laſſen bezweckte.

---

Gleichzeitig mit dem Abdrucke dieſes Bogens hat ſich noch eine von dem Verf. ſehr hoch geachtete Stimme in einer Beurtheilung der Schriften üb. d. Succeſſionsordnung in dem herzogl. Hauſe S. Gotha, in den Götting. gel. Anzeigen von 1826, N. 19—31, vernehmen laſſen. Doch wird hier gleich vorn herein die Abſicht erklärt, eine beſtimmte Meinung nicht auszuſprechen, und, dieſer Abſicht getreu, auch nur bey einzelnen Verträgen, der Richtung folgend, welche jene Schriften hierbey genommen, eine eigne Meinung angedeutet. Was in Beziehung hierauf der Verf. der gegenwärtigen Schrift an neuen hiſtoriſchen und urkundlichen Notizen noch beigebracht hat, glaubt er dem Verf. jener Beurtheilung zu einer weiteren Erwägung zuverſichtlich empfehlen zu dürfen.

# Zweites Buch.

---

## Von der Ordnung der Regierungs-Nachfolge in dem herzoglichen Geſammthauſe Sachſen-Gotha.

# Erſte Abtheilung.

## Succeſſionsgeſchichte des geſammten ſächſiſchen Fürſtenhauſes.

### §. 1.
### Einleitung.

Alle Staatengeſchichte läßt eine dreifache, weſentlich verſchiedene, Bearbeitungsweiſe zu, je nachdem man nemlich als den hauptſächlichſten Geſichtspunct einer ſolchen Bearbeitung entweder die das Land ſelbſt und ſeine Bewohner betreffenden Ereigniſſe, oder die Begebenheiten im regierenden Fürſtenhauſe, auffaßt, oder endlich, beides mit einander verbindend, die practiſchen Reſultate entwickelt, welche ſich daraus für die öffentliche Verfaſſung des Staates und deſſen Verhältniſſe zu anderen Staaten ergeben. Nach dieſem verſchiedenen Geſichtspuncte der Bearbeitung erhält man entweder bloße Landes-Geſchichte, oder bloße Regenten-Geſchichte, oder eine Staats-Geſchichte im engeren Sinne — vollſtändige pragma-

tiſche Geſchichte des betreffenden Staates. Die Succeſſions-Geſchichte nun macht wieder nur einen einzelnen Beſtandtheil der Regenten-Geſchichte aus, und dieſer einzelne Beſtandtheil der Geſchichte des ſächſiſchen Fürſtenhauſes allein iſt es, welcher hier vorgetragen werden ſoll. Es zerfällt aber dieſe Succeſſionsgeſchichte in zwey Hauptepochen, in die vor der Vereinigung der drey Hauptbeſtandtheile der Geſammtbeſitzungen des ſächſiſchen Hauſes: Sachſen, Thüringen und Meiſſen, und in die nach deren erfolgten Vereinigung; dieſe letztere theilt ſich ſodann wieder in den Zeitraum bis zur Entſtehung der erneſtiniſchen und albertiniſchen Linie, ſodann von da bis zur Gründung des weimariſchen und gothaiſchen Hauſes in der letzterwähnten Linie, endlich den Zeitraum, in welchem die Speciallinien des gothaiſchen Hauſes gebildet wurden und größtentheils wieder erloſchen. Doch für den beſonderen Zweck dieſer Abhandlung werden noch einige Nebenabtheilungen zur leichteren Ueberſicht dienlich ſeyn.

Für den ſchicklichſten Zeitpunct, bis zu welchem man mit der Particular-Geſchichte jener drey Hauptbeſtandtheile des ſächſiſchen Staates hinaufzugehen hat, möchte wohl derjenige gehalten werden, wo dieſelben ſchon einmal, — 500 Jahre früher, als ſie aber-

mals vereinigt wurden, — unter der Regierung Eines Fürſten zuſammentrafen, nemlich unter Kaiſer Heinrich I, welcher Sachſen und Thüringen beſaß und die Markgrafſchaft Meiſſen zuerſt errichtete. Es können inzwiſchen einzelne Momente aus der früheren Geſchichte doch nicht ganz unberührt bleiben. — Noch iſt über die Folge, in welcher dieſe Particular-Geſchichten hier vorgetragen werden, Einiges zu bemerken. Bey der Geſchichte eines aus mehreren Landestheilen zuſammengeſetzten Staates iſt die Rangordnung der Particular-Geſchichte dieſer einzelnen Theile eine verſchiedene, je nachdem man dabey von dem einen oder dem anderen der drey obigen Geſichtspuncte der Bearbeitnng ausgeht, ſo daß die Geſchichte der einen Provinz als die hauptſächlichſte unter dem reinen Territorial-Geſichtspuncte, ja ſelbſt für die eigentliche Staatsgeſchichte, erſcheinen kann, welche gleichwohl in der Regentengeſchichte des Staates nur eine untergeordnete Stelle einnimmt. Eben dieſes nun iſt namentlich hier mit dem Herzogthume Sachſen, ſelbſt nachdem darauf die Kurwürde radicirt worden, der Fall, indem die ſächſiſche Regenten- und inſonderheit Succeſſionsgeſchichte ſich vorzugsweiſe mit dem meißniſchen Fürſtenhauſe, als dem Stammhauſe der ſämmtlichen Fürſten von Sachſen, kurfürſt-

licher (jetzt königlicher) und herzoglicher Würde, zu beſchäfftigen hat; — dennoch ſchien es eine zweckmäſſige Methode des Vortrages zu erfordern, daß die Erzählung der älteren Geſchichte des meißniſchen Hauſes erſt auf die der beiden anderen folge, damit ſie ſich alsdann der neueren ohne weitere Unterbrechung anſchlieſſe.

Als allgemeines Reſultat, welches ſich durch alle Perioden der ſächſiſchen Succeſſions-Geſchichte, und von der älteren Zeit inſonderheit durch die Particular-Geſchicht eines jeden einzelnen der drey Hauptſtaaten, aus welchen ſich die Geſammtbeſitzungen des ſächſiſchen Fürſtenhauſes gebildet haben, allenthalben beſtätigt, verdient jedoch vorläufig herausgehoben zu werden, daß man auch hier alle die einzelnen Momente der allmähligen Entwickelung des Grundprincips der Regierungs-Nachfolge wieder findet, welche ſich als gemeinſchaftliche der teutſchen Staaten überhaupt aus der allgemeinen Geſchichte derſelben ergeben.

# Erſter Abſchnitt.

## Aeltere Geſchichte der fürſtlichen Häuſer Sachſen, Thüringen, und Meiſſen.

### §. 2.

### Herzogthum Sachſen.

1) bis zur Theilung in das wittenbergiſche und lauenburgiſche Haus.

Die erſten Spuren eines ſächſiſchen Herzogthums in der neueren Bedeutung dieſes Wortes finden wir unter Kaiſer Ludwig dem Teutſchen, von welchem Ludolf, ein Beſitzer anſehnlicher Erbgüter in Oſtphalen, den ſchon Ludwig der Milde zum Grafen oder Befehlshaber und Richter in Sachſen beſtellt hatte, im Jahre 845 zum Herzoge von Sachſen ernannt wurde [a]). Hierdurch ward er jedoch nicht viel mehr als ein Statthalter des Königs, unter deſſen Gewalt die Herzogthümer und Markgrafſchaften ſtanden; und an eine Erblichkeit des Herzogthums

a) Heinrich ſächſiſche Geſchichte. Th. I. S. 28. — „Regis *dono* Luidolfus suscepit dominatum:“ *Hroswita* de primord. et fundat. coenob. Gandersheim; in Leibnitz scriptor. rer. brunsw. T. II. p. 525.

war gar nicht zu denken, wenn gleich daſſelbe auch Ludolfs Nachkommen gelaſſen wurde [b]). Zunächſt folgte ihm 859 ſein älteſter Sohn Bruno in der Verwaltung des Herzogthums [c]), und nach deſſen Tode im Jahre 880 gieng daſſelbe durch die Gnade des Kaiſers auf ſeinen jüngeren Bruder Otto über [d]). Nach deſſen Tode fand es der Kaiſer bedenklich, dem Sohne deſſelben, Heinrich, welcher ſich durch Tapferkeit im Kriege und einen unternehmenden Geiſt ſchon ausgezeichnet hatte, die ganze Macht ſeines Vaters zu überlaſſen [e]), weshalb er mehrere Beſitzungen dieſes letzteren zurückhielte [f]). Eben dieſer Heinrich ward im Jahre 919 zum Könige von Teutſchland gewählt, behielt jedoch das Herzogthum bey, welches er auch 936 auf ſeinen älteſten Sohn Otto

---

*b*) Heinrich Th. I. S. 78.

*c*) ducatum *administravit: Wittichindi* annales; ap. Meibom rer. german. T. I. p. 634.

*d*) „Oddo dux factus populi, *dono* regis Ludovici:“ *Hroswita* ap. Leibnitz. T. II. p. 326.

*e*) „veritus est ei tradere omnem potestatem patris:“ *Wittichind* l. c. p. 635.

*f*) Heinrich a. a. O. S. 82. Von Demjenigen, was er erhielte, ſagt *Ditmarus merseburgensis.* Lib. I; ap. Leibnitz T. I. p. 325. „*hereditatem* iure, et maximam *beneficii* partem *gratuito* regis suscepit ex *munere.*“

(den Großen), der nach ihm ebenfalls zum teutſchen Könige erwählt wurde, übertrug [g]). Dieſer ernannte 961 ſeinen oberſten Feldherrn Hermann Billung zum Herzoge von Sachſen [h]). Ihm folgte 973 ſein älteſter Sohn Benno oder Bernhard I [i]) „jedoch nicht durch Erbrecht, ſondern mit Genehmhaltung des Kaiſers" [k]); dieſem 1011 ſein älteſter Sohn Bernhard II [l]), „vornehmlich durch die Bemühungen des Biſchofs von Paderborn, und alſo nicht etwa durch Erbrecht" [m]). Derſelbe hinterließ 1061 zwey Söhne, Ordulf und Hermann, deren älteſter das Herzog-

g) Heinrich a. a. O. S. 90.

h) Die Chroniſten ſagen von ihm: „Herimannus dux Saxoniam *procurabat* — *regebat*: *Wittichind* l. c. p. 654. *Ditmar. merseb.* Lib. II; ap. Leibnitz T. I. p. 337. „Rex Hermanno primum *tutelae vicem* in Saxonia *commisit*:" *Helmoldus* chronic. Slavorum. Cap. 10. §. 1. ap. Leibnitz T. II. p. 546. Tali viro *vices suas* in hac regione *commendavit*: *Albertus stadensis* chronic. ad a. 961; ap. Schilter script. rer. germ. p. 216.

i) er hatte noch 2 Brüder, Lothar und Ditmar: Reinhardt Hiſtorie des chur- und fürſtlichen Hauſes Sachſen. Stammt. VIII.

k) Heinrich Th. I. S. 99.

l) er hatte noch 3 Brüder, Ditmar, Bruno und Herrmann: Reinhardt a. a. O.

m) Heinrich Th. I. S. 102. „Filius eius Bernardus, favente sibi Meinwerco episcopo amicisque suis, ducatum *obtinuit*:" *Vita Meinwerci* episc. paderb. §. 20; ap. Leibnilz T. I. p. 524.

thum übernahm, obgleich ſie die väterliche Erbſchaft unter ſich vertheilten n). Bey Ordulfs Tode im Jahre 1072 befand ſich deſſen Sohn Magnus in der Gefangenſchaft Kaiſers Heinrich IV, weil er ſich gegen dieſen mit dem Herzoge von Baiern verbündet hatte; jezt ward ihm die Loslaſſung mit dem Vorbehalte angeboten, daß er dem Herzogthume und anderen Anſprüchen, die ihm nach dem Erbrecht zuſtänden, entſagen ſollte o); welches man wohl als Beweis, daß damals ſchon dem Sohne ein gewiſſer Anſpruch auf die Nachfolge in das Herzogthum des Vaters zugeſtanden worden ſey, anführen kann p). Magnus erhielt zwar in der Folge die Beſitzungen ſeines Vaters auf dem Wege der theils gütlichen, theils ge-

n) „cuius (Bernhardi) *hereditatem* Ordulfus et Hermannus, filii eius, inter se partiti sunt, et quidem Ordulfus *ducatum* suscepit *gubernandum*:" *Helmold* Cap. 22. ap. Leibnitz T. II. p. 557. Aus dieſer Stelle, welche noch ſo deutlich das amtliche Verhältniß der Herzogswürde ausdrückt, folgert gleichwohl Heinrich Th. I. S. 104: es gewinne das Anſehn, als ob das Herzogthum Sachſen damals ſchon erblich geweſen ſey.

o) „huic veniam admissi non alias impetrare poterant, nisi ducatu, et aliis, quae sibi ex defunctis parentibus hereditario iure competebant, in perpetuum se abdicaret:" *Lambertus schafnaburgensis* de reb. german. ap. Pistorium script. rer. germ. T. I. p. 192.

p) Heinrich Th. I. S. 108.

walltthätigen, Unterhandlung zurück, doch ſtarb mit ihm 1106 der billungiſche Mannsſtamm aus, wodurch das Herzogthum Sachſen als eröffnetes Reichslehen an den Kaiſer zurückfiel, die reichen billungiſchen Allodialgüter aber durch eine Tochter des Magnus an das welfiſche Haus gelangten. Das Herzogthum ward nun vom Kaiſer Heinrich V an Lothar, Grafen von Supplinburg, vergeben q), welcher nachher ſelbſt Kaiſer wurde r), und es dann 1127 ſeinem Schwiegerſohne, Heinrich (dem Stolzen) von Baiern s), anfänglich nur für ſeine Perſon, doch im Jahre 1136 auch erblich, verlieh t). Nach Lothars Tode verlangte deſſen Nachfolger, Kaiſer Conrad, daß Heinrich eins der beiden Herzogthümer, Baiern oder Sachſen, abgeben ſollte u), und als er dieß verwei-

---

q) „Ducatus Luitgero de Supelingeburg *commendatur:*“ *Annales Hildeshemenses* ad a. 1106; ap. Leibnitz T. I. p. 737. „Ducatum *obtinuit* Lutgerus comes: „*Dodechini* append. ad Marian. Scot. chron. ad a. 1106; ap. Pistor. T. I. p. 466.

r) Heinrich Th. I. S. 137.

s) „Filius ducis Boiariae ducatu Saxoniae a rege *donatur:*“ *Dodechinus* ad a. 1126; ap. Pistor. T. I. p. 470. „Ducatum Saxoniae et omnia beneficia, quae imperator ab episcopis et abbatibus habuit, *in beneficio suscepit:*“ *Albert. stad.* ad a. 1127. (Röder Archäologie d. deutſch. Lehnsverfaſſ. S. 116.)

) Heinrich Th. I. S. 147.

u) „iniustum esse perhibens, quenquam principum duos tenere ducatus:“ *Helmold* cap. 54. §. 7; ap. Leibnitz T. II. p. 583.

gerte, ward gegen ihn durch ein Fürſtengericht die Reichsacht erkannt, und mit dem Herzogthume Sachſen Albrecht von Ascanien, der Sohn einer Tochter des vorigen Herzogs Magnus, belehnt [v]), der jedoch zu Gunſten des von erſterem nachgelaſſenen Sohnes, Heinrich des Löwen, 1142 ſeinem Anſpruche wieder entſagte [w]). Auch Heinrich der Löwe fiel jedoch in die Acht, und mußte auf die Reichslehen Verzicht leiſten, obwohl ihm ſeine Erblande, nachdem er ſich der Gnade des Kaiſers unterworfen hatte, gelaſſen wurden [x]). Unter dieſen mochte ſich auch Manches befinden, was urſprünglich zu den mit dem Herzogthume verbundenen Reichslehen gehört hatte, aber mit den Patrimonialgütern dergeſtalt vermiſcht worden war, daß es nun mit dieſen völlig gleich behandelt wurde [y]); daher kam es, daß, als nunmehr das Herzogthum Sachſen an den Grafen Bernhard von Ascanien wieder verliehen wurde, dieſer nicht viel mehr, als die herzogliche Würde und Gewalt, zu deren nachdrück-

*v*) Von ihm heißt es: „ducatum *a rege suscepit:*“ *Albert. stadens.* chronicon ad a. 1140; ap. Schilter p. 271; obgleich er einen erblichen Anſpruch darauf zu haben glaubte: „eum avito beneficii iure vindicans:“ *Annalista Saxo* ad a. 1139; in Eccard corp. histor. med. aevi. T. II. p. 682.

*w*) Heinrich Th. I. S. 150. 153.

*x*) Ebendaſ. S. 165.

*y*) Weiſſe Geſchichte der churſächſiſchen Staaten. B. II. S. 206.

licher Ausübung es ihm aber an dem durch den Güterbeſitz begründeten Anſehn fehlte, erhielt [z]); ſo daß man wohl ſagen kann, es ſey mit dem Sturze Heinrichs des Löwen das ächte Herzogthum in Sachſen eingegangen [*]). Auf Bernhard folgte 1211 deſſen Sohn Albrecht I; ob er der ältere geweſen, wie Mehrere behaupten [a]), oder als der jüngere, „im Widerſpruche mit dem gewöhnlichen Erbgange in den teutſchen fürſtlichen Häuſern, nach welchen der älteſte Prinz bey Theilungen das Hauptland erhielte," das Herzogthum bloß um deßwillen erhalten habe, weil damit keine unmittelbaren Länder verbunden waren, und man daher den ascaniſchen Erbgütern, welche deſſen Bruder Heinrich zu Theil wurden, den Vorzug geben konnte [b]), — iſt für den hier in Betracht kommenden juriſtiſchen Geſichtspunct vollkommen gleichgültig. Ihm ward der heutige Kurkreis zum herzoglichen Unterhalte angewieſen, und nunmehr hierauf, nach der damaligen Sitte, der perſönliche Titel ſeines Beſitzers übertragen [c]). Nach Albrechts Tode

---

z) Weiſſe a. a. O. Rudloff Einleit. in die Geſchichte d. teutſchen fürſtl. Häuſer. S. 51.

*) Eichhorn Staats- und Rechtsgeſch. Th. II. §. 240.

a) Heinrich Th. I. S. 175.

b) Weiſſe B. II. S. 210.

c) Weiſſe B. II. S. 211.

1260 theilten ſeine Söhne Johann und Albrecht II die von ihm ſehr bedeutend erweiterten Beſitzungen, ſo daß jener der Stifter der lauenburgiſchen, dieſer der wittenbergiſchen Linie wurde; doch behielten ſie die Regierung gemeinſchaftlich, und es iſt daher anzunehmen, daß, ſo lange beide Brüder lebten, das Herzogthum noch ungetheilt blieb [d]).

## §. 3.

2) bis zur Vereinigung mit Meiſſen.

Von Albrechts II vier Söhnen [e]) erhielte nur der älteſte, Rudolf I, das Herzogthum, die anderen drey, deren einer ſich nachher dem geiſtlichen Stande widmete, wurden ausgeſchloſſen, da man in Ermangelung von Nebenländern das Hauptland hätte theilen müſſen, welches man noch immer zu vermeiden ſuchte [f]), auch ſchrieb Rudolf ſelbſt dieſen Vorzug ſeiner Erſtgeburt zu [g]). Bisher war zwiſchen der lauenburgiſchen und wittenbergiſchen Linie darüber,

*d*) Heinrich Th. I. S. 177. Weiſſe B. II. S. 215.
*e*) Reinhardt ſächſ. Hiſtorie. Stammt. X.
*f*) Weiſſe B. II. S. 227.
*g*) Er nannte ſich in einer mit ſeiner Mutter Agnes als Vormünderin ausgeſtellten Urkunde von 1302: „Agnetis iam praedictae *filius primogenitus*, dux Saxoniae et comes in Bren:“ Lentz Becmannus enucleatus. Cap. 4. §. 10. p. 154.

welcher von beiden die Kur und das Erzmarſchallamt zukomme, geſtritten worden; Kaiſer Carl IV entſchied in einer Urkunde vom 4. Octob. 1355 [h]), mit Zuſtimmung ſämmtlicher Kurfürſten [i]), nach dem Beſitzſtande für Wittenberg, und ſetzte für die Zukunft das Primogeniturrecht ganz ebenſo feſt, wie es nachher durch die Goldne Bulle des teutſchen Reichs von 1356 allgemein eingeführt wurde [k]).
Auf Rudolf I folgte 1356 deſſen älteſter Sohn Rudolf II, und erhielt am 26. Decemb. (VI Kal. Jan. 1357) einen kaiſerlichen Lehnbrief (die ſächſiſche Goldne Bulle) [l]), worin ihm velut vero heredi et successori legitimo das Herzogthum und die Pfalz Sachſen übertragen wurden, zugleich aber auf ſeinen unbeerbten Todesfall ſeinem jüngſten Bruder Wenzel vor den Söhnen des bereits im Jahre 1350 verſtorbenen älteren, Otto, der Vorzug zugeſichert ward. Dieſem gemäß folgte Wenzel auch wirklich nach Ru-

---

h) in GRIBNER diss. ad Caroli IV bullam auream saxonicam. Lips. 1728. p. 8 sqq. GOLDAST senior s. de majoratu. Lib. II. cap. 3. §. 6.
i) zufolge eines beſonderen Diploms des Reichserzcanzlers vom 2. Jan. 1356, in GUDENUS cod. diplom. T. III. p. 396.
k) Weiſſe B. II. S. 233.
l) bey GRIBNER l. c. p. 21 sqq. u. in Goldaſt Reichsſatzungen. Th. II. S. 56.

dolfs II im Jahre 1370 erfolgtem Tode, obgleich, wie von mehreren Schriftſtellern verſichert wird, Otto's Sohn, Albrecht, ihm vermöge des ihm zuſtehenden Repräſentationsrechts die Erbfolge beſtritt, wogegen jener die Gradesnähe für ſich geltend machte [m]). Wenzel erhielt auch mittelſt einer weiteren Goldnen Bulle vom 10. Juni 1376 [n]) die Beſtätigung dieſes Vorzugsrechtes, zugleich mit der aller ſonſtigen Privilegien des Kurhauſes Sachſen; auch ward hierin die Ordnung der Erſtgeburtsfolge noch deutlicher beſtimmt. Wenzel ſtarb im Jahre 1388, ſein Nachfolger ward vermöge des nun förmlich begründeten Erſtgeburtsrechts Rudolf III, der älteſte dreier von ihm hinterlaſſenen Söhne. Nach Rudolfs unbeerbtem Tode folgte 1419 deſſen jüngerer Bruder Albrecht III, der jedoch ſchon 1422 kinderlos verſtarb, womit, da der jüngſte Bruder Wenzel ſich dem geiſtlichen Stande gewidmet hatte *), der Mannsſtamm des ſächſiſchen Hauſes wittenberger Linie gänzlich erloſch [o]). Zwar machte nunmehr die lauenburgiſche Li-

m) Heinrich Th. I. S. 188. Curtius Geſchichte der weltlichen churfürſtlichen und altfürſtlichen Häuſer. S. 145. — Nach Weiſſe B. II. S. 249. ſoll ſich keine Spur von einem ſolchen Streite finden.
n) bey Gribner l. c. p. 81. Goldaſt a. a. O. S. 64.
*) Weiſſe B. II. S. 253.
o) Weiſſe B. II. S. 260. 261.

nie Anſpruch auf die Succeſſion wegen ihrer Abſtammung von dem gemeinſchaftlichen Ahnherrn Albrecht I*); weil ſie indeſſen die Mitbelehnung nicht gewahrt, und hierdurch das Geſammteigenthum an den Lehen ſich zu erhalten verſäumt hatte, ward ſie nach dem teutſchrechtlichen Grundſatze, daß durch Theilung die gegenſeitige Erbfolge der Seitenverwandten aufgehoben werde, ausgeſchloſſen, und vielmehr Markgraf Friedrich der Streitbare von Meiſſen mit dem Kurfürſtenthume und Herzogthume Sachſen beliehen *p*). Nachdem er hierüber durch eine Urkunde des Kaiſers Sigismund vom 12. Jan. 1423 *q*) eine vorläufige Zuſicherung erhalten hatte, erfolgte am 1. Aug. 1425 die feierliche Belehnung. In dem hierüber ertheilten Lehnbriefe *r*) wird, nach Aufzählung der einzelnen Zugehörungen und Vorrechte der Kur, geſagt: daß der Belehnte, ſeine Erben und Erbeserben, Mannesgeſchlechtes, dieſelben vom Reiche zu Lehen haben,

*) noch beſtärkt durch die Erbverbrüderung von 1374, b. Lünig B. X. Th. I. S. 345.

*p*) Weiſſe B. II. S. 266. Horn Lebens- und Heldengeſchichte Friedrichs des Streitbaren. S. 181 ff. Glafey Kern d. ſächſiſchen Geſchichte. S. 108.

*q*) bey Horn a. a. O. S. 866. Lünig corp. iur. feud. T. I. p. 591.

*r*) bey Horn a. a. O. S. 906. Lünig B. V. Th. II. S. 6. — Eine weitere Beſtätigungsurkunde vom Jahre 1426, insbeſondere gegen die Anſprüche des Hauſes Lauenburg gerichtet, bey Horn a. a. O. S. 920.

halten, und genieſſen ſollen, wie des Kurfürſtenthums und Herzogthums ꝛc Lehenrecht und Herkommen ſey. — Das Weitere gehört in die Geſchichte des meißniſchen Hauſes.

## §. 4.

### Thüringen.

1) bis zur Entſtehung der Landgrafen.

Nachdem Thüringen, welches in der älteren Zeit von eignen Königen beherrſcht wurde, im 6ten Jahrhundert unter die Botmäßigkeit der fränkiſchen Könige gekommen [s]), und von einem ſelbſtſtändigen Staate zu einer Provinz der fränkiſchen Monarchie herabgeſunken war, glaubten die fränkiſchen Könige, das Andenken der Thüringer an ihre ehemalige Regierungsform deſto leichter in Vergeſſenheit zu bringen, wenn ſie ſtatt der Anordnung einer allgemeinen herzoglichen Satthalterſchaft, wie ſie ſonſt in den fränkiſchen Provinzen üblich war, das Land in mehrere Gauen vertheilten, welchen Grafen vorgeſetzt wurden, die als Befehlshaber und Richter das Volk im Gehorſam halten und die entſtehenden Streitigkeiten entſcheiden mußten [t]). Erſt gegen das Jahr 630 ward Thüringen in ein Herzogthum verwandelt [u]),

---

s) Galletti Geſchichte Thüringens. B. I. S. 32. 53.
t) Weiſſe B. I. S. 154. Heinrich Th. I. S. 37.
u) Weiſſe B. I. S. 159.

und erlangte ſogar wieder eine gewiſſe Unabhängigkeit v), welche ſich inſonderheit auch darin äuſſerte, daß die Herzoge ſich dieſe Würde gewiſſermaßen als eine erbliche in ihrer Familie erhielten w), ſo daß dem vom Könige Dagobert ernannten erſten Herzoge Radulf ſein Sohn Hedan der jüngere folgte. Der Name dieſes letzteren verſchwindet jedoch nach dem Jahre 716 aus der Geſchichte, und ſeit dieſer Zeit ſcheint auch das Herzogthum Thüringen ganz erloſchen zu ſeyn. Der Mißbrauch, welchen die Herzoge von der ihnen anvertrauten Gewalt machten, ihre Widerſetzlichkeit gegen die fränkiſchen Könige, und die Härte, womit ſie die ihnen unterworfenen Grafen behandelten, denen ſie doch nicht als unumſchränkte Herrn, ſondern nur als Statthalter der fränkiſchen Könige, zu befehlen hatten, veranlaßte dieſe letzteren, die Regierung der thüringiſchen Provinz von Neuem zu theilen, und verſchiedene Grafen damit zu beauftragen x). Erſt Ludwig der Teutſche ernannte wieder im Jahre 849 einen Herzog über den an das Land der Sorben angrenzenden Theil von Thüringen, um es ge-

v) Galletti B. I. S. 70.

w) Curtius Geſch. d. churf. u. altfürſtl. Häuſer. S. 147.

x) Weiſſe B. I. S. 162. Galletti B. I. S. 82. 85.

gen dieſe zu vertheidigen [y]). Nach des erſten Herzogs, Dachulf, Tode im Jahre 874 ward deſſen Stelle einem thüringiſchen Grafen, Radulf, vom Könige übertragen, der ſie jedoch nur wenige Jahre verwaltet zu haben ſcheint, da bereits im Jahre 880 ein anderer Herzog, Namens Poppo, vorkommt, der aber ſchon im Jahre 892 ſeiner Würde wieder entſetzt wurde, worauf ein fränkiſcher Graf, Conrad, deſſen Stelle bekam. Als dieſer noch in dem nemlichen Jahre freiwillig wieder abtrat, ward das Herzogthum einem Grafen Burchard, vielleicht aus dem Hauſe von Wettin, gegeben [z]). Nach deſſen Tode übernahm Herzog Otto von Sachſen die Verwaltung, ohne eigentlich Herzog zu ſeyn; doch ward deſſen Sohn Heinrich hierdurch veranlaßt, ſich im Beſitze des Herzogthums zu erhalten, den er auch, von den thüringiſchen Großen unterſtützt, gegen Kaiſer Conrad I ſo lange behauptete, bis er nach deſſen Tode im Jahre 919 ſelbſt zum Könige von Teutſchland erwählt wurde [*]). Hierdurch nun ward Thüringen aus einem Herzogthum in ein unmittelbares, allein von dem Könige abhängiges, Reichsland verwandelt [a]). In dieſer Eigenſchaft be-

y) Weiſſe B. I. S. 172.
z) Galletti B. I. S. 188—193.
*) Galletti B. I. S. 235 ff.
a) Weiſſe B. I. S. 177.

hielt er ſowohl, als ſein Sohn und Nachfolger, Otto der Große, daſſelbe bey; letzterer beſtellte jedoch 968 einen Markgrafen, Namens Günther, über denjenigen Theil von Thüringen, an deſſen Grenzen die noch unbezwungenen wendiſchen Völker wohnten. Dieſer ward zwar einige Zeit nachher ſeines Amtes wieder entſetzt; doch glückte es deſſen Sohne, Eckard I, von dem Kaiſer nicht nur die Markgrafſchaft Thüringen, ſondern auch die von Meiſſen, zu erlangen [b]). Dieſer Eckard ſoll, während des durch Otto's III Tod veranlaßten Zwiſchenreichs, von den thüringiſchen Großen zum Herzoge erwählt worden ſeyn, ohne jedoch davon Gebrauch zu machen [c]). Seitdem ſcheint die thüringiſche Mark mit der meißniſchen verbunden geblieben zu ſeyn, und nach dem Jahre 1090 verſchwinden die Spuren einer Markgrafſchaft Thüringen gänzlich [d]). In dieſe Periode fällt nun aber der erſte Urſprung der Landgrafſchaft Thüringen.

## §. 5.

2) bis zur Vereinigung mit Meiſſen.

Noch während der Zeit, wo die kaiſerliche Statthalterſchaft über einen Theil von Thüringen durch

b) Weiſſe B. I. S. 183.
c) Weiſſe B. I. S. 184.
d) Weiſſe B. I. S. 188.

Markgrafen ausgeübt wurde, hatte ein durch Kauf und kaiſerliche Schenkungen ſehr mächtig gewordener Dynaſt, Ludwig der Bärtige, nicht nur die gräfliche Würde, ſondern auch die vollkommene Immunität von der Gewalt anderer Fürſten, erlangt [e]). Er ſtarb 1056, und ihm folgte als Graf in Thüringen ſein älteſter Sohn, Ludwig der Springer, indem der zweite, Beringer, die von ihrer Mutter als Heiraths-gut zugebrachte Herrſchaft Sangerhauſen erhielte [f]). Jener ward bald der mächtigſte aller thüringiſchen Grafen und Dynaſten [g]). Deſſen älteſtem Sohne gleiches Namens, welcher ihm 1110, mit Ausſchluß dreier jüngerer, Hermann, Heinrich und Udo [h]), in der Grafſchaft gefolgt war, übertrug Kaiſer Lothar im Jahre 1130 die Landgrafſchaft in Thüringen [i]). Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts hatten nemlich häufige Empörungen der Thüringer den Kaiſer Heinrich IV. veranlaßt, einem ihm ergebenen

*e*) Weiſſe B. I. S. 190. Die kaiſerliche Urkunde vom 25. April 1039 in Rudolphi gotha diplomatica. Th. V. S. 188.

*f*) Galetti B. II. S. 20.

*g*) Weiſſe B. II. S. 201.

*h*) Galletti B. II. S. 93.

*i*) „Ludovicus *imperatoria largitione* primus landgravius factus:“ *Annales brevissimae* Thuring. landgravior. ad a. 1126; ap. Pistorium T. I. p. 958.

Fürſten die landgräfliche Gewalt in Thüringen zu übertragen, welche, gleich der herzoglichen, die Aufſicht über alle Grafen und Dynaſten des Landes in ſich faßte. Graf Hermann von Winzenburg hatte dieſe Würde erhalten, und nach ihm ſein älteſter Sohn Hermann II [k]), welcher aber derſelben im Jahre 1130 durch ein Fürſtengericht wieder entſetzt [l]), und hierauf jener damit beauftragt wurde. Auf Ludwig (I) folgte 1140 in der Landgrafſchaft deſſen älteſter Sohn, Ludwig II [m]), jedoch nicht vermöge Erbrechts, da die Erbfolge ſeinem Vater für deſſen Nachkommen nicht war verſichert worden [n]), ſondern durch Bewilligung des Kaiſers [o]); ſeine beiden jüngeren Brüder, Ludwig und Heinrich, erhielten nur einen Antheil an den väterlichen Beſitzungen [p]). Nach ſeinem Tode im Jahre 1172 folgte ihm wieder ſein älteſter Sohn, Ludwig III [q]), mit Ausſchlieſſung dreier jüngeren Brü-

*k*) Rommel Geſchichte von Heſſen. Th. I. Anh. S. 199.

*l*) Weiſſe B. I. S. 222 f. Heinrich Th. I. S. 225 ff.

*m*) „genuit Ludovicum *primogenitum*, qui ſibi ſucceſſit in principatu:“ *Hiſtoria de Landgraviis Thuringiae.* Cap. 18. ap. Pistorium T. I. p. 916.

*n*) Heinrich Th. I. S. 231 f.

*o*) „Ludewigus, filius Ludewigi provincialis comitis admodum puer, *clementia regis* ac principum, Thuringiae adeptus eſt principatum:“ *Chronicon ſampetrinum* ad a. 1140; ap. Mencken ſcript. rer. germ. T. III. p. 216.

*p*) Galletti B. II. S. 116.

*q*) „reliquit tres (?) filios, ſcilicet Ludovicum *primo-*

der, Hermann, Friedrich und Raspo r); doch ward, als er 1190 kinderlos ſtarb, Hermann ſein Nachfolger, obgleich der römiſche König Heinrich VI Thüringen als ein eröffnetes Reichslehen an ſich zu ziehen ſuchte, indem die damaligen Kaiſer noch immer den Grundſatz gehegt zu haben ſcheinen, daß die Verleihung der Reichslehen ganz allein von ihrem Willen abhänge, und wenigſtens das noch nicht befeſtigte Erbrecht der Agnaten einen ſehr ſcheinbaren Vorwand abzugeben vermochte, ſich das Land eines ohne männliche Nachkommen verſtorbenen Reichsfürſten allenfalls ſelbſt zuzueignen s). Doch ward Hermann bald nachher in dem Beſitze der Landgrafſchaft beſtätigt; er ſtarb im Jahre 1216, mit Hinterlaſſung von vier Söhnen, deren älteſter, Ludwig IV, kaum 16 Jahre alt, die Regierung antrat t). Bey ſeinem im Jahre 1228 erfolgten Tode übernahm für deſſen erſt 4jährigen Sohn, Hermann II, Heinrich Raspo, Bruder des

*genitum*, qui sibi successit in principatu -- sicut enim olim fuit unus ducatus, sic postea et fuit *unus* landgraviatus:" *Hist. de Landgr.* Cap. 22. ap. PISTORIUM T. I. p. 918.

r) Galletti B. II. S. 136. Weiſſe B. I. S. 238.

s) Galletti B. II. S. 168. Weiſſe B. I. S. 248.

t) Galletti B. II. S. 248. „Ludwicus, *primogenitus* Hermanni Landgravii, mortuo patre sibi in principatu successit:" *Hist. de Landgr.* Cap. 27; ap. PISTOR. T. I. p. 923.

Verſtorbenen, die Regierung, und ſetzte dieſelbe, da jener ſchon 1241 kinderlos ſtarb, als der einzige noch übrige Erbe des alten landgräflichen Stammes, in eignem Namen fort [u]), bis er im Jahre 1247 ebenfalls ohne Erben verſtarb. Eine ſeiner Schweſtern, Jutta, die älteſte Tochter des Landgrafen Hermann I, war verheirathet an den Markgrafen von Meiſſen, Heinrich den Erlauchten. Für dieſen hatte Heinrich Raspo ſchon im Jahre 1242 eine Eventualbelehnung auf die Landgrafſchaft Thüringen, worin derſelbe ausdrücklich als genitus de patris sui Hermanni *primogenita* bezeichnet iſt, von Kaiſer Friedrich II ausgewirkt [v]); und in deren Gemäßheit erkannten ihn die meiſten und angeſehenſten thüringiſchen Vaſallen mittelſt einer beſonderen Urkunde vom 1. Juli 1249 [w]) für ihren rechtmäßigen Herrn und Landgrafen von Thüringen an. Allein Sophie von Brabant, eine Tochter des Landgrafen Ludwig IV, machte ihm die Erbfolge ſtreitig, welche ſie vielmehr für ihren Sohn, Heinrich das Kind [x]), in

---

*u*) Weiſſe B. I. S. 261. 269.

*v*) Die Urkunde vom 30. Juni 1242 bey Horn Henricus illustris p. 304. Lünig B. VIII. S. 177.

*w*) bey Horn l. c. p. 308. Rudolphi a. a. O. S. 197.

*x*) weil der Tochter Sohn näherer Erbe wäre, als der Schweſter Sohn: Rohte chronicon Thuringiae ad a. 1249; ap. Mencken T. II. p. 1737.

Anſpruch nahm. Ob nun gleich, auf ihr Verlangen, von Markgarf Heinrich nebſt 20 thüringiſchen Vaſallen die Rechtmäßigkeit ſeiner Erbfolge feierlich beſchworen worden y), kam es doch zum Kriege, der ſich erſt im Jahre 1265 durch eine Uebereinkunft endigte, durch welche Sophie und ihr Sohn einige Städte an der Werra erhielten, jedoch ihren Anſprüchen auf Thüringen gänzlich entſagten z). Von hier an gehet alſo die Succeſſionsgeſchichte Thüringens mit der von Meiſſen gleichen Schritt.

## §. 6.

### Markgrafthum Meiſſen.

#### 1) bis zur Vereinigung mit Thüringen.

Nachdem die meißniſchen Lande, welche ſich bis zum 10ten Jahrhundert unabhängig erhalten hatten, in eine teutſche Provinz verwandelt worden, war der König von Teutſchland der einzige Regent des Landes, unter welchem die Provinzialverwaltung, beſonders in Anſehung des Juſtiz- und Kriegsweſens, von

y) Schmincke monumenta haſſiaca. T.II. p.416 ſqq.

z) „ut domina Sophia et filius ſuus Henricus, Lantgravius Haſſiae, abrenunciarent omni iuri ſuo, quod poſſent habere in terram Thuringiae:“ *Hiſt. de Landgr.* Cap. 62. ap. Pistorium T. I. p. 929. — Ueberhaupt zu vergleichen Galletti B. III. S. 1 ff. Weiſſe B. I. S. 272.

Grafen beſorgt wurde, deren einem König Heinich I das Markgrafthum über Meiſſen, das heißt, die Beſchützung und Erweiterung der Grenzen gegen die noch nicht unterjochten ſlaviſchen Volksſtämme, übertrug *). Namentlich bekannt ſind jedoch keine Markgrafen aus jener ihrer erſten Entſtehungszeit; mit Zuverläſſigkeit kann erſt Rigdag, der im Jahre 985 ſtarb, als Markgraf von Meiſſen angegeben werden [a]). Dieſer hinterließ zwar einen Sohn, der ihm jedoch *nicht* in dem Markgrafthum, welches damals *noch* nicht erblich war, folgte [b]); vielmehr erhielte ſolches Eckard, der auch ſchon Markgraf von Thüringen war [S. 21.]. Nach deſſen Tode im Jahre 1002 folgten auch ihm nicht unmittelbar ſeine Söhne, vielmehr erlangte deſſen Bruder Gunzelin von dem Kaiſer die Anerkennung der markgräflichen Würde [c]); und erſt nach deſſen Abſetzung erhielten Eckards beide Söhne nach einander das Markgrafthum; zuerſt der älteſte, Hermann, „doch nicht durch Erbrecht, ſondern bloß durch den Willen des Kaiſers, welcher nicht

*) Heinrich Th. I. S. 258 ff. Weiſſe B. I. S. 13—15.

*a*) Heinrich Th. I. S. 265. Weiſſe a. a. O. S. 33.

*b*) Heinrich a. a. O. Galletti B. I. S. 272.

*c*) Weiſſe B. I. S. 38.

gern von der regierenden Familie abgieng;" d) alsdann im Jahre 1031 der jüngere, Eckard II, jedoch ebenfalls „nicht durch Erbrecht, ſondern durch den Willen des Kaiſers" e). In eben dieſer Beziehung iſt es bemerkenswerth, daß einer der folgenden Markgrafen, Ekbert, im Jahre 1068 bey dem Kaiſer die Zuſicherung der Nachfolge für ſeinen Sohn Ekbert II beſonders auswirkte f). Auſſerdem kann man dieſen Zeitraum, in welchem ohnehin ſo manche Dunkelheit herrſcht, bis zum Jahre 1127 ganz überſpringen. In dieſem Jahre erhielt das Markgrafthum Meiſſen, zugleich mit den dieſer Reichswürde angehörigen Beneficien g), Conrad der Große, Graf von Wettin h), der ſich zwar wegen Verwandtſchaft mit einem der früheren Markgrafen einen entfernten Anſpruch dar-

d) Heinrich Th. I. S. 267. „Rex Hermanno comiti marchiam *dedit*; - - posthaec Hermannus *per regalem nuntium introducitur*:" *Ditmar. merseb.* Lib. VI; ap. Leibnitz T. I. p. 389.

e) Heinrich Th. I. S. 277.

f) „Marchiam adhuc vivens *adquisierat* filio suo tenerrimae aetatis:" *Lambertus schafnab.* ad a. 1068; ap. Pistorium T. I. p. 176. Weiſſe B. I. S. 46.

g) Röder Archäologie S. 195.

h) Weiſſe B. I. S. 61. Schöttgen Geſchichte Conrads d. Großen. Cap. 2. §. 6.

auf zuſchreiben mochte [i]), gleichwohl daſſelbe als Gnadenbezeugung des Kaiſers annahm [k]); er iſt der eigentliche Stammvater des ſächſiſchen Fürſtenhauſes. Von ihm finden wir die erſte ausdrückliche Beſtimmung eines Altersvorzugs bey der Nachfolge; er ſetzte nemlich feſt, daß die Schutzgerechtigkeit über das von ihm geſtiftete petersberger Kloſter dem älteren unter ſeinen Nachkommen jederzeit gebühren ſolle [l]). Eben dieſen Grundſatz befolgte Conrad in der unter ſeinen Söhnen gemachten Dispoſition vom J. 1158, indem er die Markgrafſchaft Meiſſen dem älteſten, Otto, allein übertrug, und ſeine übrigen Beſitzungen, die Markgrafſchaft Lauſitz [m]), und die Grafſchraften Rochlitz, Wettin und Brene, unter die

---

*i*) „Conradus, ad cuius manus iure pertinebat ille marchionatus:“ *Cosmas pragensis* ad a. 1123; ap. Mencken T. I. p. 2117.

*k*) „marchiam misnensem *dono* et *beneficio* regis Lotharii obtinuit:“ *Chronic. mont. seren.* ad a. 1126; ap. Mencken T. II. p. 384. Zugleich wird hier die Erbfolge in die Privatgüter des vorigen Markgrafen genau unterſchieden: „atque *heres* totius *proprietatis* Henrici marchionis effectus est.“

*l*) „heredem quemlibet suorum *seniorem* post se advocatum loci ordinarium constituit:“ *Chronic. mont. seren.* ad a. 1165; ap. Mencken T. II. p. 186.

*m*) welche er ebenfalls durch kaiſerliche Verleihung erhalten hatte: „marchiam lusicensem imperator Conrado marchioni misnensi *concessit*:“ *Chron. mont. ser.* ad a. 1136; ap. Mencken T. II. p. 176.

jüngeren, Dietrich, Dedo, Heinrich und Friedrich, vertheilte *n*). Von der hierbey vorauszuſetzenden Erblichkeit des Markgrafthums laſſen ſich einige Spuren ſchon vor Conrads Zeiten wahrnehmen, doch war er wohl der erſte, welcher dieſelbe als unbeſtrittenes Recht behauptete *o*); auch finden wir in einer Urkunde Kaiſers Conrad III vom Jahre 1144 die Markgrafſchaft als „marchia *sua*" bezeichnet *). Und ſeit dieſer Zeit wenigſtens iſt kein Zweifel mehr, daß die Markgrafſchaft erblich geworden war *p*). Dieſe Erblichkeit galt jedoch in der Regel nur in der abſteigenden Linie, wie wir ſogleich an einigen Beiſpielen ſehen werden. Von den durch Conrads jüngere Söhne geſtifteten Seitenlinien iſt hier nur zu bemerken,

---

*n*) „Ottoni, tanquam *seniori*, marchiam Misnensem Theoderico marchiam Lusatiae, Dedoni comitatum Rochlitz, Henrico comitatum Wittin, Friderico comitatum Brene, distribuit: *Annales Vetero Cellenses* ad a. 1156; ap. Mencken T. II. p. 387. Schöttgen a. a. O. S. 82.

*o*) In einem Schenkungsbriefe an das Hospital Jeruſalem vom Jahre 1141 ſagt er: „Idem quoque in omni mea posteritate, marchiam meam possidente vel heredante, observare iugiter sanxivi: Schöttgen a. a. O. Cod. prob. n. 15. S. 299.

*) Schöttgen a. a. O. Cod. prob. n. 13. S. 296.

*p*) Ritter älteſte meißniſche Geſchichte. S. 367.

daß nach Dietrichs kinderloſem Ableben zwar deſſen Erbgüter auf Otto und Dedo, mit Ausſchluß der Söhne ihrer vorher verſtorbenen beiden Brüder, vermöge Erbrechts fielen q), die Markgrafſchaft Lauſitz aber vom Kaiſer eingezogen wurde, und erſt mit 4000 Mark von Dedo erkauft werden mußte r). Markgraf Otto verordnete nach dem Beiſpiele ſeines Vaters, wie es mit ſeinen Beſitzungen unter ſeinen Söhnen gehalten werden ſollte, indem er dem älteſten, Albrecht, die Markgrafſchaft Meiſſen s), dem jüngeren Dietrich die neu-erkaufte Grafſchaft Weiſſenfels, überwieß t). Einem Verſuche, dieſe Diſpoſition zu Gunſten des jüngeren Sohnes wieder abzuändern, widerſetzte ſich Albrecht mit Gewalt, und erlangte hier-

---

q) „mortuo Theoderico sine filio legitimo, tota eius hereditas -- ad Ottonem marchionem misnensem et Dedonem fratrem eius translata est:“ *Annal. vet. cellens.* ad a. 1184, ap. Mencken T. II. p. 396. Der genealogiſche Stand der Betheiligten bey dieſem Succeſſionsfalle war folgender:

Conrad d. Gr.

| Otto. | Dietrich. | Dedo. | Heinrich. | Friedrich. |
|---|---|---|---|---|
| | † 1185 | | † 1181. | † 1181. |
| | | | Heinrich II. Ulrich. | Otto. Friedrich II. |

r) Mencken l. c.

s) „Albertum, *quod major natu erat*, post se marchionem misnensem ordinaverat:“ *Annal. vet. cell.* ad a. 1188; ap. Mencken T. II. p. 390.

t) Heinrich Th. I. S. 309. Weiſſe B. I. S. 98.

durch, daß es dabei ſein Verbleiben behielt, welches, nach Weiſſe u), auch in rechtlicher Hinſicht hauptſächlich damit zu vertheidigen iſt, daß „nach einem ziemlich allgemeinen Herkommen bey ungleichen Theilungen verſchiedener Provinzen der ältere Sohn gewöhnlich das Hauptland erhielt“ v). Nach Albrechts kinderloſem Ableben im J. 1195 nahm Kaiſer Heinrich VI die Markgrafſchaft in Beſitz, und behielt ſie bis zu ſeinem Tode w); alsdann erſt gelang es dem jüngeren Bruder Albrechts, Dietrich, durch den Beiſtand ſeines Schwiegervaters, des Landgrafen von Thüringen, den Beſitz derſelben zu erhalten x). Auch die Verleihung der Markgrafſchaft Lauſitz, wozu er, nach dem Tode der Söhne Dedo's, den nächſten Anſpruch vermöge Erbrechts gehabt hätte, konnte er nur gegen ein Aequiva

---

u) B. I. S. 100.

v) „Auch mochten die meiſten Vaſallen, die von den Rechten damals mehr, als gegenwärtig, unterrichtet waren, ſein Betragen billigen, weil er ohne dieß ſchwerlich im Stande geweſen wäre, ſeinen Vater mit Krieg zu überziehen; zu geſchweigen, daß ihm ſein Onkel Bernhard ſelbſt dazu gerathen hatte:“ Weiſſe a. a. O. — S. a. Ritter a. a. O. S. 409.

w) „Imperator marchiam misnensem suis reservans usibus, fidelibus suis eam commiserat providendam, quae etiam usque ad mortem imperatoris per eosdem administrata est:“ *Chron. mont. seren.* ad a. 1196; ap. Mencken T. II. p. 213.

x) *Annal. vet. cellens.* ad a. 1197; ap. Mencken T. II. p. 400.

lent von 15000 Mark vom Kaiſer erlangen y). Dietrichs jüngſter Sohn, Heinrich der Erlauchte, (zwey ältere hatten den geiſtlichen Stand erwählt) folgte 1221 ſeinem Vater, jedoch unter der Vormundſchaft des Landgrafen Ludwig von Thüringen, welchem die Landſchaft eine förmliche Huldigung mit dem Verſprechen ablegte, ihn, wenn Heinrich vor ſeiner Mündigkeit ſterben ſollte, als einen erblichen Herrn und Markgrafen von Meiſſen anzuerkennen, ohne daß hierbey die Rechte der abgetheilten (von Conrads d. G. nachgebornen Söhnen geſtifteten) Linien des meißniſchen Hauſes berückſichtigt worden wären z). Im Jahre 1247 erlangte jedoch Heinrich ſelbſt die Landgrafſchaft Thüringen vermöge der oben [S. 23.] gedachten, ihm, als einem Sohne der erſtgebornen Tochter des vorletzten Landgrafen, vom Kaiſer Friedrich II ertheilten Eventual-Belehnung *).

---

y) „Marchiam Lusatiae Theodericus redemit ab imperatore Henrico VI pro 15000 marcarum argenti:“ *Annal. vet. cellens.* ad a. 1210; ap. Mencken T. II. p. 397.

z) Weiſſe B. I. S. 114. Ludwig wirkte ſogar vom Kaiſer die Zuſicherung der Belehnung mit der Markgrafſchaft für ſich aus: *Annal. breviss.* de Thuring. Landgrav. ap. Pistorium T. I. p. 960.

*) Weiſſe B. I. S. 272.

## §. 7.

2) bis zur Theilung im Jahre 1382.

Noch bey ſeinem Leben vertheilte Heinrich der Erlauchte einen Theil ſeiner Länder unter ſeine Söhne, indem er für ſich ſelbſt Meiſſen und Lauſitz behielt. Der älteſte Sohn Albrecht erhielt Thüringen, „in Uebereinſtimmung mit der ſchon oft in dem meißniſchen Hauſe beobachteten Sitte, nach welcher man dem älteſten Sohne jederzeit das Hauptland zutheilte" [a]); der jüngere, Dietrich, erhielt mehrere andere Beſitzungen unter dem Namen des Oſterlandes. Nach Heinrichs des Erlauchten Tode im Jahre 1287 nahmen Albrecht, und deſſen Brudersſohn, Friedrich Tutta, die Markgrafſchaft Meiſſen gemeinſchaftlich in Beſitz [b]), doch kam es bald nachher zu Unterhandlungen über die ausſchlieſſende Ueberlaſſung der Markgrafſchaft an Einen von ihnen, wozu Friedrich ſelbſt als Beweggrund angiebt: non valente terra commode pluralitatem principum sustinere [c]),

a) Weiſſe B. II. S. 2.

b) „successimus aequaliter iure hereditario ad possessionem ac dominium principatus misnensis:" heißt es in einer Urkunde Friedrichs vom Jahre 1289, im Cod. diplom. zu Wilke Ticemannus. N. 60. p. 83.

c) in der angeführten Urkunde von 1289.

und hierauf zu einer Theilung, wobey Albrecht das Markgrafthum behalten zu haben ſcheint [d]. Ueber eine zwiſchen den Söhnen Albrechts, Friedrich dem Gebiſſenen und Dietrich dem jüngeren oder Diezmann, noch bey des erſteren Lebzeiten, nach dem im Jahre 1291 erfolgten Ableben Friedrich Tutta's, vorgenommene Theilung der Beſitzungen deſſelben herrſcht keine völlige Klarheit in der Geſchichte [e]; gewiß iſt, daß Friedrich der Gebiſſene, als im Jahre 1307 ſein Bruder Dietrich, und im Jahre 1314 auch ſein Vater, mit Tode abgieng, zum alleinigen Beſitze der ſämmtlichen Staaten gelangte, nachdem er ſchon im Jahre 1310 die kaiſerliche Belehnung über die thüringiſchen und meißniſchen Lande erhalten hatte [f]. Friedrichs einziger Sohn, Friedrich der Ernſthafte,

---

*d*) Weiſſe B. II. S. 18.

*e*) Weiſſe B. II. S. 26.

*f*) Heinrich Th. I. S. 343. — In der ihm von dem damaligen Reichsverweſer ausgeſtellten Verleihungsurkunde heißt es: „Landgraviatum Thuringiae et marchionatum misnensem cum universis eorum dominiis et pertinentiis, sicut ad ipsum Fridericum, tanquam ad verum heredem et legitimum successorem, sunt rite et rationabiliter devoluti:“ *Tentzel* vita Friderici admorsi. Sect. 4. §. 5; ap. Mencken T. II. p 957. — Rationabiliter devolutum nannte man alſo jetzt, was vor 200 Jahren als usus *non rationabilis* geſetzlich bezeichnet worden war: II. F. 13.

folgte ihm 1324 [g]) und erhielte am 24. Merz 1328 die kaiſerliche Belehnung über Thüringen, Meiſſen und das Oſterland [h]). Nach deſſen Ableben im Jahre 1349 blieben ſeine Söhne, Friedrich der Strenge, Balthaſar und Wilhelm, anfänglich dergeſtalt in Gemeinſchaft, daß Friedrich, als der älteſte, die Regierung zugleich im Namen der jüngeren führte [i]). „Der große Vorzug, den Friedrich erhielte, ſtimmte mit der auch in einigen anderen fürſtlichen Häuſern üblichen Succeſſionsart überein, die ſich ſchon der Primogenitur näherte und bisweilen mit dieſer verwechſelt wurde" [k]). Im Jahre 1350 wurden dieſelben von Kaiſer Carl IV mit den väterlichen Beſitzungen belehnt [l]), und erlangten 1355 von demſelben

g) Heinrich Th. I. S. 347.

h) der Lehnbrief bey Rudolphi a. a. O. S. 108. u. Lünig corp. iur. feud. T. I. p. 582.

i) „Fridericus gubernacula regnorum *tanquam senior* regebat:" *Annal. vet. cellens.* ad a. 1349; ap. Mencken T. II. p. 416.

k) Weiſſe a. a. O. S. 82.

l) Mehrere einzeln hierüber ertheilte Lehnbriefe bey Rudolphi a. a. O. S. 212. Lünig l. c. p. 582. Darunter befindet ſich jedoch nicht der über die Mark zu Meiſſen, worin, einer glaubhaften Abſchrift zufolge, die Belehnungsformel ſo gefaßt iſt: „und leihen ihnen die zum rechten Lehn, in ſolchem Recht und Würden, als die Sachſen beym König Carl, Unſerem Vorfahren am römiſchen Reiche, behalten und erworben haben."

die Beſtätigung aller mit ihren Beſitzungen verbundenen Privilegien und Rechte m). Da man unter dem vorigen Markgrafen die wohlthätigen Wirkungen einer ungetheilten Regierung lebhaft empfunden hatte n), ſchloſſen dieſe drey Brüder im Jahre 1356 einen Vergleich dahin ab: „ewiglich bey einander zu bleiben, alſo, daß alle die Zeit, die ſie lebten, ihr Ding ein Ding ſeyn, und ihre Lande und Leute einem, als dem anderen, zu Gebot ſtehen und unterthänig ſeyn ſollten; mithin wollten ſie ſich nimmer ſondern noch theilen aus ihren Landen und Gütern, die ſie jetzund hätten und noch gewönnen, auch einander gehorſam und berathen ſeyn, zum Frommen ihrer Land und Leute" o). Während dieſer gemeinſchaftlichen Regierung ward im Jahre 1373 die Erbverbrüderung mit Heſſen, wodurch man ſich auf den Fall des Abgangs eines der verbrüderten Häuſer wechſelſeitig die Erbfolge zuſicherte, abgeſchloſſen p), und vom Kaiſer beſtätigt. Die Beſtätigungsurkunde vom 13. Decemb.

---

m) die hierüber ertheilte Goldne Bulle bey Rudolphi a. a. O. S. 214.

n) Weiſſe B. II. S. 81.

o) Horn Geſchichte Friedrichs des Streitbaren. S. 104.

p) Estor origines iur. publ. hassiaci. p. 200. Müller Reichstagstheater unter Max. I. Th. I. S. 566.

1373 [q]) enthält zugleich eine wechſelſeitige Geſammtbelehnung beider fürſtlichen Häuſer. — Doch das in dem obigen Vergleiche auf ewiglich verabredete Beieinanderbleiben der drey fürſtlichen Brüder dauerte nur bis zum Jahre 1379 [r]), wo mittelſt einer auf zwey Jahre eingegangenen und am 5. Juli 1379 vollzogenen Oerterung, d. h. einer ſolchen Theilung, welche ſich bloß auf die Benutzung der abgetheilten Länder einſchränkte, Friedrich das Oſterland, Balthaſar Thüringen, und Wilhelm Meiſſen, erhielte, die wichtigſten Regierungsrechte jedoch noch immer gemeinſchaftlich (unter Friedrichs Leitung) ausgeübt wurden [s]), weshalb auch die Chroniſten das Ganze noch ferner und bis zu Friedrichs Tode als ungetheilt darſtellen [t]). Der Hauptinhalt dieſes Vertrages [u]) gieng dahin, daß alle Lande in drey Orte geſchickt, und dieſe einander an allen Renten, Nutzen und

q) *Ejusd.* elementa iur. publ. hass. p. 66. Lünig B. V. Th. II. S. 3.

r) „und man muß ſich allerdings wundern, daß die Eintracht unter ihnen ſo lange und ſo ununterbrochen fortgedauert:" Heinrich Th. I. S. 354.

s) Weiſſe B. II. S. 104.

t) „Fridericus fratres secum *indivise* usque ad finem vitae suae tenuit:" *Annal. vet. cell.* ap. Mencken T. II. p. 416. *Chronicon terrae misnensis* ad a. 1387; Ibid. p. 333.

u) bey Lünig B. VIII. S. 191.

Zugehörungen gleichen und gleich gut gemacht werden, daß jedem der 3 Brüder gebühren ſolle, einem derſelben vorzuſtehen, und ſich dazu zu halten, und daß ſie die Oerter, welche ihnen gebührten, beſſern, beſtellen, und gebrauchen ſollten, ſo gut ſie möchten. Nach Friedrichs Tode kam es ſogar zwiſchen ſeinen drey Söhnen, und ſeinen beiden noch lebenden Brüdern, „weil nunmehr die Schwierigkeiten der Geſammtregierung durch die vermehrte Anzahl der Theilnehmer noch vergrößert wurden," zu einer völligen Erbtheilung, mittelſt deren eine jede Linie dasjenige Land, welches ſie bisher bloß zur ausſchlieſſenden Benutzung gehabt hatte, mit allen Hoheitsrechten erhielte *v*). Friedrichs Söhne, Friedrich (der Standhafte), Wilhelm d. j., und George, behielten demnach das Oſterland, und ihre Oheime, Balthaſar und Wilhelm d. ä. Thüringen und Meiſſen *w*); doch blieben bey dieſer Theilung die einzelnen Länder ſchon nicht mehr rein geſondert, indem verſchiedene thüringiſche Städte mit zum Oſterlande geſchlagen wurden *x*). In der hierüber aufgenommenen Vertragsurkunde

*v*) Weiſſe B. II. S. 108.

*w*) *Chronicon terrae misn.* l. c. p. 334.

*x*) Weiſſe a. a. O.

vom 13. Novemb. 1382 [y]) werden Mannſchaft und Amtleute in jedem Landestheile von der den Beſitzern der beiden anderen geleiſteten Huldigung und Eide ausdrücklich losgeſagt. Nach dieſer Theilung ſollen die ſämmtlichen Fürſten des meißniſchen Hauſes eine wechſelſeitige Geſammtbelehnung von dem römiſchen Könige Wenzel über alle ihre Länder erlangt haben [z]). Allein der Lehnbrief für die Söhne Friedrichs des Strengen vom 11. Oct. 1383 *) beſchränkt ſich lediglich auf diejenigen Beſitzungen, welche ſchon ihr Vater gehabt hatte, und gedenkt auch der Oheime gar nicht, und der für Balthaſar vom nemlichen Tage [a]) begreift zwar alle die Lande, Leute und Güter, welche deſſen Vater (Friedrich der Ernſthafte) zu Lehen gehabt, alſo auch die Landestheile ſeines Bruders und ſeiner Neffen, allein ſo wenig dieſer letzteren, als des Bruders, geſchieht darin einige Erwähnung; ein Lehnbrief für Wilhelm d. ä. aber iſt gar nicht mehr vorhanden [b]).

---

*y*) bey Horn a. a. O. S. 658.

*z*) Weiſſe B. II. S. 109.

*) bey Horn a. a. O. S. 661.

*a*) bey Rudolphi a. a. O. S. 217. Lünig corp. iur. feud. T. I. p. 590.

*b*) Weiſſe a. a. O. Not. *.

## §. 8.

2) bis zur Vereinigung mit Sachſen.

Merkwürdiger, als dieſe Theilung ſelbſt, ſind einige damit in Verbindung ſtehende Ereigniſſe, wozu ſie die Veranlaſſung gab. Schon am 26. Nov. 1387 ſchloſſen die beiden Brüder, Wilhelm d. ä. und Balthaſar, eine beſondere ſich darauf beziehende Uebereinkunft mit einander ab. Die darüber verfaßte Urkunde c) beginnt mit der Erklärung, daß ſie, nach erfolgter Theilung, auf beiden Seiten beſonnen und bedacht hätten, wie merkliche Gebrechen, Schaden und Einfehle ihren Fürſtenthumen, Herrſchaften, Landen und Leuten, dadurch hätten zugefügt werden mögen; daher ſie ſich brüderlich vereinigt, und einer dem anderen ſein Fürſtenthum, Herrſchaft, Lande und Leute, gemacht und wieder zuſammengelegt hätten; demnach ſolle von Wilhelms Mannen, Amtleuten und Bürgern an Balthaſar rechte Erbhuldigung gethan werden, alſo, daß auf ihn und ſeine rechten Leibes-Lehens-Erben, wenn jener ohne ſolche verſtürbe, alle deſſen Fürſtenthümer und Lande erblich fallen ſollten; bey ihrem Leben ſolle jeglicher ſeinem Fürſtenthume ſelbſt vorſtehen, und es damit machen, wie es ihm und ſeiner Herr-

c) bey Lünig B. VIII. S. 193.

ſchaft am Nützlichſten und Bequemſten ſey; wechſelſeitig ſolle, wenn einer von ihnen ohne rechte Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgienge, was an Herrſchaft, Schloß, Stadt oder Gütern, unter ihm erſtürbe, dem anderen und ſeinen rechten Leibes-Lehns-Erben zufallen; ſodann ſolle Balthaſar „ſchicken und beſtellen, daß ihre Vettern die Lehen, als er ſie mit ihnen bekommen habe, laſſen ohne Verzug von dem Reiche wieder aufſaſſen, und ſich deren verziehen und äuſſern ſollen" *d*). Sechs Jahre nachher wurden auch die Söhne Friedrichs des Strengen, Friedrich und Wilhelm d. j. (George war 1401 geſtorben), mit in dieſe Erbvereinigung aufgenommen *e*). Bey dem hierüber am 11. Merz 1403 *f*) abgeſchloſſenen Vertrage *g*) traten als drey Partheien auf: Balthaſar mit ſeinem Sohne Friedrich, ſodann Wilhelm d. ä., und als dritter Theil deren beide oben genannte Neffen. Sie führen darin als Veranlaſſung die vormals geſchehene Landestheilung, und ihren Vorſatz, ſich ewiglich wie-

*d*) Dieſe Clauſel deutet allerdings auf eine vorausgegangene Sammtbelehnung hin; wovon jedoch unten das Weitere vorkommen wird.

*e*) Glafey Kern der ſächſiſchen Geſchichte. S. 102.

*f*) am St. Gregorien-Abend, alſo nicht am 11. May, wie in N. II. S 38. angegeben iſt.

*g*) bey Horn a. a. O. S. 711; mangelhaft bey Lünig B. VIII. S. 196.

der zu vereinigen an; alſo daß ſie einander die ſämmtlichen jetzigen und künftigen Beſitzungen „aller drey Partheien“ wieder gemacht und zuſammengelegt hätten; wegen der Erbfolge aber wird verabredet, daß wenn eine Parthei ohne rechte Leibes-Lehns-Erben abſtürbe, deren Land den beiden anderen jedem zur Hälfte zufallen, und entweder in zwey Theile gleich getheilt oder mit einander behalten werden ſolle; Balthaſar und Wilhelm d. ä. bedingen ſich jedoch, für den Todesfall eines von ihnen, zwey Schlöſſer mit Zugehörungen aus dem Nachlaſſe des Verſtorbenen voraus zu nehmen; Balthaſar, Wilhelm und Friedrich wollen einander zur Geſammtbelehnung behülflich ſeyn; bis zu einem erfolgenden Anfalle ſoll keine Parthei ſich in die Sachen der anderen einmiſchen, auch einer jeden geſtattet ſeyn, ihre Schlöſſer ꝛc zu ihren Nöthen, jedoch ohne Gefährde und Argliſt, zu verſetzen oder zu verkaufen; dieſer Vertrag ſoll von den Contrahenten und ihren Erben gänzlich und ewiglich gehalten werden. — Als nun im Jahre 1407 Wilhelm d. ä. ohne Leibeserben abgieng, kam dieſer Vertrag in ſo weit zur Vollziehung, daß man über eine gleiche Theilung ſeines Landes unter die beiden anderen Linien keinen Zweifel hegte [h]); indeſſen ward doch am 13. Merz

---

*h*) Weiſſe B. II. S. 134.

1407 zwiſchen Friedrich (dem Friedfertigen), Sohne des immittelſt auch verſtorbenen Balthaſar, und den beiden Söhnen Friedrichs des Strengen, Friedrich (dem Streitbaren) und Wilhelm d. j., ein beſonderer Vertrag [i] darüber abgeſchloſſen, wodurch erſterer der von ſeinem Vater bedungenen Vorausnahme zweier Schlöſſer entſagte, und ſodann eine gleiche Vertheilung des ganzen Nachlaſſes, wobey keiner Parthei ein Vorzug einzuräumen ſey, verabredet wurde [k]. Zur Vollziehung dieſer vorläufigen Abrede erfolgte am 31. Juli 1410 ein Haupt-Theilungsreceß [l], wodurch jede Parthei den ihren Beſitzungen zunächſt gelegenen Theil des meißniſchen Landes erhielte [m]. In dieſem Vertrage werden jedoch wieder alle jetzige und künftige Länder beiderſeitiger Contrahenten an einander gemacht, ſo daß, wenn eine Parthei ohne

---

*i*) bey Horn a. a. O. S. 729.

*k*) Genealogiſcher Stand der Betheiligten:

Friedrich d. Ernſthafte
† 1349.

Friedrich d. Strenge. † 1381. — Balthaſar † 1406. — Wilhelm I. † 1407.

(Söhne Friedrichs d. Strengen:) Friedrich d. Streitb. — Wilhelm II. — George. † 1401.

(Sohn Balthaſars:) Friedrich d. Friedfert.

*l*) bey Horn a. a. O. S. 755; mangelhaft bey Lünig a. a. O. S. 200.

*m*) Weiſſe B. II. S. 135.

Leibes-Lehens-Erben abgienge, alsdann deren Fürſtenthum, Herrſchaft, Land und Leute, an die andere Parthei und ihre rechten Leibes-Lehens-Erben ledig kommen und fallen, bis dahin aber keine der anderen in ihren Sachen wehren oder drein ſprechen, ſondern jede ihrem Fürſtenthum ſelbſt vorſtehen, auch beſtellen und machen ſolle, was ihr und ihrer Herrſchaft am Nützlichſten und Bequemſten ſey; die Befugniß zu verſetzen und zu verkaufen wird noch mehr, als vorhin geſchehen, eingeſchränkt; zuletzt wird die wechſelſeitige Erbhuldigung feſtgeſetzt. — Friedrich der Streitbare und ſein Bruder Wilhelm hatten bisher die Regierung ihres Landestheils gemeinſchaftlich geführt, doch kaum waren durch den neuen Anfall ihre Beſitzungen ſo beträchtlich geworden, daß ſie zur Unterhaltung eines zwiefachen Fürſtenſtandes nothdürftig hinreichten, ſo dachte man auf eine Trennung, die mittelſt Vertrags vom 31. Auguſt 1411 [n]) vorläufig auf vier Jahre verabredet wurde, und wodurch erſterer den meißniſchen, letzterer den oſterländiſchen Antheil erhielte [o]); doch war dieß nur eine Theilung der Nutzungsrechte, neben welcher die eigentliche Landes-

---

n) bey Horn a. a. O. S. 771.

o) Weiſſe B. II. S. 145.

regierung gemeinſchaftlich blieb p). Im Jahre 1415 kam es zu einer weiteren etwas veränderten Oerterung auf 12 Jahre q), vor deren Ablauf jedoch Wilhelm, im Jahre 1425, ohne Erben verſtarb r), wodurch Friedrich wieder die ſämmtlichen Beſitzungen dieſer Linie in ſich vereinigte. Mit Friedrich dem Friedfertigen hatten vorher noch beide Brüder am 16. May 1420 s) verabredet, daß ſie auf die Briefe, welche ſie beſchworen hätten, fürder ſitzen und dieſelben halten und vollführen, auch um die Geſammtbelehnung nachſuchen wollten; welche ſie auch noch in demſelben Jahre erhielten t). In eben dieſen Zeitabſchnitt fällt die im Jahre 1423 erfolgte Erwerbung des Kurfürſtenthums Sachſen [S. 15.], mit welcher eine neue glänzende Periode für das meißniſche Fürſtenhaus beginnt, welches daher auch von hier an unter dem Namen des ſächſiſchen vorkommt.

---

p) „mit unſeren Koſten geſondert und mit unſeren Landen geörtert - - auch wollen wir mit allen unſeren Landen und Leuten in Einer Hülfe und Rathe ſitzen.“

q) Weiſſe B. II. S. 146. — Die Urkunden hierüber bey Horn a. a. O. S. 818. 822. 823. Lünig B. VIII. S. 205.

r) Weiſſe B. II. S. 281.

s) der Vertrag bey Horn a. a. O. S. 836. Lünig B. VIII. S. 207.

t) der Geſammtlehnbrief vom 19. Juli 1420 bey Horn a. a. O. S. 838.

## Zweiter Abſchnitt.

### Geſammthaus Sachſen bis zur Entſtehung der beiden Hauptlinien deſſelben.

### §. 9.

#### bis zur Theilung im Jahre 1445.

Nur wenige Jahre nach der Vereinigung der ſächſiſchen Kur mit den Beſitzungen Herzogs Friedrich des Streitbaren gieng derſelbe mit Tode ab, und hierauf erlangten deſſen Söhne, Friedrich der Sanftmüthige, Sigismund, Heinrich und Wilhelm III, nicht nur die kaiſerliche Beſtätigung aller mit dem Kurfürſtenthum und Herzogthum zu Sachſen, der Landgrafſchaft zu Thüringen und der Markgrafſchaft zu Meiſſen ꝛc verbundenen Privilegien und Rechte *u*), ſondern auch am 20. Sept. 1430 die Geſammtbelehnung mit dieſen Beſitzungen, jedoch ſo, daß Friedrich mit dem Kurfürſtenthum und der Kur „als ein Kur-

*u*) die Urkunde hierüber vom 13. May 1428 in Müller Reichstagstheater unter Friedr. V. Vorſt. V. S. 458. Lünig corp. iur. feud. T. I. p. 594.

fürſt, in Beſonderheit'' belehnt wurde [v]). Friedrich nahm von der Kur und dem Herzogthum Sachſen Beſitz, und verwaltete auch die Regierung der übrigen Länder, da ſeine Brüder erſt 3, 6 und 11 Jahre alt waren. Im Jahre 1436 ward jedoch, nach Heinrichs Abſterben, eine Oerterung auf 9 Jahre beliebt [w]), zufolge deren jeder der drey noch lebenden Brüder gewiſſe namentlich verzeichnete Orte, darunter die vorzüglichſten: Meiſſen, Altenburg und Weiſſenfels, mit Zehnten, Gerichten, Rechten, mit Lehen, geiſtlich und weltlichen, und mit allen Zugehörungen, nichts ausgenommen [x]), während der genannten Zeit inne haben, die ihre Lande betreffenden Sachen aber gemeinſchaftlich ausgerichtet werden ſollten. Als hierauf Sigismund ſich ſeines Landesantheils, gegen eine gewiſſe Leibzucht (mit etlichen Schloſſen, Städten und Oerterung der Leute, auch Verſchreibung von Geld und Getreide) wieder begeben hatte, und in den geiſtlichen Stand getreten war, wurden deſſen Be-

---

*v*) der Lehnbrief bey Rudolphi. Th. V. S. 221.

*w*) der Vertrag vom 4. Jan. 1436 bey Lünig B. VIII. S. 211.

*x*) Daß hieraus zu ſchlieſſen ſey, es hätte die Oerterung nicht bloß die Benutzung, ſondern auch die Regierung, betroffen: Weiſſe B. II. S. 296, möchte nicht unzweifelhaft ſeyn; das Gegentheil nimmt Eichhorn Th. III. §. 413. Not. *c*. an.

ſitzungen nicht unter die beiden anderen Brüder vertheilt, ſondern es ward mittelſt Vertrags vom 25. Februar 1437 y), „beider Partheien Land und Leuten zu Friede, Nutz und Frommen,“ die Abrede getroffen, daß jener Landestheil während drey Jahren durch Landvögte verwaltet werden ſollte, welches auch die Beſitzungen Wilhelms betroffen zu haben ſcheint, da ſich dieſer an den Hof Friedrichs des Friedfertigen zu Thüringen, gegen eine gewiſſe Zuſteuer für ſeine Unterhaltung, begab z). Nach einer weiteren Uebereinkunft vom 15. May 1439 *) ward jener Vertrag auch für die Zeit nach Ablauf der drei Jahre beſtätigt. Doch gab das am 4. May 1440 erfolgte Ableben Friedrichs von Thüringen, und der hiermit verbundene Anfall ſeiner Beſitzungen a), die Veranlaſſung zu einer neuen Auseinanderſetzung, welche zur förmlichen Landestheilung gedieh. Nachdem beide Brü-

y) bey Lünig B. VIII. S. 214.
z) Weiſſe B. II. S. 297.
*) bey Lünig B. VIII. S. 217.
a) Genealogiſcher Stand der Betheiligten:

Friedrich d. Ernſth.
† 1349.

Friedrich d. Strenge. † 1381. — Balthaſar. † 1406.

Friedrich d. Streitb. † 1428. — Friedrich d. Friedf. † 1440.

Friedrich d. Sanftm. — Wilhelm III.

der (Friedrich und Wilhelm) am 18. Juni 1442 einen neuen kaiſerlichen Lehnbrief gleichen Inhalts mit dem von 1430 über die ſämmtlichen Beſitzungen des ſächſiſchen Hauſes, „es ſey vorher Eigenthum geweſen oder nicht,“ nebſt der Landgrafſchaft Heſſen vermöge der Erbverbrüderung und Geſammtbelehnung, erhalten hatten [b]), ſchloſſen ſie am 10. Sept. 1445 [c]) einen Vertrag, mittelſt deſſen für den einen Theil das Fürſtenthum zu Thüringen mit gewiſſen Orten aus dem Lande zu Franken und dem Oſterlande, für den anderen das Fürſtenthum zu Meiſſen, mit gewiſſen Orten des Oſterlandes und Voigtlandes, geſetzt wurde; welchen Theil nun Friedrich kieſen werde, den wolle Herzog Wilhelm ihm ungehindert folgen laſſen, wogegen jener alsbald nachher die zu des letztern Landen und Orten gehörenden Land und Leute ꝛc aller Huldigung und Eide, welche ſie beiden gethan, ledig und los ſagen, und ſie anweiſen ſolle, ihm und ſeinen Erben rechte Erbhuldigung zu thun und ſich erblich an ihn zu halten, welches auch Wilhelm in Anſehung der zu Friedrichs Antheile gehörigen verſprach. Friedrich wählte hierauf den meißniſchen

b) in Müllers Reichstagsth. unt. Max. I. Th. I. S. 517. Lünig corp. iur. feud. T. I. p. 595.

c) bey Lünig B. VIII. S. 222.

Antheil; doch entſtanden bald wieder Irrungen wegen behaupteter Unrichtigkeit der Theilungsanſchläge d), welche ihre Erledigung durch einen Fürſtenſchluß vom 11. December 1445 e) erhielten, indem hierdurch ein weiterer am 18. November 1448 f) zu Stande gekommener Vertrag veranlaßt wurde, welcher im Ganzen eine gleiche Tendenz mit denen von 1387 und 1403 [§. 8.] hat. Auch hier wird als Hauptzweck angegeben, nach der vorausgegangenen erblichen Theilung ſich in beider Theile Landen und Leuten wieder zu vereinigen; daher ſie dann alle ihre Fürſtenthume, Herrſchaft, Land und Leute, und ſonſt alle andere Lande, Städte und Schlöſſer, die einem Jeden zu Theil geworden, oder dazu erworben ſeyen und künftig erworben würden, wieder brüderlich zuſammengethan, und ſich darauf für ſich und eines jeden Erben erblich und ewiglich vereint und verbunden hätten; doch ſolle einer in des anderen und ſeiner Leibes-Lehnserben Fürſtenthum ꝛc in keinen Sachen wirren und ihnen nicht drein ſprechen. Beide Brüder wollten ſich mit ihren Landen ſämmtlich belehnen laſſen, auch ſolle keiner oder ſeine Erben ſich ohne den

d) Weiſſe B. II. S. 303 ff.
e) bey Lünig B. VIII. S. 225. S. a. v. Schultes S. Coburg-ſaalfeldiſche Landesgeſchichte. Th. I. Urkundenb. S. 21.
f) Lünig B. VIII. S. 230.

4*

anderen belehnen laſſen; denn würde einer oder ſeine Erben mit Tode abgehen und rechte Leibes-Lehens-Erben nicht hinter ſich laſſen, ſo ſollen deſſen Fürſtenthume ꝛc an den anderen oder deſſen Leibes-Lehens-Erben, die noch am Leben wären, kommen und fallen. Und auf daß dieſe erbliche und ewige Einung einen langen Beſtand habe, wollen beide Brüder von allen ihren Landen und Leuten eine neue Erbhuldigung, darin ſie und ihre Erben zu ewigen Zeiten mit einander ſitzen bleiben, nehmen und thun laſſen. Nach dieſer Landes-Theilung und Wiedervereinigung wirkten ſie eine abermalige Geſammtbelehnung von dem Kaiſer aus. Der ihnen hierüber am 31. Merz 1456 ertheilte Lehnbrief [g]) unterſcheidet ſich von dem vorigen nur durch die Formel der Belehnung: „und die ihnen von Neuem confirmirt und beſtätigt, reichen, leihen, beſtätigen und confirmiren ꝛc." — Schon im Jahre 1431 hatten ſämmtliche vier Brüder, zugleich mit Friedrich zu Thüringen, eine erneuete Erbverbrüderung mit Heſſen über ihre ſämmtlichen Lande, mit Ausnahme des Landes zu Sachſen, welches ſie nicht Macht hätten zu verbrüdern, abgeſchloſſen, und ebenſo war dieſelbe, „ausgeſchieden das Herzogthum zu

g) bey Müller a.a.O. S. 518. Rudolphi a. a. O. S. 236.

Sachſen,“ am 31. Juli 1434 vom Kaiſer beſtätigt worden *). Dieſe Erbverbrüderung wurde nun im Jahre 1457 dahin erweitert, daß auch Brandenburg in dieſelbe aufgenommen ward h). In derſelben iſt wegen der Erbfolge verabredet, daß wenn eine Parthey ohne Leibes-Lehens-Erben abgienge, deren ſämmtliche, jetzige und künftige Lande auf die anderen oder ihre Leibes-Lehens-Erben gänzlich und gar zu erbeigen in aller Maaßen, als die von natürlicher Sippſchaft, nach Kaiſerrecht, geſatzten Rechten und löblicher Landesgewohnheit, ererbet und angeſtorben wären, fallen, und erblich bey ihnen und ihren Erben, als von ihren Rechten erkohren, bleiben ſollen.

## §. 10.

### bis zur Entſtehung der erneſtiniſchen und albertiniſchen Linie.

Im J. 1464 ſtarb Kurfürſt Friedrich der Sanftmüthige, und ihm folgten ſeine beiden Söhne: Ernſt und Albert, welche hierauf mit ihrem Oheim Wilhelm III die kaiſerliche Belehnung auswirkten i). Schon im Jahre 1447 hatte Friedrich durch ein mit

*) beide Urkunden bey Müller a. a. O. S. 571 u. 591.
h) Müller a. a. O. S. 573. Lünig B. VIII. S. 763.
i) der Lehnbrief vom 24. Juni 1465 bey Müller a. a. O. S. 520.

der kaiſerlichen Beſtätigung verſehenes Teſtament [k]) verordnet, daß ſeine Söhne nach ſeinem Tode ungeſondert, ungetheilt und ungeörtert bleiben ſollten, ſo lange bis der jüngſte 20 Jahre alt ſeyn würde; durch ein weiteres Teſtament vom 31. Aug. 1459 jedoch dieſe Verordnung dahin abgeändert und erweitert, daß ſeine Söhne die auf ſie verfällten Fürſtenthümer und Lande unzertheilt und unter einer geſammten Regierung, welche der älteſte Bruder in gemeinſchaftlichem Namen zu führen habe, behalten und beſitzen ſollten [l]). Demzufolge blieben die ſämmtlichen Lande nach ſeinem Tode vorerſt ungetheilt, und es wurden dem jüngeren Bruder nur gewiſſe Schlöſſer und Städte zu ſeinem Unterhalt angewieſen [m]); auch ward in dieſem Verhältniſſe beider fürſtlichen Brüder durch den im Jahre 1482 erfolgten Anfall des Landesantheils ihres kinderlos verſtorbenen Oheims Wilhelm III [n]), womit ſie am 25. Juni 1483 belehnt

---

*k*) bey Rudolphi a. a. O. S. 231.

*l*) Müller chur- und fürſtlich ſächſiſche Annales. S. 33. Weiſſe B. II. S. 342.

*m*) Müller Reichstagsth. unt. Friedrich V. Vorſt. 6. S. 36.

*n*) Genealogiſcher Stand der Betheiligten:

Friedrich d. Streitb.
† 1428.

Friedrich d. Sanftm. † 1464. — Wilhelm III. † 1482.

Friedrich d. Sanftm.: Ernſt. — Albert.

wurden [o]) keine Aenderung bewirkt, indem vielmehr Herzog Albert ſeinem älteren Bruder Ernſt mittelſt eines im Jahre 1484 eingegangenen Vertrags die Würde und Sorgfältigkeit der Regierung noch auf 10 Jahre übergab, und ſich nur eine Erhöhung ſeines Geld-Deputats vorbehielte [p]). Doch ſchon im folgenden Jahre verglichen ſich beide Fürſten über eine brüderliche Theilung aller ihrer Lande und Leute, mit Ausſchluß des Kurfürſtenthums zu Sachſen, dergeſtalt, daß Herzog Ernſt die Theile machen, Herzog Albert aber wählen, und für dieſe Wahl 25,000 Gulden an jenen herausgeben ſolle. Dabey wurde verabredet, daß ſolches unſchädlich der Erbhuldigung, in welcher die Ihrigen auf beiden Theilen gegen ſie beide und ihrer beider Erben blieben, geſchehen ſolle, ſie ſich auch ſämmtlichen mit einander zu Geſammtlehen beleihen laſſen und in geſammten Lehen mit einander ſitzen bleiben wollten [q]). Es wurden hierauf mittelſt weiteren Vertrages vom 26. Auguſt 1485 [r]) die ſämmtlichen ihnen beiden aufgeerbten und angefallenen Für-

---

*o*) Buder kurze Anzeige der kaiſerl. Lehnbriefe des chur- und fürſtl. Hauſes Sachſen. S. 20.

*p*) Müller a. a. O. S. 37.

*q*) die Urkunde vom 17. Juni 1485 bey Lünig B. VIII. S. 236.

*r*) Ebendaſ. S. 237.

ſtenthume und andere auf ſie gebrachten Lande, mit Ausnahme des Herzogthums Sachſen, welches dem Herzog Ernſt, als Kurfürſten, und deſſen Erben, allein zuſtehe, in zwey Hauptheile, den meißniſchen und thüringiſchen, geſondert, wobei zu letzterem die fränkiſchen und voigtländiſchen Beſitzungen gerechnet, und zu einem jeden nicht nur gewiſſe Aemter des ehemaligen Oſter- und Pleißner-Landes, ſondern auch ſolche, die mitten in dem Landesbezirke des anderen Fürſten lagen, geſchlagen, einige Beſitzungen aber in Gemeinſchaft behalten wurden [s]). Auch hier ward ſodann verabredet, daß beide Brüder und ihre eheliche Leibeserben und deren Erben, für und für, mit allen ihren Fürſtenthumen, Landen und Leuten und Angehörungen, in geſammten Lehen und Erbhuldigung unzertrennt mit einander ſitzen, ſeyn und bleiben, auch wenn ein Theil oder deſſen männliche Leibeserben ohne männliche Leibeserben abgienge, alsdann des Abgegangenen Fürſtenthum ꝛc auf den anderen oder ſeine männlichen Leibeserben, ſo die Zeit noch am Leben, kommen und fallen ſollten. Herzog Albert wählte die meißniſche Portion, und nachdem ſolchergeſtalt die Theilung vollzogen worden, wirkten beide Brüder die Genehmigung des Kaiſers

s) Weiſſe B. II. S. 356.

und Erneuerung der Geſammtbelehnung aus. In dem am 24. Februar 1486 ertheilten Lehnbriefe t) ward nun, mit Beziehung auf die beiden vorigen in Gemeinſchaft erhaltenen Belehnungen, nicht nur die nachher vorgenommene erbliche Theilung und Sonderung von dem Kaiſer genehmigt und beſtätigt, ſondern es wurden auch beiden fürſtlichen Brüdern alle jene Fürſtenthümer und Lande, ſoviel davon Jeglichem durch ſolche Theilung gebühre, ſamentlich und ſonderlich von Neuem zu Lehen gereicht und gegeben u). Es iſt aber dieſe Landestheilung um deßwillen von beſonderer Wichtigkeit, weil ſie den Anfang einer neuen Epoche für die ſächſiſche Geſchichte bildet, deren Wirkungen noch jetzt fortdauern, indem dadurch das Geſammthaus Sachſen in die erneſtiniſche und albertiniſche Linie zerfiel.

t) bey Müller a. a. O. S. 39, und Lünig corp. iur. feud. T. I. p. 599.

u) Wie, der klaren Worte: „ſamentlich und ſonderlich" ungeachtet, Röder in der Archäologie, S. 207, behaupten konnte: einer geſammten Hand jeden Bruders an dem Antheile des anderen werde nicht gedacht, ſondern jeder mit ſeinem ihm zugefallenen Theile, und ſonſt nicht, beliehen, iſt kaum zu begreifen.

# Dritter Abſchnitt.

## Albertiniſche Linie.

### §. 11.

### bis zum naumburgiſchen Verkrage von 1554.

Mit der Succeſſionsgeſchichte der albertiniſchen Linie, obwohl der jüngeren, wird hier um deßwillen der Anfang gemacht, weil dadurch in der Folge eine Unterbrechung in der Geſchichte der erneſtiniſchen Linie vermieden wird.

Herzog Albert, der Stifter jener Linie, erlangte nach dem Ableben Kaiſers Friedrich V von Maximilian I im Jahre 1495 einen beſonderen Lehnbrief über ſeine Beſitzungen v), worin ihm jedoch zugleich die Geſammtbelehnung in Anſehung der Kur und des Kurfürſtenthums Sachſen, ſo wie der übrigen Länder der erneſtiniſchen Linie, ertheilt wurde. Im Jahre 1499 ſetzte er ſodann, überzeugt von den Nachtheilen der für Land und Leute fährlichen Theilungen, in einer mit Zuſtimmung ſeiner Söhne, Georg und Heinrich,

v) in Müllers Reichstagsth. unt. Max. I. Th. I. S. 526.

errichteten, und vom Kaiſer beſtätigten [w]) teſtamentariſchen Disposition [x]) feſt, daß die erblichen Lande, Meiſſen, Thüringen ꝛc, nicht weiter zerriſſen und getheilt, ſondern dem älteſten Prinzen Georg zufallen ſollten. Für Heinrich wurde Frießland beſtimmt, worüber Albert im Jahre 1498 die Statthalterſchaft erlangt hatte; wenn er aber dieß nicht behaupten könnte, ſollte er einige benannte Schlöſſer nnd Städte, und dazu, mit deren Nutzung, jährlich ſo viel, als der vierte Theil der Landeseinkünfte betrüge, zu ſeinem fürſtlichen Unterhalt haben. Nach dem unbeerbten Tode des einen ſollte der andere des zurückgelaſſenen Land und Leute einnehmen, und auch nach beider Tode ſollten die Lande nicht getheilt oder zertrennt, ſondern ihrer aller Leibes-Lehens-Erben zu gleichen Theilen gehalten werden, ſo daß der älteſte, oder bei deſſen Unfähigkeit der nächſte des Alters, die Regierung der Lande haben, den übrigen aber nach ihrer Anzahl der dritte Theil oder die Hälfte der Nutzungen gegeben werden ſolle. Künftige Anfälle ſollten unter beide Söhne oder ihre Erben zugleich getheilt werden. Nach

w) am 14. Dec. 1500: Schöttgen diplomat. Nachleſe der Hiſtorie von Oberſachſen. Th. XI. S. 9.

x) in Glafey Kern der ſächſiſchen Geſchichte. S. 1004.

Alberts im Jahre 1500 erfolgtem Tode wurde dieſe Diſpoſition unter ſeinen Söhnen wirklich vollzogen, und auch bald nachher durch einen Vertrag vom 27. April 1501 [y]) mit der Modification beſtätigt, daß Frießland während zweier Jahre gemeinſchaftlich regiert, und ſo lange Heinrich an ſeines Bruders Hofe mit einem gewiſſen Deputat leben ſollte. Nach Ablauf dieſer zwey Jahre ward Frießland dem Herzoge George allein überlaſſen, und Heinrich erhielt die in dem väterlichen Teſtament zu ſeinem Unterhalt beſtimmten Gegenſtände [z]), entſagte auch für ſeine Perſon aller Succeſſion in die Erblande*). Als jedoch George im Jahre 1541 ohne männliche Erben verſtarb, folgte ihm Heinrich in der Landesregierung, ſo wie dieſem 1547 ſein älteſter Sohn Moritz [a]). Zwar hatte Heinrich am 5. May 1541, der Verordnung ſeines Vaters zuwider, ein Teſtament errichtet, nach welchem ſeine Fürſtenthume, Herrſchaften, auch Land und Leute, auf ſeine beiden Söhne, Moritz und Auguſt, kommen und fallen ſollten [b]); doch ließ Moritz daſſelbe gar

*y*) bey Schöttgen a. a. O.

*z*) der am 30. März 1503 abgeſchloſſene Vertrag erhielt am 26. Juni 1505 die kaiſerliche Beſtätigung. (Arndt neues Archiv d. ſächſ. Geſch. S. 90.)

*) Weiſſe B. III. S. 220.

*a*) Weiſſe B. III. S. 255. 256. 260. 279.

*b*) Schöttgen a. a. O. S. 17.

nicht eröffnen, verglich ſich aber mit ſeinem jüngeren Bruder am 6. May 1544 [c]) dahin, daß er ihm zwar einige Aemter und Städte in Thüringen mit der Regierung, deren Einkommen auf die, nöthigenfalls zu ergänzende, Summe von 25,000 Gulden angeſchlagen wurde, einräumte, daß jedoch unter ihren Erben die großväterliche Dispoſition beobachtet und die Lande nicht getheilt werden ſollten. Die weiteren Verträge vom 8. Auguſt 1547, auch 21. Juni und 2. Octob. 1548 [d]), ſind von keiner Erheblichkeit nach der am 5. Merz 1550 erfolgten endlichen Uebereinkunft [e]), daß die großväterliche Ordnung, welche von Kaiſern und Königen beſtätigt, und worauf auch Herzog Heinrich, und beide Brüder, beliehen worden, bey Kräften und Würden bleiben, und was bisher dagegen gehandelt worden, dem Hauſe Sachſen künftig nicht präjudiciren, Herzog Auguſt aber gewiſſe Aemter uud Städte zu ſeiner Abfindung, mit Vorbehalt der landesfürſtlichen Jura für Herzog Moritz, haben ſolle. — Immittelſt hatte ſich in der erneſtiniſchen Linie eine für die albertiniſche höchſtwichtige Begebenheit ereignet. Kurfürſt Johann Friedrich war in die

*c*) Schöttgen a. a. O. S. 19.

*d*) Weiſſe B. III. S. 281 f.

*e*) Schöttgen a. a. O. S. 25.

Reichsacht erklärt f), und hatte ſich alles Rechts auf das Kurfürſtenthum begeben müſſen; dieſes war mit dem größten Theile ſeiner übrigen Länder vom Kaiſer Ferdinand I auf Herzog Moritz übertragen, und derſelbe nebſt ſeinem Bruder Auguſt damit am 24. Febr. 1548 förmlich belehnt g), ihm auch die Mitbelehnung an der den Söhnen Johann Friedrichs verbliebenen Herrſchaft Saalfeld ertheilt worden h). Einige Jahre nachher ſtarb der nunmehrige Kurfürſt Moritz ohne männliche Nachkommen, und ihm folgte ſein Bruder Auguſt. Dieſer hatte nun zwar nach der im Jahre 1552 erfolgten partiellen Reſtitution Johann Friedrichs demſelben durch den naumburger Vertrag vom 24. Febr. 1554 i) einen Theil des ihm entzogenen Landes zurückgegeben k), doch Vieles davon, noch auſſer dem Kurfürſtenthume, behalten, und für immer mit den Beſitzungen der albertiniſchen Linie vereinigt. Als Folge der durch dieſe Vorgänge in dem ſächſiſchen Hauſe ſtatt gefundenen Veränderungen, und unmittelbar veranlaßt durch den Vertrag von

f) das Nähere hiervon unten §. 15.
g) der ganze Belehnungsact in Hortleder Reichshandlungen. B. III. Cap. 85. S. 926 ff.
h) Weiſſe B. III. S. 180.
i) bey Glafey S. 1034.
k) Weiſſe B. IV. S. 52.

1554, ward am 12. Merz 1555 eine erneuerte Erbverbrüderung mit Heſſen [l]) abgeſchloſſen, welche zuerſt folgende die Succeſſion innerhalb der verbrüderten Häuſer betreffende, und daher für das Particular-Staatsrecht dieſer beiden Fürſtenhäuſer ſehr wichtige, Stelle enthält: da auch eine Parthei nicht gänzlich, ſondern etliche Fürſten eines Hauſes, es wäre Sachſen oder Heſſen, ohne männliche Leibes-Lehens-Erben abgienge, ſo ſoll alsdann dem oder den nächſten männlichen Lehens-Erben des überlebenden Stammes und Hauſes des abgegangenen Land, Leute und alle andere Zugehörungen, wie oben erklärt, allenthalben angefallen ſeyn und bleiben. Auguſts einziger Sohn, Chriſtian I, folgte ihm 1586 [m]). Unter ſeiner Regierung kam die erneuerte Erbverbrüderung mit Heſſen und Brandenburg vom 9. Nov. 1587 [n]). zu Stande, welche, gleich der von 1457, die oben [S. 53.] mitgetheilte Verabredung über die wechſelſeitige Erbfolge, und in dem für Sachſen und Heſſen insbeſondere ausgefertigten Exemplar [o]) die in der von

l) in Müllers Reichstagsth. a. a. O. S. 578. Lünig B. V. Abth. II. S. 84.
m) Weiſſe B. IV. S. 189.
n) in v. Hellfelds Beiträgen zum Staatsrecht und der Geſchichte von Sachſen. Th. I. S. 108.
o) bey Müller a. a. O. S. 582.

1555 neu hinzugekommene Beſtimmung enthält p). Doch ſtarb er ſchon 1591, mit Hinterlaſſung von drey unmündigen Prinzen, Chriſtian II, Johann George und Auguſt q), deren älteſter, mit Ausſchlieſſung der beiden jüngeren, welche nach einem Teſtament ihres Vaters vom 30. Aug. 1591 die Stifter Merſeburg und Naumburg, worüber ihm die Diſpoſition zuſtand, erhielten r), in das Land ſuccedirte. Chriſtian II ſtarb 1611 ohne Nachkommen, und ihm folgte ſein Bruder Johann George I, den er ſchon ſeit 1607, „aus gutem Willen, nicht aber aus Schuldigkeit" s), an der Regierung hatte Theil nehmen laſſen t).

## §. 12.

### bis auf die neueſte Zeit.

Nach Johann Georg I im Jahre 1656 erfolgtem Tode kam es zwiſchen deſſen hinterlaſſenen Söhnen, Johann Georg II, Auguſt, Chriſtian und Moritz,

---

p) Aus dem Mangel dieſer Stelle in dem brandenburgiſchen Exemplar erklären ſich die von dem Verf. der Schrift Nr. II, S. 79, über deren Exiſtenz geäußerten Zweifel. Ebenſo irrt Röder, wenn er (im Anh. der Archäologie. S. 27. Not. *) die erwähnte Stelle in der Erbverbrüderung von 1555 noch nicht enthalten glaubt.

q) Weiſſe B. IV. S. 211.

r) Weiſſe B. IV. S. 213.

s) Reinhardt ſächſiſche Hiſtorie. S. 200.

t) Heinrich B. II. S. 290.

zu ſehr bedeutenden Mißhelligkeiten über die Erbfolge, welche durch ein von erſterem am 20. Juli 1652 errichtetes, von Kaiſer Ferdinand III beſtätigtes, Teſtament u), welches denſelben vorzubeugen beſtimmt war, gerade veranlaßt wurden. Der Inhalt dieſer väterlichen Diſpoſition und Abtheilung gieng dahin, daß, ſoviel das Kurfürſtenthum ſammt den alten und neuen Landen betreffe, der älteſte Sohn Johann George, als Kurprinz und Primogenitus, oder in Mangel deſſelben, deſſen älteſter, und ſodann deſſen zweiter Sohn, nach deren Abgang ohne männliche Leibeserben aber ſein zweiter Sohn Auguſt, ſodann deſſen älteſter Sohn, und alſo fort; ferner, wenn keiner aus dieſen beiden Linien mehr am Leben, ſein dritter Sohn Chriſtian oder deſſen älteſter Sohn, und gleichfalls fortan jederzeit der älteſte Manns-Leibs-Erbe, endlich nach deren Abgang ſein vierter Sohn Moritz rc, -- in ſeinem ganzen Fürſtenthume und dazu gebrachten Land-, Markgraf-, Graf- und Herrſchaften, auch allen Landen und Leuten, jetzigen und künftigen, zu ſeinem rechten wahren Kurprinzen und Erben inſtituirt ſeyn ſolle. Was ſolchemnach Johann George, als künftig re-

u) bey Glafey S. 1290. Lünig B. V. Th. II. S. 169. 176.

gierender Kurfürſt haben ſolle, wird ſodann genau beſtimmt, den jüngeren Söhnen aber, welche auch spem successionis hätten, und ſich auf allen Fall mit einem Deputat würden begnügen laſſen müſſen, werden, ſtatt ihrer Portion, gewiſſe Schlöſſer, Städte und Aemter, mit der landesfürſtlichen Obrigkeit und anderen Herrlichkeiten zugetheilt, in Anſehung deren der Kurprinz ihre Unterthanen der Huldigungspflicht erlaſſen, und dieſelben anweiſen ſolle, ihrem Herrn, als ihrem rechten Landesfürſten, hold, getreu und gehorſam zu ſeyn, jedoch mit Vorbehalt der Geſammten Hand, Mitbelehnung, Erbhuldigung ꝛc. Nach dem Abgange eines der Brüder ſollte deſſen Landestheil und Deputat unter die übrigen vertheilt; weiter ſollten aber die nachgelaſſenen Lande und Leute nicht getrennt noch getheilt werden. — Hierdurch wurde nun zwar das Erſtgeburtsrecht, welches bisher in Anſehung der übrigen Lande, auſſer dem Kurfürſtenthume, blos auf der nicht völlig klaren Beſtimmung des albertiniſchen Teſtaments und einer darauf gegründeten Obſervanz beruhet hatte, ausdrücklich beſtätigt *v*), und allem Anſehen nach hatte der Teſtator nur die Abſicht, ſeine jüngere Prinzen

*v*) Weiſſe B. V. S. 85.

zu apanagiren, ohne eine eigentliche Landestheilung vorzunehmen, vermöge deren jeder eine eigne unabhängige Regierung errichten konnte; allein die Unbeſtimmtheit, womit der Concipient, welcher ganz ſichtbar mehr mit dem römiſchen Privatrechte, als mit dem allgemeinen teutſchen und dem beſonderen ſächſiſchen Staatsrechte, bekannt war, das Teſtament verfaßt hatte, gab doch den jüngeren Prinzen Veranlaſſung, alsbald auf eine völlige Erbtheilung zu dringen, und den Beſitz ihrer Landestheile mit aller Hoheit, als freier Fürſtenthümer, zu begehren w). Indeſſen nahm der Erſtgeborne, als allgemeiner Landesfolger, das ganze Land nebſt den ſeinen Brüdern angewieſenen Antheilen in Beſitz, und erhielte von den Ständen die Huldigung x); ließ ſich jedoch aus Achtung für ſeinen verſtorbenen Vater und deſſen Verordnung bewegen, mit ſeinen Brüdern in gütliche Unterhandlung zu treten y), und ſo kam, nachdem der jüngſte Bruder ſchon die Landeshoheit des Erſtgebornen über ſeine Aemter in einem Separat-Receſſe vom 27. Merz 1657 ausdrücklich anerkannt

w) Heinrich Th. II. S. 318 f. 448.
x) Weiſſe B. V. S. 95.
y) Heinrich Th. II. S. 319.

hatte [z]), am 22. April deſſelben Jahres ein brüderlicher Hauptvergleich *) zu Stande, wodurch zwar im Weſentlichen die Anordnungen des väterlichen Teſtaments nur wiederholt und näher beſtimmt wurden, in Anſehung der Landeshoheit jedoch die ganze Regierung der jüngeren Brüder eine ſolche Organiſation erhielte, daß ihre Unterordnung unter die Oberhoheit des Erſtgebornen keinem Zweifel unterworfen ſeyn konnte, indem auch noch beſonders feſtgeſetzt wurde, daß die Regierung, welche dieſelben in ihren Landen aufrichten wollten, weiter nicht, als ad passum iurisdictionis, und der ihnen in dieſem Vergleiche zugeſtandenen Rechte, zu verſtehen ſey [a]). Am Schluſſe des Vergleiches befindet ſich noch die Clauſel, daß, obgleich der Kurfürſt darin von ſeinem habenden und bey dem Kurhauſe durch die Diſpoſitionen und Receſſe der Vorfahren eingeführten Jus primogeniturae etwas abgewichen ſey, die jüngeren Brüder aber noch ein Mehreres kraft des väterlichen Teſtaments zu haben ſich befugt hielten, hierdurch der beiderſeitigen Poſterität nichts vergeben ſeyn ſolle [b]). — Nach

---

z) Weiſſe B. V. S. 99.

*) bey Glafey S. 1321. Lünig B. VIII. S. 489.

a) Weiſſe B. V. S. 104.

b) Glafey S. 1360.

dieſem Vertrage bildeten ſich nun drey Nebenlinien, die weiſſenfelſer, merſeburger und zeitzer, deren fortwährendes Beſtreben, die ihnen angewieſenen Deputate in wahre Landestheile zu verwandeln [c]), die Quelle von Streitigkeiten mit dem Kurfürſten über ihr ſtaatsrechtliches Verhältniß zu demſelben ward, welche bis zu deſſen im J. 1680 erfolgtem Tode nicht aufhörten [d]). Sein einziger Sohn und Nachfolger, Johann George III, bewirkte jedoch durch die ſowohl dem Landesdeputationstage, als ſeinen Brüdern, mitgetheilte feierliche Erklärung [e]), ſich nicht eher durch jenen Hauptvergleich verbunden halten zu wollen, bis derſelbe eine ſolche Erläuterung, wobey das Primogeniturrecht und die kurfürſtlichen Prärogativen beſtehen könnten, bekommen haben würde [f]), die Abſchlieſſung eines Vertrages mit der weiſſenfelſer Linie, des ſogenannten Elucidations-Receſſes vom 12. Sept. 1682 [g]), wodurch dieſer Zweck im Weſentlichen erreicht, und namentlich dem Kurfürſten die Geſetzge-

c) Weiſſe B. V. S. 122.

d) Von dem noch während ſeines Lebens erfolgten Anfall der hennebergiſchen Lande unten §. 19 a. E.

e) bey Lünig B. VIII. S. 630.

f) Heinrich Th. II. S. 321. Weiſſe B. V. S. 232.

g) bey Glafey S. 1365. Lünig B. VIII. S. 644.

bung in dem herzoglichen Antheile zugeſtanden wurde; obgleich die Irrungen mit den beiden jüngeren Linien bis zu deren Erlöſchen fortwährten. — Von den Succeſſionsfällen in dem kurfürſtlichen Hauſe iſt nun, da bei ihnen bis auf die neueſte Zeit ſtreng das Primogenitur-Princip beobachtet wurde, nichts weiter zu bemerken. Nur verdient noch aus dem am 17. Auguſt 1702 dem Kurhauſe ertheilten Hauptlehnbriefe [h]) erwähnt zu werden, daß ſich darin wegen der Succeſſion und Mitbelehnſchaft auf das Teſtament Johann Georgs I von 1652 und den brüderlichen Vergleich vom 22. Apr. 1657 ausdrücklich bezogen wird. Mit dieſem Lehnbriefe faſt wörtlich übereinſtimmend iſt (zufolge einer glaubhaften Abſchrift) der vom 27. Nov. 1715, der neueſte dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe ertheilte [i]).

## §. 13.

### Beſondere Geſchichte der 3 Nebenlinien des albertiniſchen Hauſes.

In der weiſſenfelſer Linie ſuccedirte, nach dem im Jahre 1682 erfolgten Tode des Stifters, Herzogs Auguſt, der älteſte unter ſeinen fünf Söh-

---

h) bey Lünig B. VIII. S. 718.

i) Röder Archäologie. S. 209.

nen, Johann Adolf I, in ſeinen Antheil an den kurſächſiſchen Erblanden allein, weil dieſe nach dem großväterlichen Teſtament nicht weiter getheilt werden ſollten; doch erhielt der vierte Sohn, Heinrich, die Grafſchaft Barby, worüber als neu erworben ſein Vater zu disponiren ſich berechtigt hielte. Die hierdurch entſtandene barbyſche Unterlinie ſtarb 1740 mit Heinrichs Söhnen wieder aus [k]). Nach Johann Adolfs kinderloſem Ableben im Jahr 1712 folgte ihm ſein Bruder Chriſtian, mit welchem, als er 1746 ebenfalls ohne Nachkommen ſtarb, die weiſſenfelſer Linie erloſch. — In der merſeburger Linie hatte deren Stifter Chriſtian I durch ein Teſtament vom 24. October 1688 [l]) das von ſeinem Vater, Kurfürſten Johann Georg I, eingeführte, und demzufolge auch bey den fürſtlichen Häuſern Sachſen-Weiſſenfels und Naumburg (Zeitz) zeither beobachtete, Erſtgeburtsrecht für ſein Haus ebenfalls verordnet, daher ſeinen älteſten Sohn Chriſtian und deſſen männliche Descendenz zu alleinigen Nachfolgern am Regiment ernannt, den nachgebornen Söhnen aber nach Proportion des Landes und der Einkünfte einen gewiſſen Unterhalt an Geld zum jährlichen Apanagio zugeſichert,

*k*) Weiſſe B. V. S. 129.

*l*) bey Lünig B. V. Th. II. S. 228.

welches Deputat bey dem Abgange eines derſelben ohne männliche Leibeserben iure successionis einzig und allein dem regierenden Herrn anheim fallen, den übrigen Söhnen aber eine Erhöhung ihres Unterhalts zu Theil werden ſollte. Dieſemnach folgte ihm 1691 der älteſte Prinz, Chriſtian II [m]); und eben dieſe Succeſſions-Ordnung ward bis zum Ausſterben der merſeburger Linie im Jahre 1738 [n]) beobachtet. — In der zeitziſchen Linie folgte auf den im Jahre 1681 verſtorbenen Stifter, Herzog Moritz, vermöge deſſen am 4. Febr. deſſelben Jahres errichteten Teſtaments [*]), ſein älteſter Sohn, Moritz Wilhelm [o]), mit deſſen Ableben im Jahre 1718 auch dieſe Linie, indem die beiden noch übrigen Glieder in den geiſtlichen Stand getreten waren, erloſch [p]). — Die Beſitzungen dieſer drey Linien fielen bey dem jedesmaligen Erlöſchen dem Kurhauſe ausſchlieſſend anheim.

*m*) Weiſſe B. V. S. 279.

*n*) Weiſſe B. VI. S. 79.

*) bey Lünig Th. VIII. S. 631.

*o*) Weiſſe B. V. S. 240.

*p*) Weiſſe B. VI. S. 72.

# Vierter Abſchnitt.

## Erneſtiniſche Linie bis zur Gründung des neuen weimariſchen und gothaiſchen Hauſes.

### §. 14.

### Bis zur Theilung im Jahre 1542.

Kurfürſt Ernſt, der Stifter der nach ihm benannten Linie, war über die mit ſeinem Bruder Albert eingegangenen Landestheilung, wodurch er den thüringiſchen Antheil der ſächſiſchen Lande erhielte [S. 56.], ſo unzufrieden, daß, wie einige Schriftſteller behaupten, der Unmuth darüber ſeinen Tod beſchleunigte q). Er ſtarb ſchon im Auguſt 1486, mit Hinterlaſſung zweier Söhne, Friedrichs des Weiſen und Johanns des Beſtändigen. Dieſe erhielten am 23. April 1487 die kaiſerliche Belehnung, und zwar Friedrich, als der älteſte, allein mit dem Herzogthum Sachſen, der Kur und was von Rechtswegen dazu gehört, auch nach ihm ſein Bruder Johann, und nach

q) „Fama est, electorem aegro animo hanc tulisse divisionem, et, ut putant aliqui, moerore confectum ante diem exspirasse:“ *Spalatinus* vita elect. Saxon. Cap. 16. ap. Mencken T. II. p. 1092.

dieſem ihr Oheim, Herzog Albert; ſodann jene beiden mit allen übrigen Beſitzungen zu ihrem Antheile, und wechſelſeitig mit Herzog Albert, zu rechten geſammten Lehen r). Demnach folgte Friedrich in dem Kurfürſtenthume; die Regierung der übrigen Länder aber ward in beider Namen geführt, doch ſo, daß der älteſte, „nach der gewöhnlichen Sitte der fürſtlichen Häuſer", die Hauptdirection der Geſchäffte übernahm s). Nach Kaiſers Friedrich III Ableben im Jahre 1493 lieſſen beide fürſtlichen Brüder, gleich ihrem Oheim Albert [S. 58.], ſich von Neuem belehnen. Der Inhalt des ihnen am 14. Juli 1495 ertheilten Lehnbriefs t) ſtimmt im Weſentlichen ganz mit dem vorigen überein. Im J. 1525 ſtarb Kurfürſt Friedrich ohne erbfähige Nachkommen, worauf der jüngere Bruder, Johann der Beſtändige, die Regierung allein antrat. Dieſer verordnete in ſeinem am 6. Auguſt 1529 errichteten Teſtament, daß ſeine Lande und Leute auf ſeine Söhne (Johann Friedrich und Johann Ernſt) und männliche Leibes-Lehens-Erben zu gleichem Theil kommen und fallen, die Regierung jedoch von ihnen

---

r) der Lehnbrief bey Müller a. a. O. S. 521.

s) Weiſſe B. III. S. 106.

t) Ebendaſ. S. 524. Lünig c. i. f. T. I. p. 603.

gemeinſchaftlich geführt werden ſollte [u]). Dieß geſchah auch, mit Ausnahme des Kurfürſtenthums, bis zum Jahre 1542, wo dann wieder eine erbliche Landestheilung und brüderliche Abſonderung, wie ſolche dem väterlichen Teſtament nicht zuwider, auch Land und Leuten unſchädlich ſeyn möchte, beliebt wurde. In dem am 1. Februar gedachten Jahres hierüber errichteten Vertrage [v]) ward nemlich verabredet, daß der jüngere Bruder, Johann Ernſt, für ſich und ſeine Erben die Pflege Coburg mit allen Herrlich- und Gerechtigkeiten, Obrigkeit und Regalien, nebſt einer jährlichen Summe [w]) von 14,000 Gulden haben, der ältere Johann Friedrich aber alle anderen von ihrem Vater nachgelaſſenen thüringiſchen und meißniſchen Lande, ſammt dem Voigtlande, behalten ſolle; Herzog Johann Ernſt verzichtete ſodann auf alle weitere Anſprache und Forderung, inſonderheit wegen der gemeinſchaftlichen Regierung; wechſelſeitig behielten ſich jedoch beide fürſtlichen Brüder die geſammte Lehnſchaft oder den Wiederfall und die geſammte Erbhuldigung vor; auch ſollte Kurfürſt Johann Friedrich, ſo

*u*) Weiſſe B. III. S. 106.
*v*) bey Lünig B. VIII. S. 274. Der erſte Entwurf dieſes Vertrages iſt vom 17. Nov. 1541: v. Schultes S. Coburg-ſaalfeld. Landesgeſch. Th. I. Urkundenb. S. 77.
*w*) Penſion, wie ſie in der wittenberger Capitulation Art. 19. genannt wird: Lünig B. VIII. S. 292.

oft die Herzoge aus der albertiniſchen Linie ihren Lehen Folge thäten, für ſich und ſeinen Bruder zur geſammten Lehnſchaft mit angreifen, und ſolches in den geſammten Lehnbrief klar geſetzt werden, denn wenn ein Stamm ganz und gar ohne Erben abgienge, ſolle Herzog Ernſt und ſeine Erben zu gleichem Antheil mit Johann Friedrich und deſſen Erben folgen, erben und ſuccediren. In Gemäßheit dieſes Vertrages wurden die Landſtände und Unterthanen mit ihren Pflichten bloß an den Fürſten verwieſen, welchem ſie durch die Theilung zufielen x).

## §. 15.

### bis zum naumburgiſchen Vertrage.

Nachdem in der Folge Kurfürſt Johann Friedrich an dem durch die Reformation veranlaßten Kriege gegen den Kaiſer Theil genommen hatte, deßhalb in die Reichsacht erklärt, für ſich und ſeine Leibeserben aller ſeiner Lehen, Haab' und Güter, verluſtig erkannt, und ſogar zum Tode verurtheilt y), auch ſeine Beſitzungen „als eingezogene und confiscirte Güter" durch eine ausdrückliche kaiſerliche Declaration dem

x) Weiſſe B. III. S. 108.

y) das Urtheil vom 10. May 1547 in Hortleder's Reichshandlungen. B. III. Cap. 70. S. 575.

Herzog Moritz von der albertiniſchen Linie geſchenkt worden [S. 62.], ſah jener ſich genöthigt, am 19. May 1547 die ſogenannte wittenberger Capitulation z) einzugehen. Hiernach ſollte er ſich aller Gerechtigkeit, ſo er ſich durch einige Wege, für ſich oder ſeine Nachkommen, an dem Kurfürſtenthume anmaſſen möchte, gänzlich zu des Kaiſers Händen verziehen, auch Alles, was der Kaiſer deßhalb vorgenommen habe oder noch vornehmen möchte, gefallen laſſen. Soviel die confiscirten und dem Herzog Moritz geſchenkten Güter betreffe, ſey beſchloſſen, daß der Herzog den Kindern des Gefangenen ein jährliches Einkommen von 50,000 Gulden laſſe, auch zu Erſtattung dieſes Einkommens gewiſſe namentlich verzeichnete Aemter und Städte einräume; wenn aber nach einem zu machenden Anſchlage dieſe Orte weniger ertragen ſollten, ihnen auf andere ihm bleibende Aemter genugſame Erſtattung und Verweiſung thue; außerdem ſollte den Kindern von den ebenfalls confiscirten böhmiſchen Lehen (welche dem römiſchen Könige geſchenkt worden waren) die Lehnſchaft Saalfeld verbleiben, worüber ihnen auch ein beſonderer Lehnbrief *) ausgefertigt wurde, wohingegen die Beleh-

z) bey Glafey S. 1021. Lünig B. VIII. S. 289.
*) vom 27. Merz 1549 in Arndt's Archiv. Th. I. S. 235.

nung mit den Reichslanden unterblieben iſt [a]. Im Jahre 1552 ward Johann Friedrich der Gefangenſchaft, nach einem vorher ausgeſtellten Revers [b]), entlaſſen, worin er die wittenberger Capitulation, auſſerhalb der durch die Gnade des Kaiſers aufgehobenen und veränderten Artikel, unverbrüchlich zu halten, verſpricht, und die Entſcheidung ſeiner Irrungen mit dem Herzoge Moritz einer kaiſerlichen Commiſſion unterwirft. Hierauf nun ward ihm den 28. Aug. 1552 ein kaiſerlicher Reſtitutionsbrief [c]) ausgefertigt, wodurch er in ſeinen alten Fürſtenſtand wieder eingeſetzt, der Reichsacht entbunden, und, nebſt ſeinen Erben, zu ſeiner vorigen Gerechtigkeit ꝛc, auch zu der väterlichen Gewalt, ſo er vor der Zeit über ſeine Söhne und Kinder gehabt, alſo und dergeſtalt reſtituirt ſeyn ſolle, daß ihm kraft dieſer Gewalt und väterlichen Macht auch die Lande und Leute wiederum, ſo viele denſelben mit Bewilligung des Herzogs Moritz, Inhalts der Capitulation, gelaſſen worden, zuſammt dem Ausſtande, bleiben ſoll-

a) Zepernick Samml. auserl. Abhandl. aus d. Lehnrecht. Th. III. S. 75.

b) bey Hortleder a. a. O. Cap. 87. S. 938.

c) bey Rudolphi a. a. O. S. 266. Hortleder a. a. O. S. 958. Lünig B. V. Th. II. S. 64.

ten. Sodann ward in dieſem Reſtitutionsbriefe verordnet und erklärt, daß die geſammte Lehnſchaft, worin die Kur- und Fürſten zu Sachſen ihrer Lande und Leute halber von Alters her geweſen ſeyen, unverrückt und unverändert bleiben, daher ſie und ihre Erben hinfürter zu ewigen Zeiten mit einander in geſammter Lehenſchaft ſitzen, und berührte ihre Lande und Leute, von einem Stamm auf den anderen, nach ſolcher Sippzahl, wie im Hauſe zu Sachſen vor Recht gehalten nnd herkommen, fallen und erben ſollten, nach Inhalt ihrer alten väterlichen Theilung und Verträge. Zuletzt wird wegen der Erbverbrüderung mit Heſſen beſtimmt, daß dieſelbe nochmals beſtätigt ſeyn, auch unzertrennt und unzertheilt bleiben ſolle. — Johann Friedrich bemühte ſich jedoch, als der nunmehrige Kurfürſt Moritz im Jahre 1553 mit Tode abgieng, von deſſen Nachfolger Auguſt eine vollkommene Reſtitution zu erhalten [d]), und brachte es wenigſtens dahin, daß ihm in dem naumburger Vertrage vom 24. Febr. 1554 [e]), auſſer den in der wittenberger Capitulation enthaltenen, noch einige Aemter und Städte zurückgegeben, und mit allen fürſtlichen und regaliſchen Obrigkeiten wie-

---

*d*) Weiſſe B. IV. S. 50.

*e*) bey Glafey S. 1034.

der eingeräumt wurden. Eben dieſer, von den damaligen Häuptern des ſächſiſchen Fürſtenhauſes abgeſchloſſene, Vertrag enthält auſſerdem die für die ſächſiſche Hausverfaſſung ſehr wichtige Beſtimmung, daß bey künftigen zwiſchen ihnen oder ihren Erben und Nachkommen vorfallenden Irrungen, deren Entſcheidung einem Austrägalgerichte übertragen worden, wenn dabey irgend ein Artikel vorfiele, der ſich in die ſächſiſchen Rechte in der Hauptſache ziehen thäte, darin demſelben ſächſiſchen Rechte nach geſprochen werden ſolle *f*). In einem Nebenvertrage vom nemlichen Tage *g*) ward ſodann noch die Erneuerung der Erbeinigung mit Heſſen und Brandenburg, ſo wie der Erbverbrüderung mit Heſſen *h*), die Erbhuldigung der Unterthanen auf den Fall, da ein Theil ohne Leibes-Lehens-Erben abgehen, und die Lande (vermöge der vom Kaiſer wieder bewilligten Sammtbelehnung) an den anderen fallen würden, auch einige ſonſtige das Verhältniß beider fürſtlichen Häuſer zu einander betreffende Puncte, verabredet. Kurz zuvor hatten auch die an Johann Friedrich zurückgegebenen Lande da-

---

*f*) Glaſey S. 1056.

*g*) bey Lünig B. V. Th. II. S. 267.

*h*) Erſtere erfolgte am 9. Merz 1555: Lünig a. a. O. S. 77, wegen der letzteren ſiehe oben S. 63.

durch einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs erhalten, daß mit dem kinderloſen Abſterben ſeines Bruders Johann Ernſt im Jahre 1553 die, letzterem durch den Vertrag vom 1. Februar 1542 (S. 75.) zugetheilte, Pflege Coburg an jenen zurückfiel [i]).

## §. 16.

### bis zur Entſtehung der älteren coburgiſchen und weimariſchen Linie.

Johann Friedrich ſtarb 1554, und nunmehr erhielten deſſen Söhne, Johann Friedrich II, Johann Wilhelm, und Johann Friedrich III, am 23. Merz 1555 die kaiſerliche Belehnung über die Fürſtenthümer und Lande, welche ihr Vater gehabt, und die Mitbelehnung über das Kurfürſtenthum und die übrigen Beſitzungen des Kurfürſten Auguſt, ſo wie die Anwartſchaft und geſammten Lehen an der Landgrafſchaft Heſſen, welches Alles ihnen, wie ſich nach Gewohnheit des heiligen Reichs gebühre, zu rechtem geſammten Lehen gereicht und geliehen werde [k]). Am 9. Dec. 1553 hatte ihr Vater ein Teſtament [l]) errichtet und

---

*i*) v. Schultes Th. I. S. 42.

*k*) Zepernick a. a. O. S. 83.

*l*) bey Arndt Th. II. S. 353. v. Hellfeld Th. III. S. 9.

von ihnen unterſchreiben laſſen, zufolge deſſen ſeine Lande nach ſeinem Tode an dieſelben ſämmtlich und zugleich kommen und fallen, und ſie ſolche ſämmtlich unvertheilt inne haben, beſitzen, genießen, gebrauchen und regieren ſollten. Selbſt wenn ſie ſich verheiratheten, ſollte nur eine Vertheilung der Einkünfte ſtatt finden, die Lande ſelbſt aber unzerriſſen bleiben; nur wenn es ſich ereigne, daß das Kurfürſtenthum Sachſen mit den dazu gehörigen Landen wieder erlangt werde, und alsdann nach dem Rathe der Landſtände eine erbliche Theilung gutgefunden werde, ſolle dieſe, mit deren Zuziehung, geſtattet ſeyn [m]). Demzufolge blieben die drey fürſtlichen Brüder anfänglich in der Gemeinſchaft, überzeugten ſich jedoch bald nicht nur von der Beſchwerlichkeit einer gemeinſchaftlichen Regierung, ſondern auch von den Nachtheilen des zur Unterhaltung einer dreifachen Hofhaltung erforderlichen Koſtenaufwandes, und faßten daher den gemeinſamen Beſchluß, daß der älteſte das Regiment allein übernehmen und die beiden jüngeren ihr Glück in Kriegsdienſten ſuchen ſollten. Der am

m) Dieſe Stelle des Teſtaments wird von Arndt, S. 362, und v. Hellfeld, S. 10, verſchieden angegeben; bey erſterem, obwohl er das Teſtament vollſtändig mittheilt, läßt der Mangel des Zuſammenhanges auf Lücken bey dem Abdrucke ſchlieſſen.

29. April 1557 hierüber abgeſchloſſene Vertrag, nach welchem Herzog Johann Friedrich II die fürſtlichen Befehle in ſeinem Namen allein zu erlaſſen und die jährlichen Einkünfte zu verwenden, den jüngeren Prinzen aber eine gewiſſe Unterhaltsſumme abzugeben habe [n]), war anfänglich nur auf vier Jahre beſchränkt, ward jedoch, auf den Antrag der jüngeren Prinzen, mittelſt weiteren Vertrages vom 21. Oct. 1560 [o]) auf weitere vier Jahre verlängert. So blieb alſo Johann Friedrich II während acht Jahren der einzige Regent der erneſtiniſchen Staaten [p]). Im Jahr 1564 aber kündigten ihm die beiden jüngeren Brüder die alleinige Regierung auf, und verbanden damit den Antrag einer Erbſonderung; da er ſich jedoch ſo wenig hierauf, als auf die ihm wegen einer gemeinſchaftlichen Regierung gemachten Vorſchläge, einlaſſen wollte [q]), erlieſſen ſie am 25. Sept. 1565 in die geſammten Lande gedruckte Ausſchreiben [r]), worin ſie die Uebernahme der ihnen vermöge angeborner Erbſchaft zukommenden landes-

---

n) v. Schultes Th. I. S. 52.

o) bey Arndt Th. III. S. 188.

p) v. Hellfeld a. a. O. S. 3.

q) v. Schultes Th. I. S. 56.

r) bey Arndt Th. III. S. 214.

fürſtlichen Mitregierung den Unterthanen anzeigten, und dieſelben aufforderten, ſich zu ihren angebornen und anererbten zwey Theilen an ſie, als ihre Mitlandesfürſten, zu halten. Nach weiteren Verhandlungen hierüber kam endlich am 21. Februar 1566, nachdem der jüngſte Bruder, Johann Friedrich, immittelſt verſtorben war, zwiſchen den beiden anderen ein Mutſchierungs-Vertrag auf ſechs Jahre [s]) zu Stande, vermöge deſſen eine Abſonderung des ganzen Landes, der Regierung und Hofhaltung, in zwey Theile, den weimariſchen und coburgiſchen dergeſtalt beliebt wurde, daß ein jeder Herr in ſeinem zugeſchlagenen Theil Landes, in welchem die Unterthanen an den Herrn, welchem ſie zukämen, von dem anderen überwieſen werden ſollten, omnimodam iurisdictionem und alle landesfürſtliche Oberbotmäßigkeit haben und üben, dieß jedoch keine Erb- oder Grund-Theilung, ſondern allein eine freundliche Abſonderung der Lande, ſeyn ſolle [t]). Kurfürſt Johann Friedrich erhielt die weimariſche, Herzog Johann Wilhelm die coburgiſche Portion; doch ward letzterer, nachdem jener als Beſchützer des Landfriedensſtö-

---

s) bey Arndt Th. III. S. 225.
t) die vollſtändige Geſchichte dieſer Vorgänge bey v. Hellfeld. B. III. S. 1 ff.

ters Wilhelm von Grumbach mit der Reichsacht bedroht worden, am 25. May 1566 ausſchlieſſend mit den thüringiſchen, meißniſchen und coburgiſchen Landen von dem Kaiſer belehnt, Johann Friedrich aber ausdrücklich davon ausgeſchloſſen [u]). Bald nachher ward die Reichsacht wirklich gegen dieſen ausgeſprochen [v]), er auch zu ewigem Gefängniſſe verurtheilt, in welchem er bis zu ſeinem 1595 erfolgten Tode verblieb [w]). Der alleinige Beſitz der erneſtiniſchen Lande ward 1567 ſeinem Bruder Johann Wilhelm förmlich eingeräumt, und die Vaſallen und Unterthanen des Geächteten wurden an ihn überwieſen [x]). Durch den Reichsabſchied vom 11. Decemb. 1570, §. 40, [y]) wurde jedoch den Söhnen deſſelben deſſen Landesantheil, obwohl ſolcher dem Kaiſer und Reich heimgefallen ſey, (mit Ausnahme einiger Aemter zur Deckung der Kriegskoſten) „aus kaiſerlichen Gnaden" reſtituirt und die Belehnung zugeſichert, auch eine Commiſſion zur gebührlichen Theilung aller Landſchaften und Güter mit ihrem Oheim Johann

u) v. Schultes Th. I. S. 59.

v) am 12. Dec. 1566: Lünig B. VI. Th. I. S. 618.

w) Ebendaſ. S. 60.

x) v. Schultes Th. I. S. 59. 63.

y) Neue Samml. d. Reichsabſchiede. Th. III. S. 293.

Wilhelm verordnet. Um dieſe Theilung zu bewirken, wurden über die ſämmtlichen Domanial-Einkünfte des ganzen Landes Verzeichniſſe aufgenommen, woher die nachher noch öfters benutzten Portionsbücher entſtanden ſind [z]); hierauf theilte man die geſammten erneſtiniſchen Beſitzungen in zwey Portionen, die weimariſche und die coburgiſche, von welchen jene der Herzog Johann Wilhelm, dieſe deſſen zwey unmündige Neffen, erhielten [*]). Durch einen kaiſerlichen Begnadigungsbrief vom 9. Juli 1572 [a]) war jedoch dem Herzoge Johann Wilhelm die, bey der Reſtitution ſeiner Neffen ausdrücklich vorbehaltene, Succeſſion und Erſtgeburt in Anſehung des Kurfürſtenthums Sachſen, ſo wie die Succeſſion rückſichtlich der Erbverbrüderung mit Heſſen und Henneberg, vorzugsweiſe zugeſichert; und hiernach ward auch die am 26. Febr. 1573 erfolgte Belehnung eingerichtet [b]).

---

z) v. Schultes Th. I. S. 71.

*) die Commiſſions-Urkunde über dieſe Landestheilung vom 6. Nov. 1572 in Gruner's Geſchichte Friedrich Wilhelms I, Herzogs zu Sachſen. S. 137.

a) bey Lünig B. V. Th. II. S. 272.

b) der Lehnbrief bey Lünig B. VIII. S. 366; ein weiterer dem Vormunde der minderjährigen Söhne Johann Wilhelms nach deſſen Tode am 11. Jul. 1575 ertheilter: Ebendaſ. S. 783. Sie ſelbſt erhielten

## §. 17.

bis zur Entſtehung der altenburgiſchen und mittleren weimariſchen Linie.

Johann Wilhelm ſtarb 1573, mit Hinterlaſſung von zwey Söhnen, Friedrich Wilhelm I und Johann, nachdem er kurz zuvor ein Teſtament c) errichtet hatte, worin er, §. 11 u. 12, feſtſetzte, daß ſeine Söhne ſich in die von ihm nachzulaſſenden Fürſtenthume, Land und Leute, und Erbſchaft, zugleich und brüderlich theilen, und keiner vor dem anderen deßfalls einigen Vortheil nicht haben noch behalten, ſondern durchaus die Gleichheit ſtatt finden ſolle, wie es ſich unter Brüdern eigne und gebühre. Auf den Fall der Erledigung der Kur Sachſen, ſolle zwar die Succeſſion in dieſelbe, deren Dignität und Zugehörungen, auch Land und Leute, dem älteſten Sohne zum voraus und allein, ohne einige Erſtattung, nach Inhalt der Goldnen Bulle und des kaiſerlichen Diploms und Lehnbriefes vom 9. Juli 1572 d) gelaſſen,

---

am 26. Febr. 1575 einen mit dem von 1573 im Weſentlichen übereinſtimmenden Lehnbrief, bey Arndt Th. III, S. 383.

c) bey Lünig B. V. Th. II. S. 93. v. Hellfeld Th. II. S. 112.

d) bey v. Hellfeld iſt unrichtig das Jahr 1571 angegeben.

alle anderen, jeẞigen oder vermöge der Erbverbrüderung und des Primogeniturrechts künftig anfallenden, Fürſtenthümer, Lande und Leute, aber ſollten unter ſeine Söhne zugleich getheilt werden. Im J. 1586 übernahm Friedrich Wilhelm nach erlangter Volljährigkeit die Regierung des Landes, welche er zufolge eines mit ſeinem Bruder am 13. Jan. 1587 geſchloſſenen Vergleiches [e]) bis zu deſſen zwanzigſtem Jahre allein, und, nachdem derſelbe dieß Alter erreicht hatte, vermöge weiterer Verträge vom 21. Juni 1590 und 1. Nov. 1592 [f]) in beider Namen führte, ſo daß letzterem nur einige Aemter zum Unterhalt angewieſen wurden. Dieſe Verträge waren jedoch nur auf beſchränkte Zeit eingegangen, und der letzte inſonderheit auf ſechs Jahre. Nach deren Ablauf that Friedrich Wilhelm ſelbſt den erſten Antrag zu einer gänzlichen Abſonderung, und ein hierüber in beider Namen erfordertes Gutachten der herzoglichen Räthe hielte ſolche der Analogie der ſächſiſchen Hausverfaſſung gemäß und dem väterlichen Teſtamente entſprechend [g]); ihrer Vollziehung aber ſtellten ſich die Anſprüche Friedrich Wilhelms wegen gewiſſer ihm

e) bey von Hellfeld Th. II. S. 117.

f) Ebendaſ. S. 120.

g) v. Hellfeld Th. II. S. 122.

als Erſtgebornem zuzugeſtehenden Vorzüge, die ebenfalls von den Räthen als der hergebrachten Obſervanz, beſonders auch im Hauſe Sachſen, angemeſſen erklärt wurden [h]), in den Weg, ſo daß erſt, nachdem Friedrich Wilhelm im Jahre 1602 verſtorben war, mit deſſen vier Söhnen: Johann Philipp, Friedrich, Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm, am 13. Nov. 1603 ein Erbtheilungsvertrag [i]) zu Stande kam, wodurch die geſammten Lande in zwey Theile, den weimariſchen und altenburgiſchen, geſondert wurden, welcher letztere den Kindern Friedrich Wilhelms, der erſtere aber ihrem Oheim, dem Herzoge Johann, zufiel [k]).

## §. 18.

### bis zum Vertrage vom 19. Merz 1629.

Im Jahre 1605 ſtarb Johann zu Weimar. Während der vormundſchaftlichen Regierung über ſeine acht noch unmündigen Söhne ward im Jahre 1614 die Erbverbrüderung des ſächſiſchen Hauſes mit Heſſen und Brandenburg erneuert [l]), von deren Inhalt ganz

---

*h*) Ebendaſ. S. 128.

*i*) bey v. Hellfeld Th. II. S. 187; die vollſtändigen Verhandlungen hierüber. Ebendaſ. S. 110 ff.

*k*) Heinrich Th. II. S. 153.

*l*) die alle drey Häuſer betreffende Urkunde bey Lünig B. V. Th. II. S. 154. Estor elem. iur. publ. p. 83; die

das nemliche, was in Anſehung der von 1587 oben [S. 63.] erwähnt worden, zu bemerken iſt. Im J. 1615 übernahm der älteſte Prinz, Johann Ernſt I, nach erlangter Volljährigkeit die Regierung m); vom J. 1621 an ward dieſelbe von einem der jüngeren Prinzen, Albrecht, wegen Abweſenheit der älteren im Kriegsdienſte, verwaltet, ſodann aber und nach des erſteren Tode durch Vertrag vom 20. Sept. 1626 dem Prinzen Wilhelm „als älterem Bruder“ allein überlaſſen n). Am 19. Merz 1629 kam hierauf zwiſchen den damals noch lebenden Prinzen Wilhelm, Albrecht, Ernſt und Bernhard, ein Hauptvertrag o) zu Stande, wodurch verabredet wurde, daß, wie bisher, auch fortan, bis man zu einer erblichen Landes-Theilung oder Oerterung füglich kommen könne, und zum wenigſten bis 1633, das Fürſtenthum mit Land und Leuten ꝛc gemein und erblich ungetheilt p) ſeyn und bleiben ſolle, und obwohl die drey jüngeren Prinzen ſich zur Landesregierung zugleich mit dem

---

für Sachſen und Heſſen in Müllers Reichstags-theater unter Max. I. Th. I. S. 584. Estor l. c. p. 73.

m) Heinrich Th. II. S. 160 f.

n) Müller Annalen. S. 329.

o) bey Lünig B. VIII. S. 413.

p) bey Lünig ſteht hier durch einen Druckfehler: und getheilt, ſo wie nachher iurisdictionem ſtatt iuris fictionem.

älteſten befugt erachteten, auch mehrere Fälle ſolcher brüderlichen Landesgemeinſchaften, wobey dem Aelteſten zu gebührendem Altersvorzuge nur das Directorium oder Präſidentenamt zugeſtanden worden, in dem kur- und fürſtlichen Hauſe ſich zugetragen hätten, ſo wolle man doch, damit bey ſolcher unzertheilten Landesgemeinſchaft dem allgemeinen Nutzen, Fürſtenthume, Land und Leuten, deſto beſſer vorgeſtanden werden möge, dem Herzog Wilhelm die Macht der landesfürſtlichen Regierung, neben dem ihm als Aelteſtem gebührenden Directorium, ſolange dieſe brüderliche Landesgemeinſchaft währe, abgetreten, anvertraut, gegeben und überlaſſen haben. Und damit, was jetzt abermals der Regierung gemeiner Lande und Leute halber verglichen worden, auch die ſämmtlichen Contrahenten in brüderlichen Succeſſionsfällen kräftig binden, auf beiderſeitige künftige Erben erſtreckt, und eine gleiche durchgehende ewige Norm und Form geſetzt werden möge, wie es in allen und jeden künftigen Succeſſionsfällen mit dem Principat oder landesfürſtlichen Regierung alſo zu halten, daß der wohlhergebrachten Obſervanz gemäß jederzeit dem älteſten Bruder oder Vetter, ohne einigen Unterſchied der Linien, ſolcher Principat aufgetragen, und aller Einführung eines fremden, dem Fürſtenſtande und der Ei-

nigkeit ebenbürtiger Brüder oder Vettern hochſchädlichen, ungleichen und unbilligen, Dominats- und Primogenitur-Weſens vorgebauet werden möge, ſo wollten ſich die 4 fürſtlichen Brüder für ſich nud ihre Erben, gegenwärtige und künftige, dahin vereinigt und verobligirt haben, daß nach dem älteſten Bruder der folgende, nach dieſem der dritte, und ſodann der vierte Bruder, und alſo zu ewigen Zeiten, wenn in einer einzigen fürſtlichen Linie Gebrüder in ihrer allerſeits Hauſe zu Sachſen-Weimar vorhanden, allewege der älteſte, wenn aber aus ihnen vieren oder anderen nur einzigen Linie Gebrüder keiner *), ſondern 2, 3 oder mehrerley Erben von ihnen, und alſo Vettern Herzoge zu Sachſen vorhanden ſeyen, alsdann derjenige, welcher nicht per repraesentationem, noch per iuris fictionem, ſondern in der That und Wahrheit von Natur und an Jahren der Aelteſte zu derſelben Zeit und Stunde ſeyn werde, wann der Todesfall am letzten der fürſtlichen Brüder, oder älteſten regierenden Fürſten aus ihren Erben, geſchehe, und alſo fortan allewege der Aelteſte an Jahren unter allen zu einer ſolchen Zeit noch lebenden Vettern ihres Hauſes Sachſen-Weimar, ohne einiges Anſehen, ob

*) ſo bey DUMONT T. V. P. II. p. 573. Lünig a. a. O. hat: Kinder; die ganze Stelle iſt undeutlich gefaßt.

er von einem älteren unter landesfürſtlichem Principat geſeſſenen Vater herkomme oder nicht, — das landesfürſtliche Regiment vor allen anderen haben ſolle; womit ſie alſo den Punct des Principats, oder der Regierung ihres noch nicht erblich getheilten Fürſtenthums, beſchloſſen haben wollten.

### §. 19.

bis zur Entſtehung der neuen weimariſchen und der gothaiſchen Linie.

In Gemäßheit des eben beſchriebenen Vertrages von 1629 führte nun Herzog Wilhelm die Regierung in ſeinem und ſeiner Brüder Namen ſo lange fort, bis er ſich im Jahre 1640 mit ihnen abtheilte q). Dieſe Theilung ward durch ein zwiefaches Ereigniß veranlaßt, theils durch das kinderloſe Abſterben des Herzogs Bernhard im Jahre 1639, theils durch den ſchon im Jahre vorher mit dem Erlöſchen der Sachſen-coburgiſchen Linie erfolgten Anfall eines Theils ihrer Beſitzungen, wovon das Nähere unten (S. 101.) vorkommen wird. Am 9. April 1640 verglichen ſich hierauf die drey noch lebenden weimariſchen Herzoge, Wilhelm, Albrecht und Ernſt, über eine erbliche Vertheilung ſowohl der väterli-

q) Heinrich Th. II. S. 164.

chen, als der angefallenen coburgiſchen Lande, dahin, daß Wilhelm das Fürſtenthum Weimar, Albrecht das Fürſtenthum Eiſenach, und Ernſt Stadt und Amt Gotha, jeden Theil mit den einzeln verzeichneten Zugehörungen, erhalten, erſterem aber zum Vortheile für das Directorium das Amt Oldisleben mit der weiteren Beſtimmung ausgeſetzt ſeyn ſolle, daß dieß Amt künftig jedesmal dem älteſten Herrn, welcher dirigire, auf ſein Leben aſſignirt werde [r]). Ueber dieſe vorläufige, am 22. April vom Kaiſer confirmirte [s]), Abrede ward nun am 12. u. 22. Sept. 1641 ein, mit der kaiſerlichen Beſtätigung ebenfalls verſehener, Erbvertrag [t]) aufgerichtet, worin die Paciscenten vorerſt erklären, daß ſie zwar in den Verträgen von 1629 u. 1633 [u]) über eine Gemeinſchaft der Fürſtenthume und Lande, bis man zu einer erblichen Theilung füglich gelangen könne, ſich verglichen, nunmehr jedoch gut gefunden hätten, den Inhalt voriger brüderlichen Verträge nachzuſetzen, und ſich erb-

r) Müller Annalen. S. 362.

s) Ebendaſ. S. 365.

t) bey Lünig B. VIII. S. 438.

u) Dieſer, nicht gedruckte, Vertrag vom 20. (21) Dec. 1633 beſtätigt im Allgemeinen den von 1629, und enthält einige weitere Beſtimmungen wegen der Hofhaltung und Revenuenvertheilung.

und unwiderruflich, für ſich, ihre Erben und Nach=kommen, mit einander zu theilen; ſodann wird ſich auf die im vorigen Jahre geſchehene Erbvertheilung bezogen, und die Angabe der einzelnen Portionen wiederholt, dabey die Geſammte Hand einem Jeden an des anderen Portion wechſelſeitig vorbehalten, eine Gemeinſchaft in Anſehung mehrerer einzelnen Stücke verabredet, das im Vertrage von 1629 feſt=geſetzte Directorium, mit der nemlichen Bezeichnung des hierbey ſtatt findenden Altersvorzuges, auf ge=wiſſe in Gemeinſchaft gebliebene Stücke beſchränkt, und die allgemeine Beſtimmung hinzugefügt, daß, wenn inskünftige bey ihrer Poſterität es wieder zu Eines oder des Anderen Landes Theilung und Lan=des=Gemeinſchaft kommen ſollte, man ſolange nach den Exempeln, wie es bisher unter ihnen gehalten, verharren ſolle, bis ſo viele Lande anfielen, daß man fürſtliche Portionen, welche zur ſelbigen Zeit nach Anzahl der fürſtlichen Perſonen und anderer Um=ſtände zu ermäßigen ſeyen, machen, und alſo zu einer erblichen Landestheilung oder doch zu einer anſehn=lichen Landesörterung füglich kommen könnte, und dann in ſolchem Falle der Gemeinſchaft, ſolange die=ſelbe währe, die Landesregierung allezeit von dem älteſten Herrn zu führen ſey. — Schon im Jahre

1644 ſtarb Herzog Albrecht ohne Nachkommen, welches die beiden noch übrigen Herzoge, Wilhelm und Ernſt, zu einem weiteren Theilungsvertrage vom 30. Merz 1645 [v]) veranlaßte, nach welchem die angefallenen Lande und Leute nach den im Jahre 1572 gefertigten Portionsbüchern [S. 86.] in zwey gleiche Portionen, die eiſenachiſche und heldburgiſche, gebracht, dieſelben auf das Loos geſtellt werden, und wem unter ihnen die eine oder die andere Portion zufallen werde, derſelbe ſolche mit dem wechſelſeitigen Vorbehalt der Mitbelehnſchaft und Geſammten Hand, erb- und eigenthümlich haben ſolle; worauf die eiſenachiſche dem Herzog Wilhelm, und die heldburgiſche dem Herzog Ernſt zugefallen iſt [w]). — Von hier an beginnt nun eigentlich die Sonderung des erneſtiniſchen Hauſes in die beiden noch jetzt blühenden Linien von Weimar (neue weimariſche Linie) und Gotha (Geſammthaus Gotha). Doch läßt ſich noch als ein ſie gemeinſchaftlich angehendes Ereigniß die im Jahre 1660 mit der albertiniſchen Linie zu Stande gekommene Auseinanderſetzung wegen der im Jahre

---

v) Zuverläſſigere Reductio des vor das hochf. Haus S. Meiningen an. 1721 repräſentirten Status causae. 1724. Beil. 36.

w) Müller Annalen. S. 370.

1583 erworbenen und bisher gemeinſchaftlich regierten Grafſchaft Henneberg x) rechnen, welche die Veranlaſſung einer unmittelbar darnach erfolgten weiteren Theilung des dem erneſtiniſchen Hauſe davon zugefallenen Antheils unter die weimariſche und gothaiſche Linie wurde y).

## Fünfter Abſchnitt.

### Coburgiſche, altenburgiſche, und neue weimariſche Linie.

#### §. 20.

#### Sachſen-coburgiſche Linie.

Herzog Johann Friedrich II, älteſter Sohn Johann Friedrichs I, kann nur inſofern als Stifter der älteren coburgiſchen Linie angeſehen werden, als er noch, wiewohl in kaiſerlicher Gefangenſchaft, lebte, da ſeine beiden Söhne, Johann Caſimir und Johann Ernſt, im Jahre 1572 die Landestheilung mit ihrem

x) das Nähere hiervon bey Weiſſe B. IV. S. 138 ff. B. V. S. 130 ff. Die Vertragsurkunde vom 9. Auguſt 1660 bey Lünig B. VIII. S. 519.

y) Müller a. a. O. S. 441. Heinrich Th. II. S. 178.

Oheim Johann Wilhelm vornahmen, wodurch dieſer Weimar, jene Coburg, erhielten [S. 86.]. Im Jahre 1586 trat Johann Caſimir nach erlangter Volljährigkeit die Regierung des coburgiſchen Landesantheils für ſich und ſeinen Bruder an [z]); im folgenden Jahre erhielten beide vom Kaiſer Rudolph II die Belehnung mit den ihnen in dieſer Theilung zugefallenen Landen, ſo wie die Mitbelehnung in Anſehung aller übrigen Beſitzungen des ſächſiſchen Hauſes, jedoch dergeſtalt, daß in Anſehung der Primogenitur und Succeſſion an dem Kurfürſtenthum Sachſen die Söhne Johann Wilhelms und deren Poſterität den Vorgang vor ihnen und ihren Nachkommen haben ſollten [*]); auch ward ihnen 1588 die förmliche Erbhuldigung geleiſtet [a]). Nachdem ſie kaum 3 Jahre ihr Land gemeinſchaftlich und unzertrennt regiert hatten, drang der jüngere Bruder Johann Ernſt auf eine Landestheilung, erlangte jedoch vorerſt nur eine Mutſchierung auf 5 Jahre, welche in einem, mit Zuziehung mehrerer Räthe und Landſtände abgeſchloſſenen, Vergleiche vom 13. Febr. 1590 [b]) dahin ein=

---

z) Heinrich Th. II. S. 145.
*) der Lehnbrief vom 17. Febr. 1587 bey Arndt B. III. S. 383.
a) v. Schultes Th. I. S. 77.
b) bey v. Hellfeld Th. III. S. 75.

gegangen wurde, daß, da im Hauſe Sachſen, wie in anderen Kur- und fürſtlichen Häuſern, Herkommen ſey, daß der jüngere dem älteren Herrn die geſammte Regierung eine Zeit lang reſignire und abtrete, auch Herzog Johann Ernſt die Verwaltung gemeiner Lande auf 5 Jahre dem Herzog Johann Caſimir, als regierendem Landesfürſten, reſignire und auftrage, dagegen ihm zu ſeinem fürſtlichen Auskommen gewiſſe Aemter angewieſen werden ſollten. Dieſe Mutſchierung ward zwar im Jahre 1596 durch einen weiteren Vertrag auf noch 6 Jahre verlängert [c]); als jedoch Johann Ernſt kurz nachher eine erbliche Landestheilung wünſchte, gab ihm Johann Caſimir „zu Erhaltung brüderlicher Freundſchaft, und Abwendung allerhand Mißverſtändniſſes, welches leicht in ſolchen Gemeinſchaften ſich zu erregen pflege," auch hierin nach, und gieng mit ihm am 4. Dec. 1596 einen Erbtheilungsvertrag ein, zufolge deſſen Johann Ernſt die ihm zum Unterhalt angewieſenen Aemter, nebſt den Aemtern und Städten Eiſenach, Salzungen ꝛc, mit aller Landeshoheit als ein beſonderes Fürſtenthum erhielte [d]). Als dieſer Vertrag bekannt

c) v. Hellfeld Th. III. S. 46.
d) v. Schultes Th. I. S. 80.

wurde, proteſtirte jedoch dagegen Herzog Friedrich Wilhelm aus dem (älteren) weimariſchen Hauſe für ſich und ſeine Vettern von der albertiniſchen Linie, weil ſie ſolche ungewöhnliche Subdiviones subdivisionum ohne des Hauſes Sachſen merkliche Zerrüttung nicht leiden könnten; die coburgiſchen Herzoge beriefen ſich dagegen hauptſächlich darauf, daß aus der anfänglich beibehaltnen Gemeinſchaft ein ſolcher Unwillen und Verbitterung unter ihnen entſtanden ſey, daß es unmöglich ſeyn würde, darin ohne äuſſerſtes Verderben zu verharren, ſo wie auf die oben erzählten Beiſpiele ihrer Vorfahren *e*); doch dauerte dieſe Streitigkeit fort bis zum Jahre 1599, wo am 7. Auguſt ein Vertrag zwiſchen Friedrich Wilhelm von Weimar und den beiden coburgiſchen Herzogen *f*) zu Stande kam, durch welchen dieſelbe, zugleich mit vielen andern zwiſchen beiden Häuſern noch obwaltenden Irrungen, vergleichsweiſe ihre Erledigung erhielte *g*), indem Friedrich Wilhelm wohl hauptſächlich dadurch zum Nachgeben bewogen wurde, daß die coburgiſchen Herzoge in dieſem Vertrage zuerſt das von dem Kaiſer, bey ihrer Reſtitution, von der coburgiſchen auf die wei-

*e*) v. Hellfeld Th. III. S. 48 ff.

*f*) Ebendaſ. S. 89.

*g*) Ebendaſ. S. 70.

mariſche Linie übertragene Erſtgeburtsrecht [S. 86.] ausdrücklich anerkannten. Noch in dieſem Jahre 1599 erhielten ſodann die beiden Herzoge die bisher aufgeſchobene kaiſerliche Belehnung [h]). Johann Caſimir, der Gründer des Fürſtenthums Coburg, ſtarb im Jahre 1633 ohne Erben, worauf daſſelbe ſeinem Bruder Johann Ernſt zufiel, der jedoch ſelbſt nur noch bis zum Jahre 1638 lebte, wo mit deſſen kinderloſem Abſterben die ältere coburgiſche Linie gänzlich erloſch, und deren ganze Landesportion den beiden damals noch exiſtirenden Häuſern der erneſtiniſchen Linie, Altenburg und Weimar, zu Theil wurde [i]).

Da dieſer Anfall ſchon ſeit mehreren Jahren vorauszuſehen war, ſo hatten dieſe beiden letztgenannten Häuſer am 2. Merz 1634 vorläufig einen Vertrag [k]) mit einander abgeſchloſſen, deſſen 14ter Artikel hierüber Folgendes enthält: „da wegen künftiger auf dem Fall ſtehender coburgiſchen und eiſenachiſchen Succeſſion allerhand gefährliche Distractiones

---

*h*) v. Hellfeld Th. III. S. 70.

*i*) v. Schultes Th. I. S. 97. 123.

*k*) in Grunerʼs Biographie Friedrich Wilhelms II Herzogs zu Sachſen, S. 162, und bey Lünig B. VIII. S. 426.

zu beſorgen ſeyen, wenn nicht denſelben mittelſt billiger Vereinbarung in Zeiten entgegen getrachtet würde, ſo ſey dieſes Mittel in Vorſchlag gekommen, welches man ſich beiderſeits habe wohl gefallen laſſen, daß die fürſtlich altenburgiſche Linie auf den begebenden Fall zwey Sechstheile, die fürſtlich weimariſche aber vier Sechstheile zu gewarten haben, und es bey dieſem Modo succedendi auch alsdann verbleiben ſolle, wenn gleich ein oder mehr Häupter in beiden Häuſern, ehe und bevor jene Succeſſion ſich eröffne, mit Tode abgehen würden" l). Wegen dieſer letzteren Verabredung fanden jedoch die 4 weimariſchen Prinzen nöthig, in einem beſondern am 23. deſſelben Monats eingegangenen Vertrage m) unter ſich feſtzuſetzen, daß wenn einer von ihnen mit Tode abgehen und einen oder mehrre männliche Leibes-Lehens-Erben verlaſſen würde, dieſelben an ihres Vaters Stelle treten, und ſeine

l) Genealogiſcher Stand der Betheiligten:

Johann Friedrich I. † 1554.

Johann Friedrich II. † 1595. — Johann Wilhelm. † 1573.

(Söhne Johann Friedrichs II.:) Johann Caſimir. † 1633. — Joh. Ernſt. † 1638.

(Söhne Johann Wilhelms:) Friedrich Wilhelm I. zu Altenburg. † 1602. — Johann zu Weimar. † 1605.

(Söhne Friedrich Wilhelms I.:) Johann Philipp. — Friedr. Wilhelm II.

(Söhne Johanns:) Wilhelm. Albrecht. Ernſt, Bernhard.

m) Zuverläſſigere Reductio. Beil. 15.

ganze Portion an obigen zwey Drittheilen (⅔) nicht weniger bekommen ſollten, als dieſelben ihrem Vater, wenn er den Succeſſionsfall ſelbſt erlebt haben würde, gebührt hätten, jedoch dieſe ihre ſonderbare freund-brüderliche Vergleichung künftig auf andere dergleichen Fälle durchaus nicht gezogen werden, ſondern allerdings unpräjudicirlich und unnachtheilig ſeyn ſolle. — Nach erfolgtem Ableben des letzten Herzogs wurden nun aus dem angefallenen Lande, in Gemäßheit jenes vorläufigen Vergleichs, drey Portionen, die coburgiſche, eiſenachiſche, und gothaiſche gemacht, deren letztere dem Hauſe Altenburg, die beiden erſteren dem Hauſe Weimar zufielen. Erſt am 13. Februar 1640 ward hierüber ein förmlicher Erbvertrag n) errichtet, und darin wechſelſeitig die Geſammte Hand vorbehalten.

## §. 21.

### Sachſen-altenburgiſche Linie.

Auch dieſe durch die Theilung Johanns zu Weimar mit den Söhnen ſeines älteren Bruders Friedrich Wilhelm I im Jahre 1603 [S. 89.] entſtandene Linie iſt längſt wieder erloſchen; doch bietet gerade ihre Geſchichte einige ſehr intereſſante Momente für die in

n) bey v. Hellfeld Th. III. S. 132.

den fürſtlich ſächſiſchen Häuſern geltenden Succeſſions⸗Principien dar. Bald nach Errichtung des Vertrages vom 13. Nov. 1603 erhielt das ſächſiſche Haus wegen des neuen Fürſtenthums Altenburg Sitz und Stimme im Reichsfürſtenrath o), welches aber zu einer Prä⸗cedenzſtreitigkeit zwiſchen den beiden Häuſern Alten⸗burg und Weimar Veranlaſſung gab, indem jenes das Erſtgeburtsrecht und den auf daſſelbe gegrün⸗deten Vorgang vor letzterem aus dem Grunde, weil ihm die Prärogative der älteren Linie zur Seite ſtand, behauptete, wohingegen die weimariſchen Prinzen, daß ſie älter an Jahren wären, geltend machten p). Dieſe Streitigkeit ward durch ein kaiſerliches Decret vom 27. Sept. 1607 q) dahin entſchieden, daß, zufolge des in dem kur⸗ und fürſtlichen Hauſe Sachſen von Alters her und vermöge der Goldnen Bulle von 1376 hergebrachten Primogeniturrechts, der altenburgiſchen Linie, welche ihren Urſprung vom Herzog Friedrich Wilhelm, als Herzogs Johann Wilhelm erſtgebor⸗nem Sohne, habe, vor der weimarſchen, d. h. Her⸗zogs Johann, des Secundogeniti, Söhnen, die Präcedenz und Vorgang, ſammt Allem, was die

o) Müller a. a. O. S. 234.
p) Heinrich Th. II. S. 155.
q) bey Lünig B. V. Th. II. S. 129.

Erſtgeburtsgerechtigkeit mit ſich bringe, billig verbleibe. — Im Jahre 1618 trat der älteſte Prinz, Johann Philipp, nach erlangter Volljährigkeit, die Regierung in ſeinem und ſeiner noch unmündigen Brüder Namen an; durch Vertrag vom 29. Sept. 1624 [r]) ward ihm die Landes-Adminiſtration förmlich überlaſſen, und den jüngern Brüdern ein Deputat an Gelde vorbehalten; dabey blieb es auch, nachdem zwey derſelben verſtorben waren, bis zum Jahre 1639, wo auch Johann Philipp ohne männliche Nachkommen ſtarb [s]). Noch während der für ſich und ſeinen jüngſten Bruder, Friedrich Wilhelm II, geführten Regierung erfolgte 1638 der coburgſche Anfall [S. 101.]; erſt unter dieſem ſeinem Nachfolger aber kam die Vertheilung des angefallenen Landes zwiſchen dem altenburgiſchen und weimariſchen Hauſe mittelſt des oben gedachten Vertrages vom 13. Febr. 1640 wirklich zu Stande. Im Jahre 1660 erhielt Friedrich Wilhelm den ihm zugefallenen Antheil an den hennebergiſchen Landen [S. 96.] [t]). Nach ſeinem im Jahre 1669 erfolgten Tode ſuccedirte ſein einziger Prinz Friedrich Wilhelm III, der aber ebenfalls ſchon im J. 1672

---

*r*) bey Gruner a. a. O. S. 151.

*s*) Heinrich Th. II. S. 156 f.

*t*) Heinrich Th. II. S. 158.

kinderlos verſtarb [u]). Indem nun mit ihm die altenburgiſche Linie völlig erloſch, kam es über die Erbfolge in das Fürſtenthum Altenburg zu einer Streitigkeit unter den beiden noch übrigen Linien des erneſtiniſchen Hauſes, welche leicht für die wichtigſte in der ſächſiſchen Succeſſions-Geſchichte, dem Princip nach, gehalten werden dürfte. Herzog Ernſt zu Gotha machte nemlich als der dem Grade nach nächſte Agnat, mit Ausſchließung ſeiner Neffen, der Herzoge zu Weimar, alleinigen Anſpruch auf die Succeſſion, wogegen letztere, als Söhne des älteren Bruders [v]), und zugleich vermöge eines dieſen Vorzug anerkennenden Teſtaments Friedrich Wilhelms II, ſich zur Erbfolge berechtigt hielten [w]). In dem erwähnten, am 21. Merz 1668 errichteten, Teſtament [x]) war

---

*u*) Heinrich Th. II. S. 159.

*v*) Genealogiſcher Stand der Betheiligten:

Johann Wilhelm. † 1573.

Friedrich Wilhelm I. † 1602, — Johann. † 1605.

Friedrich Wilhelm II. † 1669. — Wilhelm zu Weimar. † 1662. — Ernſt zu Gotha.

Friedrich Wilhelm III. † 1672. — Joh. Ernſt. Joh. George. Bernhard.

*w*) Heinrich Th. II. S. 184.

*x*) bey Lünig B. VIII. S. 579.

nemlich, mit Berückſichtigung des bey dem kur- und fürſtlichen Hauſe Sachſen hergebrachten, und in den Reichsfundamentalgeſetzen, auch den Lehnrechten, gegründeten, und inſonderheit bey dem fürſtlichen Hauſe Sachſen durch Kaiſer Rudolf II in einem kaiſerlichen Decrete von 1607 beſtätigten Juris primogeniturae, derjenige Sohn oder Agnat, welchem die Succeſſion alsdann nach dem Rechte der erſten Geburt und der Erbverbrüderung gebühre und zukomme, zum rechten Univerſalerben aller Fürſtenthümer ꝛc eingeſetzt worden. — Durch einen Vergleich vom 16. May 1672 y) ward jedoch dieſer Erbfolgeſtreit dahin erledigt, daß Herzog Ernſt insgemein, ohne Anſchlag, und überhaupt, nur mit Ausnahme gewiſſer Schlöſſer und Aemter, welche die Herzoge zu Weimar empfiengen, den ganzen übrigen Anfall, Succeſſion und Erbſchaft des Fürſtenthums Altenburg erblich und eigenthümlich behalten, den weimariſchen Herzogen aber die benannten Schlöſſer und Aemter verbleiben, überlaſſen und überwieſen werden ſollten, mit wechſelſeitigem Vorbehalt

y) bey Lünig B. V. Th. II. S. 201. In Schöttgen inventar. diplomat. histor. Saxon. sup. p. 722 sq. wird ein „Fürſtl. ſächſiſch. Hauptreceß wegen des Sachſen-altenburgiſchen Anfalls vom 25. Aug. 1674" angeführt, es iſt aber, nach dem daſelbſt als Quelle citirten Gastelius, kein anderer, als der obige vom 16. May 1672.

der Geſammten Hand und des Succeſſionsrechtes. Am Schluſſe findet ſich noch die Erklärung, daß letztere ihren Abſtand von der altenburgiſchen Succeſſion und Lehensfall, salvo iure simultaneae investiturae aut successionis, gegen bedingte Ueberlaſſung der benannten Oerter, Sr. Kaiſerlichen Majeſtät eröffnen, zugleich aber und insgeſammt allerſeits Paciscenten die kaiſerliche Confirmation, mittelſt beſonderen Anſuchens, reſervirt haben wollten. Während der Präliminarien zu dieſem Vergleiche ward am 6. May 1672 ein Nebenvertrag z) abgeſchloſſen, worin beſtimmt worden, daß, Inhalts der bey dieſem fürſtlichen Sammthauſe aufgerichteten Verträge, die Primogenitur allewege nach dem wirklichen Alter, ſo im natürlichen Laufe der Jahre, Monate und Tage beſtehe, nicht aber nach den Linien, nach Repräſentation, noch fictione iuris, gerechnet und geachtet; auch die Successiones in linea collaterali, auſſer dem Falle concurrirender Brüder und Bruders Kinder, nach Ausweis der Erbverbrüderung und kaiſerlichen gemeinen Rechte *) in allen Fällen nach Nähe

z) Abgedruckt als Beil. 1. der Schrift N. II. S. 195.

*) Gerechte ſtatt: gemeine Rechte, iſt wohl nur ein Druckfehler in dem angeführten Abdrucke, da letztere Worte mit einer archivaliſch beglaubten Abſchrift übereinkommen.

des Gradus und der Sippzahl geſchehen und fallen, und darüber von keinem Theil zu keiner Zeit nichts tentirt noch vorgenommen, noch von einigem Richter, Freunde, oder Verwandten, dem dagegen handelnden einiger Beifall, Vorſchub, oder Hülfe, in oder auſſer Rechtens, gegeben oder gethan werden ſolle. Eben dieſe Stelle befindet ſich in mehreren Abdrücken des Hauptreceſſes vom 16. Mai 1672 als deſſen 9ter Art. eingeſchaltet [a]), worüber unten das Weitere vorkommen wird.

## §. 22.

### Sachſen-weimariſche Linie.

Herzog Wilhelm, der Stifter der neuen weimariſchen Linie [S. 96.], ſtarb im Jahre 1662, mit Hinterlaſſung von vier Söhnen: Johann Ernſt, Adolf Wilhelm, Johann Georg und Bernhard [b]). In einem kurz vor ſeinem Tode gemachten Nachtrage [c]) zu ſeinem ſchon im J. 1658 errichteten Teſtament [d]) benannte er gewiſſe Orte zu Reſidenzen ſeiner Söhne,

---

a) LONDORP acta publica. T. XVI. p. 143. Faber Staatscanzley. Th. 95. S. 92. LUDOLF introd. in ius primogen. Praefat. circ. fin.

b) Heinrich Th. II. S. 179.

c) vom 5. Februar 1662: Müller a. a. O. S. 447.

d) Ebendaſ. S. 417.

nemlich Weimar für den älteſten, Eiſenach für den zweiten, Markſuhl für den dritten, und Jena für den vierten; in dem fürſtlichen Hauptſchloſſe der Wilhelmsburg ſollte jedesmal der älteſte Bruder oder Vetter, der die Regierung führe, reſidiren. Dieſe Anordnung gab den vier Prinzen Veranlaſſung zu einem am 20. Sept. 1662 abgeſchloſſenen Vertrage [e]), worin der in dem väterlichen letzten Willen enthaltenen Verfügung wegen des hergebrachten Directorii in gemeinen Sachen, nachdrücklicher Führung des landesfürſtlichen Regiments, auch erblicher und gleicher Vertheilung der Lande, Nutzbarkeit und Einkünfte halber, gedacht, und ſodann verabredet wird, daß die fürſtlichen Brüder nach bekanntem Herkommen des Hauſes Sachſen, auch den großväterlichen und väterlichen Dispoſitionen, hinführo in einer unzertrennlichen Gemeinſchaft ihrer anererbten Lande zuſammen verharren, und hiernächſt einmal nicht eher zur Theilung ſchreiten wollten, bis ihnen etwa noch ſo viele Lande weiter anfallen möchten, daß ſie mit der Zeit landesfürſtliche Portionen machen, und zu einer erblichen und austräglichen Landestheilung füglich gelangen könnten; ſollte ſich aber dereinſt Gelegenheit dazu ereignen, ſo wollten ſie, mit Zu-

---

e) bey Lünig B. VIII. S. 540.

ziehung ihrer Räthe und Landſchaft, dabey die Gleich⸗ heit, ſo in Gottes Wort, in den beſchriebenen Rech⸗ ten und der natürlichen Billigkeit gegründet, auch bey ihrem fürſtlichen Hauſe Sachſen jederzeit in un⸗ verrückter Obſervanz gehalten worden ſey, alles Fleißes beobachten, das Land in gleichmäßige Por⸗ tionen ſetzen, und darüber ſich vergleichen oder das Loos entſcheiden laſſen; ferner wollten ſie es bey dem Vertrage von 1629, als derjenigen Norm, an welche ſie, der Landesregierung halber, für ſich und ihre Erben verbunden ſeyen, allerdings bewenden laſſen, daß nemlich, ſo lange man in einer erblichen unge⸗ theilten Landesgemeinſchaft begriffen ſey, und zu kei⸗ ner beſtändigen Landestheilung zu ſchreiten vermöge, jederzeit dem älteſten Bruder oder Vetter die landes⸗ fürſtliche Regierung aufgetragen und anvertraut ſeyn ſolle. Am 23. April 1664 erhielten dieſe fürſtlichen Brüder die kaiſerliche Geſammtbelehnung f). In Gemäßheit jenes Vertrages trat ſodann der älteſte Prinz, Johann Ernſt, die alleinige Regierung an, den jüngern aber wurden gewiſſe Aemter, Städte und Oerter „wegen der Intraden,“ jedoch als erb⸗

f) der Lehnbrief findet ſich nicht gedruckt, iſt aber er⸗ wähnt in dem ſpäteren von 1688: Lünig corp. iur. feud. T. III. p. 177.

und eigenthümlich, ſo lange die Gemeinſchaft dauere, angewieſen; als indeſſen die gemeinſchaftlichen Lande durch den Anfall eines Theils der altenburgiſchen Beſitzungen im Jahre 1672 [§. 107.] einigen Zuwachs erhielten, und im Jahre zuvor auch Herzog Adolf Wilhelms nachgelaſſener Sohn kinderlos verſtorben war, kam es zu einem weiteren Vertrage vom 25. Juli 1672 g) zufolge deſſen ſowohl jene angefallenen, als die gehabten våterlichen, Lande erb- und unwiderruflich zertheilt, einem jeden der fürſtlichen Brüder eine beſondere Landesregierung in ſeinem Landesantheile anzuſtellen geſtattet, und nur gewiſſe gemeinſame Angelegenheiten dem Directorium des älteſten vorbehalten wurden; Johann Ernſt erhielt bey dieſer Theilung die weimariſche, Johann Georg die eiſenachiſche, und Bernhard die jenaiſche Portion, wodurch nun das weimariſche Haus in drey hiernach benannte Linien ſich vertheilte h). — Ein dieſelben gemeinſchaftlich betreffendes Ereigniß iſt noch die im Jahre 1688 erfolgte kaiſerliche Belehnung; und der hierüber am 19. Octob. gedachten Jahres ausgefertigte Lehnbrief i), in welchem die Herzoge weimari-

g) Müller a. a. O. S. 501 ff.

h) Heinrich Th. II. S. 179. 187.

i) bey Lünig l. c. p. 167. und Ludolf l. c. p. 51.

ſcher Linie mit den dieſer Linie zugehörigen Beſitzungen ſämmtlich belehnt, und zugleich der Mitbelehnſchaft und Geſammten Hand an den Fürſtenthümern und Landen ſowohl der herzoglich gothaiſchen, als der kurfürſtlichen Linie, verſichert werden, gewährt in dem zwiefachen Betracht ein beſonderes Intereſſe, weil er eine ziemlich vollſtändige Geſchichte der Beſitzungen des ſächſiſchen Fürſtenhauſes ſeit dem 16ten Jahrhundert in ihrer lehnbaren Beziehung enthält, und im Allgemeinen feſtſetzt, daß bey Veränderungen in dem belehnten Fürſtenhauſe erſt alsdann, wenn der Letztlebende von den insgeſammt Beliehenen Todes verfahren werde, ein neuer Lehnbrief über die geſammten Lande der weimariſchen Linie zu erlangen, ſonſt aber nur, wenn einer von den in der geſammten Inveſtitur Begriffenen verſterbe, deſſen Tod dem Lehnsherrn kund zu thun ſey [k]).

Herzog Johann Ernſt zu Weimar ſtarb 1683. Seiner teſtamentariſchen Verordnung vom 26. Nov. 1682 [l]) zufolge, ſollte unter ſeinen beiden Söhnen, Wilhelm Ernſt und Johann Ernſt, allewege durch-

k) Der neueſte Lehnbrief für das herzogliche Haus S. Weimar iſt vom 23. Merz 1713: Buder kurze Anzeige d. ſächſ. Lehnbriefe. S. 33.

l) bey v. Hellfeld Th. I. S. 189.

gehends Gleichheit gehalten werden, dieſelben jedoch in der Gemeinſchaft der ihnen hinterlaſſenen Lande bleiben, und nicht eher zur Theilung ſchreiten, bis denſelben noch ſo viele Lande anfallen möchten, daß ſie mit der Zeit fürſtliche Portionen machen könnten; wegen des dem Aelteſten gebührenden Directoriums ſollte es bey dem Vertrage von 1629 und den weiteren darauf ſich beziehenden ſein Bewenden haben. Die beiden Prinzen verabredeten jedoch mittelſt eines am 4. Sept. 1683 auf drey Jahre abgeſchloſſenen Vertrages, daß dem älteſten die landesherrliche Hoheit und Gerichtsbarkeit vorbehalten ſeyn, der jüngere aber als mitregierender Herr an der Regierung und den landesfürſtlichen Einkünften Antheil haben ſollte [m]). Doch kamen ſie in einem weiteren Vertrage vom 13. Nov. 1685 [n]) auf die väterlichen Anordnungen im Weſentlichen zurück. — Nach dem Erlöſchen der jenaiſchen Linie theilten die weimariſchen Herzoge deren Beſitzungen mit der eiſenachiſchen Linie, worüber am 12. Juli 1691 [o]), ein beſonderer Theilungsreceß abgeſchloſſen

m) Heinrich Th. II. S. 188. Bey v. Hellfeld a. a. O. S. 212, findet man einen Interims-Receß vom 30. Aug. 1683 erwähnt.

n) bey v. Hellfeld a. a. O. S. 211.

o) bey Lünig B. VIII. S. 680.

wurde [S. 123.], und jene wieder unter ſich die ihnen angefallene Portion, jedoch nur in Anſehung der Einkünfte p). Der jüngere Bruder Johann Ernſt ſtarb im J. 1707, und nunmehr trat deſſen hinterlaſſener Prinz, Ernſt Auguſt, an ſeine Stelle in der Mitregierung des Landes; doch auch Wilhelm Ernſt gieng ſchon 1728, ohne Kinder, mit Tode ab, wodurch Ernſt Auguſt alleiniger Regent wurde q). Vertraut mit den unangenehmen Folgen, welche eine gemeinſchaftliche Regierung oder auch eine zu große Zertheilung der Lande mit ſich bringe, hatte Ernſt Auguſt ſchon im Jahre 1719, mit Zuſtimmung ſeines Oheims und Mitregenten, eine Primogenitur-Conſtitution, als unumſtößliches Hausgeſetz der Succeſſions-Ordnung für ewige Zeiten, entworfen, und am 29. Auguſt 1724 die kaiſerliche Beſtätigung derſelben erhalten r). In dieſer Conſtitution wird das Erſtgeburtsrecht, mit genauer Angabe der dabey zu beobachtenden Succeſſions-Ordnung, ſowohl für die eigene Linie des Stifters, als auch auf den Fall des Abſterbens dieſer Linie, für die alsdann eintretende eiſenachiſche, jedoch

p) Müller Annalen. S. 599.

q) Heinrich Th. II. S. 194.

r) v. Hellfeld Th. I. S. 245, wo auch die ganze Verordnung mitgetheilt wird.

mit ausdrücklicher Ausſchlieſſung der gothaiſchen geſammten Linie, in Anſehung deren es auf das, was ſonſt Rechtens ſey, ankomme, eingeführt, und zwar ſowohl in Beziehung auf die gegenwärtigen Lande, als auf künftige Anfälle, letzteres jedoch mit der Beſchränkung, daß ſolches nur von dem Anfalle der Lande und Leute und was dem anhängig verſtanden werde, im Uebrigen aber es dabey ſein Bewenden habe, daß der gradu proximior alles Dasjenige, was nicht zur Primogenitur-Hereditåt gehöre, gemeinen und ſächſiſchen Rechten nach erben und bekommen ſolle. Für die Nachgebornen wird zu ihrem Unterhalt eine jährliche Geldabfindung beſtimmt, und dabey feſtgeſetzt, daß dieſe Abfindung, wenn ein Nachgeborner mit ſeiner ganzen Linie abgehe, unter die übrigen zu gleichen Theilen in stirpes vertheilt werden ſolle, ſonſt aber es dabey gelaſſen werde, daß, ſolange in einer Linie männliche Erben vorhanden, dieſelben die dieſer Linie zukommende Abfindung behalten, und der proximus in familia, nicht aber die in beſonderen Linien befindlichen, ſolche zugleich erbe. Im Jahre 1641 fielen beim Ausſterben der eiſenachiſchen Linie deren Beſitzungen an das weimariſche Haus zurück; 1648 ſtarb Ernſt August, ihm folgte ſein einziger Prinz Ernſt Auguſt Conſtantin,

und ſeitdem hat obiges Hausgeſetz die unzweifelhafte Norm der Succeſſion im herzoglich-weimariſchen Hauſe abgegeben. Aus dieſer ſpäteren Zeitperiode iſt nur noch die Streitigkeit wegen der jenaiſchen Vormundſchaft und Erbfolge zu bemerken, welche durch die Verträge vom 1. May 1688 und 12. Juni 1691 erledigt wurde, und wovon das Nähere im folgenden § vorkommt; ſo wie der im Jahre 1748 entſtandene Rechtsſtreit wegen der Vormundſchaft über den vom Herzoge Ernſt Auguſt nachgelaſſenen Prinzen, wovon die ſpecielle Erzählung der Geſchichte des Sachſen-gothaiſchen Hauſes [§. 28.] vorbehalten bleibt.

## §. 23.

### Nebenlinien Eiſenach und Jena.

Gehet man in Anſehung der beiden Nebenlinien, Eiſenach und Jena, auf die Entſtehungszeit derſelben zurück, ſo iſt vorerſt von dem Stifter der eiſenachiſchen, Johann George I [S. 112.], zu bemerken, daß auch er im Jahr 1685 die Primogenitur in ſeinem Hauſe eingeführt hat. In ſeinem Teſtament vom 30. November gedachten Jahrs [s]), welches am

s) bey Ludolf l. c. Fasc. II. p. 24. Lünig B. V. Th. II. S. 211.

21. Auguſt 1688 vom Kaiſer beſtätigt worden, wird vorerſt davon ausgegangen, daß, was in dem Teſtament Johann Wilhelms [S. 87.] und in dem Hauptreceß von 1662 [S. 110.] von Gleichheit der künftigen Erben, als einer ewigen Norm, und gegen Einführung der Primogenitur, beliebt worden, dieſer keine Hinderung bringen könne, indem die damaligen Urſachen meiſtentheils ceſſirt hätten; ſodann wird das Erſtgeburtsrecht mit der dabey gewöhnlichen Succeſſions-Ordnung, zwar beſchränkt auf die eiſenachiſche Linie, aber ausgedehnt auf alle künftigen Anfälle an Land und Leuten, verordnet, und für die Nachgebornen ein gewiſſes Gelddeputat beſtimmt, endlich die Geſammte Hand in Anſehung der übrigen Linien vorbehalten. In Gemäßheit dieſes Teſtaments erhielte, nach Johann Georgs I im Jahre 1686 erfolgtem Tode, deſſen älteſter Sohn, Johann Georg II, die Regierung des Landes, der jüngere, Johann Wilhelm, aber zur Abfindung einen Theil der Grafſchaft Sayn, welchen ſeine Mutter als Weiberlehen ererbt hatte. Mehrere Verſuche dieſes letzteren, das väterliche Teſtament umzuſtoßen, waren fruchtlos t). Johann Georg ſchloß während ſeiner Regierung zwey Ver-

t) Heinrich Th. II. S. 203. Ludolf l. c. p. 77. 97.

träge mit dem Hauſe Weimar 1688 und 1691 ab, deren erſterer die Vormundſchaft über Herzog Johann Wilhelm zu Jena, der letztere den Anfall dieſes Landesantheils betrifft; von beiden wird hiernächſt weiter die Rede ſeyn; ſodann überließ er ſeinem Bruder Johann Wilhelm mittelſt Vertrags vom 23. Dec. 1696 einige Aemter von dem zugefallenen jenaiſchen Landestheile [u]). Nach ſeinem kinderloſen Abſterben im Jahre 1698 fiel die Regierung an Johann Wilhelm [v]); nach deſſen Tode im Jahre 1729 folgte ihm ſein einziger Sohn Wilhelm Heinrich, mit welchem, da er 1741 ohne Nachkommen ſtarb, die eiſenachiſche Linie völlig erloſch, worauf deren Beſitzungen mit denen des Hauſes Weimar wieder vereinigt wurden.

Stifter der jenaiſchen Linie war Herzog Bernhard, der jüngſte Sohn des Herzogs Wilhelm von Weimar [S. 112.]. Er hinterließ bey ſeinem am 3. May 1678 erfolgten Tode einen erſt dreijährigen Prinzen, Johann Wilhelm, der ihm in der Regierung folgte [w]). Die Vormundſchaft über dieſen Prinzen gab zu heftigen Zwiſtigkeiten zwiſchen den Häuſern Weimar und Eiſenach Anlaß. Anfänglich hat-

---

u) Müller Annalen. S. 648.
v) Heinrich a. a. O.
w) Heinrich Th. II. S. 205.

ten dieſelbe Herzog Johann Ernſt zu Weimar bis zum Jahre 1683, und Herzog Johann Georg I zu Eiſenach von da bis zum Jahre 1686, als jedesmalige Senioren des weimariſchen Hauſes, geführt. Nach des letzteren Tode machten Herzog Wilhelm Ernſt zu Weimar und Johann Georg II zu Eiſenach gleichzeitig darauf Anſpruch, und letzterer insonderheit verlangte, als in gleichem Grade der Verwandtſchaft ſtehender Lehnsfolger, die Mitverwaltung der Vormundſchaft um ſo mehr, weil vermöge früherer Receſſe die eiſenachiſche Linie eine viel ſtärkere Concurrenz als die weimariſche bey der Succeſſion in die jenaiſche Landesportion, wenn ſolche anfallen würde, zu gewarten hätte x). Die Sache gedieh, da mehrere Verſuche, ſie durch gütlichen Vergleich zu erledigen, ohne Erfolg blieben, an den Reichshofrath y), welcher die Herzoge zu Gotha und Coburg zur Vermittelung beauftragte, die denn auch am 1. May 1688 einen Vergleich z) zu Stande brachten, in welchem Herzog George, obgleich er genugſamen Grund, die Mitvormundſchaft zu behaupten, habe, jedoch freiwillig

x) Müller Annalen. S. 556.

y) Sämmtliche Verhandlungen hierüber in Londorp act. publ. T. XVI. p. 76 sqq.

z) *Ibid.* p. 158.

und blos zu Beförderung freundvetterlichen Wohl=vernehmens im fürſtlichen Hauſe, die Prätenſion auf ſolche Contutel fallen zu laſſen, erklärte, dagegen Herzog Wilhelm Ernſt die in den Jahren 1683 und 1685 errichteten eventuellen Erbverträge in ihrem verbindlichen Vigor und Beſtande nochmals anerkann=te; für künftige Fälle aber wurde feſtgeſetzt, daß in dem geſammten Sachſen-weimariſchen Hauſe die Vor=mundſchaft jedesmal, wenn kein Tutor testamentarius vorhanden ſey, von dem älteſten der in pari gradu ſtehenden nächſten Agnaten allein geführt wer=den ſolle. — Die bey dieſer Streitigkeit zur Sprache gekommenen frühern Verträge aber ſind: 1) ein Ver=trag der Herzoge Johann Ernſt zu Weimar und Jo=hann George I zu Eiſenach vom 26. Febr. 1683 *), wodurch wegen der künftigen jenaiſchen Succeſſion verabredet wurde, daß, wenn beide Herzoge den Prin=zen zu Jena überleben würden, deſſen ganze Landes=portion in zwey gleiche Theile vertheilt werden, falls aber nur einer von ihnen denſelben überlebte, der noch lebende $\frac{2}{3}$ und die Söhne des Verſtorbenen $\frac{1}{3}$ der gan=zen Verlaſſenſchaft überkommen, endlich wenn beide Paciscenten vor dem jenaiſchen Prinzen verſtürben, die Söhne des Herzogs zu Weimar $\frac{1}{3}$ und die des Her=

*) bey Londorp l. c. p. 143.

zogs zu Eiſenach, es möchten deren an einem oder anderen Orte nur einer oder mehrere ſeyn, $\frac{2}{3}$ von dem jenaiſchen Anfalle haben, und es auch mit den Posteris, sine ulla gradus praerogativa, auf den begebenden Fall alſo und bey nur gedachter Proportion, daß nemlich $\frac{1}{3}$ nach Weimar und $\frac{2}{3}$ nach Eiſenach falle, gehalten werden ſolle; — ſodann 2) ein Vertrag vom 7. Juli 1685 [a]), in welchem die beiderſeitigen Söhne der obengenannten Contrahenten, nach erfolgtem Ableben Herzogs Johann Ernſt zu Weimar, den Vertrag von 1683, nachdem nunmehr deſſen erſter Punct erloſchen ſey, dahin erneuen und beſtätigen, daß nun jedenfalls $\frac{1}{3}$ der jenaiſchen Landesportion auf die weimariſche Linie und $\frac{2}{3}$ auf die eiſenachiſche devolvirt werden ſollten; die in Vorſchlag gekommene kaiſerliche Confirmation wird hierbey ſo wenig, als ſie bey dem eventuellen Succeſſionsvertrage von 1634 [S. 101.] erfolgt ſey, nöthig erachtet. Schon im J. 1690 ſtarb der junge Herzog zu Jena, Johann Wilhelm, ohne Nachkommen, und nunmehr trat der in den Verträgen von 1683, 1685 und 1688 vorgeſehene Fall der Succeſſion für die beiden Häuſer Weimar und Eiſenach ein; doch gab dieß von Neuem zu heftigen

---

a) *Ibid.* p. 144.

Irrungen Anlaß, indem Weimar die Hälfte der angefallenen Lande, Eiſenach aber, auſſer der ihm ſonſt gebührenden Hälfte, noch das ihm in dem Vertrage von 1683 ausgeſetzte $\frac{1}{6}$ verlangte [b]); indeſſen verglich man ſich im folgenden Jahre, mit gänzlicher Aufhebung jener drey Succeſſions-Receſſe, über eine in Pauſch und Bogen vorzunehmende erb- und eigenthümliche, auch unwiderrufliche, Theilung [c]), wobey man von völlig gleichen Anſprüchen ausgegangen zu ſeyn ſcheint, wie ſich beſonders aus der Uebernahme der Paſſivſchulden zu zwey gleichen Theilen, und der beibehaltenen Gemeinſchaft der Activſchulden, ergiebt.

---

*b*) Heinrich Th. II. S. 191.

*c*) der Vertrag vom 12. Juli 1691 bey Lünig B. VIII. S. 680.

# Sechster Abſchnitt.

## Geſammthaus Sachſen-Gotha.

---

## Erſtes Hauptſtück.

### Bis zur Entſtehung der 7 Speciallinien dieſes Hauſes.

### §. 24.

### Diſpoſitionen Herzogs Ernſt des Frommen.

Herzog Ernſt der Fromme, Stifter des Geſammthauſes Sachſen-Gotha [S. 96.], hatte ſchon im J. 1654 ein Teſtament errichtet, wonach ſich die Succeſſion in ſeine Lande dereinſt richten ſollte. In dieſer letztwilligen Verordnung d) werden zuerſt, die ſämmtlichen Söhne des Teſtators zu ſeinen rechten Erben und Erbnehmen in ſeinem Fürſtenthume, Landen, Leuten und Lehen, auch allem Erbe, beweglich und unbeweglich, eingeſetzt; ſodann aber wird

---

d) vom 31. Auguſt 1654, im Saalfeldiſchen Receßbuche. Coburg 1783. S. 1. und bey Lünig B. VIII. S. 464.

verordnet, daß — da die ſämmtlichen Söhne vermö-
ge des kundbaren Herkommens in dem fürſtlichen
Hauſe an den hinterlaſſenen Fürſtenthumen und Lan-
den alle mit einander zu gleichen Theilen intereſſirt
ſeyen, und keiner vor dem anderen einigen Vorzug,
auſſer dem, welchen die Direction des älteſten nach
ſich ziehe, habe — dieſelben ſowohl während der Min-
derjährigkeit, als nach erlangten voigtbaren Jahren,
in der Communion und Gemeinſchaft der Lande ver-
bleiben ſollten; würde es aber, nach Beſchaffenheit
der in dem Erbvertrage vom 12. (22) Sept. 1641
[S. 94.] angeführten Umſtände, zur Landestheilung
kommen, ſo ſollten dieſelben ohne Prärogativ und Vor-
theil in gleiche Theile geſetzt, dabey die Verfügung
in dem Teſtamente Herzogs Johann Wilhelm vom
19 Februar 1573 wegen rechtmäßiger Gleichheit
[S. 87.] in gebührliche Obacht genommen, und dem
am 19. Merz 1629 aufgerichteten Vertrage in Anſe-
hung der Regierung [S. 90.], in Allem, nachgelebt,
ſich auch dem revidirten Vertrage vom 17. Septemb.
1641 [e]) während der Landesgemeinſchaft gemäß ver-

e) Lünig a. a. O. S. 478, giebt irrig den 12. Novemb. an. Nun iſt zwar auch kein eigner Vertrag vom 17. Septemb. bekannt, allein deſſen Inhalt iſt in den am 12. Sept. zuerſt entworfenen und unter dem 22. Sept. zum Zweck der kaiſerlichen Confirmation ausgefertig-

halten, daher dem älteſten Sohne die Landes-Admi- niſtration und Direction auf die darin vorgeſchriebene Weiſe überlaſſen, den Nachgebornen aber zu ihrem fürſtlichen Unterhalte gewiſſe Deputate gegeben wer- den. Unter mehrereu anderen von dem Teſtator ſei- nen Erben und Succeſſoren ertheilten Vorſchriften findet ſich auch die, daß ſie über die Erbverbrüderung, ſo von Kaiſern zu Kaiſern beſtätigt worden, ſteif und feſt, auch derſelben ſich ſelbſt gemäß, halten ſollten. — Der Inhalt dieſes Teſtaments erhielte eine Be- ſtätigung und theilweiſe Abänderung durch die, nach erfolgtem Anfalle des größten Theils der altenbur- giſchen Lande [S. 107.], am 9. Nov. 1672 von dem Herzoge Ernſt entworfene Regiments-Verfaſſung *f*). In dieſer wird vorerſt wiederholt verordnet, daß, je- nes Anfalls ungeachtet, alle Fürſtenthume und Lande von ſeinen Söhnen und Nachkommen in Geſammt- ſchaft behalten und in gemeinem Namen adminiſtrirt, dabey dann dem älteſten, neben dem Directorium in gemeinen Sachen, auch allenthalben die Landesregie- rung auf gewiſſe Maaße, nach Inhalt des obigen Te- ſtaments und der darin angezogenen Verträge, gelaſ-

---

ten Vertrag aufgenommen, wie eine Vergleichung der Anfangsworte des hier angeführten 6ten Art. beweiſt.

*f*) im Saalfeld. Receßbuch. S. 25, und bey Lü- nig B. VIII. S. 596.

ſen, jedoch allen Söhnen die Erbhuldigung zugleich, dem älteſten aber mit dem Prädicat: regierender Herr, geleiſtet werden ſolle. Zu deſſen Erleichterung ſollen die jüngeren Brüder ihm an die Hand gehen, und deren etliche, zumal die nachfolgend älteſten, ſich zu dieſem Zwecke bisweilen in die anderen Reſidenzen begeben; ſollte der älteſte den Erbverträgen oder dem Teſtament und anderen Verordnungen des Disponenten ſich nicht bequemen, ſondern zum Nachtheil der jüngeren Brüder oder geſammter Lande und Leute handeln, ſo ſollen ihm die beiden nachfolgenden aus den jüngern Brüdern in der Landes-Adminiſtration als Mitregenten adjungirt ſeyn. Für jeden der Söhne wird als jährliches Deputat die Summe von 2000 bis 6000 Thaler, nach Verſchiedenheit des Alters, beſtimmt, welche bey der Verheirathung vermehrt werden ſoll, und zu deren Beziehung, wenn einer oder der andere ſeinen Aufenthalt eine Zeitlang auf einem Amte nehmen wollte, demſelben des Amts Intraden angewieſen werden können; dem älteſten werden für das Directorium 4000 Thaler noch beſonders zugeſichert. Dafern aber je, unvermutheter menſchlicher Zufälle halber, worunter jedoch der Söhne Uneinigkeit und widriges Comportement nicht zu verſtehen ſey, auf reiflich gepflogenen Rath ſich befände, daß in ſolcher

Regimentsform ferner nicht beharrt werden könnte, oder ihnen ſelbſt und Land und Leuten durch eine Theilung nützlicher vorgeſtanden und gerathen ſeyn möchte, ſo ſolle ihnen, ſolche vorzunehmen, freiſtehen, wenn zuvorderſt alle Söhne zur Mündigkeit gelangt, und durch anderweite Anfälle oder Acquiſitionen die Lande dergeſtalt vermehrt oder der Theilhaber Zahl vermindert ſeyn werde, daß jedem eine fürſtliche Portion ſammt einem Reichs- und Kreis-Votum zukommen möge; oder da, ohne ſolche Vermehrung ihrer Lande und bey ihrer jetzigen Anzahl, dennoch eine Theilung unumgänglich ſeyn wollte, alsdann zwey oder nach Gelegenheit drey zu einem fürſtlichen, mit ſonderbarer Regierung und Reichs-Votum verſehenen, Theil ſich zuſammenſchlagen, und in demſelben der älteſte, nach Art dieſer Verordnung, die Regierung führen ſolle. Sodann werden diejenigen Gegenſtände beſtimmt, welche jedenfalls in Gemeinſchaft zu behalten ſeyen. Den geſammten Erbverbrüderungen ſoll zu der Nachkommen eignen Conſervation eben ſo, wie den zu dieſem Zwecke abzielenden Teſtamenten und Verträgen, ſträcklich nachgelebt werden. Vorfallende Irrungen ſollen durch, näher beſtimmte, Austragsrichter, nach den fürſtlichen Erb- und anderen Verträgen, ſoweit ſie eine verbindliche Dispo-

ſition für künftige Fälle in ſich begreifen und durch die nachfolgenden nicht abgeändert worden, bevorab nach dem obigen Teſtament und dieſer Verordnung, und in eventum nach den landüblichen Rechten, erörtert, und durch rechtlichen Ausſpruch entſchieden werden. — Am 27. Auguſt 1674 folgte dieſer Regiments-Verfaſſung eine Erläuterung derſelben g), welche einige minder erhebliche Beſtimmungen, zugleich aber die allgemeine Verordnung enthält, daß, obgleich die vorerwähnte Verfaſſung im Buchſtaben nur von des Disponenten Söhnen Meldung thue, dieſelbe gleichwohl in den Fällen, wo es ſich füge, und des fürſtlichen Hauſes Verträgen und Gewohnheit gemäß ſey, billig auch künftig unter Vettern ſtatt finde, und kraft dieſes auch darauf mit erſtreckt ſeyn ſolle.

Herzog Ernſt ſtarb 1675, und hierauf ſchloſſen ſeine ſieben Söhne, Friedrich, Albrecht, Bernhard, Heinrich, Chriſtian, Ernſt und Johann Ernſt, am 2. Juni deſſelben Jahrs eine Uebereinkunft h), worin ſie den obgedachten väterlichen Dispoſitionen, deren hauptſächlicher Inhalt punctweiſe wiederholt, auch hin und wieder genauer beſtimmt wurde, treulich

g) im Saalfeld. Receßb. S. 41.

h) Ebendaſ. S. 43.

nachzuleben ſich verbindlich machten. Wegen der Belehnungen inſonderheit ward im 9ten Artikel verabredet, daß die Reichs- und andere Lehen, welche dieß fürſtliche Haus zu empfangen habe, in geſammtem Namen geſucht und empfangen, die Lehnbriefe auch auf ſämmtliche Brüder zugleich gerichtet, jedoch bey dem älteſten das Wort: regierender, gebraucht werden ſolle. — Herzog Ernſt war noch bey ſeinem Leben mit dem neu erworbenen Fürſtenthume Altenburg und deſſen Zugehörungen in Gemäßheit des Vertrags vom 16. May 1672, und mit ausdrücklicher Bezugnahme auf denſelben (als vom Kaiſer confirmirt), am 4. Dec. 1673 [i]) belehnt worden; nachdem nunmehr deſſen älteſter Sohn Friedrich I die Landesregierung für ſich und ſeine ſechs jüngeren Brüder angetreten hatte, erlangte dieſer, als regierender Herzog, für ſich und ſeine Brüder am 22. May 1676 die kaiſerliche Belehnung über die Fürſtenthümer Gotha, Altenburg und Coburg, und in den über letztere ertheilten Lehnbriefen wird ſich gleichmäßig auf den Vertrag von 1672 bezogen [k]). Seitdem hat keine

i) Einen Auszug dieſes Lehnbriefs enthält die Beil. I. der gegenwärtigen Schrift.

k) zufolge glaubhafter Abſchriften, da man keinen Abdruck dieſer Lehnbriefe hat: Buder kurze Anz. d. ſächſ. Lehnbriefe. S. 30.

Belehnung des Geſammthauſes Sachſen-Gotha mit ſeinen Reichslehen weiter ſtatt gefunden [l]).

## §. 25.

### Vorbereitung zu einer Theilung.

Anfänglich führte Herzog Friedrich mit ſeinen Brüdern eine gemeinſchaftliche Hofhaltung; doch ſchon im Jahre 1676 nahmen die fünf älteren ihre Wohnſitze in denjenigen Aemtern, deren Einkünfte ſie ſich zur Beziehung ihrer Deputate hatten anweiſen laſſen [m]), nemlich Albrecht zu Saalfeld, Bernhard zu Ichtershauſen, Heinrich zu Römhild, Chriſtian zu Eiſenberg, und Ernſt zu Hildburghauſen [n]); auch kam es im Jahre 1677 zu einer Vertheilung der Activſchulden und Kammergüter unter die ſieben Brüder [o]).

---

*l*) Röder Archäologie. S. 209. Die Erwähnung jüngerer kaiſerlicher Lehnbriefe nach 1791 in N. XIII, S. 135, beruhet daher wohl auf Irrthum.

*m*) Auch Herzog Friedrich ſelbſt hatte ſich zu dieſem Zwecke gewiſſe Aemter vorbehalten, mittelſt Vertrags vom 29. Auguſt 1676, im Saalfeld. Receßb. S. 51. Durch einen weiteren Vertrag vom 30. Auguſt 1676 wurden ihm, auſſer den 8000 Thaler Deputat und 4000 Thaler der tragenden Regierungslaſt halber, noch jährlich 20000 Thaler zur Führung des Hofſtaates als regierendem Fürſten, zugeſtanden: Saalf. Receßbuch. S. 55.

*n*) Galletti B. VI. S. 212. v. Schultes Th. I. S. 141.

*o*) Saalfeld. Receßb. S. 59.

Nach dieſen Vorgängen ward bey den jüngeren Prinzen der Wunſch immer lebhafter, die ihnen zum Unterhalte angewieſenen Aemter nicht als bloße Nutznießer, ſondern zugleich als Regenten mit allen Hoheitsrechten, zu beſitzen, und ſich dadurch das Anſehen regierender Herren in ihrer Landesportion zu verſchaffen; auch war Herzog Friedrich nicht abgeneigt, ihrem Wunſche unter ſolchen Bedingungen zu entſprechen, welche ſeinem fürſtlichen Hauſe für immer diejenigen Vortheile zu verſchaffen geeignet wären, welche bey fortdauernder Gemeinſchaft nur von dem zufälligen Ereigniſſe des Seniorats abhiengen p). Demnach trugen zuerſt die Herzoge Heinrich, Ernſt, und Johann Ernſt, darauf an, daß einem jeden von ihnen, auſſer den ihm aſſignirten Aemtern, auch das Uebrige, ſoviel es nach Proportion austragen möge, erb- und eigenthümlich, mit Regalien und Jurisdiction, ſofern dieß nicht ad statum publicum und hoher territorialen Herrſchaft gehöre, als welches ungeſondert und dem regierenden Herrn allein bleibe, zugetheilt und übergeben werde, indem ſie dafür hielten, daß dieſes der väterlichen Dispoſition nicht zuwider

p) v. Schultes a. a. O. Auf dieſes Motiv bezieht ſich Herzog Friedrich ſelbſt in ſeiner Primogenitur-Conſtitution von 1685 bey Ludolf l. c. Fasc. II. p. 14.

laufe, vielmehr zu des ganzen fürſtlichen Hauſes Conſervation, zur Erleichterung des regierenden Bruders ſchwerer Regierungslaſt, uud zu der ſämmtlichen Brüder beſſerem und vergnüglicherem Leben und Reputation gereiche. Herzog Friedrich erklärte, auf deren inſtändiges Anhalten, mancher hervorſcheinenden Difficultät ungeachtet condescendiren zu wollen q); und demzufolge kam zwiſchen ihm und ſeinen vier jüngſten Brüdern am 8. Merz 1679 eine Punctation r) zu Stande, zufolge deren dieſen letzteren, auſſer den ihnen ſchon aſſignirten Aemtern, noch jährlich 3000 Gulden anſtatt desjenigen, was ſie aus geſammten Landen an Einkünften pro rata zu hoffen hätten, baar oder mittelſt Einräumung wohlgelegener Aemter, gegeben, ihnen auch über ſämmtliche Aemter omnimoda iurisdictio zugeſtanden werden ſolle, wogegen ſie an Herzog Friedrich wegen der auf ſie allerſeits gemeinſchaftlich geſtammten geſammten Lande und Fürſtenthume, weder an Hoheit noch an Einkünften, nichts weiter prätendiren, vielmehr zum Beſten des Herzogs Friedrich und ſeiner Descendenten und Nachfolger am Regimente, allen Anſprüchen,

---

q) Memorial vom 2. Juli 1678, im Saalfeld. Receßb. S. 63.
r) Ebendaſ. S. 89.

die ſie vermöge Succeſſionsrechts und ſonſt hätten oder haben könnten, feſt und beſtändig renunciiren, demſelben auch bey künftigen Erb- und Anfällen zwey Theile zugeſtehen und ſich nur einen vorbehalten wollten. — Die beiden älteren Brüder, Albrecht und Bernhard, welche ſchon mit Herzog Friedrich wegen deſſen bisheriger Regierungsweiſe, wodurch ſie von aller unmittelbaren Theilnahme ausgeſchloſſen und gleich apanagirten Prinzen behandelt würden, in Mißhelligkeit gerathen waren, und ſich nachdrücklich dagegen verwahrt hatten, daß nichts, was einem ſchädlichen Dominat, viel weniger Primogeniturweſen, ähnlich ſey, weder per directum, noch per obliquum, einreiſſe [s]), — proteſtirten nun auch gegen den obigen Vergleich mit den jüngern Brüdern, indem es eine Verletzung der Hausverfaſſung und ihrer Erbrechte ſey, auch gar nicht in der Macht der jüngeren Brüder ſtehe, die in ungetheilter Gemeinſchaft begriffenen Hoheitsrechte, ohne ihre Zuſtimmung, dem älteſten Bruder erblich zu übertragen; daher ſie in jenen Vergleich nicht anders einwilligen würden, als wenn der von den jüngeren Brüdern auf die Ho-

s) Saalfeld. Receßb. S. 65 und 77. Eine hierdurch veranlaßte vorläufige Uebereinkunft vom 19. Decemb. 1678: Ebendaſ. S. 79.

heitsrechte geleiſtete Verzicht auch ihnen mit zu gut kommen, und nunmehr die noch übrigen väterlichen Lande in drey gleiche Portionen getheilt, und jedem der drey älteſten Brüder ein Theil davon mit der Reichstagsſtimme eingeräumt würde. Herzog Friedrich erbot ſich hierauf, einem jeden von ihnen eine vollſtändige Landesportion, nemlich den ſiebenten Theil der ganzen väterlichen Verlaſſenſchaft, abzutreten t). Dieſem Anerbieten fügte ſich zuerſt Herzog Albrecht, und ſchloß am 13. Nov. 1679 u) mit Herzog Friedrich eine Punctation dahin ab, daß ihm zu ſeiner Erbportion und an ſämmtlichen väterlichen Landen habenden ſiebenten Theile nach dem Princip der Portionsbücher [S. 86.], gegen Zurückgabe der bisher inne gehabten Aemter, Stadt und Amt Coburg nebſt mehreren anderen Beſitzungen, mit aller landesfürſtlichen Hoheit, eingeräumt und erblich überlaſſen werde, wogegen er in das mit den jüngeren Brüdern abgeſchloſſene Pactum mit dem Vorbehalt einwillige, daß ihm, wenn einer oder der andere der ſämmtlichen fürſtlichen Gebrüder ohne männliche Erben mit Tode abgienge, ſeine völlige Erbportion cum omni iure regio ohne Abgang gelaſſen, auch dasjenige Praeci-

---

*t*) v. Schultes Th. I. S. 142.
*u*) Saalfeld. Receßb. S. 98.

puum, welches Herzog Friedrich vermöge des berührten Pacti alsdann etwa ſchon im Beſitz habe, zur Zeit des oberwähnten Succeſſionsfalls unweigerlich wieder erſtattet werden ſolle. Eine gleiche Verabredung wurde auch mit Herzog Bernhard am 9. Febr. 1680 getroffen v).

## §. 26.

### Hauptverträge von 1680 und 1681.

Nachdem ſolchergeſtalt das hauptſächlichſte Hinderniß gehoben, auch noch einige weitere den Inhalt des Vergleichs vom 8. Merz 1679 betreffende Anſtände w) beſeitigt worden waren, kam nunmehr der Haupt-Erbvergleichungs-Receß vom 24. Februar 1680 x) zwiſchen Herzog Friedrich und den 4 jüngſten Brüdern zu Stande, und erhielte auch in der Folge, am 4. Dec. 1686, die kaiſerliche Confirmation. In dieſem Vertrage erklären die 4 jüngeren Brüder, daß, obwohl ſie, vermöge der väterlichen Dispoſition, kaiſerlichen und königlichen Belehnungen, Pactorum et providentiae majorum, und unverrückter Obſervanz bey dem fürſtlichen Hauſe

v) Saalfeld. Receßb. S. 107 und 138.

w) Ebendaſ. S. 93. 95. 103.

x) Ebendaſ. S. 105.

Sachſen, ſich ihrer an den auf ſie allerſeits verſtammten geſammten Fürſtenthümern und Landen pro indiviso habenden Septimarum, und demnach ein Jeder derſelben eines völligen Siebentheils, mit allen Rechten und Hoheiten, nicht weniger befugt und verſichert gewußt, als ſolche von ihren beiden älteren Brüdern, Albrecht und Bernhard, zur eignen abgeſonderten Adminiſtration geſucht, erhalten und wirklich übernommen worden; ſo hätten ſie dagegen in Ueberlegung gezogen, daß durch dergleichen gänzliche Zertheilung der Lande in 7 Theile des fürſtlichen Hauſes Reſpect und Anſehen und der fürſtlichen Brüder eigne Reputation in Gefahr kommen, dergleichen Vereinzelungen auch der väterlichen Intention und der gemeinen Landeswohlfahrt entgegen ſtehen würden, wie nicht weniger der älteſte Bruder wegen des ihm auf Lebenszeit zukommenden Regiments nicht darein willigen, und von den Landſchaften ſelbſt bewegliche Einwendung gethan werden möchte, gleichwohl ihnen, den jüngeren Brüdern, bey den habenden Deputaten ohne fürſtliche Botmäßigkeit ſich hinzubringen, und auf die Succeſſion am Regiment nach Ordnung der Natur zu ſehen y), beſchwerlich ſeyn

y) Hierbey bemerkt Heinrich Th. II. S. 211: es habe den jüngeren Brüdern, die von der Hoffnung der Erb=

wolle; ſie hätten daher reſolvirt, auf eine ſolche gänzliche Zertheilung der ſämmtlichen Lande und aller iurium, auch onerum et commodorum, ihr Abſehen nicht zu richten, ſondern durch einen Erbvergleich mit ihrem älteſten Bruder ſich dahin zu ſetzen, daß demſelben die landesfürſtliche Präeminenz mit gewiſſen Emolumenten erblich überlaſſen, ihnen aber ein erklecklicher Nachſchuß zu den bereits inne habenden Aemtern, und diejenige Hoheit und Gerechtigkeiten, welche jenem nicht beſonders vorbehalten worden, angewieſen werde (Art. 3.). Die ſpeciellen Beſtimmungen dieſes Vertrages ſind nun folgende: Alle allgemeinen Landesangelegenheiten, welche einzeln aufgezählt werden, ſollten dem Herzoge Friedrich und deſſen Descendenten und Nachfolger am Regiment, gleichſam vigore commissionis perpetuae, aufgetragen ſeyn und bleiben, und ſo wie dieſe Stücke ihm und ſeinen männlichen, am Regiment nach und nach ſuccedirenden, Erben zu dirigiren und zu führen überwieſen und vorbehalten ſeyen, alſo bleibe ihm auch die dahin gehörige Reichs- und landesfürſtliche Hoheit und Botmäßigkeit, ohne einigen Eintrag der 4 jüngeren Brüder oder ihrer Nachkommen (Art. 4. 5.).

---

und Regierungsfolge am Weiteſten entfernt geweſen, die väterliche Verordnung zu mißfallen angefangen.

Gegen Einräumung dieſer Publicorum verſpricht Herzog Friedrich den 4 jüngeren Brüdern, anſtatt der einem Jeden derſelben an geſammten Landen cum omni iure ſonſt pro indiviſo zugeſtandenen Septimae, über das bereits angewieſene Deputat noch den dritten Theil der Trankſteuer und jährlich 3000 Gulden, nebſt Ausgleichung der bisherigen Portionen (Art. 6.). Hierauf werden die den 4 Brüdern für ſich und ihre Poſterität zu ihrer Erbportion — im Anſchlage von 12,142 Gulden anſtatt der portionsmäßigen 16,012 Gulden z), — mit Vorbehalt der Geſammten Hand, zu aller Zeit erb- und unwiderruflich verbleibenden Aemter, Städte und Güter dahin beſtimmt, daß Herzog Heinrich die Aemter und Städte Römhild, Königsberg, Themar, Beringen und einige andere Beſitzungen, Herzog Chriſtian: Eiſenberg, Ronneburg, Roda und Camburg, Herzog Ernſt: Heldburg, Eisfeld, Hildburghauſen, Veilsdorf und Schalkau, und Herzog Johann Ernſt: Saalfeld, Gräfenthal, Zella und Lehnſten, ſämmtlich mit hohen und niederen Gerichten ſammt allen anderen Hoheiten, Regalien und Gerechtigkeiten, auſſer dem, was dem Herzog Friedrich vorbehalten worden, eigenthümlich und

z) v. Hellfeld Th. II. S. 320. v. Schultes Th. I. S. 144.

erblich erhalten, ihnen auch die überlaſſene Jurisdictio omnimoda in geiſtlichen und weltlichen, ſowohl Civil= als Criminalſachen, durch eine eigene Regierungs= und Conſiſtorial=Inſtanz zu exerciren, unbenommen bleiben ſolle (Art. 7. 8.). Da übrigens des älteſten Bruders Erbportion bey dem jeßigen Vergleiche nicht ſo anſehnlich bleibe, wie es die Autorität des geſammten fürſtlichen Hauſes erfordere, ſo ſolle auf den Fall, daß einer oder der andere der ſämmtlichen ſechs Gebrüder ohne Mannserben Todes verführe, dem Herzog Friedrich oder deſſen Poſterität bey jedem Falle an demjenigen, was ihm und dieſen vier jüngeren Brüdern oder den überlebenden und ihren Erben an Erbſchaft und Anfall zukomme und gebühre, eine Portio virilis zum Praecipuo gegönnt, ſolchemnach bey jeder Theilung eine Portion mehr, als der fürſtlichen Intereſſenten Anzahl oder mit der Zeit Stämme ſeyen, gemacht oder geſeßt, ſodann dem Herzog Friedrich zwey Theile, den jüngeren vieren, oder, nach ereignenden Fällen, dreien oder weniger überlebenden Brüdern, aber jedem ein Theil, gefolgt und überlaſſen, dieſes jedoch auf die kur= und fürſtlich ſächſiſche und andere Mitbelehnſchaft und Anwartungen nicht gezogen werden. (Art. 15.) Eine weitere Vertheilung jeder

einzelnen Erbportion ſoll keinem von ihnen oder ſeinen Nachkommen geſtattet ſeyn (Art. 18.). Einige das Geſammthaus betreffende Gegenſtände, darunter namentlich die kaiſerliche geſammte Belehnung, die ſämmtliche Mitbelehnung mit dem kur- und fürſtlichen Hauſe Sachſen, und die Erbverbrüderung mit Heſſen, ſollen in Gemeinſchaft bleiben (Art. 21.); auch behalten ſich beide Theile die Geſammte Hand überall vor (Art. 22.). Zuletzt wird auch noch von den vier jüngeren Brüdern für ſich und ihre Nachkommen ausdrücklich vorbehalten, daß auf den Fall, da Herzog Friedrich ohne fürſtlichen Mannsſtamm oder nach ihm deſſen Mannslinie mit Tode abgehen und gänzlich erlöſchen ſollte, ſie oder ihre Poſterität an dieſen Erbvergleich, ſo viel derſelbe dem Herzog Friedrich und deſſen Linie an Emolumenten, Juribus und Präcipuen beilege, durchaus nicht gebunden ſeyn wollen, ſondern ſolches Alles mit dem Falle ipso facto erloſchen, aufgehoben, und von keinen weiteren Kräften ſeyn, und die berührten Hoheiten, Emolumente, Rechte und Praecipua, cum omni residuo onere, auf ſie und ihre Stämme pro rata zurückfallen ſollen; inſonderheit aber ſie alles dasjenige, was dem Herzog Friedrich inzwiſchen kraft dieſes Vergleichs jetzt oder künftig als ein Praecipuum

von ihren Antheilen zugewachſen und vorhanden, ſodann als das heimgefallene Ihrige zum Voraus wieder haben, behalten und ohne Abgang gebrauchen und genießen wollen (Art. 23.). — In den zur Vollziehung dieſes Vertrages erlaſſenen Reſignations-Patenten *) werden die vier jüngſten Herzoge als Erb-Landesherren, und ihre Herrſchaft als erb-landesherrliche Hoheit, mit Vorbehalt der dem Herzog Friedrich bedungenen hohen Gerechtſame, bezeichnet.

Unter viel günſtigeren Verhältniſſen bekamen die beiden älteſten Brüder, Albrecht und Bernhard, ihre Landesportionen; ſie erhielten dieſelben nicht nur vollſtändig mit 16137 Gulden portionsmäßiger Revenuen an Land und Leuten, ſondern auch mit allen und jeden Hoheitsrechten, welche die Souverainetät eines Fürſten bezeichnen [a]). Hierüber ward nemlich am 8. Juni 1681 [b]) mit Herzog Bernhard, und am 24. Sept. 1681 [c]) mit Herzog Albrecht, ein Hauptreceß abgeſchloſſen; beide ſind im Weſentlichen gleichen Inhalts mit den obgedachten Punctationen [S. 135.]. Aus erſterem iſt nur noch zu bemerken, daß Herzog Bernhard

*) im Saalfeld. Receßb. S. 123 ff.

a) v. Schultes Th. I. S. 146.

b) Saalfeld. Receßb. S. 137.

c) Ebendaſ. S. 126.

die Aemter und Städte Meiningen, Maßfeld, Waſungen, Sand, Frauenbreitungen, Salzungen und das Kammergut Henneberg, als Erbportion erhielte, ſo wie, daß in dieſem Vertrage der die künftigen Anfälle betreffende Art. 21. dahin gefaßt iſt: es habe Herzog Bernhard ſich, wegen des von Herzog Friedrich mit den vier jüngeren Brüdern getroffenen Punctations-Receſſes vom 8. Merz 1679 und Erbvergleiches vom 24. Febr. 1680, auf vorhergehende vielfältige Handlungen, endlich, ſeinem älteſten Bruder zu freundlichem Gefallen, freundbrüderlich dahin erklärt, daß, weil Herzog Friedrich der Succeſſionsfälle halben verſprochen, bey denſelben, dafern nemlich einer oder der andere der ſämmtlichen fürſtlichen Gebrüder ohne männliche Erben mit Tode abgehen ſollte, ihm Herzog Bernhard oder ſeinen fürſtlichen männlichen Descendenten ihre völlige Erbportion mit aller landesfürſtlichen Hoheit und gemeinen Juribus ohne Abgang zu laſſen, auch dasjenige Praecipuum, ſo Herzog Friedrich oder deſſen Nachkommen vermöge berührten Pacti alsdann von dem abgehenden Bruder an denen ſonſt, wenn eine gleiche Vertheilung unter allerſeits fürſtlichen Brüdern vorgegangen wäre, ihm zugehörig geweſenen Landen, Leuten, und hohen landesfürſtlichen Juribus, ſchon im Beſitz und Genuß

habe, zu der Zeit, da der Fall zu oberwähnter Succeſſion ſich ereigne, unweigerlich wieder zu erſtatten, dergeſtalt, daß jedesmal nicht nur in dasjenige, was der alſo Verſtorbene zur Zeit ſeines Todes wirklich beſeſſen, ſondern auch in das, was er an Land und Leuten und anderen hohen Juribus hätte bekommen ſollen und können, wenn obiger Vergleich mit den 4 jüngeren Brüdern nicht wäre getroffen worden, ſuccedirt werden ſolle; — daß daher, mit ſolchem Vorbehalt, Herzog Bernhard im Uebrigen mehrbeſagtem Pacto weiter nicht widerſprechen, noch für ſich oder ſeine Nachkommen dem Herzog Friedrich oder deſſen Nachkommen an deſſen ruhigen und vollkommenen Genuß einigen Eintrag oder Behinderung thun oder thun laſſen wolle. Hiermit beinahe wörtlich gleichlautend iſt der Art. 19. des Vertrags mit Herzog Albrecht.

## §. 27.

### Weitere Verträge.

Nicht gar lange nach dem Abſchluſſe des Hauptvertrages vom 24. Februar 1680 fiengen die jüngeren fürſtlichen Brüder an, die Eingehung dieſes ihren Erbrechten vermeintlich ſo nachtheiligen Vergleichs zu bereuen und ihre Unzufriedenheit darüber öffent=

lich an den Tag zu legen; beſonders waren es auch Verkürzungen, die ſie durch unrichtige Revenuen-Anſchläge der ihnen zugetheilten Portionen erlitten zu haben behaupteten, was ſie dabey geltend machten [d]). Zu Beilegung dieſer Irrungen ſchloß Herzog Friedrich zu Gotha zuerſt mit Herzog Johann Ernſt zu Saalfeld am 6. April 1682 den ſogenanten pößneckiſchen Receß [e]) ab. Im Eingange deſſelben erklärt Herzog Johann Ernſt ausdrücklich, daß er von dem Hauptvergleiche vom 24. Februar 1680 abzuweichen gar nicht, vielmehr in allen Stücken dabey zu verharren gemeint, auch was er bisher, meiſt in Cameral-Puncten, geſucht habe, und noch ſuche, nicht als Recht oder Schuldigkeit, ſondern als freundbrüderliche Gutwilligkeit, verlange, welche Erklärung Herzog Friedrich acceptirt, und ſich zu gleichmäßiger Beobachtung des gedachten Vergleichs verbindlich macht. Der Hauptinhalt des Vertrages gehet dahin, daß Johann Ernſt ſich aller Eingriffe in die dem Herzog Friedrich vorbehaltenen Rechte (deren er beſchuldigt worden war) gänzlich zu enthalten verſpricht, wogegen ihm von letzterem verſchiedene auf Erhöhung ſeiner Portion abzweckende Bewilligungen geſchehen. —

*d*) v. Schultes Th. I. S. 151.
*e*) im Saalfeld. Receßb. S. 149.

Sodann kam auch zwiſchen Herzog Friedrich und dem Herzoge Ernſt zu Hildburghauſen am 16. Februar 1683 ein Receß *f*) zu Stande, zufolge deſſen letzterem zu Erfüllung der ihm zugeſtandenen brüderlichen Erbportion noch Amt und Stadt Königsberg, und, ſtatt der verſprochenen Nachſchußgelder und Steuerantheils, die völlige in deſſen Aemtern fällige Ordinari-, Land- und Trank-Steuern überlaſſen werden. Auſſerdem verſpricht Herzog Friedrich, daß, wenn Herzogs Ernſt oder deſſen Nachkommen Lande künftig durch Succeſſionsfälle zu einer vollſtändigen fürſtlichen Portion erwachſen und ein ganzes Reichs- und Kreis-Votum überkommen ſollten, dieſelben alle hohen Jura und Regalien, ſoviel ihre Portion betrifft, für ſich ſelbſt zu führen Macht haben ſollen, dem Herzog Friedrich und ſeinen Nachkommen jedoch die Direction im ganzen Hauſe vorbehalten bleibe. Durch einen Nebenreceß vom nemlichen Tage *g*) begab ſich Herzog Friedrich der im Vertrag vom 24. Febr. 1680 bey Succeſſionsfällen bedungenen Portio virilis, mit Ausnahme der drey zunächſt ſich zutragenden Fälle, ſo daß dem Herzog Ernſt und ſeinen Nachkommen,

*f*) bey Röder von den herzogl. ſächſiſchen Reichstagsſtimmen. S. 293.

*g*) Ebendaſ. S. 299.

auſſer dieſen Fällen, ihr Succeſſionsrecht ohne alle Beſchränkung frey und offen ſtehen, und ſie auch, was einem oder dem anderen der abgehenden Brüder zu ſeiner Erbportion zugeſtanden worden, jedesmal völlig an Land und Leuten, auch eodem iure iisdemque cum beneficiis, wie ſie das ihrige jetzt erlangt hätten, überkommen und genießen ſollten, überdieß wurden dem Herzog Ernſt noch jährlich 1000 Gulden zu Accomplirung des Rückſtandes ſeiner Erbportion, welcher bey dem erſten Succeſſionsfalle an altväterlichen Land und Leuten erſetzt werden ſolle, bewilligt. — Endlich gieng, nach Herzogs Friedrich Tode, deſſen Sohn, gleiches Namens, am 18. October 1695 noch einen weitern, vom Kaiſer confirmirten, Vertrag [h]) mit dem Herzoge Johann Ernſt zu Saalfeld ein, welcher hauptſächlich die Berichtigung mehrerer bey den Revenüen-Anſchlägen zu des letzteren Nachtheile vorgefallenen Verſtöße zum Zweck hat, daneben jedoch die wiederholte Beſtimmung enthält, daß Sachſen-Gotha die Dirigir- und Adminiſtrirung der hohen Jurium, wie in dem Hauptreceß von 1680 verabredet worden, über ſich behalten, und im Namen des Fürſten zu Sachſen-Saalfeld,

---

*h*) im Saalfeld. Receßb. S. 157.

gleichſam vigore commissionis perpetuae und in Vollmacht oder wie es von Rechtswegen am Beſtändigſten und Unwiderruflichſten geſchehen könne und möge, mit verführen, auch von Sachſen-Saalfeld darunter kein Eingriff geſchehen ſollte. — Mit dieſem Receſſe nahmen die mancherley Zwiſtigkeiten, welche zwiſchen Herzogs Ernſt des Frommen hinterlaſſenen 7 Söhnen über die Theilung der väterlichen Lande entſtanden waren, ein Ende [n]); eben damit aber ſchließt ſich die Geſchichte der Entſtehung und weiteren Ausbildung der von jenen geſtifteten 7 Speciallinien des Geſammthauſes Gotha, nemlich: Gotha, Coburg, Meiningen, Römhild, Eiſenberg, Hildburghauſen und Saalfeld. — Doch gehört, wenigſtens theilweiſe, hierher noch ein Vertrag zwiſchen den Herzogen Friedrich zu Gotha und Bernhard zu Meiningen vom 27. Juni 1687 [o]) welcher, außer einigen Cameral-Gegenſtände betreffenden Puncten, Art. 7. die Verabredung enthält, daß bey ereigneten fürſt-brüderlichen An- und Zufällen der compaciscirenden Brüder fürſtliche Söhne per repraesentationem mit dem überlebenden Bruder in stirpes zur

---

*n*) v. Schultes Th. I. S. 153.

*o*) im Saalfeld. Receßb. S. 155.

Succeſſion ungehindert und ohne einigen Widerſpruch admittirt und zugelaſſen werden ſollen; dagegen aber, zu Vorkommung aller bey ſolchen Succeſſions=fällen beſorglichen Streitigkeiten, Herzog Bern=hard hiermit das in dem Hauptreceſſe vom 8. Juni 1681, Art. 21, bedungene Pactum wegen Ergän=zung der brüderlichen Portionen (§. 143.) fallen laſ=ſen und ſich deſſen begeben, auch mit dem Quanto, welches ein jeder Bruder als ſeine Erbportion an Aemtern ꝛc beſitze, jedoch im Uebrigen eodem iure pleno sine onere, wie ſeine jetzigen übrigen Lande, für ſich und ſeine Successores vergnügt ſeyn, und die ihm davon alsdann zukommende Rata willig anneh=men, ingleichen die dem Herzog Friedrich in dem mit den 4 jüngeren Brüdern am 24. Februar 1680 ge=ſchloſſenen Receſſe, Art. 15, zum Praecipuo bedungene Portionem virilem nicht minder allewege überlaſſen und zuſtehen wolle.

## Zweites Hauptſtück.

### Beſondere Geſchichte der einzelnen Linien.

#### §. 28.

#### Sachſen-Gotha.

Herzog Friedrich I, Stifter der gothaiſchen Linie, durch die Erfahrung belehrt, was die in dem fürſtlichen Hauſe bisher üblich geweſene gemeinſchaftliche Regierung, und die jedesmal darauf erfolgten gänzlichen Landestheilungen, für Ungelegenheit und Nachtheil dem Hauſe zugezogen, errichtete am 22. April 1685 eine, den 6. Febr. 1688 vom Kaiſer Leopold confirmirte, Primogenitur-Conſtitution *p*), vermöge deren dem jedesmaligen Erſtgebornen, nach der hierbey gewöhnlichen Succeſſions-Ordnung, die völlige Erb- und Verlaſſenſchaft an Landen und Leuten und aller landesfürſtlichen Hoheit, ſammt den in der vier jüngeren Brüder Landesportionen erblich reſervirten hohen Gerechtſamen, ſo wie auch alle künftigen Anfälle, allein gebühren, und die nachgebornen nur

---

*p*) bey Ludolf l. c. Fasc. II. p. 3.

in die reale Sammtbelehnung mit aufgenommen werden ſollten. Zu deren Unterhalt werden gewiſſe Gelddeputate beſtimmt, ſtatt deren jedoch bey einem wichtigen Länderanfalle auſſer dem Geſammthauſe, wie im J. 1672, ein gewiſſer Antheil Landes überwieſen, und ihnen dabey eine Art Regierung, mit Vorbehalt der hohen Jurium für den älteſten regierenden Herrn, geſtattet werden könne. Nach Friedrichs in eben dieſem Jahre erfolgtem Tode folgte ihm ſein älteſter Sohn, Friedrich der II. Von ihm ward am 7. Juli 1696 ein kaiſerliches Decret m) wegen der Geſammtbelehnung des fürſtlichen Hauſes Sachſen gothaiſcher Linie ausgewirkt, zufolge deſſen es hiermit ganz eben ſo, wie ſolches in dem Sachſen-weimariſchen Lehnbriefe vom 19. Oct. 1688 [S. 112.] wörtlich beſchrieben ſey, bey entſtehenden Lehensfällen gehalten, inſonderheit bey dem Abſterben eines der in der Geſammt-Inveſtitur ſchon Begriffenen, ſo lange noch einer von ihnen am Leben, keine neue Inveſtitur geſucht werden ſolle, ſondern eine bloße Notification hinreiche. Während der Regierungszeit Friedrichs II erloſchen die drey Speciallinien Coburg, Eiſenberg und Römhild; wie es mit dem Anfalle ihrer Landesportionen ergangen, wird nachher erzählt werden. Nach ſeinem Tode folgte

m) bey v. Hellfeld. Th. I. S. 159.

ihm 1731 der älteſte ſeiner ſieben Söhne, Friedrich III, in der Regierung n). Im Jahre 1748 entſpann ſich der oben [S. 117.] bereits kürzlich erwähnte weimariſche Vormundſchaftsſtreit. Herzog Friedrich war nemlich über den noch unmündigen Herzog Ernſt Auguſt Conſtantin zu Weimar von deſſen Vater zum Vormunde ernannt worden; die Herzoge zu Meiningen und Saalfeld aber behaupteten den Vorzug als Senioren in Gemäßheit des Vertrages vom 1. May 1688 [S. 120.]. Dem Herzoge zu Meiningen ſtanden jedoch perſönliche Gründe entgegen; um ſo nachdrücklicher vertheidigte der Herzog zu Saalfeld ſeinen Anſpruch o), und dieſer erlangte auch am 10. Merz 1748 eine ihm günſtige kaiſerliche Entſcheidung p) folgenden Inhalts: es werde dem Herzoge zu Gotha von ſelbſt bekannt ſeyn, daß nach dem deutlichen und von ſeinem Großvater ſelbſt garantirten Vergleich von 1686 q) nicht den weit entfernten Agnatis, ſondern

---

n) Heinrich Th. II. S. 216.

o) Ebendaſ. S. 193.

p) in Faber's Staatscanzley. Th. 95. S. 105.

q) ohne Zweifel der Vertrag vom 4. October 1686 bey Londorp T. XVI. p. 79, deſſen Inhalt aber, weil ihm anfänglich die Ratification verſagt worden: *Ibid.* p. 80, erſt durch den Vergleich vom 1. Mai 1688 verbindliche Kraft erhalten hat.

alleinig dem dem Grade nach nächſten Seniori, die Vormundſchaft gebühre, und daß dieſer Vergleich ſich ſowohl auf die gemeinen ſächſiſchen Rechte, nach welchen ſich die ſächſiſchen Häuſer kraft ihrer Pactorum domus zu richten hätten, als auch auf das Herkommen und die Obſervanz, gründe; daher er ſich dieſer Vormundſchaft um ſo lieber gänzlich begeben möge, weil es ſowohl gegen gemeine und ſächſiſche Rechte, als auch gegen der fürſtlich ſächſiſchen Häuſer Verträge und Herkommen, anlaufen würde, wenn ein Agnatus remotior ſich näheren Agnaten in der Vormundſchaft vordringen wolle. Dieſe Entſcheidung ward auch durch eine ſpätere Reſolution vom 9. May 1748 beſtätigt *). Als jedoch Herzog Friedrich ſich hierbey nicht beruhigte, ſondern ſich an den Reichstag wandte, kam es unter kaiſerlicher Vermittelung zu einem Vergleiche, nach welchem Sachſen-Gotha die Vormundſchaft über den weimariſchen Prinzen nebſt der Adminiſtration des Fürſtenthums Eiſenach, Sachſen-Saalfeld aber die Erziehung der ebenfalls unmündigen Prinzeſſin nebſt der Adminiſtration des Fürſtenthums Weimar, erhielte r). Friedrich III ſtarb 1772 mit Hinterlaſſung zweier Söhne, deren älteſter, Ernſt

*) bey Faber a. a. O. S. 115.
r) Heinrich Th. II. S. 198.

Ludwig, ihm in der Regierung folgte, ſo wie dieſem 1804 der älteſte ſeiner beiden zurückgelaſſenen Söhne, Auguſt und Friedrich. Herzog Auguſt ſtarb 1822 ohne männliche Nachkommen; die einzige von demſelben nachgelaſſene Prinzeſſin iſt verheirathet an den Herzog Ernſt zu Sachſen-Coburg-Saalfeld. Nach Auguſts Tode trat deſſen jüngerer Bruder, Herzog Friedrich IV, die Regierung an, welche er jedoch nur zwey Jahre führte, worauf mit deſſen am 11. Febr. 1825 erfolgten Ableben dieſe Hauptlinie des Geſammthauſes Sachſen-Gotha gänzlich erloſch. Unentſchieden iſt noch, wer in das Land ſuccediren wird.

## §. 29.

### Sachſen-Coburg, Römhild, und Eiſenberg.

Die Geſchichte dieſer drey Speciallinien wird hier, obgleich vor beiden letzteren dem meiningiſchen Hauſe, als älterer Linie, der Vorgang zukam, um deswillen zuſammengefaßt, weil dieſelben ebenfalls ſämmtlich ausgeſtorben ſind, und dieß Ereigniß zu einer Reihe von Verhandlungen, welche alle drey Succeſſionsfälle zuſammen betreffen, Veranlaſſung gegeben hat.

Herzog Albrecht, der Stifter der coburgiſchen Linie, war durch den Vertrag vom 24. Sept. 1681

[S. 142.] von dem gothaiſchen Directorial-Einfluſſe gänzlich befreit worden, und ſo zu dem Beſitze des größten Theils der coburgiſchen Lande, als eines ſelbſtſtändigen Fürſtenthumes, gelangt [s]). Doch ſtarb er bereits im Jahre 1699 ohne Nachkommen, und hierdurch wurden unter den übrigen ſechs Linien zu Gotha, Meiningen, Eiſenberg, Römhild, Hildburghauſen und Saalfeld über die Vertheilung des erledigten Fürſtenthums Coburg heftige Streitigkeiten veranlaßt, die in der Folge dadurch noch verwickelter wurden, daß im Laufe derſelben die zwey miterbenden fürſtlichen Linien Eiſenberg und Römhild ebenfalls erloſchen, und ſowohl ihre eigenen Landesportionen, als ihre Erbtheile an den coburgiſchen Landen, auf die nun noch übrigen Linien Gotha, Meiningen, Hildburghauſen und Saalfeld, vererbfällten. Ueber dieſe dreyfache Erbtheilung iſt der durch mehr als 1½ hundert Druckſchriften bekannt genug gewordene Coburg-eiſenberg-römhildiſche Succeſſionsſtreit entſtanden, welcher ſehr lange Zeit hindurch bey dem Reichshofrathe verhandelt worden, jedoch durch 206 kaiſerliche Concluſa noch ſo wenig zur endlichen Erledigung gebracht worden iſt, daß man ihn vielmehr neuerlich —

---

s) v. Schultes Th. I. S. 154 f.

im Jahre 1818 — Sachſen-meiningiſcher Seits an die teutſche Bundesverſammlung gebracht hat. Hieher gehört jedoch von dieſem Streite, wobey man über das Succeſſionsprincip ſelbſt, nemlich einer gleichen Berechtigung der noch lebenden Brüder des Verſtorbenen und deſſen Brudersſohns, Herzogs Friedrich zu Gotha, nur mit den Beſchränkungen des Vertrages vom 24. Febr. 1680, vollkommen einig war, nichts weiter, als die kurze Mittheilung derjenigen Verträge und Erkenntniſſe, welche zugleich eine allgemeinere Beziehung haben *t*). — Ueber den bevorſtehenden coburgiſchen Anfall hatten bereits am 14. Jan. 1696 die Herzoge zu Sachſen-Gotha und Meiningen eine vorläufige Verabredung *u*) getroffen; doch kam am 6. April 1699 Namens ſämmtlicher Herzoge ein förmlicher Succeſſions-Vergleich *v*) zu Stande, bey deſſen Abſchlieſſung man davon ausgieng,

*t*) Wer ſich über dieſen Streit genauer unterrichten will, findet dazu eine gründliche Anleitung bey Arndt Th. I. S. 1 ff. Gruner Geſch. Johann Caſimirs, Herzogs zu Sachſen. S. 139 ff. v. Schultes Th. I. S. 173 ff., und in der Sachſen-meiningiſchen Denkſchrift an die h. Bundesverſammlung von 1818. — Die urkundlichen Belege beſtehen theils in den erwähnten Erkenntniſſen, theils in 52 dieſen Gegenſtand betreffenden Receſſen.

*u*) im Saalfeld. Receßb. S. 163.

*v*) bey Lünig B. V. Th. II. S. 239. B. VIII. S. 707.

daß eine Partition der Communion vorzuziehen, jedoch dabey die Zergliederung und Trennung der Lande zu verhüten ſey [w]), und demnach dahin übereinkam, daß Sachſen-Meiningen das ganze coburgiſche Land erhalten und dagegen den übrigen fürſtlichen Häuſern ihre Portionen theils durch hennebergiſche Lande, theils durch ſonſtige nahgelegene Revenuen, vergüten ſollte. Zugleich ſchloß man wegen der ebenfalls bevorſtehenden Anfälle der eiſenbergiſchen und römhildiſchen Lande eine ähnliche Verabredung, nach welcher Gotha den Beſitz derſelben, gegen verhältnißmäßige Vergütung, erlangen ſollte. Es hat jedoch nachher nicht nur Sachſen-Hildburghauſen die Ratification verſagt, ſondern hauptſächlich auch Sachſen-Saalfeld, deſſen bey den einzelnen Verabredungen gar nicht gedacht wird, demſelben widerſprochen [x]); daher man nunmehr ſich durch Particular-Verträge zwiſchen den einzelnen Häuſern zu helfen ſuchte, unter denen jedoch hier nur ein am 10. April 1702 zwiſchen Sachſen-Gotha und Sachſen-Hildburghauſen abgeſchloſſener Receß [y]) um deßwillen zu erwähnen iſt, weil darin Herzog Friedrich, gegen gewiſſe Zu-

---

w) Electa iuris publici. T. II. p. 675.
x) v. Schultes Th. I. S. 175.
y) bey Röder a. a. O. S. 300.

geſtändniſſe rückſichtlich der obigen Succeſſionsfälle, dem Herzoge Ernſt die in den Verträgen vom 24. Febr. 1680, und 16. Febr. 1683 [S. 138. 146.] erſterem reſervirten landeshoheitlichen Rechte von der Zeit an, wo jene Succeſſions-Differenzien auseinandergeſetzt ſeyn würden, in ſeiner Landesportion zu überlaſſen und zurückzugeben verſpricht.

Als nun aber im Jahre 1707 Herzog Chriſtian zu Eiſenberg, und im Jahre 1710 auch Herzog Heinrich zu Römhild, ohne männliche Erben verſtarben z), blieb nichts anders, als eine gerichtliche Erledigung des ſchon ſeit dem Jahre 1699 bey dem Reichshofrathe anhängig gemachten Streites, übrig. Unter den auf dieſem Wege erfolgten Erkenntniſſen hat das meiſte allgemeine Intereſſe ein Urtheil vom 25. April 1714*). Denn hierin werden 1) die zwiſchen Herzog Friedrich I und deſſen vier jüngeren Brüdern errichteten Vergleiche vom 8. Merz 1679, 24. Febr. 1680, 6. April 1682, 16. Febr. 1683, und 18. Oct. 1695**), und was darin, zur Conſerva-

z) Heinrich Th. II. S. 226.

*) Abdruck der in der Sachſen-coburg-eiſenberg-römhildiſchen Succeſſionsſache ergangenen Reichshofraths-Conclusorum. S. 88. Sachſen-meiningiſche Denkſchrift von 1818. S. 65.

**) [S. 136. 145. 146. 147.]

tion und mehrerem Anſehen dieſes fürſtlichen Hauſes, der fürſtlich Sachſen-gothaiſchen Linie eingeräumt, bedungen und ſonſt verordnet worden, nicht weniger auch die zwiſchen Herzog Friedrich und den beiden nach älteſten Brüdern am 13. Nov. 1679, 9. Febr. (1680), 8. Juni und 24. Sept. 1681, auch 27. Juni 1687,*) abgeſchloſſenen Vergleiche, in allem ihrem Inhalt, Clauſeln und Puncten, autoritate caesarea auf das kräftigſte beſtätigt, mithin dieſelben in allen bey dieſem fürſtlichen Geſammthaus vorkommenden Regierungs-, Succeſſions-, und anderen dahin gehörigen Geſchäfften, zu einer immerwährenden Richtſchnur und *statuto domestico* geſetzt; 2) ſoll es, nachdem die jüngeren Brüder ſich in den Receſſen von 1679 und 1680 aller und jeder, in ſelbigen umſtändlich bemeldeter, Jurium sublimium, ſo ſie ſonſt an den von ihrem Vater auf ſie allerſeits und ihre anderen Brüder verſtammten, und bis dahin in Gemeinſchaft beſeſſenen, Fürſtenthümern pro indiviso mit zu exerciren gehabt, freiwillig auf das beſtändig- und kräftigſte begeben, und ſolche alle ihrem älteſten Bruder, zu ſeinem und ſeiner ganzen Mannslinie Beſten, zu erblicher Direction und Adminiſtration in vim commissionis perpetuae unwiderruflich über-

*) [S. 135. 136. 142. 148.]

geben und zu führen übertragen, dagegen aber ſowohl in den zu ihrer Abfindung ihnen eingeräumten (Aemtern), als was ſie durch Erſetzung ihrer Nachſchußgelder an Land und Leuten oder durch künftige Anfälle im Geſammthauſe dazu bringen würden, anders nichts, als die ausdrücklich benannten Regalia, Jurisdictionalia und andere Jura, ſich vorbehalten, und mit ſolchen gänzlich befriedigt hätten, es bey ſolcher wohlbedächtlichen Renunciation und Uebertragung gedachter Sublimium ratione des annoch in dieſem Nexu begriffenen Herzogs zu Sachſen-Saalfeld ſein unveränderliches Bewenden haben; endlich 3) wird es, ſo viel die (durch den Receß vom 10. Apr. 1702 [S. 157.]) unter gewiſſen Conditionen verglichene Entlaſſung der Sachſen-hildburghauſiſchen Linie ex nexu Gothano betreffe, dabey ebenfalls belaſſen. Alle übrigen Beſtimmungen gehen auf das Einzelne der ſtreitigen Succeſſionsfälle ein. Dieß Erkenntniß ward auch am 11. May 1725 in Revisorio beſtätigt [a]). — Immittelſt waren jedoch zu Erledigung mehrerer vorher ſtreitig geweſenen Puncte wieder einige Particular-Receſſe zu Stande gekommen, wovon aber hier nur die beiden, zwiſchen Sachſen-Gotha und Sachſen-

a) Abdruck ꝛc. S. 141. Faber Staatscanzley. Th. 46. S. 673.

Meiningen vom 30. May 1717 [b]), und zwiſchen Sachſen-Gotha und Sachſen-Saalfeld vom 6. September 1717 [c]), in Betracht kommen. In dem erſten verſpricht Sachſen-Meiningen die Ueberlaſſung der ihm angefallenen eiſenberg-römhildſchen Raten an Land und Leuten mit dem ihm nach dem Receß von 1687 zuſtehenden pleno iure an Sachſen-Gotha, wogegen dieſes jenem eben ſo viel von ſeinen am Fürſtenthum Coburg habenden Raten an Land und Leuten cum eodem pleno iure nach Maaßgabe des Receſſes von 1687 überläßt. In dem letzteren der vorerwähnten beiden Verträge aber, dem ſogenannten Liberations-Receſſe, werden, neben verſchiedenen Verabredungen über die Coburg-eiſenberg-römhildſche Succeſſion, dem Herzoge zu Sachſen-Saalfeld in den ihm aus dieſer Succeſſion zukommenden Landen und Aemtern die Sachſen-Gotha ſonſt nach den Receſſen und der kaiſerlichen Sentenz (von 1714) reſervirten hohen Jura zur eignen unmittelbaren Führung und Adminiſtration abgetreten und zurückgegeben [d]);

b) Zuverläſſigere Reductio. Beil. 3.

c) bey Röder a. a. O. S. 335, und im Saalfeld. Receßb. S. 202.

d) Meiningen proteſtirte dagegen, und verhinderte dadurch die Vollziehung bis zum Jahre 1723: v. Schultes Th. I. S. 181.

wogegen es in Anſehung der dem Herzog im Jahre 1680 zugetheilten väterlichen Landesportion bey der wegen Führung der hohen Jurium durch die Receſſe conſtituirten Verfaſſung ſein unabänderliches Bewenden haben ſolle [e]; ſodann wird das dem Hauſe Sachſen-Gotha bey brüderlichen Anfällen vorbehaltene Praecipuum portionis virilis zwar in Anſehung der beiden noch übrigen Linien Sachſen-Meiningen und Sachſen-Hildburghauſen nach wie vor reſervirt, doch ſoll es nur von dieſen beiden Anfällen und nicht weiter verſtanden werden, auch S. Saalfeld in ſeinen Antheil übrigens mit aller Hoheit zu ſuccediren haben. — Nachdem nun das obengedachte Reviſions-Erkenntniß erfolgt war, wurde mittelſt eines weiteren Reichshofraths-Concluſums vom nemlichen Tage [f]) verordnet, daß es bey dieſen weiter getroffenen Vergleichen ſein Bewenden habe, und insonderheit auch bey dem zwiſchen Sachſen-Gotha und Sachſen-Saalfeld wegen deſſen Liberation a nexu gothano geſchloſſenen Receß belaſſen werde.

Nunmehr ward zwar zu einer Vertheilung der angefallenen Lande nach den hierüber eingegangenen

---

*e*) Ein weiterer Vertrag hierüber von 1805 wird im folgenden § mitgetheilt werden.

*f*) Abdruck ꝛc. S. 142.

Verträgen und erfolgten Erkenntniſſen geſchritten, doch zeigten ſich auch dabey noch ſo viele Schwierigkeiten, daß der langwierige Succeſſionsſtreit erſt durch eine weitere Reichshofraths-Sentenz vom 22. Juni 1742 in der Hauptſache erlediget wurde, und ſelbſt da noch Stoff zu weiteren Irrungen zwiſchen den fürſtlichen Häuſern Sachſen-Meiningen und Sachſen-Saalfeld übrig blieb, welche theils durch einen Vergleich vom 14. Sept. 1753 beigelegt wurden [g]), theils bis auf den heutigen Tag noch nicht erledigt ſind [h]). Uebrigens iſt hier noch zu bemerken, daß die meiningiſche und ſaalfeldiſche Linie, unter welche das Fürſtenthum Coburg getheilt worden, ſich ſeitdem die ſpecielle Bezeichnung Sachſen-Coburg-Meiningen und Sachſen-Coburg-Saalfeld beigelegt haben, auch letztere, da ihr die Stadt Coburg zu Theil geworden iſt, und die Herzoge daſelbſt ihre Reſidenz genommen haben, um deswillen vorzugsweiſe Sachſen-Coburg genannt wird.

## §. 30.

### Sachſen-Meiningen, Hildburghauſen, und (Coburg) Saalfeld.

Herzog Bernhard, Stifter der Special-Linie Sachſen-Meiningen, ſtarb im Jahre 1706.

g) v. Schultes Th. I. S. 189.
h) Sachſen-meiningiſche Denkſchrift von 1818.

In ſeinem am 12. Nov. 1688 errichteten Teſtamente i) hatte er verfügt, daß die Lande nach dem Exempel und Verordnung der Vorfahren des fürſtlichen Hauſes durchaus nicht weiter getheilt, ſondern ſo lange in Gemeinſchaft behalten, und die Regierung von Einem in geſammtem Namen geführt werden ſollte, bis Gott ſoviel Land beſcheere, daß jedweder ein ganzes Fürſtenthum allein, mit einem abſonderlichen Reichs- und Kreis-Voto, bekommen, und alſo ſeinen fürſtlichen Stand mit Reputation führen könne; dagegen ſolle die Einführung des Juris primogeniturae oder maioratus nicht ſtatt finden (Art. 19. 20.). Dieſer Verordnung ungeachtet behielten deſſen hinterlaſſene drey Söhne: Ernſt Ludwig, Friedrich Wilhelm, und Anton Ulrich, die Regierung nicht in Gemeinſchaft, vielmehr hielten es die beiden jüngeren für zweckmäßiger, dieſelbe dem älteſten, mittelſt Vertrags vom 3. Dec. 1707 k), allein zu überlaſſen l). Dieſer errichtete mittelſt Teſtaments vom 26. Febr. 1721 eine, am 9. April 1725 vom Kaiſer confirmirte, Primogenitur-Conſtitution m), wodurch

i) bey v. Hellfeld Th. III. S. 256.

k) Ludolf l. c. Fasc. II. p. 108.

l) Heinrich Th. II. S. 221 f.

m) bey Ludolf l. c. [p. 97 sqq.

mit Beziehung auf eine frühere ſolche Verordnung, welche am 15. Sept. 1716 die kaiſerliche Beſtätigung erhalten habe, des Jus primogeniturae unter ſeinen Söhnen und Nachkommen auf beſtändig und zu ewigen Zeiten eingeführt, auch die hierbey gewöhnliche Succeſſions-Ordnung vorgeſchrieben wird, und den jüngeren Söhnen gewiſſe Gelddeputate, ohne wegen künftiger Erbgänge oder Anfälle auf eine Erhöhung Anſpruch machen zu dürfen, beſtimmt werden; zwey propre Güter: Ludwigsburg und Dreiſigacker ſollen zwar ebenfalls dem jedesmaligen Primogenito und regierenden Herrn verbleiben, doch bey gänzlichem Abgang der männlichen Descendenz die Tochter des Teſtators und deren Nachkommen in dieſelben nach Recht der Sippzahl ſuccediren. Nach Ernſt Ludwigs Tode im Jahre 1724 folgte ihm zunächſt ſein älteſter Sohn Ernſt Ludwig II, und als dieſer 1729 ſtarb, der jüngere, Carl Friedrich, in der Regierung, beide unter der Vormundſchaft ihrer Vatersbrüder, welche zugleich die Mitregierung führten *n*).
Carl Friedrich ſtarb 1743 unvermählt, und ſeitdem führten die beiden Oheime, Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich, die Regierung noch gemeinſchaftlich

*n*) Heinrich Th. II. S. 222. Ludolf l. c. p. 109.

fort, bis auch erſterer im Jahre 1746 ohne Nachkommen ſtarb, wo nun Anton Ulrich dieſelbe allein erhielte o). Von dem Streite wegen der Vormundſchaft über den Prinzen von Weimar, in welchen derſelbe 1748 mit dem Herzoge zu Gotha und Saalfeld gerieth, iſt oben [S. 152.] die Rede geweſen. Bey ſeinem im J. 1763 erfolgten Tode hinterließ er zwey minderjährige Prinzen Carl und Georg, deren erſterer 1775 die eigene Regierung übernahm, welcher 1782 auch Georg als Mitregent beitrat, der bald nachher, als jener noch in dem nemlichen Jahre mit Tode abgieng, zur alleinigen Regierung gelangte p). Herzog Georg blieb bis zum Jahre 1792 gänzlich ohne Nachkommen, ſo daß man, nachdem derſelbe beinahe 10 Jahre verheirathet geweſen war, die nicht ferne Erlöſchung dieſer Linie voraus zu ſehen glaubte; dieß gab die Veranlaſſung zu einigen Verträgen, von welchen im folgenden § weiter die Rede ſeyn wird. Am 12. Merz 1802 errichtete er „als jetziger Stammherr der Sachſen-meiningiſchen Linie, und vermöge der Rechte und kundigen Reichs-Obſervanz" eine eigene Primogenitur-Conſtitution, welche am 27. Auguſt deſſelben Jahres die kaiſerliche Beſtätigung erhielt. Von dem

o) Heinrich a. a. O.

p) Heinrich Th. II. S. 224 f.

ſpecielleren Inhalte dieſer Verordnung iſt hier nur noch zu bemerken, daß darin das Erſtgeburtsrecht, mit der demſelben entſprechenden Ordnung der Nachfolge, für alle ſeine Nachkommen verordnet, den Nachgebornen ein gewiſſes Deputat beſtimmt, auch dem Erſtgebornen zur Pflicht gemacht wird, die Mitbelehnſchaften für ſie mit zu beſorgen, und ihnen dadurch die geſammte wirkliche Belehnung an Land und Leuten zu conſerviren. Bey künftigen Länderanfällen ſoll zwar der alsdann regierende Herr das Land ſelbſt mit der Landeshoheit ꝛc erhalten, den Nachgebornen aber ihr Pflichtheil von den zufallenden reinen Revenuen gegeben werden, und hierbey unter ſämmtlichen Linien der nachgebornen Prinzen die Succeſſion in stirpes vermöge des Repräſentationsrechts ſtatt finden q). Ein männlicher Nachkomme ward dem Herzoge Georg erſt im Dec. 1800 geboren, doch ſtarb er wenige Jahre nachher, und hierauf ſuccedirte 1803 dieſer ſein einzer Sohn Bernhard Erich Freund unter mütterlicher Vormundſchaft, bis derſelbe im Jahre 1824, nach erlangter Volljährigkeit, die Regierung ſelbſt übernahm.

q) Dieſe Primogenitur-Verordnung iſt, ſoviel mir bekannt, noch nicht im Druck erſchienen; das Obige iſt aus einer glaubhaften Abſchrift genommen.

Herzog Ernſt, Stifter der Speciallinie Sachſen-Hildburghauſen, führte ebenfalls durch ſein am 24. Juni 1703 errichtetes, und am 21. Nov. 1710 vom Kaiſer beſtätigtes, Teſtament das Erſtgeburtsrecht in ſeinem Hauſe ein. Namentlich wurde hierin feſtgeſetzt, daß, bey der gänzlich veränderten Hausverfaſſung, das nach der Intention der fürſtlichen Vorfahren ſtatt gehabte Majorat oder Seniorat gänzlich ceſſiren und aufgehoben ſeyn, hingegen das Primogeniturrecht mit allen Effecten und Qualitäten obtiniren, und als unica norma in successione aller jetzt in Beſitz habenden, oder künftig durch Anfälle von den fürſtlichen Brüdern des Disponenten zu erlangenden, Lande gelten und beſtehen ſolle [r]). Ernſt ſtarb 1715; ihm folgte ſein älteſter Sohn Ernſt Friedrich I, und dieſem 1724 deſſen älteſter Sohn Ernſt Friedrich II, ſo wie letzterem 1745 deſſen älteſter Sohn, Ernſt Friedrich Carl. Dieſer hinterließ bey ſeinem im Jahre 1780 erfolgten Tode nur einen einzigen Prinzen, den ſeitdem und noch jetzt regierenden Herzog Friedrich.

---

r) Auch von dieſer Dispoſition findet ſich kein vollſtändiger Abdruck; ein Auszug in Moſer Fam. Staatsr. Th. I. S. 106, wo auch einige weitere darauf bezüglichen Verfügungen mitgetheilt werden.

In der von Ernſt des Frommen jüngſtem Sohne, Herzog Johann Ernſt, geſtifteten Special-Linie S. (Coburg) Saalfeld erhielten, nach des Stifters Ableben im Jahre 1729, deſſen beide Söhne Chriſtian Ernſt und Franz Joſias die Regierung gemeinſchaftlich, jedoch ſo, daß dieſelbe von jenem, als dem älteſten, nach Anleitung der großväterlichen Regiments-Verfaſſung von 1672 in beider Namen geführt wurde. Johann Ernſt ſtarb im Jahre 1745 ohne Nachkommen, worauf Franz Joſias die Regierung allein übernahm [s]). Dieſer hatte ſchon am 1. Octob. 1733 ein Teſtament errichtet, zufolge deſſen ſein älteſter Sohn, und nach dieſem jedesmal der Erſtgeborne aus der älteren Linie, der alleinige Succeſſor in den gegenwärtigen und künftig anfallenden Landen ſeyn, den nachgebornen Prinzen aber ein Geldapanagium verabreicht werden ſollte [t]). Dieſem Teſtament folgten zwey Erläuterungs-Verordnungen vom 18. May 1735, und vom 4. Apr. 1736 [u]), deren letztere nur die Folgen einer etwaigen Mißheirath zum Gegenſtand hat, aus deren erſterer aber die Beſtimmung hier beſonders auszuheben iſt, daß, wenn ein Anfall an

s) v. Schultes Th. III. S. 23.

t) Ebendaſ. S. 30.

u) Ebendaſ. Anh. S. 8 u. 11.

Land und Leuten durch Erbgangs-, Mitbelehnſchafts-, Anwartungs -, und dergleichen Recht, auſſer der fürſtlichen Linie, geſchehen würde, er komme gleich auf den Primogenitum oder auf einen oder mehrere von den Postgenitis, da dieſe nemlich allein zur Succeſſion ex proximitate gradus qualificirt ſeyen, der vierte Theil der zugefallenen Einkünfte den Apanagiatis zuwachſen und ihre Abfindungen damit verbeſſert werden ſollten. Am 2. Nov. 1746 erhielten dieſe letztwilligen Verordnungen eine weitere Anerkennung durch die (am 12. May 1747 von dem Kaiſer beſtätigte) Primogenitur-Conſtitution v), welche zugleich wegen Theilnahme der Nachgebornen an künftigen Anfällen ganz speciell feſtſetzt: daß, da in dem fürſtlich ſächſiſchen Sammthauſe und unter deſſen allerſeitigen Linien Proximitas gradus die in den Constitutionibus, dispositionibus, et pactis majorum, beſonders durch den Receß vom 16. May 1672 [S. 108.], feſtgeſtellte alleinige Regel der Succeſſion abgebe, und bey ſelbiger ſowohl, als der nach dem kaiſerlichen Decrete vom 7. Juli 1690 w) [S. 151.] in dem fürſtlich gothaiſchen Geſammthauſe her-

---

v) bey v. Schultes a. a. O. S. 13.

w) ſoll heiſſen 1696, nach v. Hellfeld Th. I. S. 153, und Buder kurze Anz. d. ſächſ. Lehnbriefe. S. 30.

kömmlichen Sammtbeleihung, unabänderlich verblei- be, auch in dieſer Hinſicht in dem obgedachten Teſta- ment verordnet ſey x), daß die vermöge jener Normae succedendi dieſer fürſtlichen Linie geſchehenden Anfälle auch denjenigen Postgenitis, denen nach Recht der Sippzahl die Succeſſion gebühren würde, allein verbleiben ſollten, dennoch aber, weil bey ſolcher Anordnung die bey Einführung des Primogenitur-Rechts auf Zuſammenhaltung und Wiedervereinigung der durch vielfältige Theilungen ſo ſehr zerriſſenen ſächſiſchen Lande gerichtete Abſicht nicht erreicht werden würde, vielmehr bey einem ſolchen Landesanfalle, welcher ganz oder zum Theile einem oder mehreren Apanagiatis als gradu proximioribus nach der obgedachten Regel der Succeſſion zugehören würde, der Primogenitus und regierende Herr an deren Stelle eintreten, und die denſelben angefallenen Landes-ratas, zur alleinigen Regierung erb- und eigenthümlich überkommen und mit den übrigen Landen unzertrennlich vereinigen, dagegen aber ſämmtlicher Apanagiatorum Deputate verhältnißmäßig mit dem vierten Theile des Ertrags der angefallenen Lande

x) Dieſe Stelle des Teſtaments hat v. Schultes nicht mitgetheilt. Sie befindet ſich, nach einer glaubhaften Abſchrift, in der Beilage II zu gegenwärtiger Schrift.

vermehren ſolle. Eben dieſe Stelle iſt auch in die kaiſerliche Confirmations-Urkunde noch beſonders aufgenommen, und bey der namentlichen Erwähnung, daß in dem fürſtlich ſächſiſchen Geſammthauſe Proximitas gradus als die alleinige Regel der Collateral-Succeſſion anzuſehen ſey, ſich insbeſondere auf den 9ten § des Receſſes von 1672 bezogen worden y). Von der Streitigkeit, welche ſich zwiſchen ihm und dem Herzoge zu Gotha wegen der weimariſchen Vormundſchaft entſpann, kommt oben [S. 152.] das Nähere vor. Franz Joſias ſtarb 1764, ihm folgte ſein älteſter Sohn, Ernſt Friedrich, und dieſem 1799 deſſen älteſter Sohn Franz z). Derſelbe ſchloß am 4. May 1805 einen Vertrag mit Sachſen-Gotha dahin ab, daß auch die vormals ſogenannte ſaalfeldiſche Landesportion von demjenigen Nexu, in welchem ſie ſich nach den Receſſen von 1680 u. 1695 *) mit dem Hauſe Sachſen-Gotha noch befinde, nunmehr befreit ſeyn, und er ſelbſt den uneingeſchränkten Genuß aller landeshoheitlichen Rechte erhalten ſolle; Sachſen-Gotha aber ſich aller derjenigen hohen

y) Dieſe Confirmations-Urkunde, welche bey v. Schultes fehlt, iſt wichtig genug, um hier beſonders abgedruckt zu werden; ſie findet ſich in der Beilage III.

z) v. Schultes Th. III. S. 48. 54. 77.

*) [S. 138. 147.] Vergl. a. S. 161 f.

Gerechtſame, deren Verwaltung demſelben in den gedachten Receſſen vigore commissionis perpetuae und in Vollmacht zugeeignet worden, begebe, ſo daß alſo Sachſen-Coburg in den ſaalfeldiſchen Landen, ohne die mindeſte Sachſen-gothaiſche Concurrenz, alle einem jeden teutſchen Reichsfürſten in ſeinen Landen zuſtehenden Rechte auszuüben habe; gegen welche Aufopferungen ſodann an Sachſen-Gotha mehrere Ortſchaften und eine jährliche Revenüe von ungefähr 25000 Gulden abgetreten wurden **). Herzog Ernſt ſtarb im Jahre 1806 [a]), und ihm folgte ſein älteſter Sohn Ernſt, der noch jetzt regierende Herzog, deſſen Gemahlin die einzige Tochter und Allodial-Erbin des vorletzten Herzogs von Sachſen-Gotha iſt.

**) v. Schultes Th. III. S. 103 ff.

*a*) nicht 1809, wie in den Hübnerſchen Supplement-Tafeln N. 72. bemerkt iſt.

## Drittes Hauptſtück.

### Neuere Verträge über die Lineal-Succeſſion.

### §. 31.

Die ſämmtlichen hier mitzutheilenden Verträge von 1744, 1745, 1787, und 1791, haben zufällig ganz die nemliche factiſche Veranlaſſung, nemlich die Erwartung des bevorſtehenden Erlöſchens der Sachſenmeiningiſchen Linie. Dieſe Erwartung fand, auſſer dem im vorigen § bemerklich gemachten Falle, ſchon früher einmal ihren Grund in der Mißheirath Herzogs Anton Ulrich, aus welcher zwar männliche Nachkommen vorhanden waren, deren Succeſſionsfähigkeit aber beſtritten wurde. Mit Rückſicht hierauf ſchloſſen die beiden fürſtlichen Häuſer, Sachſen-Gotha und Sachſen-Hildburghauſen, am 26. Juni 1744 einen Präliminar-Receß [b]) ab, worin unter anderen verabredet wurde, daß, da in den Verträgen vom 8. Merz 1679 und 24. Febr. 1680, welche durch die kaiſerlichen Erkenntniſſe von 1714 und 1725 zur immerwährenden

---

*b*) Beil. 8. der Schrift N. XV.

Richtſchnur und Statutis domesticis in allen bey dem fürſtlichen Sammthauſe Sachſen gothaiſcher Linie vorkommenden Succeſſions-Geſchäfften geſetzt worden [S. 159.], Ordo succedendi in stirpes, oder nach den von Herzogs Ernſt zu Sachſen-Gotha nachgelaſſenen Söhnen abſtammenden Häuſern, auf das deutlichſte feſtgeſtellt ſey, es hierbey ſowohl wegen des bevorſtehenden Sachsen-meiningiſchen Anfalls, als auch wegen der fernerweiten in dem Sammthauſe Sachſen gothaiſcher Linie ſich über lang oder kurz begebenden Succeſſionen, zu genaueſter Befolgung obiger Hausverträge und Erkenntniſſe hiermit nochmals unabänderlich und unwiderruflich belaſſen werde. In Gemäßheit dieſer Präliminar-Abrede, und mit Beziehung darauf, ward ſodann am 6. Febr. 1745 zwiſchen denſelben Contrahenten ein Proviſional-Erbvergleich c) eingegangen, wodurch die künſtige Vertheilung ſelbſt ihre nähere Beſtimmung erhielte. Die zweite, ſtandesmäßige, Vermählung des Herzogs Anton Ulrich, aus welcher ihm ebenfalls Söhne geboren wurden, vereitelte die practiſche Anwendung dieſer Verträge.

Im Jahre 1787, wo abermals die Sachſen-meiningiſche Linie nur auf zwey Augen ſtand, ſchloſſen

---

c) Ebendaſ. S. 108.

Sachſen-Gotha und Sachſen-Coburg-Saalfeld am 23. Januar gedachten Jahrs einen Vertrag über die bevorſtehende Succeſſion ab, in welchem die oben extrahirte Stelle des Präliminar-Receſſes zwiſchen Sachſen-Gotha und Sachſen-Hildburghauſen vom 26. Jun. 1744 wegen des Ordo succedendi in stirpes beinahe wörtlich aufgenommen, zugleich aber die Sachſen-Gotha über den ihm bey einem Anfalle nach den vorhandenen Stämmen gebührenden Antheil zum Praecipuo gebührende Portio virilis beſonders erwähnt, und ſich ſowohl wegen dieſer, als wegen des Princips der Lineal-Succeſſion in Stämme, auf den Liberations-Receß von 1717 [S. 161.] bezogen wird [d]). Auch Sachſen-Meiningen ſelbſt gieng, mit Rückſicht auf die bevorſtehende Erlöſchung, am 10. April 1789 einen Vertrag mit Sachſen-Hildburghauſen ein, welcher hauptſächlich auf Beſeitigung der noch ſtreitigen Puncte aus dem Coburg-eiſenbergiſchen Erbfalle, und auf die Feſtſtellung der künftigen Allodial-Anſprüche, abzweckt, in den hierüber getroffenen Dispoſitionen aber mehrere Ausdrücke enthält, welche auf die Vorausſetzung einer Erbfolge nach Linien und Stämmen ſchlieſſen laſſen, indem daſelbſt von der einem jeden

---

*d*) Beil. 4. der Schrift N. II. S. 199.

fürſtlichen Theile gebührenden — bey jedem Anfalle zukommenden — Erb=Rata die Rede iſt, und dieſe Erb=Rata ſogar auf den eintretenden Succeſſionsfall auf ein Drittheil vom Ganzen für Hildburghauſen berechnet wird e).

Endlich ward zwiſchen allen vier Linien des Geſammthauſes Sachſen-Gotha am 28. Juli 1791 eine Uebereinkunft, der ſogenante römhilder Vergleich, abgeſchloſſen, in welchem als 5ter Vergleichspunct die Frage zur Erörterung kam: wie künftigen Irrungen bey vorkommenden Succeſſionsfällen auf beſtändig vorzukommen ſey? — Und hierüber iſt wörtlich Folgendes verabredet: „Nachdem die Successio linealis in stirpes in Anſehung der in dem herzoglichen Sachſen-gothaiſchen Geſammthaus vorkommenden Collateral=Succeſſionsfälle ohnehin ſchon verglichen, ſo behält es bey den abgeſchloſſenen Vergleichen, und insbeſondere zwiſchen den herzoglichen Häuſern Sachſen-Gotha und Sachſen-Hildburghauſen bey den Receſſen vom 24. Febr. 1680, 16. Febr. 1683, 10. April 1702, und 6. Febr. 1745, inſoweit ſolche den herzoglichen Häuſern Sachſen-Coburg-Saalfeld und Sachſen-Coburg-Meiningen nicht prä=

e) Abgedruckt in N. XV. S. 33 und 124.

judiciren, dann zwiſchen den herzoglichen Häuſern Sachſen-Gotha und Sachſen-Meiningen bey den Receſſen vom 8. Juni 1681, 27. Juni 1687, und 30. May 1717, inſoweit ſolche den herzoglichen Häuſern S. Coburg-Saalfeld und S. Hildburghauſen nicht präjudiciren, und zwiſchen den herzoglichen Häuſern Sachſen-Coburg-Saalfeld und Sachſen-Gotha bey den Receſſen vom 24. Febr. 1680, 6. Sept. 1717, und $\frac{23}{18}$. Jan. 1787, inſoweit ſolche den herzoglichen Häuſern Sachſen-Coburg-Meiningen und Sachſen-Hildburghauſen nicht präjudiciren, ſein unabänderliches Bewenden. Deßgleichen haben ſich zu Abwendung künftiger Succeſſions-Irrungen allerſeitige fürſtliche Herrn Intereſſenten auch dahin vereinigt, daß von Dato an von dem Sachſen-gothaiſchen Geſammthaus bey den, auſſer dieſem herzoglichen Haus *), in der herzoglichen Sachſen-weimar- und eiſenachiſchen Linie oder in dem kurfürſtlich ſächſiſchen Haus entſtehenden Collateral-Succeſſions-Anfällen die Successio linealis in stirpes angenommen, und pro statuto domestico feſtgeſetzt ſeyn und bleiben ſolle, und zwar dergeſtalt, daß von den jetzo in dem fürſtlich Sachſen-gothaiſchen Ge-

*) Dieſe 4 Worte fehlen in dem Conferenz-Protocolle vom 26. Jul. 1791: N. XV. S. 94.

ſammthaus beſtehenden vier Special-Linien Sachſen-Gotha, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Hildburghauſen, und Sachſen-Coburg, hiervon eine jede zur Zeit des Sachſen-weimariſchen oder kurſächſiſchen Anfalls noch exiſtirende Speciallinie auſſer den Kurlanden gleiche Erb-Ratam unverkürzt erhalten ſoll" f). — Dieſer durch Bevollmächtigte der ſämmtlichen fürſtlichen Häuſer abgeſchloſſene Vergleich iſt von allen vier Herzogen und zwar von Sachſen-Meiningen den 24. Sept. 1791, von Sachſen-Coburg-Saalfeld den 7. Dec. 1791, von Sachſen-Gotha den 24. Febr. 1792, und von Sachſen-Hildburghauſen den 24. Febr. und 16. April 1792, ratificirt g), die kaiſerliche Beſtätigung deſſelben aber nicht ausgewirkt worden.

f) Beil. 5. der Schrift N. II. S. 203 ff.

g) Ebendaſ. S. 219 ff.

# Zweite Abtheilung.

## Rechtliche Ausführung der Succeſſions-Ordnung im fürſtlichen Hauſe Sachſen.

### Erſter Abſchnitt.

#### Beurtheilung aus dem ſtaatsrechtlichen Geſichtspuncte.

§. 32.

Einleitung.

Wenn man die bisher vorgetragene Succeſſions-Geſchichte des geſammten ſächſiſchen Fürſtenhauſes, von der älteſten bis zur gegenwärtigen Zeit, mit beſonderer Rückſicht auf die dabey beobachtete Ordnung der Nachfolge, überſieht, ſo glaubt man eine ſolche Verſchiedenheit und einen ſolchen Wechſel der Grundſätze, nach welchen die Succeſſion in den einzelnen Fällen geordnet worden, zu erblicken, daß man es beinahe gänzlich aufgeben möchte, irgend eine rechtliche Conſequenz in dieſe verſchiedenartige Erbfolgeweiſe zu bringen. Und in dieſer Vorausſetzung wird

man beim Durchleſen der zahlreichen Schriften über den dermaligen Succeſſionsfall im Geſammthauſe Sachſen-Gotha noch gar ſehr beſtärkt. Gerade die auffallendſten Momente jenes Schwankens in der Anwendung der einen oder anderen Erbfolgeweiſe klären jedoch ſich auf, und gewinnen eine gleichförmige Baſis, wenn man dabey im Allgemeinen von der Unterſcheidung zwiſchen dem ſtaatsrechtlichen und privatrechtlichen Princip der Regierungs-Nachfolge ausgeht. Mittelſt dieſer Unterſcheidung bilden ſich aus der großen Maſſe von Succeſſions-Fällen und Succeſſions-Normen mannichfacher Art, wie ſie, nach der obigen geſchichtlichen Darſtellung, in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe nach einander nnd neben einander ſtatt gefunden haben, zwey Hauptclaſſen, welche allerdings ſehr weſentlich verſchieden von einander ſind, in Anſehung deren aber der Grund dieſer Verſchiedenheit nicht in der Eigenthümlichkeit der ſächſiſchen Hausverfaſſung zu ſuchen iſt, ſondern mit der geſchichtlichen Entwickelung des teutſchen Staatenweſens überhaupt aufs Genaueſte zuſammenhängt und dadurch bedingt iſt. — Betrachtet man nun hiernach vorerſt alle diejenigen Succeſſions-Fälle und Succeſſions-Normen, welchen das ſtaatsrechtliche Princip der Regierungs-Nachfolge zum Grunde liegt, geſondert

von denen, welche dem privatrechtlichen angehören, ſo iſt es immer ein und derſelbe Beweggrund, ein und derſelbe Zweck, welcher ihnen allen zur gleichförmigen Grundlage dient, und ſolchergeſtalt unverkennbar eine gewiſſe Conſequenz in dieſelben überträgt, wenn gleich die ſtärkere oder ſchwächere Einwirkung jener Beſtimmungsgründe, der größere oder geringere Widerſtand der Vorurtheile damaliger Zeit, das ſtaatsrechtliche Princip bald in ſeiner vollen Reinheit, bald mit gewiſſen Modificationen, in der Anwendung erſcheinen, bald ſich längere Zeit, dem privatrechtlichen gegenüber, aufrecht erhalten, bald, dieſem weichend, nach kurzer Dauer wieder untergehen ließ. Gleichergeſtalt wird es durch die vorausgeſetzte Sonderung auch leichter, in diejenige Claſſe von Succeſſions-Fällen und Succeſſions-Normen, welche unter dem Einfluſſe des privatrechtlichen Princips, vorzugsweiſe oder ausſchlieſſend, geſtanden haben, eine gewiſſe Gleichförmigkeit und Conſequenz zu bringen, indem man ſie nun bloß einer Vergleichung mit demjenigen Gange, welchen die privatrechtliche Erbfolge und inſonderheit die Lehnsſucceſſion im Allgemeinen genommen hat, zu unterwerfen braucht, um darnach zu beurtheilen, inwiefern ſich in dem ſpeciellen Fürſtenhauſe, von deſſen

Succeſſions-Grundſätzen hier die Rede iſt, jenem Gange, mehr oder minder damit übereinſtimmend, angeſchloſſen wurde, und was mithin wirklich als reine Eigenthümlichkeit der ſächſiſchen Hausverfaſſung übrig bleibe. Hauptſächlich entſcheidend für dieſe beiden Haupt-Geſichtspuncte der Erbfolgeordnung, inſonderheit für ihren practiſchen Werth und ihre Anwendbarkeit, wird aber die Prüfung und Beantwortung der Frage ſeyn, ob nicht etwa nur einer dieſer beiden Geſichtspuncte, dem Rechte nach, als Regel der Regierungs-Nachfolge in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe, und als Grundlage der dabey zu beobachtenden Ordnung, angeſehen werden könne, wie ſolches bey der Regierungsfolge in teutſche Staaten überhaupt mit dem ſtaatsrechtlichen Princip der Erſtgeburts-Ordnung ungezweifelt der Fall iſt. Zum Zwecke einer ſolchen Prüfung ſoll hier zunächſt, was ſich aus der obigen Succeſſions-Geſchichte für eben dieſes ſtaatsrechtliche Princip ergiebt, vollſtändig zuſammengeſtellt werden.

# Erſtes Hauptſtück.
## Geſchichtliche Entwickelung.

## Erſte Periode.
### Aeltere Zeit bis zur Erblichkeit der ſächſiſchen Reichslande.

### §. 33.
#### Einheit der Nachfolge.

So wie man, die ältere Geſchichte der teutſchen Fürſtenhäuſer bis zu deren erſtem Urſprunge verfolgend, faſt allenthalben auf einen Zeitpunct zurückgeführt wird, wo die höhere Würde der Ahnherrn dieſer fürſtlichen Häuſer ſich von dem äuſſeren Anſehen, welches auch anderen Güterbeſitzern die Größe und Ergiebigkeit ihrer Patrimonial-Beſitzungen verlieh, nur allein dadurch unterſchied und auszeichnete, daß jene mit der Ausübung eines Theils der kaiſerlichen Regierungsgewalt beauftragt waren, und wo alles, was denſelben von Regentenrechten zukam, nur in der Verwaltung eines ihnen vom Kaiſer anvertrauten Amtes beſtand; ebenſo finden wir das nemliche Verhältniß in der beſonderen Geſchichte des ſächſiſchen Fürſtenhauſes wieder, und zwar vollkommen gleichförmig in Bezie-

hung auf die drey urſprünglichen Stammlande, welche die Hauptbeſtandtheile des durch ihre Vereinigung ſeit dem 15ten Jahrhundert entſtandenen ſächſiſchen Geſammtſtaates bilden. — Als die natürliche Folge dieſer bloßen Amtsqualität der ehemaligen Reichswürden ſtellt ſich nun aber eine zweite geſchichtliche Wahrnehmung, — die auch hier, wie in allen übrigen Fürſtenhäuſern, ununterbrochen beobachtete Einheit der Nachfolge dar. Während des ganzen Zeitraumes, wovon hier die Rede iſt, gab es immer nur Einen Herzog von Sachſen, nur Einen Landgrafen von Thüringen, nur Einen Markgrafen von Meiſſen; und inſofern überhaupt eine Nachfolge in dieſe Würden und die damit verbundenen Beſitzungen ſtatt fand, war es keine andere, als die jenem Amtsverhältniſſe durchaus entſprechende Individual-Succeſſion. Ein kurzer Ueberblick der obigen Succeſſions-Geſchichte wird allem Dieſem zur vollen Beſtätigung dienen *).

Daß die Herzoge von Sachſen in jener älteren Zeit nichts mehr waren, als kaiſerliche Statthalter, die mit gewiſſen dem Reiche angehörigen Gütern, gleichſam als Beſoldung für ihr Amt, beliehen waren, wird im Allgemeinen von den Ge-

*) Vergl. oben §. 2. u. 4 — 6.

ſchichtſchreibern nicht bezweifelt [h]). Graf Ludolf, der im Jahre 845 durch die Gnade des Kaiſers zum Herzoge beſtellt ward, erhielt dadurch nur die Verwaltung der kaiſerlichen Regierungsrechte über Sachſen; ihm folgten ſeine beiden Söhne, einer nach dem anderen, gleichmäßig von dem Kaiſer mit der Verwaltung des Herzogthums beauftragt; fand es hiernächſt der Kaiſer bedenklich, dem Sohne des letzteren die ganze Macht ſeines Vaters anzuvertrauen, ſo lag hierbey offenbar wieder die Vorausſetzung zum Grunde, daß dieſe Macht von dem Kaiſer ausgieng; zugleich ſehen wir aus der oben [S. 8. Not. *f*.] angeführten Stelle des Chroniſten Ditmar, wie genau man damals die mit dem Reichsamte verbundenen Beneficien von dem erblichen Familiengute unterſchied [i]). Auch Herrmann Billung, dem gegen die Mitte des 10ten Jahrhunderts das Herzogthum übertragen wurde, erlangte hierdurch, nach der einſtimmigen Erzählung der Chroniken jener Zeit, nur eine Statthalterſchaft über Sach-

---

*h*) Heinrich Th. I. S. 29. Weiſſe B. II. S. 206.

*i*) Einen anderen Beleg hierzu findet man in derſelben Chronik, wo vom Markgrafen Eckard von Meiſſen zum Beweiſe, wie ſehr derſelbe ſich bey dem Kaiſer beliebt gemacht habe, bemerkt wird, quod apud dominum ſuimet *beneficii* maximam partem adquiſivit in *proprietatem*: Leibnitz ſcript. rer. brunſw. T. I. p. 366.

ſen, nur die Ausübung der kaiſerlichen Regierungs⸗rechte im Auftrage des Kaiſers. Ihm folgte von ſeinen drey Söhnen nur einer, mit des Kaiſers Bewilligung, dieſem von ſeinen vier Söhnen abermals nur einer, und für ihn mußte die Nachfolge durch die Fürſprache des von dem Kaiſer vorzüglich geachteten Biſchofs zu Paderborn beſonders ausgewirkt werden. Auch ihm folgte wieder nur einer ſeiner beiden Söhne in der Verwaltung des Herzogthums. Und wenn gleich bey der Nachfolge deſſen Sohnes Magnus ſich ſchon das aufkeimende Erbrecht wirkſam zeigte, ſo beweiſt doch das Verfahren des Kaiſers und der Reichsfürſten gegen Heinrich den Stolzen die reichsamtliche Eigenſchaft der herzoglichen Würde noch in der Mitte des 12ten Jahrhunderts, indem nur unter deren Vorausſetzung der Grundſatz geltend gemacht werden konnte, daß kein Fürſt zwey Herzogthümer zugleich haben könne. Eben jene Eigenſchaft beweiſt ſich durch die gänzliche Entblößung von Güterbeſitz, in welcher Bernhard von Ascanien die Herzogswürde erhielte, ſo daß dem Sohne deſſelben, zur Behauptung dieſer Würde, eine beſondere Dotation erſt angewieſen werden mußte.

Auch in Thüringen zeichneten die ehemaligen Grafen ſich von anderen Güterbeſitzern nur dadurch

aus, daß ſie die vornehmſten Kriegs- und Civil-Beamten in ihrem Bezirke waren [k]). Ein ſolcher Graf war Ludwig I, dem in der erſten Hälfte des 12ten Jahrhunderts die landgräfliche Würde und Regierungsgewalt durch die Gnade des Kaiſers verliehen wurde. Daß ſolches nur perſönliche Uebertragung eines Reichsamtes war, zeigt der Grund der Nachfolge ſeines Sohnes, dem dieſelbe nicht vermöge Erbrechts, ſondern nur durch kaiſerliche Bewilligung, zu Theil ward. Ja noch am Ende dieſes Jahrhunderts bewies die von Kaiſer Heinrich VI beabſichtigte Einziehung der Landgrafſchaft, wie wenig poſitiv befeſtigt damals noch das uneingeſchränkte Erbrecht der landgräflichen Familie war. Uebrigens finden wir in dieſem ganzen Zeitraume bis zum Erlöſchen dieſes Fürſtenhauſes die Individual-Succeſſion fortwährend beobachtet. Und in dieſer Hinſicht iſt die S. 24. (Not. *q*.) angeführte Stelle aus der alten Landgrafen-Geſchichte, zufolge deren man die Einheit des Landgrafenthums als bleibende Eigenſchaft deſſelben betrachtete, vorzüglich bemerkenswerth.

Gleiche Reſultate ergiebt die älteſte Geſchichte der Markgrafſchaft Meiſſen. Von ihr bemerkt

---

*k*) Galletti Th. I. S. 211.

im Allgemeinen Ritter[l]): „Die Grafſchaften waren anfänglich nur Munera personalia, und die Comites können wir auch königliche Bedienten nennen; allein ſie hatten die Grafſchaft doch zu Lehen, und waren ihnen Praedia *loco salarii* angewieſen. Dieſe Verfaſſung iſt in ganz Deutſchland, alſo auch in Meiſſen, geweſen.“ — „Wie die Markgrafen und Grafen in dem übrigen Deutſchland unter den Kaiſern ſtanden, alſo auch unſere.“ Eben dieß bezeugen Heinrich[m]) und Weiſſe[n]); auch ſtimmen damit die einzelnen geſchichtlichen Daten vollkommen überein. Daß nach des Markgrafen Riddags Tode nicht deſſen Sohn, ſo wie nach Eckard I nicht einer von deſſen Söhnen, ſondern ſein Bruder Gunzelin, das Markgrafthum erhielte[o]), daß ſolches ſpäterhin Eckards älteſtem Sohne durch beſondere Verleihung des Kaiſers übertragen und derſelbe durch einen kaiſerlichen Abgeſandten eingeführt wurde, daß Ekbert für ſeinen Sohn die Markgrafſchaft vom Kaiſer erſt erwerben mußte, daß Conrad der Große dieſelbe nur der kai-

---

*l*) ältere meißniſche Geſchichte. S. 80 ff.

*m*) Th. I. S. 260.

*n*) B. I. S. 15 und 78.

*o*) Röder Archäologie. S. 192.

ſerlichen Gnade verdankte; — alles Dieſes beweiſt auf das vollſtändigſte, daß auch das Markgrafthum Meiſſen bis zur Mitte des 12ten Jahrhunderts als ein von der Verleihung des Kaiſers abhängiges Reichsamt betrachtet worden ſey. Daß aber ſogar noch in der zweiten Hälfte dieſes Jahrhunderts, und ſelbſt im 13ten, das von Conrad ſchon behauptete erbliche Recht an dem Markgrafthume noch immer unſicher und beſchränkt war, ergiebt ſich nicht nur daraus, daß noch dem Enkel deſſelben, Dietrich von Weiſſenburg, die Nachfolge in daſſelbe vom Kaiſer beſtritten wurde (wie denn in eben dieſer Familie die Markgrafſchaft Lauſitz zweimal dem Kaiſer gewiſſermaaßen erſt abgekauft werden mußte), ſondern auch aus der nach Dietrichs Ableben dem Landgrafen Ludwig von Thüringen, mit Uebergehung der Agnaten des meißniſchen Hauſes, ertheilten Zuſicherung der Nachfolge auf den Todesfall des von Dietrich hinterlaſſenen Sohnes. — Die während dieſes ganzen Zeitraums beobachtete Einheit der Nachfolge bewähren aber nicht allein die ſämmtlichen Succeſſionsfälle vor Conrads Zeiten, inſonderheit die ſucceſſive Gelangung der Söhne Eckards I zur markgräflichen Würde, ſondern auch ſelbſt die Dispoſition Conrads, welche von Einigen ganz irrig eine Theilung genannt wird, indem

die Markgrafſchaft Meiſſen nur Einem und die Markgrafſchaft Lauſitz ebenfalls nur Einem ſeiner Söhne gegeben ward, die jüngeren aber ſich mit den übrigen weniger bedeutenden Beſitzungen begnügen mußten p).

## §. 34.

### Vorzug der Erſtgeburt.

Und ſo wie ferner in der Geſchichte der teutſchen Staaten im Allgemeinen als die älteſte Spur einer Ordnung der Nachfolge in die ehemaligen Reichswürden der mit der Einheit der Perſon des Nachfolgers verknüpfte Vorzug der früheren Geburt erſcheint, dieſe Ordnung auch ſich von der Zeit, wo jene Würden noch ganz in der Eigenſchaft eines perſönlichen Amtes verliehen worden, bis in die Periode, wo bereits ein erbliches Recht an denſelben geltend gemacht wurde, fortgepflanzt hat; ſo gehet auch hiermit die ſächſiſche Particular-Geſchichte völlig gleichen Schritt.

In dem Herzogthume Sachſen war es der älteſte Sohn, welcher dem Herzoge Ludolf vorzugs-

p) Ebenſowenig kann ich es, mit Weiſſe B. I. S. 210, für eine eigentliche Landestheilung halten, daß nach Ludwigs des Bärtigen Tode deſſen jüngſter Sohn die Herrſchaft Sangerhauſen erhielte, während der älteſte allein ihm als Graf von Thüringen folgte [S. 22.].

weiſe vor ſeinem jüngeren Bruder zum Nachfolger beſtimmt wurde; auf ſeinen älteſten Sohn Otto übertrug Herzog Heinrich, nachdem er Kaiſer geworden, die herzogliche Würde; auf Hermann Billung folgte deſſen älteſter Sohn, dieſem wieder der älteſte ſeiner Söhne, und ebenſo empfieng der älteſte von deſſen Söhnen bey der Vertheilung der väterlichen Beſitzungen allein das Herzogthum. Iſt es auch noch zweifelhaft, ob Albrecht von Aſcanien Bernhards älteſter Sohn geweſen, ſo würde, wenn er es auch nicht war, darauf doch kein Beweis gegen den Altersvorzug gegründet werden können, weil deſſen Bruder die anſehnlichen Erbgüter erhielte, die er unter den damaligen Umſtänden wohl dem Herzogthume, als einer bloßen Ehrenwürde, vorziehen mochte.

Noch beſtimmter tritt aber in Thüringen die Beobachtung des Erſtgeburtsrechts als eine ſtetige Regel der Nachfolge in dem landgräflichen Hauſe hervor. Schon unter den Grafen von Winzenburg hatte die Erſtgeburtsfolge ſtatt gefunden. Ebenſo in der gräflichen Familie, welche nach deren Abgang zum Landgrafthum gelangte. Ludwig I war als älteſter Sohn ſeinem Vater, und dieſer in gleicher Eigenſchaft dem ſeinigen, in der gräflichen Würde gefolgt. Gleichergeſtalt waren es nun, ſeitdem jener Landgraf

geworden, fortwährend die älteſten Söhne — Ludwig II, Ludwig III, Ludwig IV, auf welche vorzugsweiſe die Landgrafſchaft übergieng; ſelbſt nachdem der ganze Mannsſtamm erloſchen war, diente dem Sohne einer Tochter aus dem landgräflichen Hauſe die Erſtgeburt derſelben zum Titel der Nachfolge in die Landgrafſchaft.

In der Markgrafſchaft Meiſſen ward Eckards älteſter Sohn, vorzugsweiſe vor dem jüngeren, zum Markgrafen beſtellt. Auch Conrad der Große, welcher ſchon bey der Stiftung des petersberger Kloſters den Altersvorzug anerkannt hatte, übertrug die Markgrafſchaft Meiſſen auf ſeinen älteſten Sohn, und die Markgrafſchaft Lauſitz auf den nachälteſten. Otto's Sohn Albrecht ſetzte das Erſtgeburtsrecht ſogar gegen den Willen ſeines Vaters durch, und ſelbſt noch bey der von Heinrich dem Erlauchten bey ſeinem Leben vorgenommenen Vertheilung mehrerer ſeiner Beſitzungen unter ſeine Söhne ſprach ſich deſſen Anerkennung des Altersvorzuges dadurch aus, daß er dem älteſten die neuerworbene Landgrafſchaft Thüringen übertrug, dem jüngeren hingegen nur einzelne Länderſtücke, die er neben ſeinen Hauptlanden beſaß, abtrat.

## Zweite Periode.

### Mittlere Zeit, während welcher die privatrechtliche Erbfolge vorherrſchte.

### §. 35.

#### Vorerinnerung.

Die gegenwärtige Periode, welche von dem Zeitpuncte der vollſtändigen Begründung eines erblichen Rechts an den Reichslanden des ſächſiſchen Fürſtenhauſes beginnt, und ſich mit der allgemeinen practiſchen Anerkennung der Unſtatthaftigkeit einer privatrechtlichen Erbfolge in dieſelben ſchließt, würde, unter dem abſtracteren Geſichtspuncte betrachtet, welchen die Bearbeitung dieſer Periode nach den Ergebniſſen der teutſchen Staatengeſchichte überhaupt darbietet, in zwey Abſchnitte, nemlich den der unbedingten Herrſchaft des privatrechtlichen Princips der Landestheilungen, und den des wechſelnden Kampfes dieſes Princips mit dem ſtaatsrechtlichen der Individual-Succeſſion und Primogenitur, zerfallen; da indeſſen dieſe beiden Abſchnitte ſich nur als Bildungsſtufen des teutſchen Staatenweſens von einander unterſcheiden, ohne eine beſtimmte Sonderung nach der Zeit, wo man von der einen Stufe zu der anderen

übergieng, zuzulaſſen, ſo müſſen beide hier, wie es mehrentheils bey der Particular-Geſchichte der einzelnen teutſchen Staaten der Fall ſeyn wird, in Einer Periode zuſammen begriffen werden. Dieſe Methode iſt aber dem beſonderen Zwecke der jetzigen Ausführung um ſo angemeſſener, da es hier vornehmlich darauf ankommt, zu zeigen, wie ſich das ſtaatsrechtliche Princip der Einheit durch dieſe ganze Periode hin gegen das privatrechtliche der Theilung fortwährend aufrecht zu erhalten verſucht hat. — Sehr treffend, und mit den Reſultaten der allgemeinen teutſchen Staatengeſchichte vollkommen übereinſtimmend, ſchildert v. Hellfeld q), in unmittelbarer Anwendung auf die Ländertheilungen im ſächſiſchen Fürſtenhauſe, den factiſchen Uebergang von der vorigen zu der jetzigen Periode: „Solange die Macht des deutſchen Monarchen die Großen des Reichs noch in den Schranken des Gehorſams erhalten konnte; ſo lange die Vorgeſetzten der einzelnen Provinzen dieſes Staatskörpers bloße kaiſerliche richterliche Beamten, Landpfleger während dem Frieden, Anführer im Kriege — Herzoge, Grafen, Voigte — waren, die der Monarch nach Willkühr ein- oder abſetzte;

q) in den Beiträge. Th. III. S. 1.

ſolange war überhaupt auch keine erbliche Nachfolge in Deutſchland, und ſo noch viel weniger eine Theilung der Lande, in dem Verſtande, in welchem wir das Wort hier nehmen, denkbar. Kaum aber hörte die Hand des deutſchen Oberhauptes auf, ſtark genug zu ſeyn, um reiche Güterbeſitzer von der Anmaaßung einer unverliehenen Gewalt abzuhalten, und nach und nach mächtiger gewordenen Beamten die verliehene zu entziehen, wenn ſie dieſelbe mißbrauchten, ſo verwandelten ſich die erſteren in unabhängige Herrn, und die Landpflegen der letzteren arteten in erbliche Botmäßigkeiten aus; aus eigenthümlichen Gütern oder anvertrauten Aemtern wurden nun erbliche Staaten, die ſich durch das Recht des Stärkern um die Wette vergrößerten, und ohne Widerſpruch auf die Nachkommen ihrer Begründer übergiengen. Jetzt nahmen die Ländertheilungen in Deutſchland ihren Anfang." — Mit dem erlangten Erbrechte verband ſich die Idee des Eigenthums, und jede neue Erwerbung gab eine neue Veranlaſſung zur Theilung r).

## §. 36.

### Landestheilungen.

Unter allen teutſchen Fürſtenhäuſern giebt es keins, in welchem, ſeit der vollen Begründung der Erblich-

r) Weiſſe B. I. S. 78. B. II. S. 1.

lichkeit reichsſtändiſcher Beſitzungen, ſo zahlreiche Landestheilungen geſchehen wären, und in welchem zugleich der Grundſatz ſowohl der Theilbarkeit überhaupt, als der gleichen Vertheilung unter mehrere zur Nachfolge Berechtigte, eine ſo beſtimmte und nachdrückliche Anerkennung gefunden hätte, als in dem ſächſiſchen.

Gewöhnlich wird die Anzahl der ſämmtlichen in dieſem fürſtlichen Hauſe (ſeit der Mitte des 12ten Jahrh.) vorgekommenen Theilungsfälle auf 29 angegeben [s]). Dieſe Angabe bedarf jedoch einer Berichtigung und Erläuterung in der zwiefachen Hinſicht, daß einer Seits hierbey mehrere wirkliche Theilungen und Oerterungen oder Mutſchierungen, namentlich von 1436, 1566, 1590, 1591, 1645, 1662, 1672, und 1691, gänzlich fehlen; anderer Seits aber, und inſofern man dieſe Theilungsfälle als Belege der auf die Reichswürden ſelbſt und die hiervon abhängigen Beſitzungen angewandten privatrechtlichen Erbfolge betrachten will, folgende 4 Claſſen auszunehmen ſind:

---

s) gleichförmig in zwey Schriften: Nr. VI. S. 134. N. XIII. S. 124; und zwar von den Jahren 1156, 1188, 1265, 1291, 1379, 1382, 1410, 1411, 1445, 1485, 1542, 1544, 1547, 1554, 1572, 1596, 1603, 1640 (2 Fälle), 1652, 1660, 1672, 1680, 1681, 1696, 1699, 1707, 1710 und 1815.

1) alle diejenigen Fälle, bey welchen jene Würden und Beſitzungen ſelbſt gar nicht getheilt, ſondern Einem der zur Erbfolge Berechtigten ganz übertragen, und die übrigen mit den zu dem Nachlaſſe gehörigen Patrimonialgütern befriedigt wurden; 2) diejenigen, bey welchen die Regierung, alſo gerade das Weſentlichſte für die Eigenſchaft eines Reichslandes, ungetheilt blieb, und nur die Beziehung der Kameral-Einkünfte und die Ausübung ſonſtiger Gerechtſame des Patrimonial-Eigenthums geſondert wurden, — die ſogenannten Oerterungen oder Mutſchierungen; womit auch 3) diejenigen Fälle, unter dem hier in Betracht kommenden Geſichtspuncte, gleichzuſtellen ſind, in denen nur Einem Sohne des verſtorbenen Regenten allein die Haupt-Landesregierung zu Theil ward, den übrigen aber zur Abfindung gewiſſe Landesbezirke in ſubordinirtem Verhältniſſe zu dem regierenden Herrn, als Paragien, angewieſen wurden; endlich 4) auch diejenigen Theilungen, welche gar nicht im Wege der Succeſſion geſchahen, ſondern durch äußere Ereigniſſe veranlaßt wurden, und mehr in unfreiwilligem Verluſte gewiſſer Landesbezirke, als in einer eigentlichen Theilung unter mehrere Berechtigte, beſtanden. Zu der erſten Claſſe gehören von den erwähnten 29 Fällen alle 4 aus dem 12ten und 13ten

Jahrhundert, indem bey den 3 erſteren t) die Markgrafſchaft Meiſſen nur Einem, und zwar dem Aelteſten, ungetheilt überlaſſen, und nur die Nebenbeſitzungen unter die übrigen vertheilt wurden, bey dem letzteren — der, geſchichtlich nicht einmal conſtatirten, Theilung nach Friedrich Tutta's Tode im J. 1291 [S. 35.] — nur ſolche Nebenbeſitzungen den Gegenſtand derſelben ausmachten. Zu der zweiten Claſſe gehören unter den in der Not. s bemerkten 29 Fällen die von 1379 und 1411 u), ſo wie die 3 erſten der weiter hinzugefügten v). Zu der dritten Claſſe ſind hauptſächlich die drey, in dem albertiniſchen Hauſe vorgekommenen, Theilungsfälle von den Jahren 1544, 1591, und 1652 [S. 61. 64. 65.], zu rechnen, indem dieſelben, zufolge der das Untheilbarkeitsprincip ausſprechenden Diſpoſition des Stifters dieſes Hauſes [S. 59.], alle, mehr oder weniger, die Eigenſchaft einer Anordnung von Paragien für die nachgebornen Prinzen an ſich tragen, wel-

---

t) Es ſind dieß die von Conrad d. Gr., Otto, und Heinrich d. Erl. vorgenommen Vertheilungen: S. 29. 31. 34.

u) Nur der von 1411 wird in den angeführten Schriften als Mutſchierung bezeichnet.

v) Wegen dieſer 5 Fälle iſt oben nachzuſehen: S. 38. 45. 48. 84. 98.

ches rückſichtlich des Falles von 1544 durch die denſel⸗ben betreffende nachträgliche Uebereinkunft von 1550 [S. 61.] auſſer Zweifel geſetzt iſt, in Anſehung des von 1591 auch angenommen werden kann, da den jüngeren Söhnen Chriſtians I nur die einen zuſammenhängen⸗den Beſtandtheil des Hauptlandes noch nicht ausma⸗chenden Stifter angewieſen wurden, und bey dem Falle von 1652 von Seiten des älteſten, zur eigentlichen Landesregierung berufenen, Prinzen ſogar contra⸗dictoriſch durchgeſetzt worden iſt [S. 67 ff.]. In glei⸗cher Categorie mit dieſen 3 Fällen ſteht aber auch die im Jahre 1662 erfolgte Anweiſung der jüngeren Prinzen aus dem weimariſchen Hauſe auf gewiſſe Aemter zur Beziehung der Einkünfte aus denſelben [S. 110 f.]; ſo wie der die beſondere eiſenachiſche Linie betreffende Fall von 1696 [S. 119.], indem derſelbe nur eine Vermehrung des Paragiums für den jüngeren Prinzen zum Gegenſtande hatte, da in dieſer Linie bereits das Erſtgeburtsrecht eingeführt war [S. 117.]. Zu der vierten Claſſe endlich ge⸗hören: die dem Kurfürſten Johann Friedrich I durch die wittenbergiſche Capitulation von 1547 abgenö⸗thigte Verzichtleiſtung auf einen großen Theil ſeiner Lande [S. 77.], womit die durch den naumburgiſchen Vertrag von 1554 bewirkte Territorial⸗Verände⸗

rung [S. 79.] in Verbindung ſteht; ſodann haupt- ſächlich auch die Gebietsabtretung, welcher ſich im Jahre 1815 der jetzige König von Sachſen, in Ge- mäßheit der Beſchlüſſe des wiener Congreſſes, unter- werfen mußte.

Ehe ich jedoch zur ſpeciellen Aufzählung der hiernach übrig bleibenden Fälle einer wahren, zum Zwecke der Succeſſion vorgenommenen, Landestheilung übergehe, verdient noch ein Haupttheilungsfall aus der früheren Zeit, der ſich zwar nicht in dem noch jetzt blühenden ſäch- ſiſch-meißniſchen Fürſtenhauſe, ſondern in dem her- zoglich ſächſiſchen, vor der Vereinigung mit Meißen, er- eignet hat, um deswillen jedoch eine beſondere Erwäh- nung, weil er der erſte einer wirklichen Theilung des Herzogthums als einer Reichswürde zu ſeyn ſcheint; nemlich die Theilung von 1260 unter den Söhnen Albrechts von Ascanien [S. 14.]. Allein objectiv betrachtet muß dieſe Theilung vielmehr den Succeſ- ſionsfällen von 1156, 1188, und 1265, in dem meiß- niſchen [S. 199. Not. *t.*], ſo wie dem von 1056 in dem thüringiſchen Hauſe [S. 191. Not. *p.*], gleich ge- ſtellt werden, indem das dem Herzog Albrecht als Dotation des Herzogthums angewieſene Land unge- theilt an die wittenbergiſche Linie fiel, und der An- theil der lauenburgiſchen größtentheils aus neu-er-

worbenen Beſitzungen beſtand [w]); in ſubjectiver Hinſicht aber kann aus dem langen Streite, welcher ſich zwiſchen beiden Linien über die Zuſtändigkeit der herzoglichen Würde mit dem hiervon abhängigen Rechte der Theilnahme an der Königswahl entſpann [x]), nur ſo viel geſchloſſen werden, daß man um dieſe Zeit nicht mehr ganz ſicher in der Anwendung des Princips der Individual-Succeſſion auf Reichswürden, welche man ſich immer mehr in einer realen Beziehung zu den Territorial- und Patrimonial-Beſitzungen der teutſchen Fürſtenhäuſer zu denken anfieng, war.

Als der erſte ganz unzweifelhafte Fall einer wahren Landestheilung in dem ſächſiſchen — eigentlich noch meißniſchen — Fürſtenhauſe iſt demzufolge die Theilung von 1382 zwiſchen den Söhnen und Enkeln des Markgrafen Friedrich des Ernſthaften [S. 39.] zu betrachten [y]). Hierauf folgte 1410 eine wei-

---

*w*) daher auch in der Declaration Kaiſers Sigismund von 1426 ſehr beſtimmt zwiſchen dem Herzogthume Sachſen und dem Herzogthume Lauenburg unterſchieden, und nur letzteres als Gegenſtand der Belehnung der lauenburgiſchen Linie bezeichnet wird: Müller Reichstagsth. unt. Friedr. V. Vorſt. V. S. 457.

*x*) Weiſſe B. I. S. 217 ff.

*y*) Auch Pfanner in dem, von Hellfeld bey ſeiner Beſchreibung ſächſiſcher Landestheilungen (Beitr. III, 3.) hauptſächlich benutzten, handſchriftlichen Bericht von den Landestheilungen des F. Hauſes Sachſen,

tere Theilung zwiſchen den Söhnen Friedrich des Strengen und dem Sohne ihres Oheims Balthaſar [S. 44.]; alsdann 1445 (eigentlich 1448) die Theilung zwiſchen den Söhnen Friedrich des Streitbaren [S. 51.], und 1485 diejenige Haupttheilung zwiſchen den Söhnen Friedrich des Sanftmüthigen, wodurch die noch jetzt beſtehenden beiden Hauptſtämme des ſächſiſchen Fürſtenhauſes, die erneſtiniſche und albertiniſche Linie, geſtiftet wurden [S. 55 f.]. — In der erneſtiniſchen theilten zuerſt ſchon 1542 die Söhne ihres Stifters [S. 75.], und nachdem dieſe Theilung durch das kinderloſe Ableben Johann Ernſts wieder aufgehoben war [S. 81.], erfolgte 1572 eine weitere zwiſchen den Söhnen Johann Friedrichs II und ihrem Oheime Johann Wilhelm, wodurch die alt-coburgiſche und alt-weimariſche Linie geſtiftet wurden [S. 86.]. — In dieſen beiden Linien erfolgten weitere Theilungen; in jener 1596 zwiſchen beiden Brüdern, Johann Caſimir und Johann Ernſt, mit deren Ableben dieſelbe wieder aufhörte, und dieſe ganze Linie erloſch [S. 99 ff.]; in der weimariſchen 1603 zwiſchen dem Sohne und den Enkeln ihres Stifters, wodurch von letzteren die altenburgiſche, von erſterem

---

bemerkt Cap. 1: „Die älteſte Theilung, ſo in den Acten anzutreffen, iſt zwiſchen itzternannten Gebrüdern.“

die mittlere weimariſche Linie gegründet ward [S. 89.] — Die Beſitzungen der altenburgiſchen Linie blieben ungetheilt; doch erfolgte zwiſchen ihr und der weimariſchen 1640 die Theilung des erledigten coburgiſchen Landes [S. 103.], und in dem nemlichen Jahre 1640 verabredeten die Söhne Johanns zu Weimar eine weitere Vertheilung des ihnen hiervon zugefallenen Antheils zugleich mit den von ihrem Vater nachgelaſſenen Beſitzungen, welche 1641 zur Vollziehung kam [S. 93 f.]. Durch einen weiteren Theilungsvertrag von 1645 zwiſchen den beiden in der weimariſchen Linie noch übrigen Herzogen, Wilhelm und Ernſt, wurden die beiden noch jetzt blühenden Linien des erneſtiniſchen Hauſes, die neuere weimariſche und die gothaiſche, geſtiftet [S. 96.]. Zwiſchen dieſen beiden Linien geſchah im J. 1672 eine, wiewohl ſehr ungleiche, Vertheilung der erledigten altenburgiſchen Lande [S. 107.]. — In der weimariſchen insbeſondere folgte hierauf in demſelben Jahre 1672 unter den Söhnen ihres Stifters eine Theilung ihrer ſämmtlichen nunmehrigen Beſitzungen, wodurch die Speciallinien Weimar, Eiſenach, und Jena, geſtiftet wurden [S. 112.]; zwiſchen beiden erſteren kam es 1691 zu einer Theilung des ihnen nach dem Ausſterben der jenaiſchen angefallenen Landestheiles

[S. 123.], eine weitere iſt bis zum gleichmäßigen Erlöſchen der eiſenachiſchen Linie, und auch nachher, nicht vorgefallen. — Um ſo öfter und ſtärker iſt dagegen in dem Geſammthauſe Gotha getheilt worden; 1680 und 1681 zwiſchen den ſieben Söhnen des Stifters dieſes Hauſes, Ernſt d. Fr., wiewohl eigentlich nur die zwiſchen den drey älteſten Brüdern als wahre erbliche Theilungen bezeichnet ſind; ſodann noch dreimal unter den hierdurch entſtandenen Speciallinien: Gotha, Coburg, Meiningen, Römhild, Eiſenberg, Hildburghauſen und Saalfeld, nachdem Coburg im Jahre 1699, Eiſenberg 1707, und Römhild 1710, mit ihren Stiftern wieder erloſchen waren [§. 29.]. — In der albertiniſchen Hauptlinie endlich haben ſich, auſſer den drey oben bereits erwähnten Fällen, keine Theilungen, alſo überall keine ſolchen, wodurch die Landesregierung ſelbſt getheilt worden wäre, oder eine getheilte Regierungs-Nachfolge ſtatt gefunden hätte, ereignet, und auch jene drey Fälle ſind nicht gar lange nachher durch das Ausſterben der dadurch gebildeten Nebenlinien in ihren Wirkungen wieder erloſchen [§. 13.].

Als eigentlich hierher gehörige Beiſpiele einer wahren, zum Zwecke der Succeſſion vorgenommenen Landestheilung in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe ſtellen ſich

demnach nur folgende 19 dar: von den Jahren 1382, 1410, 1445, 1485, 1542, 1572, 1596, 1603, 2 von 1640, 1645, 2 von 1672, 1680, 1681, 1691, 1699, 1707 und 1710. Die auſſerdem noch im Jahre 1660 zwiſchen der erneſtiniſchen und albertiniſchen Linie, ſo wie in erſterer weiter zwiſchen den Häuſern Weimar und Gotha, ſtatt gefundene Theilung der Grafſchaft Henneberg [S. 96 f.] gehört, da ſie nicht die ſächſiſchen Lande ſelbſt, ſondern einen von auſſen her gekommenen Anfall, zum Gegenſtande hat, hieher nur inſofern, als die genannte Grafſchaft ſchon lange vor jener Vertheilung von dem ſächſiſchen Geſammthauſe in Gemeinſchaft beſeſſen worden war, und dadurch die Eigenſchaft einer Zugehörung der Beſitzungen deſſelben angenommen hatte.

## §. 37.

### Fortwährende Einwirkung des ſtaatsrechtlichen Princips.

1) Theilungsfälle aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert.

Je unverkennbarer den in dem vorigen § zuletzt erwähnten 19 (oder 20) Theilungsfällen die der privatrechtlichen Erbfolge entſprechende Regel einer gleichen Vertheilung des Landes unter mehrere zur Succeſſion-Berechtigte zum Grunde liegt, um ſo bemerkenswerther iſt es, daß nicht einer unter ihnen,

ſo wie überhaupt kein Moment in der ganzen Succeſſions-Geſchichte des ſächſiſchen Fürſtenhauſes, gefunden wird, wo der ſtaatsrechtliche Geſichtspunct einer Regierungs-Nachfolge gänzlich bey Seite geſetzt worden wäre; vielmehr windet ſich durch den ganzen Zeitraum jener privatrechtlichen Theilungen, vor, nach, und zwiſchen ihnen, hin die fortwährende Einwirkung des nur dieſem letzteren Geſichtspuncte angehörigen Princips des Zuſammenhaltens der unter Einer Regierung verbunden geweſenen Lande, ſowohl in allgemeinen Beziehungen, als in der beſonderen Anwendung nur wechſelnd zwiſchen Gemeinſchaft der Regierung und Individual-Succeſſion.

Unter den Herzogen von Sachſen, wittenbergiſcher Linie, hat ſeit ihrer Sonderung von der lauenburgiſchen überall keine Landestheilung bis zu ihrem Erlöſchen ſtatt gefunden, vielmehr iſt ununterbrochen das Princip der Einheit bey der Regierungs-Nachfolge beobachtet worden, indem auf Albrecht II nur Einer ſeiner vier Söhne, Rudolf I, folgte [S. 14.], und ſeit dieſem die Einheit der Regierungsfolge haus- und reichsgeſetzlich eingeführt war. — Auch in dem meißniſch-thüringiſchen Hauſe, welches ſich, wie wir eben ſahen, dem Theilungsſyſteme in ſo hohem Grade hingegeben hat,

finden wir gleichwohl ſchon in der erſten Entſtehungs-Periode der privatrechtlichen Erbfolge eine faſt unwillkührliche Anerkennung des ſtaatsrechtlichen Princips in der Handlungsweiſe Friedrich Tutta's, wodurch, um dem Lande die Laſt einer zwiefachen Regierung zu erſparen, ſowohl Theilung als Gemeinſchaft verhütet ward [S. 34.]. Ja ſelbſt die, 100 Jahre ſpäter in einem Zeitabſchnitte, wo die Erblichkeit und Dinglichkeit der Reichswürden längſt zu ihrer vollſtändigen und feſten Begründung gediehen war, und wo man ſchon die privatrechtlichen Grundſätze der Lehnsſucceſſion auf die Nachfolge in reichsſtändiſche Beſitzungen unbedenklich anwendete, im Jahre 1382 wirklich erfolgte Landestheilung iſt nichts weniger, als dazu geeignet, dieſe privatrechtliche Succeſſion als die der Regierungs-Nachfolge angemeſſene, und das von ihr abhängige Princip der gleichen Vertheilung als ſich dem Rechte nach von ſelbſt verſtehend, darzuſtellen. Jener Theilung war zunächſt eine bloße Oerterung, wobey die eigentliche Landesregierung gemeinſchaftlich blieb, vorausgegangen; zu dieſer Oerterung war es erſt gekommen, nachdem Friedrich der Strenge faſt 30 Jahre hindurch allein die Regierung, für ſich und ſeine Brüder, geführt hatte [S. 36.], und eben dieſe Alleinregierung be-

ruhete darauf, daß noch bey Lebzeiten ihres gemeinſchaftlichen Vaters, Friedrich des Ernſthaften, „nach vorhergegangener Berathſchlagung, wie die Landestheilung unter ſeinen nachgelaſſenen Söhnen anzuſtellen, ſowohl die vornehmſten Landſtände für gut befunden, als auch die beiden jüngeren Brüder ſich gefallen laſſen, die Macht und das Anſehen ihres fürſtlichen Hauſes deſto genauer zuſammen zu halten, dem älteſten Bruder das Regiment zu überlaſſen" z); worauf ſodann dieſe fürſtlichen Brüder noch durch einen ſpeciellen Vertrag verabredet hatten, zum Frommen ihrer Lande und Leute, ewig bey einander zu bleiben, und ihr Land nimmer zu theilen [S. 37.]. Daß es aber, nach jenem Zeitverlauf, und als ſchon die beiden jüngeren Prinzen das Alter von 43 und 36 Jahren erreicht hatten, dennoch zu der Oerterung, wovon die obgedachte Theilung eine Folge war, kam, davon giebt Pfanner das, von privatrechtlichen Anſprüchen dieſer Prinzen gewiß nicht zeugende, bloß ſubjective Motiv an, daß, nachdem Landgraf Friedrich das oberſte Landesregiment ſo lange continuirt habe, „endlich derſelbe der Ehre müde geworden ſey." Die nach ſeinem Tode zwiſchen ſeinen Söhnen und

z) Pfanner a. a. O.

Oheimen erfolgte wirkliche Theilung aber war die nothgedrungene Folge der ſolchergeſtalt vermehrten Anzahl der Theilhaber an der bisherigen Gemeinſchaft [S. 39.]. — In dieſer erſten Theilung lag zugleich die unmittelbare Veranlaſſung der darauf zunächſt folgenden von 1410, indem deren Gegenſtand nur der wieder erledigte Antheil eines der vorigen Theilnehmer war; ſie war überdieß nicht ſowohl Reſultat des gewöhnlichen Erbganges, als vielmehr Folge einer vorausgegangenen vertragsmäßigen Beſtimmung [S. 42.], obwohl eben bey dieſem Vertrage die privatrechtlichen Grundſätze von der Lehns-Succeſſion ihren Einfluß ſichtbar geäuſſert hatten. — Zwiſchen der Landestheilung von 1410 und der von 1445 liegen nun wieder zwey Fälle bloßer Theilung der Nutzungsrechte, mit Beibehaltung einer unzertrennten Regierung, nemlich die von 1411 und 1436 [S. 45 u. 48.], wobey inſonderheit die im Jahre 1437 getroffene, bloß staatswirthſchaftliche Zwecke betreffende, Einrichtung [S. 49.] nicht unbeachtet zu laſſen iſt. Erſt nachdem die fürſtlichen Brüder durch einen weiteren Landesanfall ſich in den Stand geſetzt glaubten, zwey zu ſelbſtſtändigen Fürſtenthümern geeignete Landesportionen bilden zu können, kam es zwiſchen ihnen zu der Theilung von 1445. — Auch die hierauf fol-

gende von 1485 war nicht frey von der Einwirkung ſtaatsrechtlicher Motive. Hätten die beiden Fürſten, zwiſchen denen ſie erfolgte, dem, nach vorgängiger Berathung mit den Landſtänden*), wiederholt erklärten Willen ihres Vaters nachgelebt, ſo hätten ſie die auf ſie vererbten Lande fortwährend ungeſondert, ungetheilt und ungeörtert, unter einer gemeinſchaftlichen, von dem älteſten Bruder zu führenden, Regierung beybehalten müſſen [S. 54.]; auch kam es dem jüngeren Bruder ſo wenig in den Sinn, gegen dieſe Anordnung einen Anſpruch auf gleiche Vertheilung vermöge Erbrechts geltend machen zu wollen, daß er vielmehr während 21 Jahren nach ihres Vaters Ableben ſich mit einem geringen, ihm zu ſeinem Unterhalte angewieſenen, Landesbezirk begnügte, und, ſelbſt nach dem hierauf erfolgten Anfalle der Beſitzungen ihres Oheims, gern auf noch weitere 10 Jahre ſeinem Bruder die Bürde und Sorgfältigkeit der Regierung übergab [S. 55.]. Daß hiervon ſchon im folgenden Jahre wieder abgegangen, und dennoch zu einer erblichen Landestheilung geſchritten wurde, ergiebt ſich demnach lediglich als Sache freiwilliger Uebereinkunft, und als Folge der Ueberzeugung, daß nunmehr eine brü-

*) Rudolphi Th. V. S. 231.

derliche Theilung zu ihrem eignen, ihrer Kinder, und aller ihrer Lande und Leute Beſtem gereiche, wie in dem der Theilung vorausgegangenen Vertrage ausdrücklich geſagt wird **).

## §. 38.

2) Theilungsfälle aus dem 16ten Jahrhundert.

Zwiſchen dem zuletzt erwähnten Theilungsfalle, und dem nächſten von 1542 (in der erneſtiniſchen Linie), liegt nun wieder eine ſehr ſtarke Anerkennung und Billigung des ſtaatsrechtlichen Princips der Regierungs-Nachfolge in dem Teſtament des Stifters der albertiniſchen Linie [S. 59.], welcher, damit Land und Leute vor ſchädlicher Sonderung und Zerrüttung möchten erhalten werden a), die Untheilbarkeit ſeines Landes verfügte. — Auch die Theilung von 1542 ſelbſt begleiteten ſtaatsrechtliche Beziehungen. Johann der Beſtändige, welcher mit ſeinem älteren Bruder in Gemeinſchaft der Regierung, unter deſſen Direction, geblieben war, ordnete in ſeinem letzten Willen dieß nemliche Verhältniß unter ſeinen Söhnen an, obwohl er hierbey den Anfall des Landes an dieſelben

---

**) Lünig B. VIII. S. 236.

a) Glafey Kern d. ſächſ. Geſch. S. 1007.

zu gleichen Theilen vorausſetzte [S. 74.]; dieſe behielten auch wirklich die gemeinſchaftliche Regierung während 10 Jahren bey, und wenn ſie alsdann zu einer modificirten Theilung, wie ſie dem väterlichen Teſtamente nicht zuwider ſey, ſchritten, ſo ward als Veranlaſſung dazu ausdrücklich angeführt, daß man von der ferneren Beibehaltung der Gemeinſchaft Mißverſtand und Störung der brüderlichen Einigkeit beſorge, und daher eine für Land und Leute unſchädliche Sonderung vorziehe [b]), welche in der That auch, wie unten [§. 88.] näher gezeigt werden wird, wohl nur den Namen einer Oerterung verdient. — Unter ſehr ähnlichen Verhältniſſen erfolgte auch die Theilung vom Jahre 1572; überdieß ward hierbey das Princip der Individual-Succeſſion aus Gründen des Rechts und der Landeswohlfahrt gegen das Anſinnen einer gleichen Theilung geltend zu machen geſucht. Johann Friedrich I hatte in ſeinem Teſtament ausdrücklich verordnet, daß ſeine Lande von ſeinen Söhnen unvertheilt und unter gemeinſchaftlicher Regierung behalten, auch zu einer erblichen Sonderung nicht eher, als bis dieſelben durch den Rückfall des Kurfürſtenthums Sachſen hinlänglich vergrößert ſeyn würden, und auch als-

---

b) Lünig B. VIII. S. 274.

dann nur unter Mitwirkung der Landſtände, geſchritten werden ſollte [S. 82.]; eine Verordnung, bey welcher der ſtaatsrechtliche Geſichtspunct als dem privatrechtlichen vorwaltend unverkennbar iſt. Zur Vollziehung derſelben überlieſſen die jüngeren Söhne dem älteſten, Johann Friedrich II, die alleinige Regierung, theils um den Glanz des Fürſtenhauſes aufrecht zu erhalten, theils um den bey einer gemeinſchaftlichen Regierung zu beſorgenden Unordnungen zuvor zu kommen [c]); hier alſo noch ein weiterer Schritt aufwärts im Intereſſe des Staates, den privatrechtlichen Anſprüchen gegenüber. Nachdem dieſe Alleinregierung 8 Jahre gedauert hatte, drangen dennoch die egoiſtiſchen Motive der jüngeren Prinzen durch; ſie beſtanden auf einer gleichen Theilung, wogegen Johann Friedrich durch ſeine Räthe in ausführlichen Gutachten die rechtliche Untheilbarkeit der Reichslehen nach II. F. 55., die Obſervanz der ungetheilten Regierung, und den weſentlichen Nutzen, welchen dieſe bisher gehabt, mit Beziehung auf das väterliche Teſtament, deduciren ließ [d]); während der hierüber ſtatt gefundenen Verhandlungen erhielt er ſich noch zwey Jahre bey dem Beſitze

*c*) v. Hellfeld Th. III. S. 3.

*d*) Pfanner a. a. O. Cap. 11. Sect. 3. §. 8 ff.

der alleinigen Regierung, bis dann, nach dem Tode eines der jüngeren Brüder, zwiſchen den beiden übrigen 1566 vorläufig ein Mutſchierungsvertrag zu Stande kam [S. 84.], welcher die Grundlage der Theilung von 1572 wurde, die man übrigens als ein Beiſpiel der Anerkennung gleicher Erbanſprüche um deßwillen nicht betrachten kann, weil es nicht Grundſätze der fürſtlichen Hausverfaſſung waren, nach welchen dieſelbe erfolgte, ſondern ein, dieſer gänzlich fremdes, äuſſeres Ereigniß, die Achtserklärung Johann Friedrichs, hauptſächlich dazu mitwirkte. — Zu einer noch bedeutenderen Erörterung kam aber das ſtaatsrechtliche Princip der Unſtatthaftigkeit einer unbedingten Theilbarkeit bey den Verhandlungen, welche der im Jahre 1596 beſchloſſenen, jedoch erſt 1599 vollzogenenen, Theilung vorausgiengen. Johann Friedrichs II beide Söhne führten anfänglich die Regierung ihrer väterlichen Lande beinahe 3 Jahre hindurch gemeinſchaftlich; dann überließ der jüngere dem älteren durch einen mit Zuziehung von Landſtänden abgeſchloſſenen Vergleich die alleinige Regierung in beiderſeitigem Namen auf 5 Jahre, und dieſe Uebereinkunft ward auf weitere 6 Jahre verlängert [S. 99.]; wenn nun deſſen ungeachtet der ältere Bruder, Johann Caſimir, als kaum dieſe Friſt begon-

nen hatte, dem von dem jüngeren, Johann Ernſt, geäuſſerten Wunſche einer erblichen Landestheilung zu willfahren ſich geneigt finden ließ, ſo geſchahe ſolches, wie er ſelbſt ſagte, lediglich aus brüderlicher Freundſchaft und zur Abwendung von Mißverſtändniſſen, welche die Folge der Gemeinſchaft zu ſeyn pflegten. Es ward aber die hiernach verabredete Theilung von Herzog Friedrich Wilhelm als Senior des herzoglich-weimariſchen Hauſes und Adminiſtrator der ſächſiſchen Kur um deßwillen für unzuläſſig erklärt, weil dergleichen ungewöhnliche Subdivisiones subdivisionum zu des Hauſes Sachſen merklicher Zerrüttung, Verkleinerung, und Abgang, gereichten [S. 100.]. Johann Caſimir berief ſich nun zwar hiergegen darauf, daß er auf dieſer Welt nächſt Gott nichts mehr als ſeinen einzigen leiblichen Bruder habe, mit dem er, wie billig, in Allem freund-brüderlich zu leben ſich ſchuldig erkenne, gleichwohl beide eingeſehen hätten, daß es bey der zwiſchen ihnen entſtandenen Verbitterung unmöglich ſeyn würde, in den vorigen Verhältniſſen ohne äuſſerſtes Verderben zu verharren, ſo wie auf mehrere Beiſpiele ihrer Vorfahren; allein die hierüber zu einem eid- und pflichtmäßigen Gutachten aufgeforderten weimariſchen und kurfürſtlichen Räthe führten aus, daß ſothane Theilung vie-

ler gefährlicher Conſequenzien und Verfänglichkeiten halber im Hauſe Sachſen ganz bedenklich fallen wolle, denn ob es wohl andem ſey, daß eines Vaters Söhne aus natürlicher Billigkeit zu gleicher Succeſſion zuzulaſſen ſeyen, und insgemein geſagt werde, quod nemo teneatur stare in communione, ſo wolle doch daſſelbe nach Gelegenheit der Perſonen, der anſehnlichen Lande, und vieler andrer Umſtände halber, alſo zu modificiren ſeyn, daß dadurch die fürſtliche Hoheit, der Status publicus ꝛc. erhalten werde; daher die alten Kur- und Fürſten zu Sachſen, gleich anderen fürſtlichen Häuſern, dergleichen vielfältige Sonderungen und Subdivisiones mit großem Fleiße vermieden, und dieſelben wenigſtens nicht anders, als mit dem Rath der Landſtände, und nur bis zu 2 oder höchſtens 3 Portionen der ſämmtlichen kur- und fürſtlichen Lande, vorgenommen hätten; ſo ſey die erſte Theilung zwiſchen der erneſtiniſchen und albertiniſchen Linie mit Rath und Zuthun der Landſchaft in 2 Portionen geſchehen; Kurfürſt Friedrich der Weiſe und Herzog Johann ſeyen in communione pro indiviso, und jener pro conservatione familiae in coelibatu, verblieben; jener habe das Regiment allein gehabt und dieſer ſich an einer Competenz (Apanage) begnügen laſſen; ebenſo hätte auch

Herzog Georg das Regiment behalten und ſeinem Bruder Heinrich eine Competenz aſſignirt; Kurfürſt Moritz und Herzog Auguſt hätten nur eine Mutſchierung vorgenommen, u. ſ. w. Und wenn man die erſten Fundationen dieſes kur- und fürſtlichen Hauſes, daneben die Goldne Bulle und die Erbverbrüderungen, im Grunde betrachte, ſo finde man, daß der Vorfahren Mens et intentio nicht allein in construendo, sed etiam in conservando statu ipsorum publico, dahin gerichtet geweſen ſey, daß ſie ſolche vielfältige Divisiones, und noch vielmehr die Subdivisiones subdivisionum, für einen gewiſſen Untergang der fürſtlichen Geſchlechter, und dafür gehalten hätten, daß der Lande Gelegenheit dieſelbe keinweges erleiden wolle. Auch komme die gemeine Regel, daß eines Vaters Kinder gleich theilen ſollten, nicht in Betracht, wenn man de feudis regalibus eminentioribus, de conservando statu publico, und von Verfaſſung eines beſtändigen Regiments, worauf der Herrn und Unterthanen Heil und Wohlfahrt beſtehen ſolle, handle. [e]) In der Folge ſtand nun zwar dennoch Friedrich Wilhelm, in Gemäßheit eines mit den coburgiſchen Herzogen geſchloſſenen Vergleiches,

e) Alles dieß bey v. Hellfeld Th. III. S. 49 ff.

von jener Proteſtation wieder ab [S. 100.], indeſſen war die hierauf zwiſchen letzteren vollzogene Erbſonderung „nicht ſowohl eine wahre und wirkliche Landestheilung, aus der, wie aus den früheren Theilungen (von 1485 und 1572), eigene für ſich beſtehende Staaten und Regierungen hervorgiengen, ſondern nur eine Theilung der in ihrem Lande befindlichen Domainen, welche übrigens die eigentlichen Staatsverhältniſſe des Landes ganz unberührt ließ" *f*).

## §. 39.

3) Theilungsfälle aus dem 17ten Jahrhundert.

Gleich bey dem erſten Theilungsfalle aus dieſem Zeitabſchnitte, dem von 1603, begegnen wir einer poſitiven Norm, welche die nachdrücklichſte Anerkennung und Genehmigung des privatrechtlichen Princips der gleichen Theilung in der Anwendung auf die Regierungsfolge enthält, welche je in einem teutſchen Fürſtenhauſe vorgekommen iſt, — dem Teſtament Herzogs Johann Wilhelm zu Weimar von 1573 [S. 87.]. Hierin nemlich befahl derſelbe, „geleitet von dem frommen Vorurtheile ſeines Zeitalters, welches das Recht der Erſtgeburt als pflichtwidrig, der Natur

---

*f*) N. II. S. 83.

und den göttlichen Geſetzen entgegen, betrachtete," ſeinen Söhnen eine völlig gleiche Theilung des ganzen Landes (mit Ausnahme des Kurfürſtenthums) bey dem ihm nach Gottes Geboten ſchuldigen Gehorſam, und ſo lieb ihnen der nur gehorſamen Kindern verheißene Segen Gottes ſey; irgend eine hiervon abweichende Verordnung ſollten die Executoren und die Landſtände nicht geſtatten, wenn gleich ſeine Söhne ſich darüber vergleichen möchten g). Allein eben hier zeigt ſich das einer ſolchen Verfügung widerſtrebende ſtaatsrechtliche Princip in ſeiner ſtärkſten Wirkſamkeit. Anſtatt nach Johann Wilhelms Ableben ſofort zu der von ihm befohlenen Landestheilung zu ſchreiten, fand man es rathſamer, die gemeinſchaftliche Regierung dem älteren Bruder, Friedrich Wilhelm, noch zur Zeit zu überlaſſen, und es kam hierüber, unter thätiger Mitwirkung der Mutter der jungen Prinzen, ein förmlicher Vergleich zu Stande. Jenem ward nicht nur die ungeſtörte alleinige Ausübung aller Hoheits- und Regierungs-Rechte überlaſſen, und von dem jüngeren Bruder, Johann, ausdrücklich verſprochen, „an dem, was ſein Bruder verordnen und verfügen würde, etwas zu difficultiren, ſich gar nicht zu unterwinden," ſondern ihm wurden auch die Landesein-

g) v. Hellfeld Th. II. S. 111 ff.

künfte allein zugeeignet. Dieſer Vergleich ward auch noch zweimal erneuert, ſo daß Friedrich Wilhelm während voller 12 Jahre in der vertragsmäßigen Ausübung der Alleinregierung blieb. Alsdann gieng der Antrag einer gänzlichen Erbſonderung von ihm ſelbſt aus; doch hielte man es, obgleich Johann damit einverſtanden war, für nöthig, zuvor ein Gutachten der herzoglichen Räthe darüber einzuholen, ob es auch rathſam ſey, dermalen mit einer völligen Landestheilung vorzuſchreiten; — alſo abermals Unterordnung der privatrechtlichen Anſprüche unter die höhere Rückſicht der Zweckmäßigkeit. Die Räthe fanden die vorzunehmende Landestheilung an ſich betrachtet den Rechten, der Billigkeit, und der Analogie der ſächſiſchen Hausverfaſſung, gemäß, überdem auch dem väterlichen Teſtament entſprechend, riethen jedoch wegen beſonderer Verhältniſſe zur Fortſetzung der bisherigen gemeinſchaftlichen Regierung auf anderweite drey Jahre *h*); und als noch andere Schwierigkeiten in den vorzüglichen Anſprüchen, welche Friedrich Wilhelm als der älteſte Bruder aufſtellte, der Theilung ſich entgegen ſetzten, unterblieb dieſelbe bis zu

*h*) Auch die Landſtände trugen darauf an, der Theilung noch eine Zeit lang Anſtand zu geben, und die Lande ſo, wie bisher, fortregieren zu laſſen: v. Hellfeld Th. II. S. 135.

deſſen Ableben. Nach ſeinem Tode aber ward die Beibehaltung der Gemeinſchaft durch das Eintreten ſeiner vier Söhne noch um ſo viel beſchwerlicher, daß, obgleich Herzog Johann ſich wohl dazu verſtehen wollte, doch die geſammten Räthe einſtimmig zur Theilung riethen, welche dann auch im Jahre 1603 zu Stande kam [i]). — Der hierauf chronologiſch folgende Theilungsfall von 1640 in Anſehung der erledigten coburgiſchen Lande iſt der einzige, bey welchem der ſtaatsrechtliche Geſichtspunct gar nicht einwirkte, indem die Theilenden ſelbſt hierbey von der Vorausſetzung ausgiengen, daß dieſe Lande ihnen „als den ſämmtlichen nächſten angewandten Lehnsfolgern und Erben" angefallen ſeyen [k]); allein dabey geſchahe die Theilung vermöge einer vorausgegangenen beſonderen Uebereinkunft, wobey man, um die bey der künftigen Succeſſion zu beſorgenden Irrungen gänzlich abzuſchneiden, ſich über einen beſtimmten Ausweg verglichen hatte [S. 101.]. Auch war bey dergleichen Collateral-Anfällen an ſolche Häuſer, welche ſich ſelbſt mit ihren Landen gänzlich getheilt hatten, das bis jetzt noch gewöhnlichſte Mittel, dem ſtaatsrechtlichen Erforderniſſe des Zuſammenhaltens zu genügen,

---

i) Hierüber überhaupt v. Hellfeld Th. II. S. 110 ff.

k) v. Hellfeld Th. III. S. 132.

die Gemeinſchaft der Regierung, nicht wohl auszu≈ führen. — Der in dem nemlichen Jahre 1640 zwi≈ ſchen den weimariſchen Prinzen unter ſich beſchloſſe≈ nen, und im folgenden Jahre vollzogenen, Thei≈ lung gieng dagegen wieder ein ſolcher Verſuch, die Regierung ungetheilt zu erhalten, voraus. Ganz beſonders kommt aber hierbey der von den Söhnen Johanns zu Weimar im J. 1629 geſchloſſene Ver≈ trag in Betracht, zufolge deſſen das Fürſtenthum, bis man füglich zu einer erblichen Landestheilung oder Oerterung kommen könne, gemeinſchaftlich und un≈ getheilt bleiben, und damit bey ſolcher unzertheilter Landesgemeinſchaft Land und Leuten zum allgemeinen Nutzen beſſer vorgeſtanden werde, die Macht der lan≈ desfürſtlichen Regierung dem älteſten Bruder, neben dem ihm gebührenden Directorium, überlaſſen wer≈ den ſollte [S. 91.]. Nachdem hierauf während 11 Jahren dieſe Alleinregierung des Aelteſten beſtanden hatte, hielt man theils durch den ſpäter erfolgten Landeszuwachs, theils durch die Verminderung der Theilnehmer, den Fall verwirklicht, wo es füglich zur Theilung kommen könne, und dieß iſt die oben erwähnte, bey welcher jedoch noch beſtimmter verab≈ redet wurde, daß in ähnlichen unter den Nachkom≈ men der Paciscenten vorkommenden Fällen die Ge≈

meinſchaft jedesmal ſo lange fortgeſetzt werden ſolle, bis ſo viele Lande anfielen, daß man fürſtliche Portionen, welche zur ſelbigen Zeit nach Anzahl der fürſtlichen Perſonen und anderer Umſtände zu ermäßigen ſeyen, machen könnte [S. 95.]. Die hierauf folgende Theilung von 1645 war nichts anders, als die Ausdehnung der vorigen auf den wieder erledigten Antheil eines der Theilnehmer [S. 96.]. — Die im Jahre 1672 zwiſchen den beiden Häuſern Weimar und Gotha ſtatt gehabte Theilung der altenburgiſchen Lande würde, gleich der von 1640 über einen ähnlichen Collateral-Anfall, bloß die Berückſichtigung des privatrechtlichen Geſichtspunctes wahrnehmen laſſen, wenn nicht dabey weimariſcher Seits ein auf den Vorzug der älteren Linie, alſo auf ein der Individual-Succeſſion eigenthümliches Princip, gegründeter Anſpruch, wiewohl vergeblich, geltend gemacht worden wäre [S. 106.]. — Weſentlicher modificirt durch die Einwirkung des ſtaatsrechtlichen Geſichtspunctes iſt ſodann wieder die ebenfalls im Jahre 1672 unter den weimariſchen Herzogen geſchehene Theilung. Ihr war nemlich 1662 ein Vertrag vorausgegangen, zufolge deſſen die fürſtlichen Brüder in einer unzertrennten Gemeinſchaft zuſammen verharren und nicht eher zu einer Landestheilung ſchreiten wollten,

bis ihnen noch ſo viele Lande angefallen ſeyen, daß ſie mit der Zeit landesfürſtliche Portionen machen könnten, und ſelbſt, wenn es ſolchergeſtalt zu einer Landestheilung käme — wobey alsdann völlige Gleichheit zu beobachten ſey, dieſelbe mit Zuziehung der Räthe und Landſchaft vorgenommen, bis dahin und während der Gemeinſchaft aber die Regierung von dem Aelteſten geführt werden ſollte [S. 110.]. Erſt nachdem nicht nur das Land durch den altenburgiſchen Anfall einen Zuwachs erhalten, ſondern immittelſt auch die Zahl der Theilnehmer ſich vermindert hatte [S. 112.], kam es zu der obgedachten Landestheilung. Mit ihr in Verbindung ſtehet zwar die durch den Rückfall einer der damals gemachten Portionen veranlaßte weitere Theilung in dem weimariſchen Hauſe von 1691; dieſe aber hat, nach den dabey ſtatt gehabten beſonderen Verhandlungen [S. 121 ff.], den eigenthümlichen Character einer rein vertragsmäßigen in ſolchem Grade, daß dabey von der weſentlichen Einwirkung eines oder des anderen Erbfolgeſyſtems nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen gar nicht die Rede ſeyn kann. — Im ſtärkſten Conflict zeigt ſich endlich das ſtaatsrechtliche Princip der Regierungsfolge mit dem privatrechtlichen bey der 1680 und 1681 in dem Geſammthauſe Gotha erfolgten Haupttheilung, wo-

mit die drey weiteren, durch das kinderloſe Ableben dreier von Denen, welche an jener mit Theil genommen hatten, in den Jahren 1699, 1707, und 1710, veranlaßten, in unmittelbarem Zuſammenhange ſtehen. Allerdings zwar gieng Herzog Ernſt d. Fr. bey ſeinen den Verträgen von 1680 und 1681 vorausgegangenen Dispoſitionen von dem privatrechtlichen Grundſatze eines allen ſeinen Söhnen zuſtehenden gleichen Anſpruches auf die von ihm zu hinterlaſſenden Lande aus; dennoch hielt er dieſelben nur „auf gewiſſe Maaße theilbar," und fügte ausdrücklich erläuternd hinzu: „daß ſolches nicht alſo bloßer Dinge hin, ſondern nur von denen Fällen zu verſtehen, wenn die Lande alſo beſchaffen, daß daraus ſolche Theile zu machen ſeyen, darauf von einem jeden fürſtlichen Succeſſor ein fürſtlicher Stand mit guter Reputation geführt werden könne l)." Die Folge hiervon war, daß er ſeinen Söhnen die Beibehaltung der Gemeinſchaft des Landes und der Regierung, ſo wie deren Verwaltung durch den Aelteſten in gemeinſchaftlichem Namen, wiederholt aufs Nachdrücklichſte gebot, und ſelbſt für den Fall, wenn je wegen unvermutheter menſchlicher Zufälle, worunter die Unverträglichkeit

l) Saalfeld. Receßb. S. 26.

der Söhne jedoch nicht zu verſtehen ſey, auf reiflich gepflogenen Rath und unpartheiiſche Betrachtung ſich befinden ſollte, daß in ſolcher Regimentsform ferner nicht verharrt werden könnte, oder daß ihnen ſelbſt, auch Land und Leuten, durch eine Theilung nützlicher vorgeſtanden und gerathen ſeyn möchte; dieſe nur mit der alternativen Bedingung geſtattete, daß entweder die Lande durch anderweite Anfälle und Acquiſitionen dergeſtalt vermehrt oder die Zahl der Theilnehmer vermindert ſeyn werde, daß jedem eine fürſtliche Portion zukommen könne, oder daß mehrere Theilhaber ſich zu einer ſolchen Portion, unter der Regierung des älteſten, zuſammenſchlügen [S. 127 f.]. In dieſen Verordnungen eines der weiſeſten Regenten damaliger Zeit ſpricht es ſich recht deutlich aus, wie derſelbe mit der den herrſchenden Begriffen ſeines Zeitalters angemeſſenen Vorausſetzung eines gleichen Erbrechts aller ſeiner Söhne doch die innige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Beſchränkung dieſes Erbrechts nach dem Erforderniſſe des Zuſammenhaltens reichsſtändiſcher Beſitzungen in der Conſiſtenz eines Staates verband. Dieſem höheren Zwecke mochten aber die Söhne ihr vereinzeltes perſönliches Intereſſe nicht zum Opfer bringen, und ob ſie gleich, nach dem Tode

ihres Vaters, ſich anfänglich mittelſt eines beſonderen Vertrages zur genauen Befolgung jener Anordnungen deſſelben verbanden, nahm dennoch ſehr bald in ihnen das Verlangen, einen eignen, wenn auch noch ſo kleinen, Länderantheil ſelbſtſtändig zu verwalten, ſo mächtig überhand, daß dadurch die, nach rein individuellen Motiven der Einzelnen bewirkte, ſiebentheilige Zerſpaltung der Beſitzungen des gothaiſchen Hauſes veranlaßt wurde, deren Grundlage die Verträge von 1680 und 1681 enthalten. Doch ward auch hierbey das Princip des Zuſammenhaltens wenigſtens inſofern beachtet, daß nicht nur dem älteſten Bruder anfänglich die hoheitlichen Regierungsrechte über die Landesportionen der 4 jüngſten zugeſtanden, ſondern überhaupt auch jede weitere Vertheilung ausdrücklich unterſagt wurde [§. 26.]. Und noch in dem Vertrage von 1699 gieng man davon aus, daß die anfallenden Lande ungetheilt bleiben müßten, und der, welcher ſie erhielte, nur eine Vergütung an Revenüen ꝛc zu leiſten habe [S. 157.].

So erblicken wir alſo von dem erſten bis zum letzten Theilungsacte in ſämmtlichen Zweigen des ſächſiſchen Fürſtenhauſes ſtets die Einwirkung des ſtaatsrechtlichen Princips dem der privatrechtlichen Erbfolge gegenüber, und vielfältig dieſes in der Aus-

übung modificirend; nirgends aber unbedingte, klar und beſtimmt ausgedrückte, Anwendung der letzteren als unzweifelhafter Regel der Succeſſion in die Beſitzungen dieſes fürſtlichen Hauſes.

## §. 40.

### Berückſichtigung des Altersvorzuges.

Wie in der obigen erſten Periode, von den älteſten Zeiten bis zum 14ten Jahrhundert, der Vorzug des Alters fortwährend theils als einziger Beſtimmungsgrund für die ausſchlieſſende Nachfolge wirklich zur Ausübung gekommen, theils wenigſtens als ſolcher geltend gemacht, und dabey nicht ohne weſentlichen Einfluß geblieben iſt [§. 34.]; ebenſo finden wir auch noch in dem gegenwärtigen Zeitabſchnitte, wo das Princip der Landestheilung unter mehrere zur Nachfolge Berechtigte allerdings das practiſch herrſchende in dem ſächſiſchen, wie in faſt allen teutſchen Fürſtenhäuſern, war, jenen Altersvorzug doch immer wieder hervortretend, bald nur als einſeitigen Anſpruch, bald nur als Titel gewiſſer ausgezeichneten Rechte, bald jedoch auch als entſcheidenden Grund der Individual-Succeſſion.

Nehmen wir vorerſt auf das Kurfürſtenthum Sachſen Rückſicht, ſo war in dieſem bereits vor

deſſen Vereinigung mit den meißniſch-thüringiſchen Landen das bisher ſchon, namentlich bey der Nachfolge Rudolfs I, practiſch befolgte Erſtgeburtsrecht in ſeiner völlig ausgebildeten Form durch ein poſitives Grundgeſetz für dieſes fürſtliche Haus zur beſtimmten Norm der Succeſſions-Ordnung erhoben worden [S. 15.], und eben dieſe Succeſſions-Ordnung ward, obwohl mit gewiſſen Modificationen, ſpäterhin auf ſämmtliche Beſitzungen der albertiniſchen Linie ausgedehnt [S. 59.]; daher von dieſer Zeit an das Syſtem der Regierungs-Nachfolge in dieſer Linie als ein für ſich abgeſchloſſenes, und von dem in der erneſtiniſchen Linie beobachteten gänzlich getrenntes, erſcheint.

In Anſehung der meißniſch-thüringiſchen Beſitzungen aber bis zur Entſtehung der beiden genannten Hauptlinien, ſo wie ſeitdem im erneſtiniſchen Hauſe, finden ſich folgende Spuren und zum Theil wirkliche Ausübungsfälle eines Altersvorzuges bey der Landesfolge. Schon unter den Söhnen Friedrichs des Ernſthaften ſehen wir von den Jahren 1349 bis 1379 einen der Primogenitur nahe verwandten Vorzug des älteſten derſelben in Beziehung auf die Regierungs-Verwaltung beobachtet, und dieß Verhältniß nur durch die eigne Verzicht-

leiſtung des letzteren wieder aufgehoben [S. 209.]. — Auch unter den Söhnen Friedrich des Sanftmüthigen genoß der Erſtgeborne, vermöge der väterlichen Disposition und ihrer eigenen Uebereinkunft, während 21 Jahren von 1464 bis 1485 das Vorrecht, die Regierung in beider Namen zu führen, während der jüngere ſich mit einem geringen Landestheil, der ihm zur Beziehung ſeines Unterhaltes angewieſen wurde, begnügte [S. 211.]; und daß nach erfolgter Theilung Kurfürſt Ernſt ſich dem Unmuthe über dieſelbe ſo ſehr hingab [S. 73.], ſcheint wenigſtens auf ſeine Ueberzeugung von dem ihm als Erſtgebornen zuſtändig geweſenen Vorzugsrechte ſchlieſſen zu laſſen. — Ebenſo behielt der älteſte Sohn des Kurfürſten Ernſt, Stifters der nach ihm benannten Linie, während 39 Jahren — von 1486 bis 1525, die Hauptdirection der Geſchäffte bey der für ſich und ſeinen jüngeren Bruder in gemeinſchaftlichem Namen geführten Regierung, und dieſe Einrichtung erlitt keine Aenderung, ſolange er lebte [S. 74.]. — Sogar gegen den, die Beibehaltung einer gemeinſchaftlichen Regierung ausdrücklich verordnenden, Willen ihres Vaters verabredeten die Söhne Johann Friedrichs I, daß der älteſte von ihnen allein das Regiment übernehmen, und die beiden jüngeren ihr Glück in Kriegsdienſten

ſuchen ſollten. Jener führte demnach die Regierung wirklich während 10 Jahren — von 1554 bis 1564, und machte auch nach dieſer Zeit ſein Erſtgeburtsrecht gegen den Anſpruch der jüngeren geltend, verſtand ſich jedoch, nachdem einer derſelben verſtorben war, zu einer „freundlichen Abſonderung" mit dem anderen [S. 82 ff.]. — Abermals gegen den teſtamentariſch erklärten, eine gleiche Vertheilung des Landes vorſchreibenden, Willen des Vaters fand auch unter den Söhnen Johann Wilhelms eine Anerkennung des Altersvorzuges ſtatt, indem dem Erſtgebornen die alleinige Verwaltung der Regierung in beider Namen überlaſſen wurde [S. 220.]; und dieſen Vorzug machte in der Folge, als es zu einer Theilung kam, nicht nur jener ſelbſt zu Begründung gewiſſer Vorrechte, beſonders in Anſehung der Reſidenz, dem jüngeren Bruder gegenüber geltend, ſondern es äuſſerten auch die herzoglichen Räthe in einem hierüber auf Begehren des jüngeren Bruders, Herzogs Johann, erſtatteten Gutachten: „im ganzen römiſchen Reiche bey allen kur- und fürſtlichen Häuſern würde in ſolchen Fällen dem älteſten Herrn vigore primogeniturae die vornehmſte Reſidenz jedesmal gelaſſen, und dem Herzoge Johann (dem jüngeren Bruder) würden die deßfallſigen Beiſpiele, beſonders im Hauſe Sach-

ſen, ſelbſt mehr als zu wohl bekannt ſeyn" m); welchen Zwiſtigkeiten nur das noch während der Unterhandlungen erfolgte Ableben Friedrich Wilhelms (des älteren Bruders) ein Ziel ſetzte. — Die Söhne Johann Friedrichs II erkannten in einem Vertrage von 1590 förmlich an, daß „im Hauſe Sachſen ſowohl, als in anderen kur- und fürſtlichen Häuſern, löbliches Herkommen ſey, daß der jüngere dem ältere n Herrn die geſammte Regierung eine Zeit lang reſignire und abtrete", daher auch ſie den löblichen Vorfahren in ſolchen Fußtapfen nachfolgen wollten n). Dieſem gemäß ward von dem älteſten Bruder während 6 Jahren die Regierung allein geführt, und der jüngere mit gewiſſen Aemtern zu ſeinem Unterhalte abgefunden; hiernächſt aber verſtand ſich jener „aus brüderlicher Freundſchaft" zur Verzichtleiſtung auf den ihm erſt kurz zuvor durch einen neuen Vertrag zugeſicherten Vorzug [S. 215 f.]. — Auch in der beſonderen altenburgiſchen Linie erhielt Friedrich Wilhelms I älteſter Sohn die ausſchlieſſende Regierung, nicht bloß während der Minderjährigkeit ſeiner jüngeren Brüder, ſondern auch nachher vermöge eines mit

m) v. Hellfeld Th. II. S. 128.

n) v. Hellfeld Th. III. S. 77.

dieſen eingegangenen Vertrages, wodurch ihm „als dem älteſten“ die Adminiſtration und Landesregierung überlaſſen, und den jüngeren nur ein Gelddeputat vorbehalten wurde o). Hierbey blieb es während 20 Jahren, bis zum Ableben der ſämmtlichen jüngeren Prinzen [S. 105.].

In der erſten Hälfte des 17ten Jahrhunderts bemerken wir ſodann in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe erneſtiniſcher Linie, und inſonderheit in dem (älteren) weimariſchen Specialhauſe, eine weſentliche Abweichung von der rechtlichen Anſicht, nach welcher man bisher den Altersvorzug bey der Regierungsfolge als gleichbedeutend mit dem Erſtgeburtsrechte behandelt hatte, indem man nunmehr, letzteres ausdrücklich mißbilligend, jenem Vorzuge vielmehr den Begriff eines Seniorats im engeren Sinne unterlegte. Hierzu mochte ein zwiefacher Grund die Veranlaſſung geben, ein ſpecieller, das Innere der ſächſiſchen Hausverfaſſung betreffender, und ein allgemeiner, mehr äuſſerer. Jener war die zum Vortheile des altenburgiſchen Hauſes gegen das weimariſche erfolgte kaiſliche Entſcheidung von 1607 [S. 104.], von welcher unten [§. 45.] noch weiter die Rede ſeyn wird; der

---

o) Gruner Biographie Friedr. Wilhelms II. S. 152.

allgemeinere war das eben damals zu ſeinem Culminationspuncte gediehene Vorurtheil gegen die Primogenitur, als einer gegen Billigkeit, natürliche und poſitive Rechte, auch göttliche Geſetze, verſtoßenden Einrichtung. Ganz deutlich giebt ſich eben dieſes Vorurtheil in den drey hauptſächlichſten Normen, durch welche jene Abweichung eingeführt worden, den Verträgen von 1629, 1641 und 1662 [S. 91. 95. u. 111.], zu erkennen. Gleichwohl iſt es in dieſen drey Verträgen der Altersvorzug, in dem man einen Ausweg eineſtheils gegen die Nachtheile einer Landestheilung, anderntheils gegen die der Gemeinſchaft — „dieweil aus ſolcher gleichmäßigen Regierung vieler Perſonen zugleich mehr Unordnungen und Schaden, als Wohlſtand und Frommen, zu entſtehen pflege" p), gefunden hat, und wenn man dem Aelteſten an natürlichen Jahren einen Principat, der nach dem erſtgedachten Vertrage nicht bloß ein Directorium in allgemeinen Hausangelegenheiten, ſondern die ganze Macht der landesfürſtlichen Regierung, in ſich faſſen ſollte, überließ, dagegen von dem unbilligen Dominats- und Primogenitur-Weſen nichts wiſſen wollte, ſo iſt es unverkennbar, wie man ſich

p) Lünig B. VIII. S. 414.

hier mehr gegen den Namen des durch jenes Vorurtheil einmal geächteten Inſtituts, als gegen die unter einer wie der anderen Geſtalt ziemlich gleichartigen Wirkungen des Altersvorzuges in Anſehung des Verhältniſſes der jüngeren Prinzen zu dem älteſten, zu verwahren beabſichtigte q). In Gemäßheit des Vertrages von 1629 führte Johanns älteſter Sohn während 11 Jahren, bis zu der im Jahre 1640 durch die oben erwähnten Umſtände veranlaßten Theilung, die Alleinregierung [S. 93.], und faſt eben ſo lange zufolge des Vertrages von 1662 der älteſte Sohn Wilhelms, bis es auf gleichmäßige Veranlaſſung zur Theilung von 1662 [S. 110.] kam. — Die Dispoſitionen Ernſts d. Fr. gründeten ſich durchaus auf die durch den Vertrag von 1629 eingeführte Hausverfaſſung; und wenn gleich deſſen Söhne durch Abſchließung der Verträge von 1680 und 1681 vielfältig davon abwichen, ſo zeigte ſich doch nicht nur hierbey, ſondern auch fortdauernd in dem zwiſchen Herzog Friedrich zu Gotha und ſeinen vier jüngeren Brüdern eingetrete-

q) In der nachherigen gothaiſchen Primogenitur-Ordnung wird ausdrücklich geſagt: man habe, wegen der mit der gemeinſchaftlichen Regierung verbundenen Difficultäten, dem älteſten Bruder durch Conferirung des Principats einige Aehnlichkeit der Primogenitur-Häuſer beigelegt: Ludolf de introd. iur. primog. Fasc. II. p. 8.

nen Verhältniſſe, die ſehr weſentliche Berückſichtigung des Altersvorzuges, und inſonderheit war der Zweck des damals für Gotha ſtipulirten Präcipuums kein andrer, als die Landesportion des älteſten Bruders ſo anſehnlich zu erhalten, wie es die Autorität des geſammten ſächſiſchen Hauſes erfordre [S. 140.].

Auch durch dieſe ganze Periode des vorherrſchenden Syſtems der Landestheilung ſchlingt ſich alſo die ſtete, oft contradictoriſche, Anerkennung des Vorrechts der früheren Geburt, zu dem Zwecke, um mittelſt deſſelben die dem Weſen der Staaten entſprechende Einheit der Landesregierung an die Stelle der Gemeinſchaft oder Theilung zu ſetzen.

---

## Dritte Periode.

### Neuere Zeit, in welcher die Individual-Succeſſion nach dem Erſtgeburtsrechte förmlich anerkannt worden.

### §. 41.

#### Einzelne Primogenitur-Ordnungen.

Hauptſächlich iſt es zwar der Zeitraum von der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts bis auf die

neueſte Zeit, während deſſen die Primogeniturfolge, nach ſchwerem Kampfe mit dem ihr widerſtrebenden Princip der privatrechtlichen Erbfolge und der hiervon abhängigen Landestheilung, endlich in ſämmtlichen einzelnen Zweigen des ſächſiſchen Fürſtenhauſes feſten Fuß gewann, und mittelſt beſonderer Familiengeſetze zum poſitiven Beſtandtheil der allgemeinen ſächſiſchen Hausverfaſſung erhoben ward; allein ſchon weit früher hatte ſich, wie bereits erwähnt worden [S. 230.], der albertiniſche Hauptſtamm von dem im erneſtiſchen fortwährend beobachteten Theilungs-Syſteme losgeſagt, und vielmehr dem der Individual-Succeſſion zugewendet, welches inſonderheit durch die Diſpoſition Herzogs Albert vom Jahre 1499, und den Vertrag von 1550 zwiſchen den Herzogen Moritz und Auguſt [S. 59 u. 61.], ſich ergiebt; doch erhielt dieſelbe eine feſtere Conſiſtenz erſt durch das Teſtament des Kurfürſten Johann Georg I vom J. 1652, und die darauf gefolgten Ereigniſſe [S. 65 ff.], und in der merſeburgiſchen Nebenlinie hielt man es noch im Jahre 1688 für nöthig, durch eine beſondere Primogenitur-Conſtitution der weiteren Vertheilung der Beſitzungen dieſer Linie entgegen zu wirken [S. 70.].

In dem erneſtiniſchen Hauſe war ein Zweig deſſelben, die altenburgiſche Linie, den übrigen mit der

Einführung des Erſtgeburtsrechts vorausgegangen, indem Friedrich Wilhelm II im Jahre 1668 daſſelbe, als „bey dem kur- und fürſtlichen Hauſe Sachſen hergebracht, in den Reichs-Fundamentalgeſetzen und Lehnrechten gegründet, auch durch das kaiſerliche Decret von 1607 beſtätigt, "in ſeinem letzten Willen anordnete [S. 107.]. Doch kam daſſelbe in dieſer Linie nicht zur Vollziehung, indem des Disponenten einziger Sohn wenige Jahre nachher verſtarb, und hiermit das ganze Haus erloſch, die nun zur Succeſſion gelangenden Fürſten der weimariſchen und gothaiſchen Linien aber damals noch ganz andere Erbfolge-Grundſätze befolgten. — In den beiden letztgenannten Linien des erneſtiniſchen Hauſes finden wir nemlich die erſte Spur einer förmlichen Anerkennung des Erſtgeburtsrechts nicht vor dem Jahre 1685, in welchem daſſelbe zugleich in den Speciallinien Gotha und Eiſenach eingeführt wurde. Daß aber jene Fürſten ſich ſo ſpät erſt entſchloſſen, den entſcheidenden Schritt für die Conſiſtenz und Erhaltung ihrer Staaten zu thun, welcher damals längſt in faſt allen teutſchen Fürſtenhäuſern ſchon geſchehen war, und durch den das ſo nahe verwandte albertiniſche Haus ſichtbar zu immer größerem Anſehn gelangte; dafür würde bloß ihre Anhänglichkeit an die Grundſätze der

privatrechtlichen Erbfolge wohl keinen genügenden Erklärungsgrund abgeben, wenn nicht noch beſondere Umſtände hinzu gekommen wären, welche allerdings dazu geeignet waren, das Primogeniturrecht überhaupt für ſie in eine ſehr gehäſſige Beziehung zu ſtellen. Vorzüglich gehört dahin gerade derjenige Umſtand, welcher in dem albertiniſchen Hauſe weſentlich dazu beitrug, die Primogenitur zu befeſtigen, nemlich der Uebergang der Kur und des Kurfürſtenthums, womit jene Succeſſions-Ordnung reichsgeſetzlich verbunden war, von dem erneſtiniſchen auf das albertiniſche Haus [S. 62.]; ſo wie ſpäterhin die, in dieſer Hinſicht ſchon einmal erwähnte [S. 234.], kaiſerliche Entſcheidung für das Erſtgeburtsrecht der altenburgiſchen Linie, auf die ſich auch in der obigen Dispoſition Friedrich Wilhelms II ausdrücklich bezogen wird. Dieſer letztere Umſtand verlor ſeine Erheblichkeit, und damit zugleich ſeine gehäſſige Einwirkung, als 1672 die altenburgiſche Linie erloſch; und ſo iſt denn nach und nach in allen noch übrigen Zweigen des erneſtiniſchen Hauſes, ſowohl Haupt- als Special-Linien, das Erſtgeburtsrecht durch eigne Conſtitutionen ausdrücklich eingeführt worden.

Den Anfang hiermit machte in dem weimariſchen Hauſe Herzog Johann Georg zu Eiſenach,

welcher durch ſein Teſtament vom 30. Nov. 1685 [S. 117.], die Erſtgeburtsfolge in der Maaße, wie nun ſchon in allen fürſtlichen Häuſern des römiſchen Reiches teutſcher Nation geſchehen ſey, verordnete. Die Gründe dieſer Abweichung von dem bisherigen Erbfolgeſyſtem giebt derſelbe ausdrücklich dahin an, daß einestheils, nachdem der vormalige Primogeniturſtreit mit der altenburgiſchen Linie durch Endigung dieſer Linie gänzlich aufgehört habe, auch die daher entnommene Beſorgniß erloſchen ſey, anderntheils aber, was in dem Teſtament Johann Wilhelms von 1573 und dem Receß von 1662 wegen Gleichheit der künftigen Erben und Unſtatthaftigkeit der Primogenitur als eine ewige Norm verordnet worden [S. 87 u. 110.], an der Einführung des Primogenitur-Weſens um deßwillen keine Hinderung mehr bringen möge, weil alle diejenigen Urſachen, auf welche man damals vornehmlich geſehen habe, meiſtentheils ceſſirt hätten [r]). Dieß, am 21. Aug. 1688 von dem Kaiſer confirmirte, Teſtament ward auch vor- und nachher [s]) von den Söhnen des Disponenten vertragsmäßig anerkannt. — Im Jahre 1719 folgte ſodann auch die Speciallinie Weimar

---

r) Ludolf l. c. Fasc. II. p. 29.
s) am 14. Apr. 1686 und 29. Jul. 1691: Ludolf l. c. p. 24. 69.

dieſem Beiſpiele mittelſt einer am 29. Aug. 1724 vom Kaiſer beſtätigten Primogenitur-Conſtitution nach. [S. 115.]

In dem gothaiſchen Hauſe machte die älteſte Speciallinie, S. Gotha, den Anfang mit Einführung jener dem ſtaatsrechtlichen Princip vorzugsweiſe angemeſſenen Succeſſions-Ordnung, erwägend, daß ſie damit „anders nichts verſchaffe, als was den heiligen göttlichen und anderen Rechten gemäß, und worin faſt die ſämmtlichen kur- und fürſtlichen Häuſer im römiſchen Reiche aus gleichwichtigen Urſachen mit ihrem Exempel zu merklichem Nutzen ihrer Häuſer vorangegangen“ †). Dieſe am 22. April 1685 entworfene Primogenitur-Conſtitution erhielt am 6. Februar 1688 die kaiſerliche Beſtätigung [S. 150.]. — Hierauf folgte die Speciallinie S. Hildburghauſen mittelſt des am 21. Novemb. 1710 vom Kaiſer beſtätigten Teſtaments Herzogs Ernſt vom 24. Jun. 1703 [S. 168.], worin noch die Stelle bemerkenswerth iſt, daß, „weil der Status domus und deſſen vormalige Beſchaffenheit, worauf die fürſtlichen Vorfahren reflectirt hätten, ſich gänzlich geändert habe, dieſe ſelbſt, wenn ſie jetzt lebten, und den

†) Ludolf l. c. p. 14.

dermaligen Zuſtand nebſt der Vermehrung in dem fürſtlichen Hauſe betrachten ſollten, geſtalten Sachen nach das Jus primogeniturae belieben und anrathen würden.“ u) — Alsdann die Speciallinie S. Meiningen, in welcher jedoch das vom Herzog Ernſt Ludwig am 26. Febr. 1721 errichtete, und am 9. April 1725 mit der kaiſerlichen Confirmation verſehene Teſtament [S. 164.], nachdem die Nachkommenſchaft des Disponenten ausgeſtorben war, als verbindliche Norm nicht mehr betrachtet wurde. Erſt im folgenden Jahrhundert kam daher in dieſer Linie die noch jetzt gültige Primogenitur-Conſtitution vom 12. Merz 1802 zu Stande [S. 166.]. — Zwiſchen dieſen beiden Verordnungen in dem meiningiſchen Hauſe liegt endlich die der letzten Speciallinie des Geſammthauſes Gotha, nemlich die Primogenitur-Conſtitution Herzogs Franz Joſias zu S. Coburg-Saalfeld vom 2. Novemb. 1746, welche am 12. May 1747 vom Kaiſer beſtätigt worden iſt [S. 170.].

Demzufolge iſt alſo nunmehr in den ſämmtlichen noch blühenden Zweigen des ſächſiſchen Fürſtenhauſes, ſowohl der albertiniſchen Hauptlinie oder dem

---

u) nach einer glaubhaften Abſchrift.

ehemaligen kurfürſtlichen, jeꝫt königlichen Hauſe, als der erneſtiniſchen oder dem herzoglichen Hauſe, und in dieſem ſowohl in dem jeꝫt großherzoglichen Hauſe Weimar, als in den einzelnen Speciallinien des Geſammthauſes Gotha: Meiningen, Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld, das Erſtgeburtsrecht als hausverfaſſungsmäßige Ordnung der Regierungs-Nachfolge förmlich anerkannt worden; und dieſe Anerkennung iſt auch, wenn gleich die einzelnen Primogenitur-Ordnungen nur in jedem beſonderen Hauſe, für welches ſie ertheilt wurden, von unmittelbarer Anwendung ſind, dennoch für eine allgemeine in Anſehung des in dem Weſen einer Staatsſucceſſion begründeten Princips um deßwillen zu halten, weil die in jenen Verordnungen vollkommen übereinſtimmend ausgedrückten Motive gerade dieſen allgemeinen Character an ſich tragen; daraus aber gehet zugleich folgerungsweiſe die Wechſelſeitigkeit einer ſolchen Anerkennung hervor, nachdem die ſämmtlichen ſächſiſchen Fürſtenhäuſer aus den nemlichen allgemeinen Motiven dieſelbe Succeſſions-Ordnung angenommen haben. Dieſe Motive verdienen daher eine ganz beſondere Beachtung, und aus einer vollſtändigen Zuſammenſtellung derſelben wird ſich zugleich ihre unbedingte Gleichartigkeit ergeben.

## §. 42.

### Beweggründe der Primogenitur.

Schon in dem Teſtament Herzogs Albert von 1499 wird als einziger Beweggrund der verordneten Individual-Succeſſion angegeben: dem verderblichen Schaden der Lande zuvor zu kommen, welcher daraus, daß dieſelben zerriſſen und getheilt würden, wie das bey ſeinen Vorfahren vielmals ſchädlich in Uebung vermerkt und befunden worden, erfolgen möchte, — demnach nicht nur ſeine Söhne in fürſtlichem Weſen hinter ſich zu laſſen, ſondern auch Land und Leute vor gegenwärtiger und künftiger Beſchwerung zu bewahren v). — Herzog Friedrich zu Gotha gehet in ſeiner Primogenitur-Conſtitution von der Erfahrung aus, was für Ungelegenheit und Nachtheil die in dem fürſtlichen Hauſe bisher üblich geweſene gemeinſchaftliche Regierung und Communion, wie auch die jedesmal darauf gefolgten gänzlichen Theilungen, demſelben zugezogen hätten; und indem er dieſes noch ſpecieller auseinanderſetzt, inſonderheit, welche Zerrüttung den fürſtlichen Häuſern aus den vielfältigen Vertheil- und Zereinzelungen ihrer Fürſtenthümer und Länder bey den ſich nach und nach er-

v) Glafey Kern d. ſächſ. Geſchichte. S. 1005.

eignenden Succeſſionsfällen zuzuwachſen pflegen, und wie dadurch auch die größten Familien in ſolche Verringerung ihrer Autorität verfallen können, daß ſie weder ſelbſt ſich bey ihrer Standeswürde mit Nachdruck zu erhalten, noch auch die anvertrauten Unterthanen, derentwegen doch von Gott alle Obrigkeit verordnet ſey, zu beſchützen vermöchten, und wie gleichwohl auch die zu Vermeidung ſolcher Zereinzelungen öfters eingeführte Gemeinſchaft gar vielen und großen Schwierigkeiten unterworfen, und mit ſolcher gemeinſchaftlichen Adminiſtration den Landen und Unterthanen ſowohl, als den fürſtlichen Häuſern, übel gerathen ſey, — wählt er die Primogenitur als das ſicherſte Mittel, um jenen Inconvenienzen abzuhelfen, und die zur Conſervation der Würde des Hauſes und Beſchirmung der Unterthanen nöthigen hohen Jura beiſammen zu erhalten w). — Herzog Johann George zu Eiſenach erklärt ſich über den Zweck der in ſeinem Teſtament angeordneten Erſtgeburtsfolge dahin, daß er damit, nach dem Gutachten ſeiner Räthe und Landſtände, die Regierung ſeiner Lande in eine heilſame Verfaſſung zu bringen, inſonderheit aber den beſchwerlichen Mängeln und Gebrechen bey der bisher üblichen gleichen

---

w) Ludolf l. c. p. 3 et 7 sqq.

Succeſſion der ebenbürtigen Brüder, oder auch zuweilen beibehaltenen Landes-Gemeinſchaft, zu begegnen, und die Regierung vornehmlich ſeinen von Gott ihm anbefohlenen Land und Leuten zu treuem Vorſtande, Friede und Troſt, auch ſeinem fürſtlichem Hauſe zu unzweifelhaftem Aufnehmen und Erſprieſſen, wohl einzurichten gedenke, indem durch eine Theilung auf Land und Leute alle Kräfte der Länder conſumirt würden, und die fürſtliche Dignität bey ſolchen vielfältigen Zerreiß- und Zergliederungen des Fürſtenthums und Menge der in Land und Leute ſuccedirenden Herrn, in die Länge doch keinen Beſtand haben könne; daher denn dieß Werk lediglich zu deſto mehrerer beſtändigen Erhaltung der ihm und den ſeinigen von Gottes Allmacht verliehenen Fürſtenthum und Lande angeſehen ſey *). — In dem Teſtament Herzogs Chriſtian I zu Merſeburg von 1688 wird als Beweggrund der Einführung des Erſtgeburtsrechts angegeben, daß bey vielfältigen Zerreiß- und Zergliederungen der Lande und Vielheit der in Land und Leute ſuccedirenden Herrn, als wodurch gleich einer Ableitung großer ſchiffreicher Flüſſe in kleine verächtliche

*) Ludolf l. c. p. 28 sqq.

Bäche nicht allein vornehme alte Häuſer an ihrem Namen, Reputation und Kräften, augenſcheinlich geſchwächt würden und herunter kämen, ſondern auch Land und Leute, zu ſolcher fürſtlicher Häuſer ſelbſt, als auch des allgemeinen Weſens, Schaden und Nachtheil, zerrüttet und ins Verderben geſtürzt würden, in die Länge unmöglich Beſtand haben könnten y). — In der hildburghauſiſchen, „mit Zuziehung und Vorwiſſen der getreuen Räthe und Landſchaft" entworfenen, Primogenitur-Conſtitution wird ebenfalls davon ausgegangen, daß bey weiteren Vertheilungen die fürſtlichen Descendenten ſich nicht mehr fürſtmäßig aufführen könnten, ſodann die Einführung des Erſtgeburtsrechts als zu der Poſterität, der Unterthanen, und des Publici, Beſtem gereichend dargeſtellt, und auch in der kaiſerlichen Confirmations-Urkunde ausdrücklich das Motiv herausgehoben, daß es bey fortgeſetzter Theilung „durch die Menge der regierenden Herrn endlich dahin gelangen könnte, daß ſolche nicht allein an Anſehn und Vermögen geſchwächt, ſondern auch Land und Leute in groſſes Verderben ge-

y) Lünig B. V. Th. II. S. 229.

ſetzt werden dürften". z) — Die meiningiſche Primogenitur-Verordnung von 1721 gründet ſich hauptſächlich darauf, daß aus der Erfahrung leider mehr als zuviel wahrzunehmen geweſen, was durch die in dem fürſtlichen Hauſe bisher mehrentheils üblichen gleichen Succeſſionen ebenbürtiger Brüder, oder auch die zuweilen beliebten Landes-Gemeinſchaften, ſolchem für Schaden, Ungelegenheit und Nachtheil zugezogen ſey, indem einestheils bey den gemeinſamlich geführten Landes-Adminiſtrationen viele beſchwerliche Litigia und Verbitterungen ſich ereignet, anderntheils aber durch die daher veranlaßten vielfältigen Separationen und Landestheilungen, weil die Communionen niemals lange gedauert, das fürſtliche Haus in nicht geringen Abfall und Entkräftung gerathen ſey, und wenn die ferneren Subdivisiones der bereits mehr als zuviel geſchwächten Fürſtenthümer und Lande continuiren ſollten, endlich nichts anders, als die gänzliche Zerreiß- und Dismembrirung derſelben nothwendig erfolgen müßte, mithin ein Herr mit dem anderen auſſer Stand geſetzt würde, die zu Erhaltung des fürſtlichen Anſehens nöthigen Koſten, ohne äuſſerſte Beſchwerde und

---

z) nach einer glaubhaften Abſchrift.

Nuſn der Unterthanen, anzuſchaffen *). — Der weimariſchen Primogenitur-Conſtitution ward bey ihrer Einreichung zur kaiſerlichen Confirmation die Erklärung beigefügt, daß das fürſtliche Haus und die demſelben angehörigen Lande durch die Vertheilung dahin gediehen ſeyen, daß es nicht nur unmöglich ſey, weiter zu ſubdividiren, ſondern auch, wo dergleichen nach den bisherigen Principiis verſucht, und bis zum Anfall mehrerer Land und Leute eine abermalige Communion ſtatuirt, auch ſodann aufs Neue auf eine Theilung gedacht werden wollte, unter der fürſtlichen Poſterität nichts als Uneinigkeit und Zwietracht zu beſorgen ſeyn möchte, zu deſſen Vorbauung man das Jus primogeniturae einzuführen für unumgänglich nöthig erachtet habe, und dabey um ſo mehr zu beharren Urſache finde, je offenbarer der Zuſtand des fürſtlichen Hauſes erfordere, und der Landſchaft ſelbſt daran gelegen wäre, daß ſie durch Zertheilung nicht ferner geſchwächt werde. Die kaiſerliche Confirmation aber erfolgte in Erwägung, daß dieſe Einführung des Erſtgeburtsrechts zum Aufnehmen des fürſtlichen Hauſes und Landes gereiche a). — Herzog Franz Joſias zu Coburg-Saalfeld erklärte in ſeinem

*) Ludolf l. c. p. 101.
a) v. Hellfeld Th. I. S. 247 u. 253 f.

am 1. October 1733 errichteten Teſtament, daß ſein Landesantheil „keine weitere Diviſion verſtatte, und hiernächſt die unwiderſprechliche Erfahrung mehr denn zuviel bezeuge, was die an manchen Orten bey fürſtlichen Häuſern zeither noch üblich geweſene und beibehaltene äquale Succeſſion der ebenbürtigen Gebrüder, und die daher beliebten Landesgemeinſchaften, für ſchädliche Colliſionen, und allerhand faſt unbeſchreibliches Unheil -- erregt hätten und noch erregten, und ebenſowohl durch die Theilungen der, zumal ohnehin geringen und bis aufs Aeuſſerſte allſchon zertrümmerten, Lande das fürſtliche Haus dergeſtalt geſchwächt werde, daß bey ferneren Subdiviſionen und Zergliederungen die fürſtliche Dignität, Reſpect, Hoheit und Anſehn gar zu Grunde gehen, und ſammt den Unterthanen enervirt werden würde; -- anderer unzählbarer Ungelegenheiten, welche auf die Dismembrationen fürſtlicher Häuſer gemeiniglich zu folgen pflegen, und welchen, mit Beibehaltung der Gemeinſchaft oder Ergreifung der Diviſionsmittel, mit Nachdruck auf eine beſtändige Weiſe zuvorzukommen, menſchlichen Kräften und Vorſichtigkeit ſchlechterdings unmöglich ſey, zu geſchweigen". Nach reifer Berathſchlaguug habe man nun „kein zuverläſſigeres, ſichereres und practicirlicheres Mittel, das fürſtliche Haus -- den zu

befahrenden beſchwerlichen Dissidiis, auch allen anderen Land und Leuten verderblichen Folgerungen, genugſam vorzukommen, ausfindig machen können, als das Recht der Erſtgeburt." b) Und auf dieſe Beweggründe wird ſich ſodann auch als auf höchſttriftige, die Erhaltung und wahre Wohlfahrt des fürſtlichen Hauſes und deſſen ſämmtlicher Lande und Leute zum alleinigen Endzweck habende, Urſachen in der Primogenitur-Conſtitution von 1746 ausdrücklich bezogen c). — Endlich wird in der meiningiſchen Primogenitur-Conſtitution von 1802 als Zweck der Einführung des Erſtgeburtsrechts angegeben: „um den Mißhelligkeiten und Schäden, welche aus gemeinſchaftlichen Regierungen entſtehen, vorzukommen, und ſolche bey den fürſtlichen Nachkommen zu verhindern, auch die höchſtnachtheilige Vereinzelung der Lande auf die Zukunft gänzlich abzuwenden" d).

---

b) nach einer glaubhaften Abſchrift.

c) v. Schultes Th. III. Anh. S. 13.

d) nach einer glaubhaften Abſchrift.

## Zweites Hauptſtück.

### Allgemeine Normen über das Erſtgeburtsrecht im ſächſiſchen Fürſtenhauſe.

### §. 43.

In Beziehung auf das meißniſch-thüringiſche Haus.

Wir ſahen oben, daß in dem fürſtlichen Hauſe der alten Landgrafen zu Thüringen, von dem erſten Urſprunge deſſelben bis zu deſſen Erlöſchen, durchaus keine andere Succeſſions-Ordnung, als die nach dem Rechte der Erſtgeburt, ſtatt gefunden hat [S. 192.], und ebenſo, daß auch in dem meißniſchen Fürſtenhauſe bis zu dem Zeitpuncte, wo demſelben die Landgrafſchaft Thüringen anfiel, in den beiden einzigen bis dahin vorgekommenen Succeſſionsfällen, unter den Söhnen Conrads des Großen und Otto's, der Vorzug des Erſtgebornen zur Ausübung gebracht, und im letzteren Falle ſogar contradictoriſch durchgeſetzt worden war [S. 193.]. Wenn nun, unter ſolchen Umſtänden, die Uebertragung der Landgrafſchaft Thüringen auf den damaligen Markgrafen zu Meiſſen in der kaiſerlichen Verleihung ſelbſt auf das letzterem

durch ſeine aus dem thüringiſchen Hauſe entſproſſenen Mutter erworbene Erſtgeburtsrecht gegründet ward, ſo läßt ſich dieß als eine von dem Reichsoberhaupte ſelbſt ausgegangene Anerkennung der Primogeniturfolge für das meißniſch-thüringiſche Haus um ſo mehr anſehn, da die Landgrafſchaft Thüringen ſowohl an geographiſchem Umfange, als vorzüglich an politiſcher Bedeutſamkeit, die Markgrafſchaft Meiſſen überwog, mithin das Landgrafthum als fortdauernd in der neuen Regentenfamilie, und die Markgrafſchaft als jenem von dieſer zugebracht, wohl angeſehen werden konnte. Dieſe Anſicht ergiebt ſich aber auch practiſch daraus, daß die meißniſchen Fürſten ſelbſt ſich ſeitdem vorzugsweiſe Landgrafen nannten, daß ferner in den Reichslehnbriefen Thüringen gewöhnlich als das Hauptland behandelt [e]), und auch in mehreren anderen kaiſerlichen Urkunden die landgräfliche Würde von Thüringen der markgräflichen von Meiſſen vorgeſezt wird [f]).

Die hieher gehörige Stelle der Verleihungs-Urkunde Kaiſers Friedrich II vom 30. Juni 1242 iſt

---

e) z. B. in den Lehnbriefen von 1310, 1350, 1383 ꝛc. S. oben S. 35. Not. *f.* Lünig corp. iur. feud. T. I. p. 586. 590.

f) z. B. in den Privilegien von 1495, 1497 ꝛc, in Müllers Reichstagsth. unt. Max. I. Th. I. S. 528. 530.

nun folgende: „Notum esse volumus universis, quod tibi post mortem avunculi tui, Henrici, Landgravii Thuringiae, duos principatus suos, videlicet Landgraviam et comitiam palatii Saxoniae, et omina feuda, quae a nobis et imperio tenentur, cum ipsorum pertinentiis, jure contulimus feudali. Tali tamen forma, ut si sine herede filio -- ipsum praemori contigerit, nostra concessio stabilis perseveret, ne inter heredes tunc, cum de patris sui Hermanni felicis recordationis *primogenita* sis genitus, lites et seditiones oriantur.“ Der Kaiſer wollte alſo den nach dem Ableben des Landgrafen von Thüringen etwa vorfallenden Succeſſions-Streitigkeiten dadurch ſogleich ein Ziel ſetzen, daß er als den entſcheidenden Grund eines Vorzuges bey der Nachfolge das dem Markgrafen zu Meiſſen von ſeiner Mutter her zuſtehende Erſtgeburtsrecht ganz beſtimmt ausſprach. Der Titel der Succeſſion aber, mittelſt deſſen ſolchergeſtalt das meißniſche Haus in den Beſitz der Landgrafſchaft gekommen war, mußte wohl, dem Rechte nach, zugleich der ferneren Succeſſion in dieſem Hauſe zur Beſtimmung dienen, und in dieſer Hinſicht konnte jene kaiſerliche Entſcheidung als poſitive Norm der Succeſſions-Ordnung, zunächſt zwar, und bloß ob-

jectiv genommen, nur in Beziehung auf Thüringen, doch, mit Rückſicht auf das oben bemerkte Verhältniß dieſes Landes zu den meißniſchen Beſitzungen, und weil auch in Anſehung deren die Erſtgeburtsfolge ſchon herkömmlich war, auch ſubjectiv genommen, in Beziehung auf das ganze dem meißniſchen Hauſe zuſtändige, aus beiden Fürſtenthümern zuſammengeſetzte, Staatsgebiet gelten, und würde auch als ſolche ohne Zweifel fortwährend anerkannt worden ſeyn, wenn nicht um eben dieſe Zeit die Grundſätze einer rein privatrechtlichen Erbfolge in dergleichen Reichslehen, ſo wie allenthalben in Teutſchland, auch in dieſem fürſtlichen Hauſe Eingang gefunden hätten.

## §. 44.

### In Beziehung auf das alt-herzogliche Haus Sachſen.

Daß die Goldne Bulle von 1356, welche als allgemeines Reichsgeſetz die Primogenitur zur unabänderlichen Succeſſions-Ordnung für alle kurfürſtlichen Häuſer erhebt, auch die Kurfürſten zu Sachſen namentlich hierunter begreift, würde ſo wenig, als die eben ſolches in der beſonderen Anwendung auf dieſes Kurhaus noch ſpecieller beſtimmenden ſächſiſchen Goldnen Bullen von 1356 und 1376 [S. 15 f.], die

Schluſsfolge begründen, daſs ſolchergeſtalt das Erſtgeburtsrecht auch in dem heutigen ſächſiſchen Fürſtenhauſe auf einer allgemeinen poſitiven Norm beruhe. Denn da jene allgemeine Goldne Bulle ſich in ihrer unmittelbaren Dispoſitive auf die Kurfürſten, als ſolche, beſchränkt, die beiden ſpeciellen aber, welche derſelben erſt nachgefolgt ſind, als eine bloſse Anwendung jener Verordnung auf die Kurfürſten von Sachſen betrachtet werden können, ſo wäre damit nichts weiter entſchieden, als was auch in allen übrigen kurfürſtlichen Häuſern Rechtens iſt, und hieraus würde eine Norm für die Succeſſion im ſächſiſchen Fürſtenhauſe nur inſofern gefolgert werden können, als den Fürſten von Sachſen die kurfürſtliche Würde zukam, und das hiermit verbundene Kurfürſtenthum von ihnen beſeſſen ward.

Allein jenen ſämmtlichen Goldnen Bullen gieng ein ſehr ſolennes kaiſerliches Diplom — vom 4. Octob. 1355 [S. 15.], ſchon voraus, wodurch ſpeciell für das herzogliche Haus Sachſen, wittenbergiſcher Linie, die künftige Succeſſion nach dem Erſtgeburtsrechte ausdrücklich verordnet wurde. Nun redet zwar dieſe Verordnung zunächſt nur von dem Rechte der römiſchen Königswahl, welches mittelſt der Primogenitur-Succeſſion devolvirt werden ſolle, allein eines-

theils iſt es ohnehin bekannt, daß dieß Wahlrecht ſchon damals kein perſönliches, ſondern nur mit dem Beſitze eines Reichsfürſtenthums verbunden war, mithin die Succeſſionsweiſe für jenes zugleich auch für dieſes entſchied; anderntheils wird jenes Recht in dem Diplom ſelbſt aus einem Beſitze ex successione et hereditate paterna hergeleitet, und nach der Beſtimmung der Succeſſions-Ordnung noch hinzugefügt: ne super jure electionis hujusmodi *in ducatu seu principatu saxonico* ullo unquam tempore dubium aliquod oriatur g); es wird alſo auch hier das mittelſt der Primogeniturfolge zu devolvirende Wahlrecht als dem Herzogthume Sachſen anhängend behandelt. — Wir haben demnach in dieſer, unter Mitwirkung der Reichsfürſten erlaſſenen, kaiſerlichen Verordnung eine, von der allgemeinen Vorſchrift für die ſämmtliche Kurfürſten ganz unabhängige, Particularnorm für die Succeſſion in das Herzogthum Sachſen, und alſo auch für das jenige Fürſtenhaus, welches ſich im Beſitze dieſes Herzogthums befindet. Eine Uebertragung der hierdurch begründeten Succeſſions-Ordnung auf das meißniſche Haus, nachdem dieſem das Herzogthum Sach-

g) Gribner ad aur. bull. saxon. p. 10 sqq.

ſen angefallen war, würde ſich hiernach in gleichem, und, um der ſo viel bedeutenderen Wichtigkeit der hier einſchlagenden Norm willen, in noch höherem Grade rechtfertigen laſſen, als ſolches in dem vorigen § mit einer Verfügung ähnlichen Inhalts in Beziehung auf Thüringen und Meiſſen verſucht wurde. Indeſſen hat auch hier die im meißniſchen Hauſe vorzugsweiſe beobachtete privatrechtliche Erbfolge das, was die Regel des Rechts erfordert haben würde, nicht recht wirkſam werden laſſen, und man hat vielmehr in den meiſten Fällen eine Sonderung des Herzogthums und Kurfürſtenthums Sachſen; in welches nach Erſtgeburtsrecht, und der übrigen Beſitzungen des meißniſchen oder neu-ſächſiſchen Hauſes, in welche nach den Grundſätzen von der Lehnsfolge, jedoch, wie wir oben ſahen, unter weſentlicher Einwirknng des ſtaatsrechtlichen Princips, ſuccedirt werde, beliebt [h]).

Auſſer dem kaiſerlichen Diplom von 1355 kommt aber noch eine andere poſitive Norm für das Erſtgeburtsrecht im herzoglichen Hauſe Sachſen in Betracht, welche zwar minder erheblich in ihrer Faſſung als bloßes Motiv einer kaiſerlichen Beſtätigungs-Urkunde, dagegen aber ſehr bemerkenswerth in der Hinſicht

---

h) Den anſchaulichſten Beweis hiervon giebt das Teſtament Herzogs Johann Wilhelm von 1573 [S. 87.].

iſt, weil ſie das ſächſiſche Kurhaus nicht allein, ſondern in Verbindung mit dem herzoglichen Hauſe Lauenburg, betrifft. Die erſte und einzige Landestheilung, welche in dem altherzoglichen Hauſe Sachſen je ſtatt gefunden hat, — die unter den Söhnen Herzogs Albrecht I, wodurch die lauenburgiſche und wittenbergiſche Linie geſtiftet wurden [S. 14.], hatte dieſe beiden Häuſer einander gänzlich entfremdet, doch verbanden ſie ſich wieder mittelſt der Erbverbrüderung vom J. 1374, und legten ihre Fürſtenthume, Herrſchaften, Lande ꝛc wieder zuſammen, ſo daß ſie ewig ungeſondert, wie ſie von Alters herkommen ſeyen, bleiben und bey dem Ausſterben eines Stamms auf den anderen fallen ſollten. Dazu erbaten und erhielten ſie die Genehmignng Kaiſers Carl IV, der als hauptſächlichſtes Motiv derſelben anführt: „daß von ſolcher Wiederannehmung und Zuſammenlegung Uns und dem römiſchen Reiche viel Ehr und Frommen entſtehen möge, ſonderlich davon, daß das heilige Reich ſonderlich gemehrt und geſtärkt wird, ſo ſeine Fürſtenthume, nemlich die, mit denen daſſelbe Reich ausgeſetzt iſt, ungehindert und ungetheilt bleiben [i]). Deutlicher, wie hier, kann wohl die unmittelbare Anwendung der von den übrigen teutſchen Fürſtenthümern, auſſer denen der

i) Lünig B. X. Th. I. S. 345.

Kurfürſten, in der Goldnen Bulle enthaltenen Verfügung: si ceteros principatus *congruit* in sua integritate servari, nicht ausgeſprochen werden; wenn aber Carl IV dieſe ſeine Verfügung ſogar zum Zwecke der Wiedervereinigung ſchon getheilter Reichslande in Anwendung brachte, wie vielmehr mußte es ſeiner Intention entſprechen, dieſelbe zu Verhütung von Landestheilungen in Fällen, wo dieſe nicht durch einen beſonderen Act der Autonomie begründet, ſondern lediglich von einer Entſcheidung nach der Regel des Rechts abhängig waren, gleichmäßig angewendet zu ſehen. Sollen aber Theilungen verhütet oder ſollen ſchon getheilte Länder wieder zuſammen gebracht werden, ſo ſetzt dieſes weſentlich Einheit der Nachfolge voraus; alſo im vorliegenden Falle konnte, wenn der die kaiſerliche Genehmigung (welche wegen des ſtatt gehabten Bruchs der Geſammten Hand nothwendig war) bedingende Zweck erreicht werden ſollte, bey dem Uebergange der Beſitzungen des einen Stammes auf den anderen nur Einer aus dem überlebenden Stamme zur Succeſſion gelangen; dieſer Eine aber konnte, bey ermangelnder poſitiven Beſtimmung, und nach der hier noch beſonders hinzutretenden Analogie der in der wittenbergiſchen Linie bereits feſtgeſetzten Succeſſions-Ordnung, nur nach den Grundſätzen der Primo-

geniturfolge beſtimmt werden; ſo hatte alſo dieſe Succeſſions-Ordnung folgerungsweiſe auch durch jene kaiſerliche Urkunde eine abermalige Anerkennung als Regel des Rechts für die Nachfolge in dem ſächſiſchen Hauſe, ſelbſt ohne Rückſicht auf die der kurfürſtlichen Würde eigenthümlichen Verfügungen, erhalten.

Uebrigens iſt hier noch ein practiſch wichtiger Umſtand nicht unbemerkt zu laſſen, daß nemlich die auf die eigentlichen Kurlande ſich beziehende Prohibitiv-Verfügung wegen deren Untheilbarkeit in der allgemeinen Goldnen Bulle des teutſchen Reichs ganz ausdrücklich auf die eigenthümliche Wichtigkeit, welche die ihren Beſitzern zuſtändige Wahl des Reichsoberhauptes für die Reichsverfaſſung ſelbſt hat, gegründet iſt, und auch die beſonderen ſächſiſchen ſich weſentlich auf dieſes Wahlrecht beziehen, mithin, da nach Auflöſung des teutſchen Reiches dieſer Grund der verordneten Untheilbarkeit und Individual-Succeſſion ceſſirt, ſeitdem wenn man nicht das: congruit ceteros principatus, mit deſſen Anwendung in dem kaiſerlichen Diplom von 1374, als eine die Succeſſions-Ordnung für ſämmtliche Beſitzungen des ſächſiſchen Fürſtenhauſes beſtimmende Regel des Rechts gelten laſſen will, auch die Untheilbarkeit und Individual-Succeſſion in Anſehung des vormaligen Kurfür-

ſtenthums Sachſen hinweg fällt, und wenigſtens nicht als gegenwärtig noch fortwährend aus jenen Goldnen Bullen gerechtfertigt werden kann.

## §. 45.

### In Beziehung auf das geſammte ſächſiſche Fürſtenhaus.

So ſtark auch immerhin die Gründe der Analogie ſeyn mögen, aus denen man eine Anwendung der im vorigen § erwähnten poſitiven Normen auf die Beſitzungen des ſächſiſchen Fürſtenhauſes, auſſer den eigentlichen Kurlanden, folgern mag, ſo würde eine ſolche Anwendung doch immer nur auf Folgerung beruhen, wenn nicht noch eine ganz beſtimmte kaiſerliche Anerkennung und Entſcheidung, in unmittelbarer Beziehung auf das erneſtiniſche Haus, und von einer Zeit, wo die Kur bereits von demſelben auf das albertiniſche übergegangen war, mithin ohne Rückſicht auf die im Beſitze des letzteren damals ſchon befindlichen Kurlande, erfolgt wäre. Es iſt dieß der Ausſpruch Kaiſers Rudolf II vom 27. Sept. 1607 zur Entſcheidung des zwiſchen der altenburgiſchen und weimariſchen Linie ſtatt gehabten Präcedenzſtreits. Die Veranlaſſung hierzu iſt oben [S. 104.] bereits im Allgemeinen erzählt worden; von den näheren Umſtänden dieſes Rechtsſtreits iſt noch Folgendes zu be-

merken. Als Herzog Friedrich Wilhelm I zu Altenburg, der älteſte Sohn Johann Wilhelms, im J. 1602 verſtarb, hinterließ er vier Söhne, deren älteſter, Johann Philipp, den 25. Jan. 1597 geboren war; bey dem im Jahre 1605 erfolgten Ableben ſeines jüngeren Bruders, Johann zu Weimar, hinterließ dieſer acht Söhne, deren älteſter, Johann Ernſt, den 21. Febr. 1594 geboren war. Dieſer Johann Ernſt aus der weimariſchen Linie war alſo älter an Jahren, als Johann Philipp aus der altenburgiſchen, wohingegen letzterer aus der älteren Linie abſtammte. Nach den Grundſätzen des Primogeniturrechts hatte alſo Johann Philipp, obwohl ſelbſt ſpäter geboren, als Johann Ernſt, doch vor ihm den Vorzug, weil er von dem erſtgebornen Sohne ihres gemeinſchaftlichen Ahnherrn, abſtammte. Dagegen ward weimariſcher Seits geltend gemacht, daß hier nicht von dem in Anſehung des Kurfürſtenthums zuſtehenden Vorrechte, ſondern von dem Vorgange der Herzoge zu Sachſen unter ſich (worüber das Lebensalter entſcheide), die Rede ſey. Der Kurfürſt von Sachſen, als Vormund beider Prinzen, beſtimmte acht Edelleute, um einen Vergleich zu Stande zu bringen; als dieß aber ohne Erfolg blieb, mußte die Sache dem Kaiſer ſelbſt zur

Entſcheidung vorgelegt werden [k]). So gelangte dieſer Rechtsſtreit an den Reichshofrath, bey welchem ausführliche Gutachten darüber erſtattet wurden [l]). Das erſte vom Reichshofrath Wacker war für die weimariſchen Anſprüche, ein zweites vom Reichshofrath Hegenmüller war dagegen, und dieſem letzteren ſtimmte das Collegium in ſeinem Beſchluſſe vom 12. Aug. 1607 dahin bey: daß „der altenburgiſchen Linie, als welche jeztmals a primogeniti filio Joannis Wilhelmi, nimirum a Friderico Wilhelmo, entſprungen, und daher das *Jus primogeniturae* eminenter vor der andern Linie habe, ſolches Jus, und alles Dasjenige, ſo daſſelbe vermöge der Reichsconſtitutionen und löblichen Gewohnheiten concomitire, zuzuſprechen ſey; dadurch auch die weimariſche Linie nicht lädirt werde, ſondern ſammt und neben der andern mit der Primogenitur-Gerechtigkeit, doch *in suo ordine*, geziert ſey [m]).“ Hiermit übereinſtimmend erfolgte ſodann, zu ordentlicher Interpretation

---

*k*) Weinart Literatur des Staatsr. u. d. Statiſtik von Sachſen. Th. I. S. 88.

*l*) im Druck erſchienen unter dem Titel: Vota aulica super illustr. ducum Saxoniae controversia de iure praecedentiae in dignitate et successione. Francof. 1619.

*m*) S. 76 der zulezt angeführten Schrift.

und Erläuterung der kaiſerlichen Goldnen Bullen und ſonſtigen Privilegien, der Ausſpruch des Kaiſers dahin: Es ſey nach reifer Berathſchlagung über die beiderſeitigen Eingaben, und deren getreuer Vergleichung mit den Goldnen Bullen und vielen anderen alten und neuen Urkunden der Kur- und Fürſten zu Sachſen, endlich ſoviel befunden: „was maaßen von Uralters her im kur- und fürſtlichen Hauſe Sachſen, vor und nach Kaiſers Carl IV im Jahre 1356 zu Nürnberg aufgerichteten, dann auch kraft einer anderen ſonderbaren, von ebendemſelben Kaiſer Carl dem ganzen Hauſe Sachſen zu Frankfurt am Main im Jahre 1376 ertheilten, güldenen Bulle, deßgleichen allerhand hierauf in familia vorgegangenen Actibus, Dispositionibus, und Vorſehungen, das Jus primogeniturae mit ſeinen dazu gehörigen Praerogativis fundirt, exercirt, und hergebracht ſey. Derowegen und dieweil nun, zufolge demſelben, der Linie des Erſtgebornen allezeit die Präcedenz und Vortheil vor der anderen zuzueignen iſt, ſo ſoll auch in dem (gegenwärtigen) Fall die jetzige altenburgiſche Linie, welche ihren Urſprung von weiland Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachſen, als Herzogs Johann Wilhelm erſtgebornem Sohne, hat, vor der weimariſchen, das iſt weiland Herzogs Johann, des

Secundogeniti, Söhnen, die Präcedenz oder Vorgang, ſammt Allem, was die Erſtgeburts-Gerechtigkeit mit ſich bringt, billig behalten, und davon nicht gedrungen werden" n).

In mehreren der über den dermaligen Sachſen-gothaiſchen Succeſſionsfall erſchienenen Schriften wird dieſe kaiſerliche Entſcheidung zwar erwähnt, doch in keiner derſelben ihr eine ſo gründliche Beurtheilung gewidmet, wie von dem Verf. der N. XVII o). Dieſer will jedoch ihre Anwendbarkeit auf die Grenzen einer bloßen Interpretativ-Norm beſchränken, die, wenn ſie dem klaren Sinne des interpretirten Geſetzes widerſpreche, ſelbſt nichts anders als ein neues Geſetz ſey, und deren Gültigkeit alſo durch das Recht des Auslegers, in ſolchem Falle ein Geſetz zu geben, ausſchließlich bedingt werde; ein neues Geſetz habe jedoch der Kaiſer mit jenem Ausſpruche ſo wenig geben wollen, als er dazu ein Recht gehabt habe; wenn alſo durch die angezogenen älteren Geſetze und Actus das Erſtgeburtsrecht im erneſtiniſchen Hauſe nicht begründet ſey, ſo könne es aus jenem kaiſerlichen Decrete nicht hergeleitet werden; die erwähnten Geſetze, nament-

n) Lünig B. V. Th. II. S. 129.
o) S. 54 ff.

lich die Goldnen Bullen von 1356 und 1376 bezö-
gen ſich aber gar nicht auf das meißniſch-thüringi-
ſche, ſondern auf das ausgeſtorbene ascaniſche Haus,
und nur auf die Kurlande, von denen gleichwohl die
erneſtiniſche Linie kein Dorf beſäße, und ebenſo ver-
halte es ſich mit den angeblichen Actibus in der Fa-
milie. Nach dem Erſtgeburtsrechte würde ja auch
der ganze Länderbeſitz des Geſammthauſes S. Gotha
widerrechtlich ſeyn, und deſſen Lande dem Großher-
zoge zu Weimar zugehören. — Allein hierauf läßt
ſich erwiedern: 1) kann das rudolfiniſche Decret,
ſeiner Form und äuſſeren Gültigkeit nach, nicht als
einfacher Act der kaiſerlichen Interpretation betrach-
tet werden, da der veranlaſſende Rechtsſtreit im Na-
men beider Partheyen, welche auf anderem Wege,
als dem der rechtlichen Entſcheidung, eine Erledi-
gung deſſelben vergebens geſucht hatten, zu dieſem
Zwecke dem Reichsoberhaupte, „als regierendem
römiſchen Kaiſer, oberſten Vormund, und Lehns-
herrn", mit allen die beiderſeitigen Anſprüche unter-
ſtützenden Gründen und Urkunden, „ſammt unterſchied-
licher Univerſitäten und Rechtsgelehrten Conſultatio-
nen", vorgelegt, hierauf von dem Reichshofrathe ei-
ner umſtändlichen Prüfung unterworfen, und als-
dann erſt von dem Kaiſer, in Uebereinſtimmung mit

dem von dieſer höchſten Reichsbehörde erſtatteten Gutachten, ein mit ſpeciellen Entſcheidungsgründen unterſtützter Ausſpruch ertheilt wurde; auch kann 2) daß man hierbey von irrigen Vorausſetzungen rückſichtlich der obgedachten Verhältniſſe des ſächſiſchen Hauſes ausgegangen ſey, um ſo weniger angenommen werden, da, wie der erwähnte Schriftſteller ſelbſt bemerkt, „es faſt nicht möglich iſt, daß Kaiſer Rudolf und Kurfürſt Chriſtian (der Vertreter beider Theile) über dieſe offenkundigen Verhältniſſe ſich getäuſcht haben ſollten"; 3) fehlt es der hier von dem Kaiſer ausgeſprochenen Anwendbarkeit des in dem altherzoglichen Hauſe Sachſen geſetzlich und herkömmlich eingeführten Erſtgeburtsrechts auf das neuere ſächſiſche Fürſtenhaus keineswegens an einer rechtlichen Grundlage, wie in dem vorigen § gezeigt worden iſt, und in welcher Hinſicht die Erwähnung des vor und nach den Goldnen Bullen hergebrachten Primogeniturrechts vorzüglich bemerkenswerth iſt; endlich 4) findet auch das von dem Länderbeſitze des Geſammthauſes Gotha hergenommene practiſche Argument ſofort ſeine Erledigung, wenn man nur erwägt, daß hier lediglich davon die Rede iſt, was, in Ermangelung einer durch die Autonomie der Fürſten erzeugten Specialnorm, als Re-

gel einer rechtlichen Entſcheidung gelten muß, daß aber jener Länderbeſitz durch die in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe, nach Grundſätzen der privatrechtlichen Erbfolge, ſtatt gehabten Verträge und ſonſtigen Diſpoſitionen, mit Rückſicht auf ſeine Entſtehungszeit, gegen jeden Vorwurf der Widerrechtlichkeit vollkommen geſchützt wird.

Betrachtet man nun aber jenen kaiſerlichen Ausſpruch, unter dieſem Geſichtspuncte, nach ſeinem ſpeciellen Inhalte, ſo iſt es ganz unverkennbar, daß dadurch das Erſtgeburtsrecht als hausverfaſſungsmäßiger Grundſatz für das geſammte fürſtliche Haus Sachſen, und inſonderheit für die Herzoge aus der erneſtiniſchen Linie, ſo wie daß daſſelbe in ſeinem vollen rechtlichen Umfange, und mit allen davon abhängigen Wirkungen, habe beſtätigt werden ſollen.

## Drittes Hauptſtück.

### Rechtliches Reſultat für die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe.

#### §. 46.

Allgemeine Anſicht.

Daß die Succeſſion nach dem ſtaatsrechtlichen Princip — folgerungsweiſe Einheit des Regierungs-Nachfolgers, beſtimmt durch die Erſtgeburt — die einzig richtige, dem rechtlichen Standpuncte, auf welchem ſämmtliche teutſche Staaten, nach ihrer geſchichtlichen Entwickelung und ihrem Verhältniſſe zu der öffentlichen Verfaſſung Teutſchlands überhaupt, gegenwärtig ſich befinden, allein angemeſſene Ordnung der Regierungs-Nachfolge ſey, darüber kann ich, in der beſonderen Anwendung auf die Succeſſion in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe, keinen in dieſem Puncte unpartheiiſcheren Zeugen reden laſſen, als den Verfaſſer einer der Hauptſchriften über den dermaligen Sachſen-gothaiſchen Succeſſionsfall *p*), wel-

*p*) N. II. S. 31 ff.

cher, bey aller Anſtrengung und allem Aufwande von Scharfſinn, womit er die reine Linealfolge, und als Wirkung derſelben die Vertheilung des Landes unter mehrere zur Succeſſion Berechtigte nach den Stämmen, als die wahre in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe hergebrachte und noch gültige Erbfolge-Ordnung darzuſtellen ſucht, ſich dennoch nicht entſchlagen kann, in jener Beziehung das unleugbar Wahre auch als ſolches laut anzuerkennen. Allerdings zwar iſt ſeine Deduction lediglich gegen die fortdauernde Anwendbarkeit der Gradualfolge gerichtet, allein was er hiergegen anführt, ſtehet ganz augenſcheinlich einer jeden privatrechtlichen Erbfolgeweiſe, und inſonderheit der Zuläſſigkeit einer Vertheilung des Landes unter mehrere Erbberechtigte, mag dieſelbe Folge des Lineal- oder des Gradual-Princips ſeyn, in völlig gleichem Grade entgegen. Hier deſſen eigne Worte:

„Mit der Annäherung des früherhin in Teutſchland beſtandenen bloßen Territorial-Weſens, — das den Landesherrn immer zunächſt nur als einen größeren, mit mehreren in der Reichsverfaſſung gegründeten Vorrechten ausgeſtatteten, Gutsherrn anſah, — an das wirkliche Staatenweſen, und mit dem Uebergange unſerer teutſchen Territorien in eigentliche Staaten, mußte man das Nachtheilige jener Anomalien immer

mehr begreifen. So gut es möglich ſcheinen konnte, die Güter eines Territorialherrn nach dem Abgange ſeiner Linie unter mehrere ihm nächſtverwandte Agnaten nach der Nähe des Verwandtſchaftsgrades, im römiſchen oder privatrechtlichen Sinne, wie eine Erbſchaft eines Privatmanns zu vertheilen, ſo wenig war ein ſolches Nachfolgeſyſtem möglich da, wo es die Uebertragung und den Uebergang eines zu einem wirklichen Staate ausgebildeten Territoriums an die Agnaten eines abgegangenen Regentenhauſes galt. Denn wirklich ausgebildete Staaten laſſen ſich keineswegs ſo leicht trennen und theilen, wie die Cammergüter eines bloßen, ohne ſucceſſionsfähige Descendenz abgegangenen Territorialherrn. Konnte hier ohne Nachtheil für das Gemeinweſen vielleicht jeder nächſtverwandte Agnat zur Nachfolge kommen, ſo mußte dort eine Nachfolgeordnung adoptirt werden, welche nur diejenigen Glieder eines erlauchten Hauſes zur Succeſſion rief, welche wirkliche Regenten waren, und den Staaten der abgegangenen Regentenlinie ihre Staaten-Verhältniſſe aufrecht erhalten konnten q).

q) Hier citirt der Verf. NEUMANN med. iur. priv. princ. T. V. §. 35 u. 36, und zeichnet beſonders die Worte aus: palmam itaque referet *lineae* praerogativa, läßt jedoch dabey unerwähnt, daß hier lediglich von dem Vorzuge der ältern Linie — alſo

Und alles Dieſes mußte denn ſelbſt diejenigen erlauchten Häuſer zur Annahme der Linealfolge zurückrufen, welche ſich vielleicht früherhin in dieſem oder jenem Falle zur Anwendung der Gradualſucceſſions-Theorie hatten entſchließen und verſtehen können. Mit einem Worte, mag ſich früherhin die Gradualfolge vielleicht in einzelnen Fällen haben vertheidigen laſſen, nach den dermaligen Verhältniſſen unſerer erlauchten deutſchen Häuſer, nachdem ſie aus ehemaligen bloßen Gutsbeſitzern und Territorialherrn, früherhin der Reichsgewalt untergeordnete, und zuletzt, nach der Auflöſung des Reichsverbandes, unabhängige Regenten wirklicher Staaten geworden ſind, und nachdem man beſonders, um die Uebung der Regentenrechte zu erleichtern, in allen Häuſern das Erſtgeburtsrecht eingeführt, und ihm ſeine dermalige Ausbildung gegeben hat, — nach dieſem Allem kann von einer Gradualfolge, wenigſtens bey den ſouverainen deutſchen erlauchten Familien ganz und gar keine Rede mehr ſeyn. Sie würde mit den Grundſätzen unſeres öffentlichen Rechts, ſo wie ſolche in den Beſtimmungen der Bundesacte und der Schlußacte der wiener Mi-

der Primogeniturfolge — die Rede ſey, wie die ganz beſtimmte Angabe in dem nächſtvorhergehenden §: praerogativa lineae *antiquioris*, klar ergiebt.

niſterial-Conferenzen feſtgeſtellt ſind, im auffallendſten Widerſpruche ſtehen.“

Ja dieſes Alles iſt ſehr wahr, iſt geſchichtlich und rechtlich vollkommen begründet, iſt daher auch ganz dazu geeignet, die weſentliche Grundlage derjenigen Ordnung, nach welcher ſich die Regierungs-Nachfolge in teutſche Staaten richtet, für Theorie und Praxis zu bilden; allein daraus folgt offenbar nicht bloß die Verwerflichkeit der einen oder anderen privatrechtlichen Erbfolgeweiſe, alſo entweder der reinen Gradual-, oder der reinen Lineal-Folge, oder der aus beiden gemiſchten Succeſſions-Ordnung, ſondern aller und jeder privatrechtlichen Erbfolge, und die ausſchlieſſende Statthaftigkeit einer eigentlichen Staats-Succeſſion, alſo vor allen Dingen und ganz unerlaßlich: Einheit des Regierungs-Nachfolgers, folgerungsweiſe aber die Nothwendigkeit eines ſicheren Mittels, die Perſon deſſelben zu beſtimmen, welches, in Ermangelung einer ſpeciellen Norm, nur die Erſtgeburt ſeyn kann!

Das dem monarchiſchen Beſtandtheile des teutſchen Staatenbundes eigenthümliche Legitimitäts-Princip bringt allerdings den erblichen Uebergang der einzelnen Staaten in den Regenten-Familien mit ſich; allein es iſt dieſes eine Erblichkeit des Thrones,

und der Thron iſt ſeinem rechtlichen Weſen nach un-theilbar. Von Erblichkeit auf Theilbarkeit findet demnach hierbey eine Schlußfolge nicht ſtatt. Und eben dahin ſpricht ſich, in unmittelbarer Beziehung auf den dermaligen Succeſſionsfall im ſächſiſchen Hauſe, der Recenſent einer der hierüber erſchienenen Schriften (N. XIII.) in der Leipziger Literaturzeitung r) aus: „Für Erblichkeit des Rechts zu regieren läßt ſich viel ſagen; daraus iſt aber auf keine Weiſe eine Theilung des Staates nach Erbrecht zu rechtfertigen, die vielmehr eine höchſt ſonderbare Abirrung von der Idee des Staates, — von allem Staatsrechte, iſt!“ — Uebrigens kann ich mich in Anſehung deſſen, was über den hier aufgeſtellten allgemeinen Geſichtspunct die Geſchichte der teutſchen Staaten überhaupt lehrt, und als beſtehendes Recht in Teutſchland erkennen läßt, lediglich auf die mehrerwähnte Ausführung über die Regierungs-Nachfolge in den teutſchen Staaten überhaupt beziehen, wozu ſich das von Sachſen insbeſondere Geltende als bloße Anwendung verhält.

---

r) Jahrg. 1825. N. 22.

## §. 47.

### Specielle Nachweiſung.

1) Primogenitur als Regel des Rechts.

Ueberblicken wir noch einmal kurz zuſammengefaßt die Ergebniſſe der obigen geſchichtlichen Entwickelung des ſtaatsrechtlichen Princips bey der Regierungs-Nachfolge im ſächſiſchen Fürſtenhauſe, ſo erſcheint uns dieß Princip, und folglich auch die damit als Regel verbundene Einheit der Nachfolge und Primogenitur, als das älteſte Recht dieſes Hauſes, nur in der Ausübung beſchränkt oder auch ganz zurückgedrängt durch die mittelalterliche Idee einer privatrechtlichen Vererbung, doch in der neueſten Zeit in ſeine vorige Wirkſamkeit förmlich wieder hergeſtellt.

Allerdings zwar kann, wenn wir ſchon in dem älteſten Zeitabſchnitte der ſächſiſchen Geſchichte, ebenmäßig in allen drey Landestheilen, aus deren Vereinigung ſich nachher der ſächſiſche Staat gebildet hat, Einheit der Nachfolge und Altersvorzug als gleichförmige Regel der Succeſſions-Ordnung beobachtet finden [§. 33 f.], dieſes nicht geradezu auf die dabey zum Grunde gelegte Idee einer Staats-Succeſſion zurückgeführt werden, denn von Staaten nach dem heutigen Begriffe derſelben wußte man damals noch gar nichts, und was die jenen Landesbezirken vorge-

ſetzten Regenten von Rechten der Staatsgewalt aus- übten, war nur Ausfluß der allgemeinen kaiſerlichen Oberherrſchaft über ganz Teutſchland, die ihnen zur Ausübung in den einzelnen Bezirken bloß amtlich an- vertraut worden. Allein auch ſchon bey dieſem Ver- hältniſſe iſt ein dem ſtaatsrechtlichen ſehr analoger Geſichtspunct ganz unverkennbar, indem es gerade die Unzweckmäßigkeit einer von allen Zufälligkeiten des Erbganges abhängigen Vertheilung ſolcher anver- trauten Amtsgewalt war, was die Einheit der Nach- folge in dieſelbe erforderte, und, ſofern man den Ueber- gang derſelben von dem Vater auf den Sohn, und inſonderheit auf Einen von mehreren Söhnen, ge- ſchehen ließ, die Auswahl unter dieſen nach dem na- turgemäßen Vorzug der Erſtgeburt beſtimmte. — Selbſt da, als die Erblichkeit der Söhne ſchon als ein Recht begründet war, waren es unverkennbar ſtaats- rechtliche oder dieſen ähnliche Rückſichten, welche fort- während dazu mitwirkten, die Einheit der Nachfolge nach der Erſtgeburt beizubehalten, wenn man ſich gleich dabey eines beſtimmten Princips der Primo- genitur nicht deutlich bewußt war. Dieſe Bemerkung, welche man bey den gewöhnlichen Hiſtorikern, die ſich nur an die rein geſchichtliche Seite ihres Stoffes halten, und rechtliche Beziehungen dabey unberührt

laſſen, nicht beſonders hervorgehoben findet, iſt dem vorzüglichſten der ſächſiſchen Geſchichtſchreiber — Weiſſe, nicht entgangen. Namentlich bemerkt dieſer Schriftſteller bey der in dem thüringiſchen Hauſe beobachteten Succeſſions-Ordnung: „In der Regel erhielt der älteſte Sohn die Erbfolge in dem Fürſtenthum allein, nicht wegen einer ſchon eingeführten Primogenitur, ſondern wegen der angeführten ſtaatsrechtlichen Grundſätze, mit welchen ſich auch die Gemeinſchaft nicht wohl vereinigen ließ, die allmählig zu Theilungen hätte hinführen müſſen [s])." Die „angeführten" ſtaatsrechtlichen Grundſätze aber ſind die von der ehemaligen Eigenſchaft einer kaiſerlichen Statthalterſchaft übrig gebliebene Untheilbarkeit der größeren Reichslehen, und ausſchlieſſende Nachfolge nur Eines Sohnes, mit beſonderer Rückſicht darauf, daß Thüringen durch die Errichtung der Landgrafſchaft wieder in einen ſtaatsrechtlichen Verein verbunden worden war [t]). Ebenſo findet Weiſſe in der Geſchichte des meißniſchen Hauſes die dem Landgrafen Ludwig IV geſchehene eventuelle Zuſicherung der Nachfolge in das Markgrafthum Meiſſen, ohne Rückſicht auf die erblichen Rechte

s) B. I. S. 290.
t) Ebendaſ. S. 78. 284.

der noch vorhandenen Agnaten des regierenden Fürſten [S. 33.], um deßwillen einer vorzüglichen Aufmerkſamkeit werth, weil ſie „mehr den Grundſätzen des durch die neuere Philoſophie gebildeten Staatsrechts, als des damaligen Lehnsſyſtems, angemeſſen zu ſeyn ſcheine" u); auch bezeichnet derſelbe den großen Vorzug, welchen Friedrich der Strenge, als der älteſte, vor ſeinen jüngeren Brüdern erhielte, als diejenige in mehreren Fürſtenhäuſern damals übliche Succeſſionsart, „die ſich ſchon der Primogenitur näherte" v).

In der folgenden Zeit, wo nun wirklich der völlig privatrechtliche Begriff von Landes-Eigenthum ſich, wie in den meiſten Staaten, auch in Sachſen, entwickelte, und mit allen den nachtheiligen Wirkungen, „die mit großer Mühe erſt durch die Aufklärung der neueren Zeit verbannt werden konnten", zur practiſchen Anwendung gedieh, wo man inſonderheit auch bey der Succeſſion die teutſchen Reichsländer mehr wie große Patrimonialgüter, als wie wirkliche Staaten, betrachtete w); ſelbſt in dieſer Periode des gänzlichen Unterganges der höheren Staatenidee

---

u) Ebendaſ. S. 115.
v) Ebendaſ. B. II. S. 82.
w) Ebendaſ. B I. S. 85. B. II. S. 145.

unter dem vorherrſchenden Princip der Behandlung reichsſtändiſcher Beſitzungen als Privateigenthum der Regentenfamilie drängte ſich der ſtaatsrechtliche Geſichtspunct allenthalben unverkennbar vor, zwar wie etwas mit dem ſtrengen Rechte, welches eben jene rein patrimoniale Behandlung zu erheiſchen ſchien, nicht wohl verträgliches, aber dennoch kräftig unterſtützt durch das Bewußtſeyn der mit dieſem vermeintlich ſtrengen Rechte collidirenden Regentenpflicht. Als hiſtoriſche Belege, wie in jener Zeit das ſtaatsrechtliche Princip nicht bloß mittelbar eingewirkt, ſondern auch als ſolches ſich deutlich kund gegeben hat, können von den mehreren einzelnen in den §§. 37 bis 39 zuſammen geſtellten Momenten hauptſächlich folgende beiden dienen. Vorerſt die öfters wiederholte, teſtamentliche oder vertragsmäßige, Verfügung, daß eine Landestheilung, obwohl dem Rechte nach begründet, doch nicht eher ſtatt finden ſolle, bis die einzelnen Theile den Umfang landesfürſtlicher Portionen erhalten könnten, alſo ſelbſtſtändige Staaten zu formiren geeignet ſeyen [S. 110. 114. 128. 146. 226.]; ſodann aber auch die, theils in jenen Verfügungen gebotene, theils wirklich vorgenommene, Zuziehung der Landſtände zu den vorzunehmenden Theilungen [S. 82. 98. 111. 137. 209. 211. 217. 221.],

wobey die Berückſichtigung der Zweckmäßigkeit für des Landes Wohlfahrt, dem Privat-Intereſſe der Theilenden gegenüber, ganz augenſcheinlich hervortritt. — Alles dieſes aber erſcheint um ſo mehr von rechtlicher Conſequenz für die Aufrechthaltung der Primogeniturfolge, wenn man zugleich die oben näher beſchriebenen, vom Reichsoberhaupte ausgegangenen poſitiven Normen [§. 43 ff.] berückſichtigt, welche gerade in dieſe Periode, beim Anfange derſelben, in deren Mitte, und gegen das Ende, fallen, mithin als eine fortwährende kaiſerliche Mahnung, daß Individual-Succeſſion und Primogenitur die dem teutſchen Staatenweſen angemeſſene Ordnung der Nachfolge ſey, betrachtet werden können.

Und wenn wir nun endlich in der neueren Zeit die ſämmtlichen Fürſtenhäuſer, ſelbſt diejenigen, welche am längſten und feſteſten dem privatrechtlichen Grundſatze der bey der Erbfolge zu beobachtenden Gleichheit unter mehreren Intereſſenten, und der dieſem Grundſatze entſprechenden Landestheilungen, getreu geblieben waren, zurückkommen ſehen zu dem alten Syſtem der Einheit der Regierungsfolge und des Vorzuges der Erſtgeburt, und ſehen ſie dieſes Syſtem einmüthig als das allein richtige ausſprechen, und als bleibenden Beſtandtheil ihrer Hausverfaſſung

durch geſetzgleiche Normen beſtätigen; dann iſt dieſes gewiß nichts anders, als ein förmliches Wieder-Anerkennen des alten Rechts, und muß dafür in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe mehr, als in irgend einem anderen, gelten, weil wohl in keinem die Individual-Succeſſion nach dem Erſtgeburtsrechte ſchon in der früheren Zeit ſo feſt begründet, wie in dieſem fürſtlichen Hauſe, war. Sehr richtig ſagt daher hiervon ein Schriftſteller aus der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, zugleich die wohlthätigen Folgen des wieder eingeführten Primogeniturrechts bezeugend: Breve tempus est, ex quo utiliſſimum hoc jus in terras saxonicas *postliminio quaſi reductum*, verum ipso hoc momento fere summum inde emolumentum enatum perspicimus *). — Erwägen wir überdieß noch die Motive, welche die ſämmtlichen ſächſiſchen Fürſten, in vollkommner Uebereinſtimmung, dieſer ihrer endlichen Rückkehr und unbedingten Wiederannahme des ſeit den letzten Jahrhunderten theils gänzlich verlaſſenen, theils nur mangelhaft befolgten, Princips der Untheilbarkeit und Individual-Succeſſion zum Grunde gelegt haben, ſo iſt die

---

*) VOIT A SALZBURG diss. de emolum. territorior. Germaniae ex iure primogeniturae descendentibus. Lips. 1718. §. 70.

oben bereits angedeutete Wechſelſeitigkeit der von ihnen allen nunmehr gleichförmig eingeführten Succeſſions-Ordnung gar nicht zu bezweifeln. Dieſe Motive waren — nach ihrem weſentlichen Inhalte kurz zuſammengeſtellt — einerſeits im Intereſſe der fürſtlichen Häuſer ſelbſt: daß die Einführung des Erſtgeburtsrechts zur Erhaltung und wahren Wohlfahrt derſelben gereiche, ſie vor Uneinigkeit und Zwietracht bewahre, und ihre gänzliche Zerrüttung verhüte, daß hingegen durch deren Unterlaſſung die fürſtlichen Nachkommen endlich dahin gebracht würden, ſich gar nicht mehr fürſtmäßig aufführen zu können, oder durch die hierzu erforderlichen Koſten der Ruin der Unterthanen herbeigeführt werde, daß demnach zugleich mit der fürſtlichen Würde und Hoheit auch die Unterthanen zu Grunde giengen; andrer Seits und hauptſächlich im Intereſſe eben dieſer Unterthanen: daß bey fortgeſetztem Theilungsſyſteme die Kräfte der Länder conſumirt und dieſe gänzlich zerriſſen, dadurch für Land und Leute die verderblichſten Folgen erzeugt, dieſelben zerrüttet und ins Verderben geſtürzt würden, dieſe Nachtheile auch durch menſchliche Vorſicht nicht abgewendet werden könnten, daß jedoch hiergegen die Primogeniturfolge ein zuverläſſiges und ausführbares Mittel abgebe, dadurch eine heilſame Verfaſſung

des Landes bewirkt, und den von Gott anvertrauten Land und Leuten treulich vorgeſtanden, auch das Beſte der Unterthanen, „derentwegen doch von Gott alle Obrigkeit verordnet ſey,“ befördert, und die zu deren Schutz und Beſchirmung erforderliche Macht erhalten werde. — Eben dieſe Motive, welche die poſitive Anerkennung und wirkliche Beobachtung der Erſtgeburtsfolge ſo nachdrücklich unter den Geſichtspunct einer weſentlichen Verpflichtung jedes Landesfürſten ſtellen, finden wir überdieß auch in den kaiſerlichen Beſtätigungs-Urkunden in gleichem Sinne ausgeſprochen, indem auch ſie das Erſtgeburtsrecht als zur Aufnahme ſowohl des fürſtlichen Hauſes, als des Landes ſelbſt, gereichend, als das Mittel die regierenden Herren vor der Schwächung ihres Anſehns, ſo wie Land und Leute vor großem Verderben zu bewahren, bezeichnen.

Wie nun aber hieraus, nachdem die ſämmtlichen Zweige des ſächſiſchen Fürſtenhauſes, aus dieſen nemlichen Beweggründen, und alſo auch zu dem nemlichen Zwecke, die Primogeniturfolge als hausgeſetzliche Succeſſions-Ordnung angenommen haben, zugleich die Nothwendigkeit einer wechſelſeitigen Anerkennung derſelben in der Anwendung auf die Beſitzungen jedes einzelnen unter ihnen folge, läßt ſich

leicht auf theoretiſchem und practiſchem Wege bewei-
ſen. Letzteres, indem es ja wohl von ſelbſt einleuch-
tet, daß wenn mehrere Genoſſen einer unter ſie zur
Verwaltung und Benutzung vertheilten Gütermaſſe
alle auf gleiche Weiſe, und aus den nemlichen, auf
die ſämmtlichen Gutsantheile wie auf jeden einzelnen
anwendbaren, Gründen, eine ſolche Einrichtung mit
dem in ihrem Beſitze befindlichen Antheile, zu deſſen
reellem Nutzen, ja zu deſſen Erhaltung in ſeinem we-
ſentlichen Beſtande, treffen, alsdann mit völliger
Zuverläſſigkeit vorauszuſetzen iſt, daß ein jeder die-
ſer Genoſſen die Fortdauer der von ihm als objectiv
zweckmäßig und nothwendig erkannten und wirklich
zur Anwendung gebrachten Einrichtung auch für den
Zeitpunct gewollt habe, wenn ſein beſonderer Guts-
antheil an die übrigen Genoſſen zurückfiele; iſt aber
dieſe Vorausſetzung gegründet, ſo muß man auch
ebenſowohl annehmen, daß ein jeder ſich ſelbſt hier-
durch ſtillſchweigend die Verbindlichkeit auferlegt habe,
eben jene Einrichtung, welche gleich ihm, aus glei-
chen Gründen und zu gleichen Zwecken, alle übrigen
getroffen haben, in Anſehung der von ihnen beſeſſe-
nen Gutsantheile als fortdauernd wirkſam auch als-
dann gelten zu laſſen, wenn eine oder die andere die-
ſer Beſitzungen ihren bisherigen Herrn verliert und

den noch vorhandenen Genoſſen anfällt. Ohne ſich ſelbſt auf ſolche Weiſe an die — zwar vereinzelt entſtandene, doch der That nach gemeinſame — Einrichtung gebunden zu halten, wäre es moraliſch unmöglich, ja in der That einer vernünftigen Beurtheilung geradezu widerſtreitend, die Anerkennung der Fortdauer jener Einrichtung rückſichtlich ſeiner Beſitzung auf den Erledigungsfall bey den übrigen Genoſſen vorauszuſetzen. — So, das Verhältniß der Sache bloß von der practiſchen Seite betrachtet; allein auch theoretiſch kommt man auf daſſelbe Reſultat. Vorerſt reihet ſich der vorſtehenden Schlußfolge, wiewohl nur analogiſch, die allgemeine Theorie von Entſtehung der Zwangsrechte im Staate an, welche ebenfalls lediglich darauf beruhet, daß ein jeder Staatsgenoſſe, um in der Erreichung ſeiner vernunftgemäßen Zwecke nicht durch die unbeſchränkte Ausübung der Freiheit jedes anderen geſtört zu werden, ſich ſelbſt eben denjenigen Beſchränkungen ſeiner Rechtsſphäre unterwirft, wodurch die gleichmäßige Erreichung der vernunftgemäßen Zwecke aller übrigen bedingt iſt; und dieſe Analogie findet hier eine um ſo treffendere Anwendung, weil es in dem oben gedachten Falle ein völlig gleichartiger, ja ein und der nemliche, Zweck iſt, deſſen Erreichung die ſämmtlichen Genoſſen, jeder

für ſich, beabſichtigen. Specieller auf das Eigenthümliche des vorliegenden Rechtsverhältniſſes eingegangen, haben die ſämmtlichen Mitglieder des ſächſiſchen Fürſtenhauſes, ein jeder, ſoweit es ſeine beſondere Regentengewalt ihm verſtattete, die Untheilbarkeit ihrer Lande, und das Mittel, dieſelbe bey der Regierungs-Nachfolge zu erhalten, geſetzlich ausgeſprochen; ſie ſind dazu durch kein individuelles Intereſſe, und durch keine ſolchen Gründe, welche nur dem Intereſſe ihres fürſtlichen Hauſes eigen wären, bewogen worden, ſie haben dabey hauptſächlich das Wohl des Landes ſelbſt und ſeiner Bewohner vor Augen gehabt und beabſichtigt; der Zweck jener Anordnung iſt alſo kein ſubjectiver, der mit dem Erlöſchen des fürſtlichen Hauſes, von welchem ſie herrührt, aufhörte, es iſt ein Zweck, deſſen Wichtigkeit und Erreichbarkeit unverändert fortdauert, ſolange das Land beſteht, zu deſſen Wohlfahrt und Erhaltung jene Anordnung getroffen ward, ein Zweck, der in gleichem Grade wichtig und erreichbar für die ſämmtlichen Lande der ſächſiſchen Fürſten iſt, den ein jeder von ihnen als unmittelbare Forderung ſeiner Regentenpflicht, die es ebenſowohl für ſie alle iſt, erkannt und zu realiſiren ſich bewogen gefunden hat. Ein jeder dieſer Fürſten

wird und muß daher die Untheilbarkeit der Länder aller übrigen ebenſowohl als recht= und pflichtmäßig anerkennen, wie er es bey ſeinem eignen Lande gethan, und indem er mit dieſem jene Eigenſchaft als eine objectiv nothwendige, mithin daſſelbe reell afficirende, verband, alſo gewiß wollte und vorausſetzte, daß ſolche fortwährend demſelben eigen ſeyn, daß ſie von jedem künftigen Beſitzer deſſelben geachtet und unverletzt erhalten werden ſolle, unterwarf er ſich zugleich der, hiernach rechtlich und moraliſch begründeten, Folgerung, daß auch die Länder aller übrigen ſächſiſchen Fürſten, bey der Erledigung des einen oder anderen durch Erlöſchen der regierenden Linie, als untheilbar anzuerkennen, oder eigentlich nur nicht der ihnen auf einem vollkommen recht= und pflichtgemäßen Wege beigelegten, und fortwährend durch die nemlichen Gründe, wie damals, bedingten Untheilbarkeit, wieder zu berauben ſeyen. — Daher kann und darf man nicht vorausſetzen, daß einer dieſer Fürſten das ſo feierlich und öffentlich anerkannte Princip der Untheilbarkeit der Regierungs=Nachfolge in der Colliſion mit dem individuellen Intereſſe ſeines fürſtlichen Hauſes verkenne und hintanſetze, und dasjenige, wozu er ſelbſt ſich zum wahren Beſten ſeines Landes, und zur Wohlfahrt der ihm anvertrauten Unterthanen,

verpflichtet gehalten hatte, um jenes Intereſſes willen verleugne in der Anwendung auf ein in demſelben Haus- und Staaten-Verbande befindliches Land, und auf die ſtammverwandten Unterthanen eines Fürſten, der nicht minder gegen ſie jene Regentenpflicht gewiſſenhaft erfüllt hatte. — Nur ein Umſtand könnte hierbey allerdings wohl als erheblicher Zweifelsgrund geltend gemacht werden, daß nemlich in den einzelnen Primogenitur-Conſtitutionen das Erſtgeburtsrecht ausdrücklich nur für die Nachkommen der disponirenden Fürſten angeordnet iſt. Allein dieß erklärt ſich aus der ſubjectiven Vorausſetzung dieſer letzteren, daß ſie hierdurch etwas von der bisherigen Hausverfaſſung Abweichendes einführten, wozu ſie alſo nur ihre eignen Nachkommen verpflichten konnten; — eine Vorausſetzung, die gleichwohl nach dem oben Ausgeführten inſofern wenigſtens für ganz irrig zu halten iſt, als darnach die Individual-Succeſſion mit dem Vorzuge der früheren Geburt als dem Weſen der Staatsſucceſſion entſprechend, durch die allgemeine teutſche Staatengeſchichte begründet, und auch dem älteſten Herkommen im ſächſiſchen Fürſtenhauſe angemeſſen iſt. Nur wo die Ausſchlieſſung eines oder des anderen der übrigen ſächſiſchen Häuſer beſtimmt ausgeſprochen iſt, wie in der weimariſchen

Verordnung die Nichtanwendung derſelben auf die gothaiſche geſammte Linie [S. 116.], kann natürlich jene Wechſeitigkeit nicht angenommen werden.

Untheilbarkeit der Beſitzungen eines jeden einzelnen der ſächſiſchen Fürſten, ſo wie die damit verbundene Individual-Succeſſion nach dem Vorzuge der früheren Geburt, iſt demnach allgemeine Regel des Rechts für die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe; es entſcheidet daher in jedem vorkommenden Succeſſionsfalle unter den Agnaten der directen Linie die Erſtgeburt unter den Söhnen des letzten Regenten mit eines jeden Nachkommen, in der Seitenlinie aber die Erſtgeburt unter den Stiftern mehrerer mit dem letzten Regenten von dem nächſten gemeinſchaftlichen Ahnherrn abſtammenden Linien, mit gleichmäßiger Anwendung der Descendentenfolge in der älteren Linie. — Daher würde, ſoviel inſonderheit den letzteren Fall betrifft (indem der erſte an und für ſich klar iſt), wenn Herzog Georg zu Sachſen-Meiningen ohne Nachkommen verſtorben, und es zur rechtlichen Entſcheidung y) über die Succeſſion in deſſen Lande gekommen wäre, das Specialhaus Gotha, als die älteſte

y) ohne Rückſicht auf die für dieſen Fall vorläufig ſchon abgeſchloſſenen Verträge: §. 31.

Staates in ſolchem Grade das auffallende Schauſpiel dar, wie bey dem unabläſſigen Schwanken zwiſchen ſtaatsrechtlichen und privatrechtlichen Rückſichten, fortwährend die practiſche Handlungsweiſe mit den dafür ertheilten Verordnungen in directem Widerſpruche erſcheint. Hatte ein Regent durch einſeitige Dispoſition oder hatten mehrere Intereſſenten durch Vertrag eine das Zuſammenhalten des Landes und der Regierung bezweckende Verfügung getroffen, ſo folgte darauf ſicher nicht lange nachher die Landestheilung; war hingegen dieſe, zu Beobachtung der privatrechtlichen Gleichheit, ausdrücklich verordnet, ſo fanden es die Betheiligten rathſamer, in Gemeinſchaft zu bleiben oder einem unter ihnen die Alleinregierung zu übertragen. An ein conſequentes Feſthalten, an eine gleichförmige Ausführung, der Regel einer gleichen Vertheilung des Landes, wie ſie die privatrechtliche Erbfolge bey der Concurrenz mehrerer einander gleich ſtehenden Erben ſtets mit ſich bringt, iſt dabey gar nicht zu denken, und ſelbſt in denjenigen Fällen, wo auf eine ſolche Landestheilung ein rechtlicher Anſpruch erhoben und demſelben wirklich nachgegeben wurde, geſchahe dieß mehrentheils im Wege der Unterhandlung und des Vergleiches, vorzüglich unter Brüdern. Auch an dem zweiten Erforderniſſe eines für die

Zukunft bindenden Gewohnheitsrechts, der Ueberzeugung einer rechtlichen Verpflichtung, als Motiv der vorgenommenen Handlung, fehlt es in dieſer Hinſicht mehrentheils. Liegen nun zwiſchen jenen Succeſſionsfällen gemiſchter Art auch einzelne andere, beſonders unter Collateralen, wobey man in der That nur von privatrechtlichen Grundſätzen ausgegangen zu ſeyn ſcheint, ſo verlieren jedoch dieſe, in der Vergleichung mit jenen, ebenfalls die Eigenſchaft ſolcher Acte, wie ſie zur Begründung eines conſtanten Herkommens vorausgeſetzt werden.

Ueberdieß aber beruhete das in jenen Zeiten herrſchend gewordene Theilungsſyſtem überhaupt, wie nicht nur die allgemeine teutſche Staatengeſchichte ergiebt, ſondern auch in Beziehung auf Sachſen ganz ſpeciell nachzuweiſen ſteht, lediglich auf ganz irrigen Vorausſetzungen und dem damaligen Zeitgeiſte angemeſſenen Vorurtheilen. Hauptſächlich gehört dahin die Idee eines im Naturrecht und in Gottes Wort gegründeten gleichen Erbrechts aller Kinder oder wenigſtens Söhne des verſtorbenen Regenten, und die daraus gefolgerte Unrechtmäßigkeit der Primogeniturfolge. „Die Rechte der Erſtgeburt waren in dieſem Zeitraume noch allgemein verhaßt, und die Zärtlichkeit eines Vaters konnte ſich nicht entſchlieſſen, dem

nachgebornen Sohne, der Staatspolitik zu gefallen, ſeine natürlichen Erbrechte durch Einführung der Primogenitur zu entziehen" *). Hiermit verband ſich die immer mehr zunehmende Anwendung des römiſchen Rechts auf alle, ihm auch noch ſo fremden, Verhältniſſe. Herzog Johann Wilhelm zu Weimar verordnete ganz ausdrücklich in ſeinem Teſtament [S. 87.], es ſolle bey der Succeſſion unter ſeinen Söhnen eine chriſtliche und rechtmäßige Gleichheit beobachtet werden, „ſintemal dieſelbige in Gottes Wort gegründet, welches lauter ſaget: du ſollt dich an deines Vaters Erbtheil halten, und auch den geſchriebenen Rechten gemäß iſt, -- denn die Gleichheit währet am längſten und beſtändigſten, und hat ſonder Zweifel den Segen Gottes" a); wobey v. Hellfeld b) ſehr richtig bemerkt, es habe dieſer Fürſt, „geleitet von dem frommen Vorurtheile ſeines Zeitalters, welches das Recht der Erſtgeburt als pflichtwidrig, der Natur und göttlichen Geſetzen entgegen, betrachtete," alſo disponirt. Gleichergeſtalt bezogen ſich die Söhne Herzogs Wilhelm in dem Vertrage

---

*) v. Schultes Th. I. S. 140.

a) Lünig B. V. Th. II. S. 95.

b) Th. II. S. 111.

von 1662 wegen der als Norm einer künftigen Theilung verabredeten Gleichheit darauf, daß ſolche in Gottes Wort, in den beſchriebenen Rechten, und in der natürlichen Billigkeit gegründet ſey [S. 111.]. Und noch Ernſt d. Fr. ließ ſich durch Religioſität, gleiche Vaterliebe, und die damals herrſchende Anwendung des römiſchen Rechts, verleiten [c]), der Anwendung des, wie er wohl erkannte, zum wahren Beſten des Staates gereichenden Princips des Zuſammenhaltens der Regierung ſolche Beſchränkungen beyzufügen, welche gar bald daſſelbe gänzlich vernichteten. Von der ſpeciellen Einwirkung des römiſchen Rechts auf die Beurtheilung damaliger Succeſſionsfälle in den fürſtlichen Häuſern zeugt auch die Abfaſſung der Teſtamente mehrerer ſächſiſchen Fürſten, in denen von der Heredis institutio in Beziehung auf Regierungs-Nachfolge ausgegangen, die Form eines Testamentum militare oder parentum inter liberos zu größerer Feſthaltung dabey angewendet, denſelben auch auch noch viele andere Clauſeln des römiſchen Rechts beigefügt werden. Zum Beiſpiele dienen die Teſtamente des Herzogs Johann Wilhelm zu Weimar von 1573 [d]), des Kurfürſten Johann

---

*c*) v. Schultes a. a. O. S. 118.
*d*) Glafey S. 1296. 1309. 1317.

George von 1652 [e]), ſodann der Herzoge Ernſts d. Fr. zu Gotha von 1654 [f]), Friedrich Wilhelms II zu Altenburg von 1668 [g]), Moritz zu Naumburg von 1681 [h]), und Ernſt Ludwigs zu Meiningen von 1721 [i]). — Wie durchaus irrig und übel angebracht bey der Regierungs-Nachfolge in den teutſchen Fürſtenhäuſern alle dieſe Vorausſetzungen und Beweggründe ſeyen, glaube ich bey der allgemeinen Entwickelung der Succeſſion in teutſche Staaten überhaupt genügend erwieſen zu haben; es iſt aber die Unanwendbarkeit derſelben auch von den ſächſiſchen Fürſten ſelbſt ſpäterhin bey Errichtung der Primogenitur-Conſtitutionen ausdrücklich anerkannt worden, weßhalb ich mich vorzüglich auf die der Herzoge zu Eiſenach und Gotha [S. 241 f.] beziehe. Ein beſonderes Fundament der privatrechtlichen Erbfolge und Landestheilung verdient jedoch, gerade in dieſer Hinſicht, noch beſonders hervorgehoben zu werden, nemlich die Anwendung der Grundſätze von der Lehnsfolge, wozu man die Succeſſion in reichsſtändiſche Beſitzungen, in ihrer Eigenſchaft

e) Lünig B. V. Th. II. S. 95. 100.

f) Saalfeld. Receßb. S. 7. 20. 23.

g) Lünig B. VIII. S. 581. 582. 590.

h) Ebendaſ. S. 634. 643.

i) Ludolf l. c. Fasc. II. p. 101. 116.

als Reichslehen, vorzüglich geeignet hielte. Allein unmittelbar hiergegen gerichtet finden wir in den ſächſiſchen Primogenitur-Ordnungen die, auch in anderen hin und wieder vorkommende, Beziehung auf das Lehnrecht, als einer geſetzlichen Norm für die Untheilbarkeit der mit einer Reichswürde verbundenen Lehen, — die bekannte Stelle der longobardiſchen Lehnsgeſetze: II. F. 55. So wird in dem Teſtament Friedrich Wilhelms zu Altenburg die Einführung der Individual-Succeſſion nach dem Erſtgeburtsrecht ausdrücklich als „in den Lehnrechten gegründet" bezeichnet [S. 239.]; was aber noch viel bedeutender iſt: in der kaiſerlichen Beſtätigungs-Urkunde über die gothaiſche Primogenitur-Conſtitution wird als Motiv angeführt, daß „dem heiligen Reiche daran gelegen ſey, daß deſſelben hohe Fahnlehen nicht ganz zergliedert werden" [k]), und eben dieſe Worte finden ſich in der kaiſerlichen Confirmation der hildburghauſiſchen Primogenitur-Ordnung, — unverkennbar correſpondirend der Verfügung des alten ſächſiſchen Lehnrechts: „Fahnlehn ſoll der König ganz leihen und nicht zweigen!" [l]) Dieß Wiederauffriſchen

---

*k*) Ludolf l. c. p. 21.

*l*) Senckenberg corp. iur. feud. germ. p. 274.

der ſeit dem Mittelalter faſt vergeſſenen Grundſätze des urſprünglichen Reichslehnrechts in kaiſerlichen Verfügungen iſt um ſo bemerkenswerther, da man auch im ſächſiſchen Hauſe wohl den Einfluß erfahren hatte, welchen früherhin das die Landestheilungen begünſtigende Intereſſe des kaiſerlichen Hofes auf deren fortgeſetzte Ausübung geäuſſert hatte [m]); wie denn eben dieſes auch von dem Verfaſſer der Unterſuchungen ꝛc, in Verbindung mit der Einwirkung des römiſchen Rechts, als Hauptgrund des ſolange befolgten Theilungsſyſtemes angeführt wird [n]). — Ueberhaupt aber kann die in jenem Zeitraume beobachtete privatrechtliche Erbfolge und Landestheilung ſchon um deßwillen zu keiner Conſequenz gegen die heutige ausſchlieſſende Anwendbarkeit der, den ächten Grundſätzen des Staatsrechts gemäßen, und auch geſchichtlich vollkommen begründeten, Ordnung

m) Pfanner handſchriftl. Bericht von den ſächſiſchen Landestheilungen. Cap. 11. Sect. 3. §. 13.

n) N. II. S. 82: „Die immer mehr herrſchend gewordenen Grundſätze des römiſchen Rechts, und die Vorliebe der Fürſten und ihrer Räthe für dieſe, beförderten die Theilungen, ſtatt ſie zu verhindern. Auch die Politik des damaligen kaiſerlichen Hofes unterſtützte ſtets die Wünſche der zur Theilung geneigten Familienglieder, als das ſicherſte und beſte Mittel, die Macht des Hauſes zu ſchwächen.“

der Regierungs⸗Nachfolge nach dem Erſtgeburts⸗rechte, ſeyn, weil die Hauptanſicht, welche man damals von dem Verhältniſſe der Staatsregierung zu dem localen Beſtande des Staatsgebietes hatte, eine durchaus irrige und verkehrte war, indem man nemlich jene — alſo das hoheitliche Attribut der Herr⸗ſchermacht — als eine reale Pertinenz des Grundes und Bodens betrachtete, und die Zuſtändigkeit der⸗ſelben von dem Privateigenthume an den Beſitzungen des regierenden Fürſtenhauſes abhängig hielte, ſo daß man ſogar nicht ſelten Wittwen, denen zu ihrem ſtandesmäßigen Unterhalt ein gewiſſer Landesbezirk angewieſen wurde, landesherrliche Rechte über die⸗ſelben, als ein mit deſſen dinglichem Beſitze zugleich erworbenes Patrimonialrecht, ausüben geſehen hat, wovon namentlich in der ſächſiſchen Geſchichte die Wittwe des Kurfürſten Friedrich des Weiſen als Bei⸗ſpiel angeführt werden kann o). — Eine ſolche Um⸗kehrung aller rechtlichen Begriffe kann unmöglich zur dauernden Grundlage eines verbindenden Herkom⸗mens dienen, aus ihr kann ſich, und wenn die dar⸗nach geformten practiſchen Fälle noch ſo zahlreich wä⸗

---

o) Weiſſe B. II. S. 338.

ren, ein gültiges Gewohnheitsrecht nimmer erzeugen!

---

Es bleibt demnach, von welcher Seite man bey der Beurtheilung der Succeſſions-Ordnung in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe ausgehen mag, allenthalben feſtbegründetes Reſultat: daß Untheilbarkeit und Einheit der Regierungs-Nachfolge, und der Vorzug der Erſtgeburt zu Beſtimmung der ſuccedirenden Linie und der Perſon des Nachfolgers, auch in dieſem fürſtlichen Hauſe die Regel des Rechts ausmache, und daher in allen denjenigen Fällen, welche einer Entſcheidung nach der Regel des Rechts, ohne unmittelbare Einwirkung beſonderer Specialnormen, anheim gegeben ſind, zur Anwendung kommen müſſe; denn dieſe Succeſſions-Ordnung iſt nicht nur dem allgemeinen Rechtsbegriffe einer Regierungs-Nachfolge vollkommen und allein angemeſſen, auch in der Geſchichte der teutſchen Staaten überhaupt, und in poſitiven Normen aller Art für dieſe, gegründet, ſondern vorzüglich auch in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe durch das älteſte, wie das neueſte Herkommen, eingeführt, durch keine gegentheilige Gewohnheit auf rechtsbeſtändige Weiſe verdrängt, in mehreren kaiſerlichen

Verfügungen ausdrücklich anerkannt, und von ſämmtlichen Linien jenes fürſtlichen Hauſes geſetzlich genehmigt worden. In einem jeden vorkommenden Succeſſionsfalle kann alſo nur Einer zur Regierungsfolge gelangen, und dieſer Eine iſt der Erſtgeborne in der älteſten Linie, mit der näheren am Ende des 47ſten § [S. 291.] erwähnten Beſtimmung.

## Zweiter Abſchnitt.

### Beurtheilung der Succeſſions-Ordnung in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe aus dem privatrechtlichen Geſichtspuncte.

#### §. 49.

Uebergang.

Wenn es gleich, der bisherigen Ausführung zufolge, als vollſtändig erwieſen auf hiſtoriſchem und juriſtiſchem Wege anzuſehen iſt, daß, ſo oft es bey einem in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe ſich ereignenden Succeſſionsfalle zur rechtlichen Entſcheidung über die Ordnung der Regierungs-Nachfolge kommt, nach allgemeinen Grundſätzen keine andere, als die ſtaats-

rechtliche Succeſſions-Ordnung der Primogenitur, zur Anwendung gebracht werden könne; ſo macht doch dieſes immer nur die Regel des Rechts aus, mit und neben welcher beſondere Ausnahmen, durch die Ausübung der den teutſchen Fürſten zuſtändigen Autonomie begründet, wohl beſtehen können. Dergleichen Acten der Autonomie kann jedoch nur von der Zeit an rechtliche Wirkſamkeit gegen die Anwendung jener allgemeinen Grundſätze beigelegt werden, wo man dieſe bereits als die dem Begriffe einer Staatsſucceſſion vorzugsweiſe entſprechenden anerkannt hatte; wohingegen diejenigen, welche aus dem früheren Zeitraume herrühren, während deſſen die privatrechtliche Erbfolge überhaupt noch die herrſchende in dem ſächſiſchen Geſammthauſe, oder dem betreffenden Stamme deſſelben, war, mit der berichtigten Anſicht über die einer Regierungs-Nachfolge angemeſſenere Succeſſions-Ordnung nach der Primogenitur allen practiſchen Werth verloren haben, indem das ganze Rechtsſyſtem, unter deſſen Vorausſetzung ſie zu Stande kamen, und welchem ſie zur näher beſtimmenden Norm dienen ſollten, ſich ſeitdem aufs Weſentlichſte geändert hat. Wir finden indeſſen gerade in dem ſächſiſchen Hauſe, und inſonderheit in dem gothaiſchen Geſammthauſe, mehrere ſolche Acte der Autonomie,

welchen das Princip einer privatrechtlichen Erbfolge ſichtbar zum Grunde liegt, noch von einer ſo neuen Zeit, daß darauf die angeführten Gründe der Unanwendbarkeit nicht mehr paſſen, indem damals ſchon die Erſtgeburtsfolge faſt in ſämmtlichen Speciallinien jenes Geſammthauſes wirklich eingeführt war; ja es befindet ſich unter dieſen ein Vertrag, und zwar der neueſte p), welcher die in ihm verabredete privatrechtliche Erbfolge-Ordnung als eine in dem Geſammthauſe Gotha bereits anerkannte Regel darzuſtellen ſcheint. Daher kann eine wiſſenſchaftliche Ausführung der in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe bey der Regierungs-Nachfolge geltenden Grundſätze keinen Anſpruch auf Vollſtändigkeit machen, wenn ſie nicht zugleich eine Erörterung der dem privatrechtlichen Erbfolgeſyſtem angehörigen umfaßt, indem eines theils nur durch eine ſolche Erörterung die Baſis der juriſtiſchen Auslegung aller dergleichen von dem privatrechtlichen Princip ausgehenden Specialnormen gelegt wird, anderntheils aber die ganze innere Conſiſtenz des letzterwähnten Vergleiches hauptſächlich von einer gründlichen Unterſuchung derjenigen privatrechtlichen Succeſſions-Grundſätze abhängt, welche

p) der ſogenannte römhilder Vergleich vom 28. Juli 1791 [S. 177.].

vor deſſen Abſchlieſſung in dem Geſammthauſe Gotha wirklich gegolten haben. — Im Allgemeinen darf jedoch eine dreifache Rückſicht nicht unbeachtet bleiben, welche der heutigen Anwendbarkeit ſelbſt dieſer neuern Verträge, mit Einſchluß des neueſten, im Conflict mit der ſtaatsrechtlichen Ordnung der Regierungs-Nachfolge, ſehr weſentlich entgegen ſteht: 1) ſind dieſelben ſämmtlich früher eingegangen, als durch die meiningiſche Primogenitur-Ordnung (von 1802) das Syſtem der ſtaatsrechtlichen Succeſſion durch die nunmehr erſt in ſämmtlichen Speciallinien des gothaiſchen Geſammthauſes erfolgte Anerkennung zur allgemeinen Regel der Regierungs-Nachfolge in dieſem Hauſe erhoben wurde; 2) waren damals noch nicht alle dieſe Speciallinien in die Reihe ſelbſtſtändiger Staaten getreten, indem namentlich Coburg-Saalfeld ſich bis zum Jahre 1805 in dem durch den Vertrag von 1680 begründeten Abhängigkeitsnexus von Gotha befand [S. 172.], während deſſen die ganz ſpeciellen vertragsmäßigen Verhältniſſe zu dieſem Hauſe der freien und vollen Anwendung allgemeiner Grundſätze des teutſchen Staatenrechts im Wege ſtanden; endlich 3) war mit dieſen ſämmtlichen fürſtlichen Häuſern damals noch nicht die höchſtbedeutende Veränderung vorgegangen, welche

ſpäterhin die Folge ihrer Aufnahme in den teutſchen Bund war, indem hierdurch die Beſitzungen jedes einzelnen die Eigenſchaft wahrer Staaten eines ſouverainen Beherrſchers erlangt haben, in Anſehung derer alſo, dieſem ihrem Weſen nach, auch nur eine Staats-Succeſſion ſtatt finden kann. Wohl möchte ſich daher die in der kürzlich erſchienenen Schrift: Ueber die Untheilbarkeit teutſcher Bundesſtaaten q), ſo beſtimmt ausgeſprochene Behauptung, daß durch die teutſche Bundesverfaſſung die vor derſelben abgeſchloſſenen Erbtheilungs-Verträge ehemaliger teutſcher Reichsfürſten unter einander, welche nicht das Recht zur Succeſſion, ſondern nur die Art und Weiſe der Ausübung dieſes Rechts, betreffen, ihre Wirkſamkeit verloren hätten, auch in der obigen ſpeciellen Anwendung vertheidigen laſſen.

---

q) Hannov. 1825. S. 27 ff.

## Erſte Unterabtheilung.

## Allgemeine Grundſätze des ſächſiſchen Privat-Fürſtenrechts.

### Erſtes Hauptſtück.

### Verhältniß deſſelben zu dem gemeinen Sachſenrechte.

### §. 50.

#### Ueberhaupt.

Der bekannte Satz des allgemeinen Staatsrechts, daß der Landesfürſt, als die Quelle der Geſetzgebung, nicht ſelbſt an die Landesgeſetze gebunden ſey, hat auf Teutſchlands Fürſten, wegen ihres untergeordneten Verhältniſſes zu Kaiſer und Reich, nie Anwendung gefunden. Inſonderheit galt es, ſolange dieſer Reichsverband dauerte, auch für ſie als allgemeine Regel, daß das gemeine Landrecht die Norm für ihre Privat-Rechtsverhältniſſe abgebe, und nur, vermöge der ihnen zuſtehenden Autonomie, Abweichungen hiervon durch Hausverträge und ſonſtige rechtsgültige Verfügungen getroffen werden könnten. Vorzugsweiſe war es jedoch nicht ſowohl das in den meiſten teutſchen Ländern als gemeines Recht aufgenommene römiſche Recht, als vielmehr das urſprünglich teutſche, ſo wie es hauptſächlich theils in dem ſaliſchen und den dieſem gleichzeitigen Geſetzen, theils

in den Rechtsbüchern des Mittelalters, dem Sachſen= und Schwaben=Spiegel, ſo wie dem ſogenanten Kaiſerrechte, enthalten iſt. Und wenn gleich dieſe Rechtsſammlungen ihre unmittelbare geſetzliche Autorität, ſofern ſie dieſelbe je gehabt, in der neueren Zeit verloren haben, ſo bilden ſie doch hauptſächlich die Quelle, aus welcher man das in den fürſtlichen Familien beibehaltene alte Recht kennen lernen, und den oft zweifelhaften Sinn der Familien=Dispoſitionen entnehmen kann und muß [r]. — Daß man nun aber nach eben dieſen privatrechtlichen Normen auch die Ordnung der Nachfolge in die reichsſtändiſchen Beſitzungen beurtheilte [s], obgleich dieſelbe eigentlich zu den Privat=Rechtsverhältniſſen der Fürſten nicht gehörte, war eine natürliche Folge davon, daß man ſeit dem 13ten Jahrhunderte jene Beſitzungen, mit gänzlicher Verleugnung des ſtaatsrechtlichen Geſichtspunctes, lediglich als Patrimonialgut der fürſtlichen Familien behandelte.

Bey der Anwendung dieſer allgemeinen Grundſätze auf das ſächſiſche Fürſtenhaus finden wir dann inſonderheit, daß das urſprüngliche Sachſenrecht, vorzugsweiſe vor dem gemeinen teutſchen (nur

---

r) Pütter prim. lin. iur. priv. principum. §. 2—6.
s) Pütter l. c. §. 11 sqq.

ausſhülflich zu gebrauchenden) Rechte, die Norm der dieſes fürſtliche Haus betreffenden Rechtsverhältniſſe abgebe — in familiis Saxoniae illuſtribus *ius ſaxonicum* prae reliquo iure communi Germaniae praevalere [t]). Speciell äuſſert ſich hierüber J. J. Müller [u]), der als ſächſiſcher Lehnsſecretar und Archivar der fürſtlichen Hausverfaſſung wohl gewiß kundig war, dahin: „Bisweilen ſind in einem fürſtlichen Hauſe Pacta und Obſervanzien vorhanden, kraft welchen alle bey den fürſtlichen Perſonen deſſelben paciscirenden Hauſes vorkommende Actus, oder unter ihnen entſtandene Controverſien, nicht nach den gemeinen kaiſerlichen Rechten, ſondern nach den Statutis territorialibus, eingerichtet und abgethan werden; dergleichen Pacta und Obſervanzien finden ſich inſonderheit in dem chur- und fürſtlichen Hauſe Sachſen"; wobey ſich dann auf die, ſogleich näher zu bezeichnenden, Stellen der Verträge von 1554 und 1657 bezogen, und folgende ſehr beſtimmte Aeuſſerung des Reichshofraths von Lynker mitgetheilt wird: „Es iſt allerdings an dem, daß chur- und fürſtliche Perſonen ſächſiſchen Stammes ſich nach den gemeinen ſächſiſchen Rechten der geſammten chur- und

t) Pütter l. c. §. 3.
u) Entdecktes Staatscabinet. Eröffn. IV. S. 11.

fürſtlichen Lande achten, und nach denſelben ihre Actionen unter und gegen einander beurtheilen laſſen; daher bey ihnen nicht auf das Jus commune imperii, als nur allein in defectu iuris saxonici, gegangen wird"; -- „ferner gebrauchen ſich die fürſtlichen Perſonen des gemeinen Sachſenrechts von undenklichen Jahren, und ſolange man von Sachſenrecht gewußt hat, in curatela feminarum etc., wie auch gar in *successione feudali* iuris saxonici communis bey der Erbfolge ihrer Fürſtenthume und Lande."

## §. 51.

### Beſondere Normen.

Die ausdrücklichen Particularnormen des ſächſiſchen Fürſtenhauſes, wodurch dieſe Beibehaltung des gemeinen Sachſenrechtes als Quelle der Entſcheidung der unter den Mitgliedern derſelben ſtreitigen Rechtsverhältniſſe anerkannt und beſtätigt worden iſt, ſind nun: 1) der naumburgiſche Vertrag vom 24. Febr. 1554 [S. 62.], worin die Häupter der beiden Hauptlinien des ſächſiſchen Hauſes für ſich und ihre Nachkommen überein gekommen ſind, daß wenn bey künftigen Irrungen und Gebrechen unter ihnen irgend ein Artikel vorfiele, der ſich in die ſächſiſchen Rechte in der Hauptſache ziehen thäte,

darin von dem anzuordnenden Austrägalgerichte nach dem ſächſiſchen Rechte geſprochen werden ſolle [v]). Eben dieſe Verabredung haben 2) in dem Vertrage vom 18. Jun. 1657 die Stifter der beiden fürſtlichen Häuſer, in welche ſich die erneſtiniſche Linie weiter getheilt hat, dahin wiederholt, daß die für Sachen von beſonderer Importanz und Wichtigkeit, ſonderlich die in die Interpretation und den eigentlichen Verſtand der brüderlichen Verträge lieſen, beſtimmten Austrägalrichter bey ihren Erkenntniſſen das deſſen Orts ſonſt in iudicando übliche ſächſiſche Recht, ſo irgend ein oder der andre Artikel einfiele, der ſich in daſſelbe ziehen thäte, zu beobachten hätten [w]). Und damit ſtimmt auch 3) völlig überein, was Ernſt d. Fr., als Stammvater des Sachſen-gothaiſchen Geſammthauſes, in der, von ſeinen Söhnen, den Stiftern der Speciallinien dieſes Hauſes, ausdrücklich genehmigten, Regimentsordnung über die Art

v) Glafey Kern d. ſächſ. Geſchichte. S. 1054. 1056. Hierbey bemerkt v. Römer im Staatsrecht des Churfürſtenth. Sachſen. Th. I. S. 507: „Daß man die Urtheilsverfaſſer in denjenigen Puncten, welche ſich auf das ſächſiſche Recht beziehen, auf daſſelbe hierbey verwieſen hat, iſt ganz der geſetzlichen Verfaſſung des Hauſes Sachſen und deſſen Autonomie angemeſſen.“

w) Londorp act. publ. T. XVI. p. 146.

der rechtlichen Entſcheidung der unter ſeinen Nach⸗kommen entſtehenden Irrungen durch Austragsrich⸗ter verfügt, daß nemlich dieſe zunächſt nach den fürſt⸗lichen Erb⸗ und anderen Verträgen, in eventum aber nach den landüblichen Rechten, die Sa⸗che erörtern ſollen [S. 128 f.]. — So wie nun dieſe dreifache Anerkennung, mit Rückſicht auf die vorzüg⸗lich bemerkenswerthe ſtufenweiſe Wiederholung — für das ganze ſächſiſche Fürſtenhaus in ſeinen beiden Hauptlinien, für die ganze erneſtiniſche Linie in ih⸗ren beiden Häuſern, für das Geſammthaus Gotha in ſeinen mehreren Speciallinien, — eine recht for⸗mell hausverfaſſungsmäßig begründete Norm für die ſämmtlichen darunter begriffenen ſächſiſchen Fürſten bildet, ſo fehlt es auch nicht an damit übereinſtim⸗menden Verfügungen in einzelnen Particularnormen der neueren Zeit. Dahin gehört vor allen Dingen die über den weimariſchen Vormuudſchaftsſtreit von 1748 erfolgte kaiſerliche Entſcheidung, in welcher beſtimmt ausgeſprochen wird, daß die fürſtlich-ſäch⸗ſiſchen Häuſer ſich kraft ihrer Pactorum domus nach den gemeinen ſächſiſchen Rechten zu rich⸗ten haben [S. 153.]. Sodann aber auch eine Be⸗ſtimmung in der S. weimariſchen Primogenitur⸗Ord⸗nung von 1724, welche ihrer ganz particulären Be⸗

ſchaffenheit ungeachtet um deßwillen von beſonderer Erheblichkeit iſt, weil ſie beweist, daß man auch innerhalb des weimariſchen Hauſes, gemäß dem Vertrage von 1657, welchen deſſen Stifter mit dem des gothaiſchen abgeſchloſſen hatte, die Rechtsverhältniſſe der fürſtlichen Familie nach dem gemeinen ſächſiſchen Recht beurtheilte. Daſelbſt nemlich wird verordnet, es ſolle in Anſehung des zur Primogenitur-Hereditát nicht Gehörigen bey der Erbfolge nach gemeinen und ſächſiſchen Rechten ſein Bewenden haben [S. 116.]. Die Miterwähnung des gemeinen Rechts, ſofern man dieß nicht auch vom ſächſiſchen, wie in der vorgedachten kaiſerlichen Entſcheidung, verſtehen will, wird ſich eben ſo, wie eine gleiche Beziehung auf die kaiſerlichen Rechte in den Erbverbrüderungen und in dem Vertrage vom 16. May 1672, hiernächſt (§. 68 u. 73.) als Hinweiſung auf den ſubſidiären Gebrauch des römiſchen Rechts zur näheren Beſtimmung der Erbfolge-Ordnung vollkommen aufklären.

Hiernach erſcheint es nun wohl als völlig unzweifelhaft, daß bey allen ſtreitigen Rechtsverhältniſſen der ſächſiſchen Fürſten unter ſich, welche nicht durch Particularnormen dieſes fürſtlichen Hauſes ihre Erledigung erhalten können, das gemeine ſächſiſche Recht zur Entſcheidungsquelle diene. — Hier-

mit iſt zwar der Verf. der Unterſuchungen ꝛc x) durchaus nicht einverſtanden, indem er behauptet, die ſächſiſchen Rechte, deren die Verträge von 1554 und 1657, und andere Stellen, erwähnten, ſeyen „nicht das ſächſiſche Privatrecht, ſondern die Grundſätze des in dem herzoglichen Hauſe Sachſen beſtehenden Familien-Staatsrechts oder der ſogenannten ſächſiſchen Hausverfaſſung"; allein dieſe Behauptung beruhet auf keinem haltbaren Grunde, denn 1) müßte zuvor die Exiſtenz eines ſolchen eigenthümlichen Familien-Staatsrechts der ſächſiſchen Fürſten nachgewieſen werden; 2) würde, wenn ein ſolches exiſtirte, die Verweiſung darauf in jenen Verträgen durchaus überflüſſig, und in der beigefügten Beſchränkung ſogar unrichtig ſeyn, indem die Streitigkeiten der ſächſiſchen Fürſten darnach in allen Fällen entſchieden werden müßten; überdieß aber nennt 3) die angeführte kaiſerliche Entſcheidung ganz ausdrücklich die gemeinen ſächſiſchen Rechte. — Wir müſſen daher, um die Grundſätze des ſächſiſchen Privat-Fürſtenrechts, inſonderheit bey der Succeſſion in die Beſitzungen dieſes fürſtlichen Hauſes, kennen zu lernen, nothwendig zuvor diejenigen erforſchen, welche das

x) N. II. S. 80. Not.*

gemeine ſächſiſche Recht bey der Erbfolge und ihrer Ordnung beobachtet.

## Zweites Hauptſtück.

### Succeſſions-Ordnung des gemeinen ſächſiſchen Rechts.

### §. 52.

#### Allgemeine Grundſätze.

Daß das ſächſiſche Landrecht und Lehnrecht in der älteſten Zeit von einer durchaus verſchiedenen Grundanſicht bey der Erbfolge ausgiengen, und das letztere erſt nach einer langen Entwickelungs-Periode ſich jenem zu nähern anfieng, daß insbeſondere das ſächſiſche Landrecht, nur die natürliche Geblütsfolge als einziges Princip aller Succeſſion betrachtend, die Ordnung derſelben lediglich nach dem Grade der Verwandtſchaft mit dem Verſtorbenen und beziehungsweiſe dem nächſten gemeinſchaftlichen Stammvater beſtimmte; daß hingegen das ſächſiſche Lehnrecht, den Grund der Succeſſion allein im Lehnsvertrage findend, und zur Beibehaltung des Succeſſionsrechts die ununterbrochene Fortdauer der unter mehreren insgeſammt Belehnten ſtatt findenden Gemeinſchaft erfordernd, nur das einer ſolchen Gemeinſchaft entſprechende Conſolidations-Princip als Regel der Erbfolge-Ordnung anerkannte, und hiernach eine

der Stammfolge ähnliche Succeſſionsweiſe begründete; daß jedoch in der ſpäteren Zeit von jenem ſtrengen Erforderniſſe der Beibehaltung der Gemeinſchaft immer mehr abgewichen, anfänglich ſtatt der wirklichen Fortdauer des gemeinſchaftlichen Natural-Beſitzes die künſtliche Nachbildung eines ſolchen Geſammtbeſitzes als genügend angenommen, endlich ſelbſt von dieſer Fiction der Gemeinſchaft abſtrahirt, und die einfache Formel der Belehnung: zur Geſammten Hand, als bloßes Symbol der ehemaligen Gemeinſchaft an deren Stelle geſetzt worden; daß gleichwohl mit dieſem letzten Schritte zur Ausbildung der Geſamnten Hand des neueren Rechts das urſprüngliche Fundament der teutſchrechtlichen Lehnsfolge unter mehreren Geſammtbelehnten weſentlich verändert, und in einen wahren, durch jene Belehnungsformel ertheilten Succeſſions-Anſpruch umgewandelt worden, daher auch bey dem nun hinwegfallenden Conſolidations-Princip das Bedürfniß einer eigentlichen Succeſſions-Ordnung entſtanden ſey, und wie dieſe ſich zwar in den meiſten teutſchen Lehnhöfen, welche noch dem vaterländiſchen Rechte, und der dieſem eigenthümlichen Lehre von der Geſammten Hand, anhängen, nach den Grundſätzen des gemeinen Landrechts geſtaltet habe, eben dieſes jedoch nicht auch

in Sachſen unbedingt zur Anwendung gekommen ſey; — alles dieſes habe ich im VI. Abſchnitte der Abhandlung von der Ordnung der Regierungs-Nachfolge in den teutſchen Staaten überhaupt, §. 43 bis 51, ausführlich darzulegen, und mittelſt urkundlicher Nachweiſungen vollſtändig zu begründen geſucht. Hier iſt daher nur übrig, die Beſonderheiten näher zu entwickeln, welche die Lehnsfolge-Ordnung in den ſächſiſchen Landen, ſeit der auch da ſtatt gehabten Ausbildung der Geſammten Hand des neueren Rechts, darbietet.

## §. 53.

### Lehnsfolge-Ordnung des ſtrengen Sachſenrechts.

#### 1) Regel derſelben.

In dem eigentlichen Lande Sachſen, dem Hauptſitze der Geſammten Hand in ihrer urſprünglichen Geſtalt und Bedeutung, hat man ſich, ſelbſt nachdem ſchon das Erforderniß der Beibehaltung des, wirklichen oder fingirten, Geſammtbeſitzes gänzlich aufgegeben war, doch nicht entſchlieſſen können, die mit der nunmehrigen Unanwendbarkeit des älteren Conſolidations-Princips entſtandene Lücke durch Herübernehmen der Succeſſions-Ordnung des gemeinen Landrechts auszufüllen; ebenſowenig aber hat man, was,

unter dieſer Vorausſetzung, immer noch conſequenter geweſen wäre, eine dem alten Conſolidations-Princip analoge Erbfolge-Ordnung, die wenigſtens der noch ſymboliſch vorhandnen Gemeinſchaft entſprochen haben würde, angenommen; vielmehr iſt aus dem ſich aufdringenden Bedürfniſſe einer Succeſſions-Ordnung auf der einen, und dem hartnäckigen Feſthalten an den Grundſätzen von der in der Geſammten Hand liegenden Gemeinſchaft auf der anderen Seite y), diejenige Zwitterfolge entſtanden, in Anſehung deren die ſächſiſchen Juriſten ſelbſt nicht wiſſen, was ſie, unter einem wiſſenſchaftlichen Geſichtspuncte, daraus machen ſollen. Während nemlich die kurſächſiſchen Geſetze noch immer von einem durch die Wahrung der Geſammten Hand zu erhaltenden Geſämmtniß reden z), hat ſich als Lehnhofsrecht die Erbfolge-

---

y) worüber vorzüglich Bauer de orig. et progr. communis saxon. manus. §. 67 et 72. (in Opusc. T. II. p. 225, 229.) nachzuleſen iſt. Er ſagt: bey den Sachſen, qui ante alios omni tempore iuris sui fuerunt tenaces, habe die Gewohnheit anderer Lehnhöfe, ſich mit einer Geſammtbelehnung, in welcher nur ausgedrückt ſey, daß den nicht beſitzenden Vaſallen ein Succeſſionsrecht (spes et ius succedendi) zuſtehe, keinen Beifall gefunden, vielmehr erforderten ſie, daß, nach der Theilung eines gemeinſchaftlichen Lehens, eine neue Gemeinſchaft des nutzbaren Eigenthums unter den Vaſallen eingegangen, und eine neue hierauf gerichtete Belehnung ausgewirkt werde.

z) „ſollen die, ſo ſich getheilt, und hiebevor die Ge-

Ordnung nach der Perſonenzahl oder nach den Köpfen ausgebildet *). Letztere iſt offenbar unverträglich mit der Vorausſetzung irgend einer noch beibehaltenen Gemeinſchaft und der hiermit nach teutſchrechtlichen Grundſätzen verbundenen Solidarität; denn, wenn einer von den in der Gemeinſchaft befindlichen Sammtbelehnten ohne Nachkommen ſtirbt, ſo conſolidiren die übrigen, welche mit ihm in dem nächſten Gemeinſchaftsnexus ſtehen, den Gegenſtand der Gemeinſchaft unter ſich, mittelſt des ihren (intellectuellen) Antheilen dinglich zuſtehenden negativen Anwachſungsrechts (jus non descrescendi), und hierbey geſchieht die Succeſſion, wenn man dieſen Ausdruck hier uneigentlich gebrauchen will, ſo, daß die Ueberlebenden ganz in dem nemlichen Verhältniſſe in die vacante Portion eintreten, in welchem ſie dieſelbe beſitzen würden, wenn urſprünglich derjenige, deſſen Antheil der verſtorbene bisher beſaß, gar nicht Theil genommen hätte; mithin ſtufenweiſe

---

ſammte Hand gehabt, alsdann anderweit Verneuerung des Geſämmtniſſes erlangen:" Conſtitution von 1572. Tit. 45; in Lünig corp. iur. feud. T. II. p. 595. Vergl. a. Bauer de forma et definit. comm. saxon. manus. §. 9; in Opusc. T. II. p. 238.

*) Kind quaestiones forenses. T. I. Cap. 7. p. 64 sq. (II Ed.)

nach den ſucceſſiv entſtandenen, allgemeineren und ſpecielleren, Communionen, oder, was im Erfolge das Nemliche iſt, nach den Stämmen, nicht aber nach den Köpfen. Auf dieſe Weiſe begründet auch Hommel [a]), welcher dafür hält, man müſſe die heutige Mitbelehnſchaft (in Sachſen), ſo viel nur immer möglich, nach der ehemaligen alten beurtheilen, ſeinen Tadel der Vorfahren, welche gleichwohl die Succeſſion nach Perſonen-Anzahl angenommen hätten. Auch Zachariä [b]) tritt ihm darin völlig bey, daß man gerade die entgegen geſetzte Regel: daß nemlich Mitbelehnte jederzeit nach den Stämmen ſuccediren, hätte annehmen ſollen. Und Pätz [c]) ſpricht theoretiſch geradezu den Grundſatz aus, daß unter den ſammtbelehnten Seitenverwandten in der Regel ganz die gewöhnliche Succeſſions-Ordnung des Lehnrechts, worunter er die reine Linealfolge nach Stämmen verſteht [d]), eintrete. Indeſſen hat die hiervon abweichende Praxis der kurſächſiſchen Gerichte doch einen beſtimmten hiſtoriſchen Grund, dem ſogar eine geſetzliche Anerkennung zur Seite ſteht, für ſich. Gehet man nem-

a) academiſche Reden über Mascov. Cap. 10. §. 40. S. 341.

b) Handbuch des churſächſiſchen Lehnrechts. §. 97. Anm. 2. (I Ausg.)

c) Lehrbuch des Lehnrechts. §. 122.

d) Ebendaſ. §. 109 f.

lich darauf zurück, daß die Sammtbelehnung überhaupt in ihrer jetzigen Form, als Mittel, die Erbansprüche auch ohne die ſonſt erforderliche Beibehaltung des wirklichen oder wenigſtens fingirten Geſammtbeſitzes zu erhalten, urſprünglich bloße Gnadenſache von Seiten des Lehnsherrn iſt [e]), und nur mittelſt des Vertrages, welchen derſelbe durch die Sammtbelehnung mit jedem einzelnen namentlich darin Begriffenen eingeht, jene Wirkung äuſſert; ſo läßt ſich hieraus wohl der Schluß ziehen, daß, ſo wie demnach jeder Einzelne für ſeine Perſon dem Lehen folgt [f]), demſelben auch ein gleiches Recht mit allen übrigen Mitbelehnten erworben werde, mithin nur Theilung nach den Köpfen ſtatt finden könne, wobey jedoch der Vorzug der Speciallinien vor den weiter entfernten, als in der Natur der Sache gegründet, zu beobachten ſey *). Auf gleiche Weiſe ſtellt inſonderheit auch Eichhorn [g]) die jener Praxis zum Grunde

---

*e*) „siquidem dominus nulla sanguinis ratione, sed sola liberalitate et gratia in illos, qui coniunctam manum accipiunt, moveatur:“ Köppen decisiones quaest. illustr. P. I. qu. 47. §. 14. Coleri decisiones Germaniae. Decis. 52. n. 6.

*f*) „proprio veniunt marte, ita dirigente pactione communis manus:“ Knichen de vestiturarum pactionibus. P. I. cap. 1. n. 77.

*) Zachariä a. a. O. §. 100 u. 103.

*g*) Th. IV. §. 567. Not. *g*.

liegende Schlußfolge dar: „Weil die Geſammtbelehnung urſprünglich bloß Gnade geweſen war, ſo betrachteten die Juriſten ihren Inhalt als ein neues Pactum investiturae, auch als ſie ſchon nach entſchiedener Obſervanz als ein Recht gefordert werden konnte; daher - - ſtellten ſie den Grundſatz auf, daß jeder für ſeine Perſon dem Lehen folge, alſo alle in capita ſuccediren müßten." — Der erwähnte geſetzliche Unterſtützungsgrund dieſer Anſicht liegt aber in dem torgauiſchen Ausſchreiben vom 8. May 1583, worin ausdrücklich geſagt wird, daß weil nach Sachſenrecht die Lehnsfolge allein auf der Geſammten Hand ſtehe, ein jeder Mitbelehnter dieſelbe für ſich ſelbſt ſuchen, und alſo proprio facto erlangen müſſe [h]); womit auch das kurſächſiſche Lehnsmandat von 1764, Tit. I. §. 1., wörtlich übereinſtimmt. Indeſſen ſiehet man leicht, daß der Scharfſinn der Practiker erſt noch Manches hinzu denken mußte, um hierin die Erbfolge-Ordnung nach Köpfen rechtlich begründet zu finden.

So viel aber erhellet aus dieſem Allen mit Gewißheit, daß wenigſtens nicht die Erbfolge-Ordnung des gemeinen Landrechts, und namentlich nicht die

---

h) Lünig corp. iur. feud. T. II. p. 608. Kind l. c.

Gradualfolge, als Regel der Lehnsſucceſſion im eigentlichen Sachſen angenommen, dieſe Regel vielmehr näher dahin zu beſtimmen ſey: ut omnes ac singuli agnati vi impetratae simultaneae investiturae, uti aequale jus succedendi in feudo nanciscantur, sic quoque aequali ordine succedendi gaudeant, *nulla habita ratione agnationis vel proximitatis graduum!* [i])

§. 54.

Belehnung nach dem Recht der Sippzahl.

Doch nur die Regel der Lehnsſucceſſion nach dem ſtrengen Sachſenrechte ſchließt die Berückſichtigung der Gradesnähe bey derſelben aus; daneben aber beſtehet in voller Wirkſamkeit der gar nicht ſeltene, und in den kurſächſiſchen Lehnsgeſetzen ausdrücklich anerkannte, Ausnahmsfall der mit der Geſammten Hand verbundenen Gradualfolge, ſobald nur irgend ein bey der Belehnung gebrauchter Ausdruck darauf hindeutet, daß man dieſe Erbfolge-Ordnung des gemeinen Landrechts habe aufnehmen wollen. Dieß liegt z. B. in der Beſtimmung, daß die nächſten Vettern im Lehen ſuccediren ſollen [k]), und von gleicher Wir-

---

i) Kind l. c. p. 64.

k) Berlich conclusiones practicae. P. II. concl. 53. n. 63. Horn iurisprudentia feudalis, Cap. 16. §. 14.

kung ſind ähnliche ſolches bezeichnende Ausdrücke [l]). Die wahre techniſche Formel für die Begründung der Gradualfolge bey der Geſammtbelehnung aber iſt, daß dieſe: nach dem Recht der Sippzahl, oder, wie es in den älteren Normen gewöhnlich heißt: nach rechter Sippzahl, geſchehe. Als practiſches Beiſpiel einer ſolchen Belehnung dient ein von Bauer [m]) mitgetheilter Lehnbrief der Familie v. Pflug, zufolge deſſen ſie und ihre rechte Leibes-Lehens-Erben mit gewiſſen Gütern alſo ſämmtlich belehnt werden, um ſolche „zu rechtem geſammten Mannlehen inne zu haben, zu beſitzen, zu gebrauchen, zu genießen, zu verdienen, und den Lehen, ſo oft die zu Falle kommen, rechte Folge zu thun, und ſich damit, wie ſolcher geſammter Lehengüter alt Herkommen, Recht und Gewohnheit iſt, zu halten, doch mit dem Unterſchied, da ſichs begebe, daß unter ihnen einer oder mehr mit Tode abgehen würden, daß alsdann des- oder derſelben Verſtorbenen gelaſſene Güter an den nächſten nach rechter Sippzahl kommen und fallen ſollen.“ Auſſerdem bezeugen ſämmtliche, ältere und neuere, Schriftſtel-

---

*l*) Kind l. c. p. 65. 79.

*m*) de orig. et progr. commun. saxon. manus. §. 69. 70; in Opp. T. II. p. 225 sqq.

ler, welche ſich über die bey der Geſammten Hand des ſächſiſchen Rechts ſtatt findende Succeſſions-Ordnung geäuſſert haben, einſtimmig, daß bey Lehen, welche mit der Clauſel: nach Recht der Sippzahl, verliehen wurden, lediglich nach der Gradesnähe ſuccedirt werde *n*). Nur zwey Stellen, von einem der älteſten und von einem neueren Schriftſteller, mögen hier zum ſpeciellen Belege ſtehen. Als eine vor bereits 2½ Jahrhunderten ſtatt gehabte Praxis bezeugt dieſe Ausnahme von dem ſtrengen Sachſenrecht Ambroſius Schurer in einer mit Urtheilen der Leipziger Schöffen ꝛc durchgehends belegten Abhandlung über die Erbfolge *o*): „Collaterales agnati in feudo non admittuntur, nisi hoc acquisivissent bene-

*n*) Colerus l. c. n. 17. Hartm. Pistoris quaestiones iuris Lib. II. P. II. qu. 23. Knichen l. c. n. 80. Wehner practic. iur. observat. Voce: Nach rechter Sippzahl. Köppen l. c. §. 16. Vultejus de feudis. Lib. I. cap. 9. §. 228. Carpzov responsa. Lib. 6. resp. 79. Berlich l. c. n. 62. Schilter instit. iur. feud. Cap. 5. §. 10. Mascov de iure feudor. Cap. 10. §. 40. J. H. Böhmer consultat. T. I. P. II. resp. 78. n. 4. Neumann T. V. §. 320. Hellfeld elem. iur. feud. §. 236. G. L. Böhmer princ. iur. feud. §. 163. Püttmann elem. iur. feud. §. 357. Zachariä a. a. O. §. 104. Not. *. Kind l. c. p. 66. Pätz a. a. O. §. 122. Eichhorn Th. IV. §. 567. Not. *g*. Deſſelb. deutſch. Privatr. §. 357.

*o*) A. Schurerii doctrina et praxis de hereditatibus, quae ab intestato deferuntur, s. Urteyl und urtelmeßige Sprüche von allerley Erbfellen. Erford. 1567.

ficio simultaneae investiturae; quo tamen casu *pro regula* in practica observatur, praerogativam gradus inter plures agnatos simul investitos locum *non* habere; verum *limitatur* tamen praedicta regula, si in investitura talis clausula apposita esset, simul investiri agnatos *secundum gradus praerogativam*, germanice nach rechter Sippzahl, hoc enim casu proximior remotiorem excluderet.“ Ebenſo äuſſert ſich unter den neueren Senckenberg *p*): Saxonica investitura simultanea accipiunt investiti jus, vasallo possessore ejusque linea extinctis, in feudo succedendi, quod aut absolutum est, ut *omnes simul* succedant, aut cum clausula nach rechter Sippzahl concessum, qua interveniente, aut ex consuetudine intellecta, successio *gradus proximitatem* sequitur *q*). Auch theilen Struv *r*) und Wernher *s*) mehrere Erkenntniſſe ſowohl der jenaiſchen und wittenbergiſchen Facultät, als des halliſchen Schöffenſtuhls, mit, worin theils, daß die in einem Lehnbriefe befindliche Clauſel: nach rechter Sippzahl, den Vorzug der Gradesnähe unter den Sammtbelehnten

*p*) prim. lineae iur. feud. §. 250.
*q*) Vergl. a. Kind l. c. cap. 8. p. 79 sqq.
*r*) synt. iur. feud. Cap. 9. §. 16.
*s*) observat. forens. T. I. P. IV. obs. 145.

begründe, theils daß, wenn dieſe Clauſel nicht dem Lehnbriefe einverleibt worden, die entfernteren Mitbelehnten mit den näheren, ohne Unterſchied des Grades, zu gleicher Succeſſion zuzulaſſen ſeyen, wiederholt ausgeſprochen worden iſt. — Der einzig zweifelhafte Punct bey der Succeſſion der Sammtbelehnten nach dem Recht der Sippzahl oder dem Gradualprincip war nur, inwiefern damit das Repräſentationsrecht der Bruderskinder beſtehen könne [t]). Dieſer Punct iſt durch die Constitutiones electorales [u]) ausdrücklich dahin: daß bemeldetes Jus repraesentationis auf ſächſiſchem Boden der kurfürſtlichen Lande in der Lehnsfolge, wenn auch die Clauſel: nach rechter Sippzahl, in den Lehnbrief geſetzt worden, ſtatt haben ſolle, entſchieden, und eben dadurch die ſonſtige Wirkung dieſer Clauſel förmlich anerkannt worden [v]). Zur näheren Erläuterung dieſer Conſti-

---

*t*) H. Pistoris l. c. p. 176. Horn l. c. Cap. 16. §. 7. Globig l. c. Obs. 13. §. 4.

*u*) Carpzov iurisprud. forens. P. III. const. 29. Lünig corp. iur. feud. T. II. p. 599.

*v*) Ganz anders erklärt dieſes v. Preuſchen in der Abh. v. d. Lehnsfolge der Seitenverwandten, §. 20; in Zepernick Samml. Th. III. S. 273, weil er den Zuſammenhang der Sache gar nicht eingeſehen hat.

tution wird das im nächſtfolgenden § Vorkommende dienen. — Selbſt bey denjenigen Belehnungen aber, welche mit der Clauſel: nach Recht der Sippzahl, ertheilt werden, bleibt es den Vaſallen unbenommen, durch beſonderen Vertrag eine ungetheilte Gemeinſchaft des Lehens mit der dieſem Verhältniſſe angemeſſenen Succeſſions-Ordnung unter ſich zu verabreden, wodurch alsdann die Gradualfolge für alle diejenigen Fälle, welche unter dieſer Verabredung begriffen ſind, vertragsmäßig aufgehoben iſt. Einen ſehr anſchaulichen Beleg für die hier entwickelten Grundſätze von der Erbfolge-Ordnung in ſächſiſche Geſammtlehen unter den Seitenverwandten des letzten Lehnbeſitzers nach den drey bemerkten Stufen, nemlich 1) deſſen, was das gemeine Sachſenrecht mit ſich bringt (natura feudorum saxonicorum), 2) was die Belehnung nach dem Recht der Sippzahl hierin abändert (lex investiturae), und 3) wie dieſem wieder durch Particularverträge unter den Vaſallen derogirt wird (pactum speciale inter vasallos), — für alles dieß giebt einen nicht minder anſchaulichen, als zugleich practiſch wichtigen, Beleg ein von Schurer *w*) aufbewahrtes Urtheil aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts, deſſen wörtliche Mittheilung darum ge-

*w*) l. c. p. 277.

wiß von Intereſſe ſeyn wird: „Urteyl. Dieweil in der Copien der überſchickten Lehenbriefe unter anderem der ſemptlichen Belehnung halben die Clauſul: nach rechter Sipzahl, begriffen, und Eures Vaters Bruder N. dem Verſtorbenen in Sipſchaft eines Glieds oder Grads neher, denn Ihr, verwant, ſo were er Euch, der geſampten Belehnung ungeacht, in Eures verſtorbnen Vetters Lehengütern vorgezogen, Ihr hettet denn nach Eures Vaters ſeligen Abſterben mit deſſelben Brüdern, Euren Vettern, die Lehengüter unabgeteilet und unabgeſondert gebrauchet, auf den Fall würdet Ihr mit Eurem Vetter billig zugelaſſen; von Rechts wegen.“

## §. 55.

### 3) Repräſentationsrecht der Bruderskinder.

Dem altteutſchen Landrechte, deſſen Erbfolge-Ordnung ſich lediglich nach dem Princip der Identität des Blutes regelte, mußte eben darum alles Repräſentationsrecht gänzlich fremd ſeyn x). Nach der Parömie: das nächſte Blut nimmt das Gut y), hielte man ſo feſt

x) Majer Germaniens Urverfaſſung. S. 134. „Die alte Lex Saxonum wußte überhaupt von dem Repräſentationsrecht nichts:“ Danz Handb. d. deutſch. Privatrechts. B. X. S. 437.
y) Brockes sel. observ. forens. Obs. 519.

an der ſtrengen Beobachtung einer unbedingten Gradualfolge, daß man ſogar den Enkeln, deren Vater verſtorben war, die Concurrenz zur Erbfolge in den Nachlaß ihres Großvaters mit den noch lebenden Brüdern ihres Vaters verſagte. Zwar findet ſich ſchon in den Capitularien der fränkiſchen Könige eine Verordnung Childeberts vom Jahre 595 z), worin derſelbe ein Repräſentationsrecht der Enkel einzuführen ſuchte; allein obgleich er daſſelbe ausdrücklich nur auf die Theilnahme an der großväterlichen Erbſchaft einſchränkte, und in Anſehung der des Vaters-Bruders nicht einmal geſtattete, kam dieſe Verordnung doch nicht zur Anwendung. Selbſt unter Otto dem Großen war die Zulaſſung der Enkel vermöge des Repräſentationsrechts noch ſo wenig unzweifelhaft, daß dieſer Kaiſer im Jahre 937 auf einem zu Stela gehaltnen Reichstage mittelſt eines Zweikampfs darüber entſcheiden*), und als die Entſcheidung für die Concurrenz der Enkel mit ihres Vaters Brüdern ausfiel, einen dieſe verordnenden Abſchied entwerfen ließ, worin

z) in Georgisch corp. iur. german. antiq. p. 473. Eine ähnliche Verfügung des lombardiſchen Königs Grimoald. *Ibid.* p. 1025.

*) *Wittichind* annal. corbeienses. Lib. II; in Meibom script. rer. germ. T. I. p. 644. Eichhorn Th. II. §. 258. Not. *d.*

jedoch den Sachſen ihr Recht beſtätigt wurde [a]). Aber auch dieſe Verfügung ſcheint nicht allenthalben befolgt worden zu ſeyn, indem noch in dem Reichsabſchiede von 1498, §. 37, das Nemliche, mit Aufhebung der dagegen ſtatt findenden Gewohnheiten, verordnet, auch in den Reichsabſchieden von 1500, §. 19, u. 1521, §. 18, wiederholt wird [b]). Um ſo weniger iſt es zu verwundern, daß das Repräſentationsrecht der Bruderskinder bey der Erbfolge in den Nachlaß ihrer Oheime in Teutſchland keinen Eingang finden konnte, ſo klar auch die Verfügung des römiſchen Rechts in der Nov. 118, cap. 3, hierüber iſt. In mehreren Ländern, in welchen übrigens das römiſche Recht als gemeines Recht aufgenommen war, mußte Jahrhunderte nach deſſen Einführung durch beſondere Verordnungen erſt feſtgeſetzt werden, daß dieß Repräſentationsrecht bey der Erbfolge beobachtet werden ſollte, wie davon die heſſiſche Verordnung vom 17. Decemb. 1337 [c]), und eine wirtembergiſche vom Jahre 1477 [d]), als Beiſpiele angeführt werden kön-

---

*a*) Goldaſt Reichsſatzungen. Th. II. S. 4.

*b*) Neue Samml. d. Reichsabſchiede. Th. II. S. 46. 71. 206. Vergl. a. Müller Reichstagsth. unt. Max. I. Th. II. S. 448 ff.

*c*) Samml. d. heſſiſchen Landesordnungen. Th. I. S. 4.

*d*) Spittler wirtembergiſche Geſchichte. S. 76.

nen. Und als die, nachher im Reichsabſchiede von 1521, §. 19, und dem kaiſerlichen Edicte vom 27. Novemb. 1521 [e]), deßhalb ertheilte, allgemeine Vorſchrift bey dem Reichskammergerichte vorbereitet wurde, fanden ſich mehrere Stände veranlaßt, dagegen, als eine dem teutſchen Herkommen widerſprechende Gewohnheit, förmlich zu proteſtiren [f]). Vorzüglich ſtreng war gegen die Bruderskinder von jeher das ſächſiſche Landrecht geweſen, welches ſich ganz buchſtäblich an die Zählung der Grade oder Generationen hielte, daher der Sachſenſpiegel, B. II. Art. 20. [g]), die Kinder vollbürtiger Geſchwiſter bey der Erbfolge ausdrücklich einen Grad weiter zurück, als die noch lebenden Geſchwiſter des Erblaſſers ſetzt, und ſie vielmehr den Halbgeſchwiſtern gleichſtellt. Demzufolge ſtimmte nicht nur bey jenen Verhandlungen des Reichskammergerichts der ſächſiſche Abgeordnete wegen der ſächſiſchen Häuſer der gegen die Einführung des Repräſentationsrechts daſelbſt eingelegten Proteſtation — „weil ſolches wider den Sachſenſpiegel ſey, deſſen ſich beinahe ein Drittheil deut-

---

*e*) Neue Samml. d. Reichsabſch. Th. II. S. 210.

*f*) Eichhorn Th. III. §. 442. Not. *c*.

*g*) Zobelſche Ausgabe. Fol. 211b.

ſcher Nation gebrauche" – bey [h]), ſondern es iſt auch in den Reichsabſchied von 1521, §. 40, ausdrücklich die Proteſtation des ſächſiſchen Hauſes, daß man nur „altem Herkommen und Gebräuchen unabbrüchig und unbegeben" ſeine Zuſtimmung ertheile, aufgenommen worden, welche Proteſtation, mit Rückſicht auf den früheren Vorgang bey dem Reichskammergericht, wohl auch auf den Artikel vom Repräſentationsrechte zu beziehen, und nicht bloß, wie Schott [i]) dafür hält, auf die Präcedenz bey der daſelbſt miterwähnten Seſſion zu beſchränken ſeyn dürfte. In dem obgedachten kaiſerlichen Edict war dieſe Proteſtation zwar nicht erwähnt; doch erließ auch in Beziehung hierauf bald nachher Herzog Georg zu Sachſen (albertiniſcher Linie) ein beſonderes Reſcript [k]) dahin, daß „nachdem ſolch Edict, in dem letzten Artikel meldend, daß Bruder- und Schweſter-Kinder hinführo mit ihres abgeſtorbenen Vaters oder Mutter Brüdern oder Schweſtern, laut gemeiner beſchriebener kaiſerlicher Rechte, auch in die Stämme

---

*h*) v. Harpprecht Staatsarchiv d. R. Kammergerichts. Th. II. S. 126. 342.

*i*) in diss. de vera causa, cur hodie adhuc in Saxonia ius repraesentationis in success. collat. exulet. Lips. 1768. §. 6 sq.

*k*) vom 20. Jul. 1522, bey Schott l. c. p. 10.

zu erben, zugelaſſen werden ſollen, dem landläufigen ſächſiſchen Rechte entgegen ſey", die Gerichte es in dem angezeigten Falle, wie es zuvor nach den ſächſiſchen Rechten gehalten worden, auch ferner halten ſollten. Und als in der Folge Kurfürſt Auguſt den Bruders-Kindern des Erblaſſers den Vorzug vor den Vaters-Brüdern deſſelben durch eine beſondere Conſtitution vom Jahre 1572 zugeſtand, ward derſelben ausdrücklich der Vorbehalt hinzugefügt: „wir wollen aber mit dieſem unſerem Geſetze das Jus repraesentationis auf ſächſiſchem Boden unſerer Lande nicht eingeführt haben, ſondern unſere Meinung iſt, daß es, ſolches Juris repraesentandi, auch anderer Perſonen und Fälle Succeſſion, halben, auf Gleichheit und Ordnung der Grade allenthalben gehalten, geſprochen, und erkannt werden ſoll, wie es nach ſächſiſchen Rechten verſehen und in unſeren Landen gebräuchlich und Herkommen iſt." *l*) — Nach dem ſächſiſchen Landrechte iſt es demnach, da auch für die Länder der erneſtiniſchen Linie keine das alte Recht abändernde geſetzliche Vorſchrift bekannt iſt, und ohnehin in Sachſen von jeher angenommen wurde, daß die kaiſerlichen Verordnungen in dem alten Landrechte

*l*) Schott l. c. p. 12. Carpzov l. c. P. III. const. 18.

nichts ändern konnten m), keinem Zweifel unterworfen, daß ein Repräſentationsrecht der Bruders-Kinder nicht ſtatt finde.

Wie aber verhält es ſich damit nach dem ſächſiſchen Lehnrechte? — Im Allgemeinen konnte eigentlich hierbey gar keine Rede von einem Repräſentationsrechte ſeyn, indem die Erbfolge-Ordnung nach den ſtrengen Grundſätzen von der Geſammten Hand, mochte man nun die Succeſſion der Sammtbelehnten auf die durch die Sammtbelehnung ſymboliſch dargeſtellte Gemeinſchaft des Eigenthums, oder unmittelbar auf den Vertrag mit dem Lehnsherrn, wodurch dieſelbe zugeſtanden wurde, zurückführen, in einem wie dem anderen Falle alle Mitbelehnten für ihre Perſon traf, und es iſt ſehr richtig, daß zwiſchen der nach der Geſammten Hand ſtatt findenden Erbfolge aus eignem Rechte und der Zulaſſung gewiſſer Perſonen mittelſt Repräſentation eines Verſtorbenen ein wahrer Widerſpruch obwaltet n). Das Repräſentationsrecht (im eigentlichen Sinne) deutet

m) Die Gloſſe zum Sachſenſpiegel, B. III. Art. 44, ſagt: „wir ſind von den gemeinen Kaiſerrechten ausgenommen, und nicht ſchuldig, was der Kaiſer ſetzt, zu halten, er bename uns denn in ſolchen ſeinen Satzungen ſonderlich und ausdrücklich:" Zobelſche Ausg. Fol. 379b.

n) Hommel a. a. O. S. 342.

ſtets auf Gradualfolge hin o); der dem Grade nach entferntere wird dadurch in den Grad ſeines verſtorbenen Ascendenten heraufgehoben, und denen, welche im nemlichen Grade mit dieſem letzteren, alſo in höherem zu jenen ſtehen, dem Grade nach gleichgeſtellt. Am treffendſten äuſſert ſich hierüber der Verfaſſer der Fortſetzung des Danziſchen Commentars: p) „Das Repräſentationsrecht ſetzt den Grundſatz voraus, daß nur derjenige Erbe ſey, der dem Verſtorbenen, durch deſſen Tod die Erbſchaft entſtand, dem Grade nach am nächſten ſteht, und Diejenigen, welche es in ihren Geſetzbüchern als Norm aufſtellen, fingiren damit ſtets, daß der entferntere Verwandte in die Stelle des näheren Verwandten trete; dieſer Fiction bedürfte es aber durchaus nicht, wenn nicht der Grundſatz, daß der nähere Verwandte den entfernteren ausſchlieſſe, voraus ſchon der ganzen Geſetzgebung über die Inteſtaterbfolge zur Grundlage diente." Da nun das ſtrenge Sachſenrecht einen Gradesvorzug bey der Lehnsfolge nicht anerkennt, ſo folgt hieraus, daß dabey der Regel nach die Frage von einem Repräſentationsrechte gar nicht entſtehen könne. Demzufolge

o) Weſtphal teutſches Lehnrecht. Abh. 10. §. 48.
p) B. IX, S. 441.

betraf auch die im vorigen § [S. 328.] erwähnte Meinungs-Verſchiedenheit unter den Rechtsgelehrten des 16ten Jahrhunderts, und die von ihnen bezeugte Ungleichheit in den Entſcheidungen der Gerichte, zunächſt nur den beſonderen, jedoch wie es ſcheint, ſehr gewöhnlichen, Fall, wo die Belehnung nach dem Recht der Sippzahl geſchehen war. Dieſe Clauſel nemlich, welche, gegen die ſtrenge Lehre des ſächſiſchen Lehnrechts von der Geſammten Hand, das dem Landrechte eigne Gradualprincip in die Lehnsfolge einführte, gab gegründete Veranlaſſung zu dem Zweifel, ob nun hierdurch eine Gradualfolge, wie ſie das gemeine Sachſenrecht mit ſich brachte, alſo mittelſt bloßer Zählung der Generationen, oder vielmehr die des römiſchen Rechts, mit welcher das Repräſentationsrecht der Bruderskinder verbunden war, angenommen ſey q). Ein vom Kurfürſten Auguſt über die Zulaſſung des Repräſentationsrechts eingezogenes Rechtsgutachten ſtellt den Streitpunct namentlich auf die Abſchaffung des den gemeinen beſchriebenen Rechten (worunter immer das römiſche Recht verſtanden wird) zuwider eingeriſſenen Landesgebrauchs r).

---

q) H. Pistoris l. c. Lib. I. P. II. qu. 23. p. 177. Hommel a. a. O. S. 343.

r) Kind l. c. Cap. 8. p. 71 sq.

Eine Colliſion des gemeinen (römiſchen) und ſächſiſchen Landrechts war es alſo, welche den Streit veranlaßte, dieſe aber konnte nur da, wo nach dem Princip der Gradualfolge ſuccedirt wurde, ſtatt finden, namentlich alſo, wo die Belehnung nach dem Recht der Sippzahl geſchehen war. Dieß bezeugt ſehr beſtimmt Zobel [s]), der als kurſächſiſcher Publiciſt an der damaligen Geſetzgebung, und inſonderheit an der über jene Frage im J. 1572 erlaſſenen authentiſchen Interpretation, mit Theil genommen hat. Er ſagt: „Wo die Clauſel, nach rechter Sippzahl, in den Lehnbriefen vorhanden, ſuccediren ſie (die im Lehnbriefe genannten Perſonen) nach der Verwandtniß et secundum gradus praerogativam. Aber dießfalls ſind die Schöppenſtühle nicht einig, wenn ſolche Clauſeln vorhanden, ob Brüder-Kinder zu Lehen ausgeſchloſſen ſeyn ſollen? Etliche ſprechen, ſie ſollen ausgeſchloſſen werden, etliche aber laſſen ſie zu." Hierauf nun erfolgte die kurfürſtliche Conſtitution, deren Inhalt im vorigen § bereits mitgetheilt worden, und es iſt daher wohl gewiß theoretiſch vollkommen richtig, die hierdurch verordnete Zulaſſung des Re-

s) differentiae iur. civil. et saxonici. P. III. def. 17. p. 544; bey Kind l. c. p. 69.

präſentationsrechts auf den Fall der Belehnungen nach Recht der Sippzahl zu beſchränken t), obwohl die Allgemeinheit der Ausdrücke eine weiter gehende Praxis zur Folge gehabt hat u); doch ſcheint jene eingeſchränktere Deutung durch ein von Kind v) mitgetheiltes neueres kurfürſtliches Reſcript vom 1. Juli 1797 eine geſetzliche Beſtätigung inſofern erhalten zu haben, als darin auf die Anfrage: ob, wenn in in den Lehnbriefen nicht die Clauſel: nach Recht der Sippzahl, ſondern Verba aequipollentia, enthalten ſeyen, das Recht der Sippzahl und das darauf ſich gründende Jus repraesentationis ſtatt finde? — entſchieden worden iſt, daß ſothanes Jus repraesentationis auch in dieſem Falle (alſo, wo wenigſtens Verba aequipollentia vorhanden ſind) ſtatt finde.

In Anſehung der kurſächſiſchen Lande iſt nun allerdings hierdurch jene Streitfrage für erledigt zu halten; für die Beſitzungen der erneſtiniſchen Linie fehlt es dagegen an einer ſolchen allgemeinen Norm; eine particuläre Beſtätigung hat jedoch die Zulaſſung des Repräſentationsrechts bey der Gradualfolge in

t) Zachariä a. a. O. §. 103.

u) Kind l. c. p. 74.

v) l. c. p. 80.

der neueren Zeit durch das Sachſen-gothaiſche Lehnsmandat vom 6. Jan. 1800 erhalten, indem daſſelbe im 72ten § verordnet, daß unter den Mitbelehnten, ſofern nicht das Gegentheil ausdrücklich in dem letzten Lehnbriefe beſtimmt worden, jederzeit der dem Verſtorbenen dem Grade nach nähere Mitbelehnte den dem Grade nach entfernteren ausſchlieſſe, mit der einzigen Ausnahme, daß, wenn Geſchwiſter des Vorſtorbenen mit Geſchwiſter-Kindern concurriren, die letzteren nach dem Repräſentationsrechte ſuccediren [w]).

## §. 56.

### Lehnsfolge-Ordnung in Thüringen.

Jenes ſtrenge Sachſenrecht, welches ſelbſt nach der weſentlichen Umformung, die das Inſtitut der Geſammten Hand in der neueren Zeit erfahren hatte, ſich nicht bequemen wollte, die der neuen Geſtalt deſſelben, als bloßer Form einer Geſammtbelehnung zum Zwecke der wechſelſeitigen Erbfolge, angemeſſene Succeſſions-Ordnung aus dem gemeinen Landrechte zu entlehnen, ward nicht auch in dem thüringiſchen Theile der Beſitzungen des ſächſiſchen Fürſtenhauſes beibehalten. In Thüringen folgte man vielmehr dem Beiſpiele aller übrigen teutſchen Lehnhöfe, bey denen

w) Kind l. c. Cap. 7. p. 67. not. *k*.

noch das Lehnsverhältniß zur Geſammten Hand im Gebrauche war, oder man gieng vielmehr mit ihnen gleichen Schritt, indem man die Succeſſions-Ordnung des gemeinen Landrechts auf die Lehnsfolge anwandte, und demnach ganz allgemein, und ohne daß es deßhalb eines beſonderen Vorbehalts bedurfte, die Gradualfolge ſtatt finden ließ. Daß hierbey gerade auf das römiſche Recht Rückſicht genommen worden ſey, läßt ſich nicht erweiſen, und iſt um deßwillen nicht wahrſcheinlich, weil man wenigſtens über das im römiſchen Rechte doch unzweifelhaft begründete Repräſentationsrecht auch nachher noch keinesweges im Reinen war. Näher lag ohnehin das allgemeine teutſche, und inſonderheit das ſächſiſche, Landrecht, ja auch deſſen bedurfte es nicht, da in dem eigenthümlichen altthüringiſchen Landrechte — der Lex angliorum et werinorum *), die Erbfolge nach der Gradesnähe begründet war. Daß aber in Thüringen wirklich bey der Lehnsfolge nach der Geſammten Hand des neueren Rechts das Gradualprincip angenommen iſt und fortwährend beobachtet wird, hat man von jeher für ſo unzweifelhaft gehalten, daß mehrere Schriftſteller ſich dadurch ſogar

*) Eichhorn Th. I. §. 65. Not. *f*. §. 144. 147.

haben verleiten laſſen, zu behaupten, es finde in Thüringen die Geſammte Hand überhaupt nicht ſtatt [y]). Dieſen Irrthum hat indeſſen ſchon Hellfeld [z]) dahin berichtigt, daß die Geſammte Hand zwar allerdings daſelbſt gelte, jedoch mit der Modification, daß die Geſammthänder nach der Nähe des Grades zur Succeſſion gelangen [*]). Und hiermit ſtimmt auch vollkommen das Zeugniß der älteren ſächſiſchen Rechtsgelehrten, auf practiſche Fälle gegründet, überein, indem dieſelben nur behaupten: in terris Thuringiae *simultaneam investituram* semper *intelligi* secundum gradus praerogativam, ut proximior remotiori praeferatur, quamvis investitura simpliciter concepta sit [a]). Von ganz beſonderer Erheblichkeit iſt hierbey Coler's Zeugniß, hauptſächlich auch um deßwillen, weil er auf das Verhältniß, worin das thüringiſche Lehnrecht zu dem eigent-

---

y) Reinharth ad Christinaeum. Vol. 6. obs. 5. p. 4. (Ludewig de simultanea investitura. §. 8.)

z) elem. iur. feud. §. 236. not. **.

*) „quia ordo ex proximitate repetitus non cum successione ex iure simultaneae investiturae pugnat, dummodo *ius* succedendi ab *ordine* succedendi, ut par est, secernatur:" Kind l. c. cap. 7. p. 65.

a) Colerus l. c. n. 16. Berlich l. c. n. 69.

lich ſächſiſchen rückſichtlich der Succeſſions-Ordnung ſteht, ſehr deutlich hinweist. Er ſagt in der angeführten Stelle: „Nos tamen in hac parte Thuringiae simultaneam investituram semper intelleximus secundum praerogativam gradus. Ita pronunciavimus in causa Adolphi comitis a Gleichen, et secundum nos in aula (bey der Regierung zu Weimar) judicatum fuit, quanquam Lipsienses contrarium pronunciarunt.“ Der Beziehung auf dieſe Stelle in Zachariä's Abhandlung über den Sachſen-gothaiſchen Succeſſionsfall [b]) wird von dem Verfaſſer der Bemerkungen ꝛc [c]) entgegengeſetzt, daß die Meinung der Jenenſer keinesweges die gemeine Meinung der ſächſiſchen Gerichtsſtellen geweſen ſey, indem die leipziger Spruchcollegien ſich fortwährend zu der alten, noch jetzt in Sachſen herrſchenden und allein gültigen, Lehre bekannt hätten [d]). Allein dieſer anſcheinende Widerſpruch erklärt ſich auf eine ganz andere, das Princip noch beſtärkende, Weiſe. Coler, welcher im 16ten Jahrh. Profeſſor in Jena („ICtus praeclarissimus, et in academia Jenensi

---

*b*) N. X. S. 24.

*c*) N. XII. S. 16.

*d*) Vergl. a. v. Preuſchen a. a. O. §. 20; bey Zepernick. S. 273.

professor quondam celeberrimus“) war, bezeichnet mit den Worten: *in hac parte* Thuringiae offenbar denjenigen Theil von Thüringen, in welchem Jena und Weimar gelegen ſind, alſo den zu den Beſitzungen der erneſtiniſchen Linie gehörigen. In dieſem Theile, oder dem thüringer Hauptlande, galt das Princip der Gradualfolge unter den Geſammthändern; die Leipziger hingegen urtheilten nach dem ſtrengſächſiſchen Rechte, und wendeten dieß auch auf den zu den Beſitzungen der albertiniſchen Linie gehörigen Theil von Thüringen an, weil dieſe ſämmtlichen Beſitzungen nach gleichförmigen, dem ſtrengen Sachſenrechte entſprechenden, Lehnsgeſetzen, wovon hauptſächlich auch die Conſtitutionen von 1572 und das torgauiſche Ausſchreiben von 1583 zum Belege dienen, beurtheilt werden [e]). Uebrigens finden wir bey Carpzov [f]) noch ein neueres Erkenntniß des kurſächſiſchen Oberappellationsgerichts vom Jahre 1625, worin auf jene thüringiſche Gewohnheit (iuxta doctrinam Coleri) geſprochen worden iſt. — Mehrere andere gerichtliche Entſcheidungen für das bey der thüringiſchen Sammtbelehnung ſtatt findende Gra-

---

*e*) Eben dieſe Anſicht liegt im Weſentlichen einem Erkenntniſſe der halliſchen Schöffen in Struv. synt. iur. feud. Cap. 9. §. 16. zum Grunde.

*f*) responsa. Lib. 6. resp. 79.

dualprincip hat Heimburg in einem beſondern Programm [g]) zuſammen getragen. Dahin gehört eine Entſcheidung der Juriſtenfacultät zu Jena vom Jahre 1636, mitgetheilt von Richter [h]), zwey andre der Juriſtenfacultät zu Halle, mitgetheilt von Ludewig [i]), und eine der erſtgenannten Facultät vom Jahre 1757, an welcher Heimburg ſelbſt Theil genommen hat, und wodurch der vorgelegte Fall, mit Berückſichtigung der ſeitherigen Praxis, „ex illo instituto thuringico" entſchieden ward. Auſſerdem wird ſich daſelbſt auf das Zeugniß von Bechmann [k]), Schilter [l]), und Berlich [m]) berufen, denen weiter hinzugefügt werden kann ein halliſches Reſponſum vom Jahre 1725 [n]), in welchem zugleich auf noch zwey

---

*g*) an successio simultanee investitorum in feuda thuringica secundum gradus praerogativam fiat. Jen. 1765; in Zepernick anal. iur. feud. T. II. p. 310.

*h*) tract. de successione ab intest. Sect. 3. membr. 1. n. 52.

*i*) different. iur. comm. et saxon. in simult. invest. Cap. 3. §. 3. 4.

*k*) tract. de usu pract. iur. feud. Exerc. 12. p. 337.

*l*) notae ad Struv. synt. iur. feud. Cap. 9. p. 78.

*m*) l. c.

*n*) Böhmer consultat. l. c. Reinharth ad Christin. l. c.

andere (vielleicht die von Ludewig erwähnten) Bezug genommen wird, deren eines dahin ergangen iſt, daß obwohl in dem Lehnbriefe die Clauſel: nach rechter Sippzahl, ausgelaſſen ſey, dennoch der Anfragende als nächſter Agnat, in dem befragten thüringiſchen Lehen nach den gemeinen beſchriebenen Rechten zur Succeſſion zuzulaſſen ſey, das andre aber dahin: daß die Lehen in Thüringen nicht ſowohl nach der dispositione iuris saxonici, als vielmehr nach dem iure feudali communi, zu recognosciren ſeyen [o]). Alle dieſe vielfachen Zeugniſſe [p]) bewähren jenes Herkommen als ein allgemeines thüringiſches, und nicht bloß auf einzelne Familien beſchränktes, wofür es von einigen Schriftſtellern gehalten wird [q]), wogegen jedoch ſchon die Allgemeinheit der angeführten Entſcheidungsgründe ſpricht. Daß aber, wo ein ſolches Herkommen einmal begründet iſt, die Gradualfolge zu beobachten ſey, ohne daß hierdurch der dem Lehnsverhältniſſe ſonſt zukommenden Eigenſchaft der Geſammten Hand Eintrag geſchehe, bezeugt in ausdrück-

---

*o*) wobey nur der obige von Hellfeld gerügte Irrthum [S. 343.] zu berückſichtigen iſt.

*p*) denen noch Hommel a. a. O. S. 345, und Kind l. c. Cap. 7. p. 67, beizufügen ſind.

*q*) Böhmer princ. iur. feudal. §. 163. not. *d*. Zachariä churſächſ. Lehnrecht. §. 104.

licher Beziehung auf die ſächſiſche Geſammtbelehnung unter andern Zobel [r]), welcher gleichzeitig mit Coler gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts lebte: „Wo in einem Geſchlechte, oder der Oerter, da ſächſiſch Recht in Uebung, durch Gewohnheit oder rechtsverwehrte Zeit eingeführt, daß unter denen, welche die geſammte Hand ohne die Clauſel: nach rechter Sippzahl, haben, allwege der nächſte Agnat den weiteren oder remotiorem in der Succeſſion des Lehens ausſchlieſſe, ſo wird, ungeachtet obgedachter Eigenſchaft der Geſammten Hand, ſolches billig gehalten.“ — Man ſieht hieraus zugleich, unter welchem Geſichtspuncte die ſächſiſchen Rechtsgelehrten die Gradualfolge betrachten, nemlich als eine durch das Herkommen begründete Ausnahme von dem ſächſiſchen Recht, ſo daß, wie Andre ſich ausdrücken, die Clauſel: nach Recht der Sippzahl, als bey der Belehnung ſtillſchweigend verſtanden — ex consuetudine intellecta [s]), vorausgeſetzt werde.

r) bey Kind l. c. Cap. 8. p. 69.

s) Senckenberg prim. lin. iur. feud. §. 250. Püttmann l. c. §. 357.

## Drittes Hauptſtück.

### Anwendung auf die Succeſſions-Ordnung im ſächſiſchen Fürſtenhauſe.

### §. 57.

### Patrimonial-Beſitzungen dieſes Hauſes.

Wenn wir aus den beiden bisher ausgeführten und geſchichtlich nachgewieſenen Prämiſſen, daß neimlich die ſächſiſchen Fürſten ſich in ihren Privat-Rechtsverhältniſſen nach dem gemeinen ſächſiſchen Rechte richten, und welche Erbfolge-Ordnung dieſes gemeine ſächſiſche Recht mit ſich bringt, eine Schlußfolge auf die in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe herkömmliche Succeſſions-Ordnung ziehen wollen, ſo ergiebt ſich dabey eine ſehr bedeutende Schwierigkeit aus der Verſchiedenheit, welche zwiſchen der landrechtlichen und lehnrechtlichen Erbfolge, und der letzteren wieder nach dem ſtrengen Sachſenrecht, oder deſſen zwiefacher Modification theils nach dem Inhalte der Belehnung, theils nach der Provinzial-Gewohnheit, ſtatt findet. Die Ordnung der Landrechtsfolge der älteren und neueren Zeit beſtimmt ſich, wie wir oben ſahen, nach der Nähe des Grades; die der Lehnrechtsfolge war ehedem eine der Stammfolge ähn-

liche nach dem Conſolidationsprincip, und iſt in der neuern Zeit zur Erbfolge nach den Köpfen, ſo viel das Herzogthum Sachſen und die damit verbundenen Lande, hingegen zur Gradualfolge in Thüringen und den damit vereinigten Beſitzungen, geworden. Es fragt ſich alſo, welche dieſer verſchiedenen Succeſſionsarten iſt nun die in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe bey der Regierungs-Nachfolge, inſofern man hierbey eine privatrechtliche Succeſſion überhaupt für zuläſſig hält, anwendbare, und welche iſt darin wirklich hergebracht?

Zunächſt ſollte man, eben weil hier lediglich von dem privatrechtlichen Geſichtspuncte ausgegangen wird, darnach zu forſchen ſich veranlaßt finden, welche Erbfolge-Ordnung denn in dieſem fürſtlichen Hauſe bey der Succeſſion in die Patrimonial-Beſitzungen deſſelben urſprünglich ſtatt gefunden habe, und hierbey würde man auf die Grundſätze des ſächſiſchen Landrechts, inſofern nicht ſpeciell von lehnbaren Beſitzungen die Rede wäre, zurückgehen, alſo die Gradualfolge für die dem Rechte nach anwendbare halten müſſen. Und dieſe finden wir auch wirklich in dem einzigen Falle, welcher uns aus der Zeit, wo noch die Reichslande der privatrechtlichen Succeſſion nicht unterworfen, mithin von den

Patrimonial-Beſitzungen bey der Erbfolge geſondert waren, geſchichtlich aufbewahrt iſt, wirklich beobachtet, und zwar in ihrem ſtrengſten Sinne beobachtet. Es iſt dieß der Succeſſionsfall unter den Söhnen Conrads d. Gr. nach dem Ableben ihres Bruders Dietrich [S. 31.]. Die von dieſem, neben der Markgrafſchaft Lauſitz, welche der kaiſerlichen Verleihung anheim fiel, beſeſſenen Patrimonialgüter theilten deſſen beide noch lebende Brüder, mit Ausſchlieſſung der Söhne der beiden vorher verſtorbenen jüngeren Brüder; zum klarſten Beweiſe, daß hier lediglich die Gradesnähe entſchied, und den Bruderskindern nicht einmal ein Repräſentationsrecht zugeſtanden wurde*). Noch ein anderer etwas älterer Fall ließe ſich vielleicht rückſichtlich der Beerbung des Vorgängers Conrads d. Gr. im Markgrafthum, Heinrichs von Eulenburg, nachweiſen. Dieſer nemlich ward von Conrad, welcher mit ihm Geſchwiſterkind war, ausſchlieſſend beerbt †), obwohl noch die Tochter von

*) Weiſſe Muſäum f. d. ſächſ. Geſch. B. I. S. 165.
†) Vergl. S. 29. Not. *k*. Eben ſolches bezeugt das *Chron. mont. seren.* ad a. 1127, ap. Mencken T. II. p. 169: „Praeterea totius proprietatis Henrici marchionis heres effectus est;“ und kurz vorher, p. 168, heißt es daſelbſt in Beziehung auf Heinrichs Vater: „quia Conradus comes marchionis mortui heres futurus erat, si filium non reliquisset.“

einem Bruder Conrads und Söhne von einer Schweſter deſſelben am Leben waren u), die alſo, wenn nicht das ſtrenge Gradualprincip, mit Ausſchlieſſung des Repräſentationsrechts, zur Anwendung gebracht worden wäre, hätten zugleich ſuccediren müſſen. Es iſt indeſſen dieſer Fall nicht völlig klar, weil über die Verwandtſchafts-Verhältniſſe einige Ungewißheit herrſcht, auch von geringerer Erheblichkeit, wie der erſtere, um deßwillen, weil mit Conrad nur Cognaten concurrirten, mithin auch dieſe Eigenſchaft zu deren Ausſchlieſſung mitwirken konnte. — Die in damaliger Zeit ſtatt gehabte Allodial-Succeſſion kann jedoch überhaupt nicht zur Norm für ſpätere Fälle, und inſonderheit für die Zeit, wo die Territorial- und Patrimonial-Beſitzungen gemeinſchaftlich der privatrechtlichen Erbfolge, nach einem gleichförmigen Princip, unterworfen waren, dienen, denn von dieſer Zeit an

u) Reinhardt Hiſtorie des chur- und fürſtl. Hauſes Sachſen. Stammt. II. Der genealogiſche Stand der Betheiligten war hiernach folgender:

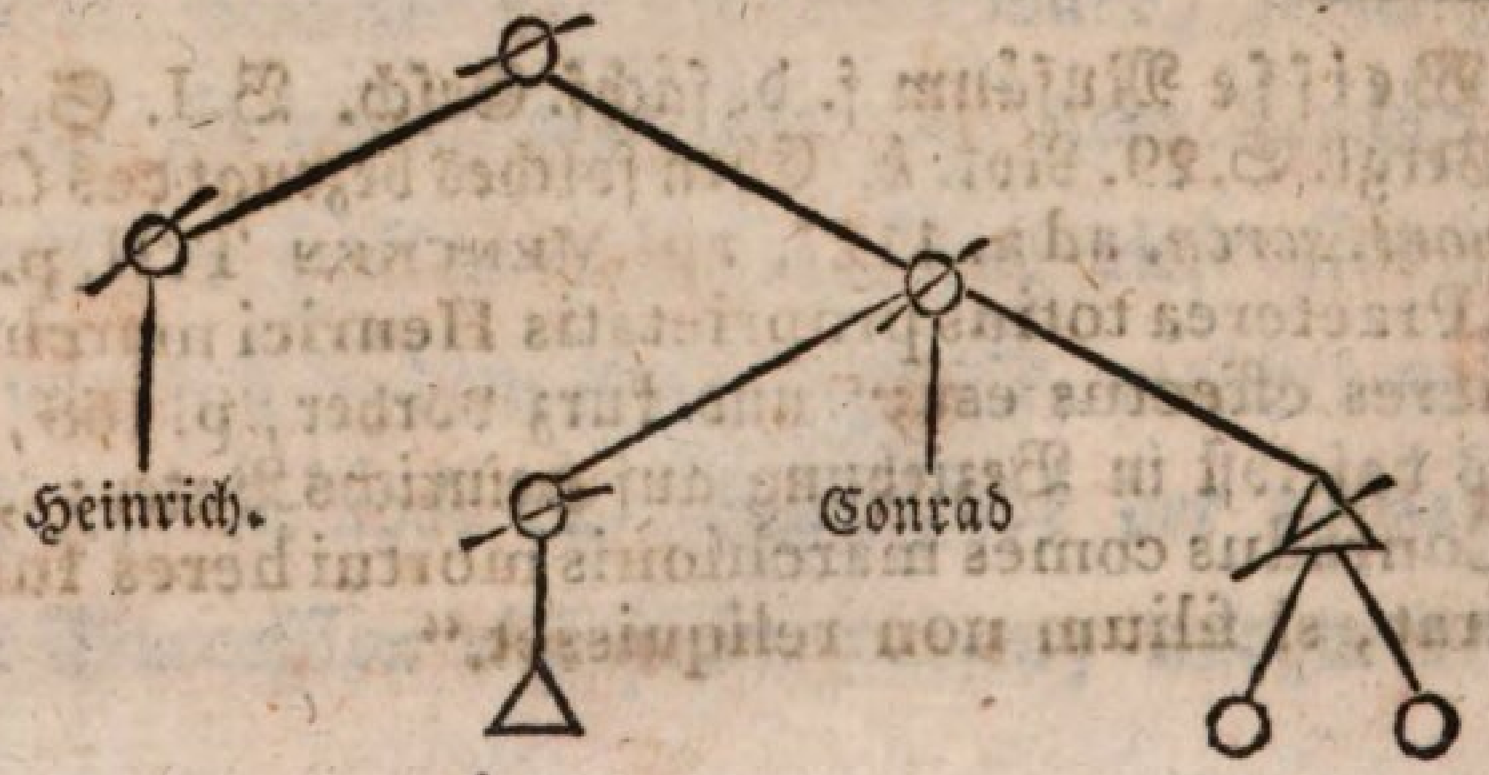

finden wir den ganzen Complex von Beſitzungen bei=
derley Gattungen in das Lehnsverhältniß überge=
gangen, mithin nach den Grundſätzen von der Lehns=
folge zu beurtheilen, wovon in den folgenden §§ ſpe=
cieller die Rede ſeyn wird.

## §. 58.

### Territorial=Beſitzungen des ſächſiſchen Hauſes.

#### 1) Lehnsfolge überhaupt.

Von dem erſten Urſprunge der einzelnen Hauptbe=
ſtandtheile der Geſammtbeſitzungen des ſächſiſchen Für=
ſtenhauſes — der Markgrafſchaft Meiſſen, der Land=
grafſchaft Thüringen, und des Herzogthums Sachſen,
oder von derjenigen Zeit an, in welchen der erſte Keim
ihrer Bildung zu künftigen Staaten liegt, bis gegen das
14te Jahrh., wo dieſelben unter den ihrer urſprüng=
lichen Natur gänzlich fremden Begriff von reichslehn=
barem Familieneigenthum geſtellt wurden, und als ſol=
ches in aller Rückſicht behandelt zu werden anfiengen; —
während dieſer ganzen Periode konnte von der Anwen=
dung der Grundſätze einer privatrechtlichen Erb=
folge in Anſehung jener Beſitzungen noch gar nicht die
Rede ſeyn, da die oberherrliche Gewalt, welche über
dieſelben ausgeübt wurde, nichts anders war, als ein
vom Kaiſer anvertrautes Amt, eine kaiſerliche Statt=

halterſchaft [§. 33.], welche Eigenſchaft ſelbſt dann noch, als jene Reichswürden mit den davon abhängigen Beſitzungen in dem meißniſch-ſächſiſchen Hauſe erblich geworden waren, ihre weſentliche Einwirkung auf die Beſchaffenheit und Ordnung der Nachfolge in dieſelben äußerte. So ergab die obige Succeſſionsgeſchichte als Entſtehungspunct der Erblichkeit des Markgrafthums Meiſſen unter den Nachkommen Conrads d. Gr. ungefähr die Mitte des 12ten Jahrhunderts; gleichwohl erhielt ſich das ſtaatsrechtliche Succeſſions-Princip der Einheit und des Altersvorzuges bis gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts, und eben dieſes kann man in Anſehung der Landgrafſchaft Thüringen, die ſeit der Mitte des letztgedachten Jahrhunderts mit Meiſſen vereinigt war, annehmen. Als die erſte urkundliche Begründung des auf beide Fürſtenthümer angewandten privatrechtlichen Erbfolge-Syſtems läßt ſich die Belehnung von 1310 [S. 35.] betrachten; zur mehreren Beſtätigung davon dienen die Lehnbriefe von 1350, inſonderheit der über Meiſſen zufolge der oben [S. 36. Not. *l*.] ausgezogenen Stelle, und die Erbverbrüderung mit Heſſen vom Jahre 1373 [S. 37.]. Indeſſen ereignete ſich kein Fall, in welchem jenes Erbfolge-Syſtem zur wirklichen Ausübung gekommen wäre, bis gegen das

Ende des 14ten Jahrhunderts, wo ſich unter den Söh- nen Friedrichs des Ernſthaften eine erbliche Landes- theilung vorbereitete, die auch nicht lange nachher wirklich vollzogen wurde [S. 38 ff.]. Wie es damals mit der Erbfolge-Ordnung in Anſehung der dem meiß- niſchen Hauſe neben den reichsſtändiſchen Landen zu- gehörigen Patrimonial-Beſitzungen gehalten worden, iſt nicht speciell nachzuweiſen, jedoch anzunehmen, daß dieſelben als Annexum von jenen, und da bey ihnen, wegen der ſo verſchiedenartigen Titel der Erwerbung — durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Erheirathung ꝛc, eine ſelbſtſtändige Erbfolge-Ordnung nicht wohl ſtatt finden konnte, ebenfalls der lehnrechtlichen Succeſſion unterworfen worden ſind. Von der Mitte des 15ten Jahrhunderts an aber iſt dieſes durch poſitive Normen gänzlich auſſer Zweifel geſetzt, indem die ſächſiſchen Fürſten bey der Belehnung vom Jahre 1442, nächſt den bisher ſchon reichslehnbar geweſenen Beſitzungen mit ihren Zugehörungen, auch „alles das, was ihre Eltern und ſie bisher als Eigenthum gehabt hät- ten, wo das gelegen und wie das genannt ſey, nichts ausgeſchloſſen", dem Reiche zu Lehen aufgetragen haben, und mit dieſem Allen, „es ſey vorher Ei- genthum geweſen oder nicht", belehnt worden ſind, um ſolches „zu rechtem kurfürſtlichem geſonderten

und ſämmtlichen Lehen zu haben, zu halten, zu gebrauchen und zu genießen, als ſolcher Lehen Recht und Gewohnheit iſt" v). Seitdem alſo erſtreckt ſich das Lehnsverhältniß über die ſämmtlichen Territorial- und Patrimonial-Beſitzungen des ſächſiſchen Fürſtenhauſes, und es konnte alſo die Nachfolge in dieſelben, ſofern darauf privatrechtliche Grundſätze angewendet wurden, nur nach den von der Lehnsfolge geltenden geordnet werden.

## §. 59.

### 2) Lehnsfolge des ſächſiſchen Rechts.

Gehet man nun von der allgemeinen Vorausſetzung aus, daß die ſächſiſchen Fürſten ſich zufolge ihrer Hausgeſetze nach dem gemeinen ſächſiſchen Rechte auch rückſichtlich der Erbfolge in ihre Beſitzungen, ſofern dieſe eine privatrechtliche Beurtheilung geſtattet, zu richten haben [§. 50 f.], ſo folgt aus der ſo eben nachgewieſenen reichslehnbaren Eigenſchaft ihrer ſämmtlichen Beſitzungen, daß es nur das gemeine ſächſiſche Lehnrecht ſeyn könne, welches jener Erbfolge und der dabey zu beobachtenden Ordnung zur Norm dient. Dieß ſcheint auch um ſo weniger einigem Zweifel un-

v) Lünig corp. iur. feud. T. I. p. 597.

terworfen zu ſeyn, wenn man zunächſt nur die aus dem Lehnbriefe von 1442 im vorigen § mitgetheilte Stelle einſieht, indem darin ausdrücklich auf diejenigen Grundſätze verwieſen wird, welche das Recht und die Gewohnheit ſolcher Lehen, und zwar namentlich der Geſammtlehen w), mit ſich bringt.

Es haben indeſſen beiderſeitige Schriftſteller über den dermaligen Sachſen-gothaiſchen Succeſſionsfall für nöthig gefunden, der Frage, welche Erbfolge das longobardiſche Lehnrecht mit ſich bringe, in der Anwendung auf Sachſen eine beſondere Unterſuchung zu widmen, und ſind hierbey, mehr oder minder beſtimmt, von der Vorausſetzung ausgegangen, daß man auch bey der Lehnsfolge in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe das longobardiſche Lehnrecht zu berückſichtigen habe. Inſonderheit hat der Verfaſſer der Kurzen Nachrichten ꝛc x) dafür gehalten, daß, weil die Lehnbriefe der ſächſiſchen Fürſten nach kaiſerlichem Rechte ertheilt ſeyen, und nicht nach ſächſiſchem Lehnrechte, die Simultan-Inveſtitur ihnen fremd ſey, das kaiſerliche Lehnrecht aber mit dem

w) denn das: ſonderliche, bezieht ſich nur auf das Kurfürſtenthum, wie auch in dem Lehnbriefe von 1430 [S. 47.].

x) N. I. S. 11.

römiſchen und gemeinen ſächſiſchen den Vorzug der Gradual-Erbfolge gemein habe, und nur billiger ſey, als das letztere, indem es, wie das römiſche, die Zuziehung der Bruderskinder zu den Erbanfällen geſtatte. Es wird dieſes in der Zweiten Fortſetzung rc [y]) näher dahin ausgeführt, daß das longobardiſche oder reichsübliche Lehnrecht während des Reichsverbandes verbindliche Kraft gehabt, und ſubſidiariſch für das herzogliche Geſammthaus Erbfolge-Recht und Ordnung beſtimmt habe; daß aber nach dem longobardiſchen Rechte (inſofern nicht alle dieſe Verhältniſſe obſolet geworden ſeyen) die Gradualerbfolge oder die Successio linealis agnatica (Vorzug der älteren Linie) anzunehmen ſey, weßhalb ſich zur Erklärung der bekannten Stellen der Lehnrechtsſammlung (II. F. 37. 50.) auf eine große Anzahl von Schriftſtellern, welche dieſelben von der Gradual- oder Lineal-Gradualfolge verſtehen, bezogen wird. Von der anderen Seite bemühet ſich der Verfaſſer der Unterſuchungen rc [z]), mittelſt einer wiſſenſchaftlichen Deduction auszuführen, daß nach jenen Stellen des longobardiſchen Lehnrechts lediglich die

y) N. VII. S. 7 ff.

z) N. II. S. 3 ff.

Linealfolge nach Stämmen die allgemeine Regel der Erbfolge im teutſchen Fürſtenrechte bilde.

Ein practiſches Reſultat für die Erbfolge-Ordnung in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe kann ſich aber aus dieſen beiderſeitigen Ausführungen um deßwillen nicht ergeben, weil das Gegentheil der Vorausſetzung: daß die Reichslehnbriefe über die Beſitzungen dieſes fürſtlichen Hauſes nicht nach den Grundſätzen des ſächſiſchen Rechts von der Geſammten Hand, ſondern nach kaiſerlichem oder longobardiſchem Lehnrechte, ertheilt worden ſeyen, ſehr leicht urkundlich zu beweiſen iſt. Man braucht zu dieſem Zwecke in der That nur die Hauptepochen der ſächſiſchen Geſchichte, in denen ſich eine factiſche Veranlaſſung zur Geſammtbelehnung ergab, ins Auge zu faſſen, um aus dem Inhalte der hierüber ertheilten Lehnbriefe die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es eine Geſammtbelehnung des teutſchen Rechts, wie dieſelbe oben näher beſchrieben worden [§. 52.], war, welche man damit bezweckte. — Schon der Lehnbrief von 1350 über Meiſſen [S. 36. Not. *l.*] verweiſt in Anſehung der Art der Belehnung, und folglich auch deren Wirkungen, auf das ſächſiſche Recht: „zu rechtem Lehen in ſolchem Recht und Würden, als die Sachſen

beim König Carl behalten und erworben haben.“ Noch bemerkenswerther aber iſt die mit einer Geſammtbelehnung verbundene Erbverbrüderung des meißniſchen mit dem heſſiſchen Hauſe von 1373 [S. 37.], nicht unwahrſcheinlich durch die zwiſchen beiden Häuſern früherhin ſtatt gehabte Theilung der Beſitzungen des letzten Landgrafen von Thüringen veranlaßt, wenn ſich gleich eine damals ſchon hierüber getroffene Verabredung nicht erweiſen läßt *). Dieſe Erbverbrüderung characteriſirt nemlich ſo anſchaulich das Inſtitut der Geſammten Hand in ſeiner damaligen Entwickelungsſtufe, daß dieſelbe gar wohl als einer der hauptſächlichſten Belege für den hier zu erbringenden Gegenbeweis dienen kann; inſonderheit gehören dahin die Ausdrücke: zu gemeinen Lehen und rechter Gewehre geliehen, und: daß ſolche Miterbſchaft, Gemeinſchaft, Sammung und Leihung ſtet, feſt, und unzerbrochen bleibe, ſodann: daß die Lande von einem Theil auf den anderen und deſſen Lehenserben, als auf ihre rechte Miterben, Gemeiner und ungeſonderte Brüder, erblich fallen ſollen a). Auch wird in den nach-

*) Müller Reichstagsth. unt. Max. I. Th. I. S. 565.

a) Müller a. a. O. S. 588 ff.

herigen Lehnbriefen dieſer Erbverbrüderung ausdrücklich mit den Worten gedacht: ſolche Brüderſchaft, Erbhuldung und geſammte Lehen *b*). Ebenſo werden in dem erſten Geſammtlehnbriefe für das ſächſiſche Haus nach dem Erwerbe der Kur und des Herzogthums Sachſen, dem von 1430, den fürſtlichen Brüdern die Lande und Fürſtenthümer ꝛc in geſammte Lehen gereicht *c*). Noch ſicherer und beſtimmter tritt aber die teutſche Sammtbelehnung in ihrer neuen Form in dem nach erfolgter Theilung der ſächſiſchen Lande zwiſchen den Stiftern der erneſtiniſchen und albertiniſchen Linie am 24. Febr. 1486 ertheilten Reichslehnbriefe [S. 57.] hervor. Bey der Theilung ſelbſt hatten beide fürſtliche Brüder für ſich und ihre Erben vorbehalten, mit allen ihren Landen in geſammten Lehen unzertrennt mit einander ſitzen zu bleiben *d*); und mit Rückſicht hierauf wurden denſelben, indem der Kaiſer die geſchehene Theilung und Sonderung bewilligte, ihre Lande, ſoviel jeglichem durch ſolche Theilung gebürt, ſamentlich und ſonderlich von

---

*b*) namentlich in denen von 1442, 1456, 1487, 1495, bey Müller a. a. O. S. 517. 519. 520. 522. 525. 527. Ebenſo in den kaiſerlichen Privilegien von 1442 und 1456: Ebendaſ. S. 594. 595.

*c*) Rudolphi Gotha diplomat. Th. V. S. 222.

*d*) Lünig B. VIII. S. 246.

Neuem zu Lehen gereicht und verliehen. Vorzüglich entſcheidend iſt aber die dieſen Punct betreffende Stelle des Reſtitutionsbriefes von 1552 [§. 63.], worin, mit Beziehung auf die ſammtliche Belehnung, worin die Kur- und Fürſten zu Sachſen von Alters her ihrer Lande und Leute halber geweſen ſeyen, verordnet wird, daß ſolche geſammte Lehenſchaft unverrückt bleiben, und die Fürſten zu Sachſen hinfürter zu ewigen Zeiten miteinander in geſammter Lehenſchaft ſitzen ſollen [e]. — Demzufolge ward auch bey der in der erneſtiniſchen Linie weiter erfolgten Theilung in die herzoglichen Häuſer Weimar und Gotha im Jahre 1641 [S. 94.], ganz ausdrücklich den darüber abgeſchloſſenen Vertrage eingerückt, daß dieſe Theilung „mit Vorbehalt der Geſammten Hand, welche ein jeder an des anderen Theils Portion hiermit reciproce bedinge,“ geſchehen ſey [f], und hierauf die kaiſerliche Belehnung ertheilt. — Gleichergeſtalt ward in dem nach der weiteren Theilung in dem Sachſen-gothaiſchen Geſammthauſe den 7 Speciallinien deſſelben im Jahre 1676 ertheilten Reichslehnbriefen der „Ge-

---

e) Rudolphi a. a. O. S. 267.
f) Lünig B. VIII. S. 444.

ſammten Hand und Mitbelehnſchaft" gedacht [g]); dieſelbe auch in den Verträgen von 1680 und 1681 ausdrücklich vorbehalten [h]). Inſonderheit aber läßt die in dem Lehnbriefe für das weimariſche Haus vom 19. October 1688 [S. 112.], und in dem hierauf ſich beziehenden kaiſerlichen Decret für das gothaiſche Haus vom 7. Juli 1696 [S. 151.], enthaltne Zuſicherung, daß die in dieſen fürſtlichen Häuſern in Anſehung der Geſammtbelehnungen vorhandne Obſervanz, zufolge deren, obgleich einer oder alle bis auf einen von Denjenigen, welche in einer geſammten Inveſtitur begriffen ſeyen, verſtürben, dennoch keine neue Inveſtitur geſucht zu werden pflege, bis der letzte der in Gemeinſchaft Beliehenen (in communione Inveſtirten) ebenfalls verſtorben ſey, auch in Zukunft beobachtet werden ſolle [i]), gar keinen Zweifel über die rechtliche Beſchaffenheit ſolcher Belehnungen, und inſonderheit darüber, daß dabey die Grundſätze von der, eine ſymboliſche Gemeinſchaft des Eigenthums darſtellenden,

g) Beilage I dieſer Schrift.

h) Saalfeld. Receßb. S. 120. 147 f. — Den nemlichen Vorbehalt findet man auch in den früheren Verträgen von 1542, 1640, 1645, 1672, und dem Teſtament Joh. Georgs von 1652 [S. 77. 96. 107 u. 66.]

i) Lünig corp. iur. feud. T. III. p. 179. v. Hellfeld Th. 1. S. 155.

teutſchen Sammtbelehnung lediglich berückſichtigt worden ſeyen, übrig. Endlich braucht man nur den Hauptlehnbrief für das ſächſiſche Geſammthaus von 1702, womit der neueſte von 1715 übereinſtimmt [S. 71.] näher einzuſehen, um ſich von dem bey der Belehnung der ſämmtlichen Haupt- und Nebenlinien dieſes Hauſes genau beobachteten Princip der teutſch-rechtlichen und inſonderheit ſächſiſchen Lehnsfolge zur Geſammten Hand zu überzeugen, indem darin den ſämmtlichen näheren und entfernteren Agnaten des kurfürſtlichen Hauſes (wechſelſeitig) in der ihrem Stammsverhältniſſe angemeſſenen Stufenfolge die Succeſſion ausdrücklich: „der Mitbelehnſchaft halber,“ oder: „wegen geſammter Hand,“ zugeſichert wird [k]. — Den beſten practiſchen Beweis giebt aber die Art und Weiſe des Belehnungsactes, deſſen genaue Beſchreibung vom Jahre 1660 man bey Stryk [l]) findet, und wobey nicht nur die Petition an den Kaiſer von den einzelnen ſächſiſchen Häuſern zunächſt wegen der eignen Beſitzungen eines jeden, und ſodann „wegen der Geſammten Hand“ an denen der übrigen, ſondern ebenſo auch die Belehnung ſelbſt geſchah, wobey jedesmal

k) Lünig B. VIII. S. 518.

l) examen iuris feudalis. p. 411 sqq.

die bloß Mitbelehnten „wegen der Geſammten Hand“ an die Mäntel der Hauptbelehnten griffen. — Und juriſtiſch noch bedeutender für die Anwendung des gemeinen ſächſiſchen Rechts in der speciellen Beziehung auf Rechtsſtreitigkeiten, welche das Lehnsverhältniß der ſächſiſchen Lande betreffen, iſt der Lehnbrief Maximilians II über die Herrſchaft Saalfeld vom Jahre 1571, indem darin, obgleich durch den früheren von 1549 der König von Böhmen als Lehnsrichter und Lehnsfürſt bezeichnet worden war [m]), in Anſehung der zur Entſcheidung dienenden Normen ausdrücklich feſtgeſetzt iſt: „So ſie (die Markgrafen zu Meiſſen) auch der Lehen halben zu Recht ſtehen würden, ſoll ihnen durch die Lehensfürſten nach ſächſiſchen Rechten, angeſehen, daß die Lehen in ſächſiſchen Rechten gelegen ſind, geſprochen werden“ [n]).

Wenn nun die Reichshofraths-Ordnung von 1656, Tit. III. §. 12 [o]), ausdrücklich verfügt, daß in denjenigen Geſchlechtern und Reichskreiſen, wo die Simultanea investitura hergebracht und im Gebrauche iſt, es dabey auch gehalten und derſelben nachgelebt werden ſolle, ſchon hieraus aber ſich ergiebt, daß nicht

---

m) Arndt Archiv d. ſächſiſchen Geſchichte. Th. I. S. 238.
n) v. Schultes Th. II. Urkundenb. S. 138.
o) N. Samml. d. Reichs-Abſch. Th. IV. Zuſ. S. 57.

die bloße Eigenſchaft eines Reichslehens und die Ertheilung eines kaiſerlichen Lehnbriefes allein die Anwendung des gemeinen oder longobardiſchen Lehnrechts zur nothwendigen Folge habe, vielmehr auf die bey dem Fürſtenhauſe, welches belehnt wird, und in dem Lande, welches deu Gegenſtand der Belehnung ausmacht, hergebrachten Lehnrechts-Principien geſehen werden muß, dieſe aber im ſächſiſchen Hauſe und Lande die von der teutſchen Geſammtbelehnung geltenden ſind, ſo iſt eine Beurtheilung der im fürſtlichen Hauſe Sachſen vorkommenden Succeſſionsfälle nach den Grundſätzen von dieſer teutſchen Geſammtbelehnung oder von der Geſammten Hand jenem Reichsgeſetze vollkommen entſprechend p); es muß alſo auch davon alles Dasjenige gelten, was oben von der Erbfolge-Ordnung unter den Geſammtbelehnten, mit ihren verſchiedenen Modificationen q), geſagt worden iſt.

## §. 60.

### 3) Wirkliche Anwendung im ſächſiſchen Fürſtenhauſe.

Wie die auf den erſten Anblick ſo ſehr auffallende Ungleichartigkeit der bey der Regierungs-Nachfolge

---

p) Gruner Geſch. Johann Caſimirs, Herzogs zu Sachſen. Vorr. S. VII u. XI ff.

q) keinesweges aber ohne dieſelben, wie v. Preuſchen bey Zepernick, S. 275, dafür hält.

in dem ſächſiſchen Hauſe von jeher beobachteten Grundſätze eine weſentliche Aufklärung ſchon dadurch erhalte, daß man das ſtaatsrechtliche und privatrechtliche Princip der Erbfolge, welche theils neben, theils nach einander befolgt worden, genau ſondere, ja wie ſelbſt in jedes einzelne dieſer Syſteme, ſo wie dieſelben in Sachſen befolgt worden, eine gewiſſe Conſequenz zu bringen ſey, ward oben, §. 32, im Allgemeinen angedeutet, und letzteres in den nächſtfolgenden §§ für das ſtaatsrechtliche Prinzip inſonderheit geſchichtlich nachzuweiſen verſucht. Eine gleiche geſchichtliche Nachweiſung in Anſehung der nach dem privatrechtlichen Prinzip geordneten Succeſſionsfälle wird ergeben, daß auch dieſen eine ſolche Conſequenz keineswegs fremd ſey; ein beſtimmter Leitfaden, um dieſelbe darin aufzufinden, iſt aber nun dadurch ſchon gegeben, daß wir als allgemeine Grundlage der Entſcheidung die Ordnung der Lehnsfolge, und zwar die des teutſchen, inſonderheit ſächſiſchen, Rechts nach den Grundſätzen von der Geſammten Hand, kennen lernten. Gehen nun vielleicht die einzelnen Momente der Verſchiedenartigkeit, welche wir bey jenen privatrechtlich beurtheilten Succeſſionsfällen im ſächſiſchen Fürſtenhauſe wahrnehmen, mit den Veränderungen, welche das Inſtitut der Geſammten Hand

in Teutſchland überhaupt, und in den ſächſiſchen Landen insbeſondere, erfahren hat, gleichen Schritt, ſo erſcheint die Conſequenz der dabey beobachteten Grundſätze vollkommen gerechtfertigt, und wir gelangen zu einem gewiſſen Syſtem der privatrechtlichen Erbfolge in dieſem fürſtlichen Hauſe, welches vollkommen dazu geeignet iſt, eine bleibende Norm für die rechtliche Entſcheidung ſolcher Fälle, inſofern dabey überhaupt ein privatrechtlicher Geſichtspunct unterſtellt werden kann, abzugeben. Eine ſolche Uebereinſtimmung des Lehnsfolgeſyſtems in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe mit der fortſchreitenden Ausbildung der Lehnsfolge des gemeinen ſächſiſchen Rechts, nach den verſchiedenen Zeitabſchnitten, welche das Inſtitut der Geſammten Hand bis zu ſeiner jetzigen Form durchlaufen hat, glaube ich nun wirklich aus der Succeſſions-Geſchichte dieſes fürſtlichen Hauſes nachweiſen zu können; muß jedoch hierbey einleitend bevorworten, daß es nicht befremden dürfe, in den die einzelnen Succeſſionsfälle erledigenden Normen die ächten Grundſätze von der Geſammten Hand nicht immer völlig unvermiſcht mit fremdartigen Elementen anzutreffen, indem es, bey der freien Ausübung der Autonomie von Seiten der Fürſten, und der hierauf unvermeidlich einwirkenden Anſicht derjenigen Staatsmänner, welche dergleichen

Normen verfaßten, nicht fehlen konnte, daß, je nachdem erſtere ſich mehr zu dem höheren Begriffe einer Staatsregierung erhoben, oder letztere vorzugsweiſe dem römiſchen Rechte ergeben waren, entweder das privatrechtliche Princip überhaupt dem ſtaatsrechtlichen untergeordnet, oder wenigſtens der Lehnsfolge des teutſchen Rechts Grundſätze des römiſchen mit eingemiſcht wurden. — Zu der anerbotenen Nachweiſung wird übrigens vorerſt eine kurze Ueberſicht genügen, indem die einzelnen Verträge und ſonſtigen Normen, worauf es hierbey hauptſächlich ankommt, mehrentheils nachher noch einer ſpeciellen Beurtheilung werden unterworfen werden.

Von jener alten Geſammten Hand, deren Begründung und Erhaltung nach der ſtrengen Lehre des gemeinen Sachſenrechts wirklichen Geſammtbeſitz erforderte, haben wir keinen Fall der Anwendung auf die Succeſſion im ſächſiſchen Fürſtenhauſe, und können ihn nicht haben, weil in jener älteren Zeit, wo dieſe ſtrenge Lehre bey der gemeinen Lehnsfolge galt, der Nachfolge in die fürſtliche Würde und Beſitzungen nur das ſtaatsrechtliche Princip der Untheilbarkeit des Landes und Einheit (oder Gemeinſchaft) der Regierung zur unzweifelhaften Regel diente, mithin zur Anwendung der privatrechtlichen Grundſätze von der

Lehnsfolge gar keine Veranlaſſung war. — Gegen die Mitte des 14ten Jahrhunderts, wo ſich dieß Verhältniß änderte, finden wir dagegen ſofort den weſentlichſten Einfluß der Lehre des gemeinen Sachſenrechtes von der Geſammten Hand; zunächſt in der Erbverbrüderung mit Heſſen von 1373 [S. 364.] r), wo man, noch ſchwankend zwiſchen dem Erforderniſſe wirklicher Gemeinſchaft des Eigenthums und Beſitzes, und dem Auskunftsmittel der formellen Nachbildung einer ſolchen Gemeinſchaft durch bloß wörtliche Vereinigung und gewiſſe äuſſere Zeichen des fingirten Geſammtbeſitzes, den gehäuften Ausdrücken von: Miterbſchaft, Gemeinſchaft, Sammung, gemeine Lehen, und rechte Gewehre, auch der Verabredung wechſelſeitiger Erbhuldigung, noch eine beſondere Salvationsclauſel gegen die Einwirkung der kaiſerlichen beſchriebenen und unbeſchriebenen Rechte beizufügen nöthig hielte s), damit man ja nicht auf den Gedanken kommen möge, als ob, bey dem Mangel eines wirklichen Geſammtbeſitzes, das teutſchrechtliche Inſtitut der Geſammten Hand mit allen ſeinen

---

r) womit auch zu vergleichen die Erbverbrüderung des wittenbergiſchen und lauenburgiſchen Hauſes der Herzoge zu Sachſen [S. 260.]

s) Lünig B. V. Th. II. S. 5.

Wirkungen nicht dennoch habe begründet und beibehalten werden ſollen. — Feſteren Schrittes, im Vertrauen auf die gegen das Ende dieſes Jahrhunderts ſchon allgemeiner gewordene neue Form der Geſammten Hand mittelſt bloßer Fiction eines gemeinſchaftlichen Eigenthums und Beſitzes treten Friedrichs d. Ernſth. Söhne und Enkel in den Verträgen von 1387 und 1403 [§. 8.] auf, indem ſie nach vorausgegangener Landestheilung erklären, ihre Fürſtenthümer, Lande und Leute wieder zuſammen zu legen, ſodann eine wechſelſeitige Erbhuldigung verabreden, und hierauf die Geſammtbelehnung auswirken. — In dieſes nemliche Stadium der Geſammten Hand fällt auch der Vertrag zwiſchen den Söhnen Friedrichs d. Streitb. von 1448 [S. 51.], wodurch ebenfalls wieder, nach ſtatt gehabter Landestheilung, das Zuſammenlegen ihrer beiderſeitigen Antheile, fortwährendes Sitzen in wechſelſeitiger Erbhuldigung, und die erneuete Geſammtbelehnung verabredet, letztere auch vom Kaiſer ausgewirkt wird.

Gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts zeigt ſich dagegen ſchon der Uebergang zu dem milderen Princip der Geſammten Hand des neueren Rechts in dem Vertrage zwiſchen den Söhnen Friedrichs d. Sanftm. von 1485 [S. 55.]. Einen fingirten Geſammtbeſitz

mittelſt förmlichen Zuſammenlegens der Lande hielt man jetzt nicht mehr erforderlich, doch glaubte man noch zur Beibehaltung der Geſammten Hand einer mehr materiellen Bezeichnung, als des bloßen Vorbehalts der Geſammtbelehnung, zu bedürfen, man erklärte, in den geſammten Lehen mit einander ſitzen bleiben zu wollen, ſuchte jedoch hierzu ausdrücklich um die kaiſerliche Genehmigung nach, welche auch mit der Geſammtbelehnung erfolgte. — Einer gleichen Anſicht unterliegt der Vertrag zwiſchen den Söhnen Johanns d. Beſtänd. von 1542 [S. 75.], wiewohl man darin, weil demſelben nur eine unvollkommne, durch das ſtaatsrechtliche Princip modificirte, Theilung vorausgegangen war, die Aufrechthaltung der Geſammten Hand nur als einen das Verhältniß der beiden Brüder unter ſich betreffenden Vorbehalt, ohne des oberlehnsherrlichen Conſenſes zu bedürfen, behandelte.

Entſchieden ausgebildet zeigt ſich erſt gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts das Inſtitut der Geſammten Hand des neuern Rechts, als allgemeine Zuſicherung der Erbfolge für ſämmtliche Mitbelehnten bloß vermöge der Geſammtbelehnung, welche nun mit dieſer Wirkung ertheilt wird, ohne dabey auf wirklichen oder fingirten Mitbeſitz, noch

auch überhaupt auf Gemeinſchaft und deren Beibehaltung Rückſicht zu nehmen. Hier iſt es, wo ſich das der älteren Geſammten Hand entſprechende Conſolidations-Princip in ein wahres Succeſſions-Princip verwandelt, und hier entſteht alſo zuerſt die Frage, welche der verſchiedenen Succeſſions-Ordnungen, die das gemeine ſächſiſche Recht in dieſer Periode angenommen hatte, in die Praxis des ſächſiſchen Fürſtenhauſes übergegangen ſey. Dieſe verſchiedenen Erbfolge-Ordnungen waren, wie wir oben ſahen: 1) in dem eigentlichen Sachſenlande die nach Köpfen oder nach der Perſonen-Anzahl, ſofern nicht eine Verleihung nach dem Rechte der Sippzahl, welches Gradualfolge mit ſich brachte, geſchehen war; 2) in Thüringen unbedingt Gradualfolge. Nun hat aber eine Uebertragung jener Erbfolge-Ordnung des ſtrengen Sachſenrechts auf das ſächſiſche Fürſtenhaus um deßwillen nicht ſtatt finden können und wirklich nicht ſtatt gefunden, weil derjenige Hauptzweig dieſes Hauſes, welcher ſich gerade damals in dem Beſitze des Herzogthumes Sachſen, und der zufolge des Lehnbriefes von 1350 [S. 36.] nach gleichem Rechte verliehenen Markgrafſchaft Meiſſen, befand, — die albertiniſche Linie, längſt vorher dem Princip der privatrechtlichen Erbfolge überhaupt gänzlich ent-

ſagt, und ſich dem ſtaatsrechtlichen der Individual-Succeſſion nach dem Altersvorzuge zugewendet hatte [S. 238.], mithin nur für das erneſtiniſche Haus, deſſen Beſitzungen den thüringiſchen Theil der ſächſiſchen Geſammtlande ausmachten, [S. 56.] das Bedürfniß einer privatrechtlichen Erbfolge-Ordnung übrig blieb. In dieſem aber konnte nicht wohl eine andere, als die in Thüringen allgemein geltende Gradualfolge Eingang finden, welche zwar nach dem thüringiſchen Lehnhofsrechte bey jeder Verleihung zur Geſammten Hand ſich von ſelbſt verſtand, jedoch, inſofern man das thüringiſche Lehnrecht als Theil des ſächſiſchen überhaupt betrachtete, als Abweichung hiervon durch den Ausdruck: nach Recht der Sippzahl, paſſend bezeichnet, und unter den oben bemerkten Ausnahmsfall des letzteren geſtellt wurde. Ganz ſo finden wir nun das Verhältniß der Sache in der Wirklichkeit durch die bedeutendſte aller poſitiven Normen über die Succeſſions-Ordnung im ſächſiſchen Fürſtenhauſe, den Reſtitutionsbrief von 1552 [S. 78.], vollkommen beſtätigt, indem dieſer, das unverrückte Sitzen in geſammter Lehnſchaft aus dem Vertrage von 1485 und Lehnbriefe von 1486 [S. 56 f.] herübernehmend, die Ordnung der künftigen Erbfolge nach der ſächſiſchen Sippzahl ausdrücklich

feſtſetzt, alſo Geſammte Hand mit Gradualfolge als das in dem erneſtiniſchen Hauſe geltende Succeſſions-Princip ausſpricht. Eine nähere Erörterung dieſer wichtigen Norm wird unten [§. 63 ff.] folgen. Hier aber iſt es zunächſt von Intereſſe, bey dem weiteren Fortſchreiten in der ſächſiſchen Succeſſions-Geſchichte keinen Fall zu finden, der, an und für ſich zur Anwendung des Gradesvorzuges geeignet, nicht nach demſelben wirklich entſchieden worden wäre. Die beiden einzigen Fälle, wobey die Anwendung dieſer Erbfolge-Ordnung, bey vorhandener oder wenigſtens vorausgeſetzter Ungleichheit des Grades unter mehreren zur Succeſſion Berechtigten, zur Sprache gekommen iſt, — in den Jahren 1634 und 1672 [S. 101 u. 106.] werden ebenfalls nachher [§. 69 u. 70.] genauer erörtert werden. Als Eigenthümlichkeit der neueren Hälfte dieſer Periode iſt aber noch zu bemerken, daß in derſelben die ſchon im ſächſiſchen Landrechte begründete, und daraus wohl zunächſt entlehnte, Gradualfolge namentlich auch auf das römiſche Recht zurückgeführt worden iſt, welches für die in eben dieſe neuere Zeit fallende Aufnahme des Repräſentationsrechts in die Lehnsfolge, beſonders durch die Verträge von 1672 und 1687 [S. 108 u. 148.], deren ſpecielle Erläuterung ebenfalls unten

[§. 72 u. 75.] vorkommen wird, von großer Erheblichkeit iſt.

Sehr beſtärkend für die practiſche Richtigkeit des hier verzeichneten Ganges der Ausbildung der Geſammten Hand in der Anwendung auf die Succeſſion im ſächſiſchen Fürſtenhauſe iſt auſſerdem noch eine Vergleichung des oben angegebenen Inhalts der Erbverbrüderung von 1373 mit der ſucceſſiven Abänderung der die wechſelſeitige Erbfolge bedingenden Formel in den ſpäteren Erbverbrüderungen des 15ten und 16ten Jahrh.; doch wird ſich zu einer ſolchen Vergleichung unten [§. 68.] eine noch paſſendere Stelle finden. — Einige neuere Verträge, in denen man von den Grundſätzen der teutſchrechtlichen Lehnsfolge abgewichen zu ſeyn ſcheint [§. 31.], verdanken ihre Entſtehung der dem ſächſiſchen, wie jedem anderen teutſchen Fürſtenhauſe, unzweifelhaft zuſtändigen Autonomie, deren Ausübung hierbey theils durch Beweggründe des temporären Intereſſes der Betheiligten, theils durch die individuelle Anſicht der zur Abfaſſung ſolcher Verträge gebrauchten Staatsrechtsgelehrten, ſo wie überhaupt durch den damaligen wiſſenſchaftlichen Standpunct der Lehre von der Succeſſion in den teutſchen Fürſtenhäuſern nach den Grundſätzen des longobardiſchen Lehnrechts und einer beſonderen Praxis

des Privatfürſtenrechts, dahin beſtimmt wurde, wie es der Inhalt jener Verträge ergiebt. Doch auch davon wird nachher noch ſpeciell geredet werden.

Auf ſolche Weiſe verleihet dieſe juriſtiſch-hiſtoriſche Betrachtung dem von dem Verf. der Schrift N. XVI. †) als rein geſchichtliches Factum mitgetheilten Bemerkuug, daß vom Jahre 1403 bis gegen das Ende des 16ten Jahrh. das Linealſyſtem das herrſchende geweſen, von dieſem Zeitpuncte an das Gradualſyſtem unſtreitiges Recht des ſächſiſchen Hauſes geworden und als ſolches beobachtet, und daß endlich, wenigſtens theilweiſe, die Linealſucceſſion durch die Verträge von 1680 und 1681 vertragsmäßig wieder angenommen ſey, eine mit dem allgemeinen Rechtsſyſtem der verſchiedenen Zeitpuncte in ſehr nahem Zuſammenhange ſtehende Baſis, und hört auf, als bloß zufällige Erſcheinung, ohne Conſequenz für die weitere Anwendung, da zu ſtehen.

## §. 61.

### 4) Rechtliches Reſultat.

Aus allem dem bisher Ausgeführten, genau verglichen mit der Succeſſions-Geſchichte des ſächſiſchen Fürſtenhauſes vom 14ten Jahrhunderte an, als dem-

†) S. 35.

jenigen Zeitpuncte, mit welchem die privatrechtliche Erbfolge in dieſem fürſtlichen Hauſe Eingang gefunden hat, ergeben ſich nun 3 Hauptepochen dieſer privatrechtlichen Erbfolge, nach ihrer ſucceſſiven Ausbildung und verſchieden gemodelten Ordnung: 1) die der Conſolidation nach dem Princip der auf Gemeinſchaft gegründeten alten Geſammten Hand; 2) die der Gradualfolge nach dem Princip der auf bloße Erhaltung eines Succeſſionsrechts abzweckenden Geſammten Hand des neueren Rechts; 3) die der gemiſchten Erbfolge, theils nach dem ſtaatsrechtlichen Princip einer wahren Regierungs-Nachfolge, theils nach dem privatrechtlichen der Lehnsfolge, und bey dieſer als Regel nach den Grundſätzen der neueren Geſammten Hand, ausnahmsweiſe nach einer anderen vertragsmäßig beliebten Erbfolge-Ordnung. — Die Praxis jener erſteren Epoche iſt ſeit dem 16ten Jahrhundert zur Antiquität geworden; die der letzten kann als Norm der Anwendung auf die zur rechtlichen Entſcheidung kommenden Succeſſionsfälle nur inſofern dienen, als man die beiden darin zuſammen getroffenen Syſteme der ſtaatsrechtlichen und privatrechtlichen Succeſſion in ein alternatives Verhältniß zu einander ſtellt, ſo daß bey jedem einzelnen Falle zuvor die Präjudicial-Frage erledigt werden

muß, nach welchem von beiden Syſtemen ſuccedirt werden ſolle; beantwortet ſich dieſe ſodann für das privatrechtliche Syſtem, welches möglicher Weiſe nur bey Succeſſionsfällen in der erneſtiniſchen Linie oder an dieſelbe ſtatt finden kann, ſo bilden alsdann, wie bey dem Erbfolgeſyſtem der zweiten Epoche, die Grundſätze von der Geſammten Hand des neueren Rechts die Regel der Entſcheidung, und hiervon abweichende Grundſätze kommen lediglich vermöge der ſolche enthaltenen Specialnormen ausnahmsweiſe in den hierunter begriffenen Fällen zur Anwendung.

Faſſen wir nun noch einmal die ſämmtlichen Vorausſetzungen, auf welche ſich dieſe Regel der rechtlichen Entſcheidung für die unter dem privatrechtlichen Syſtem ſtehenden Succeſſionsfälle in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe gründet, in gedrängter Ueberſicht zuſammen, ſo ergiebt ſich daraus nachſtehende, als die eigentliche Grundlage der Gradualfolge in dieſem fürſtlichen Hauſe zu betrachtende, Schlußfolge. — Wenn die Fürſten zu Sachſen, ſowohl beider Hauptlinien gegen einander, als inſonderheit die der erneſtiniſchen Linie, und die des Geſammthauſes Gotha, ſich durch ihre Hausverträge der aushülflichen Anwendung des gemeinen Sachſenrechts bey Entſcheidung ihrer ſtreitigen Rechtsver-

hältniſſe unterworfen haben [§. 51.]; wenn insbeſondere diejenigen ihrer ſtreitigen Rechtsverhältniſſe, welche in den ehemaligen Lehnsnexus ihrer Lande einſchlagen und darin ihre urſprüngliche Begründung finden, nach den allgemeinen Grundſätzen von der ſächſiſchen Geſammten Hand zu beurtheilen ſind [§. 59.]; wenn dieſe Grundſätze zwar der Regel nach eine ſolche Erbfolge-Ordnung mit ſich bringen, nach welcher ſämmtliche Mitbelehnte eines ohne männliche Nachkommen verſtorbenen Lehnsbeſitzers zugleich und zu gleichen Theilen berufen werden [§. 53.]; wenn gleichwohl dieſe Regel für den Fall der Belehnung nach dem Recht der Sippzahl eine Ausnahme leidet, und hierdurch vielmehr die Erbfolge nach der Gradesnähe begründet iſt [§. 54.]; wenn eben dieſe Ausnahme auch alsdann ſtatt findet, wenn nach dem erweislichen Herkommen rückſichtlich gewiſſer Lehen oder eines ganzen Lehensbezirks die Clauſel: nach Recht der Sippzahl, für ſtillſchweigend in jeder Belehnung begriffen geachtet wird, wie ſolches namentlich von Thüringen gilt [§. 56.]; und wenn, unter einer dieſer beiden Vorausſetzungen, nur durch ſpecielle Uebereinkunft unter den Betheiligten von dem Princip der Gradualfolge abgewichen werden kann [S. 329.]; — wenn alles dieſes nicht nur den Grund-

ſätzen des ſächſiſchen Lehnrechts vollkommen entſprechend iſt, und in dieſer Eigenſchaft eine hausverfaſſungsmäßige Norm für die Erbfolge im ſächſiſchen Fürſtenhauſe bildet, ſondern hiermit auch die in dieſem fürſtlichen Hauſe während der Periode des privatrechtlichen Erbfolge-Syſtems wirklich beobachtete Praxis völlig übereinſtimmt [§. 61.]; ſo entwickelt ſich ſchon aus dieſer allgemeinen Darſtellung ganz folgerecht der Schluß, daß in ſämmtliche, ehedem reichslehnbare, Beſitzungen des erneſtiniſchen Hauſes, theils mit Rückſicht darauf, daß Thüringen das Hauptland derſelben bildet, und dieſe Beſitzungen überhaupt als der thüringiſche Beſtandtheil der ſächſiſchen Geſammtlande behandelt worden ſind, theils mit Rückſicht auf die noch ganz ausdrücklich hinzugekommene Beſtimmung der Lehnsfolge nach dem Rechte der Sippzahl, — lediglich nach dem Princip der Gradesnähe, nur mit Beobachtung derjenigen Stufenfolge, welche die ſucceſſive Entſtehung der verſchiedenen Linien mit ſich bringt, ſuccedirt werde; dieſes wenigſtens als Regel gelten müſſe, von welcher nur mittelſt ſpecieller Dispoſitionen eine Ausnahme begründet zu werden vermag.

Mit dem alſo feſtgeſtellten Princip der Gradualfolge, deſſen hier vorausgeſetzte factiſche Bedingungen

demnächſt noch näher werden nachgewieſen werden, iſt nun aber eine Theilung der den Gegenſtand der Succeſſion ausmachenden Lande unter mehrere gleich Berechtigte — ſofern eine ſolche nur überhaupt, und mit Beſeitigung des ſtaatsrechtlichen Geſichtspunctes einer Regierungs-Nachfolge, für ſtatthaft gehalten werden kann, — ſo wenig unverträglich, daß ſie vielmehr als die unmittelbare Folge derſelben, ſchon nach der buchſtäblichen Verfügung des Sachſenſpiegels: „Alle, die ſich gleich nahe zu der Sippe ziehen mögen, die nehmen gleichen Theil am Erbe" u), erſcheint, indem das Gradualprincip nur eine Ausſchlieſſung aller derer, welche in der Gradesberechnung nachſtehen, mithin eine gleiche Concurrenz aller in demſelben Grade befindlichen, begründet, und hierbey nur die Frage, inwiefern das Repräſentationsrecht der nur um einen Grad Zurückſtehenden dieſelben zur Theilnahme mit den näher Geſippten heraufhebe, in Betracht kommen kann. — Schon aus dieſer Betrachtung ergiebt ſich nun aber die völlige Unerheblichkeit eines Arguments, worauf die Vertheidiger des Syſtems der Linealfolge im ſächſiſchen Fürſtenhauſe ein ganz vorzügliches Gewicht legen, nemlich der in die-

u) B. I. Art. 17: Zobelſche Ausg. Fol. 56b.

ſem Hauſe bey Succeſſionsfällen ſo häufig ſtatt ge- fundenen Landestheilungen. Dieß Argument beruhet vorerſt im Allgemeinen auf einer ganz unrich- tigen Schlußfolge—einer wahren Conclusio per sal- tum; denn das bloße Factum der Theilungen be- weist nichts, als Theilbarkeit an und für ſich oder die Nichtexiſtenz abſoluter Untheilbarkeit; aus die- ſer Theilbarkeit an und für ſich aber folgt noch kei- nesweges das Princip der Theilung als Rechts- regel für die Erbfolge bey der Concurrenz mehre- rer Berechtigten; doch ſelbſt in der Eigenſchaft einer ſolchen Rechtsregel ſchließt das Theilungsprincip die Gradualfolge nicht aus, indem ſich mittelſt die- ſer nur der Fall näher beſtimmt, wo eine ſolche Con- currenz mehrerer gleichmäßig zur Nachfolge Berech- tigten eintritt. Vergleichen wir nun aber hiermit die Ergebniſſe der ſächſiſchen Succeſſions-Geſchichte in Beziehung auf die in derſelben vorkommenden Thei- lungsfälle, wie ſolche oben, §. 36, ſpeciell verzeichnet wurden, und inſofern man dabey eine privatrechtli- che Erbfolge unterſtellt, ſo finden wir, daß 1) bei- nahe die Hälfte derſelben unter Brüdern geſchahe, in Anſehung deren die Anwendung des Gradual- oder des Lineal-Princips ganz das nemliche Reſultat her- vorbringt; dahin gehören die Landestheilungen zwi-

ſchen den Söhnen Friedrichs des Streitbaren im Jahre 1445, Friedrichs des Sanftmüthigen im Jahre 1485, Johanns des Beſtändigen im Jahre 1542, Johann Friedrichs II im Jahre 1596, Johanns zu Weimar in den Jahren 1640 und 1645, Wilhelms im Jahre 1672, und Ernſts des Frommen in den Jahren 1680 und 1681. Dieſen Fällen ſind aber in rechtlicher Hinſicht 2) auch diejenigen völlig gleichzuachten, wobey Söhne und Enkel zur Nachfolge in die Beſitzungen ihres Vaters und resp. Großvaters concurrirten, namentlich alſo die Landestheilungen zwiſchen den Söhnen und Enkeln Friedrichs des Ernſthaften im J. 1382, Johann Friedrichs I im J. 1572, und Johann Wilhelms im J. 1603. Das nemliche gilt 3) von denjenigen Fällen der neueren Zeit, in welchen Brüder-Kinder vermöge des Repräſentationsrechts mit noch lebenden Brüdern des Verſtorbenen zur Succeſſion in deſſen nachgelaſſene Beſitzungen gelangten, wie bey den drey Landestheilungen in dem gothaiſchen Geſammthauſe nach dem Ableben der Herzoge zu Coburg, Eiſenberg und Römhild, in den Jahren 1699, 1707 und 1710. Endlich 4) iſt hieher auch zu rechnen die Landestheilung von 1691 zwiſchen dem weimariſchen und eiſenachiſchen Hauſe, wobey zwar entferntere Collateral-Verwandten zweier ver-

ſchiedenen Stämme, aber in gleicher Anzahl und in gleichem Grade, zuſammen trafen. Dieſe vier Claſſen von Theilungsfällen laſſen eine Verſchiedenheit des Lineal- und Gradual-Princips in der Anwendung durchaus nicht erkennen, und ſind daher, als ſolche, ganz unerheblich zum Beweiſe für das eine oder das andere. — Demnach ſind nur allein die drey, Collateral-Anfälle betreffenden, Landestheilungen von 1410 zwiſchen den beiden Söhnen Friedrichs des Strengen und dem einzigen Sohne Balthaſars, von 1640 zwiſchen dem altenburgiſchen und weimariſchen Hauſe, und von 1672 zwiſchen Ernſt dem Frommen und ſeinen Neffen, ihrer äuſſeren Erſcheinung nach dazu geeignet, als practiſche Belege der Anwendung des einen oder des anderen Erbfolge-Princips benutzt zu werden; bloß in dieſer äuſſeren Erſcheinung aufgefaßt, würde nun aber der erſtere Fall, indem Balthaſar zur Hälfte mit ſeinen beiden in gleichem Grade mit ihm ſtehenden Vettern ſuccedirte, dem Linealprincip, die beiden anderen hingegen, da in dem zweiten die vier Herzoge aus dem weimariſchen Hauſe $\frac{2}{3}$, die zwey Herzoge aus dem altenburgiſchen aber nur $\frac{1}{3}$ erhielten, und in dem dritten der Oheim die Neffen, bis auf einen geringen ihnen überlaſſenen Antheil, von der Succeſſion in den Nach-

laß eines entfernteren Seitenverwandten ausſchloß, dem Gradualprincip zur Beſtätigung dienen. Die beſonderen Eigenthümlichkeiten dieſer drey Fälle, unter dem rechtlichen Geſichtspuncte, werden jedoch unten [§. 69. 70 u. 84.] näher erörtert werden.

---

## Zweite Unterabtheilung.
## Poſitive Normen über die Erbfolge-Ordnung in dem fürſtlichen Geſammthauſe Sachſen-Gotha.

### Erſtes Hauptſtück.
### Specialnormen über die Gradualfolge.

#### §. 62.
#### Vorbemerkung.

Die hier näher zu beurtheilenden Specialnormen, welche theils in klaren dispoſitiven Worten das Gradualprincip als Regel der Erbfolge in die Beſitzungen des ſächſiſchen Fürſtenhauſes erneſtiniſcher Linie, und inſonderheit des gothaiſchen Geſammthauſes, aufſtellen, theils ſolche Beſtimmungen enthalten, welche auf die Anwendung dieſes Princips unmittelbar gegründet ſind, oder wenigſtens deſſen Annahme nothwendig vorausſetzen, würden ſchon an und für ſich, und noch mehr in ihrem geſchichtlichen Zuſammenhange betrachtet, die volle Ueberzeugung gewähren, daß in allen denjenigen Succeſſionsfällen dieſes fürſt-

lichen Hauſes, wobey unter mehreren zur Erbfolge Berechtigten eine Grades-Verſchiedenheit eintritt, lediglich der Vorzug der Gradesnähe für den- oder diejenigen, welche dieſe für ſich haben, entſcheiden, und einen rechtlichen Ausſchlieſſungsgrund gegen alle übrigen zur Erbfolge überhaupt Berechtigten abgeben müſſe. Allein ſie alle würden doch als einzelne, in ziemlich großen Zwiſchenräumen auseinander ſtehende, Dispoſitionen gar mancher Anfechtung in der Hinſicht ausgeſetzt ſeyn, daß es nun wieder eben ſo viele andere ſolche Verfügungen giebt, welche nicht nur vor und nach jenen, ſondern ſelbſt in deren Mitte, eine ganz andere Erbfolge-Ordnung, als welche dem Princip des Gradesvorzugs entſprechend iſt, zu begründen oder vorauszuſetzen ſcheinen. Alle von einer ſolchen Ungleichheit der verſchiedenen Specialnormen hergenommenen Zweifelsgründe hebt aber im Fundamente die oben vorausgeſchickte Ausführung der allgemeinen Grundſätze, durch welche die Erbfolge-Ordnung im ſächſiſchen Fürſtenhauſe erneſtiniſcher Linie nach altem Recht und Herkommen ſchon feſt geregelt iſt, ſo daß die ſämmtlichen Specialnormen für das Gradualprincip nur als das Erzeugniß dieſes ſchon vorhandenen Rechts, und als fortwährende Anerkennung und formelle Beſtätigung

deſſelben, erſcheinen; dahingegen die davon abweichenden, wenn ſie auch nicht ſchon aus inneren Gründen — ihrer Veranlaſſung und ihrem Zwecke nach — ſich gänzlich beſeitigen lieſſen, doch als bloße, durch die Autonomie erzeugte, Ausnahmen von der Regel daſtehen, und in dieſer Eigenſchaft ohne alle Conſequenz für andere, als die darunter unmittelbar begriffenen Fälle, ſeyn würden. Nach dieſem Geſichtspuncte richtet ſich daher auch die Methode des Vortrags, welche zunächſt und in Beziehung auf die das Gradualprincip beſtätigenden Specialnormen einen faſt rein dogmatiſchen Character anzunehmen, alsdann aber die eine andere Erbfolge-Ordnung begünſtigenden mehr polemiſch zu behandeln hat.

Unter jenen Specialnormen ſind nun einige, welche das ganze ſächſiſche Fürſtenhaus, andre, welche die ganze erneſtiniſche Linie, betreffen; beide ſind, gleich denen das Geſammthaus Gotha insbeſondere angehenden, für dieſes leztere von directer Erheblichkeit; einige weiteren, die ſich unter keine dieſer 3 Gattungen ſubſumiren laſſen, ſondern ihrer Entſtehung nach als völlig particuläre erſcheinen, haben nur den Werth der analogen Anwendung, ſind jedoch als Unterſtützungsmittel jener direct entſcheidenden Normen von nicht geringer Bedeutung, zumal inſofern dieſelben von eben denjenigen Speciallinien ausgegangen

ſind, in deren Intereſſe es gegenwärtig liegt, die Gradualfolge zu beſtreiten.

## Erſte Claſſe.

### Verfügende Normen.

### §. 63.

### Reſtitutions-Edict von 1552.

1) Inhalt und allgemeine Characteriſtik.

Die Geſchichte des dem Kurfürſten Johann Friedrich I, einem Ahnherrn der jetzigen Fürſten des erneſtiniſchen, mithin auch des gothaiſchen Geſammt-Hauſes, vom Kaiſer Carl V am 28. Auguſt 1552 ertheilten Reſtitutionsbriefes kam oben [§. 15.] bereits vor. Die Stelle deſſelben, welche hier unmittelbar einſchlägt, verdient es, als vorzüglich wichtig, um ſo mehr wörtlich mitgetheilt zu werden, weil es dabey, neben dem Materiellen des diſpoſitiven Inhalts, auch auf die gebrauchten Ausdrücke ſehr weſentlich ankommt. „Dieweil auch die Kur- und Fürſten zu Sachſen von Alters her ihrer Lande und Leute halben, ſo ſie gehabt, und künftiglich erlangen möchten, in ſämmtlicher Belehnung geweſen; ſo haben Wir demnach ſeiner Lieb und allen itzigen Fürſten zu Sachſen, auch deroſelben Erben und Nachkommen zu Gnaden und Wohlfahrt declarirt, geordnet und erklärt; declariren, ordnen und erklären auch hiermit wiſſentlich in Kraft dieſes

Briefs, daß ſolche geſammte Lehnſchaft unverrückt und unverändert bleiben, und ihre Liebden und ihre Erben hinfürter zu ewigen Zeiten mit einander in geſammter Lehnſchaft ſitzen, und berührte ihre Land und Leute, von einem Stamme auf den andern, nach ſolcher Sippzahl, wie im Haus zu Sachſen für Recht gehalten und herkommen, fallen und erben ſollen, nach Inhalt ihrer altväterlichen Theilung und Verträge, ſo ſie derhalben allewege mit einander gehabt und noch haben."

Wer dieß Edict nur ganz unbefangen liest, kann deſſen Eigenſchaft als eines von dem Kaiſer aus oberherrlicher Autorität den Fürſten zu Sachſen erneſtiniſcher Linie gegebenen Haus- und Grundgeſetzes nicht wohl verkennen. Daſſelbe Wortgepränge in der Einkleidung, welches die Conſtitutionen Juſtinians, des Vorfahren der Kaiſer am heiligen römiſchen Reiche, auszeichnet; die ſichtbar legislatoriſche Tendenz des angeführten Motivs (zum Wohle aller Fürſten zu Sachſen); die geſchichtliche Veranlaſſung, welche das Ganze als Act der kaiſerlichen Gnade darſtellt; endlich die Allgemeinheit der auf alle Zukunft gerichteten Verfügung ſelbſt; — alles dieſes begründet jene Eigenſchaft, welche dieſem Edict die erſte und wichtigſte Stelle unter allen die Erbfolge im erneſtiniſchen Fürſtenhauſe betreffenden Specialnormen anweist.

Der hier vorausgeſetzten Eigenſchaft des Reſtitutions-Edicts als einer allgemeinen declarativen Norm über die Erbfolge-Ordnung in dieſem fürſtlichen Hauſe ſtellt ſich jedoch eine andere, eben dieſe Eigenſchaft in Anſpruch nehmende, kaiſerliche Entſcheidung ſehr auffallend gegenüber. Es iſt dieß der Ausſpruch Rudolfs II von 1607, welcher oben [§. 45.] bereits zur näheren Erörterung kam, und durch den vielmehr das Primogeniturrecht mit allen ſeinen Wirkungen als allgemeine Norm für die dahin einſchlagenden Rechtsverhältniſſe der Fürſten des erneſtiniſchen Hauſes auf das Förmlichſte anerkannt worden iſt. Allein auch hier bedarf es nur einer Erinnerung an die ſchon öfters bemerklich gemachte Nothwendigkeit einer gänzlichen Sonderung der beiden Hauptſyſteme der Succeſſion in teutſche Staaten überhaupt, — des ſtaatsrechtlichen und privatrechtlichen, um mittelſt bloß alternativer Anwendung derſelben jedem anſcheinenden Widerſpruche der für das eine und andere entſcheidenden Normen gänzlich aus dem Wege zu gehen. Kaiſer Carl V entſchied im Jahre 1552 über die Ordnung der Lehnsfolge unter den ſächſiſchen Fürſten, alſo mit ausſchlieſſender Berückſichtigung des privatrechtlichen Princips, welches gerade damals noch das beinahe allgemein herrſchende war; wohingegen Ru-

dolf II, über 50 Jahre ſpäter, wo nun ſchon das ſtaatsrechtliche Princip in gar vielen reichsſtändiſchen Häuſern wieder Eingang gefunden hatte, dieſes hauptſächlich berückſichtigt zu haben ſcheint, oder wenigſtens demſelben, auch ohne beſtimmte Abſicht, in der That folgte, da er ſich namentlich auf die in dieſem Sinne ausgefertigten Goldnen Bullen, als eine der hauptſächlichſten Entſcheidungsquellen, bezog.

## §. 64.

2) Deutung des Ausdrucks: nach ſolcher Sippzahl ꝛc.

Für die Gradualfolge inſonderheit entſcheidet die den Worten nach völlig klare Verfügung, daß Land und Leute von einem Stamme auf den anderen nach ſolcher Sippzahl, wie im Hauſe zu Sachſen für Recht gehalten und herkommen, fallen und erben ſollen [v]. An dem Worte Sippzahl hat man zwar in vielfacher Hinſicht deuteln und demſelben einen Sinn beylegen wollen, nach welchem für die Erbfolge-Ordnung dadurch gar nichts entſchieden wäre; doch iſt dieß als einſeitiges Vertheidigungsmittel einer

v) welches in der Faſſung eine auffallende Aehnlichkeit mit der Beſtimmung in II. F. 37 hat: eodem prorsus observando, quantum ad ordinem gradus qui continetur in legibus.

vorgefaßten Meinung ſchon anderwärts und ſelbſt von Denjenigen erkannt und gewürdigt worden, welche übrigens dieſer Meinung nicht ganz abhold ſind w). Sippzahl heißt grammatiſch nichts anders, als Verwandtſchaftsgrad; ſo iſt es auch techniſcher Ausdruck in der Sprache des älteren teutſchen Lehnrechts x). Wird alſo verfügt, daß nach der Sippzahl ſuccedirt werden ſoll, ſo iſt dadurch das Gradualprincip als Regel der Erbfolge-Ordnung angenommen; dieß bewährt ſich practiſch aus der unzweifelhaften Deutung, welche, wie wir oben ſahen, der auch in Sachſen nicht ungewöhnlichen Belehnungsformel: nach rechter (Recht der) Sippzahl, beigelegt wird [§. 54.], und die auch eine geſetzliche Anerkennung der neueren Zeit in dem preuſſiſchen Landrechte gefunden hat, indem dieſes Th. I. Tit. 18. §. 413. verordnet: „Sind die Mitbelehnten mit der Formel: nach rechter Sippzahl, belehnt, ſo folgt -- nur Derjenige, welcher dem letzten Vaſallen dem Grade nach der nächſte iſt"; es bewährt ſich ſolches inſonderheit für das ſächſiſche Fürſtenhaus durch die Erläuterung,

---

w) R. VI. S. 135. R. VIII. S. 18.

x) Hellbach Wörterbuch des Lehnrechts. S. 290. Pütter Erörterungen. B. I. S. 228. Kind quaest. forens. T. I. cap. 7. not. g.

welche dem Ausdrucke Sippzahl in dem Vertrage von 1672 [S. 108.] gegeben iſt, indem daſelbſt „Nähe des Grades und der Sippzahl" als gleichbedeutend mit einander verbunden wird.

In dem Reſtitutionsbriefe heißt es jedoch nicht unbedingt: nach der Sippzahl oder nach dem Recht der Sippzahl; ſondern ganz ausdrücklich: nach ſolcher Sippzahl, wie im Hauſe zu Sachſen für Recht gehalten und herkommen; es kann alſo wohl jene Deutung nicht ſo geradezu Anwendung finden. Allein daß überhaupt nach der Sippzahl, alſo doch gewiß nach irgend einer Sippzahl, ſuccedirt werden ſoll, iſt klar; wir finden alſo hier eine Erbfolge nach dem Recht der Sippzahl beſtimmt angeordnet, und es kann nur noch davon die Frage ſeyn: welche Sippzahl unter der hier näher bezeichneten verſtanden ſey. Eben dieſe Bezeichnung weist nemlich darauf offenbar hin, daß das Recht der Sippzahl kein allenthalben gleichförmiges ſey, daß es verſchiedene Arten der Sippzahl oder der Berechnungsweiſe der Sippzahl gebe. Unter dieſen verſchiedenen Arten ſoll nun hier diejenige Sippzahl gemeint ſeyn, welche im Hauſe Sachſen für Recht gehalten wird und herkömmlich iſt. Demnach beſchränkt ſich das Unbeſtimmte in jener Verfügung lediglich auf die Eigenthümlichkeiten des

ſächſiſchen Rechts und Herkommens in Anſehung der Sippzahl, oder, mit anderen Worten, der Gradualfolge in ſächſiſche Lehen. Dieſe Eigenthümlichkeiten beſtehen nun aber, wie oben [S. 328. 338.] bereits ausführlich dargethan worden, in nichts Anderem, als in der verſchiedenen Gradeszählung im Falle der Concurrenz von Brudersſöhnen eines Erblaſſers mit deſſen Brüdern, indem hierbei das römiſche und longobardiſche Recht eine Repräſentation des vorher verſtorbenen Bruders durch ſeine Söhne annehmen, mithin dieſe per fictionem juris zur Gradesgleichheit mit ihren Oheimen heraufheben, das ſächſiſche Landrecht hingegen ſich lediglich an eine natürliche Berechnung der Gradesnähe mittelſt einfacher Zählung der Generationen hält, mithin die Brudersſöhne den Brüdern nachſetzt; die Frage aber, inwiefern bey der ſächſiſchen Lehnsfolge, wenn dieſelbe nach dem Recht der Sippzahl, alſo nach dem Gradualprincip, geſchieht, jene Berechnungsweiſe des römiſchen und longobardiſchen Rechts, oder die ſtrengere des ſächſiſchen Landrechts zu beobachten ſey, war zur Zeit des Reſtitutions-Edicts unter den ſächſiſchen Rechtsgelehrten noch ſehr beſtritten, und dieſe Controvers hat der Kaiſer allerdings auch durch das Edict nicht entſchieden, vielmehr, indem er nur über-

haupt eine Erbfolge nach dem Recht der Sippzahl ausſprach, rückſichtlich der Art der Sippzahl lediglich auf dasjenige, was hierüber im Hauſe Sachſen Recht und Gewohnheit mit ſich bringe, verwieſen.

Wie ſehr gerade in damaliger Zeit die Idee einer durch das Repräſentationsrecht der Bruders ſöhne modificirten Lehnsfolge nach dem Recht der Sippzahl unter den Rechtsgelehrten herrſchend war, beweist ſehr deutlich eine Aeuſſerung Schurers in dem mehr gedachten Werke y): Si in investitura clausula apposita esset nach rechter Sippzahl, proximior in gradu remotiorem excluderet, *quantum scilicet id de jure fieri posset*, nam et de jure saxonico feudali praemortui fratris filius una cum fratribus, i. e. cum suis patruis, in feudo communi permanet. Schurer ſpricht ſich hier für das Repräſentionsrecht aus; dieß abgerechnet, giebt ſeine Aeuſſerung ein treffendes Gegenſtück zu der obigen Stelle des Reſtitutionsbriefes. Noch weit anſchaulicher aber paraphraſirt dieſe Stelle (analogiſch) ein Vertrag der Grafen von Mannsfeld vom Jahre 1520 z), in welchem feſtgeſetzt wird, daß, wenn einer oder mehrere ohne männliche Lehenserben ſterben würden, die nachge-

y) de heredit. quae ab int. defer. p. 275.

z) bey Moſer Th. XV. S. 414.

laſſene Herrſchaft nach Nähe der Sippzahl fallen ſolle, unangeſehen der geſammten Lehen; daß jedoch die Kinder des Sohnes, welcher bey Lebzeiten ſeines Vaters verſtorben ſey, in dieſelbe Erbſchaft treten, und dieſelbe in eben der Maaße, als wäre ihr Vater am Leben, erben und nehmen, wenn aber dergleichen Anfälle von Vettern, und nicht in abſteigender Linie kämen, dieſelben auf den Nächſten nach der Sippzahl vererbt werden ſollen. Auch hier alſo Geſammte Hand mit der Erbfolge nach dem Recht der Sippzahl, unter Berückſichtigung des Repräſentationsrechts. Eine ähnliche Beziehung auf das ſächſiſche Recht in Anſehung der Erbfolge nach der Sippzahl, wie ſie in dem Reſtitutions-Edicte vorkommt, findet ſich auch in dem Privilegium Kaiſers Maximilian II für das Markgrafthum Oberlauſitz wegen der Geſammten Hand vom Jahre 1575, worin geſagt wird: alle Lehngüter Derjenigen, welche zur Zeit ihres Abſterbens keine männliche Leibes-Lehens-Erben hinter ſich verlaſſen, ſollen „auf alle und jede ihre nächſten Schwertmagen männlichen Stammes bis in den ſiebenten Grad, vermöge ſächſiſchen, als dieſes Orts landsüblichen gebräuchlichen, Rechtes Raitung (Zählung), nach rechter Sippzahl -- kommen, fallen, und ſtammen" *).

*) Lünig corp. iur. feud. T. II. p. 695.

Ueberhaupt iſt es gar nichts Ungewöhnliches, daß in fürſtlichen Hausgeſetzen und Verträgen damaliger Zeit die Erbfolge-Ordnung nach dem Rechte der Sippzahl beſtimmt und hierdurch Gradualfolge eingeführt wurde. So ward in einem Vertrage der Herzoge von Braunſchweig vom Jahre 1442 verabredet, daß, wenn ihrer einige ohne Leibesmannserben verſtürben, der Todten Lande und Leute an die Ueberlebenden nach Erbesrechte, ſo ſich von Sippzahl und Rechte gebühre, fallen und kommen ſollten; und dieſem Vertrage gemäß folgte in jeder Linie dem unbeerbt Abgegangenen der überlebende Bruder als der nächſtgeſippte **). Nach einem Vertrage der Grafen von Waldburg vom Jahre 1463 ſollen unter den Seitenverwandten allewege der oder die, ſo nach Recht und nächſter Sippe die nächſten Erben ſind, alle Güter ꝛc erben a). In einer alten Erbeinigung der Grafen von Hohenzollern war feſtgeſetzt worden, daß ein jeder Graf, welcher der nächſte in der Sippe ſey, alle des Abgeſtorbenen Verlaſſenſchaft erben ſolle; dieß ward jedoch durch einen Vertrag von 1575, mit Rückſicht auf das Repräſentationsrecht, dahin

**) Pütter Erörterungen. B. I. S. 259. Eichhorn Th. IV. §. 584. S. 575.

a) Lünig B. XI. S. 342.

modificirt, daß, wenn die Erbſchaft Brüdern und Bruderskindern zufiele, zwar der älteſte die Herrſchaft beſitzen, das Einkommen aber unter ſämmtliche Erben nach der Conſtitution Kaiſers Carl (vom 23. April 1529) in capita getheilt werden ſolle [b]. In einem Erbſtatut des gräflichen Hauſes Königseck vom Jahre 1588 iſt die Succeſſion der weiblichen Nachkommen, nach Abgang des Mannsſtammes, dahin beſtimmt, daß dieſelben der Erbſchaft theilhaftig werden ſollen, ſoviel einem Jedem die Nähe oder Weite des Sippgrades nach gemeinen Rechten zu geben vermögen [c]. Vorzüglich bemerkenswerth iſt aber noch ein das gräfliche Haus Stollberg betreffendes Beiſpiel. Durch einen Familienvertrag von 1548 ward von dem regierenden Grafen ſeinen Brüdern die Aufnahme in die geſammte und ungeſonderte Lehnſchaft, weßhalb die Bewilligung der Lehnsherrn nachgeſucht werden ſolle, zugeſichert [d]; als man nun wegen der Grafſchaft Wernigerode die Belehnung von Sachſen empfieng, ward dem Lehnbriefe die Clauſel: nach rechter Sippzahl, einverleibt, und demzufolge, als im J. 1531 ein Succeſſions-

b) Moſer Th. XIII. S. 252 f.

c) Lünig B. XXII. S. 353.

d) Moſer Th. XV. S. 425.

fall mit Gradesverſchiedenheit eintrat, von der jenaiſchen Juriſtenfacultät erkannt, daß vermöge kaiſerlicher Rechte und beſagten Lehnbriefs Graf Chriſtoph als Nächſtgeſippter (im 5ten Grade verwandt) allein ſuccedire und ſeines Bruders Sohn ausſchlieſſe [e]). — Mehrere neuere Specialnormen der ſächſiſchen Fürſtenhäuſer, in welchen nach dem Vorgange des Reſtitutions-Edicts ebenfalls der Ausdruck: Sippzahl, zur Bezeichnung der Gradualfolge gebraucht wird, namentlich der ſchon erwähnte Vertrag von 1672, ſo wie die meiningiſche und coburg-ſaalfeldiſche Primogenitur-Conſtitutionen, werden unten [§. 72. 75. 79 u. 80.] näher erörtert werden.

## §. 65.

### 3) Verleihung ex nova gratia.

Nach dem bisher Ausgeführten erſcheint das Reſtitutions-Edict als eine ſelbſtſtändige Norm, welche hausgeſetzlich für ſämmtliche ſächſiſche Fürſten der erneſtiniſchen Linie und ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten das Gradualprincip als Regel der Erbfolge feſtſetzt. In dieſer Eigenſchaft aber glaubt man deſſen

e) Zepernick Samml. auserl. Abhandl. Th. III. S. 362. Pütter a. a. O. S. 267.

Gültigkeit und rechtliche Wirkſamkeit um deßwillen anfechten zu können, weil Kaiſer Carl, als er den geächteten Kurfürſten in ſeine vormaligen Rechtsverhältniſſe theilweiſe wieder einſetzte, weder befugt geweſen ſey, die im fürſtlichen Hauſe Sachſen von jeher beobachtete Erbfolge-Ordnung ſo weſentlich abzuändern, noch auch die Abſicht einer ſolchen Abänderung gehabt habe *f*). Dagegen wird es ſich jedoch nicht ſchwer erweiſen laſſen, daß 1) die hier entſcheidende Stelle des Reſtitutionsbriefes in der Eigenſchaft einer ſelbſtſtändigen und neuen kaiſerlichen Verordnung ſehr wohl gerechtfertigt werden könne, daß ſie jedoch 2) ihrem ganzen Inhalte nach etwas Neues gar nicht einmal einführe.

Kurfürſt Johann Friedrich war, nachdem der Kaiſer die Reichsacht wider ihn ausgeſprochen hatte, als geächteter Rebell aller ſeiner Lehen, Habe und Güter, für ſich und ſeine Leibeserben verluſtig erklärt, ja ſogar zum Tode verurtheilt worden *g*). War dieß gleich ohne förmlichen Achtsproceß aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit geſchehen *h*), ſo brachte es doch

---

*f*) N. II. S. 64. N. XVI. S. 11.

*g*) Hortleder vom teutſchen Kriege. B. 3. Cap. 70. S. 575.

*h*) Eichhorn Th. IV. §. 497.

die damalige Reichspraxis mit ſich, daß ſolche Achts- ſentenzen von dem kaiſerlichen Hofe nicht ſelten un- mittelbar ausgiengen [i]), auch lehrt die Geſchichte jener Zeit in vielen Beiſpielen, daß man von Seiten des Reiches ſolchen kaiſerlichen Achtserklärungen, wenn ſie einmal geſchehen waren, ihre volle Wirk- ſamkeit zugeſtand, obgleich die Reichsſtände noch öf- ters die vorgängige Beobachtung der alten Form ei- nes Fürſtengerichts in Anregung brachten. Zu den rechtlichen Wirkungen der Reichsacht gehörte aber auch, daß dadurch ſowohl den Nachkommen, als den Seitenverwandten des Geächteten, die Fähigkeit zu ſuccediren gänzlich entzogen wurde, wie unter andern das Beiſpiel des in die Acht erklärten Kurfürſten Friedrich V von der Pfalz zeigt [k]). Erſt durch die Wahlcapitulation Kaiſers Franz I, Art. 20. §. 8., ward feſtgeſetzt, daß, bey verwirkten Gütern des Aechters, deſſen Verbrechen den unſchuldigen Agna- ten an ihrem Succeſſionsrecht in die Lehen und Stammgüter nicht präjudiciren ſolle [l]); eine gleiche

i) Eichhorn a. a. O. §. 475. Häberlin Handb. d. teutſch. Staatsrechts. B. II. §. 245.

k) Moſer Familien-Staatsr. Th. I. S. 64. Pütter Handb. d. Reichsgeſchichte. B. II. §. 169. Not. f.

l) N. Samml. d. Reichsabſch. Th. IV. Zuſ. S. 26.

Milderung in Anſehung der Descendenten hat aber nicht ſtatt gefunden[m]). Wenn nun nach einer ſolchen förmlichen Achtserklärung nachher eine Reſtitution erfolgte, ſo war dieſe offenbar bloße Gnadenſache, und ſo drückt ſich namentlich auch der Reichsabſchied von 1570, §. 40, [n]) über die Reſtitution der Söhne des Kurfürſten Johann Friedrich II [S. 85.] aus, daß ſie nemlich „aus kaiſerlichen Gnaden" geſchehe. Auch ergeben die einer ſolchen Reſtitution gewöhnlich hinzugefügten Bedingungen, daß ſie nur als Verleihung ex nova gratia zu betrachten ſey, indem ſie mehrentheils nur eine partielle war, oder dem Reſtituirten gewiſſe Beläſtigungen auflegte, welche die Art des Wiedererwerbs der verwirkten Güter als oneröſen Titel erſcheinen lieſſen. So war es z. B. mit der ſchon gedachten Reſtitution der Söhne Johann Friedrichs II, welche nur theilweiſe erfolgte [o]), und mit der des Herzogs Ulrich von Wirtemberg im J. 1534, deren Hauptbedingung war, daß er ſein Stammfürſtenthum künftig als Af-

m) Häberlin a. a. O. §. 303.

n) N. Samml. d. R. Abſch. Th. III. S. 293.

o) Pütter a. a. O. §. 238. v. Schultes Th. I. S. 66. — Der Kaiſer ſelbſt nennt ſie eine „etzlicher Maaßen conditionirte Nachgebung": Lünig B. VIII. S. 367.

terlehen von Oeſterreich beſitzen ſolle p). Und glei=chergeſtalt erfolgte auch die Reſtitution Johann Friedrichs I nur partiell, und unter den ſehr läſtigen Bedingungen, welche ihm die wittenbergiſche Capi=tulation auflegte [S. 77.]; auch ſie war daher rück=ſichtlich deſſen, was ihm zurückgegeben wurde, nichts anders, als ein Wiedererwerb ex nova gratia, wie ſich in der Folge der Zeit noch in einem für das ſäch=ſiſche Haus erneſtiniſcher Linie nicht unwichtigen Fal=le practiſch bewieſen hat. Es war dieß die Suc=ceſſion in das Lauenburgſche, welche die erneſtini=ſche Linie vermöge einer dem Kurfürſten Friedrich dem Weiſen im Jahre 1507 vom Kaiſer ertheilten Anwartſchaft und Eventualbelehnung vorzugsweiſe in Anſpruch nahm, von der ſie aber durch die alber=tiniſche Linie aus dem Grunde völlig ausgeſchloſſen würde, weil bey der Reſtitution Johann Friedrichs I jene Anwartſchaft nicht wieder hergeſtellt worden ſey q). Ein ähnliches Beiſpiel gab, in Beziehung auf die Reſtitution der Söhne Johann Friedrichs II,

---

p) Spittler wirtemb. Geſch. S. 128.

q) Heinrich Th. II. S. 190. — Auch das Recht der Erbverbrüderung mit Heſſen ward als durch die Achts=erklärung verloren betrachtet, und war um deßwillen in dem Reſtitutionsbriefe ſpeciell erneuert worden: Müller Reichsth. unt. Max. I. Th. I. S. 599. §. 25.

der Streit mit der albertiniſchen Linie wegen der hennebergiſchen Succeſſion r).

Demnach iſt wohl nicht daran zu zweifeln, daß, wenn Kaiſer Carl bey Ertheilung des Reſtitutionsbriefes die Abſicht gehabt hätte, in Anſehung der dem geächteten Kurfürſten zurückgegebenen Lande eine ganz neue Erbfolge-Ordnung feſtzuſetzen, dieß mit eben ſolcher rechtlichen Wirkſamkeit von ihm habe verfügt werden können, wie alle übrigen Beſchränkungen, welche er mit der Reſtitution zu verbinden für gut fand. Inſonderheit läßt ſich dagegen mit Grunde wohl nicht einwenden, daß dadurch in das reichsverfaſſungsmäßige Recht der fürſtlichen Häuſer, ihre inneren Angelegenheiten nach eigner Einſicht und Wahl zu ordnen, oder in die ſogenannte Autonomie, eingegriffen worden wäre, wozu der Kaiſer weder als ſolcher, noch als Lehnsherr, berechtigt geweſen ſey s), da die Autonomie der ſächſiſchen Fürſten neben einer ſolchen allgemeinen Regel, welche in dieſer Eigenſchaft nur für die Anwendung auf Fälle, die durch keine beſondere Verfügung ihre Erledigung erhalten würden, beſtimmt ſeyn konnte, vollkommen wirkſam beſtehen blieb.

---

r) Weiſſe B. IV. S. 141 ff.

s) N. XVI. S. 12.

## §. 66.

4) Beabſichtigte Entſcheidung über die Erbfolge-Ordnung.

Eine ganz andere Frage aber iſt es, ob der Kaiſer auch wirklich die Abſicht gehabt habe, etwas Neues anzuordnen, und nicht vielmehr bloß das ſchon beſtehende herkömmliche Recht zu beſtätigen. Die ganze Faſſung der betreffenden Stelle des Reſtitutionsedicts giebt zu dieſem Zweifel auch nicht die geringſte Veranlaſſung; ſie kündigt vielmehr die Verfügung ſelbſt als eine zum Wohl aller jetzigen Fürſten zu Sachſen, ihrer Erben und Nachkommen, ertheilte kaiſerliche Declaration, Verordnung und Erklärung an, und, wenn gleich hierbey der geſammten Lehnſchaft als von alter Zeit hergebracht und auch in Zukunft unverändert bleibend gedacht wird, ſo findet ſich doch eine gleiche Beziehung auf das Herkömmliche nicht bey der Beſtimmung über die Erbfolge-Ordnung, den eigentlichen Gegenſtand der Declaration, indem das auch hierbey erwähnte Herkommen ſich nicht auf die Erbfolge nach dem Recht der Sippzahl überhaupt, welche ganz ſelbſtſtändig angeordnet iſt, ſondern lediglich auf die Art der hierbey zu beobachtenden Sippzahl t) bezieht, wie

t) „auf die beſondere Computatio graduum, welche im Hauſe Sachſen, nach Maaßgabe des ſächſiſchen Rechts, üblich war:" N. X. S. 24.

aus dem oben [S. 393.] Ausgeführten noch deutlicher erſichtlich iſt. Demzufolge kann es auch in rechtlicher Hinſicht nicht als Gegengrund der, einmal voraus⸗zuſetzenden, Abſicht des Kaiſers, eine neue Erbfolge⸗Ordnung einzuführen, gelten, daß die Reſtitution ihrem Zwecke nach nur eine Wiedereinſetzung des geächteten Kurfürſten für ſeine Perſon, nicht aber eine erneuerte Uebertragung ſeiner Fürſtenthümer, Lande und Leute geweſen ſey, weil, was dieſe betreffe, bereits den Söhnen des Kurfürſten ein Theil der ihm entzoge⸗nen Lande mit allen Regierungsrechten zurückgege⸗ben und ſie damit beliehen worden ſeyen, er ſelbſt aber nicht mehr, als ſeine Söhne ſchon in eignem Namen und aus eignem Rechte gehabt hätten, und daher auch die Regierung nur kraft der wiederherge⸗ſtellten väterlichen Gewalt, bekommen habe *u*). Allein auch gegen das Factiſche dieſes Arguments läßt ſich noch Vieles erinnern, denn 1) findet ſich in der wit⸗tenbergiſchen Capitulation davon gar nichts, daß den Söhnen Johann Friedrichs jener Theil ſeiner Be⸗ſitzungen mit allen Regierungsrechten zu⸗rückgegeben ſey *v*); vielmehr beſtand 2) nach Art. 13

---

*u*) N. XVI. S. 12.

*v*) ſo wenig in der „wahrhaften Copey" bey Hortle⸗der B. 3. Cap. 72. S. 582, welche ausdrücklich als

der Gegenſtand der dem Kurfürſten Moritz abgehandelten Verwilligung lediglich in einem jährlichen Einkommen von 50,000 fl. für die Kinder des geächteten Kurfürſten, zu deſſen eigner Beziehung ihnen gewiſſe Aemter mit dem Beifügen überlaſſen wurden, daß Kurfürſt Moritz ihnen das an jener Summe Fehlende des Ertrages dieſer Aemter auf andre Weiſe erſtatten ſolle; daher geſchahe denn auch 3) dieſe Verwilligung nicht etwa nur an die, zur Regierungs-Nachfolge allein fähigen, Söhne, ſondern an die Kinder Johann Friedrichs überhaupt; und es ſollten dieſelben 4) nach Art. 16 Dasjenige, was ihnen gelaſſen wurde, von Neuem zu Lehen zu empfangen ſchuldig ſeyn w), wogegen es, nach Art. 13, nur in Anſehung der von Böhmen relevirenden Lehnſchaft Saalfeld bey dem bisherigen Verhältniſſe belaſſen wurde; endlich 5) ward auch die väterliche Gewalt des reſtituirten Kurfürſten ausdrücklich in Anſehung ſeiner Söhne und Kinder wieder hergeſtellt, und kraft dieſer Gewalt ſollten ihm die Lande und Leute, ſoviel deren ſeinen Söhnen und Kindern gelaſſen

---

exemplum verum et *integrum* bezeichnet iſt, als in dem Abdruck bey Glafey S. 1021.

w) was jedoch unterblieben iſt: Zepernick Abhandl. Th. III. S. 75.

worden, zuſammt dem Ausſtande, bleiben. — Von einem bloß in der wieder erlangten väterlichen Gewalt begründeten Erwerbe der Regierungsrechte, welche den Söhnen des Kurfürſten ſchon vor der Reſtitution zugeſtanden hätten, kann alſo hier durchaus nicht die Rede ſeyn; die hierauf bezügliche Stelle des Reſtitutionsbriefes aber erklärt ſich dadurch, daß, weil den Kindern die Benutzung jenes Landestheils durch die Capitulation vermöge eignen Rechts, wie inſonderheit auch der Vorbehalt einer neuen Belehnung andeutet, zugeſtanden war, und ihnen dieſes einmal erworbene Recht, da ihr Vater keine unbedingte Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erlangt hatte, nicht ſofort wieder entzogen werden konnte, nur die ihm wieder verliehene väterliche Gewalt das Mittel darbot, ihm den vollen Genuß der ihm reſtituirten Beſitzungen, und inſonderheit die bereits fällig gewordenen und noch ausſtehenden Einkünfte derſelben, wieder zu verſchaffen.

Als ein beſtärkendes Argument gegen die Vorausſetzung der Abſicht des Kaiſers, etwas Neues zu verordnen, wird ſodann noch geltend gemacht, daß das Reſtitutions-Edict von kaiſerlichen Räthen entworfen ſey, von denen man nicht wiſſe, ob einer unter ihnen der teutſchen Sachen und insbeſondere der

ſächſiſchen Hausverfaſſung hinreichend kundig geweſen ſey; daher man alſo das Natürlichſte ergriffen habe, die Urkunde ſo abzufaſſen, daß ſie nichts Entſcheidendes enthielt, ſich auf die ſchon beſtehenden Verträge und Obſervanzen bezog, und nur deren unverrücktes und unverändertes Fortbeſtehen ausſprach x). Allein vorerſt iſt es wohl nicht zu glauben, daß Johann Friedrich bey einer für ihn und ſein ganzes fürſtliches Haus ſo hochwichtigen Angelegenheit gänzlich von eignen Rathgebern, welche mit der ſächſiſchen Hausverfaſſung vertraut waren, entblößt geweſen ſey, und namentlich wird deſſen Canzler von Minkwitz als bey ihm damals gegenwärtig genannt y); wenn dieß aber der Fall war, ſo iſt gar nicht zu bezweifeln, daß bey einem Puncte, der, wie jene einzelne Beſtimmung über die Erbfolge-Ordnung, für den kaiſerlichen Hof ohne alles Intereſſe war, und nur die ſächſiſchen Fürſten in ihren rechtlichen Verhältniſſen gegen einander betraf, die kaiſerlichen Räthe gewiß vorgezogen haben werden, die Kenntniß und Erfahrung der ſächſiſchen Räthe zu benutzen, als nur ihrer eignen der Natur der Sache nach minder

x) N. XVI. S. 15. a. N. II. S. 61.

y) N. X. S. 25. Not. *. Der Verf. von N. XVII. erwähnt S. 46 fragweiſe den Canzler D. Seld als Concipienten der Urkunde.

vollſtändig begründeten Anſicht zu folgen. Sodann aber ſpricht die wörtliche Abfaſſung der betreffenden Stelle des Reſtitutions-Edicts ſelbſt deutlich genug gegen jene Unterſtellung. Sie widerlegt geradezu, daß man vermieden habe, etwas Entſcheidendes auszuſprechen; denn ſie enthält wirklich eine ganz beſtimmte Entſcheidung darüber, daß bey der Erbfolge die Sippzahl berückſichtigt werden ſollte. Wollte man dieß nicht feſtſetzen, ſo brauchte ja die Bezeichnung der Succeſſionsweiſe, wenn man dieſe überhaupt für nöthig hielte, nur ſo ganz allgemein, wie in früheren Lehnbriefen, z. B. dem von 1430: als im Hauſe Sachſen Lehnrecht und Herkommen iſt, oder denen von 1420, 1425 und 1442: wie geſammter Lehen Recht, Herkommen, und Gewohnheit iſt [z]), ausgedrückt zu werden, ohne die Sippzahl zu erwähnen. Aber gerade dieſer beſondere Ausdruck: Sippzahl, macht es höchſt unwahrſcheinlich, daß ſolcher von den kaiſerlichen Räthen, als Concipienten der Urkunde, herrühre, indem derſelbe ein in dem gemeinen kaiſerlichen Rechte gar nicht gewöhnlicher, und vielmehr ein dem ſächſiſchen Rechte eigenthümlicher iſt, wie ſolches eben ſo auch von dem weiteren da-

z) Rudolphi Th. V. S. 222. Horn Geſch. Friedr. d. Streitb. S. 838. 866. Lünig corp. iur. feud. T. I. p. 595.

ſelbſt vorkommenden Ausdrucke: in geſammter Lehnſchaft ſitzen, gilt, indem auch dieſer dem ſächſiſchen Lehnrechte eigen iſt, und in ſächſiſchen Verträgen, z. B. in denen von 1420 und 1485 [S. 46. 56.], nicht ſelten gebraucht wird. Alle dieſe Umſtände rechtfertigen den Schluß, daß das Reſtitutions-Edict wohl unter Mitwirkung ſächſiſcher Rechtsgelehrten, und mit Berückſichtigung deſſen, was die ſächſiſche Hausverfaſſung mit ſich bringe und erfordere, zu Stande gekommen ſeyn möge.

## §. 67.

5) als Erläuterung des beſtehenden Rechts.

Das Reſultat dieſer Schlußfolge aber — die hausgeſetzliche Eigenſchaft und Wirkung der die Succeſſions-Ordnung in dem fürſtlich ſächſiſchen Hauſe erneſtiniſcher Linie regulirenden Stelle des Reſtitutions-Edicts — gewinnt noch ganz vorzüglich an Sicherheit und innerer Wahrheit, indem man ſolches an die obige Ausführung über die dem altherkömmlichen Rechte entſprechenden Grundſätze von der Lehnsfolge in Sachſen überhaupt, und der lehnrechtlichen Succeſſion im ſächſiſchen Fürſtenhauſe insbeſondere, anknüpft. Dort ſahen wir [§. 56.], daß es eine auf allgemeinem Gewohnheitsrechte, beſtätigt durch gerichtliche Erkenntniſſe aus drey einander folgenden

Jahrhunderten, beruhende Eigenthümlichkeit des thüringiſchen Lehnrechtes ſey, daß in Thüringen nach dem Rechte der Sippzahl, auch wenn keine dieß ausdrückende Clauſel in die Lehnbriefe aufgenommen iſt, ſuccedirt werde. Nun beſtehen aber nicht nur die Beſitzungen der erneſtiniſchen Linie zum bey weitem größten Theile aus der Landgrafſchaft Thüringen, ſondern es iſt auch bey der Haupttheilung der ſächſiſchen Lande durch den Vertrag von 1485 der Antheil dieſer Linie als der thüringiſche, im Gegenſatze des der albertiniſchen Linie zugefallenen meißniſchen, ausdrücklich bezeichnet worden [S. 56.]. Dieß war auch ganz der im fürſtlichen Hauſe Sachſen gewöhnlich beobachteten Sitte gemäß, nach den Hauptländern die Theilung zu formiren, die Nebenbeſitzungen aber zur Ausgleichung zu gebrauchen, und nach Convenienz dem einen oder anderen Theile beizuſchlagen. Indem nun ſolchergeſtalt, und da man ſogar abſichtlich auf ein Zerſtückeln und Durcheinanderwerfen der Nebenbeſitzungen ausgieng [S. 50 u. 56.], die Selbſtſtändigkeit dieſer letzteren gänzlich aufgehoben wurde, war es ſehr natürlich, daß dergleichen Bruchſtücke auch das Recht des Hauptlandes annahmen, und in dieſer Hinſicht durchaus gleichförmig mit demſelben behandelt wurden. Das einzige Bedenken, wel-

ches der hiernach begründeten Anwendung des thüringiſchen Rechts — welches jedoch kein anderes, als das ſächſiſche, nur mit Hinzuziehung der landrechtlichen Succeſſions-Ordnung, iſt — auf die Geſammtbeſitzungen der erneſtiniſchen Linie entgegen geſetzt werden möchte*), könnte nur das Fürſtenthum Altenburg betreffen, von welchem man gewöhnlich behauptet, daß ſolches ſeine eigne Verfaſſung unverändert beibehalten habe; allein einestheils iſt dieſe Behauptung viel zu allgemein, und ſchon darum nicht unbedingt durch die Erfahrung beſtätigt, weil ſowohl bey jener Haupttheilung, als bey einigen der nachherigen, Theile dieſes Fürſtenthums davon getrennt und mit anderen Beſitzungen vereinigt worden ſind, ohnehin auch der ſpecielle Grund einer ſolchen Selbſtſtändigkeit Altenburgs, eine von Heinrich dem Erlauchten im Jahre 1256 erhaltne Zuſicherung der Aufrechthaltung ſeiner Privilegien und Immunitäten**), auf die bey der thüringiſchen Lehnscurie hergebrachten Rechtsgrundſätze wohl keinen Einfluß haben konnte; anderntheils aber iſt Altenburg auch an und für ſich ſchon dem thüringiſchen Rechte unterworfen, inſofern nemlich dieſes dem eigentlichen und

*) [gehört eigentlich zu S. 374.].

**) Horn Henricus illustris, §. 19.

ſtrengen Sachſenrechte entgegengeſetzt wird, denn das pleißner Land, zu welchem Altenburg gehörte [a]), war eine der beträchtlichſten Reichsvogteien in der ſüdthüringiſchen Mark, welche gewöhnlich allein unter dem Namen der thüringiſchen Mark vorkommt [b]). Jedenfalls aber kann bey ſtreitigen Rechtsverhältniſſen der Fürſten des ſächſiſchen Hauſes, wenn gleich das gemeine Recht ihres Landes hierbey zur Entſcheidungsquelle dient, auf die örtliche Verſchiedenheit aller einzelnen Beſtandtheile ihrer Beſitzungen doch keine Rückſicht genommen werden, vielmehr ſind es die Rechte des Hauptlandes, welche dafür eine gleichförmige Norm bilden; und gerade hierin iſt hauptſächlich die Veranlaſſung zu ſuchen, daß eine ausdrückliche Beſtimmung über die Erbfolge-Ordnung in dem erneſtiniſchen Hauſe in das Reſtitutions-Edict aufgenommen wurde. Bisher nemlich war dieſe Linie im Beſitze des Herzogthums Sachſen, als des eigentlichen Kurlandes, geweſen, und man konnte daher möglicherweiſe darüber im Zweifel ſtehen, ob nicht dieſe Verbindung eine Anwendung des ſtrengſächſiſchen Rechtes auch für die übrigen Beſitzungen fortdauernd begründet habe, wie ſolches, namentlich

*a*) Heinrich Th. I. S. 335.
*b*) Eichhorn Th. III. §. 399. Not. *t*. u. *r*.

in Anſehung der lehnrechtlichen Principien, in der Folge bey den Beſitzungen der albertiniſchen Linie wirklich der Fall geweſen iſt [S. 345.]; daher war eine beſondere „Declaration" hierüber, die wohl von dem reſtituirten Kurfürſten ſelbſt gewünſcht werden mochte, ganz an ihrer Stelle, und ſo erläutert es ſich ſehr natürlich, daß dem Reſtitutions-Edicte die Erklärung, es ſey die erneuete Geſammtbelehnung dieſes, auf die thüringiſchen Beſitzungen nunmehr beſchränkten, Fürſtenhauſes nach dem Recht der Sippzahl zu verſtehen, einverleibt wurde.

Wenn ſich nun auf ſolche Weiſe alle die Bedenklichkeiten löſen, welche den allgemeinen Character, die motivirende Abſicht, die wahre Bedeutung und die hausgeſetzliche Anwendbarkeit der in Frage ſtehenden Stelle des Reſtitutions-Edicts ungewiß machen könnten; ſo ſteht daſſelbe nunmehr feſt als verfaſſungsmäßige Grundlage der Erbfolge-Ordnung des erneſtiniſchen Hauſes, nach welcher 1) im Allgemeinen die Grundſätze von der Geſammten Hand zur Norm dienen, und demnach 2) das Land von einem Stamme auf den andern, nach Inhalt der altväterlichen Theilung und Verträge, vererbfällt wird, hierbey aber 3) das Recht der Sippzahl zu beobachten iſt, alſo bey der Concurrenz mehrerer

Gleichberechtigten die Gradesnähe entſcheidet, jedoch 4) die Berechnung der Sippzahl oder Grade ſo, wie es im Hauſe Sachſen herkömmlich iſt, geſchieht. — Ueber dieſen letzteren, auf die Zuläſſigkeit oder Unſtatthaftigkeit des Repräſentationsrechtes ſich beziehenden, Punct mochte der Kaiſer ſich um ſo weniger beſtimmt ausſprechen, weil Dasjenige, was er ſelbſt hierüber reichsgeſetzlich verordnet hatte, dem ſächſiſchen Particularrechte entgegen, auch deßhalb von Seiten der ſächſiſchen Fürſten proteſtirt worden war [S. 333], und, inwiefern man inſonderheit bey der lehnrechtlichen Gradualfolge dem Princip des ſächſiſchen Landrechts von der Ausſchließung des Repräſentationsrechts, oder dem des römiſchen (nun auch speciell reichsgeſetzlichen) von der Zulaſſung dieſes Rechts, folgen ſolle, durch die Praxis noch nicht entſchieden war, indem ſelbſt die im albertiniſchen Hauſe hierüber, zunächſt in Beziehung auf Privatlehen, erlaſſene Conſtitution [c]) jünger, als das Reſtitutions-Edict, iſt. Die weit ſpäter erſt im erneſtiniſchen Fürſtenhauſe über dieſen Streitpunct erfolgten Particularverträge, inſonderheit von 1672 und 1687, werden unten [§. 72 f. u. §. 75.] ſpeciell beurtheilt werden.

c) Carpzov iurispr. forens. P. III. const. 29.

## §. 68.

### Erbverbrüderungen mit dem fürſtlichen Hauſe Heſſen ſeit 1555.

Obgleich dieſe Erbverbrüderungen zunächſt und ihrem weſentlichen Zwecke nach die rechtlichen Verhältniſſe der Fürſten von Sachſen zu den mit ihnen erblich verbrüderten Häuſern, und inſonderheit die wechſelſeitige Succeſſion zwiſchen beiden, zum Gegenſtande haben, ſo ſind dieſelben doch von jeher den wichtigſten Grundgeſetzen der ſächſiſchen Hausverfaſſung beigezählt worden. In allen dieſe Verfaſſung hauptſächlich betreffenden Normen wird auf ſie ausdrücklich Bezug genommen, und, was in ihnen enthalten iſt, als dem Herkommen und Gewohnheitsrechte des Hauſes Sachſen angemeſſen bezeichnet *d*). Eine ſpecielle Beziehung auf die Erbverbrüderungen findet ſich in dem Reſtitutions-Edict von 1552, und in dem naumburgiſchen Vertrage von 1554 [§. 15.], in der kaiſerlichen Begnadigungs-Urkunde von 1572 [S. 86.], in dem Teſtament und der Regimentsordnung Ernſts d. Fr. [S. 126. 128.], in dem Vertrage vom 16. May 1672 [S. 108.], in dem Teſtament Friedrich Wilhelms III zu Altenburg von 1688 [S.

*d*) z. B. die Beſtimmung der Ausſteuer für die Prinzeſſinnen im Teſtament Johanns des Beſtänd. vom Jahre 1529. (Arndt neues Archiv Th. I. S. 60.)

107.], und in faſt allen Reichslehnbriefen für die ſächſiſchen Häuſer [S. 365.]. — Seit dem Jahre 1555 iſt überdieß in die Erbverbrüderung mit Heſſen eine Stelle aufgenommen worden, welche unmittelbar auf die innere Verfaſſung eines jeden der erbverbrüderten Häuſer für ſich betrachtet einſchlägt; in dieſer Hinſicht iſt es von beſonderer Wichtigkeit, daß Herzog Ernſt d. Fr., der Stammherr des Geſammthauſes Gotha, in ſeinem Teſtamente ſeinen Söhnen ausdrücklich zur Pflicht gemacht hat, über die Erbverbrüderung ſteif und feſt, auch derſelben ſich ſelbſt gemäß zu halten, welches in der Regiments-Verfaſſung dadurch noch beſtätigt wird, daß hiernach den Erbverbrüderungen ebenſo, wie den Teſtamenten und Verträgen, ſträklich nachgelebt werden ſoll; es iſt dieſes um ſo wichtiger, da beide Normen von den Söhnen des Disponenten, den Stiftern der Speciallinien dieſes Geſammthauſes, vertragsmäßig anerkannt worden ſind. *)

Leidet hiernach die formelle Erheblichkeit der gedachten Erbverbrüderungen keinen Zweifel, ſo wird auch die materielle, in Beziehung auf den hier zunächſt vorliegenden Gegenſtand, die Erbfolge-Ordnung in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe, und inſonderheit

*) Oben [S. 126. 128. 129.]

das dabey zu beobachtende Gradualprincip, leicht nachzuweiſen ſeyn. Die hierüber hauptſächlich entſcheidende Stelle iſt die ſchon erwähnte in der Erbverbrüderung von 1555, wörtlich folgenden Inhalts: „Da auch eine Parthey nicht gänzlich, ſondern etliche Fürſten eines Hauſes, es wäre Sachſen oder Heſſen, ohne männliche Leibes-Lehens-Erben abgienge, ſo ſollen alsdann dem oder den nächſten männlichen Lehens-Erben deſſelbigen Stammes und Hauſes der Abgegangenen Lande, Leute, und alle deren Zugehörungen, wie oben erklärt, allenthalben angefallen ſeyn und bleiben."

Eine Unterſuchung darüber, wie dieſe, lediglich auf die Rechtsverhältniſſe der ſächſiſchen (und heſſiſchen) Fürſten innerhalb ihres Hauſes eingeſchränkte, Beſtimmung in einen Vertrag mit einem fremden Fürſtenhauſe komme, erſcheint in practiſcher Hinſicht ſehr überflüſſig, da ihr wirkliches Vorhandenſeyn in dieſem Vertrage, zufolge der gleichlautenden Abdrücke bey Lünig, Müller *f*), und *Dumont* *g*), urkundlich gewiß iſt, dieſelbe auch in den ſpäteren Erbverbrüderungen von 1587 und 1614 ſich ganz ebenſo wiederholt findet [S. 63. 89.]. In dieſer Hin-

*f*) beide [S. 63. Not. *l*.]

*g*) corps diplomat. T. IV. P. II. p. 86.

ſicht könnte auch die Bemerkung des Verf. der Unterſuchungen ꝛc. [h]): es würde jene Stelle nach der Natur der Sache in einer ſolchen Urkunde gar nicht am gehörigen Orte geweſen ſeyn, ganz unbeantwortet bleiben, da ſie wohl zunächſt nur durch den ebendaſelbſt geäuſſerten Zweifel an der Exiſtenz jener Stelle veranlaßt worden iſt. Indeſſen läßt ſich für die Aufnahme derſelben in die Erbverbrüderungen mehr als ein nicht unerheblicher Grund anführen: 1) braucht man nur daran zurück zu denken, daß die beiden fürſtlichen Häuſer Sachſen und Heſſen in ſo fern Stammverwandte ſind, als ihre Ahnherrn: Heinrich der Erlauchte und Heinrich das Kind, beide mütterlicher Seits von dem Landgrafen Herrmann I zu Thüringen abſtammen, und ſich in deſſen Beſitzungen, wiewohl ſehr ungleich, getheilt haben [S. 26.]; daher man die zwiſchen ihnen eingegangene Erbverbrüderung, deren Urſprung von Einigen ſogar unmittelbar aus jener Theilung hergeleitet wird *), nicht einem Vertrage zwiſchen einander völlig fremden Fürſtenhäuſern gleichſtellen kann; unter dieſer Vorausſetzung aber iſt 2) das Intereſſe, welches beide verbrüderte Häuſer wechſelſeitig daran nahmen,

*h*) N. II. S. 79.
*) Senckenberg sel. iur. et hist. T. III. p. 335. Eichhorn Th. III. §. 413. Not. *h*.

durch beſtimmte Verabredung einer gleichförmigen Erbfolge-Ordnung den bey Succeſſionsfällen ſo gar häufigen Streitigkeiten im Inneren ihrer beiderſeitigen Familien vorzubeugen, eben ſo erklärbar, wie wir ſolches auch bey anderen von den ſächſiſchen Fürſten unter einander über die Erbfolgeweiſe bey künftigen Anfällen abgeſchloſſenen Verträgen, z. B. dem von 1672 (wovon unten das Nähere), vorausſetzen müſſen; überdieß aber iſt 3) eine ſolche Beſtimmung über die Succeſſions-Ordnung innerhalb der verbrüderten Häuſer gar nichts Ungewöhnliches in dergleichen Erbverbrüderungen, die davon namentlich die der Grafen zu Hanau vom Jahre 1610, welche eine mit der obigen beinahe wörtlich übereinſtimmende Stelle enthält [i]), als Beiſpiel dienen kann. — Daß übrigens die erbverbrüderten Fürſten ſelbſt jene Stelle als eine die Succeſſion innerhalb ihrer beſonderen Häuſer regulirende angeſehen haben, beweiſt die ausdrückliche Beziehung darauf in dem heſſiſchen Hausvertrage vom 24. Merz 1628 [k]), wo namentlich von der Succeſſion einer Linie beim Erlöſchen der anderen die Rede iſt.

---

*i*) Lünig B. XXII. S. 236.

*k*) Moſer Famil. Staatsr. Th. I. S. 696.

Vergleichen wir nun die obige Stelle der Erbverbrüderung von 1555 mit denjenigen Beſtimmungen über die Erbfolge, welche in den früheren aus dem 14ten und 15ten Jahrhunderte enthalten ſind, ſo iſt es vor Allem bemerkenswerth, wie die ſucceſſive Veränderung dieſer Beſtimmungen in gewiſſen Zeitabſchnitten dem Gange ſichtbar gefolgt iſt, welchen die Entwickelung des Princips von der Geſammten Hand und der Succeſſionsweiſe unter den Geſammthändern genommen hat. Daß man überhaupt bey der Verabredung einer wechſelſeitigen Erbfolge der verbrüderten Häuſer von den Grundſätzen der Lehns-Succeſſion ausgegangen iſt, ergiebt nicht nur der ganze Inhalt der Erbverbrüderung von 1373 [S. 364.], ſondern auch die namentliche Erwähnung der Leibes-Lehens-Erben in den ſämmtlichen nachfolgenden, ſo wie die Art der Bezeichnung des durch die Erbverbrüderung begründeten Verhältniſſes in den Reichslehnbriefen *l*). — Die einzelnen Beſtimmungen über die

---

*l*) Wegen der ſächſiſchen Lehnbriefe iſt hierüber S. 365. Not. *b*. zu vergleichen; ebenſo ward den Landgrafen zu Heſſen die Brüderſchaft mit den Landen Sachſen, Thüringen und Meiſſen zu geſammten Lehen gereicht und geliehen, z. B. in den Lehnbriefen von 1495: Müller Reichstagsth. unt. Max. I. Th. I. S. 540, von 1670 u. 1679: Lünig corp. iur. feud. T. I. p. 799. 814.

Erbfolge aber ſind nachſtehende. In der Erbverbrüderung von 1373 iſt zwar nur im Allgemeinen verabredet, daß wenn ein Theil ohne rechte Leibes-Lehens-Erben abgienge, deſſen Lande dem anderen und deſſen Erben gänzlich und zumal, lediglich und eigentlich, zufallen und bey ihm ewiglich bleiben ſollen [m]). Allein dieſer Anfall wird unmittelbar auf die, wie wir oben [S. 364.] ſahen, mit großer Sorgfalt nachgebildete Gemeinſchaft des Eigenthums und Beſitzes gegründet, und dabey jeder Einwirkung des mit dem teutſchen Communion-Princip ganz unverträglichen römiſchen Rechts ausdrücklich widerſprochen. In der Erbverbrüderung von 1431 wird der Erbfolge in ähnlichen Ausdrücken, wie in jener, auch beziehungsweiſe der hierbey vorausgeſetzten Gemeinſchaft, gedacht [n]). Bis dahin alſo war es noch das der Lehnsfolge vermöge der Geſammten Hand urſprünglich eigne Conſolidations-Princip, von welchem man ausgieng. — Sehr verändert finden wir dieſe Anſicht bey der Erbverbrüderung von 1457, an welcher auch Brandenburg Theil nahm. Hierin nemlich wird die Beſtimmung wegen der Erbfolge dahin erweitert: daß in dem vorausgeſetzten Falle der Erledigung, des

---

*m*) Müller a. a. O. S. 566.
*n*) Ebendaſ. S. 571.

Abgegangenen Lande „auf die andere Parthey und ihre Leibes-Lehens-Erben gänzlich und gar erbeigen, in aller Maaße, als die von natürlicher angeborner Sippſchaft, nach Kaiſerrecht, geſatzten Rechten, und löblicher Landesgewohnheit, ererbet und anerſtorben wären, fallen, und erblich bey ihnen und ihren Erben, als ihren rechten Erbherrn, bleiben ſollen." o). Dieſe Clauſel deutet ſichtbar darauf hin, daß, obgleich die erbverbrüderten Lande wechſelſeitig in der Sammtbelehnung mit enthalten waren, doch nicht unbedingt die der ſtrengen Lehre von der Geſammten Hand entſprechenden Succeſſions-Grundſätze beobachtet werden ſollten, weil hiernach ſo wenig auf die natürliche Sippſchaft, da das Jus sanguinis kein Fundament der Erbfolge in Geſammtlehen abgiebt, hätte Bezug genommen, als das kaiſerliche d. h. römiſche Recht als Entſcheidungsquelle genannt werden können. Daß beides geſchehen iſt, ſetzt nothwendig eine ſolche Modification der wechſelſeitigen Erbfolge voraus, wobey eine Einwirkung des römiſchen Rechts, der Geſammtbelehnung unbeſchadet, ſtatt finden konnte; hierdurch aber werden wir auf den in den meiſten teutſchen Staaten, in welchen die Lehre von der Ge-

o) Ebendaſ. S. 573.

ſammten Hand noch im Gebrauche war, damals ſchon eingetretenen Uebergang zu derjenigen Stufe derſelben, welche die Annahme einer Succeſſions-Ordnung nothwendig machte [S. 317.], hingewieſen. In dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe hatte zwar dieſe Uebergangsſtufe damals noch nicht ebenſo beſtimmt ſtatt gefunden, und auch ſpäterhin wählte man nicht ſogleich das römiſche Recht zur Ausfüllung jener Lücke; doch mochte man es wohl minder bedenklich finden, in dem Verhältniſſe zu den Erbverbrüderten der bey dieſen bereits eingeführten Modification der Lehnsfolge nachzugeben, als im eignen Hauſe von den althergebrachten Grundſätzen abzuweichen. — Eben dieſe Bemerkung dient nun aber auch der oben ausgezogenen Stelle der Erbverbrüderung von 1555, worauf es hier hauptſächlich ankommt, zur weſentlichen Erläuterung. Immittelſt nemlich hatte auch im ſächſiſchen Hauſe, ſofern daſſelbe nicht gänzlich der privatrechlichen Erbfolge entſagt hatte [S. 373.], das bisherige Schwanken zwiſchen den Grundſätzen der alten und neueren Geſammten Hand in der beſonderen Anwendung auf die Ordnung der Nachfolge ſich dahin fixirt, daß nunmehr auch das Gradualprincip, jedoch nicht im Sinne des römiſchen Rechts, ſondern in Uebereinſtimmung mit dem ſächſiſchen Landrechte

(nach der ſächſiſchen Sippzahl), angenommen war; daher finden wir nun in der obigen Stelle zwar die Beſtimmung, daß bey den innerhalb eines oder des anderen der beiden erbverbrüderten Häuſer, Sachſen und Heſſen, erfolgenden Anfällen der oder die nächſten*) ſuccediren ſollten, jedoch ohne die in der gemeinſchaftlichen Erbverbrüderung mit Brandenburg, welche jene Stelle nicht enthält, fortwährend beibehaltene Beziehung auf die kaiſerlichen Rechte. Gerade dieſer Umſtand, daß man bey der ſeit 1555 immer ſtatt gefundenen doppelten Ausfertigung der Erbverbrüderungen p), nemlich eines Exemplars für alle drey erbverbrüderten Häuſer und eines zweiten für Sachſen und Heſſen, in erſterem die Erbfolge der verbrüderten Häuſer untereinander nach der natürlichen Sippſchaft und den kaiſerlichen Rechten ꝛc, in letzterem hingegen die der einzelnen Stämme eines jeden der beiden darin begriffenen Häuſer im Allgemeinen nach der Nähe beſtimmte, läßt wohl ſicher darauf zurückſchlieſſen, daß man über das Gradualprincip überhaupt einig war, bey deſſen Anwendung auf die innerhalb des ſächſiſchen und heſſiſchen Hauſes vorkommenden Succeſſionsfälle aber den beſon-

*) Ueber die Bedeutung dieſes Ausdrucks in der Sprache des ſächſiſchen Lehnrechts vergl. S. 324.

p) namentlich 1587 u. 1614: [S. 63 u. 89.]

deren Modificationen, welche das beſtehende Recht des einen oder anderen Hauſes mit ſich brächte q), nicht präjudiciren wollte.

Bemerkenswerth iſt übrigens hierbey noch das chronologiſche Zuſammentreffen und der geſchichtliche Zuſammenhang der Erbverbrüderung von 1555 mit dem Reſtitutionsbriefe von 1552, in welchem zuerſt die Gradualfolge in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe eine förmliche Anerkennung erhalten hatte. In dem Reſtitutionsbriefe war nemlich die Beſtätigung der Erbverbrüderung ausdrücklich von dem Kaiſer zugeſichert worden, in dem damit in Verbindung ſtehenden naumburgiſchen Vertrage von 1554 hatte man eine Erneuerung derſelben speciell verabredet, und hiervon war jene, in die nun auch zuerſt die angeführte Beſtimmung wegen des Anfalls an den nächſten Agnaten aufgenommen wurde, die unmittelbare Folge.

Endlich fehlt es auch nicht an wirklichen Anwendungsfällen, in welchen die Succeſſion vermöge der Erbverbrüderungen als Gradualfolge behandelt worden iſt. Dahin gehört in allgemeinerer Beziehung der Vertrag vom 7. Aug. 1599 [S. 100.], worin dieß

q) In Heſſen galt ſchon das Repräſentationsrecht nach der Verordnung von 1337 [S. 332.].

von Seiten der coburgiſchen Herzoge geſchah, indem ſie ſich zugleich auf das mit der Erbverbrüderung verbundene Recht der Geſammten Hand bezogen [r]); ſodann, mit Rückſicht auf die Succeſſion innerhalb des ſächſiſchen und inſonderheit des erneſtiniſchen Hauſes, der Vertrag von 1672 [S. 108.], in welchem die Gradualfolge ganz ausdrücklich „nach Ausweis der Erbverbrüderung" feſtgeſetzt wird [s]). Von beiden Verträgen wird in den nächſtfolgenden §§ ſpecieller geredet werden.

Noch darf jedoch ein Bedenken nicht ganz unberührt bleiben, welches man davon entlehnen möchte, daß nach einer ſolchen Deutung der in den Erbverbrüderungen beſtimmten Succeſſions-Ordnung auch in dem albertiniſchen Hauſe, welches daran ebenfalls Theil genommen hat, die Gradualfolge bey Collateral-Anfällen ſtatt finden müßte, wofür ſich auch wohl die Allgemeinheit der Ausdrücke des Reſtitutionsbriefes geltend machen lieſſe; auf dieſen Punct jedoch hier näher einzugehen, würde allzuweit vom nächſten Ziele abführen, und mag daher jetzt nur die Bemerkung zu weiterer Prüfung anheim gegeben ſeyn,

---

r) v. Hellfeld Th. III. S. 93.

s) Vergl. a. Röder Archäologie. Anh. S. 28. Not. *.

daß die Gradualfolge, inſonderheit mit Rückſicht auf äuſſere Anfälle, für ganz unverträglich mit der (im albertiniſchen Hauſe damals ſchon eingeführten) Primogenitur keinesweges zu halten iſt, wie nicht nur aus den Dispoſitionen der Herzoge Wolfgang zu Zweibrücken von 1568, Georg Johann zu Veldenz von 1571, Johann I zu Zweibrücken von 1594, und Philipp Ludwig zu Neuburg von 1604, in welchen die Succeſſion „nach Ordnung der Rechte, auch der güldenen Bulle, salva gradus praerogativa“ feſtgeſetzt wurde *), ſondern auch in dem ſächſiſchen Hauſe ſelbſt aus den Dispoſitionen Herzogs Franz Joſias zu Coburg-Saalfeld [S. 169 f.], ſich ergiebt.

## §. 69.

### Verträge von 1599 und 1634.

Seit dem Reſtitutions-Edicte von 1552, welches zuerſt der Gradualfolge als allgemeinem Princip der Succeſſions-Ordnung im ſächſiſchen Fürſtenhauſe eine ausdrückliche Sanction ertheilte, war beinahe ein Jahrhundert verfloſſen, ohne daß ein Fall, wo daſſelbe zur Anwendung kommen konnte, ſich ereignet hätte. Erſt gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts ſchien ein ſolcher in einem der beſonderen

*) Moſer B. XIII. S. 46. 52. 54. 60.

Stämme der erneſtiniſchen Linie bevorzuſtehen. — Doch ſchon früher, und noch im 16ten Jahrhundert, hatte ſich eine andere Veranlaſſung gefunden, das obige Princip wenigſtens in negativer Hinſicht oder durch den Gegenſatz, nemlich bey dem Eintreten eines ſpeciellen Ausnahmsfalles von demſelben, folgerungsweiſe anzuerkennen.

Nachdem Herzog Johann Friedrich II in die Reichsacht erklärt, und die nachher ſeinen Söhnen ertheilte Reſtitution dadurch beſchränkt worden war, daß ihrem Oheim Johann Wilhelm ein Vorzugsrecht ſowohl bey der Succeſſion und dem Erſtgeburtsrechte in Anſehung des Kurfürſtenthums Sachſen, als rückſichtlich der Erbverbrüderungen mit Heſſen und Henneberg, von dem Kaiſer zugeſtanden wurde [S. 85 f.], gab dieß zu mancherley Irrungen zwiſchen beiden Häuſern Anlaß; inſonderheit wollten die beiden coburgiſchen Herzoge, nachdem Johann Wilhelm geſtorben war, deſſen Söhnen, als mit ihnen in gleichem Verwandtſchaftsgrade ſtehend, jenen Vorzug nicht mehr zugeſtehen; ſie hielten dafür, daß ſolche geſammte Lehnſchaft von ihrem Vater ihnen zum Nachtheil nicht habe verwirkt werden können, weil dazumal jene Lande nicht in ſeinem Beſitze geweſen ſeyen, unter bloßer Anwartſchaft und der Geſamm-

ten Hand aber ein groſser Unterſchied wäre. „Darum wir — bemerken ſie weiter — auch für billig erachtet, daſs in künftigen Fällen die Jura sanguinis in Acht genommen, und weil wir mit unſeren freundlichen lieben Vettern, Herzog Friedrich Wilhelm und Herzog Johann zu Sachſen allenthalben *in paritate gradus* ſtünden, zum wenigſten auch die Aequalitas successionis obſervirt und zugelaſſen werde.“ In dem hierauf zwiſchen beiden Häuſern am 7. Auguſt 1599 zu Stande gekommenen Vertrage [S. 100] ward jedoch, mit ſpecieller Anführung dieſes Anſpruches, derſelbe dadurch erledigt, daſs die coburgiſchen Herzoge erklärten, wie ſie ſich „hernachmals erinnert, daſs dieſe Dinge nicht nach der paritate gradus, ſondern vielmehr der kaiſerlichen Conceſſion und Belehnung zu richten, J. kaiſ. Maj. aber in der Ao. 1570 ihnen aus Gnaden ertheilten Reſtitution die Angefälle expresse ausgezogen und vorbehalten, auch damit ihren geliebten Herrn Vetter, Herzog Johann Wilhelm, begnadigt hätten.“ t) — Hier haben wir nun zwar eine beſtimmte Verzichtleiſtung auf das vorher geltend gemachte Gradualprincip; allein ausdrücklich motivirt durch einen ſpeciellen Umſtand, wo-

t) v. Hellfeld Th. III, S. 93.

durch eine Ausnahme des nach allgemeinen Grundſätzen ſonſt zuſtändigen Rechts begründet werde. Die vermöge der Geſammtbelehnung erworbenen, nach dem Geblütsrechte zu beurtheilenden, und daher, bey vorhandener Gradesgleichheit, auch gleichen Succeſſions-Anſprüche wurden nicht aufgegeben, weil die hierbey vorausgeſetzte Succeſſions-Ordnung an und für ſich und im Allgemeinen nngegründet wäre, ſondern weil die beſonderen Gegenſtände, wovon hier die Rede iſt („dieſe Dinge''), durch eine eigne kaiſerliche Entſcheidung ausnahmsweiſe ihre Beſtimmung erhalten hätten. Demnach blieb die Gradualfolge nach dem Geblütsrechte als anerkannte Regel der gewöhnlichen ſächſiſchen Hausverfaſſung beſtehen, und nur jene beſchränkte kaiſerliche Reſtitution hinderte im concreten Falle die Anwendung dieſer Regel auf die in Anſehung der Kurwürde, ſo wie vermöge der Erbverbrüderungen, zuſtehende Succeſſion.

Von weit größerer Wichtigkeit iſt aber, als vertragsmäßige Norm über das Princip ſelbſt, der am 23. Merz 1634 zwiſchen den damals lebenden Herzogen des älteren weimariſchen Hauſes eingegangene Vertrag, an welchem namentlich auch die Stifter der beiden noch jetzt blühenden Stämme der erneſtiniſchen Linie, Wilhelm zu Weimar und Ernſt zu Gotha, Theil

verbleibe, wenn gleich ein oder mehr Häupter in den beiden Häuſern, ehe und zuvor die Coburg-eiſenachiſche Succeſſion ſich eröffne, mit Tode abgehen würden [x]). — Hierdurch war alſo zunächſt die Regel der Gradualfolge: Vertheilung nach den Köpfen unter gleichgeſippten Agnaten, anerkannt und beſtätigt, zugleich aber die Anwendung des Repräſentationsrechts für den Fall einer durch das Abſterben eines der Paciscenten eintretenden Ungleichheit feſtgeſetzt worden. Schon dieſer Vertrag, wie er hier vorliegt, würde ſolchemnach als practiſche Norm für die Gradualfolge geltend gemacht werden können, indem deſſen Hauptverfügung dieſer Succeſſions-Ordnung vollkommen entſprechend und hingegen mit der Linealfolge nach Stämmen ganz unverträglich iſt, zugleich aber auch die Nebenverabredung das Gradualprincip wenigſtens folgerungsweiſe vorausſetzt, da nur hierbey von dem Repräſentationsrecht die Rede ſeyn kann [S. 337.], gleichwohl, daß man gerade dieſes zum Grunde gelegt habe, ſich ſogleich noch deutlicher ergeben wird.

Bald nach dieſem zwiſchen der altenburgiſchen und (älteren) weimariſchen Linie eingegangen Vergleiche ſchloſſen nemlich die Mitglieder dieſes letzteren Hauſes

x) Lünig B. VIII. S. 428.

unter ſich am 23. Merz 1634 einen Separatvertrag dahin ab, daß zwar, in Gemäßheit jenes Vergleiches, „auf den unverhofften Fall, da einer unter ihnen von dieſer Welt abgefordert würde und einen oder mehr männliche Leibes-Lehens-Erben verlaſſen würde, dieſelben an ihres Herrn Vaters Stelle treten, und ſeine ganze Portion an obberührten zwey Drittheilen an Land und Leuten im coburg- und eiſenachiſchen Fürſtenthume nicht weniger bekommen ſollten, als dieſelbe dero Herrn Vater, wenn er den Succeſſionsfall ſelbſt erlebet, gebührt hätte; jedoch ſolle dieſe ihre ſonderbare freundbrüderliche Vergleichung künftig auf andere dergleichen Fälle durchaus nicht gezogen werden, ſondern allerdings unpräjudicirlich und unnachtheilig ſeyn" y). — Einen jeden über den Sinn des vorhergehenden Vertrages und über das dabey zum Grunde gelegte Succeſſionsprincip noch übrigen Zweifel muß dieſe ſo nachdrücklich verwahrende Uebereinkunft nothwendig beſeitigen. Ganz beſtimmt und ausſchlieſſend wird hier das Abweichende von den bisherigen Grundſätzen in das Eintreten der Bruderskinder an ihres Vaters Stelle bezeichnet; von dem unmittelbaren Gegen-

---

y) Vollſtändig abgedruckt in der Zuverläſſ. *Reductio.* Anl. 15.

ſtande des vorhergegangenen Vertrages, einer Theilung nach den Köpfen zu $\frac{2}{6}$ und $\frac{4}{6}$, iſt hier gar nicht die Rede, dieſe betrachtete man als etwas ſich von ſelbſt Verſtehendes; aber die Beibehaltung dieſer nemlichen Theilung nach eingetretenen Todesfällen, dieß war das Eigenthümliche der Verabredung mit der altenburgiſchen Linie für den bevorſtehenden Erbfall; eben dieſes aber war den in dem weimariſchen Hauſe ſonſt angenommenen Grundſätzen entgegen, und, wenn man gleich für den gegenwärtigen Fall das Repräſentationsrecht anerkannt hatte, vielleicht weil es dem weimariſchen Hauſe, wo unter vier Mitgliedern wohl eher, als unter den zwey des altenburgiſchen, ein Sterbfall zu erwarten war, günſtiger ſchien z), ſo eilte man doch, dieſer ſonderbaren Vertragsbeſtimmung in Beziehung auf künftige Fälle ſofort entgegen zu wirken, um ſie nicht in die Kraft eines Präjudizes oder einer Obſervanz erwachſen zu laſſen. Man wollte nichts, als das reine Gradualprincip, ohne alle Fictio juris und repraesentatio, wie es in dem Vertrage vom 19. Merz

z) daher auch Eichhorn Th. IV. §. 542. Not. *l.* gerade jenen Vertrag als beſonders deutliches Beiſpiel ſolcher Vergleiche, die zu keiner Conſequenz für das Princip der Linealfolge dienen können, anführt.

1629 und einigen ſpäteren heißt, wovon nachher noch die Rede ſeyn wird. — Mit vollem Rechte ſpricht daher der Verfaſſer der Schrift N. XVI *) ſein Urtheil über eine „ſo entſcheidende Urkunde“ — den Vertrag vom 23. Merz 1634 — dahin aus: „es iſt gewiß kaum möglich, die Gradualfolge klarer und unumwundener anzuerkennen, als in dieſem Vergleiche der fürſtlichen Brüder, wovon Wilhelm der Stammvater des großherzoglichen Hauſes von Weimar, Ernſt der Stifter des gothaiſchen Geſammthauſes wurde, geſchehen iſt“ *a*).

## §. 70.

### Verträge vom 6. und 16. May 1672.

#### 1) veranlaſſender Succeſſionsfall.

Der erſte, und was ſehr merkwürdig iſt, einzige Fall in der ganzen ſächſiſch-meißniſch-thüringiſchen Geſchichte, während eines Zeitraums von bald 1000 Jahren, wo eine Verſchiedenheit der Grades-

---

*) S. 20. 21.

*a*) Hiernach dürfte es auch nicht einmal nöthig ſeyn, die von dem Verfaſſer der Unterſuchungen ꝛc §. 15. S. 92 ff., aufgeſuchten Gründe einer verſchiedenartigen Deutung des Vertrages vom 2. Merz 1634, den auch v. Preuſchen b. Zepernick Th. III. S. 298, und SENCKENBERG med. max. in part. iurid. Med. 2. §. 9. p. 68, für das Linealprincip geltend machen, beſonders zu widerlegen, vielmehr hinreichend, deßhalb auf S. 18 ff. der oben angeführten Schrift nur zu verweiſen.

nähe unter mehreren Fürſten des ſächſiſchen Hauſes, welche zugleich auf die Succeſſion in einen erledigten Landestheil Anſpruch gemacht hätten, bey einem entfernteren Collateral-Anfalle eintrat, iſt derjenige, wozu das Erlöſchen der altenburgiſchen Linie mit dem Ableben Herzogs Friedrich Wilhelm III im Jahre 1672 [S. 106.] die Veranlaſſung gab.

Dieſer Fall iſt nun gerade ein ſolcher, welcher ganz unmittelbar unter der Diſpoſition des im vorigen §. erläuterten Vertrages vom 23. Merz 1634 ſteht, indem die in dieſem Vertrage enthaltne Reſervation wegen künftiger Fälle, wenn ſie je zu wirklicher Anwendung kommen ſollte, eben hier die nächſte und geeignetſte Veranlaſſung dazu fand. Es hatte nemlich die beſondere Verabredung in den beiden Verträgen vom 2. und 23. Merz 1634 wegen Beibehaltung der Theilung des Coburg-eiſenachiſchen Anfalls zu $\frac{2}{6}$ und $\frac{4}{6}$ im Falle des früheren Abganges eines der Paciscenten und des Eintretens der Kinder deſſelben in ſeine Stelle, dadurch ihre unmittelbare Anwendbarkeit verloren und ſich gänzlich erledigt, daß zur Zeit dieſes Anfalls die ſämmtlichen Paciscenten noch am Leben waren; jeʒt blieb alſo nur noch der Vorbehalt in dem leʒteren Vertrage, daß jene beſondere Verabredung nicht für künftige

Fälle zum Präjudiz gereichen ſolle, übrig. Als nächſten Fall, welchen man hierbey vorausgeſehen haben konnte, bot ſich nun, nachdem die Herzoge Albrecht und Bernhard ohne Nachkommen verſtorben waren, in Anſehung der beiden noch übrigen Paciscenten nur die Alternative dar, daß entweder Herzog Wilhelm mit Hinterlaſſung von Söhnen abgieng, welche bey einem alsdann erfolgenden Landesanfalle mit Herzog Ernſt concurriren wollten, indem ſie ihren Vater zu repräſentiren gedachten, oder daß umgekehrt Herzog Ernſt zuerſt verſtürbe, und ſeine Söhne bey der Concurrenz mit Herzog Wilhelm eben ſolche Anſprüche formirten. Für den einen wie den andern Fall entſchied jener Vertrag ganz ausdrücklich gegen das Eintreten der Brudersſöhne in die Stelle ihres Vaters. Nun ereignete ſich die erſtere Vorausſetzung dieſer Alternative wirklich; Herzog Wilhelm ſtarb 1662, und hinterließ vier Prinzen, Herzog Ernſt hingegen war noch am Leben, als 1672 der altenburgiſche Anfall erfolgte; es war mithin klar, daß Herzog Ernſt, als dem Grade nach nächſter Agnat, allein zur Succeſſion käme, da ſeine Brudersſöhne nur mittelſt des Repräſentationsrechts hätten zu ihm heraufrücken können, dieß Recht aber, wenn ſie auch ſonſt darauf hätten Anſpruch machen

können, ihr eigner Vater ihnen durch jenen Vertrag vergeben hatte. Dieß wußten ſie auch wohl, und waren ſo wenig hiergegen anzugehen gemeint, daß ſich von ihnen auch nicht die leiſeſte Spur der Behauptung einer Concurrenz mit ihrem Oheime vermöge der Stammfolge, inſonderheit des Repräſentationsrechts, in der damaligen Zeitgeſchichte aufgezeichnet findet, und, wenn ſie deſſen ungeachtet eine Theilnahme an der Erbfolge prätendirten, dafür ein ganz anderer, höchſtſpecieller Grund, nemlich die teſtamentariſche Diſpoſition Herzogs Friedrich Wilhelm II, welcher die Succeſſion in ſeine Lande nach Erſtgeburtsrecht verordnet hatte [S. 107.], und die ihnen in dieſem Betracht zuſtehende Prärogative der ältern Linie geltend gemacht wurde. So geben den Streitpunct drey der bewährteſten ſächſiſchen Geſchichtſchreiber übereinſtimmend, faſt mit den nemlichen Worten, an: „Der Herzog Ernſt von Gotha wollte ſeines ältern Bruders Söhne, die Herzoge von Sachſen-Weimar, von dieſer Erbfolge aus dem Grunde ausſchlieſſen, weil er dem verſtorbenen Herzoge von Altenburg um einen Grad näher verwandt wäre, und nach Sachſenrecht die Bruderskinder von dem überlebenden Bruder von der Erbfolge ganz ausgeſchloſſen würden. Die Herzoge von Weimar hingegen gründeten ſich

darauf, daß ſie von dem älteren Sohne des Herzogs Johann abſtammten, und überdem von des verſtorbenen Herzogs Vater, Friedrich Wilhelm II., ein Teſtament da wäre, worin er, auf den unbeerbten Todesfall ſeines einzigen Prinzen und Nachfolgers, denjenigen Agnaten zum Erben ernannt hätte, dem die Succeſſion nach dem Primogeniturrechte, und nicht nach dem Seniorat, zukäme." [b]) Dieſem ſpeciellen Anſpruch ſtand jedoch der Grundſatz entgegen, daß ein Lehnsbeſitzer nicht gültig zum Nachtheil der mitbelehnten Seitenverwandten teſtiren kann [c]). Demnach ſind denn auch alle Schriftſteller, ohne Unterſchied, welche dieſen Fall geſchichtlich behandelt haben, darin einverſtanden, daß Herzog Ernſt als nächſtgeſippter Agnat des erloſchenen altenburgiſchen Hauſes, allein, und vorzugsweiſe vor ſeinen um einen Grad zurückſtehenden Neffen, zur Erbfolge in das Altenburgiſche berechtigt geweſen ſey. Nur Rückſichten der Billigkeit waren es, aus

---

*b*) Heinrich Th. II. S. 184. Galletti B. VI. S. 113. v. Schultes Th. I. S. 136.

*c*) Daher auch Kaiſer Carl VI. im Jahre 1736 ein Teſtament des Fürſten von Salm, inſoweit dadurch den mit dem eingeſetzten Erben *in pari proximitatis gradu* befindlichen Agnaten präjudicirt werde, für unzuläſſig erklärte: Moſer Famil. Staatsr. Th. I. S. 746. Ein anderer ſolcher Fall in Cramer supplem. opusculor. p. 289.

denen Herzog Ernſt ſeinen Brudersſöhnen einen geringen Antheil an der altenburgiſchen Succeſſion zugeſtand, wie ſolches ebenfalls jene Schriftſteller bezeugen. Schon bey Moſer d) finden wir dieſe Anſicht: „Anno 1672 gieng die altenburgiſche Linie ab; nun war zwar Herzog Ernſt zu Gotha um einen Grad näher, als ſeines älteren Bruders Wilhelm drey Söhne zu Weimar, Eiſenach, und Jena, mithin auch, weil kein Jus repraesentationis in dieſem Fall mehr Platz griff, deſſen alleiniger Erbe. Nichts deſto weniger wollten dieſe drey Herren miterben, und Herzog Ernſt war ſo gut und ließ es geſchehen.“ In gleichem Sinne bemerkt Gruner e): „Nach gänzlichem Abgange der altenburgiſchen Linie fielen ihm (dem Herzog Ernſt), als nächſtem Agnaten, alle altenburgiſchen ꝛc Lande zu, wovon er jedoch dem fürſtlichen Hauſe Sachſen-Weimar einige Aemter gutwillig abgetreten hat.“ So urtheilt alſo eben derjenige Gruner, welcher nachher das Princip der Gradualfolge im fürſtlichen Hauſe Sachſen zu beſtreiten ſuchte f), und ſelbſt,

d) B. XV. S. 288.

e) Beſchreibung des Fürſtenth. Coburg. Th. I. S. 16.

f) in der Vorrede zur Geſch. Johann Caſimirs; wovon unten [§. 117.] noch die Rede ſeyn wird. S. a. N. IV. S. 14.

nachdem dieß geſchehen war, bekannte ſich derſelbe abermals zu jener Anſicht: „Sachſen-Weimar und Gotha verlangten die Succeſſion; ſie hätte eigentlich dem fürſtlich-gothaiſchen Hauſe allein gebührt, aber Herzog Ernſt d. Fr., welcher ſo gern mit ſeinen hohen Anverwandten in einem guten Vernehmen lebte, überließ 6 Aemter ꝛc an das fürſtliche Haus Sachſen-Weimar“ [g]). Auf ähnliche Art äuſſert ſich Heinrich [h]): „Eigentlich hätte dieſe ganze Erbfolge dem Herzoge Ernſt, als dem nächſten Anverwandten, allein zugehört; weil aber die Herzoge von Weimar darüber Streit erregten, ließ ſich Ernſt, aus Liebe zum Frieden, einen Vergleich gefallen, wodurch er ungefähr den vierten Theil von den altenburgiſchen Landen an das Haus Weimar abtrat.“ Desgleichen Meyner [i]): „Den Rechten nach wäre das ganze Fürſtenthum Altenburg Herzog Ernſten zu Gotha ausſchlieſſend anheim gefallen; es machten aber ſeines Bruders Söhne, die Herzoge von Weimar, aus dem Teſtamente des verſtorbenen Herzogs Vaters, Friedrich Wilhelms II, Anſprüche auf die Miterbfolge; Herzog Ernſt war kein Freund

g) Deſſelb. Biographie Friedrich Wilhelms II. S. 144.

h) a. a. O. S. 209.

i) Geſchichte des Fürſtenthums Altenburg. S. 135.

von Streitigkeiten, und ließ ſich leicht zu Tractaten bereden; am 6. May war der ganze Erbvergleich ſchon zur Richtigkeit gebracht." Beſonders nachdrücklich hebt v. Schultes k) die ausſchlieſſende Berechtigung Herzogs Ernſt hervor: „Nach der Nähe des Grades war eigentlich Herzog Ernſt zu Gotha der alleinige Erbe, und die Söhne ſeines im Jahre 1662 verſtorbenen Bruders, Herzog Wilhelms zu Weimar, konnten auf die Erbfolge keinen rechtlichen Anſpruch machen. -- So wenig auch S. Weimar mit ſeinen Erbanſprüchen im Stande Rechtens durchgekommen ſeyn würde, ſo ließ ſich doch Herzog Ernſt zu Gotha zu einem Vergleich bewegen, wodurch dem Hauſe Gotha ¾ und den drey weimariſchen Herzogen ¼ von den erledigten Landen zugetheilt wurde." Und auch der neueſte Schriftſteller über die gothaiſche Geſchichte, Gelbke l), erzählt den Vorgang in völliger Uebereinſtimmung mit dem bisher Angeführten: „Herzog Ernſt erlebte noch in ſeinem hochangeſtiegenen Alter (im 71ſten Lebensjahre) das Glück, daß ihm durch den am 14. April 1672 erfolgten unvermutheten Todesfall des Herzogs

k) a. a. O.

l) Herzog Ernſt I, gen. d. Fr., zu Gotha, als Menſch und Regent. B. II. S. 57 f.

Friedrich Wilhelm III zu Altenburg die beiden hinterlaſſenen Fürſtenthümer Altenburg und Coburg nebſt dem hennebergiſchen Landesantheile, als älteſten und nächſten Agnaten, zufielen; weil aber auch die Herzoge zu Weimar ꝛc Anſprüche auf die Erbſchaft machten, ſo entſchloß ſich Herzog Ernſt, um ſein hohes Alter in Ruhe zu endigen und ſeinen Prinzen keinen Proceß zu hinterlaſſen, mit den weimariſchen Vettern in Unterhandlung zu treten, worauf endlich dem herzoglichen Hauſe Weimar folgende Schlöſſer ꝛc überlaſſen und überwieſen wurden." — Hier haben wir alſo den einzigen Fall in der ganzen ſächſiſchen Geſchichte, wo das Gradualprincip ſichtbar zur Anwendung kommen konnte, dieſem Princip gemäß practiſch entſchieden. Gewiß ein Reſultat von der höchſten Erheblichkeit!

## §. 71.

2) Punctation vom 6. May 1672 und deren Ausfertigung.

Die bisher dargeſtellten Verhältniſſe der fürſtlichen Häuſer Gotha und Weimar rückſichtlich der altenburgiſchen Succeſſion erhalten nun aber auch formell ihre volle Beſtätigung durch den Inhalt des hierüber zwiſchen beiden Theilen, namentlich dem Herzog Friedrich zu Gotha in Vollmacht ſeines Va-

ters und den Herzogen Johann Georg und Bernhard zu Weimar für ſich und in Vollmacht ihres älteſten Bruders, am 6. May 1672 zu Stande gekommenen Vergleiches *). Nachdem nemlich dieſem Vergleiche die beſtimmte Erklärung Herzogs Ernſt in einem Schreiben an den Herzog Johann Ernſt zu Weimar vom 19. Apr. 1672 m): daß er ſich auf die von den weimariſchen Herzogen angeregten gütlichen Tractaten nicht als über ein ihnen zukommendes Recht, ſondern nur ſeinem jetzt völlig erlangten Juri succesſionis unpräjudicirlich, einlaſſen könne, vorausgegangen war, nahm man in den hierauf abgeſchloſſenen Vergleich ausdrücklich die Verwahrung auf, daß nicht ſo ſehr, was ein oder der andere Theil aus verhofftem Rechte nach der Schärfe ganz oder zum Theil für ſich behaupten könnte, als die nahe Blutsverwandtſchaft, aufrichtige wahre Freundſchaft ꝛc, in Betrachtung gezogen, Herzog Ernſt auch abſonderlich ſich wohl erinnert, wie er den drey Herrn Gebrüdern, ſeinen Vettern, als deren in Gott ruhenden Herrn Vaters leiblicher Bruder, nicht viel minder, als väterliche Treue und Liebe zu erzeigen

*) Lünig B. V. Th. II. S. 202.

m) Abgedruckt in der Beilage IV dieſer Schrift.

hätte. Sodann iſt darin feſtgeſetzt, daß Herzog Ernſt erblich und eigenthümlich, insgemein, ohne Anſchlag, und überhaupt, und alſo nur Dasjenige ausgenommen, was laut der folgenden Puncte die genannten Vettern empfahen, den übrigen ganzen Anfall, Succeſſion und Erbſchaft des Fürſtenthums Altenburg und Coburg ꝛc, behalten ſolle, womit die weimariſchen Herzoge auch gänzlich und wohl zufrieden ſind, dem Herzoge Ernſt zu obgedachter Succeſſion alles Gedeihen wünſchen, und, auſſer den bedingten und hiernächſt benannten Stücken, mit Vorbehalt der Geſammten Hand und des Succeſſionsrechts, durchaus keinen Zuſpruch dagegen erwecken wollen. Die den Herzogen zu Weimar beſtimmten Aemter ꝛc zum vierten Theile der Renten und Nutzungen, jedoch nur in Pauſch und Bogen, angeſchlagen, werden hierauf einzeln aufgezählt, und Herzog Ernſt behält ſich ebenfalls die Geſammte Hand und das Succeſſionsrecht daran vor.

Fände ſich nun auch über dieſen altenburgiſchen Succeſſionsfall weiter keine Verabredung, als dieſe, nachher in einen förmlichen vom 16. May 1672 datirten Receß begriffene, Punctation, ſo würde ſie allein, ja, es würde ſogar ohne ſie das bloß objectiv Geſchichtliche des Falles ſelbſt, einen ſehr erhebli-

chen Beſtätigungsgrund des in den früheren Normen ſchon begründeten Gradualprincips abgeben; ihr würde in dieſer Hinſicht ein um ſo größeres Anſehn und um ſo entſcheidendere Wirkſamkeit beigelegt werden müſſen, als einestheils hierin die erſte practiſche Anwendung jenes Princips auf den, weiter nicht vorgekommenen, Fall der Grades-Verſchiedenheit bey der Erbfolge entfernterer Collateralen im Hauſe Sachſen vorliegt, anderntheils aber ſpäterhin eine wiederholte, ſogar fünfmalige, formelle Anerkennung, daß wirklich in jenem Succeſſionsfalle das Gradualprincip zum Grunde gelegt worden, hinzugekommen iſt. Zuerſt nemlich ward dieſes ganz ausdrücklich anerkannt von dem Herzoge Ernſt ſelbſt, deſſen Verſicherung wenigſtens für die von ihm abſtammenden Häuſer eine bedeutende Autorität ſeyn muß, — in dem hauptſächlichſten der von ihm für das gothaiſche Geſammthaus entworfenen Hausgeſetze, der Regiments-Ordnung von 1672, deren Eingang wörtlich folgendes enthält: „Nachdem es ſich gefügt, daß durch Abſterben Unſeres Vetters zu Altenburg Uns, als dem nächſten Agnato, die beiden Fürſtenthümer ꝛc in Unſerem hohen Alter an- und zugefallen, davon wir doch Unſeren Vettern zu Weimar aus freundvetterlicher Zuneigung etliche

Aemter ꝛc abgetreten haben u. ſ. w.“ n) Die zweite hierauf folgende Anerkennung iſt noch wichtiger; ſie nemlich rührt von dem Reichsoberhaupte ſelbſt her, und iſt in dem den ſämmtlichen Herzogen des Geſammthauſes Gotha ertheilten kaiſerlichen Lehnbriefe über das Fürſtenthum Coburg vom 22. Merz 1676 enthalten o). Auch darin wird ausdrücklich geſagt, daß dieſes Fürſtenthum durch Friedrich Wilhelms III Abſterben „an Herzog Ernſt, als proximiorem agnatum, vermöge der Rechte, und daneben habender Mitbelehnſchaft, auch mit ſeinen Vettern weimariſcher Linie ſolcher Succeſſion halben im Jahre 1672 getroffenen Vergleiches, gelangt und gefallen ſey.“ Es iſt aber dieſe letztere Anerkennung um ſo erheblicher, da der kaiſerliche Hof durch die bey demſelben noch vor Abſchlieſſung des Vergleiches von beiden Theilen gemachten Anzeigen, und durch ein darüber vorläufig erſtattetes Reichshofraths-Gutachten p), von dem Streitigen dieſer Verhältniſſe wohl unterrichtet war. Zunächſt auf dieſe kaiſerliche Anerkennung folgt eine andere, alſo die dritte, welcher ebenfalls noch ein ſpecieller Grund der Erheblichkeit

n) Saalfeld. Receßb. S. 25.

o) Beilage V dieſer Schrift.

p) Moſer Fam. Staatsrecht. Th. I. S. 671 ff.

darin zur Seite ſteht, daß ſie von einem Herzoge aus dem weimariſchen Hauſe, welches mit dem 4ten Theile der altenburgiſchen Erbſchaft abgefunden worden, herrührt. Sie befindet ſich in einer von dem Herzoge Johann Georg II zu Eiſenach im Jahre 1687 bey dem Reichshofrath übergebenen Rechtsausführung q), und ſagt mit klaren Worten, daß, weil bey obgedachter Succeſſion den gemeinen Rechten, welche gradu proximiores vorziehen, und remotiores excludiren, nachgegangen worden ſey, Herzog Ernſt zu S. Gotha, als welcher einen Grad näher, wie die damaligen Herzoge zu Weimar, geweſen ſey, die in etlichen Fürſtenthümern beſtehende anſehnliche Succeſſion behalten habe. Die vierte Anerkennung erfolgte im Jahre 1724 von Seiten des Herzogs Friedrich II zu Gotha in einer öffentlichen Druckſchrift r), worin es heißt: „Anno 1672 beim altenburgiſchen Anfall haben bekanntlich Hrn Herzogs Ernſten F. D. zu S. Gotha dero Hrn Bruders Herzog Wilhelms Söhne zu S. Weimar ꝛc davon excludirt, und ihnen, nach geſchehener Agnition der ſolitariſchen Succeſſion, aus Gutmüthigkeit etliche Aemter, ungefähr

q) in Londorp act. public. T. XVI. p. 114.

r) der mehrgedachten Zuverläſſ. *Reductio.* S. 23 u. 73.

ad quartam partem, abgetreten"; ſodann weiter: „Anno 1672 bey dem altenburgiſchen Anfalle der Fürſtenthümer Altenburg ꝛc waren Herr Herzog Ernſt Solitarius successor und Univerſal-Erbe, auch davor von ſeines Bruders, Herrn Herzog Wilhelms, Söhnen agnoscirt, Sie gaben aber dennoch von den angefallenen Landen ohngefähr den 4ten Theil an Dero Herrn Vettere aus Gutmüthigkeit ab." Endlich die fünfte von dem Herzog Franz Joſias zu S. Coburg-Saalfeld in einer auf deſſen Veranſtaltung zum Druck gediehenen, im Jahre 1748 bey dem Reichshofrath übergebenen, Schrift [s]), worin ebenfalls angeführt wird, es habe, als Anno 1672 die altenburgiſche Linie gänzlich abgeſtorben ſey, der in kraft der Proximität des Gradus in den altenburgiſchen Landen allein ſuccedirende Herzog Ernestus zu S. Gotha aus Gutwilligkeit ſeines verſtorbenen Hrn Bruders Söhnen zu S. Weimar einige Aemter abgegeben. — Nach allem Dieſem wird man gewiß unbedenklich dem Urtheile beiſtimmen, welches hierüber einer der vorzüglichſten Schriftſteller über die gothaiſche Succeſſions-Streitigkeit [t]) fällt: „es iſt unmög-

s) Jus et observantia circa tutelam illustrem saxonicam, in Fabers Staatscanzley. Th. 95. S. 63. 85.
t) N. XVI. S. 22.

lich, dieſe Bedeutung des Vertrages vom 16. May 1672 zu bezweifeln, wenn man nicht den Worten deſſelben, und dem ganzen Hergange der Sache, die größte Gewalt anthun will."

Wenn übrigens Senckenberg *u*) den Vertrag von 1672 ſogar als ein Argument für die reine Linealfolge gebrauchen will, ſo iſt dieß in der That noch auffallender, als wenn der Verfaſſer der Unterſuchungen *v*) ihn um deßwillen nicht gegen dieſelbe gelten laſſen will, weil die dem Herzoge Ernſt eingeräumten Vortheile ſich lediglich auf das demſelben zuſtehende Seniorat bezogen hätten. Letzteres iſt in N. XVI. *w*) damit erſchöpfend widerlegt worden, daß die Rechte des Seniorats damals gar nicht von der Art geweſen ſeyen, um einen ſolchen Vorzug zu begründen, und die weimariſchen Herzoge um ſo weniger Urſache gehabt hätten, deßhalb etwas aufzuopfern, weil nach dem Tode ihres 70jährigen Oheims ſie ſelbſt das Seniorat zu erlangen, und bis zum Abgange des jüngſten, welcher älter, als Herzogs Ernſt älteſter Prinz war, zu behalten

*u*) medit. max. in part. iurid. Med. 2. §. 9. p. 70; auch abgedruckt in N. IV. S. 3 ff.

*v*) N. II. S. 112. u. Vorr. S. XVIII.

*w*) S. 22. — S. a. N. XVII. S. 40.

die nahe Hoffnung hatten. Gegen erſteres aber reicht es hin, darauf aufmerkſam zu machen, daß die in dem Vertrage von 1672 beliebte ungleiche Theilung mit der Gradualfolge gar wohl vereinbar iſt, ſobald man ſich den Gradesvorzug nur etwas modificirt durch die von den Paciscenten in dem Vertrage ſelbſt als Beweggrund ausgedrückte perſönliche Rückſicht auf das verwandtſchaftliche Verhältniß denkt, und daß, wenn von einem rechtlichen Anſpruche auf Stammfolge, mithin gleiche Theilung zwiſchen beiden Häuſern, nur die Rede hätte ſeyn können, Herzog Ernſt — dieſer fromme und Gerechtigkeit-liebende Fürſt — ſich einer Verhöhnung der heiligſten Gefühle würde ſchuldig gemacht haben, wenn er ſich bey einer ſolchen Löwentheilung, durch die er allein ¾ und ſeine drey Neffen kaum ¼ des Ganzen erhielten, noch ſeiner väterlichen Treue und Liebe zu dieſen, als ſeines leiblichen Bruders Söhnen, öffentlich hätte rühmen können *).

## §. 72.

3) Nebenreceß vom 6. May 1672.

Zugleich mit der die unmittelbare Erledigung des vorliegenden Succeſſionsfalles zum Gegenſtande ha-

*) S. a. N. XVII. S. 49.

benden Punctation ſchloſſen die nemlichen Paciscenten am 6. May 1672 einen Nebenreceß [S. 108.] ab, deſſen vollſtändige Mittheilung um deßwillen als zweckmäßig erſcheinen wird, weil er von ebenſo geringem Umfange, als hoher Wichtigkeit iſt, und auch deſſen Einkleidung weſentlich in Betracht kommt: „Bey Verhandlung der fürſtl. altenburgiſchen Succeſſion iſt zwiſchen den fürſtlich gothiſchen und weimariſchen resp. fürſtlichen Principalen und Gevollmächtigten auch Dieſes als ein Hauptſtück und Fundament ſolches Vergleichs verhandelt und geſchloſſen worden, — damit beide fürſtliche Häuſer gothiſchen und weimariſchen Theils inkünftig deſto mehr in beſtändiger Eintracht erhalten und alles Mißvernehmen abgewendet werde, — daß durch einen beſtändigen ewigen Vertrag verſehen werden ſolle, geſtalt auch hiermit verglichen, feſtgeſetzt und verordnet iſt, daß, Inhalts der bey dieſem fürſtlichen Sammthauſe aufgerichteten Verträge, und ausgelaſſenen kundbaren Schriften, auch Judicial- und Extrajudicial-Einwendungen, die Primogenitur allwege nach dem wirklichen Alter, ſo in natürlichem Lauf der Jahre, Monat und Tage beſtehet, nicht aber nach den Linien, noch Repräſenſentation, noch Fictione iuris, gerechnet und geachtet, auch die Successiones in linea collaterali, auſſer

dem Falle concurrirender Brüder und Bruders-Kinder, nach Ausweis der Erbverbrüderung und kaiſerlicher gemeinen Rechte, in allen Fällen nach Nähe des Gradus und der Sippzahl geſchehen und fallen, und darüber von keinem Theil zu keiner Zeit nichts tentirt noch vorgenommen, noch vor einigem Richter, Freunden oder Verwandten, denen dargegen handelnden einiger Beifall, Vorſchub, oder Hülfe, in oder auſſer Rechtens, gegeben oder gethan werden ſolle."

Die Veranlaſſung zu dieſem Receſſe, nach ſeinem geſchichtlichen Zuſammenhange mit den früheren Ereigniſſen und Verabredungen, giebt von Schultes*) ſehr richtig dahin an, daß, nachdem in dem Hauptvertrage ausdrücklich bemerkt worden, es habe S. Weimar ſeine Theilnahme an dem altenburgiſchen Länderanfalle nicht der ſächſiſchen Hausverfaſſung, ſondern bloß den freundſchaftlichen Geſinnungen Ernſts d. Fr., zu verdanken, man der Conſequenz halber noch beſonders jene Beſtimmung getroffen hätte. Ueber den wahren Sinn des ſpeciellen Inhalts dieſes Beyreceſſes ſind aber die Meinungen ſehr verſchieden, ſo wenig derſelbe, wenn

*) Th. I. S. 136.

man dabey auf die bisherige Hausverfaſſung der erneſtiniſchen Linie zurückblickt, einen gegründeten Zweifel darbietet. Der Verf. von N. VIII. x) nimmt an, daß derſelbe wahre Paradoxa enthalte. In N. XIII. y) wird dafür gehalten: es ſey dieſer Erbfolgevergleich ohne alle Noth höchſtundeutlich, und mit völliger Sicherheit könne kein Sterblicher dieſen dunkelen Vertrag erklären. Und in Beziehung hierauf bemerkt der Verf. von N. XX. z): man könne dieſen höchſtundeutlichen Vertrag auslegen, daß der Erſtgeborne in der erſten Linie, aber auch, daß der Senior im Geſammthauſe Gotha und Weimar, nächſter Erbe ſeyn ſolle, wenn eine dieſer beiden Linien im Mannsſtamme erlöſche. Der wahre Sitz des anſcheinenden Widerſpruchs iſt hier ganz richtig bezeichnet, nemlich die Verfügung wegen der Primogenitur; in Anſehung dieſer aber weist Zachariä *) auf das einzig mögliche, aber auch vollkommen ausreichende, Erläuterungsmittel, auf den Vertrag vom 19. Merz 1629, welcher die hier einſchlagende Stelle faſt wörtlich enthalte, hin, womit man dann nur noch den Vertrag vom 22. Sept. 1641, worin dieſelbe

---

x) S. 7. y) S. 121.

z) S. 143. *) N. X. S. 27. Not. *.

ebenfalls vorkommt, zu verbinden braucht. — Zur vollſtändigen Erklärung des ganzen Inhalts dieſes Beyreceſſes wird Folgendes dienen: Der diſpoſitive Theil deſſelben zerfällt in zwey genau zu ſondernde Abſchnitte: 1) den die ſogenannte Primogenitur, und 2) den die Gradualfolge betreffenden, dieſer letztere aber weiter in die Verfügung über das, was als Regel, und was als Ausnahme von dieſer Regel, gelten ſoll. Soviel nun den erſten Punct betrifft, war in dem Vertrage von 1629, welchen die 4 Söhne Herzogs Johann zu Weimar, und unter dieſen die Stifter der jetzigen beiden Hauptſtämme der erneſtiniſchen Linie, über die Beibehaltung der Gemeinſchaft ihrer Lande abſchloſſen, feſtgeſetzt worden, daß die alleinige Regierung, neben dem auch im Falle einer Theilung dem Aelteſten zukommenden Directorium, ſtets Demjenigen zuſtehen ſolle, welcher nicht per repraesentationem, noch per iuris fictionem, ſondern in der That und Wahrheit von Natur und an Jahren der Aelteſte zu derſelben Zeit und Stunde, wo ein Todesfall des regierenden Fürſten ſich ereigne, ſeyn werde [S. 92.]. Eben dieſes wurde, nachdem im Jahre 1641 die noch übrigen weimariſchen Herzoge eine erbliche Theilung ihrer Lande vorgenommen hatten, in Anſehung des Direc-

toriums der in Gemeinſchaft gebliebenen allgemeinen Hausangelegenheiten verabredet [S. 95.]. Und hierauf, alſo auf die Führung der Landesregierung bey fortdauernder Gemeinſchaft, oder des Directoriums bey ſtatt gefundener Theilung, bezieht ſich nun jene erſte Beſtimmung in dem Beyreceſſe vom 6. May 1672, welche deßfalls ausdrücklich auf den Inhalt der bey dieſem Geſammthauſe aufgerichteten Verträge verweist. Dieſe Beziehung anf das mit dem Seniorat verbundene Directorium wird überdieß völlig auſſer Zweifel geſeʒt durch die deßhalb in den Verträgen von 1680 u. 1681 enthaltenen Beſtimmungen [a]), wo namentlich im leʒteren, Art. 20, des Directoriums, welches dem jedesmaligen älteſten Herrn an Jahren, Monaten, Tagen und Stunden, zukömmt, gedacht wird. — Sodann folgt, als zweiter Abſchnitt des diſpoſitiven Theils dieſes Beyreceſſes, die Verfügung wegen der Erbfolge in Collateralfällen; dieſe Erbfolge ſoll nemlich in allen Fällen nach der Nähe des Grades und der Sippzahl geſchehen, mit der einzigen Ausnahme, wo Brüder und Bruderskinder bey der Succeſſion concurriren. Die hier aufgeſtellte Regel der Gradualfolge iſt an und für ſich vollkommen klar

---

a) Saalfeld. Receßb. S. 119. 147.

und deutlich in den Worten: nach der Nähe des Grades und der Sippzahl, ausgedrückt; ſie dient der in den Hauptvertrag aufgenommenen Verwahrung, daß die zugelaſſene Theilnahme der einen Grad entfernter, als Herzog Ernſt, ſtehenden weimariſchen Herzoge nicht nach der Schärfe des Rechts, ſondern aus freundſchaftlicher quaſi-väterlicher Geſinnung, geſchehen ſey, zur förmlichen Beſtätigung, und ſoll, gleich der ähnlichen Verabredung in dem Vertrage vom 23. Merz 1634 [S. 437.], der concreten Abweichung von dem Gradualprincip die Wirkung eines Präjudizes für die Zukunft nehmen, mithin eben dadurch dieß Princip als bleibende Regel aufrechthalten und beſtärken. Die ausdrückliche Beziehung auf die Erbverbrüderung und kaiſerlichen Rechte läßt hierüber durchaus keinen Zweifel, und die letztere inſonderheit rechtfertigt auch speciell die hinzugefügte Ausnahme des Falles concurrirender Brüder und Bruderskinder. Dieſen Ausnahmsfall darf man ſich nemlich nicht etwa ſo denken, wie die Verwandtſchaftslage bey der altenburgiſchen Succeſſion war, und wie ſie auch im Jahre 1634 bey der bevorſtehenden coburg-eiſenachiſchen unterſtellt wurde, nemlich wo ein Oheim mit ſeinen Neffen zu der Erbfolge eines entfernteren Sei-

tenverwandten concurrirt [b]), ſondern buchſtäblich von der Erbfolge in den Nachlaß eines Bruders, worauf zugleich mit dem überlebenden Bruder die Söhne eines vorher verſtorbenen Anſpruch machen [c]). Auch für dieſen Fall war die Anwendung des Repräſentationsrechts bey der Gradualfolge nicht unzweifelhaft, beſonders mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit des ſächſiſchen Landrechts und des römiſchen Rechts in Anſehung dieſes Punctes [§. 55.]; hier nun wird ſich, worauf auch ſchon die Erwähnung des Kaiſerrechtes in den Erbverbrüderungen [S. 425.], auf welche hier ebenfalls wieder Bezug genommen wird, ſchlieſſen ließe, ganz ausdrücklich für das römiſche Recht entſchieden. Der Beyreceß alſo verfügt nun überhaupt in Beziehung auf das Repräſentationsrecht, daß 1) bey dem in Anſehung des Landesregiments oder Directo-

b) Altenburgiſcher Fall:

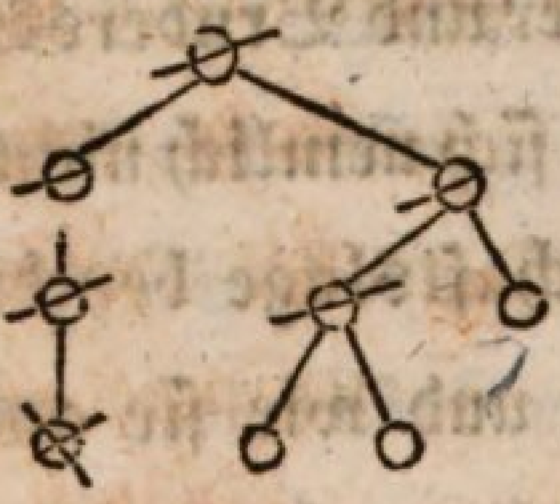

Coburg-eiſenachiſcher Fall:

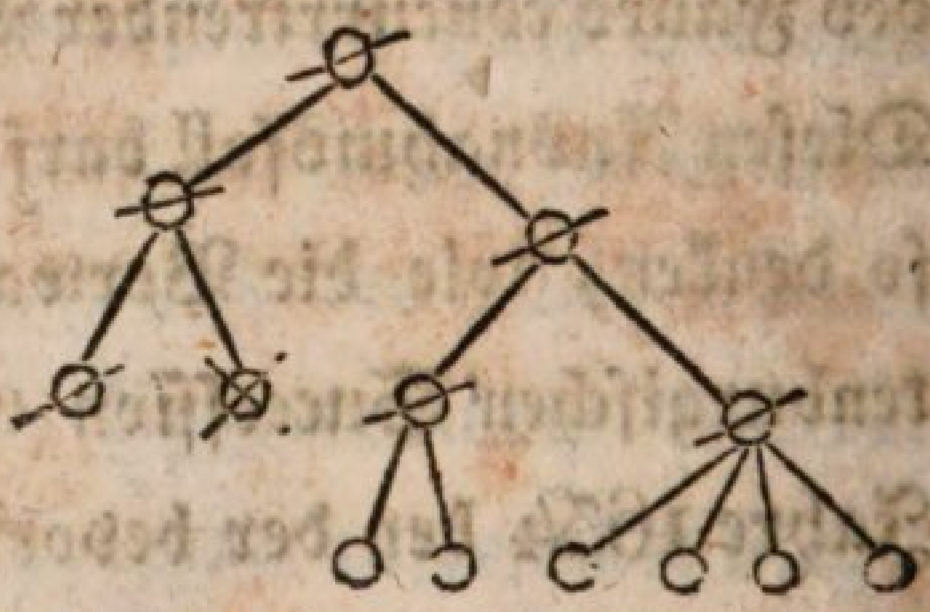

c) Schema:

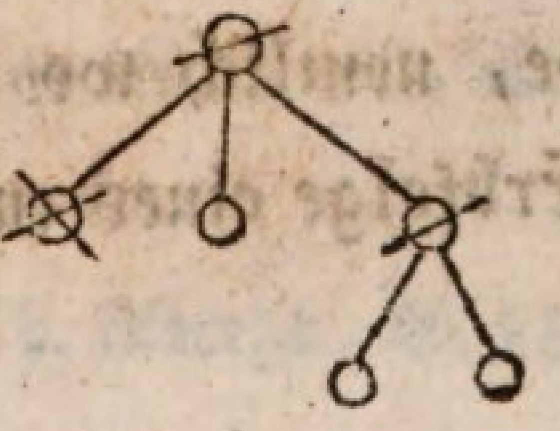

riums ſtatt findenden Seniorat, hier Primogenitur genannt, lediglich das natürliche Alter, ohne Repräſentation und geſetzliche Fiction, entſcheiden; 2) bey der Succeſſion der Collateralen aber die hier ſtatt findende Gradualfolge durch ein Repräſentationsrecht der Bruderskinder modificirt ſeyn ſolle. Die Verſchiedenheit der Grundſätze in dieſen beiden Fällen aber erklärt ſich ſehr natürlich dadurch, daß man bey der Wahl unter mehreren Concurrenten zur Regierung oder dem Directorium hauptſächlich auf das perſönliche Anſehn und die Erfahrung, welche dem höheren Alter zur Seite ſtehen, und durch eine juriſtiſche Fiction nicht erſetzt werden können, Rückſicht nimmt, bey der Theilnahme an der Erbfolge aber dem nahen verwandtſchaftlichen Verhältniſſe zwiſchen Brüdern und Bruderskindern, wobey die auf letztere fortgepflanzte Anhänglichkeit an den Verſtorbenen die Gradesverſchiedenheit ausgleicht, ein weſentlicher Einfluß nicht wohl verſagt werden kann, wie ja auch eben dieſe Betrachtung von Seiten Herzogs Ernſt in dem Hauptvertrage ſelbſt ausdrücklich als Motiv der Nachgiebigkeit gegen ſeine Neffen, ſogar in dieſem eine entferntere Collateral-Succeſſion betreffenden Falle, ausdrücklich angegeben ward. — Wenn man nun aber auf dieſe Weiſe die beiden in dem Ver-

trage enthaltenen ganz verſchiedenen Dispoſitionen: von der Primogenitur oder dem Seniorat in Anſehung des Directoriums, und von der Gradualfolge bey der Succeſſion in Collateralfällen, gehörig ſondert, ſo fällt alles Auffallende in jener Vertragsbeſtimmung ganz hinweg; auch findet man völlig ebenſo die doppelte Bezugnahme auf das Seniorat und die Gradesnähe mit Rückſicht auf das Directorium und die Collateral-Succeſſion in der Coburg-ſaalfeldiſchen Primogenitur-Orgnung von 1746 practiſch angewendet [d]).

Welche Wichtigkeit übrigens die Paciscenten auf die in dem Beyreceß enthaltene Verabredung legten, und welcher Ernſt es ihnen mit deſſen nachdrücklicher Aufrechthaltung war, beweist nicht nur der Eingang des Receſſes, worin dieſe Verabredung als ein Hauptſtück und Fundament des abgeſchloſſenen Vergleiches angegeben wird, ſondern vorzüglich auch die am Schluſſe beigefügte Salvations-Clauſel gegen jedes mögliche Zuwiderhandeln auf gerichtlichem oder auſſergerichtlichem Wege. — Daß aber von einer ſpeciellen Ratification dieſes Beyreceſſes nicht conſtirt, kann, auch wenn nicht deſſen vollſtändiger In-

---

*d*) v. Schultes Th. III. Anh. S. 14 u. 15.

halt nachher in anderer Form genehmigt worden wäre (wovon im nächſten §), deſſen Rechtsgültigkeit doch um ſo weniger einigen Eintrag thun, da zwey der Paciscenten für ſich ſelbſt und in eignem Rechte handelten, die beiden anderen, durch Bevollmächtigte vertretenen, aber dieſe Bevollmächtigung in dem von ihnen eigenhändig vollzogenen Hauptvertrage vom 16. May 1672 ausdrücklich anerkannt haben, auch von einer erfolgten Mißbilligung des Beyreceſſes von Seiten der durch Bevollmächtigte vertretenen Paciscenten durchaus nichts bekannt iſt. Einigermaaßen ſcheinbar würde ein ſolcher Zweifel ſeyn, wenn der ganze Vorgang ſich wirklich ſo zugetragen hätte, wie ihn Röder [e]) darzuſtellen verſucht hat, ſo nemlich, als ob am 6. May nur dieſer Receß als Präliminarvertrag abgeſchloſſen, und als am 16. May der Hauptvertrag errichtet worden, die Frage, ob derſelbe in dieſen aufzunehmen wäre, verneint worden ſey. Allein bekanntlich wurde am 6. May der Hauptvertrag als Punctation oder Präliminarvertrag, zugleich mit dem Beyreceß, abgeſchloſſen, beide mithin als von einander unabhängig, und wenn in der Folge jener nochmals förmlich ausgefertigt und von den

e) Archäologie Anh. S. 31. 33.

Betheiligten ſelbſt unterſchrieben wurde, ſolches aber in Anſehung des Beyreceſſes unterblieb, ſo kann dieß nicht befremden, da letzterer aus einem einzigen ganz einfachen Satze beſtand, mithin gar nicht dazu geeignet war, um, wie es von erſterem heißt, „in einen ausführlichen Receß extendirt und begriffen" zu werden.

## §. 73.

4) Vollſtändiger Hauptvertrag vom 16. May 1672.

Wenn nun ſchon nach dem bisher Ausgeführten der Inhalt des Beyreceſſes vom 6. May 1672, an deſſen Authenticität übrigens durchaus nicht gezweifelt wird, als eine rechtsverbindliche Norm für das ſächſiſche Fürſtenhaus erneſtiniſcher Linie betrachtet werden muß, ſo gewinnt derſelbe doch in dieſer Eigenſchaft noch gar ſehr an Autorität dadurch, daß er ſpäterhin in die zur kaiſerlichen Confirmation eingereichte Ausfertigung des Hauptvertrages vom 16. May 1672 aufgenommen worden iſt. — Dieſes iſt nun allerdings eine Behauptung, welche vielſeitig beſtritten worden; allein dennoch wird ſich dieſelbe ſo beſtimmt nachweiſen laſſen, daß jedes dagegen erregte Bedenken als völlig gehoben erſcheinen muß.

I. Vorerſt giebt der Umſtand, daß in mehreren Abdrücken des Vertrages vom 16. May 1672 *f*) der Inhalt des Beyreceſſes ſich nicht befindet, um deßwillen keinen Gegengrund der obigen Behauptung ab, weil es ganz unzweifelhaft iſt, daß auch Original-Exemplare dieſes Vertrages exiſtiren, in welchem jene Stelle nicht vorkommt, nemlich die förmlichen Ausfertigungen der Punctation oder des Präliminarvertrages vom 6. May 1672; mithin die erwähnten Abdrücke von dieſen genommen ſeyn können. Das einfache Daſeyn ſolcher, mit einem ausſchlieſſenden Character gar nicht verſehenen, Abdrücke beweist aber um ſo weniger etwas, da mehrere andere, welche vollſtändig und wörtlich den diſpoſitiven Theil des Beyreceſſes als 9ten Artikel des Hauptvertrages enthalten, wirklich vorhanden ſind, und dieſe mithin als unrichtig und untergeſchoben nachgewieſen ſeyn müßten, ehe man jenem Umſtande einige Erheblichkeit beizulegen vermöchte. Dergleichen Abdrücke der ſtreitigen Stelle, als 9ten Artikels des Vertrages vom 16. May 1672, finden ſich nun vier verſchiedene bey Londorp *g*),

*f*) namentlich in Gastelius tract. de statu publ. Europae. p. 589. Lünig B. V. Th. II. S. 501. Dumont T. VII. P. I. p. 198; doch iſt der Abdruck in dieſem letzteren Werke kein ſelbſtſtändiger, ſondern aus Gaſtelius genommen.

*g*) acta publica. T. XVI. p. 143.

Faber [h]), Ludolf [i]) und Pütter [k]), und, wenn man gleich annehmen kann, daß Pütter dieſelbe bloß nach Ludolf hat abdrucken laſſen, ſo muß dieſer letztere doch ein wirkliches Exemplar vor ſich gehabt haben, da er ſich auf keine andere Quelle bezieht; den beiden erſtgedachten Abdrücken aber kommt noch eine ganz eigenthümliche Wichtigkeit zu, von welcher nachher die Rede ſeyn wird.

II. Nach der beſtimmten Verſicherung des Verf. der Zweiten Fortſetzung ꝛc [l]) befindet ſich im weimariſchen geheimen Archive, wie in dem gothaiſchen, eine zweite Redaction des (Haupt-)Receſſes von 1672, in welche der obige Vertragspunct als 9ter Artikel wirklich aufgenommen iſt. Von dem in dem geheimen Archive zu Gotha vorhandenen Exemplare liegt eine von dem Geh. Canzley-Secretär Wüſtemann am 28. Aug. 1823 beglaubigte Abſchrift vor mir, in welcher der 9te Artikel wörtlich ſo lautet: „Zum Neunten. Gleichwie nun dieſer ganze und wichtige Vergleich nicht anders, als uff beſtändige Stiftung

---

h) Staatscanzley Th. 95. S. 92.

i) de introd. iuris primog. Ed. d. 1733. Praef. p. penult.

k) comment. ad ius priv. princ. p. 232; prim. lin. iur. priv. princ. p. 84; Erörterungen B. I. S. 229.

l) S. 37.

unaufhörlicher Freundſchaft und vertraulicher Zuſammenſetzung angeſehen und erbauet iſt, alſo vereinbaren und erklären Wir Uns auch bey dem Hauptſtück und Fundament dieſes Vergleichs, allerſeits dahin, damit unſerer beyderſeits fürſtl. Häuſer ins Künftige um ſo viel deſto mehr in beſtändiger Einträchtigkeit erhalten, und alles Mißvernehmen abgewendet werde, daß Inhalts der bey dieſem fürſtl. Sammthauſe aufgerichteten Verträge und ausgelaſſenen kundbaren Schriften, auch Judicial- und Extrajudicial-Einwendungen, die Primogenitur allewegen nach dem wirklichen Alter, ſo in natürlichem Lauf der Jahren, Monat und Tage beſtehet, nicht aber nach den Linien, noch Repräſentation, noch Fictione juris, gerechnet und geachtet, auch die Succeſſiones in linea collaterali, auſſer dem Fall concurrirender Brüder und Bruderskinder, nach Ausweis der Erbverbrüderung und kaiſerl. gemeiner Rechte, in allen Fällen nach Nähe des Gradus und der Sippzahl, geſchehen und fallen, und darüber von keinem Theil zu keiner Zeit nichts tentiret noch vorgenommen, noch vor einigem Richter, Freunden oder Verwandten, denen dagegen handelnden einiger Beifall, Vorſchub, oder Hülfe, in oder auſſer Rechtens gegeben oder gethan werden ſolle." — Aus dieſer beglaubten Ab-

ſchrift widerlegt ſich zugleich der Zweifelsgrund, welchen Röder m) auf eine allerdings unbegreifliche Weiſe der Authenticität jener Stelle entgegenſetzt. Nach dem von ihm mitgetheilten Auszuge folgt nemlich auf die oben extrahirte Stelle weiter: „Alſo erklären wir uns allerſeits dahin, daß weder durch dieſe noch vorige Vertheilungen ꝛc", und hierüber bemerkt er ganz richtig: „der § hat auch keine Periodologie, keinen Zuſammenhang, wenn die Stelle ſtehen bleibt; welches ſchon beweist, daß ſie eingeſchoben iſt." In der obigen beglaubten Abſchrift lauten aber die nachfolgenden Worte ganz anders, nemlich: „Wie wir dann zu Erreichung obigen heilſamen Zwecks der Einigkeit noch ferner wollen, daß weder durch dieſe noch vorige Vertheilungen ꝛc." Und hiermit, was das Merkwürdigſte iſt, ſtimmen zwey von denen Abdrücken, welche Röder ſelbſt als Quellen ſeines Auszuges citirt, bey Faber (mit v. Prangheʼs Beglaubigung) und Ludolf ganz buchſtäblich überein, der dritte aber bey Londorp beſchränkt ſich auf die Hauptverfügung, und ſchließt mit den Worten: gegeben oder gethan werden ſoll; ſo daß man gar nicht

m) a. a. O. Anh. S. 32 f.

wiſſen kann, woher Röder ſeine Redaction entnommen haben möge n).

III. Daß in den fürſtlich-ſächſiſchen Häuſern ſelbſt der Inhalt des Beyreceſſes als 9ten Art. des Hauptvertrages vom 16. May 1672 bekannt geweſen und als rechtsverbindliche Norm betrachtet worden ſey, beweiſen zwey Fälle, wo von demſelben ein practiſcher Gebrauch gemacht wurde, und deren einer der Zeit der Abfaſſung dieſes Vertrages noch ſehr nahe liegt, der andere aber um ſeiner begleitenden Umſtände willen von beſonderer Erheblichkeit iſt; dazu kommt auſſerdem noch eine formelle Anerkennung unter kaiſerlicher Autorität, deren Wichtigkeit man nicht verkennen wird. — Bereits im Jahre 1687, alſo 15 Jahre nach der Abfaſſung der in Frage ſtehenden Verträge, und nur 10 Jahre nach der reichsgerichtlichen Beſtätigung des Hauptvertrages (wie ich vorerſt bloß erzählungsweiſe anführe), überreichte Sachſen-Eiſenach bey dem Reichshofrathe, alſo bey der nemlichen höchſten Behörde, welche die Confirmation (wenn ſie geſchehen iſt) ertheilt hatte, in dem

n) Auch Galletti in der Geſch. der Herzoge v. Sachſen von der gothaiſchen Linie. S. 44. Not.*, erwähnt der in dem Beyreceß enthaltnen Verfügung wegen der Primogenitur als Beſtandheil des Hauptreceſſes vom 16. May 1672.

oben erwähnten jenaiſchen Vormundſchaftsſtreite [S. 120.] einen „Extract altenburgiſchen Succeſſions-Recessus zwiſchen S. Gotha und S. Weimar aufgerichtet den 16. May 1672", anfangend: Zum Neunten ꝛc, und durchgehends wörtlich gleichlautend mit dem 9ten Art. dieſes Vertrages, wie er oben aus dem gothaiſchen Original-Exemplar mitgetheilt wurde o). Man kann nicht vorausſetzen, daß dieß geſchehen ſeyn werde, wenn man nicht Sachſen-eiſenachiſcher Seits ein Exemplar des Hauptvertrages vor ſich gehabt hätte, welches jene Stelle wirklich ſo enthielte, und in einer glaubwürdigen Form ebenſo abgefaßt war; inſonderheit hätte man es nicht wagen können, die kaiſerliche Entſcheidung auf eine Urkunde zu provociren, deren Unächtheit ſich ſofort durch eine Vergleichung mit dem im reichshofräthlichen Archive befindlichen Exemplar ergeben mußte. — Faſt gleiche Bewandtniß hat es mit einer im Jahre 1748 von dem Herzoge zu S. Coburg-Saalfeld in der mehrgedachten weimariſchen Vormundſchafts-Sache [S. 152.] bey dem Reichshofrathe bewirkten Production eines „Extracts Recessus zwiſchen Hrn Herzog Ernſten zu S. Gotha an einem, dann Hrn Herzog

o) Londorp l. c.

Johann Ernſt, Johann Georg und Bernhardten, Gebrüdern zu S. Weimar am anderen Theile, errichtet sub dato 16. Maji 1672." Auch dieſer Extract beginnt, nach der gewöhnlichen Eingangsformel, mit den Worten: Zum Neunten ꝛc, und iſt auch im Uebrigen vollkommen übereinſtimmend mit dem obigen Auszuge. Am Schluſſe befindet ſich die Unterſchrift der vier contrahirenden Herzoge. Beſonders wichtig iſt dieſe Urkunde, weil ſie von dem im reichshofräthlichen Archive ſelbſt befindlichen Exemplare entnommen, und mit nachſtehender Beglaubigungsformel verſehen iſt: „Daß gegenwärtige Abſchrift dem Reichsarchiv gleichlautend ſey, bezeuge mit eigenhändiger Unterſchrift und aufgedrucktem Petſchaft. So geſchehen Wien in Oeſterreich den 19. Julii 1743. Franz Guil. von Pranghe, Reichsregiſtrator." *p*) Die in dieſer Streitſache erfolgte, für S. Coburg-Saalfeld günſtige, kaiſerliche Entſcheidung, worin ſich ausdrücklich auf die fürſtlichen Hausverträge bezogen wird *q*), verleihet jenem Productionsact eine noch größere Bedeutung; von dieſer Entſcheidung wird unten [§. 76.] noch ausführlicher geredet werden. —

---

*p*) Faber Staatscanzley. Th. 95. S. 92.

*q*) Ebendaſ. S. 107.

Schon im Jahre zuvor war aber diejenige förmliche Anerkennung jener Vertragsſtelle erfolgt, welche als das dritte Argument für deren Authenticität oben erwähnt wurde; nemlich in der am 12. May 1747 von dem Kaiſer ertheilten Beſtätigung der S. Coburg-ſaalfeldiſchen Primogenitur-Ordnung r). In dieſer ſelbſt war ſich auf den Receß vom 16. May 1672, als wodurch in dem fürſtlich-ſächſiſchen Geſammthauſe und unter deſſen allerſeitigen Linien Proximitas gradus als die alleinige Regel der Succeſſion feſtgeſtellt worden ſey, bezogen; die kaiſerliche Confirmation aber drückt ſich hierüber noch ſpecieller dahin aus, daß dieſe Regel der Collateral-Succeſſion „in specie auch durch den bey Gelegenheit des S. altenburg- und coburgiſchen Anfalls Anno 1672 in dem fürſtlich S. erneſtiniſchen Hauſe errichteten Receß §pho nono gegen alle Einwendung und Widerrede auf das Bündigſte feſtgeſtellt ſey.“ — Für alle dieſe einzelnen Gründe bildet nun aber

IV. gewiſſermaaßen den Schlußſtein die Nachweiſung der wirklich erfolgten kaiſerlichen Beſtätigung des Vertrages vom 16. May 1672 mit

r) Beilage III. dieſer Schrift.

deſſen neuntem Artikel, nach der angegebenen Faſſung; und hierin liegt zugleich die befriedigendſte Erklärung des allerdings ſonſt auffallenden Umſtandes der Exiſtenz zweier Original-Ausfertigungen verſchiedenen Inhalts. Die Punctation vom 6. May, welche Alles, was zur Regulirung des veranlaſſenden Succeſſionsfalles diente, in ſich faßte, war in einen förmlichen Receß extendirt und begriffen, dieſer auch am 16. May von den Contrahenten unterzeichnet worden. Der als Verwahrungsmittel gegen die Conſequenz in Anſehung künftiger Fälle betrachtete Beyreceß fand ſich von dem Bevollmächtigten und baldigen Regierungs-Nachfolger Herzogs Ernſt auf der einen, von zweien der weimariſchen Herzoge in eignem Namen und als Bevollmächtigten ihres Bruders, auf der anderen Seite, unterſchrieben und beſiegelt, in den Händen der Betheiligten. Jetzt kam es in Vorſchlag, die kaiſerliche Confirmation nachzuſuchen, und zu dieſem Zwecke fand man für gut, auch den Inhalt des Beyreceſſes, um deſſen Beobachtung als Regel für die Zukunft deſto mehr zu ſichern, in den Hauptvertrag mit aufzunehmen, deſſen Ausfertigung in dieſer erweiterten Form ſodann ſämmtliche Paciscenten ebenfalls unterzeichneten. Die hierbey vorausgeſetzte Verfahrungsweiſe iſt ſelbſt der Dar-

ſtellung des Verf. der Unterſuchungen ꝛc [s]) völlig angemeſſen, indem derſelbe bemerkt, es ſey jener vervollſtändigte Entwurf nichts weiter, als ein Erzeugniß ſpäterer Verhandlungen über die Art und Weiſe, wie man den Haupttheilungsreceß bey dem kaiſerlichen Hofe zur Ratification einzureichen in Vorſchlag gebracht habe. Es bleibt alſo nur übrig, den weiteren Hergang mit der beabſichtigten Confirmation, und deren wirkliche Ertheilung, geſchichtlich nachzuweiſen. Schon bey der im Jahre 1673 erfolgten Lehnsempfängniß war, zufolge eines von dem herzoglich-hildburghauſiſchen Geheimen Rathe Brunquell aufbewahrten Schreibens eines Geh. Legationsraths Fiſchberg zu Wien [t]), von beiden Theilen um die Confirmation generaliter nachgeſucht worden. Die Reſolution hierauf mochte in der damals öfter vorgekommenen Bedenklichkeit, die vom Reichshofrathe begehrten Taxen zu entrichten, einigen Anſtand gefunden haben, wenigſtens erſehen wir aus der Inſtruction, welche der herzoglich ſächſiſchen Geſandtſchaft zur Lehnsempfängniß im Jahre 1676 zugefertigt worden [u]), daß dieſe ſich angelegen ſeyn laſſen ſollte, die noch von 1673 zurückſtehenden altenburgiſchen und

s) N. II. S. 121. t) N. VIII. S. 15.

u) bey Röder a. a. O. S. 209.

coburgiſchen Lehnbriefe, ſammt der Confirmation des über die altenburgiſche Succeſſion eingegangenen Vergleiches von 1672, aus der Reichshofcanzley zu erheben, nachdem es auf die von Kur-Mainz bewilligte Remiſſion von 1000 fl. noch um Erlegung von 2813 fl. zu thun ſey, und daß ſie die alſo erhobenen Originalien, und darunter in specie auch die kaiſerliche Confirmation des Vergleichs von 1672, zu ſich nehmen und zum Archiv abliefern ſollten. Hierauf nun erfolgte wirklich, auf ein Präſentatum vom 29. Oct. 1676, am 21. Jan. 1677 das reichshofräthliche Concluſum: fiat petita confirmatio [v]). Daß dieſe Reſolution auch förmlich ausgefertigt worden ſey, kann mit Beſtimmtheit nicht behauptet werden; vielleicht kam ſolches durch die Ungewißheit über die Art der Ausfertigung rückſichtlich der beiden für das weimariſche und gothaiſche Haus erforderlichen Exemplare, worin die Geſandtſchaft nach dem Inhalte der dieſen Punct ebenfalls berührenden Inſtruction gelaſſen worden, ins Verſchieben, und ward nachher ganz vergeſſen; auch iſt davon wohl gewiß kein Grund gegen die volle Wirkſamkeit der Confirmation, ſofern es deren überhaupt bedurfte, herzunehmen [w]). Allein überdieß iſt gleich-

---

v) Faber a. a. O. S. 95. N. VIII. S 15.
w) N. XXII. S. 361.

zeitig von dem Kaiſer ſelbſt die wirkliche Confirma= tion des Vertrages vom 16. May 1672 auf das Bündigſte anerkannt worden, indem nemlich der — bey dem Reichshofrath ausgefertigte — Lehnbrief Kaiſer Leopolds vom 22. May 1676 über das Für= ſtenthum Altenburg *) gleich im Eingange folgende Stelle enthält: „Nachdem wir den weiland hochge= bornen Ernſten, Herzogen zu Sachſen, auf vorhero gegangenen zwiſchen ihm und ſeinen Vettern weimari= ſcher Linie dieſer Succeſſion halber den 16. May des 1672ten Jahres getroffenen, und von Uns confir= mirten, Vergleich, nach Inhalt deſſelben ꝛc". Daß aber dieſer vom 22. May 1676 datirte Lehnbrief ſchon der erſt am 21. Jan. 1677 ertheilten Confirmation gedenkt, erklärt ſich dadurch, daß die Lehnbriefe auf den Tag des Belehnungsactes datirt wurden, wenn gleich deren Ausfertigung erſt Jahrelang nachher ge= ſchahe, wie am deutlichſten der nächſtvorhergegangene Lehnbrief vom 4. Decemb. 1673 ergiebt, welcher eben= falls von dem Tage der Belehnung datirt iſt, gleich= wohl, zufolge der oben mitgetheilten Inſtruction, im Jahre 1676 noch nicht ausgefertigt war. — Ue= ber das Factum der kaiſerlichen Beſtätigung des Hauptvertrages vom 16. May 1672 wäre ſolchem=

---

x) Beilage VI dieſer Schrift.

nach kein Zweifel; wohl aber lieſſe ſich noch die Frage aufwerfen: ob auch dasjenige Exemplar dieſes Vertrages, welches bey dem Reichshofrathe zur Confirmation eingereicht worden iſt, den mit dem Beyreceß vom 6. May übereinſtimmenden neunten Artikel enthalten habe. Doch auch hierüber hat man ſo viele urkundliche Gewißheit, als man nur ohne unmittelbare eigne Einſicht verlangen kann. Der obenerwähnte, von dem Reichsregiſtrator v. Pranghe beglaubigte, Auszug eben dieſes 9ten Artikels iſt nemlich, wie ſchon gedacht, aus dem im Reichshofraths-Archive befindlichen Exemplare genommen, und überdieß bezeugt der Verf. von N. VIII. y) aus handſchriftlichen Nachrichten, nicht nur daß eben dieſer beglanbigte Auszug, mit der Ueberſchrift: „nach dem wahren Exemplar", den 9ten § vollſtändig mit der Erbfolge-Ordnung, wie im obigen Beyreceß, enthalte, ſondern auſſerdem, daß auch noch eine jüngere Beglaubigung gleicher Art von dem kaiſerlichen Geh. Reichsregiſtrator v. Alpmanshoven vorhanden ſey, die er ſelbſt beſitze z). — Daß aber wirklich der

y) S. 16.

z) Noch einer dritten vom Canzler Avemann beglaubten Abſchrift wird in dem Gutachten gedacht, welches dem Vertrage von 1744 zwiſchen Gotha und Hildburghauſen vorangieng, und wovon unten [§. 104.] weiter die Rede ſeyn wird.

ganze Zuſammenhang der Sache ſich ſo, wie ich ihn hier dargeſtellt habe, verhalte, bezeugt aufs deutlichſte ein mir erſt nach Beendigung dieſes Aufſatzes zugekommener Auszug aus den im gothaiſchen Geſammtarchive befindlichen Originalacten über die kaiſerliche Confirmation des zwiſchen S. Gotha und Weimar getroffenen Succeſſions-Vergleiches von 1672, welche ich hier (als Beilage VII) abdrucken laſſe. Daraus gehet nemlich mit urkundlicher Gewißheit hervor, daß wirklich die Einholung der kaiſerlichen Confirmation nicht bloß des Hauptvertrages, ſondern auch des Nebenreceſſes, ausdrücklich verabredet, und die Einrückung des letzteren in den erſteren, um die doppelten Confirmations-Gebühren zu erſparen, beſchloſſen, hiernach auch die Geſandtſchaft speciell inſtruirt worden ſey.

## §. 74.

### Prüfung einiger Zweifelsgründe.

Man hat der fortdauernden Anwendbarkeit der bisher beurtheilten Verträge, und inſonderheit des Art. 9. des vollſtändigen Hauptvertrages vom 16. May 1672, theils überhaupt, theils in Beziehung auf Succeſſionsfälle innerhalb des fürſtlichen Geſammthauſes S. Gotha mit gar mancherley Einwen-

dungen zu begegnen geſucht, unter denen die vornehmlichſten darin beſtehen, daß hier nur ein Vertrag zwiſchen den beiden Häuſern S. Weimar und S. Gotha vorliege, derſelbe mithin nur auf Succeſſionsfälle, wobey dieſe beiden Häuſer als Erbprätendenten concurriren, angewendet werden könne*), daß auch Herzog Ernſt ſelbſt nicht einmal in ſeiner bald nachher für das letztere Haus entworfenen Regimentsverfaſſung die dort verabredete Erbfolge-Ordnung berückſichtigt habe [a]), daß eben ſo wenig im weimariſchen Hauſe ſich darnach gerichtet, vielmehr in dem Vertrage von 1683 die Succeſſion sine ulla gradus praerogativa feſtgeſetzt [b]), und ſogar im J. 1700 eine förmliche Proteſtation gegen den Nebenreceß vom 6. May 1672 bey dem Kaiſer eingelegt worden ſey [c]).

Bleiben wir zunächſt bey dieſer Proteſtation ſtehen, ſo hat es damit factiſch allerdings ſeine Richtigkeit; ſie befindet ſich abgedruckt als Anlage einer im Jahre 1748 erſchienenen, den weimariſchen Vormundſchafts-

*) N. II. S. 125. 157. Gruner Vorr. zur Geſch. Joh. Caſimirs. S. XIX. (N. IV. S. 19.) Röder a. a. O. Anh. S. 34.

a) N. II. S. 125. Gruner a. a. O. S. XXI. (N. IV. S. 20.)

b) N. II. S. 125. Not. *. Gruner a. a. O. S. XX. (N. IV. S. 19).

c) N. II. S. 124. Gruner a. a. O. S. XXII. (N. IV. S. 21.)

ſtreit betreffenden, Deduction [d]). Aus ihrem Inhalte aber ergiebt ſich ſchon auf den erſten Blick, daß dieſelbe die in dem Receß vom 6. May 1672 enthaltne Verabredung wegen der Collateral-Succeſſion und des dabey zu beobachtenden Gradualprincips durchaus nicht, vielmehr lediglich die ebenfalls darin vorkommende Beſtimmung wegen des Seniorats, betreffe, und daß ſelbſt hierbey nur der allerdings unpaſſend gebrauchte Ausdruck: Primogenitur, die Veranlaſſung zur Proteſtation in der Hinſicht abgegeben habe, damit nicht hieraus gothaiſcher Seits etwas Präjudicirliches für das dem weimariſchen Hauſe, als der älteren Linie, zuſtehende Erſtgeburtsrecht in Anſehung des etwa eintretenden Anfalls der Kurwürde gefolgert werden möge. Als Gegenſtand der Proteſtation wird nemlich in dem Schreiben ausdrücklich der Vergleichspunct in dem erwähnten Receſſe angegeben: „daß von ſelbiger Zeit an nicht nach der Primogenitur, ſondern nach dem Seniorat, in ihren fürſtlichen Häuſern ſuccedirt werden ſollte;“ als Rechtsgrund der-

d) Kurze Anzeige, warum die unter dem Tittel: Jus et observantia circa tutelam illustr. saxon. ausgebreitete Schrift ſo vergeblich als ohngegründet ſey. Beil. 13.

ſelben, daß durch dieſe Beſtimmung den damals ſchon gebornen Söhnen Herzogs Johann Ernſt zu Weimar „in ihrem durch die Geburt einmal erlangten Rechte der Primogenitur keinesweges präjudicirt, am allerwenigſten aber, da die güldene Bulle die Churwürde auf die Primogenitur mit klaren Worten gründe, wider ſothane des Reichs Fundamentalſatzung das Gegentheil von einigen Intereſſenten paciscirt werden mögen." Endlich iſt auch der Zweck der Proteſtation lediglich dahin ausgeſprochen, das dem weimariſchen Hauſe „unſtreitig zuſtehende Recht der Erſtgeburth zur Chur, und wo ſonſt daſſelbe ſtatt haben ſoll und muß," kräftiglich zu bedingen. — Ueberdieß aber ſind die äuſſeren Gründe, welche in dem Proteſtationsſchreiben für die Unverbindlichkeit des Nebenreceſſes angeführt werden, ohne alles Gewicht, indem ſie auf ganz irrigen Vorausſetzungen beruhen. Einestheils nemlich wird geltend gemacht, daß ſich keine Vollmacht des Herzogs Johann Ernſt zu dem Nebenreceß vorfinde; allein dieß widerlegt ſich durch die in dem Hauptvertrage enthaltene Anerkennung der Bevollmächtigung der jüngeren weimariſchen Herzoge zu den durch die beiden Receſſe vom 6. May geſchloſſenen Präliminar-Handlungen, und noch erſchöpfender durch das in der Beilage VII. B.

31*

dieſer Schrift abgedruckte Schreiben eben dieſes Herzogs; anderntheils wird das Unterbleiben der kaiſerlichen Confirmation als formeller Mangel gerügt, doch auch dieſe Rüge hebt ſich durch die, zufolge des vorigen §, wirklich erfolgte Beſtätigung des vollſtändigen Hauptvertrags, in welchen auch der Inhalt des Nebenreceſſes wörtlich aufgenommen iſt.

Trifft nun ſchon bey dem Anführen des weimariſchen Proteſtationsſchreibens jene Schriftſteller einigermaaßen der Vorwurf, nicht ganz getreu deſſen Inhalt mitgetheilt zu haben, ſo kann man ihnen noch weniger in Anſehung des Receſſes von 1683 (1684 iſt ein Druckfehler in beiden Schriften, indem ein zweiter beſtätigender Vertrag von 1685 iſt), die Anſchuldigung erſparen, bey deren Bezugnahme ob- et subreptitie verfahren zu haben. Denn 1) ſtehet in beiden Receſſen, welche ſich vollſtändig bey Londorp *f*) abgedruckt finden, kein Wort davon, „daß bey künftigen Anfällen auf eine Nähe des Verwandtſchaftsgrades nicht geſehen werden ſolle“; vielmehr betreffen ſie einen ganz ſpeciellen Fall, die bevorſtehende jenaiſche Succeſſion, und enthalten für dieſen eine eigenthümliche, ſo wenig auf das Lineal-

*f*) act. publ. T. XVI. p. 143. 144.

als auf das Gradual-Princip zurückzuführende, Verabredung, daß nemlich, wenn beide Paciscenten den Fall erlebten, gleich getheilt, wenn hingegen einer oder beide vorher abgiengen, ein Drittheil nach Weimar und zwey Drittheile nach Eiſenach fallen, „es auch mit den Posteris, sine ulla gradus praerogativa, auf obgeſetzten begebenden Fall alſo und bey obgedachter Proportion gehalten werden ſolle;“ 2) aber und hauptſächlich kommt hinzu, daß dieſe Verträge gar nicht zur Vollziehung gekommen, vielmehr, nachdem der Fall ihrer Anwendung wirklich eingetreten war, durch einen neuen Vertrag vom 12. Juli 1691 g) ausdrücklich wieder aufgehoben ſind [S.123.]. Am Schluſſe dieſes Vertrages nemlich heißt es: „Renunciiren demnach -- in specie dem unterm Dato des 26. Febr. anno 1685 getroffenen jenaiſchen Succeſſions-, wie auch den am 7. Julii 1685 und 1. Maji 1688 darauf folgenden Receſſen, worin ſich auf jenen berufen wird, und ſollen ſolche Receſſe hierdurch gänzlich aufgehoben ſeyn.“

Erheblicher ſcheint der Einwand, daß die Verträge vom 6. und 16. May 1672 nur eine ver-

g) bey Lünig B. VIII. S. 680.

bindliche Norm zwiſchen den beiden fürſtlichen Häuſern Weimar und Gotha in ihrem Verhältniſſe zu einander abgeben. Um dieſem Einwande gründlich zu begegnen, muß man ſich vor Allem diejenigen Fälle genau vergegenwärtigen, auf welche jene Vertragsbeſtimmung möglicher Weiſe bezogen werden konnte. Sie redet ausdrücklich von Collateral-Anfällen; dergleichen ſtanden aber, nach den damaligen genealogiſchen Verhältniſſen des ſächſiſchen Fürſtenhauſes, nicht anders zu erwarten, als wenn entweder 1) die albertiniſche Linie gänzlich erloſch, und alſo deren Beſitzungen den beiden Stämmen der erneſtiniſchen, Weimar und Gotha, anfielen, oder 2) wenn eins von dieſen beiden Häuſern ausſtarb, und nun das andere in deſſen Lande ſuccedirte, oder endlich 3) wenn innerhalb eines dieſer Häuſer ein Collateral-Anfall ſich ereignete. An den von einigen Schriftſtellern *) hierbey berückſichtigen Fall des Ausſterbens eines der erbverbrüderten Häuſer ward wohl gewiß nicht, und ſchon um deßwillen nicht gedacht, weil einestheils derſelbe höchſt unpaſſend als Successio in linea collaterali bezeichnet ſeyn würde, und anderntheils eine ſolche Verabredung ohne Zuziehung der albertiniſchen Linie gar nicht getroffen

*) z. B. von Gruner S. XIX. (N. IV S. 19.)

werden konnte, und auch nicht einmal würde verſucht worden ſeyn. Von jenen allein vorauszuſetzenden Fällen kann man nun in Anſehung des erſten — der künftigen Succeſſion in die Beſitzungen der albertiniſchen Linie, ebenſo gewiß annehmen, daß dieſer allein den Gegenſtand des Vertrages nicht ausmachen ſollte, theils weil es hierzu, bey gänzlich ermangelnder Ausſicht auf das Eintreten dieſes Falles, da noch 16 Agnaten im albertiniſchen Hauſe exiſtirten, an aller unmittelbaren Veranlaſſung fehlte, theils weil jene Uebereinkunft ganz ausdrücklich auf alle Fälle von Collateral-Succeſſionen abgeſchloſſen wurde; es iſt überdieß höchſt unwahrſcheinlich, daß dieſer Fall auch nur darunter mit begriffen ſeyn ſollte, da für den vornehmſten Beſtandtheil der Beſitzungen der albertiniſchen Linie, die Kurlande nemlich, eine eigne Erbfolge-Ordnung ſchon reichsgeſetzlich exiſtirte, welche ſo wenig mit der hier verabredeten Gradualfolge verträglich, als auch den zugleich getroffenen Beſtimmungen wegen des, nur uneigentlich als Primogenitur bezeichneten, Seniorats angemeſſen war; daher man wohl vorausſetzen kann, daß, wenn der Fall des Ausſterbens dieſer Hauptlinie mit berückſichtigt worden wäre, eine beſondere Beſchränkung in Anſehung der

Kurlande [h]) nicht unerwähnt geblieben ſeyn würde. — Gleichergeſtalt läßt ſich auch bey dem zweiten Falle, dem des Erlöſchens eines der beiden paciscirenden Häuſer, nicht annehmen, daß derſelbe allein, oder mit dem obigen erſten, den Gegenſtand jener Vertragsbeſtimmung ausgemacht habe. Auch hier nemlich ſteht zunächſt die ganz beſtimmte Ausdehnung auf alle Collateral-Succeſſionsfälle entgegen; auſſerdem aber fehlt es in Beziehung auf dieſen Fall an allem Intereſſe für die Paciscenten, die alsdann eintretende Erbfolge-Ordnung feſtzuſetzen, und deren Beobachtung ſo nachdrücklich zu bedingen; denn derjenige Theil, welcher die verabredete Erbfolge-Ordnung dem anderen gegenüber aufrecht zu erhalten berechtigt geweſen wäre, exiſtirte ja zu der Zeit, wo ſie erſt zur Ausübung kommen konnte, nicht mehr, auch konnte hier nicht einmal die Abſicht, eine das Wohl das Landes und der Unterthanen bezweckende Succeſſions-Ordnung einzuführen, oder zu beſtätigen, unterſtellt werden, da durch die Annahme der Gradualfolge das Nachtheilige einer Concurrenz mehrerer Nachfolger, und, als Wirkung hiervon, Theilung des Landes oder Gemeinſchaft der Regierung, nicht verhütet, dagegen

h) wie man ſie auch im römhildiſchen Vergleiche nöthig hielt [S. 179.].

durch keine Succeſſionsart in höherem Grade, als durch dieſe, die Beſtimmung des Nachfolgers von dem bloßen Ergebniſſe des Zufalls abhängig gemacht wird. — Es bleibt daher nur der dritte Fall eintretender Collateral-Succeſſionen, nemlich innerhalb eines jeden der paciscirenden Häuſer, wo nicht als der einzige, doch gewiß als der hauptſächlichſte, Gegenſtand der verabredeten Gradualfolge übrig. Der einzige Gegengrund, womit man dieſes zu beſtreiten verſucht hat, iſt der in Beziehung auf den 2ten Fall oben erwähnte des mangelnden Intereſſes eines Hauſes bey der auf die inneren Verhältniſſe des anderen beſchränkten Succeſſions-Ordnung. Allein dieſer Grund, welcher dort, wo der eine Päciscent bey dem Eintreten des vorausgeſetzten Falles gar nicht mehr exiſtirte, und alſo die ſtipulirte Vertragsbeſtimmung nicht mehr geltend machen konnte, ſich eben hierdurch in ſeiner practiſchen Erheblichkeit zeigte, erſcheint hier als vollkommen unanwendbar, ſolange noch beide paciscirende Häuſer fortdauern; denn ſolche Familien-Verträge über die Erbfolge-Ordnung werden hauptſächlich zu dem Zwecke errichtet, um allen in einzelnen Succeſſionsfällen vorkommenden Streitigkeiten, die gewöhnlich von nachtheiligem Einfluſſe auf ſämmtliche, auch die nicht unmittelbar intereſſirten, Fami-

lienſtämme ſind, vorzubeugen; daher mehrentheils durch dieſelben auch die Succeſſions-Ordnung in den einzelnen Speciallinien feſtgeſetzt wird, wie davon unter andern der Erbverein des Geſammthauſes Naſſau von 1783 [i]) als Beiſpiel dienen kann. Auch in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe ſelbſt finden wir mehrere eine ſolche Handlungsweiſe beſtätigende Vorgänge. Dahin gehört hauptſächlich die oben [S. 240 f.] angeführte und näher beurtheilte Beſtimmung der Erbverbrüderungen mit Heſſen über die Erbfolge innerhalb der verbrüderten Häuſer; ſodann die Verabredung in dem Vertrage vom 24. Febr. 1680, Art. 18, daß keinem der Paciscenten oder ſeiner Nachkommen eine weitere Vertheilung ſeiner Landesportion verſtattet ſeyn ſolle [S. 141.); desgleichen die wirkliche Ausübung eines, von dem allgemeinen Intereſſe des fürſtlichen Hauſes hergenommenen, Widerſpruchsrechtes von Seiten der Agnaten einer anderen Linie bey Gelegenheit der von den Söhnen Johann Friedrichs II beabſichtigten Landestheilung [S. 100.]. Für eine dieſer Anſicht entſprechende Erklärung des hier vorliegenden Vertrages giebt aber der im Eingange des Beyreceſſes vom 6. May 1672 deutlich angegebene

---

i) vorzüglich auch deſſen Art. 24: Reuß teutſche Staatscanzley. Th. XVI. S. 107.

Zweck: „damit beide fürſtliche Häuſer, gothiſchen und weimariſchen Theils, inkünftig deſto mehr in beſtändiger Einträchtigkeit erhalten werden", einen ſpeciellen Beweisgrund, vorzüglich mit Rückſicht auf das zum 2ten Falle Bemerkte, ab. Dazu kommt ſodann noch ein höchſterhebliches, und in der That allein entſcheidendes, Argument. Für den in dem Vertrage ausdrücklich hinzugefügten Vorbehalt der Zulaſſung von Bruderskindern bey der Concurrenz mit Brüdern gab es gar keinen möglichen Anwendungsfall, auſſer bey der Succeſſion innerhalb eines jeden der beiden paciscirenden Häuſer; es war nemlich hier nicht das Repräſentationsrecht im allgemeineren Sinne, wovon man auch wohl bey der Concurrenz der Bruderskinder mit ihren Oheimen zu dem Nachlaſſe eines entfernteren Collateralen, wie bey dem Coburg-eiſenachiſchen und bey dem altenburgiſchen Succeſſionsfalle [S. 461.], zu reden pflegt, gemeint, ſondern lediglich das im römiſchen Rechte und den Reichsgeſetzen gegründete, wie die namentliche Beziehung auf die kaiſerlichen gemeinen Rechte auſſer allen Zweifel ſetzt; alſo das Repräſentationsrecht, welches den Bruderskindern bey der Succeſſion in den Nachlaß eines Vaters-Bruders zukommt, wie auch ſchon die Worte des Vertrages

ſelbſt: „concurrirender Brüder (des Verſtorbenen) und Bruderskinder", ergeben. Dieſes Repräſentationsrecht konnte aber ſchon zu der Zeit, wo der Vertrag abgeſchloſſen wurde, bey dem etwaigen Anfalle der Beſitzungen der albertiniſchen Linie oder eines der paciscirenden Häuſer, nach den damaligen genealogiſchen Verhältniſſen, durchaus nicht mehr zur Anwendung kommen, ſelbſt wenn man ſich den Fall als möglich dächte, daß Herzog Ernſt, ungeachtet ſeines bereits 70jährigen Alters, alle 16 Agnaten des albertiniſchen Hauſes, deren älteſter doch 12 Jahre jünger, als Herzog Ernſt, war, überlebt hätte; denn in dieſem Falle concurrirten zwar Bruderskinder mit ihrem Oheime (die weimariſchen Herzoge mit Herzog Ernſt) zu der Succeſſion in die Beſitzungen jenes Hauſes, aber es war dieß eine Succeſſion in den Nachlaß entfernterer Collateralen, alſo nicht der Fall eines Repräſentationsrechtes im Sinne des römiſchen Rechts, und wie es hier wörtlich bezeichnet worden. Fürs Künftige aber traten mit jedem weiteren Sterbfalle die verwandtſchaftlichen Verhältniſſe noch immer weiter auseinander. — Demnach kann darüber, daß die ausdrückliche Beſtimmung der hier vorliegenden Uebereinkunft, als allgemeiner Entſcheidungsnorm für „alle Fälle" der Collateral-Succeſſion, von welcher

„von keinem Theil und zu keiner Zeit" abgegangen werden ſolle, wenigſtens gewiß den Fall mit unter ſich begreiſe, wo es innerhalb eines der paciscirenden Häuſer zu einer ſolchen Collateral=Succeſſion kommt, durchaus kein Zweifel obwalten. Eben dieß wird aber auch practiſch beſtätigt durch die mehrmalige Anerkennung und Benutzung jener Stelle des Vertrages von 1672 theils als Entſcheidungsquelle für Streitigkeiten unter einzelnen Fürſtenhäuſern der erneſtiniſchen Linie, theils als allgemeine Grundlage der ſächſiſchen Hausverfaſſung, weßhalb ich hier nur an die im vorigen § erwähnten S. eiſenachiſchen und coburg-ſaalfeldiſchen Deductionen, ſo wie an die Primogenitur=Conſtitution dieſes letzteren Hauſes, [S. 471 f. 474.], erinnere, und auf eine hiernächſt im 79ten § mitzutheilende Erklärung des Prinzen Joſeph Friedrich zu Hildburghauſen vorläufig verweiſe. — Endlich aber braucht man nur auf die geſchichtliche Veranlaſſung jener Vertragsbeſtimmung Rückſicht zu nehmen, um ihre Eigenſchaft einer allgemeinen Regel der Erbfolge=Ordnung im erneſtiniſchen Hauſe nicht zu verkennen. Herzog Ernſt hatte ſo eben das Gradualprincip bey Collateral=Anfällen geltend gemacht, und, bis auf eine geringe durch ſeine perſönliche Nachgiebigkeit motivirte Abweichung, durchgeſetzt; nicht als

einen ſpeciellen, nur dem rechtlichen Verhältniſſe der beiden fürſtlichen Häuſer S. Weimar und Gotha gegen einander eigenthümlichen, Grundſatz, ſondern als allgemeines ſchon beſtehendes Rechtsprincip; und in dieſer Eigenſchaft ward nun auch formell die Gradualfolge zur allgemeinen Entſcheidungsnorm erhoben, nnd als ſolche beſtätigt, worüber inſonderheit die Beziehung auf die Erbverbrüderung und die kaiſerlichen gemeinen Rechte nicht den mindeſten Zweifel übrig läßt.

Daß aber demungeachtet Herzog Ernſt der Fromme in ſeiner Regiments-Ordnung ſich nicht auf den Vertrag vom 16. May 1672 bezogen hat, obwohl er darin mehrere andere Verträge speciell anführt, und deren Beobachtung ſeinen Söhnen empfiehlt, erklärt ſich ſehr natürlich dadurch, daß es eine Regiments-Ordnung und keine Erbfolge-Ordnung war, welche er hier aufzuſtellen beabſichtigte, und daß die darin angezogenen Verträge, inſonderheit die von 1629 und 1641, ebenfalls hauptſächlich die Führung der Landesregierung bey fortdauernder Gemeinſchaft, und des Directoriums nach eingetretener Theilung, zum Gegenſtande haben, überdieß aber diejenigen Rechtsverhältniſſe, welche durch dieſe Verordnung in dem Geſammthauſe S. Gotha begründet, und durch

die dadurch veranlaßten Receſſe von 1680 und 1681 weiter ausgebildet wurden, einen ſo eigenthümlichen Character haben, daß davon auf die Bedeutung vorhergegangener Normen und deren Anwendbarkeit nicht zurückgeſchloſſen werden kann; weßhalb ich vorläufig auf die genauere Darſtellung jener Rechtsverhältniſſe im 95ſten § verweiſen muß. Jedenfalls iſt aber die Behauptung, daß Herzog Ernſt den Vertrag von 1672 aus dem Grunde mit Stillſchweigen übergangen habe, weil er wohl gewußt hätte, daß derſelbe nur die beiden Stammväter unter ſich verbinde, um deßwillen ſehr unpaſſend, weil er ſelbſt doch im Eingange der Regiments-Ordnung des ihm, als dem nächſten Agnato, zu Theil gewordenen Anfalls der altenburgiſchen Lande erwähnt, hier alſo das Gradualprincip ſchon als den Grund dieſes Anfalls, dem doch jener Vertrag erſt folgte, bezeichnet hat.

## §. 75.

### Vertrag vom 27. Juni 1687.

Nachdem das fürſtliche Geſammthaus S. Gotha ſich, in Gemäßheit der unter den Söhnen Herzogs Ernſt d. Fr., des Stifters dieſes Hauſes, in den Jahren 1680 und 1681 eingegangenen Verträge (§. 26.), in ſieben Speciallinien vertheilt hatte, ſchloſ-

ſen zwey derſelben, S. Gotha und S. Meiningen, am 27. Juni 1687 über verſchiedene auf ihr neugeordnetes Verhältniß ſich beziehende Gegenſtände einen beſondern Receß k) mit einander ab, in welchem auch der Punct zur Sprache gebracht wurde, „daß obwohl die Dispoſition der kaiſerlichen und ſächſiſchen Rechte, wie auch Pacta des Hauſes von den Succeſſionsfällen bekannt, dennoch um künftiger mehrerer und zuverläſſiger Eintracht willen im fürſtlichen Hauſe der wiederholte brüderliche Vergleich zu machen ſeyn wolle, damit auf den Fall, da etwan ein oder ander Herr Bruder mit Tode abgehen, und keine männliche Erben verlaſſen ſollte, ſodann, wenn von denen beiden compaciscirenden Herren Brüdern einer zu ſolcher Zeit auch nicht mehr am Leben ſeyn möchte, dennoch deſſen fürſtlichen Söhnen die Succeſſion mit und neben dem überlebenden Herrn Bruder in stirpes auf keine Weiſe verweigert oder ſchwer gemacht werde.“ Und über dieſen Punct wurde nun folgendes verabredet und beſtimmt: „daß es dabey ſein unabänderliches Bewenden behalten ſollte, daß, bey ereigneten fürſt-brüderlichen An- und Zufällen, der compaciscirenden Herren Brüder fürſtliche Söhne per reprae-

k) im Saalfeld. Receßb. S. 155.

sentationem mit dem überlebenden Herrn Bruder in stirpes zur Succeſſion ohngehindert und ohne einigen Widerſpruch admittirt und zugelaſſen werden."

Dieſer Vertrag iſt, wenn er gleich nur zwiſchen zwey einzelnen Linien des gothaiſchen Geſammthauſes eingegangen worden, doch nicht als eine nur das Intereſſe dieſer Paciscenten regulirende Particularnorm zu betrachten, er gehört vielmehr in die Reihe der allgemeineren und daher präjudiciellen Anerkennungen des in dem fürſtlichen Hauſe Sachſen, und in dem gothaiſchen insbeſondere, geltenden Succeſſionsprincips, um deßwillen, weil es gerade die beiden Häuſer Gotha und Meiningen waren, welche dieſen Vertrag abſchloſſen. Das zwiſchen Gotha und den vier jüngeren Herzogen durch den Vertrag vom 24. Febr. 1680 [§. 26.] geſtiftete Verhältniß war, wie ſich weiter unten [§. 95.] vollſtändiger aufklären wird, ein in ſolchem Grade bloß vertragsmäßiges, daß zwiſchen dieſen 5 Linien unter ſich von einer reinen Anwendung der im ſächſiſchen Fürſtenrechte überhaupt begründeten Regel der Collateral-Succeſſion gar nicht die Rede ſeyn konnte; nur die beiden Linien S. Coburg und Meiningen hatten ſich von den übrigen völlig abgetheilt, nur zwiſchen ihnen und dem Specialhauſe S. Gotha, für ſich und als Vertreter der

jüngeren Linien, konnten die Grundſätze der allgemeinen ſächſiſchen Hausverfaſſung noch zur Anwendung kommen, dieſe 3 Linien waren alſo gewiſſermaaßen als die Repäſentanten des gothaiſchen Geſammthauſes, unter dem Geſichtspuncte dieſer allgemeinen Hausverfaſſung, zu betrachten, und es iſt daher rückſichtlich deſſen, was dieſer zufolge Rechtens iſt, allerdings von großer Erheblichkeit, wie ſich darüber dieſe 3 fürſtlichen Häuſer ausgeſprochen haben. Nun hat zwar Coburg an dem Vertrage von 1687 nicht unmittelbar Theil genommen, welches ſich dadurch erklärt, daß der kinderloſe Herzog Albrecht kein eignes Intereſſe dabey hatte, allein auch von ihm exiſtirt eine gleichmäßige Anerkennung, wovon nachher noch geredet werden ſoll.

Betrachten wir nun ſpeciell die Diſpoſition des hier vorliegenden Vertrages, ſo finden wir darin folgende Sätze unmittelbar begründet: 1) was in dieſem Vertrage über die Succeſſions-Ordnung verabredet wird, ſteht in vollem Einklange mit den kaiſerlichen und ſächſiſchen Rechten, wie auch den Hausverträgen; 2) bey einem brüderlichen Erbanfalle ſollen in den Nachlaß die Söhne eines vorher verſtorbenen Bruders mit dem überlebenden Bruder, vermöge des Repräſentationsrechts, zur Succeſſion ge-

laſſen werden; 3) dieſe Verabredung iſt nur Wiederholung deſſen, was bisher ſchon Rechtens war, als wobey es nemlich ſein Bewenden haben ſoll. — Hier fragt es ſich nun bey dem erſten Puncte zunächſt: welches iſt das Princip der Erbfolge-Ordnung, in Anſehung deſſen das kaiſerliche und ſächſiſche Recht mit einander übereinſtimmen, und daher eine gleichzeitige Anwendbarkeit zulaſſen? — Offenbar kein anderes, als das Gradualprincip. Es iſt dieſes ausführlich oben [§. 67.] bereits nachgewieſen worden *); aber auch ohne alle Deduction leuchtet ſo viel wenigſtens ein, daß das Linealprincip nach Stämmen nicht aus dem römiſchen Rechte entlehnt werden könne. Zugleich aber ſollen die Hausverträge damit übereinſtimmend ſeyn. Dabey hat man zunächſt wohl die Verträge vom 23. Merz 1634 und 16. May 1672 [§. 69 u. 73.] vor Augen gehabt, doch kann jene Stelle entfernter auch wohl auf das Reſtitutions-Edict von 1552 und die Erbverbrüderungen [§. 64 u. 68.] bezogen werden, da dieſe ſämmtlichen Normen das Gradualprincip feſtſetzen. Es iſt indeſſen hier die weſentliche Veränderung nicht auſſer Acht zu laſſen, welche dieß Gradualprincip in der neueren Zeit, und beſonders durch den Vertrag von 1672, in-

*) Vergl. a. N. II. S. XII. 40. 49. 63. 101. 107. 138 ꝛc.

ſofern erlitten hatte, daß man dabey nicht mehr bloß das ſtrenge ſächſiſche Landrecht zum Grunde legte, ſondern zugleich auf das römiſche Recht Rückſicht nahm. Wenn in dem Reſtitutions-Edicte die Erbfolge-Ordnung nach der im ſächſiſchen Hauſe herkömmlichen Sippzahl beſtimmt wurde, ſo ward dagegen in dem Vertrage von 1672 ausdrücklich die Succeſſion nach der Sippzahl der kaiſerlichen gemeinen Rechte gebilligt, und daher kommt es, daß nun in dem hier vorliegenden Vertrage die kaiſerlichen und ſächſiſchen Rechte, mit Beziehung auf die Hausverträge, geltend gemacht werden. Das Gradualprincip alſo iſt es, wovon man im Allgemeinen bey dem Vertrage von 1687 ausgieng. — Dieß beſtätigt ſich aber noch mehr bey einer genaueren Betrachtung des in dem obigen zweiten Satze enthaltenen dispoſitiven Theiles jener Vertragsbeſtimmung. Bruders-Söhne ſollen mit Brüdern concurriren, und zwar vermöge des Repräſentationsrechts. Dieſe Beſtimmung hat keinen Sinn, und wenigſtens keinen rechtlichen Zweck und Erfolg, wenn man die Linealfolge nach Stämmen als beſtehende Succeſſions-Ordnung vorausſetzt. Nach dieſer verſteht es ſich ganz von ſelbſt, ihre rechtliche Natur bringt es ſchon mit ſich, daß Bruders-Söhne

von der Erbfolge in den Nachlaß ihres Oheims nicht darum ausgeſchloſſen werden, weil noch ein Bruder des Verſtorbenen, der denſelben überlebte, mit ihnen concurrirt; denn ſie bilden ja nach jenem Erbfolge-Princip eine eigne Unterlinie, einen eignen ſelbſtſtändigen Stamm, ſo gut, wie ihr noch lebender Oheim; dieſes Linealverhältniß ſelbſt giebt ihnen einen Anſpruch auf die Concurrenz aus eignem Rechte; insonderheit iſt dieſem Verhältniſſe der Begriff des Repräſentationsrechts gänzlich fremd, und wenn manche Schriftſteller die reine Linealfolge als ein Syſtem unendlicher Repräſentation beſchreiben, ſo iſt einestheils dieſer Ausdruck nicht ganz eigentlich zu nehmen, und wenigſtens im juriſtiſchen Sinne unpaſſend, anderntheils kann von einer ſolchen Repräſentation alsdann doch nicht die Rede ſeyn, wenn nur von der Concurrenz zwiſchen Brüdern und Bruderskindern die Rede iſt, indem es hier unmittelbar darauf ankommt, daß letztere per fictionem iuris zu dem Grade, in welchem ihr Vater, wenn er noch lebte, geſtanden hätte, heraufgehoben, und ſo ihren Oheimen dem Grade nach gleichgeſtellt werden. Auch in dieſer Hinſicht ſetzt alſo jene Vertragsbeſtimmung das Gradualprincip, als Regel der Succeſſions-Ordnung voraus, von welcher, wenn man ſie

in der größten Strenge nehmen wollte, das Repräſentationsrecht eine Ausnahme bilden würde (§. 55.), die aber hier, wie in dem Vertrage von 1672, mittelſt Anwendung des römiſchen Rechts, als Modification des ſächſiſchen, ausdrücklich genehmigt wird. — So verſtanden, und mit Rückſicht auf den obigen dritten Satz, enthält der vorliegende Vertrag nur eine Beſtätigung deſſen, was ſchon früher, und insbeſondere durch den Vertrag von 1672, allgemein feſtgeſetzt war, in der beſonderen Anwendung auf die ſeit jener Zeit in dem Geſammthauſe S. Gotha vorgegangenen Veränderungen, welche allerdings wohl dazu geeignet waren, einen möglichen Zweifel — mehr als dieß drückt der Vertrag von 1687 nicht aus — über die fortdauernde Anwendbarkeit des in dem erſtgedachten Vertrage enthaltnen, durch ein Repräſentationsrecht der Bruderskinder modificirten, Gradualprincips beſorgen zu laſſen. Eben dieſer Umſtand aber, daß demnach der Vertrag von 1687 ein formelles Anerkenntniß dieſes Princips von einer Zeit, wo die bedeutenden Einwirkungen, welche die Verträge von 1680 und 1681 auf die Hausverfaſſung des S. gothaiſchen Geſammthauſes gehabt hatten, bereits vorgegangen waren, enthält, weist demſelben eine vorzügliche Stelle unter den Specialnor-

men für das Gradualprincip in dieſem Geſammthauſe an. Und gerade in dieſer Hinſicht iſt auch noch die, oben bereits vorläufig erwähnte, Anerkennung von Seiten des Herzogs Albrecht zu Coburg von beſonderer Erheblichkeit. Ein von demſelben am 16. Juni 1694 errichtetes Teſtament enthielte die Beſtimmung, daß, weil auf den Fall ſeines kinderloſen Abſterbens ſeine fürſtliche Landesportion den Compactaten und der Obſervanz des fürſtlichen Hauſes gemäß auf ſeine Herrn Brüder devolvirt und dieſelben alsdann erblich damit befället würden, er ſie für ſeine rechtmäßigen Erben erkläre ꝛc [l]). Hierdurch nun würden, wenn man die Benennung der Brüder in dem ſtrengen Sinne des ſächſiſchen Rechts verſtanden hätte, Herzog Friedrich II zu Gotha und deſſen Bruder, deren Vater damals ſchon verſtorben war, als Brudersſöhne des Teſtators, ausgeſchloſſen geweſen ſeyn. Auf die dem Herzog Albrecht deßhalb gethane Gegenvorſtellung, inſonderheit auch mit Beziehung auf den obigen Vertrag von 1687, machte derſelbe am 18. April 1699 ein Codicill folgenden Inhalts: Er habe zwar in ſeinem Haupt-Teſtament ſeine Brüder bey Benahmung der Landes-Succeſſion und Erbeinſetzung für ſeine Heredes denominirt, doch zu-

---

*l*) Zuverläſſ. *Reductio*. Beil. 16.

gleich der Compactaten und Obſervanz des fürſtlichen Hauſes dabey Erwähnung gethan, und ſonach wären auch des älteren Bruders nachgelaſſene Söhne darunter verſtanden geweſen, „wollen dannenhero dieſelben, jedoch, wie es nach den gemeinen Rechten üblich, in stirpes, unter Benennung unſerer Hrn Landes-Succeſſoren und Erben mit gemeint, und den gedachten Passum unſeres Haupt-Teſtaments hiermit ſolcher Maaßen erklärt haben.“ m) Die beziehungsweiſe Erwähnung der Compactaten und der gemeinen Rechte iſt hier, mit Rückſicht auf die obige Ausführung, vorzüglich zu beachten.

Dieſem allen entgegen wollen nun die Vertheidiger des Linealprincips einen bedeutenden Unterſtützungsgrund gerade für dieſes Princip in dem Vertrage vom 27. Juni 1687 in dem Betracht finden, weil darin ganz ausdrücklich eine Succeſſion in stirpes verabredet ſey n). Allein dabey iſt vorerſt eine Verwechslung der zwiefachen Bedeutung des Ausdrucks: Successio in stirpes, zu rügen, die auch ſonſt noch zu ganz irrigen Behauptungen Veranlaſſung gegeben hat. Man gebraucht nemlich dieſen Ausdruck einestheils von der Erbfolge-Ordnung, wo er die reine

m) Ebendaſ. Beil. 17.
n) N. VII. S. 24.

Linealfolge bezeichnet, und der Succeſsio secundum *gradus* entgegen geſetzt wird; anderntheils aber auch von der Art der Vertheilung einer Erbſchaft, wo er bezeichnet, daß ſo viele Portionen, als Stämme ſind, gemacht werden, und in welcher Bedeutung ihm die Succeſsio in *capita* gegenüber ſteht. Hier iſt nun offenbar nur der letztere Sinn, in welchem auch bey der römiſchen Gradualfolge, namentlich zwiſchen Brüdern und Bruders ſöhnen, nach Stämmen ſuccedirt wird, gemeint; die Bruderskinder ſollen mit den Brüdern nicht in capita, ſondern in stirpes, ſuccediren, d. h. mehrere Söhne eines verſtorbenen Bruders ſollen, wenn ſie gleich vermöge des Repräſentationsrechts mit ihren Oheimen concurriren, doch nicht gleiche Antheile mit dieſen nach den Köpfen, ſondern nur den Antheil ihres Vaters, oder den durch dieſen auf ſeinen Stamm transmittirten, haben. Da der Vertrag nur von einer Succeſsio in stirpes *per repraesentationem*, nicht aber von einer Succeſsio in stirpes überhaupt, redet, ſo ergiebt ſich jene Auslegung hieraus von ſelbſt. Recht anſchaulich wird aber der verſchiedene Gebrauch des Ausdruckes: in stirpes, wenn man die demſelben in dem obigen Codicille Albrechts und in dem Vertrage zwiſchen Gotha und Hildburghau-

ſen von 1744 [S. 175.] hinzugefügte nähere Beſtimmung mit einander vergleicht. In jenem erſteren iſt von dem *Modus* succedendi in stirpes die Rede; daher heißt es: in stirpes, wie es nach dem gemeinen Rechte üblich; in dem Vertrage von 1744 hingegen von dem *Ordo* succedendi in stirpes; daher wird erläuternd hinzugefügt: oder nach den von Herzog Ernſt nachgelaſſenen Häuſern.

Mit voller Ueberzeugung wird man demzufolge dem Urtheile beiſtimmen, welches der Verf. von N. XVII, S. 31, über den Vertrag von 1687 fällt: „Wenn hier die Successio in stirpes und das Repräſentationsrecht der Seitenverwandten für den Fall, wenn Brüder und Brüderkinder concurriren, ausdrücklich ſtipulirt wird, ſo iſt dadurch wohl ganz offenbar die Gradual-Succeſſion als Regel, und als für alle andre Fälle gültig bleibende Regel, anerkannt!“

Eine practiſche Anwendung dieſes Vertrages hat übrigens nicht gar lange nachher in den drey Fällen, wo ſich dazu eine Veranlaſſung ereignete, ſtatt gefunden, nemlich beim Ableben der Herzoge zu Coburg, Eiſenberg, und Römhild, in den Jahren 1699, 1707, und 1710, bey deren erſterem der Sohn Herzogs Friedrich I zu Gotha mit ſeinen fünf Oheimen, und in den

beiden leztèren ſowohl jener, als die Söhne Herzogs Bernhard zu Meiningen, mit ihren noch übrigen vier und resp. drey Oheimen zur Succeſſion concurrirten.

## §. 76.

### Reichshofraths-Erkenntniß von 1748.

Zwar nur von mittelbarer Anwendbarkeit, aber dennoch keinesweges unerheblich für das Princip der Gradualfolge im fürſtlichen Hauſe Sachſen, iſt dasjenige Erkenntniß, wodurch der Reichshofrath am 8. Merz 1748 den mehrerwähnten weimariſchen Vormundſchaftsſtreit [S. 152.] zum Vortheil des dem Grade nach nächſten Agnaten entſchied. Die Verhandlungen über dieſe Streitigkeit, welche theils durch zwey im Drucke erſchienene beſondere Deductionen für das coburg-ſaalfeldiſche und gothaiſche Haus o), theils durch die Mittheilungen bey Faber p), zur öffentlichen Kunde gekommen ſind, ergeben, daß man damals, wie bey der früheren ähnlichen Streitigkeit über die jenaiſche Vormundſchaft [S. 120.], von dem Grundprincip ausgegangen iſt, daß ſich der Anſpruch

o) Jus et observantia circa tutelam illustrem saxonicam; und: Kurze Anzeige, warum die unter dem Titel: Jus et observantia etc. ausgebreitete Schrift ſo vergeblich als ohnbegründet ſey.

p) Staatscanzley, Th. 95. Cap. 1. S. 1 ff.

auf die Tutela legitima und den Vorzug bey derſelben nach der nemlichen Regel, wie das Erbrecht und die Ordnung der Erbfolge, richte q); und ſtreitig war hierbey vornehmlich nur die Frage, ob über das eine wie das andere die Grundſätze des römiſchen oder des ſächſiſchen Rechts entſchieden, welcher Zweifel jedoch lediglich auf der irrigen Anſicht damaliger Rechtsgelehrten (die aber oben [S. 343. 348.] ſchon hinreichend widerlegt worden iſt), als ob mit dem ſächſiſchen Rechte und inſonderheit der dieſem eignen Geſammten Hand die Berückſichtigung des Grades bey der Erbfolge-Ordnung unverträglich ſey, beruhte. Eiſenach und Coburg-Saalfeld, welche in dieſen beiden Vormundſchaftsfällen den Vorzug der Gradesnähe für ſich geltend machten, ſtützten ſich dabey weſentlich auf die von dem Gradualprincip ebenfalls abhängigen Succeſſions-Anſprüche; auch Weimar, welches bey dem früheren Falle Eiſenach gegenüber ſtand, ſchien dieſer Schlußfolge nicht entgegen, und Gotha, welches in dem neuern Falle gegen Coburg-Saalfeld ſtritt, erklärte noch hinterher ganz ausdrücklich in einem Schreiben an ſeinen Comitialgeſandten vom

q) wie auch ſchon das alte teutſche Recht mit ſich brachte: Dedekind de ordine, quo legib. et morib. germ. successio ex cognat. iure delata sit. §. 2. not. 10.

2. April 1756: „Unwiderſprechlich richtet ſich die Tutela legitima nach dem Succeſſionsrecht!“ r) — Daher wurde zu Begründung des von Eiſenach und Coburg-Saalfeld behaupteten Vorzuges des dem Grade nach nächſten Agnaten inſonderheit auch der altenburgiſche Succeſſionsfall vom Jahre 1672, und der die Collateral-Erbfolge nach dem Grade und der Sippzahl beſtätigende 9te Artikel des Vertrages vom 16. May 1672, als Beweismittel geltend gemacht. Auſſerdem ward ſich in der neuern Sache auf den zur Beſeitigung der älteren am 1. May 1688 eingegangenen Vergleich bezogen. Und hierauf erfolgte nun die kaiſerliche Entſcheidung vom 8. Merz 1748 dahin, daß der Herzog zu Gotha, als der dem Grade nach entferntere, ſich der ſtreitigen Vormundſchaft gänzlich zu begeben habe, „da es ſowohl gegen gemeine und ſächſiſche Rechte, als auch gegen der fürſtlichen ſächſiſchen Häuſer Verträge und Herkommen anlaufen würde, wenn ſich ein Agnatus remotior näheren Agnaten in der Vormundſchaft vordringen wollte.“ Die Bezugnahme auf gemeine und ſächſiſche Rechte deutet offenbar auf den Zuſammenhang, worin die Tutela legitima mit der geſetzlichen Erbfolge

---

r) Moſer Staatsarchiv v. 1756. Th. V. S. 792.

ſtehet, hin, und die Erwähnung von Verträgen im Plural begreift, wenn man auch zunächſt an den von 1688 denkt, doch wohl auch den von 1672 über die Collateral-Succeſſionen; in dieſer zwiefachen Hinſicht iſt alſo dieß Reichshofraths-Erkenntniß den Specialnormen über das Gradualprincip in dem erneſtiniſchen Hauſe und folglich auch dem Geſammthauſe S. Gotha, ebenfalls beizuzählen. — Für die Schlußfolge von den Grundſätzen, nach welchen ſich der Anfall der geſetzlichen Vormundſchaft richtet, auf die von der Succeſſions-Ordnung geltenden giebt aber ein noch neuerer Vorgang innerhalb des gothaiſchen Geſammthauſes einen ſehr erheblichen Beſtärkungsgrund ab. Herzog Anton Ulrich zu S. Meiningen hatte in ſeinem Teſtament die Vormundſchaft über ſeine noch unmündigen Prinzen ſeiner Gemahlin übertragen; hiergegen ſuchten nach deſſen Ableben die Herzoge zu Gotha, Hildburghauſen, und Coburg-Saalfeld, die dem nächſten Agnaten von Rechtswegen gebührende Vormundſchaft ſogar mittelſt Gewalt durchzuſetzen, doch ward gegen ſie ein ihre Schritte mißbilligendes Reichshofraths-Mandat vom 25. Febr. 1763 ausgewirkt, obwohl das Reichskammergericht die Sache günſtiger beurtheilte. Jene drey Herzoge reichten hierauf gemeinſchaftlich bey dem Reichshof-

rathe eine Gegenvorſtellung ein, worin ſie unter anderen anführten: es ſeyen „alle Räthe, Vaſallen und Unterthanen der abgetheilten Lande dem ganzen kur- und fürſtlichen Hauſe Sachſen mit wirklicher Erbpflicht dergeſtalt verbunden, daß ſie bey ſich ereignenden Todesfällen, nach der in den errichteten Pactis domus ſtabilirten Ordnung und Lehnsfolge nicht nur ratione successionis, ſondern auch in Anſehung der von der Succeſſions-Ordnung abhängenden Tutela legitima, dem- oder denjenigen, denen das eine oder das andere in ſolchen Fällen zuſtehe, allen einer Landesherrſchaft gebührenden Gehorſam ab ipso momento mortis eines Landesfürſten zu leiſten ſchuldig." Weiter heißt es daſelbſt: „Unwiderſprechlich hat bey reichsſtändiſchen Vormundſchaften die Tutela legitima ihren rechtlichen Grund in dem nächſten Succeſſionsrechte, und, ohne die Grundfeſte dieſes letzteren anzufechten, läßt ſich jene nicht bezweifeln." Hierbey wird ſich auch auf das Teſtament Ernſts d. Fr. bezogen, in welchem bey Uebertragung der Vormundſchaft auf deſſen Gemahlin ausdrücklich bemerkt iſt, daß ſonſt ſeinem Bruder Wilhelm die Tutela legitima zukäme. Endlich wird noch zu Begründung der

dem nächſten Lehnsfolger zuſtehenden Tutel die im Hauſe Sachſen ſubſiſtirende Geſammte Hand geltend gemacht s).

## Zweite Claſſe.

### Neuere Anerkennungs-Handlungen.

### §. 77.

### Von Seiten des F. Hauſes Sachſen-Weimar.

Wie durch verfügende Normen mannichfacher Art — Verträge unter den betheiligten Fürſten, und kaiſerliche Entſcheidungen, letztere ſowohl im Wege der Gnade, als im Wege Rechtens, theils mit Beziehung auf das Reichslehn-Verhältniß, theils ohne dieſe Rückſicht, ertheilt, erſtere theils im Allgemeinen anordnend, theils im Beſonderen anwendend, — wie durch alle dieſe Normen gleichförmig das Gradualprincip als die Regel der privatrechtlichen Erbfolge in dem erneſtiniſchen Hauſe der ſächſiſchen Für-

s) Alles dieß in einer gedruckten Deduction: Fortſetzung der wahrhaften Nachricht v. dem geſetzmäßigen Betrag der Herzoge zu S. Coburg, Gotha u. Hildburghauſen bey dem durch Abſterben Herzogs Anton Ulrich von S. Meiningen erfolgten Succeſſions- u. Tutel-Fall. Anl. 53.

ſten begründet und beſtätigt werde, ergab die bisherige Ausführung. Dieſe Normen zeigten ſich, zufolge der einer jeden einzelnen gewidmeten speciellen Erörterung ihrer geſchichtlichen Entſtehung und rechtlichen Bedeutung, als vollkommen übereinſtimmend mit den allgemeinen Grundſätzen, nach denen, wie im Vorhergehenden [§. 61.] gezeigt worden, die Ordnung der Nachfolge in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe überhaupt, unter dem privatrechtlichen Geſichtspuncte betrachtet, zu beurtheilen iſt. Hiernach würden einſeitige Handlungen und Verfügungen der fürſtlichen Specialhäuſer, wenn ſolche eine Abweichung von der einmal feſt begründeten Regel der Erbfolge enthielten, für ganz unerheblich gehalten werden müſſen, inſofern man daraus eine Folgerung ziehen wollte, die auſſer dem Kreiſe des einzelnen Specialhauſes ihre Wirkung äuſſern ſollte. Von der anderen Seite iſt es aber gewiß kein unbedeutender Beſtärkungsgrund für das aus jenen verfügenden Normen gezogene Reſultat, wenn es ſich darthun läßt, daß die ſämmtlichen Specialhäuſer der erneſtiniſchen Linie jedes für ſich das Gradualprincip als die Regel der Erbfolge in dem eignen, oder einem der übrigen Häuſer, oder allen, wirklich anerkannt haben. Und dieſes läßt ſich in der That von ihnen ſämmt-

lich, inſofern es jezt noch auf deren Handlungsweiſe ankommen kann, nachweiſen; zwar nicht von allen mit gleicher Beſtimmtheit, doch ſelbſt in Anſehung der minder entſcheidenden Handlungen unter ſolchen Umſtänden, daß auch ſie für unzweideutige Anerkennungs-Acte gelten können. Eine aber befindet ſich unter dieſen Anerkennungen, welche ſo nachdrücklich und entſcheidend, und zugleich ſo bündig motivirt iſt, daß, wenn ſich alle übrigen fürſtlichen Häuſer auf gleiche Weiſe ausgeſprochen hätten, jede weitere Ausführung — alles bisher Vorgetragene mit dem was noch folgen wird — als vollkommen überflüſſig erſchiene. Von dieſer wird im 80ten § die Rede ſeyn.

Der hier zunächſt in Betracht kommende Anerkennungs-Act von Seiten des weimariſchen Hauſes iſt ſchon ſeinem Inhalte nach von nicht geringer Bedeutung; überdieß ward oben bereits angedeutet, von welcher Erheblichkeit inſonderheit für die Auslegung des Vertrages vom 16. May 1672, als einer die Succeſſions-Ordnung auch innerhalb der beiden Hauptlinien des erneſtiniſchen Hauſes regulirenden Norm [§. 74.], eine jede nachfolgende, die inneren Verhältniſſe eines der beiden paciscirenden Häuſer betreffende, Anerkennung des Gradualprincips ſey; und eine ſolche finden wir nun auch hier in der weimari-

ſchen Primogenitur-Conſtitution vom Jahre 1724 [S. 116.].

In derſelben nemlich wird, nachdem die ausſchlieſſende Succeſſion des Erſtgebornen ſowohl in Anſehung der gegenwärtigen, als der künftig noch anfallenden, Lande und Leute verordnet worden, weiter ausdrücklich hinzugefügt: „Jedoch ſoll dieſes nur auf den Anfall der Lande und Leute, und was dem anhängig, verſtanden werden, im Uebrigen aber es dabey ſein Bewenden haben, daß der *gradu proximior* alles Dasjenige, was nicht zur Primogenitur-Hereditât gehôrt, gemeinen und ſächſiſchen Rechten nach erben und bekommen ſoll.“ [t]) Hieraus alſo folgt, daß 1) in Anſehung desjenigen fürſtlichen Nachlaſſes, welcher nicht durch dieſe neue Verordnung von der bisher beobachteten privatrechtlichen Erbfolge ausgenommen iſt, die Succeſſion nach dem Princip der Gradesnähe ſtatt finde; daß 2) dieſe Erbfolge-Ordnung als die bisher gewöhnliche und herkömmliche betrachtet, und als ſolche für den nicht beſonders ausgenommenen Theil des Nachlaſſes nur beibehalten werde; und daß es 3) die Grundſätze des gemeinen und ſächſiſchen Rechts

---

t) v. Hellfeld Th. I. S. 250.

ſeyen, nach welchen ſich die Erbfolge in dieſem fürſtlichen Hauſe, ſofern ſie privatrechtlich beurtheilt werde, richte. Auch dieſer letztere Punct inſonderheit iſt ſehr wichtig mit Rückſicht auf den 9ten Art. des Vertrages vom 16. May 1672, indem darin ebenfalls auf die kaiſerlichen gemeinen Rechte, zu Begründung der Gradualfolge, ausdrücklich Bezug genommen iſt.

Gehet man nun hierbey von der unzweifelhaften Vorausſetzung aus, daß durch die Primogenitur-Conſtitution ein ganz neues Erbfolge-Syſtem in dem weimariſchen Hauſe eingeführt wurde, und mithin Alles, was dieſem eigenthümlich, und in unmittelbarer Beziehung hierauf verordnet iſt, von keiner Conſequenz für die von der privatrechtlichen Erbfolge geltenden Grundſätze ſeyn kann, dieſe vielmehr nur in denjenigen Beſtimmungen, welche ein Belaſſen bey der bisherigen Regel ausdrücken, eine Beſtätigung finden können; — gehet man von dieſer allgemeinen Vorausſetzung aus, ſo dient auch noch eine andere Stelle jener Verordnung zur Beſtärknng des vorher ſtatt gehabten Gradualprincips. Ueber die Succeſſion in die den nachgebornen Prinzen angewieſene jährliche Abfindung wird nemlich verfügt, daß dieſelbe zwar bey dem Abgange einer Linie der Nach-

gebornen den übrigen zufallen, und unter ſie zu gleichen Theilen in stirpes vertheilt werden ſolle, „ſonſt aber, wie billig, es dabey gelaſſen werde, daß, ſolange in einer Linie männliche Erben vorhanden, dieſelben ſothane ſolcher Linie zukommende Abfindung behalten, und der *Proximus* in familia, nicht aber die in ſonderen Linien Befindlichen ſolche zugleich erben ſollen.“ u) Die Beſtimmung der Apanage, und wie es damit unter mehreren nachgebornen Prinzen gehalten werden ſoll, iſt ein weſentliches Stück der Primogeniturfolge, was alſo hierüber verordnet wird, gehört dieſem neu eingeführten Succeſſions-Syſteme an, inſofern nicht bloß die bisherigen Erbfolge-Grundſätze darauf übertragen werden; letzteres iſt hier mit dem für die Apanagialfolge innerhalb der einzelnen Linien beibehaltenen Gradualprincip geſchehen; es folgt mithin auch hieraus eine Anerkennung dieſes Princips als Regel der vorher ſtatt gehabten Erbfolge-Ordnung.

§. 78.

Von Seiten des Specialhauſes S. Gotha.

Nachdem der wegen der Vormundſchaft über den Prinzen Ernſt Auguſt Conſtantin zu Weimar zwi-

u) Ebendaſ. S. 253.

ſchen den Herzogen zu Gotha, Meiningen und Coburg-Saalfeld entſtandene Streit längſt durch das Reichshofraths-Erkenntniß vom 8. Merz 1748 ſeine Erledigung erhalten hatte, hierauf jedoch mittelſt Vergleichs die Vormundſchaft über den gedachten Prinzen von dem Herzoge zu Gotha geführt worden war [S. 153.), ſodann aber im J. 1755 erſterer, nach erlangter Volljährigkeits-Erklärung, die Regierung ſelbſt angetreten hatte, fand ſich der Herzog zu Meiningen veranlaßt, demſelben unter dem 2. Febr. 1756 ein förmliches Proteſtationsſchreiben mit dem Erſuchen zuzuſchicken, ſolches um künftiger Nachricht willen, und zu des Herzogs Legitimation, ad acta zu legen, damit zu allen Zeiten deſſen unermüdete Sorge für die Aufrechthaltung der Verfaſſung des fürſtlichen Geſammthauſes und der darin feſtgegründeten Jurium, daraus erſehen werden könne. In dieſem Schreiben wird das dem Herzoge zu Meiningen, als nächſtem und älteſten Agnaten, vermöge der Haus-Fundamentalgeſetze zuſtändige Vorzugsrecht behauptet, und die von dem Herzoge zu Gotha geführte Vormundſchaft als eine hausgeſetzwidrige Uſurpation dargeſtellt v). — In Beziehung auf dieſes Schreiben er-

v) Moſer teutſch. Staatsarchiv von 1756. Th. II. S. 187.

ließ ſodann der Herzog zu Gotha am 2. April 1756 ein Reſcript an ſeinen Comitial-Geſandten, worin unter andern geſagt wird: „Es iſt uns in der That daran gelegen, daß jenes wichtige Vorgeben nicht etwa bey denjenigen, welchen die Pacta der fürſtlich ſächſiſchen Häuſer nicht genug bekannt ſind, Wurzel faſſe. Es iſt notoriſch, daß durch die im Jahre 1680 in dem fürſtlich Sachſen-gothaiſchen Geſammthauſe vorgegangene Theilung, und dadurch in ſelbigem ſtabilirte Lineal-Verfaſſung, die Successio in stirpes eingeführt, eo ipso die Successio secundum proximitatem gradus aufgehoben, anbey auch die Prärogative des Senii naturalis auf Casus specialissimos auf das deutlichſte determinirt worden ſey.“ w)

Hieraus nun ziehet der Verf. der Unterſuchungen ꝛc x) die Folgerung: „wie unerſchütterlich feſt damals die Linealſucceſſions-Grundſätze ſtanden, und wie wenig man ſolche durch die Bemühungen der damals dagegen ſtimmenden herzogl. Häuſer S. Meiningen und S. Coburg-Saalfeld zu erſchüttern vermocht habe, zeigt der ſtarke Ton, in dem S. Gotha ſich beym damaligen Reichstage gegen einige deßfal-

w) Ebendaſ. Th. V. S. 792.

x) N. II. S. 168. Not. *.

ſige Erklärungen des Herzogs Anton Ulrich zu S. Meiningen herausließ." — Allein bey aller möglichen Unbefangenheit kann man in jenem Vorgange wirklich nur das gerade Gegentheil von allem dem, was jener Schriftſteller daraus folgert, finden. Vorerſt iſt die Stärke des Tones, womit man in einer Partheyſache die gegentheiligen Angriffe erwiedert, gewiß kein Argument für die Stärke der denſelben unterſtützenden Rechtsgründe, ſonſt wäre offenbar das Uebergewicht auf der meiningiſchen Seite geweſen. Sodann iſt die gothaiſche Erklärung keinesweges an den Reichstag gerichtet, ſondern eine bloße Inſtruction für den Geſandten, um dem Eindrucke, welchen das meiningiſche Schreiben machen könnte, zu begegnen, weil man nemlich vernommen hatte, „mit was für einer Oſtentation man dieſes Schreiben ſogar zu Regensburg unter den dortigen Comitial-Geſandtſchaften rouliren laſſen." Ferner darf man ſich bey der erwähnten Unzulänglichkeit der S. meiningiſchen und coburgiſchen Bemühungen nur daran erinnern, daß doch von dem Reichshofrathe wirklich ganz dem von dieſen fürſtlichen Häuſern vertheidigten Gradualprincip gemäß erkannt worden war, und S. Gotha nur mittelſt Vergleichs, worin ſogar vorbehalten worden, „daß dieſer Special-Casus nicht zur Conſequenz

angezogen werden ſolle“ y), die Vormundſchaft erlangt hatte. Endlich aber, und ſoviel den Hauptpunct betrifft, liegt doch ganz offenbar in der gothaiſchen Behauptung, daß die Gradualfolge durch den Vertrag von 1680 aufgehoben, und durch die in dieſem ſtabilirte Lineal-Verfaſſung die Stammfolge eingeführt worden ſey, die unumwundene Anerkennung, daß vor dem Vertrage von 1680, und vor der durch denſelben neu begründeten Einrichtung, das Gradualprinzip die Regel der Erbfolge in dem gothaiſchen Geſammthauſe ausgemacht habe. Wenn ſich nun zeigen läßt, daß auch durch dieſen, auf die speciellen Verhältniſſe der unmittelbar paciscirenden Linien beſchränkten, Vertrag nichts in Beziehung auf die beiden nachälteſten Prinzen (Albrecht zu Coburg und Bernhard zu Meiningen) an der früheren Succeſſions-Ordnung abgeändert worden ſey, weßhalb ich mich vorläufig auf den 95ſten § beziehe; ſo bleibt jene Anerkennung — dem herzoglichen Hauſe Meiningen gegenüber — ganz rein und ohne die hinzugefügte Einſchränkung beſtehen, und in dieſer Hinſicht iſt es vorzüglich bemerkenswerth, daß S. Gotha noch nach dem Vertrage von 1680 das Gradualprincip

---

y) Moſer Staatsarchiv v. 1751. Th. VI. S. 93.

in dem Vertrage vom 27. Juni 1687 mit S. Meiningen ausdrücklich beſtätigte, wie oben [§. 75.] bereits ausgeführt wurde. — Jedenfalls aber iſt jene gothaiſche Erklärung ſehr wichtig als folgerungsweiſe Anerkennung der, den veränderten Verhältniſſen im Jahre 1680 vorausgegangenen, die Gradualfolge beſtätigenden, Normen in ihrer Anwendung auf die Succeſſion im S. gothaiſchen Geſammthauſe.

## §. 79.

### Von Seiten der Specialhäuſer S. Meiningen und S. Hildburghauſen.

Weniger bedeutend, wenn gleich immer noch erheblich genug unter dem Geſichtspuncte einer allſeitigen Uebereinſtimmung der Fürſten des erneſtiniſchen Hauſes, ſind diejenigen Anerkennungs-Acte, welche in den Specialhäuſern S. Meiningen und Hildburghauſen vorgekommen ſind; ſie können daher beide hier zuſammen gefaßt werden.

In der meiningiſchen Primogenitur-Conſtitution von 1725 [S. 164.] wird zunächſt über die Succeſſion in die reichsſtändiſchen Beſitzungen nach der Ordnung der Erſtgeburt verfügt, ſodann aber rückſichtlich zweier Patrimonial-Güter des Stifters verordnet, daß dieſelben zwar ebenfalls dem jedesmali-

gen Erſtgebornen zufallen, jedoch, bey gänzlichem Abgange der männlichen Descendenz, die Tochter des Disponenten und deren Nachkommenſchaft nach Recht der Sippzahl ſuccediren ſolle. — Dieſe Verordnung iſt in zwiefacher Hinſicht von Erheblichkeit; vorerſt, indem man dabey die im 77ſten § näher ausgeführte Unterſcheidung zwiſchen dem neu eingeführten ſtaatsrechtlichen und dem ſeither befolgten privatrechtlichen Erbfolge-Syſtem zum Grunde legt, wo dann als dem letzteren angehörig die Succeſſion nach Recht der Sippzahl erſcheint, welche gewiß nichts erſt jetzt eingeführtes war; eben dieß führt aber auf die zweite Rückſicht der Erheblichkeit, nemlich den Gebrauch gerade dieſes Ausdrucks: nach Recht der Sippzahl, welcher ebenſo in den beiden Hauptnormen für das Gradualprincip, in dem Reſtitutionsbriefe von 1552 und dem Vertrage von 1672, vorkommt. — Dagegen wird nun von dem Verf. der Unterſuchungen ꝛc z) eine Stelle der neueren Primogenitur-Conſtitution von 1802 [S. 166.] geltend gemacht, welche ſich „am allerklärſten für die Grundſätze der Lineal-Succeſſion ausſprechen ſoll.“ In dieſer Stelle wird allerdings verordnet, daß in An-

z) N. II. S. 163. Not.

ſehung der den nachgebornen Prinzen bey einem Länderanfalle zu Theil werdenden Abfindung an Geld und Naturalien die Succeſſion in deren ſämmtlichen Linien in stirpes, vermöge des Repräſentationsrechts, geſchehen ſolle; allein dieſe mit der obigen weimariſchen [S. 517.] im Hauptpuncte übereinſtimmende Verfügung iſt offenbar, wie jene, Ausfluß der neuen Primogenitur-Einrichtung, nicht aber Folge der Beybehaltung des alten Succeſſionsrechts, wie auch ſchon die präceptive Formel derſelben beweist.

Von Hildburghauſen findet ſich die erſte Anerkennung des Gradualprincips bey Gelegenheit des in dieſer Hinſicht mannichfach zu benutzenden weimariſchen Vormundſchaftsſtreites von 1748. Nachdem ſolcher durch einen Vergleich vom 17. Sept. 1749 beigelegt worden, in dieſen aber ein Separat-Artikel aufgenommen war, zufolge deſſen im Falle des Abgangs eines der Compaciscenten (Herzogs Friedrichs III zu Gotha und Franz Joſias zu Coburg-Saalfeld) die Vormundſchaft auch von dem Erbprinzen deſſelben fortgeſetzt werden ſolle, legte Hildburghauſen gegen dieſen Artikel, als wider die kundbare und klare Verfaſſung des Hauſes Sachſen angehend, Proteſtation ein, „zumalen man nicht wiſſen könne, wer alsdann, wann dergleichen Fall exiſtirte, *proxi-*

*mus* et senior agnatus ſeyn werde, welchem die Tutel ſodann, nach den eignen Principiis der Hrn Compaciscenten, und der ſächſiſchen Hausverfaſſung, absque summa injuria nicht entzogen werden könne." *) — Erwägt man hierbey, daß der ganze damals geführte Streit lediglich auf die Grundſätze der im S. gothaiſchen Geſammthauſe geltenden Succeſſions-Ordnung zurückgeführt worden [§. 76.], und hier die von den ſtreitenden Theilen aufgeſtellten Principia, inſofern ſie für den Vorzug des nächſten Agnaten entſcheiden, als der Hausverfaſſung gemäß erklärt, und von Hildburghauſen ſelbſt für ſich eventuell in Anſpruch genommen werden, ſo läßt dieß gewiß auf eine Anerkennung des Gradualprincips auch bey der Erbfolge ſchlieſſen. Es iſt aber dieſe Anerkennung um ſo erheblicher, da erſt wenige Jahre vorher zwiſchen Gotha und Hildburghauſen ein Vertrag abgeſchloſſen war, in welchem man die Beobachtung der Lineal-Stammfolge bey allen innerhalb des gothaiſchen Geſammthauſes vorkommenden Succeſſionsfällen ausdrücklich verabredet hatte *a*), deſſen Inhalt demnach hierauf zu beſchränken und als Er-

*) Moſer Staatsarchiv v. 1751. Th. VI. S. 93.

*a*) der Präliminar-Receß vom 26. Juni 1744, beſtätigt durch den Vertrag vom 6. Febr. 1745 [S. 174 f.].

gebniß ſpecieller Uebereinkunft anzuſehen iſt. — Mit dieſem Vorgange ſteht nun aber noch ein anderer ſeiner factiſchen Veranlaſſung nach in einiger Beziehung, aus welchem ebenfalls eine Anerkennung des Gradualprincips als ſtillſchweigend vorausgeſetzter Regel der Erbfolge in dem herzoglichen Hauſe Sachſen zu folgern iſt. Um jedoch denſelben klar darzuſtellen, muß ich einige geſchichtliche Notizen nachholen, welche oben noch nicht erwähnt wurden, weil mir die nicht gedruckten urkundlichen Belege erſt nachher bekannt geworden ſind. Der junge Herzog Auguſt Ernſt Conſtantin, über deſſen Bevormundung ſich der obgedachte Streit entſpann, war damals kaum 11 Jahre alt und der einzige Prinz im weimariſchen Hauſe, welches daher, wenn derſelbe ohne Nachkommen verſtorben wäre, mit ihm gänzlich erloſchen ſeyn würde. Kam es alsdann zur Succeſion nach dem Gradualprincip, ſo wurden die regierenden Herzoge zu Gotha und Hildburghauſen durch die Herzoge zu Meiningen und Coburg-Saalfeld ausgeſchloſſen, indem dieſe beiden dem weimariſchen Hauſe dem Grade nach am nächſten ſtanden. Dieſem Nachtheile wo möglich zuvorzukommen, ſchloſſen die beiden erſteren am 16. Dec. 1748 einen Proviſional-Vergleich mit einander ab, in deſſen 2tem Art. die Contrahenten auf den Fall, daß

die S. weimariſche Linie über kurz oder lang erlöſchen würde, ſich gegen einander verbindlich machen: „unter ihren beiden fürſtlichen Häuſern der eventualen Erb-Landesfolge halber die Successionem *in stirpes* ein für alle Mal -- beobachten zu laſſen.“ Sodann wird im 5ten Art. wiederholt, daß es „bey ſolchem Vergleich und unter ſich beliebtem Modo succedendi *in stirpes* unabänderlich verbleiben ſolle“; auch verſprechen beide Contrahenten, ſich zu deſſen Behauptung alle mutuelle Aſſiſtenz-Leiſtung, und daß ſie bey dem Eintritt jenes Succeſſionsfalles mit zuſammengeſetzten Kräften und Consiliis contra quoscunque für Einen Mann ſtehen wollen. Zugleich macht der Herzog zu Hildburghauſen ſich anheiſchig, den agnatiſchen Conſens der apanagirten Prinzen dieſes Hauſes, inſonderheit der (in einem näheren Grade ſtehenden) Prinzen Joſeph Friedrich und Ludwig Friedrich auszuwirken. [b]) Schon die ganze Art der Behandlung dieſer Angelegenheit zeigt, wie wenig ſicher man in der Behauptung der Linealfolge war, und hier zunächſt bloß dem durch den augenblicklichen genealogiſchen Stand der Betheiligten begründeten individuellen Intereſſe folgte. Allein noch deutlicher trat die Voraus-

---

*b*) nach einer glaubhaften Abſchrift dieſes Vertrages.

ſetzung des Gradualprincips dadurch hervor, daß Prinz Joſeph Friedrich, welcher in dem nemlichen Grade mit den Herzogen zu S. Meiningen und Coburg-Saalfeld ſich befand, ſeine Einwilligung verweigerte, und erſt volle drey Jahre ſpäter dazu vermocht werden konnte. — Dieß war jedoch nur eine Andeutung des nachherigen weit ſtärkeren Widerſpruches, bey welchem Joſeph Friedrich auch feſt beharrte. Die Veranlaſſung dazu iſt um ſo bemerkenswerther, weil ſie die Succeſſion innerhalb des gothaiſchen Geſammthauſes betraf, und weil dabey der oben erwähnte Vertrag von 1744 ausdrücklich zur Sprache kam, jedoch nicht bloß von dem genannten Prinzen, ſondern auch von den herzoglichen Räthen, nur in der Eigenſchaft einer ſpeciellen Uebereinkunft anerkannt wurde. Nach dem im Jahre 1782 erfolgten Ableben des älteren Herzogs zu Meiningen [S. 166.] blieb Herzog Georg der Einzige ſeiner Linie; als nun dieſer bald nachher in eine gefährliche Krankheit verfiel, ward von Gotha ein Abgeordneter c) nach Hildburghauſen geſandt, um auf den Fall des Erlöſchens der mei-

c) der Geh. Aſſiſtenzrath v. Hoff, welcher ſpäterhin bey dem römhildſchen Vergleiche ſo thätig mitwirkte: N. XV. S. 43 ff.

ningiſchen Linie die früheren Verabredungen wegen der Linealfolge zu erneuern. In Hildburghauſen führte damals Prinz Joſeph Friedrich die Regentſchaft für den noch unmündigen Herzog; derſelbe hatte mithin ein zwiefaches Rechtsverhältniß, ſein perſönliches und das ſeines Mündels, zu berückſichtigen. Demzufolge erklärte er auf die gothaiſche Propoſition: „daß er das Principium successionis in stirpes keineswegs agnosciren könnte, vielmehr nach Maasgabe der vorhandenen älteren Receſſe, beſonders aber des bey dem altenburgiſchen Anfalle im Jahre 1672 mit dem Hauſe S. Weimar bekannter Maaßen errichteten Vertheilungs-Receſſes die Gradual-Suceſſion als das einzige wahre Principium successionis im fürſtlichen Hauſe annehmen könnte und nach ſolchem ſich als den alleinigen Successorem [d]) in die fürſtlich meiningiſchen Lande eveniente casu einer ſolchen Landes-Erledigung anſehen müßte"; doch wolle er bey gegenwärtig überhabender Obervormundſchaft ſich deren auf keine Weiſe prävaliren, vielmehr den herzoglichen Räthen die Wahrung der Haus-Jurium überlaſſen, und ſich nur einige Theil-

d) da auch Coburg-Saalfeld jetzt einen Grad entfernter ſtand.

nahme an der Succeſſion vorbehalten. Hierauf äuſſerten jene e), die vorliegenden Receſſe von 1744 und 1745 in voller Maaße agnosciren, dabey bona fide verbleiben, und in Beziehung auf den jungen Herzog das Weitere verabreden zu wollen; „die Privat-Anſprüche ihres Herrn Obervormundes und Landesregenten, und deren Gültigmachung, überlieſſen ſie Höchſtdenenſelben lediglich allein, glaubten jedoch auch, daß die Gradual-Succeſſion nicht ſo auſſer aller Conteſtation wäre, zumal ſelbige von S. Coburg-Saalfeld noch constanter vertheidigt würde, und eben Dieſes bey den (ſuhlaiſchen) Conferenzen von 1744 und 1745 den damaligen H. Herzog Johann Ernſt (ſoll wohl heiſſen: Ernſt Friedrich) und Dero Räthe veranlaßt hätte, ſothane Principia mit Coburg coniunctim anfänglich zu vertheidigen". Hiergegen wollte nun zwar der gothaiſche Abgeordnete zur Beſtätigung der Linealfolge die Reichshofraths-Sentenz von 1714 [S. 158.], den Vertrag von 1680, und die weiteren Verträge wegen der coburg-eiſenberg-römhildſchen Succeſſionsfälle, auch die in faſt allen Particular-Häuſern der gothaiſchen Linie

e) unter denen auch der Geh. Rath Brunnquell ſich befand, welcher ebenfalls nachher ſehr eifrig an dem römhildiſchen Receſſe Theil genommen hat: Ebendaſ. S. 45 f.

errichteten Primogenitur-Conſtitutionen, als wodurch ein ganz neues f) Jus publicum in dem gothaiſchen Geſammthauſe eingeführt und die Successio in stirpes befeſtigt worden, geltend machen; die hildburghauſiſchen Räthe aber erwiederten, daß die nach dem Receß von 1680 entſchiedenen 3 Succeſſionsfälle bloße Casus particulares wären, und die Reichshofraths-Sentenz bloß die gedachten Fälle für damals entſchieden habe, aber im Ganzen keine Norm für die etwa eintretenden neueren abgebe. g) Hierauf wurden, da auch immittelſt der Herzog von Meiningen geneſen war, die Verhandlungen abgebrochen; doch wandte ſich Gotha nunmehr an Coburg-Saalfeld, wovon der Receß vom 23. Jan. 1787 [S. 176.] die Folge war, wegen deſſen näherer Erörterung, ſo wie der oben gedachten von 1680 und 1744, ich jedoch auf die §§ 92 ff. 103 u. 104 verweiſe.

## §. 80.

### Von Seiten des Specialhauſes S. Coburg-Saalfeld.

In dieſem fürſtlichen Hauſe war es, wo die bereits oben als vorzüglich entſcheidend bezeichnete, und als

f) bemerkenswerth mit Rückſicht auf den vorigen § [S. 521.].

g) Alles dieß nach einem handſchriftlichen Bericht des G. A. R. v. Hoff vom 3. Jan. 1783.

Zeugniß für die damalige Anſicht von den hausverfaſſungsmäßigen Grundſätzen der Succeſſions-Ordnung höchſt wichtige, Anerkennung der Gradualfolge auf die ſolenneſte Weiſe erfolgte, nemlich in der am 12. May 1747 von dem Kaiſer beſtätigten Primogenitur-Ordnung, und noch beſonders in der kaiſerlichen Confirmations-Urkunde ſelbſt. Der weſentliche Inhalt von beiden in dieſer Beziehung ward oben [S. 170 ff.] bereits mitgetheilt. Deutlicher und beſtimmter, als es da geſchehen, iſt es kaum möglich, das Princip der Gradualfolge als Regel der Succeſſions-Ordnung unter Seitenverwandten — bey Abkömmlingen fällt daſſelbe, unter Vorausſetzung des Repräſentationsrechts, mit der Stammfolge zuſammen — für das ganze ſächſiſche Haus (erneſtiniſcher Linie) anzuerkennen. Insbeſondere hebe ich, um davon zu überzeugen, hier folgende einzelne Sätze aus: 1) Proximitas gradus giebt die in dem fürſtlich ſächſiſchen Sammthauſe und unter deſſen allerſeitigen Linien feſtgeſtellte alleinige Regel der Collateral-Succeſſion ab; 2) dieſe Regel der Erbfolge beruhet auf Verordnungen und Verträgen der Vorfahren der jetzigen Fürſten, welche durch den Receß vom 16. May 1672, inſonderheit den 9ten Artikel deſſelben, über jede Einwendung erhoben ſind;

3) es iſt auch dieſelbe der in dem fürſtlich gothaiſchen Geſammthauſe herkömmliche Sammtbelehnung völlig angemeſſen, und wird alſo 4) zufolge dieſer Succeſſions-Ordnung derjenige zur Nachfolge berufen, welchem nach dem Rechte der Sippzahl die Succeſſion gebührt. — Die Beſchränkungen aber, welche der Urheber jener Primogenitur-Ordnung für die Ausübung des hiernach begründeten, und in dem früheren Teſtament auch in der Anwendung unbedingt anerkannten, Succeſſionsrechts unter ſeinen Nachkommen beliebt hat, können der Regel ſelbſt, als beſondere, durch den ſtaatsrechtlichen Geſichtspunct der Regierungsfolge motivirte, Abweichung davon, nur zur Beſtätigung dienen.

## Zweites Hauptſtück.

### Specialnormen für andere Erbfolgearten.

### §. 81.

#### Vorerinnerung.

Wenn bey dem Vortrage der einzelnen hierher gehörigen Normen zu einem Zeitpuncte wieder hinauf gegangen werden muß, welcher weit hinter demjenigen zurückliegt, womit das nächſtvorhergehende Hauptſtück endigte, ja ſelbſt hinter dem, womit daſſelbe

begann, ſo ſcheint dieß einer zweckmäßigen Methode vielleicht um deßwillen nicht angemeſſen, weil dadurch der chronologiſche Zuſammenhang in den ſucceſſiven Veränderungen der Erbfolge-Ordnung in dem fürſtlich ſächſiſchen Hauſe unterbrochen wird. Allein von der anderen Seite wird durch das unmittelbare Zuſammenrücken der die eine oder andere Succeſſions-Ordnung gleichartig betreffenden Normen nicht nur die Ueberſicht derſelben für das daraus zu ziehende rechtliche Reſultat ſehr weſentlich erleichtert, ſondern dadurch auch der innere Zuſammenhang, worin die gleichartigen Normen einer jeden einzelnen Succeſſions-Ordnung unter ſich ſtehen, deutlicher erſichtlich; jenes chronologiſche, für die Erkenntniß der allmähligen Ausbildung des Erbfolge- und inſonderheit Lehnsfolge-Syſtems im ſächſiſchen Hauſe allerdings wichtige, Aneinanderreihen der verſchiedenartigen Normen wird aber, mit Rückſicht auf die obigen allgemeinen Grundſätze, und die im 60ten § mitgetheilte vorläufige Ueberſicht der Hauptepochen dieſes Erbfolge-Syſtems, von jedem Sachkenner ohnehin leicht geſchehen können, unter dieſer Vorausſetzung aber die hier beobachtete Methode noch den beſonderen Gewinn ergeben, daß man ſolchergeſtalt mittelſt einer zwiefachen Benutzungs-

weiſe des gegebenen Stoffes auf das nemliche Reſultat hingeführt werde. — Ueberdieß wird die nähere Erörterung der einzelnen Normen zugleich erfordern, daß dabey der jedesmalige Standpunct des Succeſſions-Syſtems im ſächſiſchen Fürſtenhauſe zur Zeit der Entſtehung dieſer Normen genau angegeben und ihre beſondere Beziehung auf dieß Syſtem kenntlich gemacht werde.

Sehr bemerkenswerth und von hohem practiſchen Werthe iſt aber noch die allgemeine Wahrnehmung, daß ſich unter den ſämmtlichen, eine andere Succeſſions-Ordnung, als die der Gradualfolge, betreffenden Normen auch nicht eine einzige findet, die auf gleiche Weiſe, wie in Anſehung der letzteren das Reſtitutions-Edict von 1552, die Erbverbrüderungen, und der Vertrag von 1672, eine Regel der Erbfolge für das ganze erneſtiniſche Haus, oder wenigſtens für das gothaiſche Geſammthaus, feſtſtellte; daß vielmehr dieſelben ſämmtlich theils nur auf einzelne Fälle ſich beziehen, oder gewiſſe Folgerungen einer vorausgeſetzten Erbfolge-Ordnung enthalten, theils, und inſofern ſie ein allgemeineres Princip ausſprechen, nur zwiſchen einzelnen Specialhäuſern verabredet wurden, oder ſich auf eine bloß relative Dispoſition beſchränken. Die beſondere An-

wendung hiervon wird ſich hiernächſt im 86ten § ergeben. — Am zweckmäßigſten werden nun bey der ſpeciellen Erörterung dieſer Normen mehrere, die einen gemeinſchaftlichen Geſichtspunct der rechtlichen Beurtheilung zulaſſen, jedesmal zuſammengefaßt werden können.

A. Verträge von 1387, 1403, 1410, und 1448.

## §. 82.

### Gemeinſchaftliche Characteriſtik.

Wenn gleich nur die drey erſten dieſer Verträge: vom 26. Nov. 1387, 11. Merz 1403, und 31. Juli 1410, in unmittelbarem Zuſammenhange mit einander ſtehen, ſo hat doch mit ihnen auch der vom 18. Novemb. 1448 eine beſondere Eigenthümlichkeit gemein, welche von ſehr weſentlichem Einfluſſe auf das bey allen gleichförmig beobachtete Princip der Erbfolge-Ordnung iſt. Dieſe vier Verträge nemlich haben zum Hauptzwecke eine Zuſammenlegung der beiderſeitigen Lände, oder eine figürliche Wiederherſtellung der Gemeinſchaft, welche durch die vorausgegangene Landestheilung aufgehoben worden war. Um aber die juriſtiſche Bedeutung einer ſolchen Zuſammenlegung und deren Wirkung auf die Erbfolge recht zu

erkennen, müſſen wir auf die obige geſchichtliche Entwickelung des Rechtsverhältniſſes der Geſammten Hand im Sinne der älteren und neueren Zeit (§. 52 ff.) zurückgehen.

Daraus nun ergab ſich, daß ſo wie ehedem nur durch wirkliche Gemeinſchaft des Eigenthums und Beſitzes die Rechte mehrerer Geſammtbelehnten auf die Antheile ihrer Mitbelehnten erhalten werden konnten, ſpäterhin die bloß ſymboliſche Gemeinſchaft der Geſammtbelehnung mit gleicher Wirkung an deren Stelle trat, und ſo wie ehedem nur das dem Rechtsverhältniſſe der Gemeinſchaft eigne Conſolidations-Princip den Grund des wechſelſeitigen Eintretens mehrerer Geſammtbelehnten in die vacant gewordenen Antheile einzelner ohne Nachkommen verſtorbener abgab, dagegen dem veränderten Verhältniſſe der bloß ſymboliſchen Beibehaltung der Gemeinſchaft vielmehr die Idee einer eigentlichen Succeſſion, welche von dem Lehnsherrn durch die Geſammtbelehnung zugeſtanden worden, angemeſſen erachtet worden ſey, und unter dieſem Geſichtspuncte auch die Succeſſions-Ordnung des gemeinen Rechts Eingang gefunden habe. Hiermit ſind jedoch nur die beiden Endpuncte des Inſtitutes der Geſammten Hand in ſeiner allmähligen Ausbildung gegeben, zwiſchen

denen ein volles Jahrhundert — von der zweiten Hälfte des 14ten bis gegen das Ende des 15ten — liegt, welcher Zeitraum mit den verſchiedenartigen Verſuchen, von der Strenge des alten Rechts immer mehr abzuweichen, ausgefüllt iſt; daher fehlt es in der Geſchichte der Geſammten Hand an einem beſtimmten ſcharf ſondernden Zeitpuncte, wo die des alten Rechts — mittelſt wirklicher Gemeinſchaft des Eigenthums und Beſitzes, in die des neuen Rechts — mittelſt bloßer Geſammtbelehnung, übergegangen wäre, und nach welchem alſo darüber entſchieden werden könnte, wie lange das reine Conſolidations-Princip beobachtet worden ſey, und ſeit wann die Erbfolge-Ordnung des gemeinen Rechts ſtatt gefunden habe; doch wird man hierbey am ſicherſten gehen, wenn man die ganze Entwickelungs-Periode der Geſammten Hand, namentlich auch in Beziehung auf Sachſen, und größtentheils auch auf das ſächſiſche Fürſtenhaus, nach der hierzu oben [§. 60.] von dem practiſchen Geſichtspuncte aus gegebenen Anleitung, in vier Hauptſtadien abtheilt, nemlich das erſte, in welchem dieſelbe in einer durch wirklichen Mitbeſitz ausgeübten Natural-Gemeinſchaft beſtand, und eben hierdurch eine unmittelbare Theilnahme an der Geſammtbelehnung begründete; das zweite, in

welchem an die Stelle dieſer beſitzlichen Naturalgemeinſchaft eine bloß vertragsmäßige Nachbildung des wirklichen Mitbeſitzes, welche in der That nur eine Gemeinſchaft quoad jus ipsum war, trat, und hierauf die Geſammtbelehnung erlangt wurde; das dritte Stadium, in welchem nach einer erfolgten Theilung weder ein wirklicher, noch nachgebildeter Mitbeſitz, und ſo wenig eine Gemeinſchaft des Eigenthums als des Beſitzes beibehalten, nur die Fortdauer der Geſammten Lehnſchaft verabredet, und hierauf vermöge beſonderer lehnsherrlicher Begünſtigung die Belehnung, mit ausdrücklicher Genehmhaltung der Theilung, ertheilt wurde; endlich das vierte, in welchem zur Beibehaltung der Geſammten Hand nichts weiter, als ein bey jedem Veränderungsfalle wiederholtes Nachſuchen um die Geſammtbelehnung erfordert wird *). — Das erſte dieſer Stadien liegt, wie wir oben ſahen, jenſeit des Zeitpunctes, wo die Nachfolge in dem ſächſiſchen Hauſe nach lehnrechtlichen Grundſätzen begann; in das zweite fallen diejenigen Verträge, von welchen hier zunächſt die Rede iſt; dem dritten gehören diejenigen an, mit

*) Auf eine ähnliche Weiſe bezeichnet dieſe Stadien Meurer von der Succeſſion in Lehn- und Stammgüter. §. 44 — 53.

deren Erörterung ſich die §§. 88 und 89 beſchäfftigen; und den Eintritt des vierten bezeichnet hauptſächlich das Reſtitutions-Edict von 1552, von welchem, nebſt den weiteren, durch das nemliche Princip motivirten, Verträgen, oben ausführlich geredet worden iſt. — Soviel nun die von dieſer ſucceſſiven Veränderung in der Art der Geſammtbelehnung abhängige Verſchiedenheit des Princips der Lehnsfolge betrifft, kann man wohl als völlig unzweifelhaft annehmen, daß daſſelbe während des zweiten Stadiums noch kein anderes, als das im erſteren durch die Beibehaltung der Gemeinſchaft begründete der Conſolidation, war, denn gerade dieſe Beibehaltung oder Herſtellung der Gemeinſchaft bezweckte man ja durch die ſolche nachbildende Form, und namentlich durch die Verabredung des Wieder-Zuſammenlegens der getheilten Lande, wie ſie in den angeführten Verträgen enthalten iſt. Ganz ſo bezeichnet auch Biener [h]) den eigentlichen Character dieſer Verträge, und inſonderheit des von 1387. „Verba: vereint, gemacht, wieder zuſammengelegt, naturam hujus conventionis egregie exprimunt, et *redintegrationem* pristinae

---

h) de orig. et progr. legum iuriumque german. P. II. Vol. II. p. 177.

*communionis* et *effectum* ſignificant.“ Die unmittelbare rechtliche Wirkung dieſer wiederhergeſtellten Gemeinſchaft war nun aber, daß wenn eins der in der Gemeinſchaft und Mitbelehnung befindlichen Häuſer gänzlich ausſtarb, deſſen Lande dem oder den noch übrigen ganz ebenſo zufielen, wie dieſe urſprünglich an der Gemeinſchaft Theil genommen hatten, alſo in der Regel zu gleichen Theilen, und überhaupt auf eine der Linealfolge in ihrem Ergebniſſe ähnliche Weiſe [i]). Daß jedoch hierbey an eine Erbfolge-Ordnung im eigentlichen Sinne noch nicht zu denken war, iſt klar, wenn gleich in den Verträgen öfter der Ausdruck: erblich zufallen, auch wohl: erben, vorkommt. Demnach iſt alles, was in den oben genannten Verträgen von dem erblichen Anfalle der durch das Ausſterben eines Stammes erledigten Lande verfügt wird, lediglich nach den Grundſätzen von dem teutſchen Geſammteigenthume zu erklären; nur das Conſolidations-, nicht das Succeſſions-Princip, kann einer juriſtiſchen Auslegung derſelben zum Grunde gelegt werden, und eine daraus wirklich zu entnehmende Abweichung von

---

*i*) Daher auch Biener l. c. p. 178 die zufolge dieſer Verträge (ſeiner Anſicht nach) eingetretene Linealfolge doch auf die durch dieſelben wieder hergeſtellte Gemeinſchaft und darauf erlangte Sammtbelehnung zurückführt.

derjenigen Erbfolge=Ordnung, welche ſeit dem 16ten Jahrhundert in dem Hauſe Sachſen beobachtet worden iſt, kann demnach der vollen Conſequenz dieſer letzteren keinen Eintrag thun, um ſo viel weniger aber einen ſelbſtſtändigen Beweisgrund für die in dieſem fürſtlichen Hauſe allgemein herkömmliche und noch jetzt zu beobachtende Stammfolge abgeben.

## §. 83.

### Beſondere Auslegung der Verträge von 1387, 1403, und 1410.

Mit Beziehung auf die oben (§. 7 f.) vorgetragene Geſchichte der damaligen Zeit wird es hinreichen, nachfolgende Begebenheiten hier kürzlich zuſammen zu ſtellen. Nach dem im Jahre 1349 erfolgten Tode des Markgrafen Friedrich des Ernſthaften, des letzten der Fürſten aus dem meißniſchen Hauſe, welcher deſſen ſämmtliche Lande: Meiſſen, Thüringen und das Oſterland im ungetheilten Beſitz hatte, erlangten deſſen vier Söhne: Friedrich der Strenge, Balthaſar, Ludwig und Wilhelm im Jahre 1350 gemeinſchaftlich die Belehnung über dieſe einzelnen Beſitzungen, und bey Gelegenheit der Erbverbrüderung im Jahre 1373 die Geſammtbelehnung über das Ganze. Schon im Jahre 1356 hatten ſie die

fortwährende Beibehaltung einer unbedingten Gemeinſchaft verabredet, und dieſe Gemeinſchaft ſetzten ſie auch wirklich bis zu dem Ableben Friedrichs des Strengen im Jahre 1381 fort, indem die 1379 vorgenommene Oerterung mit der beibehaltenen Gemeinſchaft wohl beſtehen konnte. Im Jahre 1382 aber kam es zu einer förmlichen Landestheilung zwiſchen den noch lebenden Brüdern Friedrichs des Strengen: Balthaſar und Wilhelm d. ä., und deſſen nachgelaſſenen Söhnen: Friedrich dem Streitbaren, Wilhelm d. j. und Georg, wodurch dieſe letzteren die oſterländiſchen Beſitzungen, Balthaſar Thüringen, und Wilhelm Meiſſen, erhielten. Hierauf nun erlangten im J. 1383 ſowohl Balthaſar, als die Söhne Friedrichs d. Str., jeder Theil für ſich, die kaiſerliche Belehnung; ob auch Wilhelm iſt nicht bekannt. Balthaſar und Wilhelm traten jedoch im J. 1387 von Neuem in Gemeinſchaft mit einander, und dieß gab die Veranlaſſung zu dem Vertrage vom 26. Nov. 1387 k), auf deſſen ſpeciellen Inhalt es hier zunächſt ankommt.

Vorerſt erklären die paciscirenden fürſtlichen Brüder, daß ſie ſich zwar mit ihren Fürſtenthümern, Landen und Leuten, erblich getheilt, jedoch nunmehr wie-

k) bey Lünig B. VIII. S. 193.

der brüderlich vereint, und einer dem anderen ſein Fürſtenthum ꝛc gemacht *l*) und wieder zuſammen gelegt, hätten; ſodann verabreden ſie, daß alle ihre Vaſallen, Beamten und Unterthanen ihnen wechſelſeitig Erbhuldigung thun, daß jedoch keiner von ihnen ſich in des anderen Regierung miſchen, daß nach dem Ableben des einen ohne rechte Leibes-Lehens-Erben deſſen Fürſtenthum und Lande auf den anderen oder deſſen Leibes-Lehens-Erben erblich fallen, daß keiner etwas von ſeinen Landen dem anderen durch unredliche Verſeßung oder ſonſt entfremden, und nur in Nothfällen einem jeden frey ſtehen ſolle, etwas zu verſeßen oder zu verkaufen, welches der andere, wenn er auch verſäumt hätte, ſeinen Brief über den Verkauf oder die Verſeßung zu geben, laut des von jenem darüber ertheilten zu halten und nichts dawider zu thun verſpricht. Zuleßt wird von dem Markgrafen Wilhelm noch vorbehalten: ſein Bruder (Balthaſar) ſolle ſchicken und beſtellen, daß ihre Vettern die Auflaſſung der Lehen, wie er ſie mit ihnen bekommen habe, unverzüglich

---

*l*) „einer ſein Fürſtenthum dem anderen gemacht" drückt die Handlung aus, deren Wirkung der Gemeinſchaftsvertrag von 1356 ſo bezeichnet: „daß ihr Ding ein Ding ſeyn ſolle."

bewirken, und ſich derſelben verziehen und äuſſeren ſollen.

Wäre nun wirklich in dieſem Vertrage die Stammfolge für die Nachkommen der paciscirenden Fürſten klar und ausdrücklich feſtgeſetzt, ſo würde dieß doch nichts anders, als die rechtliche Folge der unter ihnen vertragsmäßig wiederhergeſtellten Gemeinſchaft des Eigenthums ſeyn, für deren Begründung hier, auſſer der poſitiven Verabredung des Zuſammenlegens, noch ein ſpecieller Beweisgrund aus den beiden negativen Beſtimmungen hervorgehet, daß keiner dem anderen (etwa geſtützt auf die erlangte Gemeinſchaft) in die Regierung (als Ausfluß der abgeſondert bleibenden Ausübung) einſprechen, ſo wie, daß jeder des anderen, nur im Nothfalle geſtatteten, Kauf- und Verſatzbriefe, auch wenn er die ſeinigen zu geben (was alſo doch als Regel vorausgeſetzt wird) verſäumt habe, halten ſolle. Und ſelbſt der wirkliche Gebrauch jenes Ausdruckes würde einer ſolchen Auslegung nicht entgegenſtehen, da das mit der Gemeinſchaft verbundene Conſolidations-Princip für Erledigungsfälle einzelner Antheile mit dem der Linealfolge nach Stämmen der Wirkung nach vollkommen gleichbedeutend, und davon im Ausdrucke nur doctrinell verſchieden iſt. — Allein eine ſolche

Stammfolge, wodurch das Gradualprincip gänzlich ausgeſchloſſen wäre, iſt in dem obigen Vertrage eben ſo wenig den Worten nach, als in der That, feſtgeſetzt, indem mit dem erblichen Anfalle der Lande des einen Paciscenten auf den anderen oder deſſen Leibes-Lehens-Erben ein Vorzug des Grades unter dieſen gar wohl verträglich iſt. Gleichwohl ſcheint dem Vertrage von 1387 ſein unverkennbarer Zuſammenhang mit den beiden nächſtfolgenden von 1403 und 1410 eine gewiſſe Erheblichkeit für das Princip der Linealfolge wirklich zu verleihen, ja es wird derſelbe in dieſer Verbindung, als eine den erſten Fall ſtreitiger Collateralfolge im meißniſchen Hauſe betreffende Norm, für die hauptſächlichſte Grundlage des bey der Erledigung dieſes Falles befolgten Linealprincips gehalten.

Der Vertrag von 1387 konnte nemlich — ſo wird der hiſtoriſche Uebergang gewöhnlich dargeſtellt — zur wirklichen Ausführung um deßwillen nicht gelangen, weil Markgraf Balthaſar die Söhne Friedrichs d. Strengen, welche ſich bereits in der Geſammtbelehnung befanden, und dadurch ihr Succeſſionsrecht auf die Landestheile ihrer Oheime geſichert hielten, zu der Auflaſſung dieſes Lehnsverhältniſſes zu bewe-

gen nicht vermochte [m]). Hiſtoriſch ausgemacht iſt, daß am 11. Merz 1403 ein anderweiter Vertrag [n]) zwiſchen den beiden Fürſten, welche den von 1387 unter ſich abgeſchloſſen hatten, und ihren Neffen, wovon nur Friedrich der Streibare und Wilhelm d. j. noch am Leben waren, eingegangen wurde, an welchem auch Balthaſars Sohn, Friedrich der Friedfertige, Theil nahm. Auch in dieſem Vertrage wird die Wiederherſtellung der Gemeinſchaft aller jetzigen und künftigen Beſitzungen unter den 3 paciscirenden Partheyen verabredet; die hierbey gebrauchten Ausdrücke ſind gleichförmig mit denen des Vertrags von 1387; wegen des künftigen Anfalls der Lande wird feſtgeſetzt, daß, wenn eine der paciscirenden Partheyen ohne Leibes-Lehens-Erben abgienge, deren Land und Leute auf jede der beiden anderen oder deren Leibes-Lehens-Erben zur Hälfte fallen ſollen, um ſie mit einander in zwey Theile zu vertheilen oder zuſammen zu behalten, wobey jedoch Balthaſar und Wilhelm d. ä. ſich bey der Concurrenz mit ihren Neffen die Vorausnahme zweyer Schlöſſer bedingen. Balthaſar, Wilhelm d. ä., und Friedrich, des erſteren

m) N. II. S. 41. N. X. S. 13. N. XVI. S. 7.
n) bey Lünig B. VIII. S. 196.

Sohn, verabreden, ſich einander getreulich beholfen zu ſeyn, daß ſie mit den oben beſchriebenen Landen ſämmtlich belehnt werden. Alle in dieſem Vertrage enthaltenen Beſtimmungen verſprechen ſämmtliche Paciscenten für ſich und ihre Erben gänzlich und ewiglich zu halten. — Hier iſt nun allerdings die Lineal-Stammfolge, folgerungsweiſe o), mit Ausſchlieſſung des Gradualprincips, indem namentlich für den Fall des Ablebens Wilhelms d. ä. ohne Nachkommen deſſen Lande halb auf Balthaſar oder deſſen Sohn oder ihre Erben, und halb auf Friedrich d. Streitb. und Wilhelm d. j., oder deren Erben, fallen ſollen, unzweifelhaft zum Grunde gelegt; allein auch hier iſt ſolches als die rechtliche Folge der wiederhergeſtellten Gemeinſchaft um ſo gewiſſer zu betrachten, da es unter Vorausſetzung des erfolgenden Anfalls erſt von der weiteren Beſtimmung der überlebenden Partheyen abhängig gemacht wird, ob ſie die anfallenden Lande in Gemeinſchaft behalten oder theilen wollen; auch hier iſt es alſo

o) nur ſo kann wohl die Behauptung in N. XVI. S. 9: „daß noch beſonders die Folge nach Köpfen, wenn ſich etwa in den zwey ſuccedirenden Linien mehrere Verwandten gleichen Grades gefunden hätten, gänzlich und auf das Beſtimmteſte ausgeſchloſſen wurde", verſtanden werden, indem hiervon ausdrücklich nichts in dem Vertrage vorkommt.

das Conſolidations=Princip, welches, als ſpecielle vertragsmäßige Norm, die Stammfolge ſeiner Natur nach mit ſich führt.

Das im Jahre 1406 erfolgte Ableben Balthaſars brachte keine Veränderung in dieſen Verhältniſſen hervor; als aber 1407 Wilhelm d. ä. ohne Nachkommen ſtarb, kam der Vertrag von 1403 dergeſtalt zur Vollziehung, daß Balthaſars Sohn, Friedrich der Friedfertige, die eine Hälfte, Friedrich d. Streitb. u. Wilhelm d. j. zuſammen die andere Hälfte, des Nachlaſſes ihres verſtorbenen Oheims erhielten, und jener hierbey der in dem Vertrage von 1403 bedungenen Vorausnahme zweier Schlöſſer entſagte. In dem hierüber am 31. Jul. 1410 abgeſchloſſenen Theilungsreceſſe p) werden nun wieder alle Fürſtenthume, Lande und Leute beider paciscirenden Theile an einander gemacht, alſo daß, wenn eine Parthey ohne Leibes=Lehens=Erben abgienge, deren Fürſtenthum ꝛc an die andere nnd deren Leibes=Lehens=Erben ledig kommen und fallen ſolle. Auſſerdem iſt auch dieſer Vertrag mit denen von 1387 und 1403 im Weſentlichen übereinſtimmend. Das Veräuſſerungsverbot iſt jedoch allgemein ausgeſprochen, und ſelbſt

p) bey Lünig B. VIII. S. 200.

der vorbehaltene Nothfall gewiſſen Beſchränkungen unterworfen. Alle 3 Paciscenten wollen einander getreulich beholfen ſeyn, daß ſie mit den oben beſchriebenen Landen ſämmtlich belehnt werden, und keiner von ihnen ſoll ſich ohne den anderen belehnen laſſen. Alles dieß wollen ſie gänzlich und ewiglich halten. — Von dieſem Vertrage gilt nun wieder rückſichtlich der Stammfolge, was oben von dem Vertrage von 1387 in dieſer Hinſicht geſagt worden; er enthält, da nicht von einer gleichen Theilung unter mehrere Partheyen die Rede iſt, an und für ſich nichts die Gradualfolge in dem überlebenden Stamme Ausſchlieſſendes; wäre es aber, ſo läge hier als Rechtsgrund die verabredete Gemeinſchaft noch deutlicher, wie in den obigen Verträgen, vor, da der Uebergang der Beſitzungen von einem Stamme auf den anderen bey deſſen Erlöſchen ganz unmittelbar an das vorausgegangene Zuſammenlegen (Aneinandermachen) angeſchloſſen wird. — Die Bedenklichkeiten, welche hierbey noch aus dem Wege zu räumen ſind, wird der folgende § erörtern.

## §. 84.

### Zweifel über die Auslegung dieſer 3 Verträge.

Daß die Verträge von 1387 und 1403, wovon der von 1410 nur eine Folge iſt, ihrem Zwecke und

ihren rechtlichen Wirkungen nach nicht ganz leicht zu deuten ſeyen, ergiebt ſchon die bedeutende Meinungs-Verſchiedenheit, welche hierüber unter den Schrift-ſtellern, die bisher eine Auslegung derſelben verſucht haben q), herrſcht. Sie alle ſind zwar darin einig, daß der Vertrag von 1387 von den beiden Fürſten Balthaſar und Wilhelm lediglich in der Abſicht ge-ſchloſſen ſey, um ſich einander wechſelſeitig die Erb-folge zuzuſichern, und ihre Neffen, die Söhne Fried-richs des Strengen, davon gänzlich auszuſchlieſſen; und ebenſo ſtimmen ſie darin mit einander überein, daß letzteren ein gegründetes Widerſpruchsrecht da-gegen zugeſtanden habe, und ſie dadurch die Vollzie-hung jenes Vertrages verhindert, dagegen ihre Mit-aufnahme in den Vertrag von 1403 bewirkt hätten. „Mit Recht — ſagt hierüber Weiſſe r) — moch-ten die oſterländiſchen Fürſten dieſen einſeitigen, zu ihrem Nachtheil geſchloſſenen, Vertrag (von 1387), inſoweit er die Erbfolge betraf, für ungül-tig erklären, daher man ſich nach einiger Zeit dazu verſtehen mußte, ſie gleichfalls in den beſchwornen Erbverein aufzunehmen.“ Daß ſie nun aber dieſes gegen den Willen ihrer Oheime wirklich durchgeſetzt

q) S. oben Not. m.
r) B. II. S. 111.

hätten, wird als ein hauptſächlicher Beweis für das ſolchergeſtalt contradictoriſch zur Anwendung gekommene Princip der Lineal-Stammfolge betrachtet [s]), indem nach dem Gradualprincip, wenn Wilhelm zuerſt verſtorben wäre, Balthaſar ſeine Neffen, Friedrich den Streitb. und Wilhelm d. j., ausgeſchloſſen haben, und ebendieß, wenn Balthaſar und ſein Sohn zuerſt abgegangen wären, umgekehrt der Fall geweſen ſeyn, auch gleichergeſtalt, wenn die beiden Neffen zuerſt, jedoch nach Balthaſars Tode, abgegangen wären, Wilhelm d. ä. den Sohn Balthaſars ausgeſchloſſen, endlich, wenn zuerſt Balthaſar und alsdann Wilhelm d. ä. verſtorben wäre, deren Neffen, Friedrich der Streitb. und Wilhelm d. j., mit des erſteren Sohn nach den Köpfen ſuccedirt haben würden [t]). Dieſes Argument iſt indeſſen ſo, wie es hier vorgetragen worden, um deßwillen ganz unhaltbar, weil man daraus, ſelbſt unter Vorausſetzung des Gradualprincips, nichts weiter, als eine für die Zulaſſung des Repräſentationsrechts erfolgte Entſcheidung folgern kann, indem die beiden Gründe, womit Röder die Anwendung dieſes Rechts beſtreitet, weil es

---

s) N. II. S. 41.

t) Röder Archäologie. Anh. S. 22.

nur bis zu Geſchwiſterkindern gehe, und weil dieſe unter ſich nach dem bürgerlichen, ſächſiſchen und gemeinen Rechte nur nach den Häuptern folgten, hier ganz unpaſſend ſind, indem wirklich nur von Geſchwiſterkindern die Rede iſt, und deren Successio in capita erſt durch den Reichsſchluß von 1529, alſo viel ſpäter, verordnet worden iſt. — Der Verf. von N. X. erklärt nun jene Verträge auf die Weiſe, daß Balthaſar und Wilhelm d. ä. bey der Ausſchlieſſung ihrer Neffen den Vorzug der Coinvestitorum compossessorum vor Augen gehabt, und für die Rechtsbeſtändigkeit des unter ihnen abgeſchloſſenen Vertrages hätten anführen können, daß, ſo wie es ihnen bey der Theilung mit dem dritten Bruder frey geſtanden habe, ſelbſt in Gemeinſchaft zu bleiben, es ihnen auch frey ſtehen müſſe, dieſe Gemeinſchaft wieder herzuſtellen, und ſo einander gegenſeitig die Nachfolge in Land und Leute vor dem dritten Bruder und deſſen Nachkommen zu ſichern, ferner, daß die Sammtbeleihung, wenn ſie auch dieſen dritten Bruder in Beziehung auf Kaiſer und Reich der Lehnsfolge verſichere, dennoch den anderen beiden Brüdern nicht das Recht benehme, dem Grundſatze: Theilung bricht Folge, eine jede ihnen beliebige Anwendung zu geben; daher auch in dem Vertrage nicht davon die

Rede ſey, daß man die Vettern bewegen wolle, auf das ihnen als Vettern zuſtehende Recht zu verzich-ten, ſondern nur, ſich in der Geſammtbeleihung eine Veränderung gefallen zu laſſen. Hierauf erwiedert jedoch der Verf. von N. XVI, daß man 1) zu dem Zwecke, ſich ein näheres Recht durch Mitbeſitz (und gemeinſchaftliche Regierung) vor den bloß Mitbelehn-ten zu verſchaffen, nicht nöthig gehabt hätte, von den Söhnen Friedrichs d. Strengen die Auflaſſung ihrer bloßen Sammtbeleihung zu bewirken, wenn der Mit-beſitz allein ein vorzüglicheres Erbfolgerecht begrün-det hätte, und 2) daß eine ſolche Mitregierung gar nicht in der Abſicht der Landgrafen Balthaſar und Wilhelm d. ä. gelegen habe, da ſie ſich ausdrücklich dagegen verwahrt hätten, daß keiner dem andern in ſein Fürſtenthum ꝛc drein ſprechen dürfe; auch ſeyen ſie gegen den Satz: Theilung bricht Folge, auſſer-dem, aber gemeinſchaftlich mit ihres Bruders Söh-nen, ſchon durch die Geſammtbeleihung hinreichend geſichert geweſen. Man könne alſo dieſen wichtigen Fall in keinem anderen Lichte betrachten, als in dem eines Verſuches, die Erbfolge nach der Nähe des Grades zu Gunſten Balthaſars und zum Nachtheile ſeiner Brudersſöhne vertragsmäßig einzuführen, in-dem, da etwas Aehnliches um dieſelbe Zeit in einem

benachbarten Fürſtenhauſe, dem ascaniſchen, ausnahmsweiſe gelungen ſey, auch Balthaſar wohl habe hoffen können, die Länder ſeines kinderloſen Bruders Wilhelm ſeinem Stamme vor den Söhnen ſeines älteren Bruders zu verſchaffen, und für dieſen einzigen Fall die Nähe des Grades, und zwar mit Ausſchlieſſung des Repräſentationsrechts der Bruderskinder, geltend zu machen. — Dieſer Darſtellungsweiſe ſtehet nun aber ſchon im Allgemeinen entgegen, daß kein Ausdruck und keine Wendung in dem Vertrage von 1387 auf die von den paciscirenden Fürſter beabſichtigte poſitive Ausſchlieſſung ihrer Neffen von einem Rechtsverhältniſſe, in welchem ſie mit denſelben geſtanden, hindeutet; ſie wollten vielmehr nur, wie der Vertrag klar ausſpricht, unter ſich ein ſolches Verhältniß von Neuem ſtiften, oder eigentlich das durch die vorausgegangene erbliche Theilung aufgehobene in dieſer ſubjectiven Beſchränkung wiederherſtellen. Noch viel weniger findet ſich in dem Vertrage Stoff zu der Vorausſetzung, daß ſie hiermit etwas Widerrechtliches durchzuſetzen verſucht hätten, vielmehr behandeln ſie den wechſelſeitigen Anfall ihrer Lande im Erlöſchungsfalle eines von beiden Stämmen als die natürliche Folge der beſonderen Uebereinkunft, wodurch zwiſchen ihnen die vor-

hergegangene Theilung in ihren Wirkungen partiell aufgehoben worden, wie das Wörtchen: alſo, deutlich bezeichnet. Vorzüglich auffallend aber iſt es, daß ein gegen dieſen Vertrag von Seiten der nicht darin aufgenommenen oſterländiſchen Fürſten erfolgter Widerſpruch ſich auf keine Art u) hiſtoriſch nachweiſen läßt. Die meiſten, inſonderheit auch die älteren, Geſchichtſchreiber ſagen davon gar nichts, und diejenigen, welche einen ſolchen Widerſpruch behaupten, geben dafür keinen Beleg an. Am nächſten ſollte man eine Spur deſſelben in dem Vertrage von 1403, welcher lediglich das Erzeugniß dieſes Widerſpruchs ſeyn ſoll, zu finden glauben; aber auch darin kein Ausdruck, keine Wendung, die jene Behauptung rechtfertigte. Daher erwähnt auch ſowohl Glafey v), als der ſehr zuverläſſige Horn w), des Eintretens der oſterländiſchen Fürſten in die von ihren Oheimen ſchon früher eingegangene Gemeinſchaft lediglich als eines Acts der freien Willkühr und Convenienz, ohne einer beſonderen Veranlaſſung, am wenigſten einer ihrer Seits ge-

u) ſoweit wenigſtens meine, doch ziemlich vollſtändigen, Hülfsmittel ausgereicht haben.

v) Kern der ſächſ. Geſch. S. 102.

w) Leben Friedrichs des Streitbaren. S. 108. Vergl. a. Heinrich Th. I. S. 360.

gen ihre Oheime ſtatt gefundenen Nöthigung, zu gedenken. Namentlich ſagt Horn, nachdem er gerühmt hatte, wie auch nach der mit der Diviſions-handlung verknüpften gänzlichen Abſonderung die theilenden Partheyen ferner bey Gegenſtänden, die ihr Geſammt-Intereſſe betroffen, in Gemeinſchaft concurrirt hätten, welches er mit vielen Beiſpielen belegt: „Ja damit unſre Hrn Gebrüder und Gevettern zu ſothaner Communication und harmoniſchen Regierung deſto kräftiger vinculirt würden, legten ſie 1403 aller ihrer drey Partheyen Fürſtenthume und Herrſchaften wieder zuſammen ꝛc.“ Der einzige Umſtand, welcher hierbey einigen Zweifel erregen kann, iſt die Clauſel des Vertrages von 1387, es ſolle Balthaſar dafür ſorgen, daß ihre Vettern die Auflaſſung der Lehen, wie er ſie mit ihnen bekommen habe, bewirken möchten. So wie aber dieſe Clauſel an und für ſich etwas unverſtändlich iſt, indem dieſelbe nach dem ihr beigelegten Sinne vielmehr auf die Belehnung, welche die Vettern mit ihm, dem Landgrafen Balthaſar, erhalten hätten, als umgekehrt, wie es hier heißt, hätte gerichtet ſeyn müſſen; ſo kann auch daraus inſonderheit auf eine unter ſämmtlichen Fürſten damals ſchon beſtandene Geſammtbelehnung nicht geſchloſſen werden. Daß

eine ſolche nicht in den im Jahre 1383 dem Landgrafen Balthaſar und den oſterländiſchen Fürſten ertheilten Lehnbriefen enthalten ſey, wie unter andern Weiſſe x) annimmt, ergiebt deren Inhalt ſelbſt, indem ſie einem jeden der Belehnten nur für ſich, nicht zugleich mit Erwähnung des anderen, ertheilt wurden. Wahrſcheinlicher wäre wohl die Angabe Horns y), daß noch im Jahre 1386 eine Geſammtbelehnung ſtatt gefunden habe; allein eben dieſer Schriftſteller, welcher ſonſt mit größter Vollſtändigkeit und Genauigkeit die urkundlichen Belege ſeiner hiſtoriſchen Angaben mittheilt, und ſelbſt bey ganz unbedeutenden eine ſpecielle Bezeichnung nicht unterläßt, und wenigſtens das Datum beſtimmt angiebt, hat für jenes Aufführen nichts weiter, als einen im Jahre 1386 von der Markgräfin Catharina, Mutter der oſterländiſchen Fürſten, ausgeſtellten Bekenntnißſchein, worin dieſelbe ſich bedingungsweiſe zur Bezahlung der von ihr verlangten Gebühren für die ihren Söhnen mit Landgraf Balthaſar „entſemptlich und mit einander" ertheilte Belehnung verbindlich macht z). Daß hiermit die Belehnungen von 1383 gemeint ſeyen *), iſt

x) B. III. S. 109.
y) a. a. a. O. S. 99.
z) Horn a. a. O. S. 672.
*) worauf auch Weiſſe a. a. O. dieſe Urkunde bezieht.

um ſo eher zu vermuthen, weil Horn auch nicht einmal den Tag, wo die weitere Belehnung erfolgt ſey, anzugeben vermocht hat, der Ausdruck: entſemptlich und mit einander, aber auch bloß dadurch, daß im Jahre 1383 Balthaſar und jene ſeine Neffen an dem nemlichen Tage belehnt worden waren, veranlaßt ſeyn kann. Ein ſehr ſtarkes mehr juriſtiſches Argument für das Unterbleiben einer eigentlichen Geſammtbelehnung ſeit der Theilung von 1382 ergiebt ſich aber noch daraus, daß in dem Vertrage von 1403 ausdrücklich verabredet wird, man wolle ſich Mühe geben, die Geſammtbelehnung zu erhalten, was doch, wenn dieſe ſchon ſeit der Theilung erfolgt war, jetzt um ſo überflüſſiger geweſen ſeyn würde, weil durch jenen Act der wiederhergeſtellten Gemeinſchaft den nachtheiligen Wirkungen der geſchehenen Tottheilung ſchon wieder vorgebeugt worden war. Von der anderen Seite aber kann auch noch ein practiſcher Grund für die nemliche Folgerung davon hergenommen werden, daß noch nach der Zeit, wo alle jene Verträge geſchloſſen waren, Friedrich der Friedfertige, Balthaſars Sohn, damit umgieng, ſeine Länder an Mainz, Böhmen und Heſſen zu verkaufen [a]),

---

a) Müller Annal. S. 7. Weiſſe B. II. S. 125.

woran er gar nicht hätte denken können, wenn ſeine Vettern mit ihm ſchon in der Geſammtbelehnung wirklich geſtanden hätten, obwohl er ſich, ſolange dieſe noch nicht erfolgt war, durch die bloßen Verträge mit jenen, zumal dieſelben mit der kaiſerlichen Beſtätigung nicht verſehen waren [b]), nicht ſo feſt gebunden halten mochte; und eben dieſer Grund ſchlägt auch noch von einer anderen Seite her ein, indem nemlich Friedrich der Streitbare und ſein Bruder Wilhelm in dem am 31. Aug. 1411 zwiſchen ihnen abgeſchloſſenen Theilungsvertrage [S.45.] [c]) ausdrücklich verabredeten, daß, wenn etwa ihr Vetter (Friedrich d. Friedf.) ſich mit ſeinen Landen und Leuten zu einem von ihnen allein werfen wollte, dieſer ſolches hinter dem anderen nicht annehmen ſolle; wobey ſie alſo vorausgeſetzt zu haben ſcheinen, daß ſo wenig jener, einem von ihnen beſonders ſein Land zuzuwenden, als dieſer, ſolches anzunehmen, durch die zwiſchen ihnen ſchon beſtehenden Verträge abgehalten werde, welches gleichwohl nach erfolgter Geſammtbelehnung, wodurch die verabredete Gemeinſchaft die Eigenſchaft eines ſolidariſchen Realrechts erlangt haben würde, ſich ganz anders ver-

b) Röder a. a. O. S. 24 a. E.

c) bey Horn a. a. O. S. 771.

halten hätte; daher wir auch finden, daß die Auswirkung der Geſammtbelehnung von Friedrich dem Streitb. und ſeinem Bruder, denen bey der Kinderloſigkeit ihres Vetters vorzüglich daran gelegen ſeyn mußte, auf alle Weiſe betrieben wurde. Nachdem nemlich die Nachſuchung derſelben ſchon in den Verträgen von 1403 und 1410 ausdrücklich verabredet war, erſterer auch 1417 perſönlich einen Verſuch gemacht hatte, dieſelbe von dem römiſchen Könige Sigismund zu erhalten d), ward in dem Vertrage von 1420, wodurch die mit Friedrich d. Friedf. bisher gehabten Zwiſtigkeiten nach einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche beigelegt wurden, auch wegen der ſofort auszuwirkenden Geſammtbelehnung eine weitere Abrede getroffen, worauf dieſelbe endlich am 19. Juli 1420 wirklich erfolgte. [S. 46.]. e)

Hiſtoriſch und juriſtiſch erhält aber der ganze Vorgang ſeine vollkommne Aufklärung, wenn man ſich die einzelnen Verträge und deren Veranlaſſung in folgendem Zuſammenhange denkt, wobey ich zwar im Weſentlichen der oben erwähnten Anſicht des Verf. von N. X. folge, als Beſtärkungsgrund jedoch einen Umſtand noch benutze, welcher dort nicht beſonders

*d*) Horn a. a. O. S. 361. Not. *b*.

*e*) Vergl. a. Biener l. c. p. 178.

herausgehoben iſt, und mir gleichwohl von nicht geringer Erheblichkeit zu ſeyn ſcheint. Friedrich d. Strenge, Balthaſar und Wilhelm d. ä. hatten bis zu des erſteren Tode nicht nur in vertragsmäßiger Gemeinſchaft der von ihrem Vater auf ſie übergegangenen Lande, ſondern auch in der ihnen hierüber vom Kaiſer ertheilten Sammtbelehnung, die ſich ſeit dem Erbverbrüderungs-Act von 1373 auf die ſämmtlichen Beſitzungen des meißniſchen Hauſes erſtreckte, geſtanden, und in dieſe Gemeinſchaft waren Friedrichs Söhne bey deſſen Tode eingetreten. Nunmehr erfolgte die gänzliche und erbliche Theilung der drey Hauptbeſtandtheile dieſer Beſitzungen: Thüringens, Meiſſens und des Oſterlandes, unter die 3 bisher in Gemeinſchaft geſtandenen Partheyen. Durch dieſe Tottheilung — und daß es eine ſolche geweſen, ergiebt der Inhalt ſämmtlicher Verträge *f*) — ward die Geſammte Hand unter ihnen gebrochen; es verloren alſo die einzelnen Theilhaber alle ihre Rechte auf die Antheile der übrigen, ſowohl dieſen gegenüber, als im Verhältniſſe zu dem Lehnsherrn. Dieſer einmal erfolgte Bruch der Geſammten Hand ward aber auch nicht wieder hergeſtellt durch die Belehnungen,

*f*) Horn a. a. O. S. 108. Not. *a*.

welche im Jahre 1383 Balthaſar und die Söhne Friedrichs, jeder Theil für ſich, erhielten, da in beiden Lehnbriefen des anderen Theiles weder namentlich, noch durch eine collective Bezeichnung, Erwähnung geſchieht. Und wenn man auch daraus, daß Balthaſar mit allen Landen, welche ſein Vater von des Königs Vorfahren gehabt, belehnt worden g), ſchlieſſen will, daß, weil hierunter auch der Antheil ſeiner Vettern mit begriffen geweſen, derſelbe auch hiermit belehnt worden ſey, ſo würde dieſes doch letzteren kein reciprokes Recht erworben haben; ja wenn man auch der nemlichen Belehnungsformel in dem dieſen ertheilten Lehnbriefe in Beziehung auf ihren Vater eine ebenſo ausgedehnte Deutung beilegen will, ſo war doch hierdurch, da beide Lehnbriefe nur auf die Belehnten und ihre rechte Lehenserben (d. h. männliche Nachkommen) gerichtet ſind, nur ein rechtliches Verhältniß der Belehnten zu dem Lehnsherrn begründet, keinesweges aber in dem Verhältniſſe der mit abgeſonderten Lehnbriefen verſehenen Belehnten unter und gegen einander die volle Wirkſamkeit der Geſammten Hand wieder hergeſtellt worden, indem es hierzu nothwendig erforderlich ge-

g) Lünig corp. iur. feud. T. I. p. 590.

weſen wäre, daß in jedem Lehnbriefe die unter der allgemeinen Bezeichnung der Lehnserben des unmittelbar Belehnten nicht begriffenen Agnaten namentlich mit aufgeführt, und auch dieſen die ſämmtliche Belehnung ertheilt worden ſey; welches aber nicht einmal folgerungsweiſe aus jenen Lehnbriefen zu entnehmen iſt, da ſie beide ausdrücklich nur eine Verleihung „zu rechten fürſtlichen Lehen", nicht geſammten Lehen, wie es in dem nächſtfolgenden Lehnbriefe von 1420 ausdrücklich heißt, enthalten. — Unter dieſen Vorausſetzungen hatten die einzelnen Beſitzer der abgetheilten Länder völlig freie Befugniß, ihre Verhältniſſe zu einander zu ordnen, wie es eines jeden Convenienz mit ſich brachte; entweder alſo in völliger Abſonderung von einander zu bleiben, und ſolchergeſtalt zwar auf einen geringeren Beſitzumfang eingeſchränkt zu bleiben, dagegen aber in dieſem einer vollkommen ſelbſtſtändigen Dispoſition zu genieſſen, oder ſich mit dem einen oder anderen wieder zu verbinden, und dadurch zwar ſelbſt ausgedehntere Anſprüche zu erwerben, zugleich aber auch ſich mehrfachen Beſchränkungen, als Folge der den anderen gegenſeitig eingeräumten Anſprüche, zu unterwerfen. So fanden es nun zuerſt die beiden fürſtlichen Brüder, Balthaſar und Wilhelm, ihrer Convenienz

angemeſſen, die durch die Theilung gebrochene Gemeinſchaft quoad jus ipsum wieder herzuſtellen, und nur in der Ausübung der Regierungsrechte in eines jeden Landestheile geſondert zu bleiben; ſolchergeſtalt ſich einander den Weg zum dereinſtigen Erwerbe ihrer gegenſeitigen Beſitzungen auf den Erledigungsfall wieder zu eröffnen, dagegen aber jeder anderweiten einſeitigen Diſpoſition ſich zu begeben. Setzt man hierbey voraus, daß ihre Neffen, die oſterländiſchen Fürſten, ſeit der erfolgten Theilung nicht mehr und noch nicht wieder in wahrer Geſammtbelehnung mit ihnen ſtanden, ſo bedurfte es, um jenen beiden Paciscenten einen Vorzug bey der Erbfolge vor dieſen ihren Neffen zu verſichern, keiner Herſtellung des wirklichen Mitbeſitzes und der gemeinſchaftlichen Regierung, vielmehr reichte die formelle Erneuerung der Gemeinſchaft quoad jus ipsum vollkommen hin, um wechſelſeitig für einander das nach der Theilung ihnen ſo wenig, als ihren Neffen, noch zuſtändig gebliebene Anfallsrecht wieder zu begründen, ganz auf gleiche Weiſe, wie die in der Erbverbrüderung von 1373 enthaltne formelle Nachbildung eines Geſammteigenthumes und Geſammtbeſitzes zu gleichem Zwecke geeignet und hinreichend geachtet wurde. Daß man aber die Neffen

zu der Auflaſſung der ihnen auf die Beſitzungen ihrer Oheime durch die Collectiv-Benennung der Lande, womit ihr Vater belehnt geweſen, mit erhaltenen Belehnung zu vermögen beabſichtigte, iſt wohl zunächſt als bloße Vorſichtsmaaßregel zu betrachten, kann jedoch allenfalls auch einer irrigen Anſicht von den rechtlichen Wirkungen einer ſolchen Belehnungsformel zugeſchrieben werden. Nachdem aber die Wiederherſtellung der Gemeinſchaft unter den beiden Oheimen ſolchergeſtalt auf ganz rechtlichem Wege bewirkt, und hierdurch folgerungsweiſe das, zugleich ausdrücklich verabredete, wechſelſeitige Anfallsrecht unter ihnen begründet worden war, mochten es auch ihre Neffen zuträglicher finden, in dieſe Gemeinſchaft wieder einzutreten, und dadurch auch für ſich ein Recht zur Theilnahme bey künftigen Anfällen wieder zu erwerben, ſo wie dieß auch der Convenienz der Oheime inſofern nicht entgegen war, als auch ſie dadurch ein gleiches Recht auf die Beſitzungen ihrer Neffen, von denen ſie ſonſt gänzlich ausgeſchloſſen geweſen wären, erwarben. Auf dieſe Weiſe läßt es ſich gar wohl denken, daß der Vertrag von 1403 nach völlig freier Willkühr aller drey Partheien zu Stande kam; und die jenen bedungene Vorausnahme zweier Schlöſſer, welche überdieß nachher nicht einmal zur Ausübung gebracht

wurde, erklärt ſich alsdann dadurch, daß die beiden Oheime, deren einer ganz kinderlos war, der andre aber nur Einen Sohn hatte, ihren Neffen eine weit nähere Ausſicht auf die Erledigung der Beſitzungen des einen oder anderen gewährten, als letztere — zwey junge Fürſten, deren älteſter erſt kürzlich in die Ehe getreten war — jenen zu verſprechen ſchienen.

Uebrigens hat die ganze Ausführung des gegenwärtigen § gar kein Intereſſe für den Streit über den Vorzug des Lineal- oder Gradual-Princips, ſobald man ſich, nach dem Obigen, überzeugt hält, daß die durch Zuſammenlegen der getheilten Länder wiederhergeſtellte Gemeinſchaft, vermöge des mit derſelben weſentlich verbundenen Conſolidations-Princips, die Stammfolge als ihre natürliche Wirkung von ſelbſt mit ſich führe; denn das Factum des Zuſammenlegens durch die Verträge von 1387, 1403, und 1410 liegt in dieſen Verträgen ſelbſt als urkundliche Thatſache vor. Es konnte inzwiſchen dieſe Ausführung doch um deßwillen nicht entbehrt werden, weil gerade die vorzüglichſten der bisherigen Schriftſteller über den gothaiſchen Succeſſionsfall der geſchichtlichen Erklärung des Inhalts und Zuſammenhanges jener Verträge, die ihnen das Linealprincip ſo entſcheidend zu begünſtigen ſchienen, eine beſondere

Aufmerkſamkeit gewidmet haben; auch wird es in jedem Falle nicht ohne Nutzen seyn, den ſächſiſchen Hiſtorikern einige Momente mehr zur ſicheren Conſtatirung der damaligen, noch nicht völlig aufgeklärten, Begebenheiten dargeboten zu haben.

## §. 85.
### Vertrag von 1448.

Die Söhne Friedrichs des Streitbaren, welcher allein in der oſterländiſchen Linie noch übrig geblieben war, waren nach deſſen im Jahre 1428 erfolgtem Tode in die durch die Verträge von 1403 und 1410 begründete, und durch die Geſammtbelehnung von 1420 beſtätigte, Gemeinſchaft mit Friedrich dem Friedfertigen (Balthaſars Sohn) eingetreten; auch behielten ſie die unmittelbar von ihrem Vater auf ſie transmittirten Beſitzungen, nachdem ſie hiermit am 20. Sept. 1430 vom Kaiſer belehnt worden waren, in völliger Gemeinſchaft [S. 47.]; erlangten auch, als im Jahre 1440 Friedrich d. Friedf. ohne Nachkommen verſtarb, und deſſen Lande ihnen zufielen, am 18. Juni 1442 die Geſammtbelehnung über ſämmtliche Beſitzungen des ſächſiſchen Hauſes [S. 50.], welche ſie nun wieder in ihrem Stamme vereinigten. Doch ſchritten ſchon im J. 1445 nach dem Abgange

zweier von ihnen, die beiden noch übrigen Brüder: Friedrich der Sanftmüthige und Wilhelm, zu einer erblichen Theilung, zufolge deren beiderſeitige Unterthanen der ihnen insgeſammt geleiſteten Huldigung entlaſſen, und dazu nur gegen ihren beſonderen Landesfürſten angewieſen wurden [S. 50.]. So war hierdurch abermals, wie ehedem durch die Theilung von 1382, die Geſammte Hand gebrochen; doch fand man ſich eben ſo bald auch wieder bewogen, den nachtheiligen Wirkungen dieſes Bruches dadurch vorzubeugen, daß man die beiderſeitigen Lande wieder zuſammenlegte, und ſo die vorhin unbedingt beſtandene Gemeinſchaft wenigſtens formell und quoad ius ipsum wieder herſtellte, demzufolge auch den wechſelſeitigen Anfall der beiderſeitigen Lande auf den Erledigungsfall verabredete. Der ſpecielle Inhalt des am 18. Novemb. 1448 hierüber abgeſchloſſenen Vertrages iſt oben [S. 51 f.] bereits mitgetheilt worden; er ſchließt mit der allgemeinen Clauſel, daß ſolcher von den Paciscenten und ihren Erben gänzlich und ewiglich gehalten werden ſolle [h]).

Aus dieſem Vertrage wird nun von den Vertheidigern des reinen Linealprincips vorerſt der Ausdruck,

---

h) Lünig B. VIII. S. 234.

daß die Lande an diejenigen Lehenserben, welche zur Zeit des Anfalls noch am Leben wären, fallen ſollen, für jenes Princip beſonders geltend gemacht i). Und wenn man hiermit, wie von denſelben geſchieht, ſprungweiſe die Folgerung verbindet, daß demnach bey dem Abgange des einen Stammes alle männliche Leibeserben des Ahnherrn des anderen Stammes, welche zur Zeit am Leben ſeyn würden, zur ſofortigen Nachfolge berufen würden, ſo wird man auch leicht der von ihnen als ganz zuverläſſig ausgeſprochenen Behauptung beiſtimmen, daß neben einer ſolchen Berufung aller noch am Leben Befindlichen jede Art der Gradualfolge auf keinen Fall beſtehen könne. Allein jener Folgerung fehlt es zunächſt an ihrer nothwendigſten Baſis, einer dieſelbe wenigſtens grammatiſch unterſtützenden Wortfaſſung, indem man in dem Vertrage vergebens nach einem Ausdrucke ſucht, welcher eine Berufung aller zur Zeit des Anfalls lebenden Erben, oder gar aller dieſer zugleich, bezeichnete. Dann aber ſteht auch dem jenen Worten beigelegten Sinne entgegen, daß 1) alle ohne Unterſchied gewiß nicht gemeint ſeyn können, indem ſonſt auch diejenigen, deren Eltern noch lebten,

i) N. II. S. 45 f. N. XII. S. 15. v. Preuſchen a. a. O. S. 298. Senckenberg l. c. §. 8. p. 65. (N. IV. S. 5.)

zugleich miterben müßten, alſo 2) der Gegenſatz aufzuſuchen iſt, welchen man bey Abfaſſung jener Vertragsbeſtimmung vor Augen hatte; glaubt man nun dieſen Gegenſatz durchaus in derſelben Linie, welche zur Succeſſion gelangt, finden zu müſſen, ſo kann dabey doch nicht an die ſchon Verſtorbenen unmittelbar gedacht worden ſeyn, denn daß Todte ſelbſt nicht miterben können, verſteht ſich ſo ſehr von ſelbſt, daß eine Ausſchlieſſung dieſer durch die obige Beſtimmung ins Lächerliche fiele; alſo könnte hier nur eine juriſtiſche Bedeutung zum Grunde liegen, und die Ausſchlieſſung derer, welche an der Stelle der Todten, vermöge des Repräſentationsrechts, erben wollten, gemeint ſeyn; doch iſt auch dieß eine viel zu künſtliche Auslegung, für damalige Zeit und für den ſonſt ſo ſchlichten Styl des Vertrages, und würde gar nicht zu der damaligen Beſchaffenheit des hier zum Grunde liegenden Lehnsverhältniſſes paſſen. Demnach bleibt nichts anders übrig, als die natürlichſte aller Erklärungen, daß unter denen, die noch am Leben wären, der andere den erlöſchenden überlebende Stamm bezeichnet wird, ohne über die Ordnung, worin die einzelnen Glieder dieſes Stammes zur Succeſſion gelangen, irgend etwas zu entſcheiden. Dieſer Erklärung dient ein practiſcher Beleg zur Un-

terſtützung, der nicht wohl treffender ausgeſucht werden könnte, nemlich ein Vertrag der Herzoge zu Braunſchweig vom Jahre 1442, worin verabredet wird: „Wäre auch, daß unſer etliche ohne Leibesmannserben von Todes wegen verfielen, daß alsdann der Todten Land und Leute an die oder den, die im Leben wären, nach Erbesrechte, ſo ſich von Sippzahl und Recht gebühret, fallen und kommen ſollen.“ k) Alſo: die im Leben wären der anderen Linie, gegenüber geſtellt den Verſtorbenen der abgegangenen; die im Leben wären ſuccedirend nach dem Recht der Sippzahl oder der Gradesnähe, mithin vollkommne Vereinbarlichkeit jenes Ausdrucks mit der Gradualfolge. Daß es aber im Vertrage von 1448 gerade heißt: die am Leben wären, anſtatt: der überlebende Stamm, erklärt ſich von ſelbſt durch deſſen ganzen übrigen Inhalt, wo die beiden Stämme nie als ſolche bezeichnet, ſondern ſtets die paciscirenden Fürſten und ihre Erben, genannt werden, welcher Redeweiſe nur jener Plural entſprechend ſeyn konnte.

Dieſe Widerlegung einer für das Linealprincip günſtigen Deutung des in dem Vertrage von 1448 vorkommenden Ausdrucks: die noch am Leben wären,

---

k) Pütter Erörterungen. Th. I. S. 259.

kann jedoch nur den Zweck haben, dieſem Vertrage die Wirkung einer präjudiciellen Norm gegen das, auſſerdem vorausgeſetzte, Gradualprincip zu entziehen; auch hier gilt indeſſen, was im vorigen § über die von den Vertheidigern jenes erſterwähnten Princips verſuchte Auslegung der Verträge von 1387, 1403, und 1410 geſagt worden iſt, daß es nemlich einer ſolchen Widerlegung gar nicht bedarf, wenn man, ſelbſt unter Vorausſetzung der durch jenen Vertrag feſtgeſetzten Stammfolge, dieſe ebenwohl auf die, durch das den Hauptgegenſtand des Vertrages ausmachende Zuſammenlegen der abgetheilten Länder wieder hergeſtellte, Gemeinſchaft zurückführt. Eben dieſe Vorausſetzung aber gewinnt in dem vorliegenden Falle noch mehr an innerer Zuverläſſigkeit durch die mit der verabredeten Wiederherſtellung der Gemeinſchaft verbundene weitere Uebereinkunft, daß nunmehr die Geſammtbelehnung über die beiderſeitigen Lande nachgeſucht werden, und keiner ſich allein belehnen laſſen ſolle, indem davon ganz unmittelbar der wechſelſeitige Anfall der erledigt werdenden Lande abhängig gemacht wird; ein Umſtand, der auch rückwirkend den obgedachten früheren Verträgen inſofern zur Erläuterung dient, als daraus die Ueberzeugung der Paciscenten hervorgehet, daß durch die Theilung

die frühere erſt im Jahre 1442 erlangte Sammtbelehnung unwirkſam geworden, alſo die Geſammte Hand gebrochen geweſen ſey. Eben darauf weist aber auch der am 31. Merz 1456 ertheilte Reichslehnbrief [S. 52.] hin, indem darin ausdrücklich die Belehnung von Neuem confirmirt wird.

## §. 86.

### Heutige Unverbindlichkeit aller dieſer Verträge.

Mag man nun aber den bisher beurtheilten Verträgen von 1387, 1403, 1410 und 1448 eine Deutung geben, welche man immerhin wolle, ſo ſind doch dieſelben heutzutage ohne alle Anwendbarkeit. Es läßt ſich dieſes auf einem dreifachen Wege darthun, deren jeder für ſich allein zu dem hier ausgeſprochenen Reſultate führt, die aber alle drey zuſammen genommen daſſelbe um ſo gewiſſer über jeden Zweifel erheben müſſen.

1) kommt allen dieſen Verträgen die Eigenſchaft einer präjudiciellen Norm überhaupt um deßwillen nicht zu, weil dieſelben ein allgemeines Princip der Erbfolge-Ordnung ſo wenig direct ausſprechen, als der in ihnen enthaltenen Beſtimmung über den wechſelſeitigen Anfall der Lande beim Ausſterben einer

der paciscirenden Partheyen ſichtbar zum Grunde legen; und es iſt ſehr wichtig, wie ſich dieſelben hierin von denjenigen Normen unterſcheiden, welche oben zur Begründung des Princips der Gradualfolge mitgetheilt und einzeln erörtert worden ſind. So finden wir in dem Reſtitutionsbriefe [§. 63.] den allgemeinen Grundſatz ausgedrückt, daß die Beſitzungen des reſtituirten Fürſten nach der im Hauſe Sachſen herkömmlichen Sippzahl von einem Stamme auf den anderen fallen ſollen, und dieſer Grundſatz wird als Regel der Erbfolge-Ordnung für alle Fürſten zu Sachſen und deren Nachkommen auf ewige Zeiten feſtgeſetzt. Eine eben ſolche Regel bildet die Verabredung in der Erbverbrüderung von 1555 [S. 68.], daß bey dem Erlöſchen eines Stammes deſſen Lande an den oder die nächſten des anderen Stammes kommen ſollen. In gleichem, wo nicht noch höherem, Grade gilt das Nemliche von dem Vertrage von 1672 [§. 73.], indem derſelbe verfügt, daß die Collateral-Succeſſionen in allen Fällen nach der Nähe des Grades und der Sippzahl geſchehen ſollen, auch der Abweichung von dieſer Vorſchrift zu irgend einer Zeit mit einer nachdrücklichen Prohibitivclauſel begegnet. Minder ſcharf hervorgehoben, wiewohl

immer noch deutlich genug als allgemeine Regel ausgeſprochen, erſcheint auch in dem Vertrage vom 23. Merz 1634 [§. 69.] das Gradualprincip dadurch, daß dieſer Vertrag lediglich darauf abzweckt, der einzelnen Abweichung von dieſem Princip in dem damaligen ſpeciellen Falle die Wirkung einer präjudiciellen Norm für künftige Fälle ausdrücklich zu entziehen, mithin für alle dieſe Fälle die gegentheilige Regel aufrecht zu erhalten. Ja ſelbſt dem Vertrage von 1687 [§. 75.] kommt weit eher, als denen von 1387 ꝛc, das Prädicat einer allgemeinen Norm zu, indem derſelbe, mit ausdrücklicher Beziehung auf ſchon beſtehende Rechtsgrundſätze, eine beſondere Modification der Erbfolge-Ordnung ausſpricht, welche nur unter Vorausſetzung der Gradualfolge, als Regel, juriſtiſche Bedeutung gewinnt. — Von einem ſolchen explicite oder implicite ausgedrückten Fundament einer Erbfolge-Ordnung findet man hingegen keine Spur in jenen Verträgen, wenn man dafür nicht das darin verabredete Zuſammenlegen der vorher getheilten Länder gelten laſſen will, wodurch aber der zu beobachtende Erbfolge-Grundſatz von dem poſitiven Daſeyn eines ſolchen der Willkühr der Betheiligten überlaſſenen Factums abhängig gemacht wird, mithin alle Anwendbarkeit auf

Fälle, wo dieß Factum nicht ebenfalls ſtatt gefunden hat, offenbar verliert.

2) Wären aber wirklich jene Verträge, der Form ihres dispoſitiven Inhalts nach, dazu geeignet, eine allgemeine Regel der Erbfolge-Ordnung im fürſtlich ſächſiſchen Hauſe abzugeben, und könnte man ſie inſonderheit als Quelle oder Ausfluß des reinen Lineal-Princips unter einem oder dem anderen Geſichtspuncte betrachten, ſo würden ſie doch gegenwärtig nicht mehr als ſolche gültig und anwendbar ſeyn, weil ſie ſämmtlich *der Zeit nach* weit hinter derjenigen Norm zurück liegen, durch welche zuerſt im Hauſe Sachſen das Gradual-Princip förmlich anerkannt und für alle Zukunft beſtätigt worden iſt. Dieſe in aller Hinſicht ſo bedeutende Norm — das Reſtitutions-Edict von 1552 — müßte, mit allen den ſpäteren, welche dem hierin ausgeſprochenen Grundſatze zur wiederholten Beſtätigung gedient, und insbeſondere, daß derſelbe practiſch ins Leben getreten ſey, deutlich bewährt haben, als Werk des bloßen Zufalls oder Irrthums gänzlich überſprungen werden, um dahin zu gelangen, daß eine vor 400 Jahren getroffene vertragsmäßige Verabredung jetzt noch zur Grundlage der rechtlichen Entſcheidung eines ſtreitigen Succeſſionsfalles gebraucht werden könnte. — Dazu kommt aber

3) als das hauptſächlichſte, unmittelbar aus der Geſchichte ſelbſt geſchöpfte, Argument, daß alle jene Verträge längſt in ſich ſelbſt erloſchen ſind. Allerdings zwar enthalten dieſelben ſehr beſtimmt die Clauſel, daß die Paciscenten und ihre Erben ſie gänzlich und ewiglich halten wollen, und es wird dieſes von den Vertheidigern des Lineal-Princips als Beweis, daß man dieſelben auch in künftigen Zeiten beobachtet wiſſen wollte, herausgehoben *l*). Allein jeder Vertrag, und wenn er noch ſo bündig und verbindlich auf alle künftige Zeit, für Erben und Erbeserben, abgeſchloſſen wurde, verliert ſeine Wirkſamkeit, und wird in ſeinem weſentlichen Begriffe gänzlich aufgelöst, ſobald nur noch einer der Contrahenten — ſelbſt oder in ſeinen Nachkommen — allein vorhanden iſt. So verhält es ſich nun aber mit allen jenen Verträgen. Nachdem von den urſprünglichen Paciscenten bey den Verträgen von 1387 und 1403 ſchon bis zum Jahre 1410 zwey, nemlich Balthaſar und Wilhelm d. ä., letzterer ohne Nachkommen, erſterer mit Hinterlaſſung eines Sohnes, Friedrichs d. Friedſ., abgegangen waren, blieben als contrahirende Theile bey dem Vertrage von 1410 nur dieſer

*l*) v. Preuſchen a. a. O. S. 297.

letztere einer Seits, und die Söhne Friedrichs des Strengen andrer Seits, übrig. Jener ſtarb 1440 ebenfalls ohne Nachkommen, und ſelbſt in der anderen nun allein noch übrigen Linie war ſchon vorher der einzige Mitpaciscent Friedrichs des Streitbaren, Wilhelm II, kinderlos verſtorben. Gleichergeſtalt ergieng es nach dem Vertrage von 1448; auch hier gieng von den beiden einzigen contrahirenden Theilen, Friedrich dem Sanftm. und Wilhelm III, letzterer ſchon im Jahre 1482, ohne Nachkommen zu hinterlaſſen, mit Tode ab, und es blieben nur Friedrichs Söhne, als Repräſentanten des anderen, nun einzigen, Mitpaciscenten übrig, welche bald hernach durch einen neuen Vertrag ihre Rechtsverhältniſſe ſelbſtſtändig ordneten.

Hieraus ergiebt ſich nun aber, was davon zu halten ſey, wenn der Verf. der Unterſuchungen ꝛc [m]) dieſe Verträge als fortdauernde Grundlage der ſächſiſchen Hausverfaſſung, und als das ſicherſte Auslegungsmittel für die nachherigen Verträge, behandelt, und wie ſehr dieſe, indem ihnen jene Stütze entzogen wird, an Beweiskraft für die Anſicht des gedachten Schriftſtellers verlieren.

---

*m*) N. II. S. IX ff. 42. 44. 46. 49. 50. 52. 65.

B. Verträge von 1485 und 1542.

## §. 87.

### Gemeinſchaftliche Characteriſtik.

Wenn wir die Verträge vom 17. Juni 1485 und 1. Febr. 1542, von dem lehnrechtlichen Geſichtspuncte der geſchichtlichen Ausbildung der Geſammten Hand ausgehend, mit den früheren, und inſonderheit auch noch mit dem zuletzt beurtheilten von 1448 vergleichen, ſo erkennen wir klar den Uebergangspunct von der Periode, wo man die, wirklichen Mitbeſitz erfordernde, Geſammte Hand des alten Rechts durch eine formelle Nachbildung der durch Theilung aufgehobenen Natural-Gemeinſchaft mittelſt bloßer Uebereinkunft zu erſetzen ſich bemühte, zu derjenigen, wo die lehnsherrliche Genehmigung einer ſtatt gefundenen Theilung, und die Erklärung, daß ſolche dem wechſelſeitigen Erbfolgerecht keinen Nachtheil bringen ſolle, für genügend zur Aufrechthaltung oder Wiederbegründung der Geſammten Hand gehalten wurde, — gerade in dem Zeitraume, welcher zwiſchen dem Vertrage von 1448 und dem von 1485 liegt. In jenem noch förmliches Zuſammenlegen der getheilten Lande, damit unterſtützt das Nachſuchen um Erneuerung der (gebrochenen) Sammtbelehnung,

hiermit in Verbindung geſetzt das Recht des wechſelſeitigen Anfalles. Dagegen in dem Vertrage von 1485 völlige Erbtheilung, und mit dieſer Theilung unmittelbar verbunden die Verabredung, daß beide Paciscenten in geſammten Lehen mit einander ſitzen bleiben, und ſich damit zu Geſammtlehen beleihen laſſen wollen; hierauf in dem kaiſerlichen Lehnbriefe die ausdrückliche Genehmigung der geſchehenen Theilung und Geſammtbelehnung mit bei derſeitigen Landen; und ebenſo in dem Vertrage von 1542 erbliche Landestheilung, nur mit dem zugleich verabredeten Vorbehalt der geſammten Lehnſchaft oder des Wiederanfalls. — Von den Wirkungen einer Gemeinſchaft kann alſo bey dieſen Verträgen ganz eigentlich nicht mehr die Rede ſeyn, und inſonderheit die wechſelſeitige Erbfolge nicht darauf zurückgeführt werden; die Geſammtbelehnung erſcheint von hier an als der nächſte Grund des Anſpruchs auf die erledigt werdenden Beſitzungen des Mitbelehnten, wie beſonders in dem letzten Vertrage ganz wörtlich durch den Vorbehalt der geſammten Lehnſchaft oder des Wiederanfalles ausgedrückt iſt. — Was nun alſo in dieſen neueren Verträgen von einer Stammfolge vorkommt oder gedeutet wird, läßt ſich wenigſtens dadurch nicht erklären, daß dieſelbe hier nur als rechtliche

Folge der vertragsmäßigen Gemeinſchaft vorkomme, ſondern es müſſen andere Gründe aufgeſucht werden, um ſolches als unpräjudicirlich für die ſeitdem an die Stelle des ehemaligen Conſolidations-Princips getretene Succeſſions-Ordnung nach der Gradesnähe darzuſtellen.

## §. 88.

### Vertrag vom 17. Juni 1485.

Nachdem den beiden Söhnen Friedrichs des Sanftmüthigen: Ernſt und Albert, welche ſeit dem Tode dieſes ihres Vaters, deſſen teſtamentariſcher Verordnung gemäß, in der Gemeinſchaft ihrer Beſitzungen geblieben waren, im J. 1482 auch der Landesantheil ihres Oheims Wilhelm III angefallen war, und ſie nunmehr die ſämmtlichen Länder des ſächſiſchen Fürſtenhauſes wieder in ſich vereinigten, ſchritten ſie zu einer erblichen Theilung [S. 55.]. Mittelſt einer dieſe Theilung vorbereitenden Uebereinkunft vom 17. Juni 1485 ward die Art und Weiſe dieſer Theilung feſtgeſetzt, und zugleich verabredet, daß zwar die Unterthanen des einen Herrn ihrer Pflichten gegen den anderen entledigt, dieß jedoch der Erbhuldigung, darin dieſelben gegen beide und ihre Erben blieben, unſchädlich ſeyn ſolle; weiter heißt es darin: „wir ſollen auch ſämmt-

lichen mit einander in Geſammtlehen uns beleihen laſſen, und in geſammten Lehen mit einander bleiben, und alsdann eine Verſchreibung zwiſchen uns machen, wie wir und unſrer beider Erben in ſolchen geſammten Lehen ſitzen" n). Dieſer vorläufigen Uebereinkunft folgte am 26. Aug. 1485 der Hauptvertrag, welcher die wirkliche Vollziehung der verabredeten Theilung, und wegen des wechſelſeitigen Anfalls Folgendes enthält: „doch daß unſer lieber Bruder, wir, und unſer beider männliche eheliche Leibeserben, und desgleichen derſelben Erben, für und für, ohne Abgang auf Ewigkeit, mit allen unſeren Fürſtenthumen, Landen und Leuten, und Angehörungen, in geſammten Lehen, Erbhuldigung ꝛc, unzertrennt mit einander ſitzen, ſeyn und bleiben; -- alſo beſcheidentlich, ob geſchehe, daß unſer einer ohne männliche eheliche Leibeserben, oder dieſelben, ſo er die ließe, fürter ohne männliche eheliche Leibeserben abgiengen, daß alsdann des= oder derſelben, ohne männliche eheliche Leibeserben abgegangenen, gehabte und gelaſſene Fürſtenthümer, Lande und Leute an und auf den anderen oder ſeine männlichen ehelichen Leibeserben, ſo die Zeit noch am Leben, -- kommen und gefallen ſollen." o)

n) Lünig B. VIII. S. 236.
o) Ebendaſ. S. 237. Glafey S. 984.

Enthielte nun dieſer Vertrag wirklich eine beſtimmte Erbfolge-Ordnung, wäre namentlich die reine Linealfolge, mit Ausſchlieſſung des Gradualprincips, darin unzweifelhaft feſtgeſetzt worden, ſo würde er allerdings von der höchſten Wichtigkeit, ſowohl überhaupt als für die Begründung der Lineal-Stammfolge insbeſondere, vorzüglich um deßwillen ſeyn, weil die Paciscenten, welche denſelben abgeſchloſſen haben, gerade die Stifter der beiden jetzt noch blühenden Hauptlinien des ſächſiſchen Fürſtenhauſes ſind, und weil ſie dieſen Vertrag als eine auf alle Zukunft gerichtete und auch für ihre Erben verbindliche Norm angeſehen haben. — Allein die einzige Stelle, worin man eine Anordnung der Lineal-Stammfolge zu finden glaubt, iſt die auch in dem Vertrage von 1448 mit faſt gleichen Worten vorkommende: daß nemlich der erledigt werdende Landestheil auf den mitpaciscirenden Fürſten oder deſſen Leibeserben, ſo die Zeit noch am Leben, fallen ſolle; wie gehaltlos aber dieſe Stelle, als Beweismittel für die Einführung oder Anerkennung des Linealprincips iſt, ward oben [S. 570.] bereits ausführlicher auseinander geſetzt. Abſtrahirt von dieſer Stelle findet ſich aber in dem ganzen Vertrage nichts, als die Begründung des Rechts der wechſelſeitigen Erb-

folge beider Paciscenten und ihrer Stämme auf den Fall des Erlöſchens eines dieſer Stämme, ohne über die Ordnung, welche bey dereinſtiger Ausübung dieſes Rechts zu beobachten ſey, irgend etwas feſtzuſetzen p). Dieſe Ordnung der Erbfolge war damals allerdings wohl nicht unzweifelhaft, und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß, wie der Verf. von N. X., S. 18, dafür hält, eben darum, weil man darüber nicht vollkommen einig und im Klaren war, ſo unbeſtimmte Ausdrücke gewählt wurden; denn gerade mit dem Vertrage von 1485 beginnt die Veränderung, welche in dieſer Periode das Inſtitut der Geſammten Hand erlitt, indem ſolches noch in dem Vertrage von 1448 auf die Fortdauer der Gemeinſchaft des Landes, wenigſtens quoad jus ipsum, zurückgeführt wurde, jetzt aber die bloße Verabredung des Sitzens in geſammter Lehnſchaft, mit hinzutretender Genehmigung des Lehnsherrn, als Mittel, die Geſammte Hand zu erhalten und hiermit einander die gegenſei-

p) Dieſer Vertrag enthält alſo „nur den Grundſatz, daß die Länder der albertiniſchen Linie dann und allererſt dann, wenn dieſe Linie erlöſchen ſollte, an die erneſtiniſche fallen, und umgekehrt:“ N. X. S. 19. Er und der Vertrag von 1445 „haben nur das Recht der Erbfolge den Theilenden und ihren Linien vorbehalten, über die Ordnung derſelben aber ſich nicht ausgeſprochen.“ N. XVI. S. 10.

tige Erbfolge zu ſichern, angewendet wurde. Dieſer Veränderung war es nun, vom rein juriſtiſchen Geſichtspuncte aus, allerdings angemeſſen, daß mit der Umwandlung des der Gemeinſchaft eigenthümlichen Conſolidations-Princip in das der bloßen Geſammtbelehnung mehr entſprechende Succeſſions-Princip man ſich auch nach einer hierbey zu beobachtenden Succeſſions-Ordnung umſah, und dieſe, in Ermangelung einer poſitiven Beſtimmung darüber, aus dem gemeinen Recht entlehnte [§. 317. 373.]; allein die Praxis pflegt, zumal wo es auf Fixirung eines Gewohnheitsrechts ankommt, gewöhnlich hinter der Theorie zurückzubleiben, und ſo blieb auch hier die Erbfolge-Ordnung gewiſſermaaßen unentſchieden, bis das Reſtitutions-Edict von 1552 dieſe noch mögliche Ungewißheit durch eine oberherrliche Declaration damit hob, daß es dieſe Ordnung nach dem Recht der Sippzahl oder nach der Gradesnähe, mit den im Hauſe Sachſen herkömmlichen Modificationen, als die der Geſammtbelehnung der ſächſiſchen Fürſten angemeſſene erkannte *). Bemerkenswerth iſt in dieſer Beziehung einestheils der den Worten des Vertrages von 1485 ſo ganz angepaßte Ausdruck jenes Edicts, nach

*) Vergl. a. oben [S. 426.].

welchem die Fürſten zu Sachſen und ihre Erben „hin-fürter zu ewigen Zeiten mit einander in geſammter Lehnſchaft ſitzen ſollen“, ſo wie die ausdrückliche Beziehung auf dieſen Vertrag, welcher allein unter der daſelbſt erwähnten „väterlichen Theilung“ q) verſtanden ſeyn kann; anderntheils die gerade in die Zwiſchenzeit des Vertrags von 1485 und Edicts von 1552 fallende Erſcheinung mehrerer kaiſerlicher Belehnungs-Privilegien darüber, daß den Belehnten Theilungen, welche ſie oder ihre Vorfahren ſchon vorgenommen hätten, und welche ſie oder ihre Nachkommen noch vornehmen würden, an ihren geſammten Lehen unſchädlich ſeyn ſollten r), indem dieſe Privilegien den ſichtbaren Uebergang von ſpecieller kaiſerlicher Genehmigung einzelner Theilungsfälle, wie ſie noch in dem auf den Vertrag von 1485 ertheilten Lehnbriefe von 1486 enthalten iſt, zur allgemeinen kaiſerlichen Anerkennung eines unverrückten Sitzens in geſammter Lehnſchaft auf ewige Zeiten,

q) Dieſen Singular haben die Abdrücke bey Hortleder und Lünig; nur Rudolphi hat den Plural, der aber, da die früheren Theilungen längſt nicht mehr beſtanden, keinen Sinn giebt.

r) Privilegium für Anhalt von 1495, bey Lünig B. X. Th. II. S. 177; für Brandenburg von 1496: Ebendaſ. B. IX. S. 12; für Meklenburg von 1505, bey Neumann ius priv. princ. T. V. p. 220.

der vorausgegenen Theilung ungeachtet, darſtellen [s]). — Der Vertrag von 1485 kann demnach dem Princip der Gradualfolge allenfalls nur in der bloß negativen Rückſicht entgegen geſtellt werden, daß er die Beobachtung dieſer Erbfolge-Ordnung nicht beſtimmt ausſpricht, wofür ſich aber noch ein beſonderer Erklärungsgrund darin auffinden läßt, daß man in Sachſen überhaupt ſich viel ſchwerer und ſpäter, als in anderen Ländern, von dem alten Rechte losſagte [S. 319.], und daß jener Vertrag noch die Geſammtbeſitzungen des ſächſiſchen Hauſes, alſo inſonderheit auch das der Aufnahme der gemeinen Landrechtsfolge vorzüglich abgeneigte Kurfürſtenthum Sachſen in ſich begriff. Solchergeſtalt läßt ſich alſo die in dem Vertrage von 1485 enthaltne Beſtimmung wegen der gegenſeitigen Erbfolge, ohne der Ordnung für dieſelbe zu gedenken, recht wohl mit dem die Gradualfolge anordnenden Reſtitutions-Edicte, indem man dieſem nur den Character einer ergänzenden und erläuternden Norm beilegt, in Zuſammenhang bringen.

---

s) Es wäre gewiß hiſtoriſch und juriſtiſch von großem Intereſſe, wenn dieſe ſucceſſive Ausbildung der Geſammten Hand in Sachſen und anderen Staaten einen recht gründlichen Bearbeiter fände, welchem die Benutzung vollſtändiger archivaliſcher Notitzen zu Gebot ſtände.

## §. 89.

### Vertrag vom 1. Febr. 1542.

Johann der Beſtändige, der jüngere Sohn des Kurfürſten Ernſt, von welchem die erneſtiniſche Linie geſtiftet worden, verordnete in ſeinem am 6. Aug. 1529 errichteten Teſtament, daß alle ſeine Lande und Leute auf ſeine beiden Söhne und männliche Leibes-Lehens-Erben zu gleichem Theil kommen und fallen, dieſelben jedoch die Regierung gemeinſchaftlich führen ſollten [S. 74.]. Nachdem jene hierauf bis ins zehnte Jahr nach ihres Vaters Tode „in ſämmtlicher Regierung aller ihnen zu beiden Theilen anererbten Lande geſeſſen“ hatten, fanden ſie ſich zur Unterhandlung über eine „erbliche und ſolche Sonderung *t*), die dem väterlichen Teſtament nicht zuwider ſeyn möchte“, veranlaßt, und ſo kam den 1. Febr. 1542 derjenige Vertrag unter ihnen zu Stande, deſſen Inhalt oben [S. 75 f.] ſpeciell angegeben iſt, und in Anſehung deſſen hier nur nachgetragen wird, daß der Vorbehalt der Mitbelehnung ſich nicht allein auf die albertiniſche Linie, ſondern auch auf Heſſen, bezieht; daher es dann weiter heißt: „denn was ſeiner Lieb

*t*) So hat Dumont T. IV. P. II. p. 222; bey Lünig B. VIII. S. 274 ſteht: Ordnung; daher es nicht unwahrſcheinlich iſt, daß im Original: Oerterung geſtanden hat.

und derſelben Erben durch Todesfälle von den Mitbelehnten und Erbverbrüderten zukünftig anfallen und gebühren möchte, ſoll ſeiner Lieb und ihren Erben durch dieſe erbliche Sonderung mit nichte benommen ſeyn, ſondern wir von beiden Theilen die zugleich haben und theilen." Ferner wird beſtimmt, daß kein Theil dem anderen in deſſen Regierung etwas zu reden haben ſolle, auſſer dem, wozu er kraft der geſammten Lehnſchaft befugt wäre, oder wenn der andere etwas erblich verkaufen oder verſetzen wollte.

Bezieht man nun dieſen Vertrag auf eine dadurch angeordnete Erbfolge-Ordnung, ſo iſt darin allerdings ſo deutlich und beſtimmt, wie in keinem anderen, die gleiche Theilung aller künftigen Anfälle unter die beiden Stämme dergeſtalt ausgeſprochen, daß man an einen hierbey noch unterſtellten Gradesvorzug, mittelſt deſſen ein Stamm den anderen auszuſchlieſſen vermöchte, gar nicht denken kann. Allein 1) würde ich, ſelbſt unter jener Vorausſetzung, auch dieſen Vertrag für ganz unerheblich zur Begründung des reinen Lineal-Princips, als allgemeiner Norm der Erbfolge-Ordnung in dem ſächſiſchen, insonderheit erneſtiniſchen, Hauſe erklären müſſen [u]),

---

u) Gegen v. Preuſchen a.a.O. S. 298. Senckenberg l. c. §. 9. p. 66. (N. IV. S. 6.) Pütter a.a.O. S. 267; auch N. II. S. 53 ff.

indem es gewiß, abgeſehen davon, daß in demſelben die gleiche Theilung weder ſelbſt als allgemeine Regel ausgeſprochen, noch auch auf eine ſolche zurückgeführt wird, wohl keinem aufmerkſamen Leſer entgangen ſeyn wird, daß der ganze Inhalt des Vertrages nicht ſowohl eine eigentliche und totale Landestheilung, als vielmehr nur eine Sonderung in Anſehung der Landeseinkünfte, und Abfindung des jüngeren Bruders mit einem Apanagium theils an Land und Leuten, wie es damals faſt immer geſchahe, theils an Gelde, zum Zwecke hat, ohne daß hierdurch die von dem Vater der Paciscenten verordnete Gemeinſchaft gänzlich aufgehoben wäre [v]). Dieſe Auslegung wird zunächſt unterſtützt und gerechtfertigt durch die ſchon einleitend ausgedrückte Abſicht, nur eine ſolche erbliche Sonderung vorzunehmen, wie ſie dem väterlichen (Gemeinſchaft verordnenden) Teſtament nicht zuwider ſey; ſodann, daß der Ausdruck: Sonderung [w]), ſo oft er auch vorkommt, ausſchlieſſend gebraucht, und von einer Theilung durchaus nicht

v) Ganz ebenſo erklärt der Verf. der Unterſuchungen ꝛc S. XV. 83. 86. die Erbſonderung von 1596 und Erbtheilung von 1603 [S. 89. 99.], deren Inhalt übrigens von keinem beſonderen hier einſchlagenden Intereſſe iſt.

w) auch: Abſonderung, Erbſonderung.

geredet wird; ferner die Art und Weiſe, ſo wie der Gegenſtand, der Befriedigung des jüngeren Bruders; endlich die Verabredung wegen des Einmiſchens in die Regierung, auch des Verſetzens oder Verkaufens von Länderſtücken; hauptſächlich aber deutet der Vorbehalt wegen des Mitangreifens zur Geſammtbelehnung mit der albertiniſchen Linie und dem Hauſe Heſſen für den jüngeren Bruder auf ein ſolches Verhältniß der beiden Brüder hin, nach welchem Johann Friedrich in der alleinigen Ausübung ihrer gemeinſchaftlichen Rechte, zugleich als Stellvertreter ſeines Bruders, handelte. Setzt man nun aber als Grundlage jenes Vertrages eine fortdauernde Gemeinſchaft beider Paciscenten in Anſehung der Hauptbeſitzungen, wenigſtens quoad ius ipsum, voraus, und betrachtet demnach die Abſonderung Johann Ernſts in Anſehung der Pflege Coburg nur als erbliche Anweiſung zur eignen Beziehung ſeines Revenüenantheils; ſo iſt mit der ſolchergeſtalt vorausgeſetzten Gemeinſchaft auch der Schlüſſel zu der Verabredung des Anfalls zu gleichen Theilen gegeben, und man wird gewiß die hierbey gebrauchten Ausdrücke einem ſolchen Gemeinſchafts-Verhältniſſe vollkommen angemeſſen finden. — Sodann aber iſt es 2) gar nicht einmal anzunehmen, daß dieſer Vertrag

etwas über die Succeſſions-Ordnung feſtſetze; die ganze Tendenz deſſelben, ſoweit er die künftige Erbfolge betrifft, gehet offenbar nur dahin, daß dem jüngeren, gewiſſermaaßen abgefundenen oder paragirten, Bruder hierdurch nicht ſein Recht auf künftige Anfälle entzogen werde; die gebrauchten Ausdrücke bezeichnen offenbar nur einen einſeitigen Vorbehalt des letzteren, welches zu der Verabredung einer wechſeitigen Erbfolge-Ordnung durchaus nicht paſſen würde. Auch iſt es gar nichts ungewöhnliches, mit den Worten: zu gleichen Theilen, nur ein gleiches Erbrecht zu bezeichnen, wie ſchon aus dem, eben dieſen Ausdruck von dem angeordneten Gemeinſchafts-Verhältniſſe gebrauchenden, Teſtament des Vaters der Paciscenten ſich ergiebt, und wofür auch die Dispoſition Herzogs Albrecht von 1499, welche die Individual-Succeſſion anordnet und deſſen ungeachtet von einem Behalten der Lande zu gleichen Theilen redet [S. 59.], ſo wie der Vertrag vom 24. Februar 1680, worin der den 7 Brüdern während der noch beſtandenen Gemeinſchaft pro indiviso zugeſtandenen Septimarum gedacht wird [S. 137.], zum Belege dienen kann. — Endlich aber gilt 3) auch von dieſem Vertrage, der jedenfalls nur als Specialnorm, da er kein allgemeines Princip ausſpricht,

zu betrachten wäre, eben das, was oben [S. 578.] gegen die Fortdauer der Verbindlichkeit der Verträge von 1387, 1403, 1410, und 1448 angeführt wurde, nemlich daß derſelbe durch den unbeerbten Abgang des einen Paciscenten in ſich ſelbſt erloſchen iſt, indem nemlich Johann Ernſt vor ſeinem Bruder im Jahre 1553 ohne Nachkommen verſtarb.

C. Verträge von 1629 und 1641.

## §. 90.

### Characteriſtik dieſer Verträge.

Mit dem Vertrage vom 19. Merz 1629 [S. 90.] erhielte die Hausverfaſſung der ſächſiſchen Fürſten erneſtiniſcher Linie *) eine weſentlich neue Geſtaltung, die durch den Vertrag vom 12. Septemb. 1641 [S. 94.] noch weiter ausgebildet wurde. Die Hauptgrundlage derſelben war völlige Gemeinſchaft ſämmtlicher Lande mit Alleinregierung durch den Aelteſten des ganzen Hauſes nach den Grundſätzen des Seniorats. Dieſe Gemeinſchaft iſt jedoch mit derjenigen nicht zu verwechſeln, welche durch die Verträge von

*) ſo kann man jetzt allgemein ſagen, nachdem das altcoburgiſche und altenburgiſche Haus, welche nicht daran Theil genommen haben, ausgeſtorben ſind.

1387, 1403, 1410 und 1448, zum Zweck der Aufrechthaltung der Geſammten Hand verabredet wurde, und gerade in der vorausgegangenen Landes-Theilung ihren Grund hatte. Hier war es vielmehr das ſtaatsrechtliche Princip des Zuſammenhaltens der in einen Staat vereinigten Lande, und der Verhütung einer ſolchen Zerſplitterung derſelben, wodurch die Staatenqualität der einzelnen Theile gefährdet werden könnte; es war die eigne Befolgung des nemlichen Grundſatzes, welchen man früherhin gegen die coburgiſchen Herzoge geltend gemacht hatte: daß nemlich ſolche Subdivisiones subdivisionum nicht ohne des Hauſes Sachſen merkliche Zerrüttung zugelaſſen werden könnten [S. 216.], wovon man bey der verabredeten Gemeinſchaft und Individual-Regierung ausgieng. Und ſo wie jene frühere Gemeinſchaft durch ihren beſonderen Zweck auf die ganze Zeit hin ausgedehnt blieb, wo es noch zu einem Anfalle der wechſelſeitigen Beſitzungen kommen konnte, und hierzu die Beibehaltung der Geſammten Hand erforderlich war; ſo beſchränkte ſich die Dauer der hier verabredeten Gemeinſchaft ebenfalls nach ihrem Zwecke bis auf den Zeitpunct, wo eine Theilung der gemeinſchaftlichen Länder, ohne jenem ſtaatsrechtlichen Geſichtspuncte allzuſehr ent-

gegen zu handeln, geſchehen konnte. Daher die zweite Hauptbeſtimmung dieſer neuen Verfaſſung, daß, wenn bey ſo bedeutendem Länderanfalle, daß aus dem Ganzen mehrere fürſtliche Portionen gemacht werden könnten, und es daher zu einer Theilung käme, die Senioratsrechte bloß auf gewiſſe Angelegenheiten von fortdauernd gemeinſchaftlichem Intereſſe beſchränkt ſeyn ſollten. — In Vergleichung mit jener früheren Gemeinſchaft war alſo die durch dieſe neue Hausverfaſſung begründete zwar eine ihrem Umfange und Gegenſtande nach mehr unbedingte, dagegen ihrer Dauer nach mehr bedingte.

Was nun während dieſer Gemeinſchaft von auſſen her anfiel, mußte natürlich den ſämmtlichen Theilnehmern an dieſer Gemeinſchaft in demſelben Verhältniſſe erworben werden, wie ſie an den urſprünglichen Gegenſtänden der Gemeinſchaft berechtigt waren, alſo den erſten Theilnehmern und deren an ihre Stelle tretenden Stämmen zu gleichen Antheilen. Und ebenſo konnte, wenn es nun, unter der obigen Vorausſetzung, zur Aufhebung der ganzen Gemeinſchaft kam, nur eine gleiche Theilung mit Rückſicht auf die urſprünglichen Theilnehmer ſtatt finden. Wie es aber, wenn erſt nach erfolgter Theilung ein Anfall von auſſen

her, oder auch von einem der abgetheilten Stämme auf den anderen, erfolgte, damit gehalten werden ſolle, und inſonderheit, welche Erbfolge-Ordnung dabey zu beobachten ſey, dafür lag in den Verabredungen über dieſe neue Hausverfaſſung keine unmittelbare Entſcheidung, dieſes alſo blieb lediglich einer Anwendung der allgemeinen Grundſätze von der in dieſem fürſtlichen Hauſe geltenden Erbfolge-Ordnung anheim geſtellt.

## §. 91.

Auslegung der Verträge von 1629 und 1641.

Der ſpecielle Inhalt und Zuſammenhang der erwähnten beiden Verträge iſt nun folgender. Die Söhne des im Jahre 1605 verſtorbenen Herzogs Johann, Stifters der mittleren weimariſchen Linie, waren anfänglich im gemeinſchaftlichen Beſitze der von dieſem ihrem Vater nachgelaſſenen Beſitzungen unter der abwechſelnden Verwaltung eines von ihnen geblieben, ohne deßhalb eine bleibende Uebereinkunft zu treffen; doch giengen am 19. Merz 1629 die damals noch übrigen vier Brüder einen Vertrag ein, dem ſie zugleich die Gültigkeit einer die ſämmtlichen Contrahenten und ihre künftigen Erben bey vorkommenden Succeſſionsfällen kräftig bindenden ewigen Norm bei-

legten. Als die beiden Hauptpuncte dieſes Vertrages wurden 1) die Landesgemeinſchaft, und 2) die Regierung, angegeben; und hierüber ward feſtgeſetzt, daß bis man zu einer erblichen und fürſtlichen Landes-Theilung, oder doch zu einer anſehnlichen Landes-Oerterung, füglich kommen könne, das Fürſtenthum mit allen Zugehörungen gemein und erblich ungetheilt ſeyn und bleiben, auch von keinem unter ihnen, ohne gemeinſchaftliche Bewilligung, mit Schulden beſchwert, viel weniger verpfändet, verkauft oder ſonſt beläſtigt werden ſolle. Damit nun bey ſolcher unzertheilten Landesgemeinſchaft dem Fürſtenthume beſſer vorgeſtanden werde, ſollte die landesfürſtliche Regierung, ſolange die Landesgemeinſchaft währe, dem älteſten Bruder abgetreten und anvertraut ſeyn, nach deſſen Abgang auf den zweiten Bruder und ſo fort übergehen, auch inskünftige ſtets der an Jahren älteſte unter allen Brüdern oder Vettern das landesfürſtliche Regiment haben, den übrigen aber ihr Antheil an den Landeseinkünften auf gewiſſe Aemter und Orte angewieſen werden. Bey mehreren beſonders wichtigen Sachen, und namentlich auch denen, welche die fürſtliche Geſammte Hand und Mitbelehnſchaft, künftige Erbfälle, Erbverbrüderungen ꝛc. betreffen, ward die Zuziehung der jüngeren Prinzen vorbehalten.

Dieſem Vertrage folgte am 12. Sept. 1641, nachdem immittelſt der jüngſte Bruder Bernhard abgegangen war, und die bisher in Gemeinſchaft behaltenen Beſitzungen durch den Anfall eines Theils der coburgiſchen Lande einen bedeutenden Zuwachs erhalten hatten, ein weiterer zwiſchen den noch übrigen drey Söhnen Johanns. Schon im vorigen Jahre hatten dieſelben eine erbliche und unwiderrufliche Landestheilung verabredet, welche ſie nunmehr, jedoch mit Vorbehalt der Geſammten Hand, die ein jeder ſich an des anderen Theils Portion reciproce bedinge, beſtätigten, und zugleich verabredeten, daß nach dieſer erb- und unwiderruflichen Theilung ein jeder unter ihnen ſeine eigne Regierung führen, auf begebende Fälle der Reichslehen ſeines Fürſtenthums und Landes für ſich gebührende Folge zu thun ſchuldig, die Hauptbelehn- und Mitbelehnſchaft aber zugleich auf einmal geſucht und empfangen werden, auch die Anwartung geſammter Lande gemein ſeyn ſolle. Als allgemeine Regel für die Zukunft aber iſt weiter „verglichen worden, daß, wenn inskünftige bey ihrer Poſterität es wieder zu eines oder des anderen Landes-Theilung oder Landes-Gemeinſchaft kommen ſollte, daß man ſolange nach den Exempeln, wie es bisher unter ihnen gehalten, verharren ſolle, bis ſo viele Lande anfielen,

daß man fürſtliche Portiones, welche zur ſelbigen Zeit nach Anzahl der fürſtlichen Perſonen und anderer Umſtände zu ermäßigen, machen, und alſo zu einer erblichen und fürſtlichen Landes-Theilung oder doch zu einer anſehnlichen Landes-Oerterung füglich kommen könnte, und ſoll dann in ſolchem Falle der Gemeinſchaft, ſolange ſelbige währen wird, die Landesregierung allezeit von dem älteſten Herrn geführt werden, wie davon in vorgemeldetem Hauptvertrage de anno 1629 mit Mehrerem Meldung geſchieht." „Würden aber — ſo heißt es unmittelbar darauf weiter — bey unſrer Lebzeit oder nach unſerem Abſterben mehr Lande anfallen oder erlangt werden, ſo ſollen dieſelben provisionaliter von allen Intereſſenten, wie es bisher mit coburg-eiſenachiſchem Anfall geſchehen, adminiſtrirt werden; es wäre denn Sache, daß ſie weit entlegen, ſodann ſollen in ſolchen Fällen der Gemeinſchaft, ſolange ſelbige währen wird, auf vorhergehende einmüthige Vergleichung aller intereſſirten fürſtlichen Theile, die angefallenen Lande, nach künftiger Befindung der Nothwendigkeit, entweder durch einen von den Herrn bis zur Theilung adminiſtrirt, oder auch wohl durch einen gewiſſen Statthalter in geſammtem Namen verwaltet werden." — Schon im Jahre 1644 ereignete ſich nun ein ſolcher Anfall

durch das kinderloſe Abſterben Herzogs Albrecht; doch wurden die hierdurch angefallenen Lande nicht in Gemeinſchaft behalten, vielmehr mit allen übrigen wieder zuſammengeworfen, aus dem Ganzen zwey neue Portionen gebildet, und darüber, welcher der beiden noch übrigen Brüder die eine oder andere erhalten ſolle, durch das Loos entſchieden. Dem über dieſe weitere Theilung am 30. Merz 1645 abgeſchloſſenen Vertrage y), wodurch Herzog Wilhelm die eiſenachiſche und Herzog Ernſt die hildburghauſiſche Portion erhielte, bildet die Grundlage der Beſitzungen beider jetzt noch blühenden Häuſer der erneſtiniſchen Linie, des weimariſchen von Herzog Wilhelm und des gothaiſchen von Herzog Ernſt geſtiftet [S. 96.].

Daß unmittelbar aus dem Inhalte des Vertrages von 1629 kein Argument für die Lineal-Stammfolge zu entnehmen ſey, iſt klar; er kann alſo nur wegen ſeines nahen Zuſammenhanges mit dem von 1641 hier in Betracht kommen. In dieſem letzteren aber ſollen ſich mehrere Beſtimmungen finden, welche mit einer Theilung in dem Sinne des

---

y) Auszugsweiſe als Beil. 36 der Zuverläſſ. *Reductio;* die fehlenden Artikel betreffen, einem handſchriftlichen Inhalts-Verzeichniſſe dieſes Vertrages zufolge, keinen hier einſchlagenden Punct.

römiſchen oder ſächſiſchen Privatrechts, und folgerungsweiſe mit der Zuläſſigkeit der Gradualſucceſſion unverträglich ſeyen, und nur mit der Linealſucceſſion nach den Grundſätzen der früheren Hausverträge beſtehen können. Als ſolche Beſtimmungen zeichnet der Verf. von N. II, S. 104 ff., namentlich folgende aus: 1) daß die Hauptlehn- und Mitbelehnſchaft zugleich auf einmal geſucht und empfangen werden, auch die Anwartung geſammter Lande gemein ſeyn ſolle; 2) daß bey künftigen Theilungen, wenn ſoviel Lande anfielen, daß man fürſtliche Portionen machen könne, dieſe nach Anzahl der fürſtlichen Perſonen zu ermäßigen ſeyen; 3) daß während einer fortdauernden Gemeinſchaft die Landesregierung von dem älteſten Herrn geführt werden, und 4) daß bey künftigen Landesanfällen die Verwaltung nach einmüthiger Vergleichung aller intereſſirten fürſtlichen Theile, und zwar in geſammtem Namen, geſchehen ſolle. — Hierbey nun iſt vorerſt im Allgemeinen zu bemerken, daß Alles, was von dieſen Beſtimmungen ſich auf die Vorausſetzung einer fortdauernden Landes-Gemeinſchaft bezieht, keine präjudicielle Schlußfolge auf ſolche Fälle, wo keine Gemeinſchaft mehr beſteht, oder auch auf ſolche Gegenſtände, welche un-

ter der Gemeinſchaft nicht begriffen ſind, begründe, ſo wie überhaupt, daß die dem Gemeinſchafts-Verhältniſſe eigenthümliche Succeſſionsweiſe eine mit der Lineal-Stammfolge zwar im Erfolge übereinſtimmende, gleichwohl nicht auf dieſe unmittelbar und als allgemeines Princip zurückzuführende, iſt, weßhalb bereits oben wiederholt das Nöthige ausgeführt wurde; und in dieſer Hinſicht, d. h. mit Beziehung auf die als Principalpunct der neuen Hausverfaſſung verabredete Gemeinſchaft, kann man der Behauptung des erwähnten Schriftſtellers, daß hierbey nicht ſowohl die Grundſätze von den Theilungen des römiſchen oder ſächſiſchen Privatrechts, als die der früheren Hausverträge, einſchlagen, vollkommen beiſtimmen. Zweifelhaft könnte es nun zwar hierbey ſcheinen, ob denn, nachdem das Inſtitut der Geſammten Hand ſich immittelſt ſoweit ausgebildet hatte, daß nun ſchon dafür eine beſtimmte Succeſſions-Ordnung, und zwar die landrechtliche des Gradesvorzuges, eingeführt worden war, noch auf die Wirkungen jenes alten Communion-Princips zurückgegangen werden könne. Allein ſelbſt wenn man hier lediglich von den Grundſätzen der teutſchen Lehnsfolge ausgehen will, findet man eine hinreichende Erklärung für jene Vorausſetzung in dem oben [S. 330.]

mitgetheilten Urtheile aus dem 16ten Jahrhundert, und der darin enthaltnen Gradation. Da nemlich in dem erneſtiniſchen Hauſe zwar eine Geſammtbelehnung, jedoch nach dem Rechte der Sippzahl, ſtatt findet, ſo ſuccedirt „der geſammten Belehnung ungeachtet" in der Regel derjenige, welcher „dem Verſtorbenen in Sippſchaft eines Gliedes oder Grades näher verwandt iſt"; dieß leidet gleichwohl eine Ausnahme, wenn, wie durch den Vertrag von 1629 ꝛc geſchehen, die Beibehaltung der Gemeinſchaft unter den Mitbelehnten verabredet iſt, und alſo „die Lehengüter unabgetheilt und unabgeſondert gebraucht" wurden.

Soviel nun jene einzelnen beſonders hervorgehobenen Ausdrücke in dem Vertrage von 1641 betrifft, könnte: zu 1 die Verabredung der auch nach der Theilung gemeinſchaftlich bleibenden Wahrung der Geſammten Hand nur alsdann von einiger Erheblichkeit für das Linealprincip ſeyn, wenn mit der Geſammten Hand die Gradualfolge ganz unverträglich wäre, wovon aber das Gegentheil oben [§. 54.] ſchon gezeigt worden iſt, und auch nachher noch ſich weiter beſtätigen wird. Zu 2 iſt vorerſt die vorgeſchriebene Ermäßigung nach Anzahl der Perſonen wohl mehr als Maaßſtab der Beurtheilung, ob die hiernach ſich ergebenden Theile noch bedeutend genug blieben, um

fürſtliche Portionen vorzuſtellen, hinzugefügt z), als daß damit die Gleichheit des Anſpruches ſämmtlicher in einem Stamme vorhandenen Perſonen auf die Theilnahme an den anfallenden Landen hätte bezeichnet werden ſollen; wenn dieß aber auch wäre, ſo iſt ja hier von dem Falle der noch fortdauernden Gemeinſchaft die Rede, wo natürlich alle, welche in dieſer Gemeinſchaft ſich befinden, zur Concurrenz bey einer vorzunehmenden Theilung berechtigt ſind. Eben dieſes, nemlich die Vorausſetzung der fortdauernden Gemeinſchaft, würde zu 3 die Folgerung von der während dieſer Gemeinſchaft dem Aelteſten zuſtehenden Alleinregierung auf ein hierbey zum Grunde liegendes Linealprincip als ganz unpräjudicirlich für die nach erfolgter Theilung ſich ereignenden Succeſſionsfälle darſtellen, auch wenn es dieſer Folgerung nicht an und für ſich ſchon an allem inneren Gehalte fehlte. Zu 4 endlich ſcheint zwar die Verabredung der gemeinſchaftlichen Verwaltung künftig anfallender Lande, wenn man dieſelbe auf die Zeit nach erfolgter Theilung mit bezieht, eine Concurrenz

z) wovon man die Anwendung in der Regiments-Ordnung Ernſts d. Fr. findet, indem daſelbſt dieſer Maaßſtab näher dahin beſtimmt wird: „daß die Lande dergeſtalt vermehrt oder der Theilhaber Anzahl vermindert worden, daß jedem eine fürſtliche Portion zukommen möge" [S. 128.].

und gleiche Berechtigung aller derer, welche in dem durch dieſen Vertrag begründeten Verhältniſſe ſtehen, vorauszuſetzen, welches nur mit dem Princip der Stammfolge, nicht dem des Gradesvorzuges, beſtehen kann; allein ſchon der Inhalt einer ſolchen ganz eigenthümlichen Verabredung characteriſirt dieſelbe als ſpecielle Uebereinkunft dieſer Paciscenten ohne Rückſicht auf ein ſchon vorhandenes allgemeines Succeſſions-Princip, und die damaligen perſönlichen Verhältniſſe der Contrahenten, zuſammengehalten mit dem nächſten Erfolge jener Verabredung, laſſen ſogar vermuthen, daß man hierbey den Fall des Abganges des mittleren Bruders Albrecht, welcher ſeit 8 Jahren in einer kinderloſen Ehe lebte, zunächſt vor Augen gehabt habe, indem man ſofort, nachdem dieſer Fall eingetreten war, eine neue Theilung der ſämmtlichen Beſitzungen, ohne jenes Vorbehaltes weiter zu erwähnen, vornahm. — Im Allgemeinen aber verdient noch ein zwar rein practiſches, aber ſehr eingreifendes, Argument gegen die Vorausſetzung einer in dem Vertrage von 1641 enthaltenen unbedingten Anerkennung des Princips der Lineal-Stammfolge wohl berückſichtigt zu werden; es iſt dieß der mit einer ſolchen Deutung ſchwer zu vereinbarende Umſtand, daß nicht nur ganz die nemlichen

Perſonen, welche den angeblich auf die Linealfolge gegründeten Vertrag von 1641 abſchloſſen, kaum 7 Jahre vorher mittelſt einer beſonderen proteſtirenden Uebereinkunft — vom 23. Merz 1634 [§. 69.] — ſich unter einander verpflichtet hatten, die damals vergleichsweiſe zugelaſſene Abweichung von dem ſtrengen Gradual-Princip durchaus unpräjudicirlich für künftige Fälle ſeyn zu laſſen, mithin letzteres als allgemeine Regel aufrecht zu erhalten, ſondern daß auch von einem dieſer Paciscenten gemeinſchaftlich mit den Söhnen des anderen einige Zeit nach dem Vertrage von 1641 die fortdauernde Gültigkeit des Gradualprincips, ſowohl in der wirklichen Anwendung bey einem ſie betreffenden Succeſſionsfalle, als durch einen eignen dieß Princip als allgemeine Norm beſtätigenden Vertrag, (in dem Falle 1672 [§. 70 ff.]), förmlich anerkannt wurde; ſo daß nunmehr die das Gradualprincip als ſolches beſtätigenden Verträge immer abwechſelnd zwiſchen denjenigen liegen, aus welchen man das Linealprincip folgern zu können vermeint, und hieraus ſich, wenn man zumal den letzteren noch den oben erwähnten Vertrag von 1629 und den hiernächſt noch zu beurtheilenden von 1680, ſo wie den erſteren die Verträge von 1599 und 1687 [§. 69 u. 75.], zugeſellt, eine ſo buntſcheckige Zuſam-

menſtellung — nemlich: 1599 Gradualfolge, 1629 Linealfolge, 1634 Gradualfolge, 1641 Linealfolge, 1672 Gradualfolge, 1680 Linealfolge, 1687 Gradualfolge, — ſich ergiebt, daß ſchon die erſten Regeln einer vernunftgemäßen Auslegung darauf hinweiſen, ein Princip der Verſchiedenheit in den factiſchen Vorausſetzungen aufzuſuchen, wodurch eine ſolche Abwechslung in den Rechtsgrundſätzen hinreichend aufgeklärt würde. Fehlte es an einer ſolchen factiſchen Verſchiedenheit gänzlich, dann würden die Normen, welche das Linealprincip nur in ihren Verfügungen wahrnehmen oder daraus folgern laſſen, denjenigen, welche die Gradualfolge als allgemeine Regel ausſprechen oder anerkennen [S. 575 f.], ohne Zweifel nachſtehen, oder wenigſtens nur in dem Verhältniſſe beſonderer Ausnahmen zu der allgemeinen Regel betrachtet und angewendet werden können; doch liegt, nach dem Obigen, wirklich ein ſolcher Grund der Verſchiedenheit vor, zu welchem die Doppel-Verfügung des Nebenreceſſes von 1672 [S. 459.] den ſicherſten Schlüſſel darbietet. — Auf jenes gewiß nicht unwichtige Argument werde ich übrigens nachher noch [§. 104.] in einer anderen Beziehung, jedoch mit verſtärkten Motiven, zurückkommen.

D. Verträge von 1680 und 1681.

§. 92.

Allgemeine Tendenz der Verordnungen Ernſts d. Fr.

Wir kommen nunmehr zu denjenigen Verträgen, in welchen nicht nur die Vertheidiger des Linealprincips, als allgemeiner Regel der Erbfolge-Ordnung in dem Geſammthauſe S. Gotha, die hauptſächlichſte Grundlage dieſes Princips zu finden glauben, ſondern welche in dieſer Eigenſchaft auch von einzelnen Fürſten dieſes Hauſes wirklich anerkannt worden ſind [S. 174. 176. 519.]. Die Geſchichte dieſer in den Jahren 1680 und 1681 abgeſchloſſenen Verträge iſt oben [§. 24 ff.] bereits ſo ausführlich, und in ihrem vollſtändigen Zuſammenhange ſowohl mit den veranlaſſenden Begebenheiten, inſonderheit den Verordnungen Herzogs Ernſt d. Fr. über die innere Verfaſſung dieſes von ihm geſtifteten Hauſes, als den nachfolgenden ſich darauf beziehenden Ereigniſſen, vorgetragen worden, daß ich mich hier auf eine genaue Zuſammenſtellung der Reſultate dieſer Geſchichte unter dem juriſtiſchen Geſichtspuncte werde beſchränken können.

Wenn Ernſt d. Fr. durch ſein im Jahre 1654 errichtetes Teſtament ſeinen nach dem kundbaren Her-

kommen des fürſtlichen Hauſes an den von ihm zu hinterlaſſenden Landen zu gleichen Theilen intereſſirten Söhnen in der Communion und Gemeinſchaft der Lande zu verbleiben, und ſo die Wohlfahrt der Lande zu befördern, gebot, jedoch, wenn es nach Beſchaffenheit der in dem Vertrage von 1641 befindlichen Umſtände zu einer Landestheilung komme, dabey eine rechtmäßige Gleichheit ohne Prärogativ und Vortheil eines der Söhne beobachtet wiſſen wollte, und ihnen überhaupt die Befolgung der Verträge von 1629 und 1641, inſonderheit auch wegen der während der Landes-Gemeinſchaft dem Aelteſten zukommenden Landes-Adminiſtration, zur Pflicht machte [S. 125.]; — wenn er in der Regiments-Ordnung von 1672, des immittelſt erfolgten ſehr bedeutenden altenburgiſchen Landesanfalls ungeachtet, zunächſt die Vorſchrift, bey der Landes-Gemeinſchaft beſtändig zu continuiren und den geſammten Land und Leuten dadurch nützlich vorzuſtehen, wiederholte, ſodann aber, auf den Fall, daß jemals, unvermutheter menſchlicher Zufälle halber, worunter gleichwohl der Söhne Uneinigkeit und Unverträglichkeit nicht zu verſtehen ſey, in ſolcher Regimentsform, nach reiflich gepflogenem Rath und unpartheyiſcher Betrachtung, nicht ferner verharrt werden könnte, oder ihnen ſelbſt und

Land und Leuten nützlicher durch eine Theilung vorgeſtanden werden möchte, dieſe nur geſtattete, wenn zuvor durch anderweite Anfälle oder Erwerbungen die Lande dergeſtalt vermehrt oder der Theilhaber Anzahl vermindert ſeyn würden, daß jedem eine fürſtliche Portion ſammt einem Reichs- und Kreis-Votum, zukommen möge, oder, da ohne ſolche Vermehrung der Lande und bey ihrer jetzigen Anzahl eine Theilung der ihnen zu hinterlaſſenden Lande unumgänglich ſeyn ſollte, ſodann 2 oder 3 ſich zu einem fürſtlichen mit beſonderer Regierung und Reichs-Votum verſehenen Theil zuſammenſchlügen, und in demſelben der älteſte die Regierung führe [S. 126 ff.]; — wenn er endlich durch die Erläuterung der Regiments-Ordnung vom Jahre 1674 alle dieſe Vorſchriften auch auf die Zukunft zur Beobachtung unter den fürſtlichen Vettern ausdehnte [S. 129.]; — ſo waren alle dieſe Anordnungen durchaus nichts anders, als eine unmittelbare Anwendung der durch die Verträge von 1629 und 1641 neugebildeten Hausverfaſſung auf das beſondere von ihm geſtiftete Haus, mit gewiſſen näheren Beſtimmungen, welche die genaueſte Vollziehung jener Hausverfaſſung für die nächſte und ſpätere Zukunft zu ſichern geeignet waren.

Und welches iſt nun die Tendenz aller dieſer Anordnungen? — Iſt es zunächſt die Erhaltung der Gleichheit der Theilnahme und der Berechtigungen aller Familienglieder, auf welche der für das Wohl ſeiner ſämmtlichen Nachkommen gleichmäßig beſorgte Ahnherr unbedingt ausgieng, und hat er die unzertrennte Beiſammenhaltung der ſämmtlichen Beſitzungen ſeines Hauſes nur zu dem Zwecke einer möglichſt gleichen Theilnahme aller näheren und entfernteren Nachkommen an dieſem von ihm auf ſie übergehenden Beſitzthume angeordnet? *) Oder iſt es vielmehr der höhere, eines ſolchen Fürſten würdigere, Zweck, die Geſammtheit ſeiner Beſitzungen, welche im Laufe der Zeiten, wie in der eignen Ueberzeugung ihrer einſichtsvolleren Regenten, zum Staate herangereift waren, in der Conſiſtenz eines ſolchen zu erhalten, und deßhalb Beibehaltung der Gemeinſchaft zu gebieten, äuſſerſten Falls aber die Theilung wenigſtens dahin zu beſchränken, daß noch jeder einzelne Theil als ein Staat zu beſtehen fähig wäre? — Ganz gewiß dieſes letztere, wie oben [S. 226 f.] bereits näher ausgeführt worden iſt. Allerdings zwar würde dieſer höhere Zweck

*) wie in N. II, S. 137 — 140, auszuführen geſucht wird.

zuverläſſiger dadurch erreicht worden ſeyn, daß Herzog Ernſt geradezu die Individual-Succeſſion mit dem Altersvorzuge eingeführt hätte [a]); allein die Vorurtheile ſeines Zeitalters [S. 295 ff.] lieſſen ihn nicht zu dem Entſchluſſe kommen, „den nachgebornen Söhnen, der Staatspolitik zu gefallen, ihre (vermeinten) natürlichen Erbrechte durch Einführung der Primogenitur zu entziehen" [b]); und ſo erſcheint nunmehr die Tendenz jener Anordnungen Ernſts d. Fr. zwar hauptſächlich als eine rein objective: Erhaltung ſeiner Beſitzungen in der Conſiſtenz und Würde eines Staates zum wahren Wohl ſeiner Unterthanen, doch zugleich als eine in ihrer vollen Ausführung und Wirkſamkeit gehemmte durch die ſubjective Rückſicht auf die Gleichheit der Rechte aller ſeiner Söhne. Dieß bewährt, wenn es noch einer ausdrücklichen Erinnerung daran bedarf, das wiederholte unbedingte Gebot der Beibehaltung der Gemeinſchaft um der zweckmäßigeren Staatsregierung willen, die nur dem äuſſerſten Nothfalle vorbehaltne Zulaſſung einer Theilung, endlich die Beſchränkung derſelben, wenn ſie nicht zu vermeiden ſtände, auf das Minimum fürſtlicher mit einem

a) Heinrich B. II. S. 211.
b) v. Schultes Th. I. S. 138. 140.

Reichs-Votum verſehener Portionen. Und in welchem untergeordneten Verhältniſſe hierbey inſonderheit das perſönliche Intereſſe ſeiner Söhne und Nachkommen von Herzog Ernſt betrachtet wurde, erhellet klar daraus, daß er 1) ihre bloße Convenienz (Unverträglichkeit) als Motiv der Theilung nicht gelten ließ, ſondern nur das allgemeine Beſte; und daß er ihnen 2) die, wenn ſie einmal die Theilung beſchloſſen hatten, für ſie gewiß ſehr läſtige Beſchränkung auflegte, ſich mit einander zur Bildung mehrerer einzelner Staaten zu vereinigen. In ſolcher Tendenz der Verordnungen Herzogs Ernſt, wie ſie hieraus ſich ergiebt, findet nun aber offenbar die Behauptung, er habe durch dieſe Verordnungen eine Succeſſions-Theorie, welche die Theile ſeiner Nachkommen durch zufällige Umſtände höchſt ungleich machen könne, und namentlich alſo die Gradualfolge, auszuſchlieſſen beabſichtigt [c]), keinen auch nur einigermaaßen haltbaren Stützpunct.

## §. 93.

### Verhältniß der 7 Brüder zu einander vor 1680.

Nachdem Herzogs Ernſt hinterlaſſene Söhne — ſämmtliche Mitglieder des Geſammthauſes Sachſen-

---

c) N. II. S. 140.

Gotha — durch den Vertrag vom 2. Juni 1675 ſich gegen einander allerſeits mit wahren Worten, Treu und Glauben verpflichtet hatten, über jene, namentlich angeführten, fürſtväterlichen Verordnungen mit Fleiß zu halten und denſelben allenthalben nachzukommen [d]), ergab ſich hieraus für ſie nachſtehendes, in der neueren Hausverfaſſung der erneſtiniſchen Linie [§. 90.] begründetes, durch die Dispoſitionen ihres Vaters beſtätigtes und erläutertes, von ihnen ſelbſt ausdrücklich genehmigtes, nunmehr alſo speciell vertragsmäßig unter ihnen beſtehendes, Rechtsverhältniß. I. Das als Regel angenommene, und bis zum Eintritt gewiſſer, bedingungsweiſe vorbehaltener, Umſtände unabänderliche, Verhältniß war: a) völlige Gemeinſchaft aller Territorial-Beſitzungen des Geſammthauſes Gotha unter den ſämmtlichen fürſtlichen Brüdern und deren Nachkommen; b) Alleinregierung des älteſten unter ihnen nach der natürlichen Berechnung der Lebensjahre, und Abfindung aller übrigen mit einem beſtimmten Gelddeputat, welches dieſelben entweder baar aus der Kammercaſſe, oder mittelſt eigner Beziehung der Einkünfte einzelner ihnen dazu angewieſener Aemter und

---

d) Saalfeld. Receßb. S. 43. 50.

Orte, empfiengen. Während dieſer als Regel beſtehenden Gemeinſchaft behielten daher zwar die ſämmtlichen Mitglieder des gothaiſchen Hauſes gleiche Rechte in Anſehung des Landes ſelbſt, und gleichen Anſpruch auf die einem jeden von ihnen unter den geeigneten Vorausſetzungen, d. h. ſobald er nach dem Abgange des zeitigen Regenten der älteſte an Lebensjahren ſeyn werde, zufallende Alleinregierung; allein das Verhältniß, worin die jüngeren Mitglieder des Hauſes zu dem älteſten und alleinregierenden während der Dauer dieſer Regierung ſtanden, war ein höchſt ungleiches und in der That ſubordinirtes, obwohl die beiden nächſtälteſten Brüder eine Stufe höher dadurch geſtellt waren, daß auf ſie die Landesregierung, im Falle der älteſte ſeinen deßhalbigen Pflichten nicht genügte, übertragen werden konnte. — II. Ausnahmsweiſe konnte es zur Aufhebung der in der Regel beizubehaltenden Gemeinſchaft, alſo zur Landestheilung, nur alsdann kommen, wenn, nicht etwa bloß die perſönliche Convenienz der fürſtlichen Brüder, ſondern äuſſere unvermuthete Zufälle, und ihr eignes, ſo wie ihrer Lande und Leute, wahres Wohl das fernere Beharren in der Gemeinſchaft widerrathen ſollte; und ſelbſt unter dieſer Vorausſetzung war die Theilung noch an

folgende alternative Bedingung gebunden, daß entweder die Geſammtbeſitzungen noch durch ſo viele neue Anfälle vergrößert würden oder die Zahl der Theilhaber eine ſolche Verminderung erlitte, daß für jeden von dieſen eine fürſtliche Portion gebildet werden könne; oder daß, wenn keine dieſer beiden Vorausſetzungen eingetreten wäre, mehrere Theilhaber ſich zur Bildung einer fürſtlichen Portion vereinigten.

So war das hausverfaſſungs- und vertragsmäßige Verhältniß der Mitglieder des Geſammthauſes S. Gotha bloß juriſtiſch betrachtet. Nehmen wir dazu die factiſche Lage derſelben, nach ihrem genealogiſchen Stande zu einander, ſo erhalten wir die vollſtändige Grundlage zu den weiteren Ereigniſſen, welche eine ſo weſentliche Veränderung in jenem Verhältniſſe hervorbrachten, wie aus den Verträgen von 1680 und 1681 wirklich hervorgegangen iſt. Herzog Friedrich zu Gotha war als älteſter Prinz alleiniger Regent der gemeinſchaftlichen Lande; nach ſeinem Tode (der wirklich ſchon im Jahre 1691 erfolgte) fiel die Regierung auf den zweiten Prinzen Albrecht, nach deſſen Abgang auf den dritten Bernhard, u. ſ. w., weil nur allein das natürliche Alter über den Beſitz der Regierung entſchied. So wie nun ein ſolcher Uebergang von dem Herzoge Friedrich auf einen der nach-

gebornen Prinzen erfolgte, traten die Nachkommen von jenem ganz in das ſubordinirte Verhältniß gegen den neuen Regenten ein, in welchem die jüngeren Prinzen jeẓt gegen Herzog Friedrich ſich befanden. Giengen die mehreren Brüder, welche nach einander zur Regierung gelangt waren, oder ehe ſie dazu gelangten, ſämmtlich ab, ſo daß nun die Reihe an die folgende Generation kam; alsdann kehrte die Regierung, dem damaligen genealogiſchen Stande nach [e]), nicht etwa an den Stamm des Herzogs Friedrich, und inſonderheit deſſen älteſten Sohn, zurück, ſondern es traten zunächſt die beiden älteſten Söhne des Herzogs Bernhard nach einander ein; denn dieſe waren 1672 und 1673, die beiden Prinzen des Herzogs Friedrich aber erſt 1676 und 1677, geboren, und alle übrigen Brüder damals noch gänzlich kinderlos. Die Ausſicht aber, welche die vier jüngſten Brüder hatten, noch ſelbſt zur Regierung zu gelangen, verdiente kaum eine ſolche genannt zu werden, da hierbey vorausgeſeẓt wurde, daß die drey älteſten Brüder abgiengen, ehe der älteſte von jenen, und immer einer weiter, ehe der folgende unter ihnen, in das Seniorat eintreten konnte, gleichwohl der jüngſte

---

e) Man vergl. die Stammtafel C.

derſelben Johann Ernſt (geb. 1658) nur 12 Jahre jünger, als der älteſte von ihnen allen, Herzog Friedrich (geb. 1646), war. Jedenfalls hätte einer oder der andere wohl nur auf ganz kurze Zeit zur Regierung zu kommen hoffen dürfen. So ſtellte ſich alſo das damalige Verhältniß höchſt nachtheilig für die vier jüngſten Söhne Herzogs Ernſt d. Fr., und faſt nicht minder ungünſtig, wenigſtens mit Rückſicht auf die Nachkommen, für den älteſten, den Herzog Friedrich zu Gotha, dar.

## §. 94.

### Vertragsmäßige Abänderung dieſes Verhältniſſes.

Denkt man ſich nun die ſieben fürſtlichen Brüder auf dem Puncte, eine weſentliche Veränderung in der durch die Verordnungen Ernſts d. Fr. begründeten Verfaſſung des Geſammthauſes Gotha vorzunehmen, ſo kann man ſich den Conflict der verſchiedenartigen dabey in Erwägung kommenden Intereſſen nicht deutlicher vergegenwärtigen, als wenn hierbey drey Partheyen, theilweiſe in Uebereinſtimmung mit einander, theilweiſe in Oppoſition zu einander, angenommen werden. Auf der einen Seite Herzog Friedrich, lediglich auf den Zweck hinarbeitend, die Landesregierung, welche ihm nur für ſeine Perſon,

vermöge der zufälligen mit ſeinem Leben erlöſchenden Seniorats=Qualität, zukommt, ſich und ſeinem Stamme erblich zu verſchaffen; auf der anderen die vier jüngſten Brüder, ihm dazu, mit Reſignation auf die ohnehin ſo entfernte Hoffnung des jedenfalls wohl nur temporären eignen Eintritts in die Regierung, zwar willig die Hände bietend, jedoch mittelſt dieſer Aufopferung eine weſentliche Erweiterung ihrer damaligen Rechtszuſtändigkeiten, inſonderheit bedeutendere finanzielle Mittel, wenn gleich unter der fortdauernden Oberherrſchaft des gothaiſchen Specialhauſes, zu erlangen bemühet. Beiden gegenüber, als dritte Parthey, die nachälteſten Brüder Albrecht und Bernhard, einer ſolchen Vereinbarung widerſprechend, durch welche der Anſpruch, welcher ihnen theils für ſich ſelbſt, theils für ihre Nachkommen, auf den hiernächſtigen Erwerb der Landesregierung über den ganzen Inbegriff der Beſitzungen des Geſammthauſes Gotha verfaſſungs= und vertragsmäßig bereits zuſtand, nothwendig geſchmälert werden mußte. — Die ſo beſchriebene Stellung dieſer drey Partheyen erſcheint hier als eine ſolche, die dem in der Natur der Verhältniſſe ſelbſt begründeten Conflict ihrer verſchiedenartigen Intereſſen vollkommen entſpricht; ſie aber iſt es auch, in welcher die betheis

ligten Fürſten wirklich im Jahre 1679 practiſch gegen einander auftraten. Durch die Punctation vom 8. Merz des gedachten Jahres zwiſchen Herzog Friedrich zu Gotha und ſeinen vier jüngſten Brüdern hatten, wie wir oben [§. 25.] ſahen, letztere, gegen eine jährliche Vermehrung ihrer Einkünfte mittelſt Einräumung wohlgelegener Aemter cum omnimoda jurisdictione, zum Beſten jenes ihres Bruders, ſeiner Nachkommen und Regierungs-Nachfolger, allen ihren Anſprüchen auf die geſammten Lande an Hoheit und Einkünften entſagt, demſelben auch von künftigen Anfällen zwey Theile zugeſtanden und ſich nur einen vorbehalten. Dieſe Uebereinkunft war hinter dem Rücken der beiden nachälteſten Brüder eingegangen worden; daher dieſe ſofort dagegen proteſtirten. Herzog Bernhard inſonderheit, der hierbey theils für ſeine Perſon, theils und hauptſächlich (wegen der Kinderloſigkeit ſeines älteren Bruders Albrecht) für ſeine Söhne, das bedeutendſte Intereſſe hatte, äuſſerte in einem Schreiben an die vier jüngeren Brüder vom 10. May 1679 *f*): „Nachdem man ohne Zweifel das Werk zu facilitiren, die Tractaten sic in secreto, und exclusis, saltim ignaris, etiam proxi-

*f*) Abgedruckt in der Beilage VIII.

mis et necessariis agnatis, vorzunehmen ſich gefallen laſſen, ſo können E. Liebden, Dero beiwohnendem hohen Verſtande nach, von ſelbſten leicht einſehen, von was Verbindlichkeit ſolcher Vergleich, ſoweit er uns präjudicirlich iſt, von Rechts wegen ſeyn könnte." Sodann erklärt er gegen Alles, was oben verglichen worden oder noch künftig werde verglichen werden, sanctissime zu proteſtiren, und ſich lediglich an die Verordnungen ihres Vaters, Herzogs Ernſt d. Fr., halten zu wollen. — Wie jedoch bald nachher die beiden Herzoge Albrecht und Bernhard ſich zur Genehmigung der zwiſchen Herzog Friedrich und den vier jüngeren Brüdern getroffenen Uebereinkunft unter der Bedingung willfährig erklärt haben, wenn Herzog Friedrich Alles, was nach der vorläufig verglichenen Abfindung der letzteren übrig bleibe, völlig gleich mit ihnen theilen wolle; wie dieſer ihnen hierauf das volle Siebentheil ſämmtlicher Beſitzungen mit der Landeshoheit angeboten, und ſie ſolches mit dem Vorbehalt eines gleichen unverkürzten Antheils an künftigen Anfällen, mit Inbegriff des dem Hauſe Gotha davon etwa ſchon zugekommenen Präcipuums, angenommen haben; wie darauf anfänglich die Punctationen Friedrichs mit Albrecht und Bernhard vom 13. Nov. 1679 und 9. Febr.

1680, und darauf zwiſchen ſämmtlichen Brüdern die förmlichen Erbſonderungs- und resp. Erbtheilungs-Verträge vom 24. Febr. 1680, und 8. Juni, auch 24. Sept. 1681, zu Stande gekommen ſind; alles dieſes iſt ebenfalls oben [S. 134 ff.] ausführlich vorgetragen worden. Als das Weſentlichſte dieſer Verträge wird hier nur Folgendes auszuheben ſeyn. A) Aus dem Vertrage von 1680: 1) die Auseinanderſetzung Herzogs Friedrich mit den 4 jüngeren Brüdern ſollte nicht, wie die mit den beiden älteren, eine eigentliche Landestheilung, als welche der väterlichen Intention und dem gemeinen Landeswohl entgegen wäre, ſeyn, ſondern nur ein Erbvergleich, wodurch jenem die Landesregierung erblich überlaſſen, ihnen aber ein erklecklicher Nachſchuß zu den inne habenden Aemtern mit einer gewiſſen untergeordneten Hoheit verſichert werde; 2) Herzog Friedrich erhielte die Regierung, für ſich und ſeine Nachkommen, gleichſam vigore commissionis perpetuae g), die jüngeren Brüder die ihnen angewieſenen Aemter, ebenfalls für ſich und ihre Nachkommen, erb- und unwiderruflich; 3) Herzog Friedrich ſollte bey künftigen Anfällen eine

g) wie ebenſo in dem Vertrage von 1662, neben Beibehaltung einer unzertrennlichen Landes-Gemeinſchaft, dem älteſten Bruder die landesfürſtliche Regierung aufgetragen wurde [S. 110 f.].

Portio virilis zum Voraus erhalten, die aber beim Erlöſchen ſeiner Linie an jene oder ihre Nachkommen zurückfiele. — B) Aus dem Vertrage von 1681: 1) die beiden nachälteſten Brüder erhielten vollſtändig den ſiebenten Theil ſämmtlicher väterlichen Lande mit aller landesfürſtlichen Hoheit; desgleichen 2) im Fall des Abganges eines oder des anderen Bruders nicht nur ihre völlige Erbportion an deſſen Lande mit aller landesfürſtlichen Hoheit, ſondern auch ihren Antheil an dem, was bey früheren Anfällen von Herzog Friedrich ſchon als Präcipuum bezogen worden; 3) unter dieſen Bedingungen wollen ſie dem Vertrage von 1680 nicht weiter widerſprechen, noch für ſich oder ihre Nachkommen den Herzog Friedrich oder deſſen Nachkommen an deſſen ruhigem und vollkommnen Genuß einige Behinderung thun. — Mehrere Nebenbeſtimmungen und einzelne Ausdrücke von beſonderer Erheblichkeit werden nachher noch Stoff zu eignen Erörterungen geben.

## §. 95.

### Eigenthümlichkeiten des neuen Verhältniſſes.

Der allgemeine Character des durch die Verträge von 1680 und 1681 ſolchergeſtalt umgebildeten Verhältniſſes iſt nun offenbar nicht von der Art, daß er

ſich auf die bis dahin ſchon beſtandenen Grundſätze der fürſtlichen Hausverfaſſung zurückführen und darnach beurtheilen lieſſe; der allgemeine Character dieſes Verhältniſſes iſt vielmehr der einer Abweichung von dieſer Hausverfaſſung, und zwar einer durch ſpecielle Uebereinkunft ganz eigenthümlich begründeten Abweichung, deren rechtliche Beſchaffenheit eben darum nur aus ihren inneren Elementen entwickelt werden, und lediglich nach dem Inhalte der beſonderen ihr zum Grunde liegenden Uebereinkunft ihre Beſtimmung erhalten kann. In dem Urſprunge dieſes neuen Verhältniſſes erblicken wir nicht das Princip der Einheit, ſondern das der Entzweiung; im Fortſchreiten nicht den ſicheren und feſten Gang einer ſtreng gehaltenen Conſequenz, vielmehr den unbeſtimmten und ſchwankenden einer Vermittelung entgegen geſetzter Intereſſen; in dem Erfolge nicht das abgerundete Ganze einer die ſämmtlichen Betheiligten gleichförmig verbindenden Verfaſſung, ſondern nur Spaltung und Iſolirung, nach Verſchiedenheit der Convenienz jeder einzelnen der mehreren Partheyen; — überhaupt nirgends das Vorwalten rechtlicher Nothwendigkeit, nur die Einwirkung und das Erzeugniß momentaner Willkühr. Die erſt vor wenigen Jahren von Herzog Ernſt d. Fr.

neugeſtiftete, durch verbindliche Normen aller Art unterſtützte, Hausverfaſſung führte eine fortwährende Gemeinſchaft des Landes als ihren weſentlichſten, auſſer dem Falle der dringendſten Motive unabänderlichen, Beſtandtheil mit ſich, und zwar eine Gemeinſchaft, welche das Ganze als Geſammtſtaat zu erhalten geeignet wäre; daher Zuſammenhalten aller von dem Stifter hinterlaſſenen Lande, fortdauernde Vereinigung ſeiner ſämmtlichen Söhne, ausſchlieſſende Regierung eines einzigen, und Verweiſung der übrigen auf beſtimmte Unterhaltsſummen, bis auch ſie die Reihe der Regierung träfe. Nun finden wir zwar auch in den Verträgen von 1680 und 1681 eine Gemeinſchaft, ſogar mit ausdrücklicher Beziehung auf die väterliche Verordnung und deren hauptſächlichſten Beweggrund, verabredet und resp. genehmigt; aber wie gänzlich verſchieden von jener. Nur ein Theil der vom Stifter dieſes fürſtlichen Hauſes nachgelaſſenen Beſitzungen, wenn gleich der gröſſere, war darin begriffen; nicht alle ſeine Söhne, wenn gleich die Mehrzahl, waren in dieſer Gemeinſchaft verblieben; die Alleinregierung hatte aufgehört, Gegenſtand eines gemeinſchaftlichen Anſpruchs aller in der Gemeinſchaft gebliebenen Fürſten zu ſeyn, die nicht-regierenden waren

dagegen zu größerer Selbſtſtändigkeit, dem Regenten gegenüber, gelangt, und zu der Eigenſchaft von paragirten Herrn der privilegirteſten Claſſe, empor geſtiegen, wodurch das Verhältniß der Unterordnung dieſer jüngeren Brüder unter Herzog Friedrich ſo locker geworden war, daß Hildburghauſen ſchon wenige Jahre nachher die völlige Emancipation erlangte, und wegen Saalfelds (die übrigen waren immittelſt ohne Nachkommen verſtorben) der Reichshofrath ſelbſt eine gleiche Entlaſſung dem Herzog zu Gotha beſonders zu empfehlen ſich bewogen fand [h]). Auf der anderen Seite hatte jene von Ernſt d. Fr. neu-begründete Hausverfaſſung eine Landes-Theilung zwar unter gewiſſen genau beſtimmten factiſchen Vorausſetzungen, und mit gewiſſen dieſelbe ſelbſt dann noch modificirenden Bedingungen, zugelaſſen. Allein keine jener Vorausſetzungen war bisher eingetreten; ein weiterer Anfall oder Erwerb neuer Lande hatte nicht ſtatt gefunden, die volle Anzahl der Theilhaber war noch ganz unvermindert; an eine Bildung fürſtlicher Portionen war jetzt nicht mehr, als bey Lebzeiten Ernſts d. Fr., zu denken;

---

h) in dem Erkenntniſſe von 1714 [S. 158.] §. 6: Abdruck der Reichshofraths-Conclusorum etc. S. 93. Sachſen-Meiningiſche Denkſchrift. S. 68.

dennoch fand eine völlige Abtheilung der beiden nachälteſten Brüder ſtatt; ebenſowenig aber waren dieſelben gemeint, ſich den Einſchränkungen zu unterwerfen, an welche hausverfaſſungsmäßig eine ſolche Theilung gebunden war; ſie hätten zum wenigſten beide ſich mit einander verbinden, und die ihnen zugefallenen Landes-Theile zu Einer fürſtlichen Portion, über welche der älteſte von ihnen die Alleinregierung führte, vereinigen müſſen; allein ſtatt deſſen entſtanden aus dieſer Theilung zwey iſolirte, die Form eines ſelbſtſtändigen Staates an ſich tragende, Beſitzungen, die aber in ihrer Geringfügigkeit, als einzelne Siebentheile des Ganzen, eigentlich gar nicht jene Benennung verdienten.

Aus ſolchen Elementen, wie ſie nach dem Obigen das Werk der Umgeſtaltung des ſeit Ernſts d. Fr. Tode hausverfaſſungsmäßig begründet geweſenen Verhältniſſes begleiteten und dieſe ſelbſt erzeugten, konnte unmöglich etwas den Character einer allgemeinen Rechtsnorm für das fürſtliche Geſammthaus, und folgerungsweiſe für die ſämmtlichen Mitglieder deſſelben, an ſich tragendes hervorgehen; jede Parthey konnte von nun an nur nach den ſpeciellen vertragsmäßigen Beſtimmungen, worauf ihr beſonderes Verhältniß beruhete,

beurtheilt, und es konnte wenigſtens eine Rechtstheorie für die Entſcheidung ſtreitiger Fälle überhaupt nur auf ſolche Weiſe gebildet werden, daß man dabey die Ungleichartigkeit dieſes ganz eigenthümlichen Verhältniſſes, mit Rückſicht auf die einzelnen, ſich zu Partheyen gruppirenden, Mitglieder des Geſammthauſes, als nothwendig bedingende Grundlage auffaßte und feſthielt. Von dieſem Geſichtspuncte aus ſind es daher zwey verſchiedene Syſteme, welche ſeit jener Periode neben einander fortlaufen, und die, ſoviel es ihr ſtetes Ineinandergreifen erlaubt, jedes für ſich mit einer gewiſſen Conſequenz durchzuführen ſtehen; nemlich 1) das Syſtem der Gemeinſchaft zwiſchen Herzog Friedrich und den 4 jüngeren Brüdern, mit allen denjenigen Beſtimmungen, welche dieſes beſondere Rechtsverhältniß ſowohl nach allgemeinen Grundſätzen, als nach deren im ſächſiſchen Fürſtenhauſe ſchon herkömmlichen Anwendung, erfordert; und 2) das Syſtem der Landes-Theilung zwiſchen den beiden nachälteſten Brüdern unter ſich und gegenüber dem Herzoge Friedrich in Gemeinſchaft mit den 4 jüngeren Brüdern, ebenfalls mit allen denjenigen Folgeſätzen, welche dem nach einer ſolchen Theilung eintretenden Verhältniſſe, wie es das ſächſiſche Fürſtenrecht über-

haupt mit ſich bringt, eigen ſind. Dieſe Unterſcheidung iſt von der größten practiſchen Wichtigkeit; gleichwohl finde ich dieſelbe in keiner der bisherigen Schriften, auſſer der: Stimme eines Zuſchauers ꝛc i), die ſich überhaupt durch Klarheit im Auffaſſen der Verhältniſſe auszeichnet, angedeutet, und ſelbſt da iſt minder auf die Entwickelung des eigentlichen Grundes der Verſchiedenheit eingegangen, als nur die Folge derſelben — gleichzeitige Anwendung des Gradual- und Lineal-Princips unter den Mitgliedern des Geſammthauſes S. Gotha bey einem und demſelben Succeſſionsfalle, bemerklich gemacht. Aus jenem Nebeneinander-Beſtehen zweier ungleichartigen Syſteme folgt nemlich, daß bey vorkommenden Succeſſionsfällen: zu 1 die Anſprüche der fünf in Gemeinſchaft gebliebenen Specialhäuſer (Gotha, Römhild, Eiſenberg, Hildburghauſen und Saalfeld) ſich nothwendig nach dieſer rechtlichen Grundlage ihres ganzen Verhältniſſes geſtalten, alſo eine Vereinigung der anfallenden Lande mit den Geſammtbeſitzungen dieſer fünf Häuſer, und im Inneren derſelben die Conſolidation mit den Antheilen eines jeden einzelnen Hauſes an dieſer

---

i) N. XIX. S. 35.

Geſammtmaſſe, zur Folge haben mußte; jeder Länderanfall gieng demnach in ſo viele Theile, als noch urſprünglich Betheiligte oder Stämme derſelben an der (ideellen) Geſammtmaſſe participirten; es fand alſo unter dieſen fünf Häuſern eine Stammfolge allerdings, jedoch, wie ſich nach der Natur ihres Verhältniſſes von ſelbſt verſtand, als rechtliche Wirkung der unter ihnen beibehaltenen Landes-Gemeinſchaft (oder unterbliebenen Landes-Theilung), ſtatt [S. 320 f.]; auch finden wir die Stammfolge nirgends in dem Vertrage von 1680 als poſitiven Grundſatz ausgeſprochen, vielmehr erkennen wir dieſelbe hier, wie in einigen ſpäteren Verträgen, nur in ihren Folgen als ſtillſchweigend vorausgeſetztes Princip. Aus jenem Nebeneinander-Beſtehen der zwey obengedachten Syſteme folgt ſodann für die Anwendung auf vorkommende Succeſſionsfälle: zu 2, daß die Anſprüche der beiden abgetheilten Specialhäuſer (Coburg und Meiningen) lediglich nach den in dem fürſtlichen Hauſe Sachſen überhaupt, und der erneſtiniſchen Linie insbeſondere, geltenden Regel der Erbfolge-Ordnung beurtheilt werden konnten, indem dieſe aus der Gemeinſchaft gänzlich herausgetreten waren, und eine ſpecielle Norm auch nicht exiſtirte, welche eine Abweichung von jener all-

gemeinen Regel für ſie zu begründen vermocht hätte. — Beide Syſteme kommen nun zwar in der Anwendung auf die Erbfolge darin mit einander überein, daß unter gleich nahen Agnaten auch gleiche Theilung der angefallenen Lande ſtatt findet; ſie unterſcheiden ſich aber von einander weſentlich, ſobald die mehreren Erbprätendenten von ungleichem Grade in Beziehung auf den Verſtorbenen (oder den gemeinſchaftlichen Stammvater) ſind; auch hier iſt nemlich mit dem Syſtem der Gemeinſchaft, welches ſtets gleichartig unter den Nachkommen mittelſt ſtufenweiſer Bildung von Special-Gemeinſchaften fortwirkt, eine Berückſichtigung der Verſchiedenheit des Grades unter mehreren in dem nemlichen Gemeinſchafts-Nexus ſtehenden Perſonen ganz unverträglich, dahingegen mit der durch Theilung erfolgenden Aufhebung der Gemeinſchaft die allgemeine Regel der Erbfolge im ſächſiſchen Fürſtenhauſe, welche, wie oben ausführlich dargelegt worden iſt, die des Gradesvorzuges unter ungleich geſippten Agnaten iſt, in ihre Wirkſamkeit wieder eintritt. Eine ſehr bedeutende Anerkennung dieſes letzteren Satzes, alſo der Anwendbarkeit der Gradualfolge, als allgemeinen Succeſſions-Princips der erneſtiniſchen Linie, auf die abgetheilten Specialhäuſer Coburg und Meiningen

finden wir, in beſonderer Beziehung auf letzteres, in dem zwiſchen Gotha und Meiningen am 27. Jan. 1687 abgeſchloſſenen Vertrage, deſſen hohe Wichtigkeit in dieſer Beziehung bereits oben [S. 502.] näher aus einander geſetzt worden iſt. Für die Beibehaltung der allgemeinen Erbfolge-Ordnung des erneſtiniſchen Hauſes neben dem beſonderen vertragsmäßigen Verhältniſſe des gothaiſchen Geſammthauſes läßt ſich aber auch noch die unterbliebene Zuziehung des weimariſchen Hauſes, ohne welches eine gänzliche Aufhebung jener Succeſſions-Ordnung nicht hätte verabredet werden können [S. 489 f.], anführen. [k])

Nach dieſen Prämiſſen würde nun, wenn in der Zeit, wo dieß verſchiedenartige Verhältniß der Speciallinien des Geſammthauſes S. Gotha noch beſtand, ein Succeſſionsfall von entfernteren Agnaten, als Brüdern oder Vatersbrüdern, ſich ereignet hätte, die zu beobachtende Erbfolge-Ordnung keine andre, als dieſe haben ſeyn können, daß, wenn Coburg oder Meiningen dem Grade nach am nächſten geſtanden hätte, das nähere unter dieſen beiden Häuſern alle übrigen gänzlich ausgeſchloſſen haben würde, ſo wie, wenn Gotha oder eine der vier jüngſten Speciallinien den Gradesvorzug für ſich gehabt hätte, dieſe

---

k) Vergl. a. N. XXII. S. 364.

fünf mit Ausſchlieſſung jener beiden Linien, allein ſuccedirt, und unter ſich nach den Regeln der Gemeinſchaft oder der damit gleich bedeutenden Stammfolge (mit Vorbehalt des gothaiſchen Präcipuums) die angefallenen Lande getheilt haben, in dem Falle aber, wenn etwa eins der beiden abgetheilten Häuſer oder beide mit einem oder mehreren der in Gemeinſchaft gebliebenen in gleichem Grade geſtanden hätten, eine aus beiden Erbfolgearten zuſammengeſetzte Vertheilung ſtatt gefunden haben würde. Ein wirklicher Anwendungsfall hiervon iſt nicht vorgekommen, da beim Ausſterben von Coburg, Römhild, und Eiſenberg, nur Brüder und Brüder-Kinder concurrirten [S. 506.]; doch wird ein fingirtes Beiſpiel für den ſchwierigeren Fall der gemiſchten Erbfolge dem Ganzen zur Erläuterung dienen. Nach dem hier beigefügten Schema *l*) würde, beim Ausſterben des Specialhauſes Römhild mit ſeinem Stifter, nachdem vorher ſchon Coburg und Eiſenberg abgegangen waren, das von jenem angefallene Land unter die drey Specialhäuſer Gotha, Meiningen und Saalfeld, als in gleichem Grade,

*l*) Geſammthaus Gotha

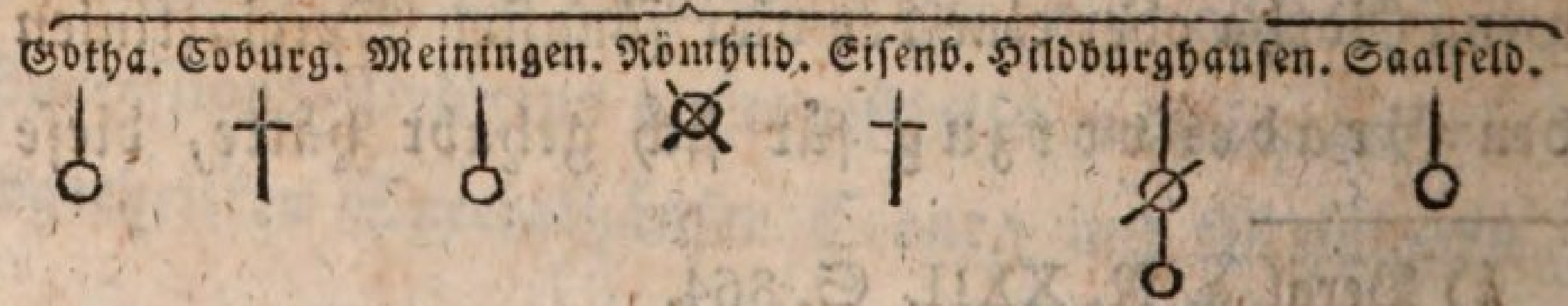

dem von Bruderſöhnen, ſtehend, mit Ausſchluß von Hildburghauſen, als dem Grade nach entfernter, vertheilt worden ſeyn, in die beiden Antheile von Gotha und Saalfeld aber mit dieſen auch Hildburghauſen dergeſtalt ſuccedirt haben, daß hiervon Gotha $\frac{1}{4}$ als eigne Portion und $\frac{1}{4}$ als Präcipuum, Hildburghauſen und Saalfeld aber jedes $\frac{1}{4}$, erhalten hätten. Verändert man dieß Beiſpiel nur dahin, daß auch das Haus Meiningen ſchon zu einer weiteren Generation fortgeſchritten geweſen ſey, ſo fiel daſſelbe ganz aus; oder daß dieſe Vorausſetzung bey Meiningen nicht, wohl aber bey Gotha und Saalfeld, wie bey Hildburghauſen, eingetreten war, alsdann ſuccedirte Meiningen allein [m]); mithin ergeben ſchon die Verträge von 1680 und 1681 für den *gegenwärtig*, nach dem Ausſterben des gothaiſchen Specialhauſes, vorliegenden Fall, vorausgeſetzt daß ſich derſelbe *damals* ereignet hätte, vollkommen das nemliche Reſultat, welches unmittelbar aus den Grundſätzen der Gradualfolge, ganz ohne Rückſicht auf jene Verträge, zu folgern iſt.

---

I. | II.

m) Gotha. Mein. Römh. Hildb. Saalf. | Gotha. Mein. Römh. Hildb. Saalf.

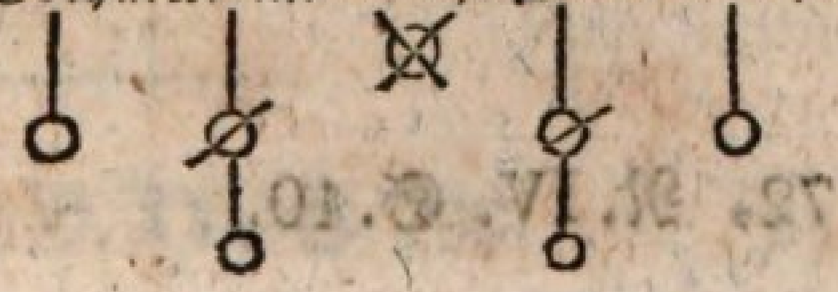

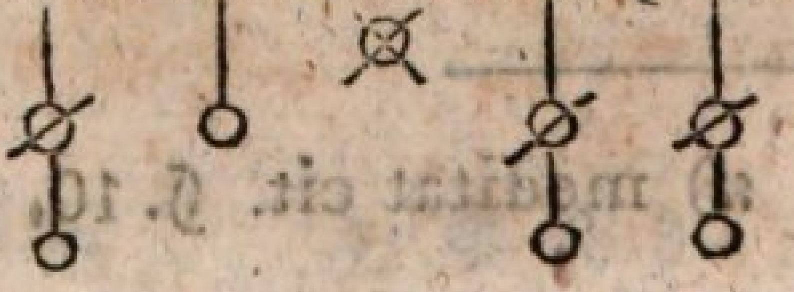

## §. 96.

### Beziehung der Verträge von 1680 und 1681 auf das Linealprincip.

#### 1) im Allgemeinen.

Nach der in den vorhergehenden §§ enthaltenen vollſtändigen Entwickelung und Feſtſtellung desjenigen Rechtsverhältniſſes, welches unter den Söhnen Ernſts d. Fr. und deren Linien durch die Verträge von 1680 und 1681 begründet worden, muß es nothwendig auffallen, bey ſo vielen Schriftſtellern, und ſelbſt ſolchen, die, wie es ſcheint, ohne Befangenheit gründlich prüfen, jene Verträge als unzweifelhaftes Fundament der in dem fürſtlichen Geſammthauſe S. Gotha allgemein eingeführten Linealfolge angeführt zu finden, worin ihnen freilich Herzog Ernſt zu Gotha in dem oben [S. 519.] gedachten Schreiben an ſeinen Comitial-Geſandten vom 2. April 1756 vorausgegangen iſt. Schon Senckenberg [n]) äuſſert: „Inprimis dictis e pactis notanda est facta 1680 inter quinque Ernesti pii gothani filios, totidem linearum satores, compositio, ubi successio *linealis*, inaequalis tamen, in omnem earum durationem constituta, ipso Mosero, nul-

n) meditat cit. §. 10. p. 72. N. IV. S. 10.

lam hic graduum rationem unquam habendam eſſe, obſervante; - - futuras autem ſucceſſiones inter ſeptem fratrum gothanorum deſcendentes ſemper primo loco ex dicta anni 1680 conventione dijudicandas fore, nemo dubitabit.“ Und der hier angezogene Moſer o) ſagt in der That von dem Vertrage von 1680 ganz beſtimmt: „nach ſolchem Vergleiche hat keine Proximitas gradus ſtatt, ſondern die ſämmtlichen Linien erben in ſtirpes.“ Ihm folgt der Verf. von N. VIII p), und hat ſogar mehr in dem Vertrage von 1680, als darin wirklich ſteht, gefunden; nach ihm beſagt derſelbe, daß „keine Proximitas gradus ſtatt finden, ſondern daß die ſämmtlichen Linien in ſtirpes im Erbe folgen ſollen.“ Selbſt der Verf. von N. XVI q) nimmt an: wenn man den Hergang der Sache genauer betrachte, ſo ſcheine es freilich, daß ſich mit der in jenen Verträgen aufgeſtellten Norm das Syſtem der Gradualfolge ſchlechterdings nicht vereinigen laſſe; und es werde vielleicht den Meiſten ziemlich ausgemacht erſcheinen, daß zwiſchen den vier jüngeren Herzogen und der älteſten Linie die Linealſucceſſion als Regel aufgeſtellt worden ſey, und ſelbſt die bei-

o) B. XV. S. 293. p) S. 6. q) S. 28. 30.

den älteren Brüder ſolche mit Gotha anerkannt hät⸗ten. Endlich hält auch der Verf. von N. XXI r) dafür, es dürfte keinem gegründeten Zweifel unter⸗liegen, daß ſich ein Lineal⸗Erbfolgeſyſtem mit dem Repräſentationsrechte nach Stämmen in dem Geiſte ſowohl, als in den Worten, des Vertrages von 1680 nachweiſen laſſe. Des Verf. von N. II, als mit dem Weſentlichen dieſer Anſichten vollkommen überein⸗ſtimmend, brauche ich wohl gar nicht beſonders zu erwähnen.

Hätte es nun damit ſeine Richtigkeit, daß die Ver⸗träge von 1680 und 1681 den Grundſatz der Lineal⸗Stammfolge in dem Geſammthauſe S. Gotha all⸗gemein eingeführt hätten, dann würde dieß um ſo wichtiger ſeyn, weil eben dieſe Verträge bey Gele⸗genheit des nachherigen coburg-eiſenberg-römhildi⸗ſchen Succeſſionsſtreits von dem Reichshofrathe ſelbſt durch ein, auch in der Reviſionsinſtanz beſtätigtes, Erkenntniß ausdrücklich zu einer immerwährenden Richtſchnur und Statuto domestico in allen bey dem fürſtlichen Geſammthauſe S. Gotha vorkommenden Succeſſionsfällen geſetzt worden ſind [S. 159.]. — Allein gegen jene Vorausſetzung läßt ſich noch

r) S. 39.

gar Vieles und ſehr Erhebliches einwenden. Bey Senckenberg's Aeuſſerung fällt ſogleich der Sprung von 5 zu 7 im Vorderſatz und Schluſſe, vermöge deſſen was fünf Brüder verabredet haben, die Erbfolge für alle ſieben ordnen ſoll, ins Auge; überdieß beſchränkt derſelbe die Gültigkeit des Linealprincips ausdrücklich auf die Dauer des Vertrages von 1680, dieſer aber iſt, nachdem zwey der jüngeren Brüder ohne Nachkommen verſtorben waren, und die beiden anderen die volle Landeshoheit erlangt hatten, in ſeiner weſentlichſten Grundlage wirkungslos geworden, und konnte nicht ferner eine Succeſſions-Ordnung begründen, welche nur als die rechtliche Folge des nun aufgehobenen Verhältniſſes ſtatt gefunden hatte *). — Was ferner Moſer ſagt, braucht nur im Zuſammenhange geleſen zu werden, um ſogleich diejenige Beſchränkung zu erhalten, in welcher ſeine Behauptung allein richtig iſt; er hat nemlich kurz vorher gerade nur die fünf Häuſer, welche den Vertrag von 1680 abgeſchloſſen hatten, namentlich angegeben, und hierauf unmittelbar bezieht ſich der Ausdruck: ſämmtliche Linien; der Verträge von 1681 gedenkt er an dieſer Stelle gar nicht, und an einer andern, worauf er hier verweiſt [s]), als ſelbſtſtän-

*) Vergl. a. unten §. 99.

s) B. XII, S. 497.

diger Normen; auſſerdem gehört Moſer bekanntlich zu den Vertheidigern des Gradualprincips, namentlich auch in Beziehung auf das ſächſiſche Fürſtenhaus [§. 113.]. — Mit dem Verf. von N. VIII kann man über einen Satz, der in dem Vertrage gar nicht ſteht, unmöglich ſtreiten. — Die Gründe, worauf in N. XVI die der Linealfolge ſehr günſtige Anſicht gebaut wird, erfordern eine ſpecielle Prüfung, womit ſich die nächſtfolgenden §§ beſchäfftigen werden; nur ein ſehr erheblich ſcheinender Punct kann ſchon hier zur Erörterung kommen, nemlich die dort vorausgeſetzte Genehmigung des Vertrages von 1680 von Seiten Coburgs und Meiningens, und daraus zu folgernde Anerkennung des dieſem Vertrage zum Grunde liegenden Linealprincips. Eine ſolche Anerkennung würde nun zwar an und für ſich ganz unpräjudicirlich für die eignen Anſprüche dieſer beiden Häuſer ſchon um deßwillen ſeyn, weil ſie an dem beſonderen Verhältniſſe, welches unter den fünf Häuſern, die den Vertrag von 1680 abgeſchloſſen haben, vermöge deſſelben begründet war, niemals Theil genommen haben, vielmehr, ehe daſſelbe zu Stande kommen konnte, von der Geſammtmaſſe völlig abgetheilt worden ſind; allein ſie haben auch nicht einmal den Vertrag von 1680 eigentlich genehmigt, vielmehr bloß erklärt,

demſelben „weiter nicht widerſprechen“, und ſich in Anſehung der davon abhängigen Folgen nur paſſiv verhalten zu wollen [S. 144.] t); überdieß aber enthält der Receß vom 28. Juli 1791, wovon nachher noch umſtändlich gehandelt werden wird, die ausdrückliche Beſtimmung, daß jener Vertrag dem fürſtlichen Hauſe S. Meiningen nicht präjudiciren könne; nun kann man aber hierbey die Alternative aufſtellen: entweder ſoll der Vertrag von 1791 als eine verbindliche Norm gelten, dann muß er auch in dieſem Puncte ſeine Wirkung äuſſern; oder nicht, dann bleibt für die Begründung des Linealprincips als allgemeiner Regel der Erbfolge-Ordnung ſo wenig Erhebliches übrig, daß eine ſolche ſchwankende Anerkennung des an und für ſich ſo wenig beweiſenden Vertrages von 1680 zum Ausſchlage in der Wagſchale der beiderſeitigen Gründe nichts beizutragen vermöchte. — Der Verf. von N. XXI. theilt die ſpeciellen Gründe ſeiner Behauptung nicht mit; ohnehin kann man ihm dieſelbe in der Beſchränkung auf das durch den Vertrag von 1680 geſtiftete Verhältniß unter den 5 fürſtlichen Brüdern, welche denſelben abgeſchloſſen haben,

t) Sehr richtig iſt dieſe Verſchiedenheit in N. XIV. S. 1023, dahin angegeben, daß Meiningen dem Vertrage von 1680 nicht beigetreten ſey, ob es ihn gleich anerkannt habe.

zugeben. — Von demjenigen endlich, was der Verf. von N. II. für die Ableitung des Linealprincips aus den Verträgen von 1680 und 1681 anführt, wird ſogleich noch die Rede ſeyn.

## §. 97.

2) mit Rückſicht auf das Praecipuum gothanum.

Die beiden hauptſächlichſten Gründe, wegen deren man die Verträge von 1680 und 1681 als die allgemeine Grundlage der unter ſämmtlichen Mitgliedern des fürſtlichen Geſammthauſes S. Gotha geltenden Stammfolge betrachten zu können glaubt, ſind 1) die das ſogenannte Praecipuum gothanum betreffenden Beſtimmungen, welche nur unter Vorausſetzung des Linealprincips ſo, wie es geſchehen, hätten gefaßt werden können, und 2) die in beiden Verträgen vorbehaltene Geſammtbelehnung, mit der beſonderen Modification, unter welcher dieſelbe nachher beſtätigt worden iſt. Beide ſind, wie ſich ſchon aus dieſer allgemeinen Bezeichnung ihres Gegenſtandes ergiebt, keine direct beweiſenden, ſondern nur mittelſt künſtlicher Interpretation anzuwendenden, Argumente.

Dem erſten dieſer Gründe wird ein genauer Rückblick auf Dasjenige, was in Beziehung hierauf oben in der allgemeinen Succeſſions-Geſchichte bereits

umſtändlich vorgetragen worden, zur genügenden Erläuterung dienen. Dort ſahen wir, wie ſchon in der Punctation von 1679 Herzog Friedrich zu Gotha ſich von ſeinen 4 jüngſten Brüdern einen doppelten Antheil an allen künftigen brüderlichen Anfällen vorbedungen hatte [S. 134.], wie dieſe Vorausnahme durch den Vertrag von 1680 auf eine Portio virilis näher beſtimmt [S. 140.], und hierin zugleich der Rückfall beim Erlöſchen des gothaiſchen Hauſes vorbehalten worden [S. 141.], welche Uebereinkunft ſodann mit Rückſicht auf dieß Präcipuum zwiſchen Herzog Friedrich und den beiden nachälteſten Prinzen anfänglich durch die mit denſelben abgeſchloſſenen Punctationen [S. 135.], und ſpecieller in den Hauptverträgen von 1681 [S. 143.], getroffen, wie jedoch hierauf theilweiſe von S. Meiningen ſpäterhin wieder verzichtet worden [S. 149.], welche Verabredungen endlich über jene Vorausnahme noch in den Verträgen des gothaiſchen Hauſes mit Hildburghauſen von 1683 [S. 146.], und mit Saalfeld von 1717 [S. 162.], enthalten ſind.

Aus allen dieſen das ſogenannte Praecipuum gothanum betreffenden Beſtimmungen folgern die meiſten der hierauf ſpeciell eingehenden Schriftſteller über den gothaiſchen Succeſſionsfall, daß ſolchen kein an-

deres Succeſſions = Princip, als das der Lineal=Stammfolge, zum Grunde liegen könne, und daß dieſelben inſonderheit bey Vorausſetzung der Gradualfolge ganz anders würden gefaßt worden ſeyn [u]). Dieſe Folgerung iſt auch nicht geradezu unrichtig, wenn man ſie nur auf dasjenige Verhältniß, welches zu dem Vorbehalt des Präcipuums die unmittelbare Veranlaſſnng gab, und auf diejenigen Perſonen, welche dabey allein die Betheiligten waren, einſchänkt; denn für dieſe war, wie oben gezeigt worden, nach der Natur des unter ihnen beſtehenden Verhältniſſes die Stammfolge, oder wenigſtens eine in ihrer Wirkung damit völlig übereinſtimmende Succeſſionsweiſe, in der That begründet, und ſie konnte alſo auch und mußte einer an die Dauer dieſes Verhältniſſes gebundenen Verabredung zum Grunde gelegt werden. Aber weiter ausgedehnt, inſonderheit auf die völlig abgetheilten, und dadurch aus der Gemeinſchaft getretenen, Herzoge von Coburg und Meiningen, ſtellt ſich die an und für ſich zuläſſige Schlußfolge von dem Inhalte und der Faſſung jener Vertragsbeſtimmungen auf das dabey vorausgeſetzte Linealprincip doch als irrig in der Anwendung dar.

---

*u*) N. II. S. 141 ff. N. IV. S. 22. N. XII. S. 23. N. XVI. S. 28 f. N. XVII. S. 25 f.

Von allen Denjenigen, welche gleichwohl eine ſolche Ausdehnung annehmen, kann der Verf. von N. XVI, welcher dieſe Anſicht am gründlichſten ausgeführt hat, als Repräſentant angeſehen werden, und daher wird, wenn ſeine Ausführung ſich widerlegen läßt, dieß gegen alle übrigen mit gelten können. Die einzelnen von ihm aufgeſtellten Sätze ſind: 1) man habe die Theilung des ganzen Nachlaſſes in ſieben Theile als Regel aufgeſtellt, von dieſen ſieben Theilen aber nicht nur von Anfang an den größten Theil zur Dotirung der erſtgeborenen Linie hinweggenommen, ſondern auch ſich dahin verglichen, daß, wenn künftig eine Linie abgienge, allemal wieder ein Theil mehr, als Stämme, gemacht werden, und jeder Stamm einen, Gotha aber zwey Theile, erhalten ſolle. — Gleich dieſen erſten Satz kann ich hiſtoriſch nicht zugeben; die obige Geſchichte des Vertrages von 1680 [§. 26.], ſo wie die nähere Auseinanderſetzung der rechtlichen Verhältniſſe, unter denen er zu Stande gekommen [§. 94.], ergeben einen ganz anderen Thatbeſtand. Von einer Theilung des ganzen Nachlaſſes in ſieben Theile war nur im Intereſſe der beiden nachälteſten Brüder, welche gänzlich abgetheilt werden ſollten, die Rede, die jüngeren Brüder verzichteten ausdrücklich auf eine ſolche Theilung; jene dagegen ſollten,

vertragsmäßig ein jeder ſeinen ſiebenten Theil von geſammten Fürſtenthümern und Landen ganz unverkürzt erhalten, es kann alſo nicht geſagt werden, daß Gotha von allen 7 Theilen gleich Anfangs den größten Theil empfangen hätte; auch hat man ſich wegen des Präcipuums nie allgemein, ſondern nur in Beziehung auf die Antheile der jüngeren Brüder an künftigen Anfällen, verglichen. Darauf führt nun auch 2) der weitere Satz: es hätten ſich hierzu freilich nur die 4 jüngeren Brüder verpflichtet; doch wird ſogleich hinzugefügt: aber auch die beiden nachälteſten konnten den Vortheil, welchen ſie ſich dabey vorbehielten (nicht nur ſelbſt jenes Praecipuum gothanum nicht abzugeben, ſondern das anderen abgegebene, wenn eine ſolche Linie ſelbſt erlöſchen würde, von Gotha zurück zu verlangen) nicht anders erhalten, als indem überall nach Stämmen ſuccedirt wurde. — Dieſe Folgerung kann ich jedoch nicht für der Sache angemeſſen halten; auch ſcheint mir dabey eine nicht völlig klare Anſicht von dem eigentlichen Gegenſtande des Vorbehalts der beiden nachälteſten Brüder in Anſehung des Präcipuums zum Grunde zu liegen. Dieſer Vorbehalt gieng nemlich nicht dahin, daß dieſelben ſich einen Antheil an dem Präcipuum, als ſolchem, hät-

ten bedingen wollen, wie ſich der Verfaſſer von N. XVII [v]) hierüber ausdrückt; ſondern nur dahin, daß Gotha bey vorkommenden Succeſſionsfällen die zu vertheilende Maſſe durch Zurückerſtattung deſſen, was es dieſer Maſſe bey früheren Anfällen durch Vorausnahme des Präcipuums entzogen hatte, wieder ergänzen ſollte [w]). Coburg und Meiningen verlangten nicht, an der Begünſtigung, welche Gotha durch das Präcipuum genoß, ſelbſt Theil zu nehmen, ſie wollten nur nicht darunter leiden, vielmehr bey Eröffnung der Erbfolge desjenigen Bruders, welcher bey einem früheren Succeſſionsfalle zu der an Gotha überlaſſenen Virilportion mit beigetragen hatte, deſſen Nachlaß in die volle Integrität hergeſtellt haben, wie er ge-

v) S. 32 u. 62. Auch S. 29 wird die hierher gehörige Stelle des Vertr. vom 8. Juni 1681 ſo gedeutet: daß Gotha, was es vermöge des Vertrags mit den jüngeren Linien als Präcipuum etwa erhalten würde, mit Meiningen theilen ſollte.

w) Ein Beiſpiel der Anwendung dieſes Vorbehalts wäre folgendes: Wenn nach dem Abgange Coburgs dergeſtalt getheilt worden, daß Meiningen $\frac{1}{6}$ des Ganzen, von den übrigen $\frac{5}{6}$ aber Gotha $\frac{2}{6}$ und die 4 jüngeren Brüder jeder $\frac{1}{6}$ (oder vom Ganzen $\frac{10}{36}$ uud resp. $\frac{5}{36}$) erhalten hätten, und nunmehr auch Eiſenberg abgieng, ſo mußte bey der Vertheilung von deſſen Landen Gotha vorerſt das von der eiſenbergſchen Portion abgezogene $\frac{1}{5}$ von den als Präcipuum empfangenen $\frac{5}{36}$ der coburgiſchen conferiren, um den jetzigen Erbantheil Meiningens zu beſtimmen.

weſen wäre, wenn bey dem Anfalle kein Abzug des Präcipuums ſtatt geſunden hätte, ſie wollten, wie der Vertrag von 1681 mit klaren Worten ausſpricht, nur ebenſo ſuccediren, wie es geſchehen ſeyn würde, wenn der Vertrag von 1680 nicht getroffen worden wäre; ſie wollten nicht gewinnen, ſondern nur nicht verlieren. Sieht man die Sache von dieſer Seite an, ſo konnten jene beiden Häuſer gar wohl den erwähnten Vorbehalt machen und in Ausübung bringen, auch ohne die Vorausſetzung, daß überall nach Stämmen ſuccedirt werde, denn ihr rein negatives Intereſſe war und blieb ganz das nemliche, es mochten nun ihre Erbanſprüche ſich auf Gradual- oder Linealfolge gründen, ja es war hierbey ſogar völlig gleichgültig, ob Gotha das zu conferirende Präcipuum bey einer Erbfolge nach den Stämmen oder nach dem Grade erhalten hatte; jedenfalls iſt alſo jener Vorbehalt ohne alle Erheblichkeit für die daraus gefolgerte Anerkennung des Linealprincips von Seiten der beiden nachälteſten Brüder. — Ein weiteres Argument iſt 3) es hätte, ohne Vorausſetzung des Linealprincips, nicht ausgemacht werden können, daß allemal eine Portion mehr, als der fürſtlichen Intereſſenten Anzahl oder mit der Zeit Stämme ſeyen, gemacht werden ſolle, denn bey dem Gradual-

ſyſtem würde auf die Stämme gar nichts angekommen ſeyn, und es würde erſt von den Umſtänden abgehangen haben, ob Gotha überhaupt ein Erbrecht gehabt hätte. — Gegen letzteres hat nun ſchon der Verf. von N. XVII x) ſehr richtig bemerkt, daß das Präcipuum, welches man Gotha ſeiner von allen für heilſam geachteten Vergrößerung wegen verſichern wollte, ihm auch für die Fälle, wo es vermöge der Gradualſucceſſion gar kein Erbrecht gehabt haben würde, dennoch ausgeworfen werden konnte; dieß ganze Bedenken hebt ſich überdieß dadurch, daß hier ja nur die vier jüngeren Brüder mit Gotha paciscirten über Dasjenige, was ihnen an Erbſchaft und Anfall zukomme und gebühre, alſo auch nur auf den Fall, wenn ihnen etwas zukommen und gebühren werde, daß es aber in dieſem Falle, zufolge der zwiſchen ihnen fortdauernden Landesgemeinſchaft, gleichgültig war, welcher einzelne von ihnen durch ſeinen Gradesvorzug die Theilnahme an einem Anfalle veranlaßte, und dennoch immer von zwey Theilen, welche Gotha erhalten ſollte, geredet werden konnte*). Uebrigens ward ſchon oben bemerkt, daß jene Anſicht, nach welcher die Erwähnung einer Theilung nach Anzahl der Stämme

---

x) S. 32. *) Man vergl. die Beiſpiele [S. 634 f.].

die Vorausſetzung der Linealfolge nothwendig mit ſich führt, inſofern unbedenklich zugegeben werden kann, als nur von dem Verhältniſſe der fünf Paciscenten unter ſich die Rede iſt, und ſelbſt, wenn man annehmen wollte, daß dieſe auch eine Ausdehnung auf die beiden nachälteſten Brüder vor Augen gehabt hätten y), ſo erklärt ſich dieſes ſehr natürlich aus der in der Punctation vom 8. Merz 1679 ganz deutlich ausgeſprochenen Hoffnung, dieſelben noch zum Beitritt zu jener Verabredung zu vermögen z), welche Hoffnung aber, wie die geradezu das Gegentheil enthaltende Clauſel der Punctation vom 13. Nov. 1679 ergiebt, nicht in Erfüllung gegangen iſt. — Demnach bleibt nur 4) der letzte Satz noch übrig: daß nemlich, ſoviel die mit den beiden nachälteſten Brüdern ausgemachte Erſtattung des Praecipui gothani betreffe, die ſich darauf beziehenden Stellen ihres Hauptvergleiches unter Vorausſetzung des Gradualſyſtems ganz anders würden abgefaßt worden ſeyn; ſtatt un-

---

y) Der Verf. von N. XVII. hält, S. 25, die Willensmeinung der Paciscenten, die Linealfolge unter allen 7 Linien gelten zu laſſen, für ganz klar.

z) „dafern anders die beiden älteren Herrn Brüder, woran dieſſeits nicht gezweifelt wird, auch ihres Orts ratione dieſes doppelten und ihrer beider Antheile nicht auch freundbrüderlich einwilligen werden:" Saalfeld. Receßb. S. 92.

bedingt bey dem Abgange der fürſtlichen Brüder ihnen oder ihren Descendenten eine völlige Erbportion zu⸗zuſichern, und ihnen ſogar die Erſtattung eines ſchon in Beſitz genommenen Praecipui zu verſprechen, würde alles dieß nur auf den Fall haben geſchehen können, wenn einer von ihnen oder ihre Nachkommen vermöge der Nähe des Grades allein oder mit anderen zur Erb⸗ſchaft berufen geweſen wären. Vorerſt iſt es nun aber ein an und für ſich nicht ſehr eingreifendes Argument, welches von einer nicht völlig genauen und umſichti⸗gen Faſſung einer Vertragsſtelle hergenommen iſt; nur in ſolcher Art mangelhaft kann aber dieſe Faſ⸗ſung genannt werden, weil dieſelbe, ſelbſt unter Vorausſetzung des Gradualſyſtems, doch immer die Deutung zuläßt, daß ſie die gewöhnlichen und für die nächſte Zeit allein zu erwartenden Fälle der Grades⸗Gleichheit unter allen oder mehreren der Erbin⸗tereſſenten unmittelbar begreife, und im Uebrigen durch die ſtillſchweigende Vorausſetzung, daß ſich der Fall zu einer Theilnahme eines der beiden nachälteſten Brüder eigne, zu ergänzen ſey; überdieß aber bezieht ſich jene Stelle ganz ausdrücklich nur auf den Fall: „dafern ein oder ander der ſämmtlichen fürſtlichen Gebrüder ohne männliche Erben mit Tode abgehen ſollte", und ſtipulirt demnach zunächſt nur die Wie⸗

dererſtattung „desjenigen Präcipuums, ſo Herzog Friedrich von dem abgehenden Herrn Bruder ſchon in Beſitz und Genuß habe"; für dieſen Fall aber war die Theilnahme der beiden nachälteſten Brüder, dem einen wie dem andern Syſteme nach, unzweifelhaft, und dehnte ſich mit Hülfe des Repräſentationsrechts auch auf die Brudersſöhne aus; will man aber jene Verabredung auch von dem nicht ausgedrückten Falle des ſpäteren Erlöſchens einer der von den Brüdern geſtifteten Linien verſtehen, ſo hindert nichts, hierunter zugleich auch die Vorausſetzung, daß die coburgiſche oder meiningiſche Linie alsdann vermöge der Gradesnähe an der Erbfolge wirklich Theil nehme, mit zu begreifen. Endlich aber kommt auch hier die oben näher bezeichnete Eigenſchaft dieſes Vorbehalts der beiden nachälteſten Brüder, als einer bloß paſſiven Verwahrung, ſehr weſentlich in Betracht. Daher beſchränkt ſich denn auch der Verf. von N. II *), ſonſt der eifrigſte Vertheidiger des Linealprincips, in Anſehung der Verträge vom 8. Juni und 24. Sept. 1681 zuletzt auf die Behauptung, es ſey wenigſtens daraus, daß dieſe Verträge nicht ſo unumwunden, wie der vom 24. Febr. 1680, ſich für die Linealſuc-

*) S. 148.

ceſſion ausſprechen, kein Argument zu entnehmen, welches die Feſtſtellung dieſer Nachfolgeweiſe nur einigermaaßen zweifelhaft machen könnte, — eine Behauptung, die nur dann von Erheblichkeit ſeyn würde, wenn zuvor das Linealprincip durch andere Gründe vollkommen feſtgeſtellt worden wäre, welches aber nach allem bisher Ausgeführten hier nicht der Fall iſt.

## §. 98.

3) mit Rückſicht auf die Art der Geſammtbelehnung.

Eine vorzüglich wichtige Stütze des nach den Verträgen von 1680 und 1681 in dem Geſammthauſe Gotha eingeführten oder beſtätigten Linealſyſtems glaubt der Verf. von N. II [a]) beſonders darin zu finden, daß nicht nur von ſämmtlichen fürſtlichen Brüdern die Mitbelehnung ausdrücklich vorbehalten ſey, ſondern daß dieſe auch bald nachher einen ganz eignen Character angenommen habe, den ſie nicht hätte erlangen können, wenn man nicht dabey die in dem Vertrage von 1680 klar ausgeſprochene Linealfolge vor Augen gehabt und für alle künftige Fälle feſtzuſtellen geſucht, oder als wirklich feſtgeſtellt angeſehen habe. — Die einzelnen Stellen der verbindlichen Normen, welche hierüber verfügen, ſind folgende: In

a) S. 149 ff.

der Uebereinkunft der ſieben fürſtlichen Brüder vom 2. Jun. 1675, welche die Anerkennung und Beſtätigung der väterlichen Verordnungen zum Zwecke hatte, ward im 9ten Artikel beſtimmt: „die reichs- und königlich-böhmiſchen, auch andere Lehen, ſo dieß fürſtliche Haus zu empfangen, werden in geſammtem Namen geſucht und empfangen, die Lehnbriefe auch auf allerſeits Herrn Gebrüder gerichtet, jedoch daß bey dem Aelteſten das Wort: regierender, gebraucht werde"; und im 3ten war feſtgeſetzt worden, daß die Belehnungen jedesmal, ſo oft ein regierender Herr abgehe, erneuert würden [b]). In dem Vertrage von 1680 findet ſich, neben dem wechſelſeitigen Vorbehalt der geſammten Hand in den Art. 7 und 22 [c]), noch die nähere Beſtimmung im Art. 16., daß „bey kaiſerlichen und königlichen auch anderen hohen geſammten Belehnungen den jüngeren Brüdern davon zeitige Nachricht gegeben, auch, weil durch dieſen Vergleich ſolche, in Geſammtſchaft erlangte, Belehnung für gebrochen nicht zu achten, dieſelbe ferner erhalten, und, auſſer den beſonderen Fällen, hinführo für ſie und ihre Nachkommen allerſeits zu geſammten Landen (Handen?) jederzeit mit geſucht und empfangen wer-

b) Saalfeld. Receßb. S. 44. 45.
c) Ebendaſ. S. 111 u. 120.

den ſolle" [d]). Dann auch im 15. Art. wegen des dem Hauſe Gotha zugeſtandenen Präcipuums die beſondere Verabredung, daß dieſer Vergleich auf die kur- und fürſtlich-ſächſiſche Mitbelehnſchaft- und Anwartungen nicht gezogen, ſondern den jüngeren Brüdern und ihren Nachkommen daran ihr völliges Succeſſionsrecht, ohne alle Verringerung, verbleiben ſolle [e]). Die Verträge vom 8. Juni und 24. Sept. 1681, welche nach Art. 20 und 22 ebenfalls der geſammten Hand allewege unbeſchadet abgeſchloſſen worden [f]), ſetzen in den Art. 18 und 20, feſt: daß auf gewiſſe Maaße zur Gemeinſchaft vorbehalten würden „die kaiſerlichen und königlichen Hauptbelehnungen, auch ſämmtliche Mitbelehnſchaften, welche zwar durch dieſen Vergleich nicht gebrochen, künftig aber bey ereignenden gemeinen Fällen mit Beziehung auf dieſen Erbvertrag zugleich zu empfangen ſeyen" [g]). — Bis hieher wird kein unbefangener Leſer noch irgend Stoff zu der Folgerung, daß dieſen Vertragsbeſtimmungen keine Erbfolge-Ordnung, als die des reinen Linealprincips, zum Grunde liegen könne, gefunden haben, und jedenfalls wird eine genauere Prüfung der einzel-

*d*) Ebendaſ. S. 116. *e*) Ebendaſelbſt.
*f*) Ebend. S. 136. 148. *g*) Ebend. S. 134. 147.

nen Normen jeden etwaigen Zweifel beſeitigen. Erheblicher aber ſcheint allerdings das über die Art und Weiſe der Geſammtbelehnung im gothaiſchen Hauſe verfügende kaiſerliche Decret vom 7. Juli 1696 [S. 151.], nach welchem es mit den Belehnungen des geſammten Hauſes S. Gotha ebenſo, wie in dem weimariſchen Hauſe zufolge des Lehnbriefs vom 19. Oct. 1688, bey entſtehenden Lehnsfällen gehalten, und demzufolge, obgleich einer oder alle bis auf einen von denjenigen verſtürben, die zugleich mit anderen in einer geſammten Inveſtitur begriffen ſeyen, und Landesſucceſſoren hinterlieſſen, dennoch keine neue Inveſtitur ſolange geſucht zu werden brauche, bis der letzte der in Gemeinſchaft Beliehenen auch verſtorben ſey, daß jedoch bis dahin jeder Todesfall angezeigt werden müſſe, und die hierüber zu ertheilende Recognition der wirklichen Belehnung gleich geachtet werden ſolle [h]).

Wie argumentirt nun hieraus der Verf. von N. II? — „Betrachtet man den Character dieſer Beleihung nur mit einiger Aufmerkſamkeit, ſo bringt ſich von ſelbſt die Bemerkung auf, daß, wenn auch ſonſt bey der gewöhnlichen Mitbelehnſchaft, freilich ſehr ano-

---

*h*) v. Hellfeld Th. I, S. 153 ff.

maliſch, unter den Mitbelehnten in einzelnen Fällen, da, wo die Mitbelehnung ausdrücklich und beſtimmt hierauf gerichtet iſt, noch eine Nachfolge nach den Grundſätzen des römiſchen und ſächſiſchen Privatrechts, oder nach dem Grade der Verwandtſchaft mit dem letzten Beſitzer, möglich und denkbar ſeyn möchte, bey einer Geſammtbeleihung der Art, wie ſie im herzoglichen Geſammthauſe Gotha ſtatt hatte, eine ſolche Nachfolge ſelbſt nur zu denken rein unmöglich ſey. Sobald man die eben angedeutete Geſammtbeleihungs-Weiſe in dem herzoglich gothaiſchen Geſammthauſe vertragsmäßig feſtgeſtellt hatte, -- kann ſelbſt dann, wenn früherhin die Gradualſucceſſion in den Hausverträgen -- überhaupt noch ſo feſt und ſicher begründet geweſen ſeyn ſollte, wie ſie es gezeigter Maaßen nicht iſt, keine andere Nachfolgeweiſe ſtatt finden, als nur die nach Stämmen; denn nur dieſe allein iſt es, die ſich mit dem eben angedeuteten Character der im herzogl. S. gothaiſchen Geſammthauſe ſeit dem Tode ſeines Stifters, des Herzogs Ernſt d. Fr., in der angedeuteten Art hergeſtellten Geſammtbeleihung vereinbaren läßt. Nur die Linealfolge iſt es, welche die Nachfolge der Seitenverwandten mit ihrer Grundlage, dem aufrecht erhaltenen und in der angedeuteten Geſammtbelehnung gegründeten Ge-

ſammteigenthume aller Lande, nicht in Widerſpruch bringt." — Dieſe ganze Darſtellungsweiſe geht offenbar von der Vorausſetzung aus, daß ſich erſt ſeit der durch Ernſt d. Fr. und ſeine Söhne neubegründeten Hausverfaſſung eine ſolche Veränderung mit der Geſammtbelehnung zugetragen habe, welche das Princip der Linealfolge als unmittelbare Wirkung nach ſich ziehe. Dieſe Veränderung kann nun 1) nicht darin geſucht werden, daß man ſich in den Verträgen von 1680 und 1681 die Geſammte Hand wechſelſeitig vorbehalten hat, denn, wenn gleich dieſe Geſammte Hand, ihrem Urſprunge nach, auf ein Geſammteigenthum, woran ſich jener Schriftſteller zunächſt hält, hindeutet, ſo findet man doch eben dieſen Vorbehalt ſeit Jahrhunderten in allen Verträgen ohne Unterſchied, worin ſich dazu eine Veranlaſſung fand [S. 367.]; 2) ebenſowenig in der Verabredung, daß der Vergleich wegen des gothaiſchen Präcipuums auf die Mitbelehnſchaften nicht ſollte gezogen werden, denn hieraus läßt ſich nichts weiter folgern, als daß die früheren Anſprüche aus der Mitbelehnſchaft unverändert beibehalten werden ſollten, auch betrifft dieſe Stelle ausdrücklich nur das Succeſſions-Recht, iſt alſo gleichgültig für die Succeſſions-Ordnung; 3) etwas mehr Eigenthümliches liegt in der Ver-

abredung, daß die Mitbelehnſchaften in geſammtem Namen geſucht und zugleich empfangen werden ſollten; allein dieß iſt der gewöhnlichen Beſchaffenheit der Geſammten Hand, nachdem dieſelbe aus einer wirklichen Beibehaltung des Mitbeſitzes in bloße Wahrung der Mitbelehnung übergegangen war, vollkommen angemeſſen, und kommt ebenſo auch in mehreren früheren Verträgen, z. B. dem von 1641 [S. 599.] vor; daß aber die Gradualfolge gar wohl verträglich mit der Geſammten Hand des neueren Rechts ſey, iſt inſonderheit auch durch mehrere Particular-Normen des ſächſiſchen Fürſtenhauſes anerkannt worden; in der früheren Zeit durch das Reſtitutions-Edict von 1552 [S. 389.], in der ſpäteren durch den Reichslehnbrief von 1676 und die cob. ſaalfeldiſche Primogenitur-Conſtitution von 1748 [S. 451 u. 533.]. 4) Daß die Mitbelehnſchaften in den Verträgen von 1681 zu den in Gemeinſchaft behaltenen Stücken gerechnet werden, hat, wie der weitere Inhalt der betreffenden Stellen zeigt, offenbar keinen anderen Zweck, als damit anzuzeigen, daß die Geſammte Hand nicht durch die erfolgte Theilung gebrochen zu halten ſey, wie ja dieß namentlich ausgedrückt worden, und daß deren Wahrung ferner gemeinſchaftlich geſchehen ſolle. Es bleibt demnach

5) nichts weiter für die von dem angeführten Schriftſteller behauptete Veränderung in der Geſammtbelehnung übrig, als die durch das kaiſerliche Decret von 1696 beſtimmte Art und Weiſe derſelben. Allein auch dieſe kann vorerſt nicht als eine neue, der beſonderen Verfaſſung des gothaiſchen Geſammthauſes eigenthümliche, angeſehen werden, weil ſie ganz gleichförmig auch in dem weimariſchen Hauſe bereits ſtatt fand, und weil ſie, was die Hauptſache iſt, in Anſehung beider auf eine „in dieſen fürſtlichen Häuſern vorhandene uralte Obſervanz" ausdrücklich zurückgeführt wird. Mag man ſie aber als etwas Altes oder Neues betrachten, ſo kann daraus ein Grund für die mit dem Geſammteigenthume verbundene Stammfolge ſo wenig entnommen werden, daß ſie vielmehr ein bemerkenswerthes Beweismittel gerade für das Gegentheil darbietet. In der durch jenes kaiſerliche Decret genehmigten Art und Weiſe der Wahrung der Geſammtbelehnung in einzelnen Fällen erblicken wir nemlich das Syſtem der Geſammten Hand des neueren Rechts in ſeiner höchſten Reife. Nach allen den ſucceſſiven Veränderungen, welche die Geſammte Hand von ihrem erſten Urſprunge bis zu ihrer dermaligen Ausbildung erfahren hatte: Beibehaltung des wirklichen Mitbeſitzes, vertrags-

mäßige Nachbildung dieſes Beſitzes, bloßer Vorbehalt der geſammten Lehnſchaft mit hinzukommender lehnsherrlichen Genehmigung, allgemeine Privilegien über die Fortdauer der Geſammten Hand ohne Rückſicht auf Theilung, endlich bloßes Nachſuchen um die Geſammtbelehnung, [§. 52. u. 60.] — nach allen dieſen Veränderungen beſtand das bindende Mittel zwiſchen Lehnsherrn und Vaſallen, wodurch die Geſammte Hand aufrecht erhalten wurde, nur noch in einer bloßen Formalität, ganz ebenſo, wie das Belehnungsgeſuch des gemeinen (longobardiſchen) Rechtes eine ſolche iſt. Da jedoch von der Beobachtung dieſer Formalität nach den Grundſätzen des teutſchen Rechts die Erhaltung der künftigen Erbfolge in das Lehen weſentlich und allein abhieng, ſo bemühete man ſich, auch deren ſoviel möglich entledigt zu werden, und daher erklärt ſich die mit jener Veränderung der Geſammten Hand nach und nach aufgekommene Obſervanz, daß, wenn ein ganzer Stamm belehnt, und dadurch allen, welche in dieſem Stamme durch den agnatiſchen Nexus zuſammenhiengen, das Erbfolgerecht einmal zugeſichert war, ſolches nunmehr dieſen allen von ſelbſt und ohne eine neue Belehnung ſolange conſervirt blieb, als nur noch einer von den in der Geſammtbelehnung

Begriffenen übrig war. Hatte nun aber die Geſammte Hand des neueren Rechts ſchon von dem Zeitpuncte ihrer völligen Ausbildung an eine Umwandlung des vorherigen Conſolidations-Princips in ein eigentliches Succeſſions-Princip zur rechtlichen Folge, ſo mußte dieß um ſo viel mehr jetzt, wo dieſelbe noch eine Stufe weiter bis zu ihrer gegenwärtigen Reife durchlaufen hatte, der Fall ſeyn. Wie aber dieſes Succeſſions-Princip, und das dadurch erzeugte Bedürfniß einer Succeſſions-Ordnung, zur Annahme der Gradualfolge geführt, und dieſe inſonderheit auch in Beziehung auf die Beſitzungen der erneſtiniſchen Linie zur Regel der Erbfolge-Ordnung unter ungleichgeſippten Agnaten erhoben hat, das iſt oben geſchichtlich und urkundlich hinlänglich dargethan worden. — Uebrigens werde ich auf das von der Geſammtbelehnung hergenommene Argument für die Linealfolge hiernächſt [§. 114.] noch ein Mal in mehrfacher Beziehung zurückkommen.

## §. 99.

### Reſultat für die heutige Anwendbarkeit des Vertrages von 1680.

Das Reſultat der ganzen bisherigen, dogmatiſchen und polemiſchen, Ausführung über die Verträge von 1680 und 1681 war, daß ſo wenig erſterer an und

für ſich, als mit Hinzuziehung des letzteren, eine allgemeine Norm der Erbfolge-Ordnung für das fürſtliche Geſammthaus S. Gotha bilde, und namentlich auch nicht das Linealprincip als eine ſolche allgemeine Regel dieſer Erbfolge anerkenne und beſtätige; es ergab ſich vielmehr aus der Veranlaſſung, dem Zwecke und Zuſammenhange, ſo wie den einzelnen Diſpoſitionen dieſer Verträge, daß nur für das ſpeciell vertragsmäßige, inſonderheit auf die Beibehaltung einer Gemeinſchaft baſirte, Verhältniß zwiſchen dem Specialhauſe Gotha und den 4 jüngeren Linien, ſolche Beſtimmungen getroffen worden ſeyen, welche zu der Vorausſetzung einer Erbfolge-Ordnung nach dem Linealprincip veranlaſſen, daß hingegen das Verhältniß der beiden nachälteſten Häuſer (Coburg und Meiningen), ſowohl unter ſich, als gegen die übrigen Speciallinien, durch die rückſichtlich ihrer ſtatt gehabte Grundtheilung lediglich den im fürſtlichen Hauſe Sachſen erneſtiniſcher Linie überhaupt geltenden Succeſſions-Principien anheim gegeben worden ſey [i]).

Dieß Reſultat aber hat ſich, ſoweit es auf das Verhältniß derjenigen Speciallinien, deren Stifter

---

i) Vergl. a. §. 90 a. E.

den Vertrag von 1680 abgeſchloſſen haben, alſo (nach dem Abgange von Eiſenberg und Römhild) der Specialhäuſer Gotha, Hildburghauſen und Saalfeld, Beziehung hat, in ſeiner fortdauernden Wirkſamkeit gänzlich geändert, ſeitdem dieſes Verhältniß ſelbſt durch mehrere ſpätere Ereigniſſe aufgelöst worden iſt, und man kann jetzt als vollkommen zuverläſſig annehmen, daß die Grundſätze der Erbfolge-Ordnung, welche aus jenem Vertrage zu entnehmen ſind, längſt ſchon keine directe Anwendung mehr leiden. Die Hauptgrundlage der ganzen Uebereinkunft war die Vermeidung einer gänzlichen Zertheilung der, nach dem vertragsmäßigen Austritt von Coburg und Meiningen aus der Gemeinſchaft, noch übrigen Geſammtmaſſe der von Ernſt d. Fr. nachgelaſſenen Beſitzungen; das für weſentlich zu Erreichung dieſes Zweckes erklärte Mittel war Alleinregierung des Hauſes Gotha, vermöge eines beſtändigen Auftrags der übrigen in der Gemeinſchaft gebliebenen Häuſer, und Abfindung eben dieſer mit gewiſſen Paragien. Beides iſt in der Folge der Zeit gänzlich aufgehoben worden. Hildburghauſen zuerſt, ſpäterhin auch Saalfeld, haben von Gotha die völlige Emancipation von dem Nexus, in welchen ſie der Vertrag von 1680 geſetzt hatte, erlangt, weßhalb ich hier nur auf

§. 30 verweiſe; ſie ſind regierende Herrn geworden, und beſitzen ſeitdem ihre Lande mit unbedingter Selbſtſtändigkeit, ganz ebenſo, wie Gotha und Meiningen die ihrigen vorher ſchon beſaßen. Das Verhältniß aller vier damals noch übrigen Linien iſt alſo nun auf gleiche Weiſe, wie vorher das des meiningiſchen Hauſes gegen ſie, zu dem unter mehreren Stämmen eines fürſtlichen Hauſes nach einer förmlichen Landestheilung ſtatt findenden geworden; ſie ſtanden ſeitdem einander gegenüber, wie alle anderen ſächſiſchen Fürſtenhäuſer unter ſich und gegen ſie; und ſo iſt alſo der ſpecielle Grund gänzlich hinweggefallen, welcher der Anwendung der allgemeinen Grundſätze der Erbfolge-Ordnung des erneſtiniſchen Hauſes unter ihnen im Wege ſtand, und denſelben derogirte. Auch die unter ihnen vorkommenden Succeſſionsfälle ſtanden folglich ſeit jenen Ereigniſſen, wodurch die beiden jüngſten Linien die Eigenſchaft ſelbſtſtändiger Mitglieder des ſächſiſchen Fürſtenhauſes erneſtiniſcher Linie erlangt hatten, unter dem in dieſem Hauſe als Regel der Erbfolge-Ordnung allgemein geltenden Gradualprincip. — Alles practiſche Intereſſe, welches nun noch dem Vertrage von 1680, inſoweit er ein von dem allgemeinen Fürſtenrechte des erneſtiniſchen Hauſes abweichendes Erbfolgeprincip

für die damaligen Paciscenten und ihre Linien begründete, beigelegt werden konnte, war das bloß relative der dieſem Vertrage in dem ſogenannten römhildiſchen Receſſe von 1791, gerade in Beziehung auf die Succeſſions=Ordnung im gothaiſchen Geſammthauſe, und namentlich auf das Princip der Lineal=Stammfolge, zu Theil gewordene Anerkennung und Beſtätigung; von dieſer beſonderen Seite ſeiner Wirkſamkeit wird jedoch hiernächſt ausführlicher gehandelt werden; daher vorläufig nur die hieher noch gehörige hiſtoriſche Bemerkung, daß ſelbſt der römhildiſche Receß älter, als die vollſtändige Emancipation des Hauſes Saalfeld, da dieſe ſich erſt im Jahre 1805 ereignete, iſt.

Doch wenn auch wirklich das Verhältniß der drey Speciallinien Gotha, Hildburghauſen und Saalfeld ganz das nemliche geblieben wäre, wie es durch den Vertrag von 1680 begründet worden, ſo würden deſſen von der Erbfolge=Ordnung zu verſtehende Diſpoſitionen dennoch gegenwärtig alle Anwendbarkeit verloren haben, nachdem das Haus S. Gotha, in deſſen beſonderem Intereſſe, und mit Rückſicht auf welches, als das alleinregierende Haus, jene Beſtimmungen lediglich getroffen worden ſind, nunmehr ſelbſt erloſchen iſt. Schon die Natur des

ſpeciell-vertragsmäßigen Verhältniſſes, mit welchem dieſelben in unmittelbarer Verbindung ſtehen, mußte nothwendig deren Gültigkeit auf die Exiſtenz und Fortdauer eben dieſes Verhältniſſes einſchränken; ſo wie Gotha ausſtarb, zerfiel das weſentlich bedingende Fundament der unter ihnen mit gewiſſen Modifica- tionen beibehaltenen Landesgemeinſchaft; für deren Fortſetzung unter den beiden noch übrigen Linien fehlte es gänzlich an irgend einer beſtimmenden Norm, und bey der völligen Ungleichartigkeit des Verhältniſſes, worin dieſe zu einander und beide zu dem Hauſe Gotha geſtanden hatten, war auch nicht einmal eine Entſchei- dung nach der Analogie dieſes letzteren Verhältniſſes alsdann noch auf ſie anwendbar. Daß in dem ganzen Vertrage hierüber nichts vorkommt, iſt auffallend, aber darum nicht minder gewiß. Doch findet ſich in dem 23ſten Art. allerdings eine Beſtimmung auf den Fall des Erlöſchens der gothaiſchen Linie; aber nur eine ganz ſpecielle, lediglich die Auflöſung des dem Hauſe Gotha ertheilten erblichen Auftrags der Landesregie- rung, nebſt dem Rückfalle der hiervon abhängigen Präcipuen, betreffende [S. 141.]. Davon aber, wel- ches Verhältniß nunmehr zwiſchen den überle- benden Brüdern oder ihren Stämmen ein- treten ſolle, iſt hier unmittelbar durchaus nichts ent-

ſchieden; folgern läßt ſich nur, daß ſie alsdann als völlig abgetheilt angeſehen ſeyn wollten, indem der Hauptgegenſtand des ihr beſonderes vertragsmäßiges Verhältniß zu dem Hauſe Gotha begründenden Zugeſtändniſſes an Herzog Friedrich darin beſtand, daß ſie ſich zu deſſen Gunſten ihrer an den, auf ſie allerſeits verſtammten, geſammten Fürſtenthümern und Landen pro indiviso habenden Septimarum, und demnach Jeder des ihm zukommenden völligen Siebentheils, begeben, demſelben auch die Landesregierung mittelſt beſtändigen Auftrags überlaſſen, ſich mit gewiſſen Aemtern und Gerechtſamen begnügt, und auch für künftige Anfälle dem Herzog Friedrich das Präcipuum zugeſtanden hatten [S. 137 f.]. Fiel dieſes Alles nun hinweg und resp. auf ſie zurück, ſo waren überhaupt nur zwey Fälle möglich: entweder ward die in den Verordnungen Ernſts d. Fr. begründete völlige Gemeinſchaft mit Alleinregierung nach dem Seniorat unter ſämmtlichen Linien wieder hergeſtellt; oder die beiden noch übrigen jüngeren Speciallinien traten nun ebenfalls, wie ehedem Coburg und Meiningen, in das Verhältniß völlig abgetheilter Fürſten. Daß das erſtere nicht angenommen werden könne, wird ſogleich näher ausgeführt werden; daher bleibt nur das letztere übrig, worauf inſonderheit auch der

bey dem Vorbehalt der Zurücknahme der Präcipuen gebrauchte Ausdruck: „als das heimgefallene Ihrige", ſehr deutlich hinweist. Unter dieſer Vorausſetzung aber konnte bey der Succeſſion in den gothaiſchen Nachlaß, nach Abzug der den jüngeren Linien zurück zu erſtattenden Präcipuen, wieder keine andere Erbfolge-Ordnung, als die in dem erneſtiniſchen Hauſe unter abgetheilten Fürſten als Regel geltende des Gradesvorzuges, zur Anwendung kommen, von der, dem ſolchergeſtalt aufgehobenen Verhältniſſe der Gemeinſchaft angemeſſenen, Stammfolge aber konnte nun nicht mehr die Rede ſeyn. Demnach würde alſo, ſelbſt wenn das Verhältniß der drey Speciallinien Gotha, Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld bis zum Erlöſchen der erſteren ganz das nemliche geblieben wäre, wie es durch den Vertrag von 1680 begründet war, doch mit dem Eintritt dieſes Falles die nemliche Erbfolge-Ordnung unter ihnen, und insbeſondere Meiningen gegenüber, anwendbar geworden ſeyn, welche oben als Wirkung der ſchon früher erfolgten Entlaſſung der beiden letzteren aus dem gothaiſchen Nexus, und dadurch auch für ſie begründeten Eigenſchaft abgetheilter Linien, dargeſtellt wurde.

Einer ganz beſonderen Erörterung bedarf aber nun noch das erſte Glied der vorgedachten Alternative um deßwillen, weil einer der vorzüglichſten Schriftſteller über den dermaligen Succeſſionsfall [k]) das letzte Ergebniß ſeiner Ausführung gerade dahin ausſpricht: „es ließe ſich wohl nicht ohne vielen Anſchein behaupten, daß nun die Theilung von 1680 ganz und gar ungültig werde, daß das vorige Recht wieder aufwache, aber nicht das frühere Gradualſyſtem, ſondern das Recht, welches Herzog Ernſt d. Fr. in ſeinem (von deſſen Söhnen vertragsmäßig anerkannten) Teſtament nicht etwa der älteren Linie, ſondern dem den natürlichen Jahren nach älteſten Herrn unter ſeinen Nachkommen, welches gegenwärtig S. D. der regierende Herzog Friedrich von Hildburghauſen iſt, beigelegt hat.“ Dieſe Behauptung nun wird hauptſächlich darauf gegründet, daß die jüngeren Brüder Herzogs Friedrich zu Gotha ſich in dem Vertrage von 1680 ausdrücklich vorbehalten hätten, beim Erlöſchen ſeines Mannsſtammes an dieſen Erbvergleich durchaus nicht ferner gebunden ſeyn zu wollen. Dadurch käme denn alles in den Stand zurück, worin es bey dem Ableben Ernſts

k) N. XVI. S. 42.

d. Fr. im J. 1675 war; alle Länder müßten wieder zuſammen gelegt und eine neue Theilung gemacht werden, indem das von Ernſt d. Fr. beabſichtigte Directorium des Seniors jetzt eben ſo unausführbar, wie vor 150 Jahren, ſey. Dieſer Anſicht iſt auch der Verf. einer der neueſten jener Schriften *l*) presso pede gefolgt. Ihr aber läßt ſich auf einem dreifachen Wege, mit gleicher Erheblichkeit, begegnen: 1) gehet der Vorbehalt der jüngeren Prinzen in dem Vertrage von 1680 (Art. 23.) gar nicht im Allgemeinen dahin, daß ſie beim Erlöſchen der gothaiſchen Linie an dieſen Vertrag nicht mehr gebunden ſeyn wollen, ſondern es iſt dieſem Vorbehalt mit klaren Worten die Beſchränkung hinzugefügt: ſo viel derſelbe dem Herzog Friedrich und deſſen Linie an Emolumenten, Juribus und Präcipuen beilege. Sie gehen hierbey von der, auch in dem Vertrage ſelbſt ausgedrückten, Vorausſetzung aus, daß ihnen bey der damaligen Aufhebung des von ihrem Vater angeordneten Verhältniſſes einer unbedingten Landesgemeinſchaft mit Alleinregierung des Seniors völlig gleiche Rechte mit Herzog Friedrich, ſo wie mit den beiden nachälteſten Brüdern, Albrecht

*l*) N. XXV. p. 94 sqq.

und Bernhard, zugeſtanden hätten, daß ſie dieſem gleichen Anſpruche nur zu Gunſten ihres älteſten Bruders und ſeiner Linie entſagt hätten, mithin, nach deren Abgang, zur vollen Ausübung der nur temporär aufgegebenen Rechte wieder gelangen müßten; ſie wollten ſich für dieſen Fall nur den beiden nachälteſten Brüdern, welche ihre Septima mit voller Selbſtſtändigkeit erhalten hatten, wieder gleichſtellen, ſo wie ſie damals ſchon ſich, im Verhältniſſe zu dieſen, für gleich-berechtigt mit denſelben gehalten, und nur, im Verhältniſſe zu Herzog Friedrich, einen Theil dieſes Rechtes aufgegeben hatten, den ſie, nach deſſen Abgang, „als das heimgefallene Ihrige“ wieder in Anſpruch nehmen wollten. Einziger, genau beſtimmter, Gegenſtand jenes Vorbehaltes war alſo lediglich die Wiederaufhebung der Ungleichheit, welcher ſich die vier jüngſten Prinzen bey der in den Jahren 1679—81 zu Stande gekommenen modificirten Landestheilung hatten unterwerfen müſſen, keinesweges aber gänzliche Wiederauflöſung der damals getroffenen Einrichtung, und unbedingtes Zurückſchreiten zu demjenigen Verhältniſſe, welches vor derſelben exiſtirte. Gegenſtand jenes Vorbehalts war alſo namentlich nicht, was Herzog Friedrich damals aus eignem Rechte erhalten hatte, ſondern nur, was

derſelben über dieß hinaus an Präcipuen, die ihm von den jüngereu Prinzen überlaſſen worden, beſaß; bey der einſtigen Ausübung jenes Vorbehalts blieb alſo deſſen übriger Nachlaß von der Einwirkung deſſelben gänzlich unberührt, ebenſo wie dieß mit den Beſitzungen der beiden nachälteſten Brüder, ſofern dieſe das Erlöſchen der gothaiſchen Linie noch erlebten, der Fall ſeyn mußte, indem die erwähnte Vertragsſtelle ganz ausdrücklich nur von demjenigen, was dem Herzog Friedrich überlaſſen worden, redet, der beiden nachälteſten Brüder aber gar nicht gedenkt. Eben dieſes führt nun aber 2) auf das weitere Argument, daß nemlich eine Wiederherſtellung des urſprünglichen Verhältniſſes auf den Grund jenes 23ten Art. auch um deßwillen nicht mehr ſtatt finden kann, weil den beiden nachälteſten Prinzen bereits vor dem Vertrage von 1680 ein vollkommen begründetes Widerſpruchsrecht erworben worden war, welches dermalen noch von S. Meiningen geltend gemacht werden kann. Der Vertrag von 1680 konnte, wie wir oben [§. 94.] ſahen, gar nicht zu Stande kommen, wenn nicht jene beiden vorher wegen ihrer Anſprüche auf die von Ernſt d. Fr. nachgelaſſenen Lande völlig abgefunden, und deren Intereſſe gänzlich von dem der übrigen fünf Brüder ge-

trennt worden wäre; dieſe Iſolirung derſelben war die factiſche Vorausſetzung, durch welche die Abſchlieſſung jenes Vertrages erſt möglich gemacht wurde; was hierin verabredet worden, kann alſo nicht zurückwirken auf ein Verhältniß, deſſen definitive Anordnung demſelben als Bedingung ſeiner Exiſtenz ſchon vorausgieng, zumal in dem Vertrage von 1680 ganz beſtimmt die Anerkennung, daß die beiden nachälteſten Brüder mit ihrem Siebentheil nebſt der Landeshoheit völlig abgetheilt worden ſeyen [S. 137.], ausgeſprochen iſt. — Wenn man ſich aber 3), in die Anſicht der gedachten Schriftſteller eingehend, ganz in das Verhältniß zurückverſetzen wollte, welches durch die Dispoſitionen Ernſts d. Fr. begründet worden war, ſo finden wir dafür, der durch die Verträge von 1629 und 1641 eingeführten Hausverfaſſung völlig gemäß, eine zwiefache Form: Gemeinſchaft mit Alleinregierung des Aelteſten als Regel, Landestheilung als Ausnahme; und als Ordnung der Nachfolge Seniorat für jene, Gradesnähe für dieſe Form, durch den Vertrag von 1672 feſtgeſetzt [S. 459.]. Nehmen wir nun an, daß zunächſt die Regel jenes Verhältniſſes, alſo Gemeinſchaft aller von Ernſt d. Fr. nachgelaſſenen Lande, unter der Alleinregierung des Seniors, wieder einträte, ſo müßten jetzt die ſämmt=

lichen Beſitzungen der Fürſten des Geſammthauſes Gotha, nachdem davon alles ſeit 1680 von einzelnen dieſer Fürſten neu Erworbene geſondert worden, in eine Maſſe geworfen, die Regierung dieſes Geſammtſtaates dem Herzoge zu Hildburghauſen für ſeine Lebenszeit überlaſſen, und den Herzogen zu Meiningen und Coburg-Saalfeld gewiſſe Aemter zur Beziehung der Einkünfte unter der Landeshoheit von erſterem angewieſen werden. Das Neuerworbene bliebe aber einem Jeden als eigner Staat unabhängig von jener Oberhoheit. Haben ſich die erwähnten Schriftſteller wohl *dieſes* Ergebniß nur als möglicher Weiſe ausführbar gedacht? Gewiß nicht; dennoch folgt es aus ihren Prämiſſen auf dem geraden Wege der rechtlichen Schlußfolge. Sie zwar wollen vielmehr eine jetzt erſt vorzunehmende *Theilung*; doch dafür würde es *dem Rechte nach* durchaus an einem Grunde fehlen, wenn Hildburghauſen ſeine vorzüglichen Anſprüche geltend machen wollte, indem bey dem fortdauernden Mangel derjenigen Vorausſetzungen, unter welchen allein Ernſt d. Fr. eine Theilung verſtattet hatte, den beiden anderen Häuſern kein Zwangsrecht auf eine ſolche zuſtände. Bey der hier vorausgeſetzten Rückkehr zu der alten Regel der Gemeinſchaft und Alleinregierung iſt nun das in der Erfahrung vorliegende *Factum*

der zwiſchen den ſämmtlichen Fürſten des gothaiſchen Hauſes immittelſt wirklich ſtatt gefundenen völligen Abtheilung, der anerkannten Eigenſchaft ihrer Beſitzungen als beſonderer in ſich abgeſchloſſener Staaten, und ihrer eignen ſeitherigen Exiſtenz als ſelbſtſtändiger Glieder des ſächſiſchen Fürſtenhauſes überhaupt, gänzlich in den Hintergrund geſtellt worden; allein auch abgeſehen von dieſem Factum, wie wäre mit jenem Ergebniſſe rechtlich vereinbar die weſentliche Veränderung, welche durch Einführung der Primogenitur in der Ordnung der Nachfolge aller jener Fürſtenhäuſer vorgegangen iſt, wie der höchſt wichtige Einfluß, welchen die Aufnahme derſelben in den teutſchen Bund auf die Beibehaltung ihrer Selbſtſtändigkeit, und nicht weniger auf die Vermeidung einer ſo wandelbaren Ordnung der Nachfolge, wie das Senirat, nothwendig ausübt? — Doch es bedarf hierüber in der That kaum ſo vieler Worte, als hier ſchon geſagt worden. Demnach bleibt uns nur die Annahme der zweiten Form, deren Ernſt d. Fr. in ſeinen Dispoſitionen aushülflich gedenkt, übrig, — die einer erfolgten Landes-Theilung; alſo: wir müſſen annehmen, daß ſeit 1680 die ſämmtlichen von den Söhnen Ernſts d. Fr. geſtifteten Linien ſich in dem Verhältniſſe einer erfolgten Landes-

theilung befunden haben, jedoch mit der Modifica⸗tion, daß nur zwey Antheile gegen die übrigen völlig iſolirt worden ſind, dieſe letzteren aber unter ſich ein neues vertragsmäßiges Verhältniß eingegangen haben, vermöge deſſen ſie in einer temporären Ge⸗meinſchaft, jedoch mit ungleichen Rechten, bleiben wollten, welches Verhältniß aber durch die nachher er⸗folgte Emancipation der beiden jüngeren Häuſer eben⸗falls zu dem einer völligen Abtheilung geworden iſt. Selbſt nach den Diſpoſitionen Ernſts d. Fr. würde alſo nunmehr die dem Verhältniſſe ſolcher abgetheil⸗ten Linien, vermöge deſſen die unter ihnen vorfallen⸗den Succeſſionsfälle zu der Claſſe der in dem Ver⸗trage von 1672 erwähnten Successiones in linea collaterali gehören, entſprechende Erbfolge⸗Ordnung auf ſie anwendbar ſeyn, und ſo gelangen wir hier abermals zu dem oben bereits gewonnenen Reſultat — der Gradualfolge unter ſämmtlichen Linien des Geſammthauſes Gotha.

E. Verträge von 1704, 1706, und 1789.

## §. 100.

### Vertrag von 1704.

Die drey vorgenannten Verträge faſſe ich hier, obgleich zwey andere von 1744 und 1787 zwiſchen

denſelben liegen, um deßwillen zuſammen, weil die beiden letztgenannten nicht nur unter ſich in naher Verwandtſchaft ſtehen, ſondern auch beide den Character einer ſelbſtſtändigen Norm für das Succeſſions-Princip mit einander gemein haben, dahingegen jene drey darin einer gleichen Beurtheilungsweiſe unterliegen, daß ſie alle nur analogiſch, in einzelnen folgerungsweiſe zu benutzenden Beſtimmungen, auf das Succeſſions-Princip hinweiſen, oder wenigſtens davon gedeutet werden wollen.

Der zwiſchen den Herzogen zu Sachſen-Meiningen (damaligem Senior), Weimar, Eiſenach, und Gotha, abgeſchloſſene ſogenannte Alternations-Receß vom 31. May 1704 [m]) ſoll, nach der Behauptung des Verf. von N. II [n]), für die unumwundene Feſtſtellung der Grundſätze der Linealfolge durch die Verträge von 1680 und 1681 in folgender Stelle ſprechen: „Obwohl in und auſſer dem fürſtlichen Hauſe, ſowohl unter regierenden als apanagirten Herrn, und zwar unter jeder Art beiderſeits Herrn [o]) nur gegen einander, das Senium und die da-

m) bey Röder von den ſächſ. Reichstagsſtimmen. S. 312. Mangelhaft bey Lünig B. VIII. S. 728.

n) S. 161 f.

o) beſonders, in N. II. iſt ein Schreib- oder Druckfehler.

von dependirende Präcedenz, ſammt allen anderen Juribus, allerdings, wie es nach den Receſſen im fürſtlich ſächſiſchen Hauſe erneſtiniſcher Linie bis anher geweſen, inſonderheit auch uns Herzog Bernhard das dermalen uns zuſtehende Seniorat und Haus-Directorium des fürſtlichen Sammthauſes ratione honoris, auch daher rührenden Emolumenti, ohngeändert verbleibet ꝛc." Der hier den regierenden Herrn vor den apanagirten zugeſprochene und vertragsmäßig feſtgeſtellte Vorrang ſoll um ſo mehr Beachtung verdienen, da die Idee eines ſolchen Vorrangs nothwendig Linealverhältniſſe vorausſetze, und ohne dieſe man auf eine ſolche Rangbeſtimmung gar nicht hätte kommen können. — Dieß Argument iſt nun ſichtbar äuſſerſt ſchwach, und es würde gewiß nicht leicht Jemand von ſelbſt auf eine ſolche Schlußfolge von jenem Vorrang auf die Ausſchlieſſung des Gradualprincips bey der Erbfolge verfallen. Selbſt unter dem von jenem Schriftſteller hierbey angenommenen Geſichtspuncte iſt es aber ohne alle Beweiskraft; denn 1) iſt aus den früheren Verträgen, und ganz vorzüglich denen vom 6. und 16. May 1672, in welchen die Senioratsfolge den Collateral-Succeſſionen unmittelbar gegenüber geſtellt wird [S. 456. 469.], klar erſichtlich, daß die bey jener und bey dieſen zu beob-

achtende Ordnung gar nichts mit einander gemein hat; 2) erklärt überdieß der Art. 3 des Vertrages von 1704 ſelbſt die bey dem Seniorat zu beobachtende Lineal-Alternation ganz ausdrücklich für vollkommen unabhängig von dem Ergebniß der Erbfolge in das Land p); 3) ſetzt zwar allerdings das Verhältniß von regierenden und apanagirten Fürſten in der Regel die Primogenitur, alſo eine Gattung der Linealfolge, voraus, und daher verbindet denn auch jener Schriftſteller mit der obigen Schlußfolge unmittelbar die weitere Behauptung: für die Grundſätze der Linealfolge ſpreche am allermeiſten der Umſtand, daß in den Specialhäuſern des gothaiſchen Geſammthauſes das Recht der Erſtgeburt eingeführt ſey; allein ſo wie dieſer letztere, erſt weit ſpäter eingetretene, Umſtand die Anwendung einer jeden privatrechtlichen Erbfolge-Ordnung, alſo auch die der reinen Linealfolge, ausſchließt, ſo konnte dagegen im Jahre 1704 die Erwähnung von regierenden und apanagirten Fürſten nur reſpectiv verſtanden werden, indem damals namentlich in dem meiningiſchen Hauſe die Primogenitur noch nicht eingeführt war [S. 243.]; überdieß beweiſen 4) die Dispoſitionen des Herzogs

p) „und fallen die Successiones und Pacta auch wie ſie wollen:" Röder a. a. O. S. 314.

Franz Joſias zu S. Cob. Saalfeld [S. 170.], daß auch neben der Primogenitur für die Nachfolge im eignen Hauſe, nicht bloß das Seniorat in Anſehung des Directoriums, ſondern auch die Gradualfolge bey Collateral=Anfällen, gar wohl beſtehen kann [Beil. III.]. Endlich 5) würde aus jenem Vertrage auf keinen Fall irgend eine allgemeine Regel abſtrahirt werden können, da die ſämmtlichen damals noch lebenden jüngeren Fürſten des gothaiſchen Geſammthauſes an demſelben keinen Antheil genommen haben.

## §. 101.

### Vertrag von 1706.

Der zwiſchen den Herzogen von S. Weimar, Eiſenach, Gotha, Römhild und Hildburghauſen am 18. Decemb. 1706 abgeſchloſſene, das Senioratsamt Oldisleben betreffende, Vertrag, von welchem ich einen vollſtändigen Abdruck in keiner der bekannten Sammlungen habe finden können, enthält nach der Angabe des Verfaſſers der Unterſuchungen ꝛc q) im 2ten Art. nachſtehende Verfügung: „Als dieweilen aber die Gebäude des beſagten Amtes dergeſtalt baufällig, daß ſelbige dieſerwegen gebührend nicht benutzt noch gebraucht werden können, als ſollen

q) N. II. S. 159 u. 160.

ſolche Gebäude zu dem Ende vor allen Dingen zur Nothdurft der Haushaltung und des Beamten, nach dem vorher zu concertirenden Project, auf gemeinſame Koſten reparirt, und dieſe zu gleichen Theilen *secundum lineas et in lineis secundum capita* zuſammen gebracht, und an S. Weimar baar geliefert werden.“ Auch dieſe Verabredung ſoll für die unumwundene Feſthaltung der in den Verträgen von 1680 und 1681 aufgeſtellten, aus der Natur der Geſammtbeleihung flieſſenden [§. 98.], Grundſätze der Linealfolge ſprechen. Auch ihre Erheblichkeit kann jedoch nicht höher, als die des Vertrages von 1704, angeſchlagen werden; ja es kann hier ſogar eine directe Gegenbeweisführung ſtatt finden, zu welchem Zwecke man nur ein wenig in das Geſchichtliche zurückzugehen braucht r). Seit dem Vertrage vom 19. Merz 1629 war in dem Hauſe Sachſen erneſtiniſcher Linie ein Seniorat eingeführt worden, welches anfänglich die ganze Landesregierung zum Gegenſtande hatte [S. 92.], durch den Vertrag vom 12. Sept. 1641 aber auf ein Directorium gewiſſer in Gemeinſchaft behaltener allgemeinen Landesangelegenheiten beſchränkt wurde [S. 95.]. Im 13ten Art. dieſes letzgedachten

r) Man vergl. Gruner Beſchreibung d. Fürſtenth. Coburg. Th. II. S. 14 ff.

Vertrages ward „zum Vortheile des Directorii das Amt Oldisleben ausgeſetzt, und dem älteſten Herrn, der jedesmal dirigiren werde, auf ſein Lebtag aſſignirt“ s). In den Verträgen von 1680 und 1681, welche in Anſehung des in der Hausverfaſſung der erneſtiniſchen Linie überhaupt begründeten Directoriums nach dem Seniorat keine Veränderung bewirkten und bewirken konnten, iſt daſſelbe ausdrücklich, nebſt der damit verbundenen Benutzung des Amtes Oldisleben, von ſämmtlichen paciscirenden Fürſten in Gemeinſchaft behalten worden t). Inſonderheit beſtimmt der Vertrag vom 8. Juni 1681, Art. 20: „Es ſind aber gemein behalten worden - - ferner das allgemeine, jetzo bey der fürſtlich weimariſchen Linie ſtehende, Directorium im ganzen fürſtlichen Hauſe, welches, wenn es wieder auf die gothaiſche Linie verfällt wird, dem jedesmaligen älteſten Herrn an Jahren, Monaten, Tagen und Stunden, nach Inhalt des fürſtlichen Vertrags (von 1641) zu führen, und ihm dabey der Genuß des Amtes Oldisleben ad dies vitae zukommt.“ — Solchemnach bildete die dem jedesmaligen Senior gebührende lebenslängliche

---

s) Lünig B. VIII. S. 443.

t) Saalfeld. Receßb. S. 119. 134. 147.

Nutznieſſung des Amtes Oldisleben nur eine Schadloshaltung deſſelben für diejenige Bemühung, welche er zum Nutzen des erneſtiniſchen Geſammthauſes, und folgerungsweiſe aller Mitglieder deſſelben, übernahm u); nichts war daher dem Rechte und der Billigkeit angemeſſener, als daß dieſe ſämmtlichen Mitglieder zu den Koſten, welche die Erhaltung dieſes Amtes, und inſonderheit der Amtsgebäude, erforderte, zu dem beabſichtigten Zwecke beitrugen; der Maaßſtab dieſes Beitrages aber richtete ſich eben ſo natürlich nach derjenigen Abſtufung, in welcher die beiden Hauptlinien zu den Speciallinien, und dieſe wieder zu ihren Unterlinien ſtanden, bis man in dieſen zu den Beiträgen nach Köpfen gelangte; denn nach dieſer Abſtufung richtete ſich auch der Grad des Intereſſes, welchen die Einzelnen bey der Erhaltung und Verſehung des Directoriums hatten. Ganz offenbar haben wir nun hier zwar eine gleiche Vertheilung nach der bey Succeſſionen vorkommenden Formel: secundum lineas et in lineis secundum capita; allein von einer Succeſſion iſt hier ganz und gar keine Rede, ſondern von einem Koſtenbeitrag zu einem gemeinſchaftlichen Inſtitut, wobey ſogar nicht einmal

---

u) Gruner a. a. O. S. 61.

die Ordnung des Uebergangs, wenn hiervon wirklich die Rede wäre, ſich, wie wir im vorigen § ſahen, nach der Ordnung der Erbfolge in das Land ſelbſt richtet. Möchte aber bey dem Uebergange des Directoriums, und der damit verbundenen Nutznießung des Amtes Oldisleben, irgend eine Succeſſions-Ordnung, welche es immerhin ſey, beobachtet werden, jener Koſtenbeitrag würde unter jeder Vorausſetzung secundum lineas et capita zu leiſten ſeyn. — Uebrigens giebt der erwähnte Schriftſteller ſelbſt zu, daß Meiningen und Saalfeld jenem Uebereinkommen nicht unmittelbar beigetreten ſeyen, und wenn dieß gleich durch beſondere hier nicht einſchlagende Gründe veranlaßt, dennoch aber die darin ausgeſprochene Vertheilungsweiſe ſeitdem immer befolgt worden ſeyn ſoll, ſo würde doch eine ſo unbeſtimmte Praxis *v*) noch weniger geeignet zur Abſtraction des Linealprincips für die Erbfolge zu halten ſeyn. Indeſſen reicht es hin, die gänzliche Unerheblichkeit des erwähnten Vertrages, ſeinem materiellen Inhalte nach, gezeigt zu haben.

---

*v*) Sogar noch bey den römhildiſchen Conferenzen v. 1790 wurden meiningiſcher Seits Irrungen wegen der Oldisleber Baureparaturen in Anregung gebracht: N. XV. S. 39. 54.

## §. 102.

### Vertrag von 1789.

Aus dem coburgiſchen und eiſenbergiſchen Erbanfalle [§. 29.] machte S. Meiningen noch bedeutende Anſprüche an S. Hildburghauſen; worüber, nach langem Streite, am 10. u. 11. April 1789 ein Vertrag zwiſchen beiden fürſtlichen Häuſern zu Stande kam, welcher zugleich mehrere andere beide Theile intereſſirende Gegenſtände zu erledigen beſtimmt war. In dieſem Vertrage, den man in N. XV [w]) vollſtändig abgedruckt findet, ſind mehrere Aeuſſerungen enthalten, aus denen der Verf. der letztgedachten Schrift eine bündige Anerkennung der in der Hausverfaſſung begründeten Lineal-Succeſſion von Seiten Meiningens folgert, welcher Folgerung und ihrer ſpeciellen Nachweiſung er einen eignen Anhang dieſer Schrift (S. 113 ff.) gewidmet hat. 1) Die Hauptſtelle iſt der Art. 3, zufolge deſſen S. Meiningen für ſeine vorgedachten Anſprüche unter andern ein Capital von 26,815 fl. 9 gr. 9½ pf. von S. Hildburghauſen erhalten ſoll, wobey jedoch auf den Fall des Abgangs der meiningiſchen Speciallinie weiter verabredet wird, daß „ſodann S. Hildburghauſen frey ſtehen ſoll,

---

w) an zwey verſchiedenen Stellen: S. 33 ff. u. S. 124 ff.

dieſes Capital, nach Abzug ſeiner daran zu⸗kommenden Erbrata, mit 17,876 fl. 20 gr. 6 pf. an die fürſtlichen Herrn Agnaten pro rata, und mit Vorbehalt ſeiner bey vorkommendem Fall daran bleibenden Erbgebührniß, abzutragen, oder mit 3½ pCt. ferner an dieſelben zu verzinſen." (S. 127.) Hiermit ſoll nun die Anerkennung des Lineal⸗Succeſſions⸗Princips aufs bündigſte ſogar in Zahlen ausgedrückt ſeyn, indem ſchon der erſte Anblick dieſer Stipulation ergebe, daß die für Hildburghauſen auf den bemerkten Succeſſionsfall in Abzug gebrachte Erbrata zu 8938 fl. 10 gr. 3 pf., mithin zu einem Drittheil des Ganzen, berechnet ſey; hier werde alſo ein für Anſprüche an Land und Leuten ſtipulirtes, mithin zum Feudalbeſitz gehöriges Capital, in einer von S. Meiningen ſelbſt vorläufig regulirten Theilung, unter die 3 überlebenden Linien in 3 ganz gleiche Theile vertheilt, und es könne nicht bezweifelt werden, daß eine ſolche Theilung nur bey Unterſtellung der Lineal⸗Succeſſions⸗Ordnung im herzoglich S. gothaiſchen Geſammthauſe habe feſtgeſetzt werden können, da es in keinem anderen Falle, inſonderheit nach dem damaligen genealogiſchen Stande der Betheiligten, denkbar geweſen ſey, daß Hildburghauſen gerade ⅓ der meiningiſchen Lande, und ſomit auch

dieſer Vergleichsſumme, überkommen, oder daß es überhaupt nur einen Antheil daran erhalten würde (S. 116 ff.). — Dieſe anſcheinend ſehr ſtarke Argumentation widerlegt ſich gleichwohl durch die ganz einfache Bemerkung, daß hier lediglich von der Concurrenz der 3 Specialhäuſer Gotha, Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld zur Succeſſion in den künftigen Nachlaß des Hauſes Meiningen die Rede iſt, daß aber unter jenen 3 Häuſern die Lineal-Stammfolge ganz unzweifelhaft galt, theils nach dem Vertrage von 1680, wie oben [§. 95.] ausgeführt worden, theils und hauptſächlich auch nach den hiernächſt noch zu beurtheilenden Verträgen von 1744 und 1787 [§. 103 f.], wodurch zwiſchen dieſen Häuſern ganz ausdrücklich für den Fall des Erlöſchens der meiningiſchen Linie dieſe Erbfolge-Ordnung feſtgeſetzt worden war. Daß aber Meiningen ſich den von Hildburghauſen in Beziehung hierauf gemachten Vorbehalt gefallen ließ, iſt ſehr natürlich, weil es durchaus kein Intereſſe dabey hatte, wie nach ſeinem Abgange das befragte Capital vertheilt werde, ohnehin auch wohl nicht unbekannt mit dem Inhalte der letzterwähnten Verträge war, wie ſich beſonders in Anſehung des von 1787 aus der Aeuſſerung des meiningiſchen Deputirten bey der römhildiſchen Confe-

renz von 1791: es ſey nicht anders bekannt, als daß S. Saalfeld gleichfalls behaupte, daß die Succeſſion in stirpes ohne Rückſicht auf die Nähe des Grades ſtatt finde x), ſchlieſſen läßt. — 2) Im Art. 5 wird S. Meiningen der ruhige Beſitz des von S. Hildburghauſen ertauſchten Amtes Schalkau, ſolange die dermalige meiningiſche Speciallinie beſtehen werde, zugeſichert, auf den Fall ihres Abgangs aber letzterem die Wiedereinlöſung dieſes Amtes gegen die dafür erhaltenen 4 Dorfſchaften vorbehalten; weil jedoch Hildburghauſen aus den eingetauſchten 4 Dorfſchaften das Gut Rentwertshauſen veräuſſert habe, ſo wird zugleich die weitere Uebereinkunft getroffen: „daß auf den Fall, wenn nach Abgang der S. meiningiſchen Speciallinie die Einlöſung des Amtes Schalkau beliebt werden wollte, gleichwohl erſagtem fürſtlichen Hauſe Hildburghauſen hierbey auch dieſes frey ſtehen ſolle, dieſe 4 Dorfſchaften bey der Feudal-Erbſchaft ſtatt Land und Leute auf ſeine Erbportion anzunehmen, oder - - bey der Vaſallen Theilung ſich dieſes nunmehro Söhn- und Töchter-lehnbare Gut (Rentwertshauſen) als ein Mannlehen aufrechnen zu laſſen.“ y) Auch hieraus ſoll dieſelbe Unterſtellung

x) N. XV. S. 17. y) Ebendaſ. S. 129.

der Lineal=Succeſſions=Ordnung hervorleuchten, in=dem daſelbſt S. Meiningen es offenbar als eine aus=gemachte Sache anſehe, daß nach dem Abgange ſei=ner Linie Hildburghauſen ſeine Lande mit theilen werde, wie inſonderheit die Ausdrücke: auf ſeine Erbportion anzunehmen, und: ſich aufrechnen zu laſ=ſen, ergäben (S. 119.). Allein dieſer Vertragsſtelle, als Beweisgrund für die im Geſammthauſe S. Gotha überhaupt angenommene Linealfolge ſtehet nicht nur, was unter 1 gegen die Folgerung aus ähn=lichen Ausdrücken im §. 3 bemerkt worden, in glei=cher Maaße entgegen, ſondern es ſind auch die hier vorkommenden nicht einmal ſo beſtimmt auf Stamm=folge hinweiſend, da ſie ein gewiſſes Verhältniß der Theilnahme nicht angeben, und, bey dieſer Unbe=ſtimmtheit auch die Vorausſetzung: wenn Hildburg=hauſen mit zur Theilung komme, nicht ausſchlieſ=ſen. — 3) Im 7ten Art. verſprechen ſich beide her=zogliche Häuſer wechſelſeitig ihren fürſtlichen Agna=ten=Conſens zur Erborgung eines Capitals, mit der weiteren Beſtimmung, daß „jeder fürſtliche Theil in Anſehung dieſer Conſens=Ertheilung auch nur zum Antheil ſeiner gebührenden Erbratae zu con=curriren verbunden ſeyn ſolle" (S. 35.); und der 9te Art. enthält folgende Verabredung wegen der

Witthums= und Alimenten=Gelder: „ſo haben ſich beide fürſtliche Theile bey Errichtung dieſes freundſchaftlichen Vergleiches mit zur Hauptpflicht gemacht, ſogleich die nöthige Vorſehung zu beſſerer Verſorgung fürſtlicher Wittwen und Prinzeſſinnen zu treffen, zu dem Ende ſich zu ihren Antheilen, mithin nach Proportion ihrer bey jedem Anfalle zukommenden Erbratarum, unter ſich verbunden" (S. 36.). Auch in dieſen Beſtimmungen ſoll ein nicht minder deutliches Anerkenntniß der Lineal=Succeſſions=Ordnung liegen, insbeſondere aber ſollen die Worte: bey jedem Anfalle zukommende Erbrata, nur in Uebereinſtimmung mit den Grundſätzen der Linealfolge, d. h. in Hinſicht auf eine Concurrenz ſämmtlicher überlebender herzoglichen Häuſer bey allen Collateral=Anfällen nach Stämmen, einen vernünftigen, mit dem Vorhergehenden (wo man die hildburghauſiſche Erbrata für den dort bezeichneten allenthalben zunächſt im Auge gehabten Succeſſionsfall zu einem Drittheil angenommen habe) in Einklang ſtehenden, Sinn gewähren können, deßhalb auch nur dieſe und keine andere Deutung geſtatten (S. 120 f.). Den beiden hier geltend gemachten Vertragsſtellen ſtehet nun allerdings, da ſie auch den Fall, wo Meiningen mit zur Succeſſion gelangt, begreifen, und

alſo auch von der dieſem Hauſe zukommenden Erbrate die Rede iſt, der Hauptgrund nicht entgegen, womit die aus den unter 2 und 3 beurtheilten Stellen gezogene Schlußfolge widerlegt worden iſt. Allein wie ganz anders und wie viel behutſamer hat man ſich auch hier über den Fall der Theilnahme an einem künftigen Erbfalle ausgedrückt! Man hat nicht, wie in jenen Stellen, die ſich lediglich auf die Theilnahme der hildburghauſiſchen Linie an dem künftig erfolgenden meiningiſchen Anfalle beſchränken, von einer beſtimmten Erbportion geredet, oder ſogar deren Betrag im Voraus nach der Anzahl der Theilnehmer ſchon ausgerechnet, ſondern nur eine Concurrenz jeden Theils nach dem Verhältniſſe ſeiner gebührenden, ſeiner bey jedem Anfalle zukommenden Erbrate, mithin nur für den Fall, bedungen, daß einem der Paciscenten, und ſo wie ihm eine Erbrate gebühren und zukommen werde; auch war eine ſo begriffene Abrede dem zwiefachen Gegenſtande derſelben vollkommen entſprechend, denn die Concurrenz zur Uebernahme eines auf dem Lande haftenden Capitals oder zur Verſorgung der Wittwe des letzten fürſtlichen Beſitzers bedingte ſich von ſelbſt durch die wirkliche Theilnahme an dem hinterlaſſenen Beſitzthume, und es brauchte alſo, ohne des Falls,

wo der überlebende Paciscent gar nicht zur Succeſſion concurrirte, zu erwähnen, überhaupt nur beſtimmt zu werden, daß derſelbe im Verhältniſſe der ihm gebührenden und zukommenden Erbrate beizutragen habe; keineswegs aber konnte eine ſolche Faſſung zu der Folgerung berechtigen, daß man hierbey die nothwendige Theilnahme der Paciscenten an jedem vorkommenden Succeſſionsfalle vorausgeſetzt habe. — Uebrigens iſt hier noch im Allgemeinen zu bemerken, daß der Vertrag von 1789 ſo wenig, als die von 1704 und 1706, zu denjenigen gehört, welche durch den römhildiſchen Vergleich von 1791 [§. 105.], dem einzigen Vertrage, an welchem ſämmtliche Fürſten des Geſammthauſes Sachſen-Gotha Theil genommen haben, anerkannt und beſtätigt worden ſind.

### F. Verträge von 1744 und 1787.

#### §. 103.

#### Vertrag von 1744.

Waren die drey zuletzt beurtheilten Verträge nur von der Art, daß aus denſelben mittelſt künſtlicher Schlußfolgen der Beweis des im Geſammthauſe S. Gotha als Regel der Erbfolge-Ordnung aner-

kannten Linealprincips zu führen verſucht werden mochte, ſo ſprechen dagegen die beiden in den Jahren 1744 und 1787 zwiſchen dem Specialhauſe S. Gotha und den Häuſern S. Hildburghauſen und S. Saalfeld abgeſchloſſenen Verträge [§. 31.] den Grundſatz der Linealfolge wirklich ganz unmittelbar, und in der Form eines hausverfaſſungsmäßigen Statuts, ſo beſtimmt und unumwunden aus, daß dagegen kein Mittel der Interpretation mit Erfolg angewendet werden dürfte; auch ſind dieſe Verträge um deßwillen vorzüglich beachtenswerth, weil ſie, wenn gleich getrennt zwiſchen Gotha und Hildburghauſen, und zwiſchen Gotha und Coburg-Saalfeld, abgeſchloſſen, doch an der hier in Betracht kommenden ſehr ſpeciell motivirten Stelle beinahe wörtlich mit einander gleichlautend ſind, mithin eine Uebereinſtimmung dieſer drey, in dem oftерwähnten Specialnexus geſtandenen, Häuſer unter einander vorausſetzen laſſen.

Der Vertrag zwiſchen Gotha und Hildburghauſen vom 26. Juni 1744 iſt zwar nur als Präliminar-Abrede bezeichnet, doch iſt er nicht nur von beiden contrahirenden Fürſten am 8. Juli 1744 ratificirt worden, ſondern es wird ſich auch darauf in dem Erbvergleiche vom 6. Febr. 1745 [S. 175.], gewiſſermaßen als Grundlage von dieſem, bezogen. In

demſelben nun heißt es Art. 1: „Weil in dem fürſt-brüderlichen Punctations-Receß vom 8. Merz 1679 ſowohl, als in den darüber geſtellten Erinnerungen und hierauf erfolgten Reſolutionen vom 8. und 24. Sept. des nur beregten Jahres, §. 9, allermeiſt aber in dem von weiland J. kaiſerl. Maj. Leopold gl. A. beſtätigten Hauptvertrag vom 24. Febr. 1680, §. 15, junct. §. 22, als welche Punctations- und Haupt-Erbvergleiche noch überdem durch die kaiſerliche, auf langwierige Cognition ertheilte, endliche und anno 1725 in revisorio von Neuem confirmirte, Sentenz vom 25. April 1714, membr. 1, aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit auf das kräftigſte und nochmalen beſtätigt, fürnemlich auch bey allen bey dem hochfürſtlichen Sammthauſe Sachſen gothaiſcher Linie vorkommenden Succeſſions-Geſchäfften zur immerwährenden Richtſchnur und Statutis domesticis geſetzt, mithin allerſeits fürſtliche Herrn Intereſſenten zu deren unverbrüchlichen Feſthaltung, bey Vermeidung einer kaiſerlichen Strafe von 100 Mark löthigen Goldes, ernſtlich angewieſen worden, *Ordo succedendi in stirpes*, oder nach den hochfürſtlichen von weiland Herrn Herzog Ernſts zu S. Gotha nachgelaſſenen Herrn Söhnen abſtammenden Häuſern, auf das deutlichſte feſtgeſtellt iſt; alſo wird es hierbey ſowohl

wegen des S. coburg-meiningiſchen Anfalls, als auch wegen der fernerweiten in dem fürſtlichen Sammthauſe Sachſen gothaiſcher Linie ſich über lang oder kurz begebenden Succeſſionen, zu genaueſter Befolgung obiger Hausverträge und der kaiſerlichen gerechteſten Erkenntniſſe, mittelſt dieſes nochmals unabänderlich und unwiderruflich belaſſen."

Hier iſt es nun klar, daß die Abſicht der Contrahenten, und die hiermit völlig übereinſtimmende Faſſung der Vertragsſtelle ſelbſt, auf Feſtſtellung und immerwährende Beibehaltung der Lineal-Stammfolge, als Regel für alle in dem Geſammthauſe S. Gotha ſich ereignenden Succeſſionsfälle, gerichtet ſey, und es ſcheint demnach, daß wenigſtens ſeit dieſem Vertrage kein Zweifel über das ſolchergeſtalt angenommene Erbfolgeprincip unter den beiden paciscirenden Häuſern mehr habe ſtatt finden können. Allein in anderer Hinſicht giebt jene Stelle doch Stoff zu mancherley nicht unerheblichen Betrachtungen; denn 1) iſt es ſehr bemerkenswerth, daß bey allem Wortgepränge, womit das Linealprincip als ein längſt in der Hausverfaſſung begründetes darzuſtellen verſucht wird, und bey aller Umſtändlichkeit, womit die einzelnen zum Belege hiervon gebrauchten Normen, ſelbſt ganz unbedeutende, aufgezählt werden, man ſich den-

noch nicht veranlaßt, mithin auch wohl nicht berech⸗ tigt, gefunden hat, weiter, als bis zu den dem Ver⸗ trage von 1680 unmittelbar vorausgegangenen Ver⸗ handlungen, zurückzugehen, was man gewiß als Ge⸗ ſtändniß annehmen kann, daß vor dieſem Zeitpuncte das Linealprincip nicht das in dem Geſammthauſe herkömmliche geweſen ſey; dieß vorauszuſetzende Ein⸗ geſtändniß iſt aber um ſo wichtiger, da es völlig mit der von S. Gotha im Jahre 1756 bey dem Reichs⸗ hofrathe abgegebenen Erklärung: es ſey notoriſch, daß durch die im Jahre 1680 in dem fürſtlich gothai⸗ ſchen Geſammthauſe vorgegangene Theilung, und die dadurch in demſelben ſtabilirte Linealverfaſſung, die Successio in stirpes eingeführt, eo ipso die Successio secundum proximitatem gradus auf⸗ gehoben ſey [S. 519.], vollkommen übereinſtimmt. 2) iſt es eine mit dem Inhalte des Vertrages von 1680 ſelbſt geradezu im Widerſpruche ſtehende Be⸗ hauptung, daß in dieſem Vertrage Ordo succedendi in stirpes auf das deutlichſte feſtgeſtellt ſey; nur folgerungsweiſe läßt ſich die Voraus⸗ ſetzung der Lineal⸗Stammfolge, welche allerdings dem beſonderen vertragsmäßigen Verhältniſſe zwi⸗ ſchen dem Herzoge zu Gotha und den vier jüngſten Prinzen nicht unangemeſſen war, aus einzelnen Ver⸗

tragsbeſtimmungen entnehmen [§. 96 f.]. Wie wenig man aber von Seiten Hildburghauſens bey dem Abſchluſſe des Vertrages von 1744 von der unzweifelhaften Vorausſetzung ausgieng, daß die Linealfolge mit Ausſchließung des Gradesvorzugs, ſelbſt nur in der Beſchränkung auf diejenigen Häuſer, welche den Vertrag von 1680 abgeſchloſſen hatten, ſtatt finde, zeigt ein Rechtsgutachten, welches man ſich vor Eingehung jenes Vertrages, zu welcher Zeit S. Gotha um einen Grad gegen Hildburghauſen zurückſtand, ertheilen ließ, und welches, nachdem zuerſt die Rationes juris *pro* S. Gotha, ſodann die Rationes *contra* jus consuccessionis gothanum, endlich die Rationes politicae seu prudentiae coadmissionem saxo-gothanam *suadentes*, erörtert worden, mit der Bemerkung ſchließt: „Gleichwohl hat es mit gegenwärtigem eilfertigen Entwurfe keinesweges die Meinung, dem S. gothaiſchen prätendirenden Juri consuccessionis (secundum lineas) Beifall zu geben, oder ſelbiges für an ſich gegründet zu halten, ſondern nur lediglich zur höchſterleuchteten Ueberlegung zu ſtellen, ob nicht etwas durch einen Vergleich feſtzuſtellendes Gewiſſes, einem, obgleich ſtärkeren, doch anbey manchen Fällen exponirten Ungewiſſen, weit vorzuziehen ſey." Hieraus ergiebt ſich alſo,

daß die wahren Motive, wodurch Hildburghauſen bewogen worden, jenen Vertrag einzugehen, nicht in ſeiner rechtlichen Ueberzeugung von der bereits feſtſtehenden Begründung des Linealprincips zu ſuchen ſeyen, vielmehr einestheils in dem Convenienzgrunde, das Gewiſſe einer theilweiſen Succeſſion nach den Stämmen, dem größeren Anſpruche, welchen die augenblicklich vorhandene, jedoch bis zum wirklichen Anfalle noch manchem Wechſel des genealogiſchen Standes der Betheiligten unterworfene Gradesnähe verlieh, vorzuziehen, anderntheils in den ſehr eingreifenden politiſchen Gründen, unter welchen auch dieſer vorkommt: „Die Präpotenz von S. Gotha überwiegt die beiden Häuſer Saalfeld und Hildburghauſen gar weit; die jetzige Reichsverfaſſung iſt bekannt; S. Gotha dürfte nur ein oder ein paar Regimenter dieſem oder jenem Potentaten zum Dienſte anbieten, ſo wären die übrigen fürſtlichen Häuſer überwogen"; wobey ſich dann „leichtlich das Totum verlieren ließe." Eben dieſes Gutachten iſt aber noch in einer anderen Hinſicht von großem Intereſſe; in ihm nemlich kommt der geſchichtliche Umſtand vor, daß Hildburghauſen, welches „bis auf und in der Conferenz zu Suhla (vom Jahre 1743) ſoutenirt habe, daß in der bevorſtehenden S. meiningiſchen

Succeſſion Praerogativa gradus gelten müſſe", bey dieſem Princip erſt dann nicht weiter zu beharren nöthig gefunden hatte, als von den gothaiſchen Deputirten eingeräumt und nachgegeben worden, „daß bey dem in Gottes Händen ruhenden S. weimariſchen Anfalle nach Erheiſchung des Receſsus de ao 1672 nachgegangen werden möchte." *) Einen klareren Beweis, daß man den Vertrag von 1744 nur als eine ganz ſpecielle Verabredung zwiſchen den paciscirenden Häuſern betrachtet hat, ohne an der in dem Receſſe von 1672 begründeten, anerkannter Maaßen hiervon abweichenden, Succeſſions-Ordnung etwas abändern zu wollen, giebt es wohl nicht. Gar ſehr bemerkenswerth iſt überdieß, was bereits oben [S. 524 ff.] über ähnliche Verhandlungen in den Jahren 1748 und 1782 vorgetragen worden, und woraus ſich ergiebt, daß die Paciscenten ſelbſt ſich durch die Verträge von 1744 und 1745 noch nicht hinreichend gegen die Anwendung einer anderen Erbfolge-Ordnung, als der durch dieſe letzteren ſpeciell verabredeten Linealfolge, geſichert zu haben glaubten.

---

*) Alles dieß nach einer glaubhaften Abſchrift.

## §. 104.
### Vertrag von 1787.

Von dem Inhalte des zwiſchen S. Gotha und Coburg-Saalfeld am 13. u. 18. Jan. 1787 abgeſchloſſenen Receſſes braucht hier nichts weiter mitgetheilt zu werden, da die betreffende Stelle deſſelben, wie ſchon erwähnt, mit der im vorigen § extrahirten des Vertrages von 1744 beinahe wörtlich übereinſtimmt. Das einzige weſentlich Abweichende iſt eine Beſtimmung wegen der dem Hauſe Gotha auch ferner als Präcipuum vorbehaltenen Portio virilis, was jedoch hier nur inſofern von einiger Erheblichkeit iſt, als man daraus wohl eine Beſchränkung jenes Vertrages auf das eigenthümliche Verhältniß, welches zwiſchen S. Gotha und Cob. Saalfeld zufolge des Vertrages von 1680 noch beſtand, folgern kann. Eben dieſe Beſchränkung, und demnach zugleich die beabſichtigte Aufrechthaltung des Gradualprincips für alle übrigen Succeſſionsfälle, läßt ſich aber, auf gleiche Weiſe, wie bey Hildburghauſen, noch aus einem beſonderen, dem Vertrage vorausgegangenen Umſtande, ſchließen. Dieſer Umſtand iſt die förmliche, in der Coburg-ſaalfeldiſchen Primogenitur-Conſtitution von 1746 enthaltene, und ſelbſt in die kaiſerliche Confirmations-Urkunde mit aufgenommene, Erklärung: es ſey

unleugbar, daß in dem fürſtlich ſächſiſchen Sammthauſe Proximitas gradus als die alleinige Regel der Collateral-Succeſſion anzuſehen, und, wie durch viele vorherige Dispositiones et Constitutiones majorum, alſo in specie auch durch den im Jahre 1672 in dem fürſtlich erneſtiniſchen Hauſe errichteten Receß, §. 9, gegen alle Einwendung und Widerrede auf das bündigſte feſtgeſtellt ſey [S. 170 ff.]. Dieſe förmliche Erklärung in einem, mit der kaiſerlichen Beſtätigung verſehenen, Grundgeſetze des S. Coburg-ſaalfeldiſchen Hauſes, in deſſen Gemäßheit jeder Regent dieſes Hauſes zur alleinigen Succeſſion gelangt, und worauf bey jedem Regierungswechſel eine eidliche Anerkennung der nachgebornen Prinzen erfordert wird, konnte unmöglich von dem Herzoge Ernſt, welcher den Vertrag von 1787 abſchloß, ignorirt werden, es konnte aber ebenſowenig ſeine Abſicht ſeyn, jeßt eine Behauptung aufzuſtellen, welche mit jener Erklärung in geradem Widerſpruche ſtand; man muß daher annehmen, daß, indem er ſich nunmehr zu dem Lineal-Princip, als durch den Vertrag von 1680 aufs deutlichſte feſtgeſtellt, bekannte, er dabey ſich eben den Vorbehalt, unter welchem Hildburghauſen dieſelbe Aeuſſerung gethan hatte, gedacht habe, nemlich die Beſchränkung der Linealfolge auf

das particuläre Verhältniß der 3 Specialhäuſer S. Gotha, Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld unter ſich, jedoch mit Beibehaltung des Gradual-Princips für alle auſſer der unmittelbaren Einwirkung dieſes Verhältniſſes liegenden Fälle. Und für dieſe Unterſcheidung giebt auſſerdem noch die kaiſerliche Confirmations-Urkunde in der Hinſicht ein ſehr bedeutendes Argument ab, weil ſonſt zwiſchen dieſer Urkunde, welche das Gradual-Princip als Regel der Erbfolge im ganzen erneſtiniſchen Hauſe ausſpricht, und den kaiſerlichen Erkenntniſſen von den Jahren 1714 und 1725, welche den Vertrag von 1680 für ein Statutum domesticum des Geſammthauſes Gotha erklären [S. 159.], ein offenbarer Widerſpruch obwalten würde. Einen noch ſtärkeren Beweis, daß auch Cob. Saalfeld den Vertrag von 1787, ebenſo wie Hildburghauſen den von 1744 [S. 528.], nur als ſpecielle, von der regelmäßigen Erbfolge-Ordnung des erneſtiniſchen Hauſes abweichende, Verabredung anſah, giebt aber noch der Umſtand, daß gerade jenes Haus bey den dem römhildiſchen Vergleiche, von welchem in den nächſten §§ die Rede ſeyn wird, vorausgegangenen Verhandlungen die meiſte Schwierigkeit machte, der im Allgemeinen beabſichtigten Feſtſtellung des Lineal-Princips beizutreten. Alles dieſes

aber führt auf eine practiſch wichtige Vervollſtändigung der oben [S. 608.] mitgetheilten Scala zurück, indem wir jezt ſehen, wie einestheils, nachdem von Seiten des kaiſerlichen Hofes durch den Lehnbrief von 1676 das Gradual-Princip anerkannt worden, durch die angeführten Erkenntniſſe von 1714 und 1725 die im Vertrage von 1680 begründete Erbfolge-Ordnung beſtätigt, und ſodann wieder in der Confirmations-Urkunde von 1747 dem Gradual-Princip die Eigenſchaft einer allgemeinen Regel der Succeſſion beigelegt worden, anderntheils von Cob. Saalfeld im Jahre 1744 der Linealfolge widerſprochen [S. 530.], auch 1746 das Gradual-Princip ausdrücklich anerkannt, ſodann 1787 jene Erbfolge-Ordnung beſonders verabredet, und 1790 wieder deren Beſtätigung verweigert worden; woraus ſich klar ergiebt, daß das durch die obigen allgemeinen Normen [§§. 62 — 76.] feſtbegründete Gradual-Princip als die Regel der Succeſſion in dem gothaiſchen Geſammthauſe fortwährend betrachtet, demſelben jedoch ausnahmsweiſe mittelſt beſonderer Verträge für gewiſſe Fälle derogirt worden ſey.

Daß übrigens beide Verträge von 1744 und 1787 auf keinen Fall eine verbindliche Norm für Meiningen abzugeben vermögen, und daher überall nicht

gegen dieſes fürſtliche Haus geltend gemacht werden können, folgt ſchon ganz unzweifelhaft daraus, daß daſſelbe gar nicht mitpaciscirender Theil bey dieſen Verträgen geweſen iſt.

G. Römhildiſcher Vergleich von 1791.

## §. 105.

### Inhalt und grammatiſche Interpretation der betreffenden Stelle.

Wenn bisher immer die, auch gewiß dem Princip nach richtigſte, Methode befolgt wurde, der Mittheilung des Inhalts der beurtheilten Verträge die veranlaſſenden Umſtände vorauszuſchicken, und bey ihrer Auslegung hauptſächlich auf den Zuſammenhang Rückſicht zu nehmen, welcher zwiſchen den Verträgen ſelbſt und den ſie vorbereitenden Ereigniſſen beſtand, ſo kann doch hier von der nemlichen Methode um deßwillen kein Gebrauch gemacht werden, weil diejenige Stelle des Vertrages von 1791, worauf es eigentlich ankommt, wenigſtens ſo, wie ſie gefaßt iſt, durchaus in keinem logiſchen Zuſammenhange mit den vorausgegangenen Verhandlungen ſteht, vielmehr einen ganz iſolirten Ausſpruch darbietet, der zwar mit dem Beſchluſſe in dem letzten Conferenz-Protocolle beinahe wörtlich übereinſtimmt,

jedoch in dieſem ebenſowenig beſonders motivirt, und mit den vorherigen Verhandlungen und Beſchlüſſen in Zuſammenhang gebracht worden iſt. Hier erſcheint es demnach am zweckmäßigſten, vorerſt den Inhalt des Vertrages, ſo wie er als förmlich erklärter Wille der paciscirenden Fürſten vorliegt, und von ihnen mittelſt der hinzugekommenen Ratificationen anerkannt worden iſt, unmittelbar zu beurtheilen, und alsdann erſt eine vergleichende Prüfung jener Vorarbeiten folgen zu laſſen.

Es iſt der Art. 5 des am 28. Juli 1791 zwiſchen ſämmtlichen damals noch exiſtirenden Speciallinien des Sachſen-gothaiſchen Geſammthauſes: Gotha, Meiningen, Hildburghauſen, und Coburg-Saalfeld, abgeſchloſſenen Vergleiches, von welchem hier die Rede iſt, und deſſen wörtlicher Inhalt ſchon am Schluſſe des 31ten § mitgetheilt wurde. Dieſe Stelle iſt, wie allgemein anerkannt wird, die wichtigſte und zugleich die bedenklichſte unter allen, welche auf die Entſcheidung über die Succeſſions-Ordnung in dem gothaiſchen Geſammthauſe Einfluß haben. Schon der erſte Anblick ergiebt, daß dieſelbe in zwey Theile zerfällt, deren einer die Collateral-Succeſſionsfälle innerhalb dieſes Geſammthauſes, der andere dergleichen Succeſſions-Anfälle von auſſen

her, zum Gegenſtande hat. Letzterer enthält eine ganz beſtimmte poſitive Verfügung, erſterer iſt in bloß beziehungsweiſen Ausdrücken abgefaßt; nur dieſer iſt hier von unmittelbarer Erheblichkeit. Er lautet:

„Nachdem die Successio linealis in stirpes in Anſehung der in dem herzoglich S. gothaiſchen Geſammthauſe vorkommenden Collateral-Succeſſionsfälle ohnehin ſchon verglichen, ſo behält es bey den abgeſchloſſenen Vergleichen, und insbeſondere zwiſchen den herzoglichen Häuſern S. Gotha und S. Hildburghauſen bey den Receſſen vom 24. Febr. 1680, 16. Febr. 1683, 10. April 1702, und 6. Febr. 1745, inſoweit ſolche den herzogl. Häuſern S. Coburg-Saalfeld und S. Coburg-Meiningen nicht präjudiciren; dann zwiſchen den herzogl. Häuſern S. Gotha und S. Meiningen bey den Receſſen vom 8. Jun. 1681, 27. Jun. 1687, und 30. May 1717, inſoweit ſolche den herzoglichen Häuſern S. Coburg-Saalfeld und S. Hildburghauſen nicht präjudiciren, und zwiſchen den herzogl. Häuſern S. Coburg-Saalfeld und S. Gotha bey den Receſſen vom 24. Febr. 1680, 6. Sept. 1717, und $\frac{23}{18}$ Jan. 1787, inſoweit ſolche den herzoglichen Häuſern S. Coburg-Meiningen und S. Hildburghauſen nicht präjudiciren, ſein unabänderliches Bewenden.“

Ganz unmittelbar hieran ſchließt ſich die andre, Succeſſionsanfälle von auſſen her betreffende, Stelle: „Deßgleichen haben ſich zu Abwendung künftiger Succeſſions-Irrungen allerſeitige fürſtliche Herrn Intereſſenten auch dahin vereinigt, daß von Dato an von dem S. gothaiſchen Geſammthaus bey den auſſer dieſem herzoglichen Hauſe in der herzoglich S. weimar- und eiſenachiſchen Linie oder in dem kurfürſtlich ſächſiſchen Hauſe entſtehenden Collateral-Succeſſionsanfällen die Succeſsio linealis in ſtirpes angenommen, und pro ſtatuto domeſtico feſtgeſetzt ſeyn und bleiben ſolle, und zwar dergeſtalt, daß von den jetzo in dem fürſtlich S. gothaiſchen Geſammthauſe beſtehenden vier Speciallinien: S. Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghauſen, und S. Coburg, hiervon eine jede, zur Zeit des S. weimariſchen oder kurſächſiſchen Anfalles noch exiſtirende, Speciallinie, auſſer den Kurlanden, gleiche Erbratam unverkürzt erhalten ſolle." — Die nähere Prüfung dieſer letzteren Stelle bleibt vorerſt noch ausgeſetzt.

Aus dem oben angegebenen Geſichtspuncte einer iſolirt ſtehenden Verfügung iſt die unmittelbar hier einſchlagende Stelle des Vergleiches von 1791 hauptſächlich nach ihrer Wortfaſſung zu beurtheilen; daher bildet die grammatiſche Auslegung das nächſte

Hülfsmittel, ihre wahre Bedeutung zu erkennen. Daraus nun ergeben ſich nachſtehende ganz einfache Folgeſätze: 1) die Paciscenten ſprechen in den Worten: Nachdem die successio linealis ꝛc, die Vorausſetzung aus, daß in Anſehung der innerhalb des gothaiſchen Geſammthauſes ſich ereignenden Collateral-Succeſſionsfällen die Lineal-Stammfolge ſchon verglichen ſey; es iſt dieß eine bloß aſſertoriſche Angabe, die Erzählung einer Thatſache, deren geſchichtliches Daſeyn als auſſerhalb dem Vertrage liegend und demſelben ſchon vorausgegangen angenommen wird. Hierin liegt durchaus nichts Dispoſitives, man vergleicht ſich nicht jetzt erſt über die Successio linealis, man benutzt nur den als hiſtoriſch wahr vorausgeſetzten Umſtand, daß ein Vergleich hierüber bereits ſtatt gefunden habe, zur factiſchen Grundlage der weiteren hierauf folgenden Verfügung. 2) die Paciscenten wollen es bey dem, was über die Lineal-Succeſſion ohnehin ſchon verglichen worden, unabänderlich Bewenden laſſen; durch das „ohnehin" deuten ſie die Abſicht einer bloſſen, an und für ſich überflüſſigen, Wiederholung des ſchon Verglichenen an, und in dieſem Sinne dient jenes Wörtchen der Beſtimmung, daß es hierbey ſein Bewenden behalten ſolle, noch zur Beſtärkung. Doch

iſt 3) die Bezeichnung des Gegenſtandes, wobey es ſein Bewenden haben ſolle, nicht einmal ſo allgemein, wie hier vorläufig unterſtellt worden; es iſt nicht geſagt, daß es bey dem ſchon Verglichenen ſein Bewenden behalten ſolle, ſondern bey den abgeſchloſſenen (einzeln benannten) Vergleichen; die bloß relative Verfügung wird dadurch ſogar zu einer bloß reſpectiven; nicht allem Demjenigen, was überhaupt, was jemals, über die Successio linealis in stirpes unter den jetzigen Paciscenten verglichen worden, ſondern nur Dem, was in den genannten Vergleichen darüber enthalten iſt, wird jene wiederholende Anerkennung zu Theil [z]), und ſelbſt hierbey wird 4) noch die Vorſichtsmaaßregel gebraucht, daß, was in dieſen einzeln aufgezählten Verträgen über die Lineal-Succeſſion verglichen iſt, ja nicht etwa als eine allgemein verbindliche Norm für ſämmtliche dermalige Paciscenten anerkannt werde, vielmehr nur, inſoweit

z) Ganz irrig iſt es daher, wenn in N. II. Vorr. S. VI, der Inhalt dieſer Stelle dahin angegeben wird: „daß es in Anſehung der in dem herzogl. Sachſen-gothaiſchen Geſammthauſe vorkommenden Collateral-Succeſſionsfälle bey der ohnehin ſchon verglichenen Successio linealis in stirpes bewenden ſolle."

denjenigen, welche nicht an den einzelnen benannten Vergleichen Theil genommen haben, dadurch nicht präjudicirt werde; es ſoll alſo bey dieſen Vergleichen nur in ihrer Eigenſchaft ſpecieller vertragsmäßiger Normen für die reſpectiven Tranſigenten ſein Verbleiben behalten.

So ſtellt ſich der Sinn und die Bedeutung jener, von den Vertheidigern des Linealſyſtems unter den Gründen für daſſelbe, als einer allgemeinen Norm der Erbfolge-Ordnung im gothaiſchen Geſammthauſe, ſo hoch geſtellten, Vertragsbeſtimmung ſchon nach einer bloß grammatiſchen Zerlegung der betreffenden Stelle in ihre einzelnen Sätze dar. Schon dadurch gewinnt man die Ueberzeugung, daß aus dieſer Stelle a) ein ſelbſtſtändiges Argument für das Linealprincip offenbar nicht zu entnehmen ſey; daß dieſelbe vielmehr b) nur inſofern, als in den einzelnen Verträgen, auf welche darin unmittelbar und ausſchließend Bezug genommen wird, Verfügungen über jenes Succeſſionsprincip wirklich enthalten ſind, eine vertragsmäßige Anerkennung deſſelben enthalte, jedoch c) auch dieß nur mit der ausdrücklichen Beſchränkung auf diejenigen fürſtlichen Häuſer, welche als Copaciscenten in Beziehung auf jeden einzelnen dieſer Verträge erſcheinen. Alles kommt demnach, um einen

haltbaren Grund für die Linealfolge im gothaiſchen Geſammthauſe aus dem Inhalte des Vergleiches von 1791 — von deſſen materieller und formeller Rechtsgültigkeit vorerſt noch gänzlich abgeſehen — zu ſchöpfen, lediglich darauf an, inwiefern die in dieſem Vergleiche angezogenen früheren Verträge die Linealfolge wirklich begründen, und ob ſie dieſelbe auch in Beziehung auf die ſämmtlichen Mitglieder dieſes Hauſes, für und gegen welche dieſelbe geltend gemacht werden ſoll, begründen.

Sehr wahr iſt in dieſer Hinſicht der Ausſpruch des Verf. von N. II (Vorr. S. VIII.): „Der Vertrag vom 28. Juli 1791 ſchuf kein neues Recht!“ Nicht ebenſo wahr auch der weitere Zuſatz: es habe derſelbe durch die Anerkennung der Linealfolge nur ein ſchon längſt als ungeſchriebenes Recht geltendes Gewohnheitsrecht zum geſchriebenen Rechte erhoben. Zu dieſer poſitiven Behauptung findet ſich in dem ganzen Vergleiche auch nicht die mindeſte Veranlaſſung; was darin anerkannt wird, iſt nicht ein allgemeines Rechtsprincip, welches vorher ſchon herkömmlich gegolten hätte, es iſt nur der ſpecielle Inhalt beſtimmt genannter Verträge, die ſchon als Lex scripta unter den Paciscenten galten; es war nicht eine förmliche Sanction dieſer Vertragsbeſtim-

mungen, welche denſelben eine ausgedehntere oder wirkſamere Verbindlichkeit beilegte, es war nur ein paſſives Belaſſen bey denſelben, allenfalls zur Beſtärkung ihrer fortdauernden Wirkſamkeit, ſoweit ſie denſelben zukam. Auf dieſe früheren Verträge alſo, deren Inhalt und Umfang, wird man immer zurückgeführt; ſie allein ſind das Erhebliche, Entſcheidende, in jener Stelle des römhildiſchen Vergleiches; und in der That unbegreiflich iſt es, wie der Verf. von N. XII, S. 22, den beſtimmten und klaren Worten geradezu entgegen, hat behaupten können: „Sie enthalten keinesweges nur eine zurückweiſende Wiederholung und Beſtätigung des Inhalts der früheren Verträge, ſondern ſie enthalten bey weitem mehr; ſie ſagen ganz klar, daß es bey der Linealſucceſſion nach Stämmen bey vorkommenden Succeſſionsfällen ſein unabänderliches Bewenden behalte." Nein, dieſes vielmehr ſagen die Worte des Vergleiches keinesweges, wovon man ſich durch deſſen bloße Einſicht ſofort überzeugt. Läßt ſich alſo nicht aus den früheren, in dem römhildiſchen Vergleiche angezogenen, Verträgen die Lineal-Stammfolge als allgemeines Succeſſions-Princip mit Zuverläſſigkeit entnehmen, ſo giebt dafür auch jener Vergleich an und für ſich keine Quelle ab,

weil die Paciſcenten „es unterlaſſen haben, eine ſolche Erbfolge ausdrücklich für den Fall feſtzuſetzen, wennn ſich allenfalls aus den früheren Verträgen ſolches nicht klar genug ergeben würde.“ *)

## §. 106.

### Auslegung nach den früheren Verträgen:

1) S. Gotha's mit Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld.

Wir müſſen alſo, um irgend einen feſten Boden für die bloß relative und reſpective Diſpoſition jener Stelle des römhildiſchen Receſſes zu gewinnen, alle einzelnen daſelbſt in Bezug genommenen Verträge nachſehen, und, was ſie über die Erbfolge-Ordnung im gothaiſchen Geſammthauſe enthalten, ausheben. Hierbey nun ſcheiden ſich, nach der Verſchiedenheit des rechtlichen Verhältniſſes, in welchem die Paciscenten zu dem Geſammthauſe ſtanden, vorerſt gänzlich diejenigen Verträge, welche zwiſchen den in einer ſpeciellen vertragsmäßigen Verbindung gebliebenen Mitgliedern dieſes Hauſes, den Speciallinien Gotha, Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld, eingegangen wurden, von denjenigen, bey welchen das fürſtliche Haus Meiningen, das allein noch übrige der gleich Anfangs völlig abgetheilten, Mitpaciscent geweſen iſt.

*) N. VIII. S. 28.

Zu denen der erſteren Gattung gehört: 1) ganz vorzüglich der Vertrag vom 24. Febr. 1680, welcher hier zweimal, als zwiſchen Gotha und Hildburghauſen und zwiſchen Gotha und Coburg-Saalfeld abgeſchloſſen, angeführt wird. Dieſer Vertrag nun enthält, wie wir oben [§. 96.] bey deſſen ſpecieller Beurtheilung ſahen, überall keine allgemeine und directe Verfügung über die Erbfolge-Ordnung, ſo wenig im gothaiſchen Geſammthauſe überhaupt, als auch nur unter denjenigen Mitgliedern dieſes Hauſes, welche an demſelben nmittelbar als Paciscenten Theil nahmen; nur aus einzelnen Beſtimmungen deſſelben ließ ſich wohl folgerungsweiſe entnehmen, daß die Paciscenten dabey die Lineal-Stammfolge als unter ihnen ſtatt findend vorausgeſetzt hatten; eben dieſe Beſtimmungen beſchränkten ſich auf einen nur die Paciscenten unter ſich betreffenden Gegenſtand, auf das Praecipuum gothanum; auch ergab ſich als ſpecieller Grund jener vorausgeſetzten Erbfolge-Ordnung die Eigenthümlichkeit des Verhältniſſes einer beibehaltenen Landesgemeinſchaft, welches durch dieſen Vertrag zwiſchen den Specialhäuſern Gotha, Römhild, Eiſenberg, Hildburghauſen, und Saalfeld, begründet worden war [§. 95.]. Bedürfte es hiernach noch einer näheren Bezeichnung

der Schranken, innerhalb welcher die Succeſsio linealis in stirpes durch den Vertrag von 1680 verglichen worden, ſo liefert ſolche der Verf. v. N. XVII, S. 52 f., in folgender ſehr richtigen Bemerkung: „Wenn ſie (die Stifter der genannten fünf Specialhäuſer) in dieſem Vertrage ſolche Verabredungen trafen, die die Stämme-Erbfolge anzunehmen nöthigten, ſo können ſie unmöglich auch nur in dem Wahne geſtanden haben, daß die zwey übrigen Brüder von Coburg und Meiningen deßhalb auch von der anerkannt herkömmlichen Gradualſucceſſion abgegangen ſeyen; und zum Ueberfluſſe haben dieſe in beſonderen Verträgen mit Gotha, namentlich Meiningen in dem oben erwähnten von 1687 [§. 75.], ihre ganz entgegengeſetzte Willensmeinung aufs deutlichſte erklärt." — Hierauf nun folgt

2) der Vertrag zwiſchen Gotha und Hildburghauſen vom 16. Febr. 1683. Ob hierunter bloß der an dieſem Tage abgeſchloſſene Hauptvertrag, oder auch der am nemlichen Tage eingegangene Nebenreceß, verſtanden worden ſey, läßt ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen. Nimmt man aber auch an, daß beide gemeint ſeyen, ſo wird man doch darin vergeblich irgend eine allgemeine oder beſondere, Verfügung über die Erbfolge-Ordnung, in-

ſonderheit eine ſolche, wodurch die Successio linealis in stirpes verglichen worden, ſuchen. Die einzigen Stellen, welche überhaupt von Succeſſionsfällen reden, ſind die ihrem weſentlichen Inhalte nach oben [S. 146 f.] bereits mitgetheilten. Die erſte dieſer Stellen, welche aus dem Hauptvertrage entnommen iſt, hat offenbar etwas ganz anderes, als die Erbfolge, zum Gegenſtande; wenn man aber die entfernte Beziehung, worin dieſelbe damit geſetzt werden kann, aufſuchen will, ſo würde ſie dem Linealprincip geradezu entgegen ſeyn, indem aus der bedingt zugeſtandenen Emancipation des Hauſes Hildburghauſen die künftige Aufhebung des bisherigen Gemeinſchaftsnexus, alſo des ſpeciellen Grundes der im Vertrage von 1680 vorausgeſetzten Stammfolge, zu folgern wäre. Die zweite in dem Nebenreceß vorkommende Stelle aber verfügt lediglich über das Praecipuum gothanum, und läßt in dieſer Hinſicht, ſofern dieß Praecipuum noch beibehalten wird, eine Beziehung auf Stammfolge nur auf eben die Weiſe, wie der Vertrag von 1680, zu, inſofern es aber für die Zukunft aufgehoben iſt, gilt davon das zu der erſten Stelle bemerkte. Das hier vorausgeſetzte Succeſſionsrecht in Anſehung der brüderlichen Erbportionen kann aber als bedingt durch die Linealfolge um ſo

weniger angeſehen werden, weil ausdrücklich nur von den ohne männliche Erben abgehenden Brüdern, nicht auch von ihren Nachkommen, die Rede iſt. — Die Erwähnung des Receſſes von 1683 in dem römhildiſchen Vergleiche ſcheint daher lediglich zu dem Zwecke geſchehen zu ſeyn, um nicht die in demſelben enthaltnen Modificationen des Vertrages von 1680 durch die alleinige Benennung dieſes letzteren von der allgemeinen Anerkennung auszuſchlieſſen. Und eben dieſe Bemerkung gilt auch in noch höherem Grade

3) von dem zwiſchen den neimlichen paciscirenden Häuſern eingegangenen Vertrage vom 10. April 1702 [S. 157.], indem dieſer von hier einſchlagenden Verfügungen durchaus nichts, als eine genauere Beſtimmung des in dem Hauptreceſſe enthaltenen Zugeſtändniſſes wegen Ueberlaſſung der Landeshoheit an den Herzog zu Hildburghauſen enthält. In deſſen 2tem Art. iſt nemlich verabredet: „Werden Herrn Herzog Ernſt die weiland Dero Herrn Bruder Herzog Friedrich in den am 24. Febr. 1680 und 16. Febr. 1683 errichteten Receſſen zu verführen reſervirten hohen Jura, und was denen anhängig iſt, zu eigner beliebiger Verführung und Adminiſtration auf Maaße, wie Dero beide älteſte Herrn Brüder, Herzog Albrecht und Herzog Bernhard, Dero hohe Jura in ihren

Landesportionen resp. beſeſſen haben und noch beſitzen, überlaſſen und zurückgegeben; - - zu welchem Ende Herzog Friedrich die in den Receſſen de annis 1680 et 1683 für ſich reſervirten hohen Jura, Special-direction, und perpetuirliche Commiſſion, gänzlich fallen und ſchwinden laſſen." Doch ſollte, zufolge des Art. 4, das Exercitium dieſer hohen Jura ſolange ſuspendirt bleiben, bis die coburgiſchen Differenzien zwiſchen Meiningen und Hildburghauſen gütlich oder rechtlich abgethan und erörtert ſeyen [a]). — In allem dieſem keine Spur einer Uebereinkunft wegen der Erbfolge-Ordnung, kein Ausdruck, welcher darauf nur hindeutete, daß die Successio linealis in stirpes verglichen worden.

4) Der Vertrag zwiſchen eben denſelben Paciscenten vom 6. Febr. 1745. Von dieſem Vertrage, und ſeiner Beziehung auf die demſelben unmittelbar vorausgegangene Präliminar-Abrede vom 26. Juni 1744, war bereits oben im 103ten § die Rede; er ſelbſt iſt an und für ſich betrachtet von wenig Erheblichkeit für die Begründung jener Erbfolge-Ordnung; ſehr wichtig iſt derſelbe aber allerdings für das Princip der Lineal-Stammfolge, wenn man ihn als Be-

---

a) Röder v. d. ſächſ. Reichstagsſtimmen. S. 304. 306.

ſtätigung der gedachten Präliminar-Abrede betrachtet, indem dieſe recht eigentlich für eine ſolche Norm gelten kann, wodurch, wie es in dem römhildiſchen Receſſe heißt: „die Successio linealis in stirpes in Anſehung der in dem herzoglich Sachſen-gothaiſchen Geſammthauſe vorkommenden Collateral-Succeſſionsfälle verglichen worden.“ Dieſe Präliminar-Abrede von 1744 iſt gleichwohl in dem römhildiſchen Receſſe nicht namentlich mit angeführt, und ſie kann alſo nur inſofern, als der daſelbſt genannte Vertrag von 1745 ſich darauf gründet und beziehet, hierher gezogen werden. In dem Eingange dieſes letzteren wird nemlich ausdrücklich geſagt, daß „in Verfolg“ der unter dem 26. Jun. 1744 getroffenen Präliminar-Abrede der gegenwärtige Proviſional-Vergleich geſchloſſen worden ſey [b]); auch iſt es unverkennbar, daß bey ſämmtlichen hierauf folgenden Diſpoſitionen das in jener ausgeſprochene Succeſſions-Princip zum Grunde gelegt worden iſt. Der daſſelbe betreffende Inhalt jener Abrede war nun, wie wir oben [S. 695.] ſahen: daß weil in dem Vertrage von 1680 und mehreren damit in Verbindung ſtehenden Normen

---

b) N. XV. S. 108.

der Ordo succedendi in stirpes, oder nach der Anzahl der von den Söhnen Ernſts d. Fr. abſtammenden Häuſer auf das deutlichſte feſtgeſtellt ſey, es hierbey auch wegen aller in dem fürſtlichen Geſammthauſe S. Gotha künftig ſich ereignenden Succeſſionen unabänderlich und unwiderruflich belaſſen werde. Es iſt jedoch ebenfalls dort bereits ausgeführt worden, welche eingeſchränkte Anwendung dieſer in ſo allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Uebereinkunft, theils mit Rückſicht auf die paciscirenden Fürſten, als einzelne Mitglieder des erwähnten Geſammthauſes, theils mit Rückſicht auf die äuſſerlich bekannten Motive, wodurch die ganze Abrede als ſpecieller Act der Autonomie zwiſchen den beiden Häuſern, S. Gotha und Hildburghauſen, dargeſtellt wird, nur beigelegt werden kann. In dieſer Beſchränkung aber mag ſie immerhin eine der hauptſächlichſten Grundlagen der hier in Frage ſtehenden Stelle des römhildiſchen Vergleiches abgeben.

5) Der Vertrag vom 6. Sept. 1717 zwiſchen S. Gotha und Coburg-Saalfeld abgeſchloſſen, welcher gewöhnlich unter dem Namen des Liberations-Receſſes vorkommt. Von ihm gilt in allem Betracht das Nemliche, was unter 2 über die Receſſe zwiſchen Gotha und Hildburghauſen vom 16. Februar

1683 bemerkt worden iſt. Auch jener Vertrag enthält nemlich nichts weiter, als die Verabredung einer theilweiſen Entlaſſung des Coburg-ſaalfeldiſchen Hauſes aus dem Nexus gothanus, und eine nähere Beſtimmung wegen der dem Hauſe Gotha als Präcipuum vorbehaltenen Virilportion bey künftigen Anfällen. Eines wörtlichen Auszuges der hierüber verfügenden Artikel 7 und 8 wird es, neben der oben [S. 161.] bereits vorgekommenen Mittheilung ihres Inhaltes, um ſo weniger bedürfen, da dieſelben, ſo weit es hier darauf ankommt, mit den die nemlichen Puncte betreffenden Stellen der angeführten Receſſe von 1683 im Weſentlichen übereinſtimmen.

6) Der zwiſchen denſelben paciscirenden Häuſern am $\frac{23}{18}$. Jan. 1787 [S. 175 f.] abgeſchloſſene Vertrag. Von dieſem Vertrage, welcher im 104ten § ſpeciell beurtheilt worden iſt, gilt, da deſſen hier einſchlagende Stelle mit der den nemlichen Gegenſtand betreffenden in der Präliminar-Abrede zwiſchen Gotha und Hildburghauſen vom 26. Jun. 1744 beinahe wörtlich übereinſtimmt, alles dasjenige, was von dieſer letzteren unter 4 geſagt worden iſt. Auch jener Vertrag iſt vollkommen dazu geeignet, in dem römhildiſchen Receſſe als ein ſolcher bezeichnet zu werden, wodurch die Successio linealis in stirpes in An-

ſehung der im gothaiſchen Geſammthauſe vorkommenden Collateral-Succeſſionsfälle verglichen worden ſey; allein auch ihn kann dieſe Anerkennung nicht der beſchränkten Anwendbarkeit entheben, welche demſelben in ſubjectiver und objectiver Hinſicht, dem Obigen zufolge, eigen iſt.

Faſſen wir nun den Inhalt der ſämmtlichen bisher angeführten Verträge in ein gemeinſchaftliches Reſultat zuſammen, ſo ergiebt ſich daraus 1) daß unter ihnen allen auch nicht Einer iſt, welcher eine allgemeine Norm für das gothaiſche Geſammthaus bildete, auch nicht Einer, durch welchen etwas für die ſämmtlichen Mitglieder dieſes Hauſes Verbindliches über die Erbfolge-Ordnung, inſonderheit über das hierbey zu beobachtende Linealprincip, feſtgeſetzt würde; 2) daß die beiden einzigen, welche den Grundſatz der Lineal-Stammfolge als bleibende Regel der Succeſſions-Ordnung anerkennen und deſſen Beibehaltung verfügen, gerade nur zwiſchen ſolchen Speciallinien des gothaiſchen Geſammthauſes — und ſelbſt zwiſchen dieſen nur vereinzelt — eingegangen ſind, unter welchen der durch den Vertrag von 1680 begründete beſondere ſtaatsrechtliche Nexus ehedem beſtand; 3) daß nun aber dieſe Specialität aller der genannten Verträge durch ihre Anerken-

nung in dem römhildiſchen Receſſe keinesweges aufgehoben worden iſt, indem dieſelben nicht als für ſämmtliche Theilnehmer an dieſem Receſſe nunmehr verbindliche Normen, ſondern ganz ausdrücklich nur als einzelne Verträge zwiſchen den jedesmaligen Paciscenten, anerkannt worden ſind; ja daß dieſe Iſolirung 4) dadurch um ſo nachdrücklicher ausgeſprochen worden iſt, daß man zum Schutze gegen jeden Verſuch einer ausgedehnteren Anwendung jener Verträge der Beziehung auf dieſelben wiederholt die Clauſel: in ſo weit ſolche den beiden anderen fürſtlichen Häuſern, welche nicht unmittelbar daran Theil genommen haben, nicht präjudiciren, hinzugefügt hat. — Wenn nun deſſen ungeachtet für die drey Häuſer Gotha, Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld, ein gemeinſchaftlicher Verbindlichkeitsgrund in Anſehung der durch den römhildiſchen Receß relativ anerkannten Lineal-Stammfolge daraus hervorgieng, daß einestheils der in Beziehung auf ſie alle angezogene Vertrag von 1680 urſprünglich ſchon das Linealprincip unter ihnen begründet hatte, anderntheils die Verträge zwiſchen Gotha und Hildburghauſen von 1744, und zwiſchen erſterem und Coburg-Saalfeld von 1787, abermals in der Wiederaufnahme dieſes Princips zuſammen trafen, ſo trat doch in Beziehung auf das

Haus S. Meiningen jene Iſolirung in ihrer vollen Wirkſamkeit ein, da in den ſämmtlichen genannten Verträgen auch nicht die mindeſte Spur einer dieſes fürſtliche Haus mit verbindenden, oder auch nur daſſelbe mit betreffenden, Vereinbarung zu finden iſt, wenn man nicht etwa die rein paſſive Behandlung, welche demſelben in den über deſſen künftigen Nachlaß in Voraus disponirenden Verträgen von 1744 und 1787 widerfahren iſt, dahin rechnen will, wiewohl eben hieraus erſichtlich iſt, wie gänzlich fremd gerade dieſe beiden, die betreffende Stelle des römhildiſchen Vergleichs hauptſächlich baſirenden, Verträge, als ſolche, dem Hauſe Meiningen ſind. Gegen Meiningen alſo kann eine Anerkennung des Linealprincips aus dem römhildiſchen Receſſe, inſonderheit mit Rückſicht auf die daſelbſt in Bezug genommenen früheren Verträge, nur unter der, jetzt noch zu prüfenden, Vorausſetzung deducirt werden, daß in denjenigen der daſelbſt genannten Verträge, an welchen Meiningen ſelbſt als Mitpaciscent Theil genommen hat, eine die Lineal-Stammfolge begründende oder beſtätigende Uebereinkunft enthalten wäre.

## §. 107.

2) Verträge S. Gotha's mit Meiningen.

Dieſe Verträge, oder die der zweiten Gattung nach der obigen Claſſification, ſind 1) der zwiſchen den herzoglichen Häuſern S. Gotha und Meiningen abgeſchloſſene Vertrag vom 8. Juni 1681. Daß in dieſem Vertrage irgend eine Beſtimmung vorkäme, von welcher direct geſagt werden könnte, daß durch ſie die Successio linealis in stirpes verglichen worden ſey, behaupten die Vertheidiger des Linealſyſtems ſelbſt nicht einmal. Um ſo mehr Gewicht legen ſie auf die aus dieſem Vertrage gefolgerte Anerkennung und Genehmigung des Vertrages vom 24. Febr. 1680. Von dieſem Puncte war oben [S. 640 f.] ſchon einmal die Rede, und es iſt deſſen geringe Erheblichkeit dort bereits gewürdigt worden. Inſonderheit wurde daſelbſt bemerkt, daß eine wirklich vorhandene Genehmigung ihre Wirkung doch nur auf dasjenige Verhältniß, welches durch den Vertrag von 1680 unter den damaligen Paciscenten begründet worden, erſtrecken könnte, daß aber eine eigentliche Genehmigung dieſes Vertrages gar nicht einmal, ſondern nur die Erklärung, demſelben nicht weiter widerſprechen zu wollen, in dem Vertrage von 1681 enthalten ſey. Das hier gerade am meiſten entſcheidende Argument aber iſt, daß der

oben erwähnte Vorbehalt des Nichtpräjudicirens ausdrücklich auch den Vertrag von 1680 beide Male, wo derſelbe angeführt wird, mit begreift, mithin angenommen werden muß, daß hierdurch Meiningen von jeder ihm nachtheiligen Folge ſeiner (paſſiven) Anerkennung, wenn eine ſolche damit hätte verbunden ſeyn können, nunmehr vertragsmäßig wieder befreit worden wäre. — Der Zweck aber, zu welchem der Vertrag von 1681 unter die in dem römhildiſchen Receſſe aufgezählten mit aufgenommen iſt, mag theils darin geſucht werden, daß derſelbe die Hauptgrundlage des ſtaatsrechtlichen Verhältniſſes des meiningiſchen Hauſes gegen die übrigen ausmacht, theils in ſeinem genauen Zuſammenhange mit dem ebenfalls genannten von 1687, indem dieſer jenem zur Erläuterung und näheren Beſtimmung dient.

2) Der Vertrag vom 27. Juni 1687 ebenfalls zwiſchen S. Gotha und Meiningen. Auch dieſer Vertrag hat oben bereits zu ausführlicheren Erörterungen, beſonders als beſtätigende Norm für das Gradualprincip [§. 75.], Veranlaſſung gegeben. Die Stelle deſſelben, welche ſich auf eine Successio linealis secundum stirpes beziehen läßt, und den letzteren Ausdruck ſogar wörtlich enthält, iſt die Verabredung im 6ten Artikel: „es ſolle dabey ſein unver-

änderliches Bewenden haben, daß bey ereigneten fürſt=brüderlichen An= und Zufällen der compaciscirenden Herrn Brüder fürſtliche Söhne per repraesentationem mit dem überlebenden Herrn Bruder *in stirpes* zur Succeſſion ungehindert und ohne einigen Widerſpruch admittirt und zugelaſſen werden.“ Dieſe Stelle, welche keineswegs eine Successio in stirpes überhaupt, ſondern nur in Anſehung der Bruderſöhne, und mit der ſpeciellen Bezeichnung: per repraesentationem, enthält, beſtimmt recht genau den Geſichtspunct, unter welchem der Vertrag von 1687 mit unter denjenigen genannt worden iſt, welche einen Vergleich über die Successio linealis in stirpes zum Gegenſtande haben, nemlich mit der Beſchränkung auf die Bruderſöhne, und inſofern dieſe mit ihren noch lebenden Vatersbrüdern mittelſt des Repräſentationsrechts zur Succeſſion gelangen.

So beſtätigt ſich alſo hier, in Vergleichung mit dem, was über die Verträge von 1744 und 1787 [§.103.104.] bemerkt worden, recht augenfällig der dem römhildiſchen Vergleiche oben beigelegte theils relative, theils reſpective, Character [S.710.]; relativ, indem er die Lineal=Stammfolge nicht an und für ſich, ſondern mit Beziehung auf die darüber ſchon vorhandenen Verträge, anerkennt und beſtä=

tigt; reſpectiv, indem er auf dieſe Verträge als einzelne Vertragsnormen zwiſchen den jedesmaligen Paciscenten, mit Berückſichtigung ihres verſchiedenen Inhaltes, verweist; das Ergebniß dieſes zwiefachen Characters in der Anwendung auf die einzelnen Verträge, ſofern dieſe überhaupt etwas über jene Erbfolge-Ordnung verfügen, ſtellt nun aber als Gegenſtand des in demſelben enthaltnen Vergleiches über die Successio linealis in stirpes die unbedingte Anerkennung dieſer Succeſſions-Ordnung zwiſchen den Häuſern S. Gotha, Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld, in dem Verhältniſſe der beiden letzteren zu dem erſteren, durch die Verträge von 1744 und 1787, hingegen die ſehr beſchränkte Annahme derſelben zwiſchen den Häuſern S. Gotha und Meiningen, nach den (eigentlich nur eine ſpecielle Ausnahme von dem ſtrengen Gradualprincip ausdrückenden) Modificationen des Vertrages von 1687, dar. Dieſes Reſultat kann hier ſchon um deßwillen mit Sicherheit angegeben werden, weil der allein noch übrige von den im römhildiſchen Receſſe genannten Verträgen, nemlich

3) Der Vertrag vom 30. May 1717 [S. 161.], eben ſo wenig und faſt noch weniger, als die vom 16. Febr. 1683 zwiſchen Gotha und Hildburghauſen,

und vom 6. Sept. 1717 zwiſchen Gotha und Coburg-Saalfeld [S. 716 u. 721.], etwas über ein Succeſſionsprincip überhaupt, und über die Linealfolge insbeſondere, enthält, indem er lediglich eine Uebereinkunft zwiſchen Gotha und Meiningen wegen der ihnen bereits angefallenen coburg-eiſenberg-römhildiſchen Succeſſion zum Gegenſtand hat c), mithin, da dieſer dreifache Erbanfall ſich unter Brüdern und Brudersſöhnen ereignet hatte, auch nicht einmal folgerungsweiſe auf das etwa hierbey zum Grunde gelegte Linealprincip ſchließen läßt; daher auch dieſer Vertrag wohl nur um deßwillen in dem römhildiſchen Receſſe erwähnt worden iſt, weil man ihn als zu den regulativen Normen des zwiſchen den ſämmtlichen Mitgliedern des gothaiſchen Geſammthauſes überhaupt beſtehenden Verhältniſſes gehörig anſah.

Zum Schluſſe dieſer ganzen Ausführung iſt nun aber noch eine, die ſämmtlichen in dem römhildiſchen Receſſe angezogenen Verträge gemeinſchaftlich betreffende, Bemerkung herauszuheben, welche von großer Wichtigkeit für den Umfang der Anwendbarkeit dieſes Receſſes iſt. Sie alle nemlich ſind, wie wir oben ſahen, nur Verträge, welche die Speciallinie S. Gotha mit den einzelnen anderen Linien

c) *Reductio*. Beil. 3. Electa iur. publ. T. XI. p. 995.

abgeſchloſſen hat; in keinem unter allen treten dieſe übrigen Linien als Paciscenten mit einander auf; inſonderheit hat in keinem derſelben S. Meiningen mit einer der jüngeren Linien contrahirt [d]). So wie nun der letztere Umſtand die Folge nach ſich ziehet, daß Meiningen ſo wenig Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld gegenüber, als dieſe beiden oder eins von ihnen Meiningen gegenüber, die befragte Stelle des römhildiſchen Receſſes geltend machen kann; ſo berechtigt der erſterwähnte Umſtand ungezweifelt zu dem Schluſſe, daß eben dieſe Stelle durch ihre Beziehung auf lauter ſolche Verträge, welche nur mit der Speciallinie Gotha abgeſchloſſen ſind, alſo nur auf das Verhältniß zu dieſer ſich beziehen, und folglich durch deren Concurrenz bey einem Erbanfalle bedingt ſind, mit dem Erlöſchen der gothaiſchen Speciallinie alle Anwendbarkeit verlieren müſſe.

## §. 108.

### Auslegung nach den vorausgegangenen Verhandlungen.

#### a) Allgemeiner Geſichtspunct.

Nachdem hin und wieder in den Schriften über den Sachſen-gothaiſchen Succeſſionsfall ſehr verſchiedene

---

*d*) Hierauf macht vorzüglich aufmerkſam der Verf. von N. XVII. S. 17 ff.

Anſichten über die dem römhildiſchen Receſſe vorausgegangenen Verhandlungen und deren Einfluß auf den Vertrag ſelbſt, geäuſſert worden waren, erſchien eine beſondere Schrift (N. XV.), deren Hauptinhalt eine actenmäßige Darſtellung dieſer Verhandlungen ausmacht, und in welcher hauptſächlich auf folgende 3, für die Erheblichkeit jenes Receſſes, als Grundlage der in dem Sachſen-gothaiſchen Geſammthauſe vertragsmäßig geltenden Lineal-Stammfolge, allerdings ſehr wichtigen, Reſultate hingearbeitet wird: 1) daß S. Meiningen damals unter allen herzoglichen Häuſern das Zuſtandekommen eines Hausvertrages zur Verhütung künftiger Succeſſions-Irrungen am meiſten betrieben habe, und als einer der eifrigſten Vertheidiger der Nachfolge nach Stämmen aufgetreten ſey; 2) daß die Faſſung des Vertrages, ſo wie er jetzt vorliegt, der aus den vorhergegangenen Verhandlungen deutlich und unzweifelhaft hervorgehenden, allerſeitigen, und einſtimmigen, Abſicht, das Linealſucceſſions-Princip, als das einzige ächte und wahre Erbfolge-Princip in dem Geſammthauſe, durch Abſchlieſſung einer förmlichen Uebereinkunft wider alle Zweifel und Einwürfe ſicher zu ſtellen, hinlänglich entſpreche; 3) daß jedenfalls zwiſchen S. Meiningen und Hildburghauſen durch die

Verhandlungen ſelbſt eine verbindliche Uebereinkunft über die Linealfolge begründet werde. — Um dieſe 3 Behauptungen, deren keine jedoch für den unbefangenen Prüfer ſich aus den Verhandlungen wirklich beſtätigen dürfte, gehörig beurtheilen zu können, iſt es nöthig, den Gang dieſer Verhandlungen mit der größten Aufmerkſamkeit zu verfolgen; eine ſpecielle Mittheilung ihres Inhaltes kann indeſſen wohl, da durch ſie die eigne Einſicht der angeführten Schrift doch nicht entbehrlich gemacht würde, hier durch eine genaue Nachweiſung aller einzelnen hauptſächlich einſchlagenden Stellen jener Schrift [e]) erſetzt werden.

Auſſerdem aber, daß die Verhandlungen den weſentlichen Stoff zur Würdigung des Gehaltes der obigen 3 daraus gefolgerten Sätze ergeben, dienen ſie zugleich in mehrfacher Hinſicht zur Unterſtützung deſſen, was hiernächſt [§. 112.] über die Unverbindlichkeit des römhildiſchen Receſſes überhaupt geſagt werden wird.

## §. 109.

### b) Rechtliches Ergebniß dieſer Verhandlungen.

#### 1) Meiningen war nicht der betreibende Theil.

Die aus den dem römhildiſchen Receſſe vorausgegangenen Verhandlungen ſich zunächſt ergebende

*e*) mittelſt der beigefügten Seitenzahlen.

Schlußfolge, daß Meiningen nicht der betreibende Theil zum Zwecke der Feſtſetzung einer allgemeinen Succeſſions-Ordnung in dem Geſammthauſe Gotha, und insbeſondere der Linealfolge, geweſen ſey, verdient um ſo mehr eine ſpecielle Erörterung, da ſelbſt der ſonſt ſo behutſame und umſichtige Verf. von N. XVI *f*) ſich zu der Aeuſſerung hat verleiten laſſen: „daß Herzog Georg zu Meiningen die Feſtſtellung des Linealſyſtems, mit dem gleichen Theilungsrechte gleichnaher Linien, betrieben habe." — In der Actenmäßigen Darſtellung ꝛc (S. 6.) wird eines Einladungs-Schreibens dieſes Fürſten vom 16. Sept. 1789 erwähnt, deſſen Inhalt jedoch nur unvollſtändig mitgetheilt. Man findet es hier als Beilage IX abgedruckt. Hiernach ſcheint die erſte Einladung zu der römhildiſchen Conferenz allerdings von Meiningen ausgegangen zu ſeyn; allein der Hauptgegenſtand der beabſichtigten Conferenz war ein der Beſtimmung einer Succeſſions-Ordnung gänzlich fremder; und ebenſowenig ſtanden damit die erſten 4 der damit verbundenen Nebenpuncte in Beziehung; der 5te aber gieng nur im Allgemeinen auf Abwendung künftiger Irrungen

---

*f*) S. 34.

bey vorkommenden Succeſſionsfällen, und ſelbſt dieſes nur mit ausdrücklicher Beziehung auf die im 6ten Nebenpuncte erwähnte Peräquation in Anſehung der coburg-eiſenberg-römhildiſchen Succeſſion. Auch die von dem Herzoge zu Meiningen ſeinen Deputirten ertheilte Vollmacht beſchränkt ſich auf eben jene Gegenſtände, hebt insbeſondere die coburg-eiſenberg-römhildiſchen Succeſſions-Irrungen heraus, und verbindet damit nur im Allgemeinen den Auftrag zu einer billigen Uebereinkunft und genauen Vereinigung auf alle künftigen Fälle (S. 42.). Von S. Gotha aus gieng hierauf zuerſt der Vorſchlag, als Mittel, dergleichen Irrungen zu verhüten, ein ſicheres, allen fürſtlichen Häuſern gleich vortheilhaftes Princip der Succeſſion bey Collateral-Anfällen feſtzuſetzen, wozu die, innerhalb des gothaiſchen Geſammthauſes ohnehin unbeſtrittene, Successio in stirpes empfohlen werde (S. 43 ff.). Nachdem auch Hildburghauſen ſich zu dieſer Anſicht bekannt hatte (S. 46.), ſo conformirten ſich die meiningiſchen Deputirten mit den Erklärungen der beiden anderen dahin, daß bey allen künftigen Collateral-Anfällen in dem gothaiſchen Geſammthauſe die Succeſſion in stirpes ſtatt finden ſollte (S. 11.), und dieß ward bald nachher näher dahin beſtimmt, daß weil die herzogl.

Häuſer S. Gotha und Hildburghauſen geneigt ſeyen, die Lineal-Succeſſion der Gradualfolge vorzuziehen, S. Meiningen es ſich zur Pflicht mache, in Rückſicht auf dieſe beiden Häuſer ſich damit zu conformiren (S. 14.). Selbſt noch bey der weiteren Fortſetzung der Conferenz mit dem nun erſt hinzugetretenen coburg-ſaalfeldiſchen Deputirten, wo die meiningiſchen allerdings den Hauptvortrag übernahmen, und jenem das Princip der Lineal-Succeſſion in stirpes, ohne Rückſicht auf die Nähe des Grades, worüber ſich die drey anderen Häuſer bereits verglichen hätten, zur gleichmäßigen Annahme empfahlen, gedachten ſie ihres eignen Beitritts ausdrücklich wieder nur in der Art, daß S. Meiningen ſich mit den einſtimmigen gothaiſchen und hildburghauſiſchen Erklärungen conformirt habe (S. 74.). Und wenn S. Meiningen es war, welches ſich, bey der coburgiſcher Seits eingetretenen Verzögerung, ſehr dringend um die Beendigung dieſer Sache bemühete, ſo ward doch auch dabey nicht der Punct einer zu beſtimmenden Succeſſions-Ordnung hauptſächlich hervorgehoben, ſondern nur im Allgemeinen der Wunſch, dieſe Succeſſions-Angelegenheiten beendigt zu ſehen, ausgedrückt (S. 84). Sein unmittelbares Intereſſe hierbey konnte aber auch nicht

wohl auf jenen beſonderen Gegenſtand gerichtet ſeyn, da das Erlöſchen des meiningiſchen Hauſes mit Herzog Georg, welcher ſeit 12 Jahren in einer kinderloſen Ehe lebte, nur zu wahrſcheinlich war, gerade auf dieſen Fall aber die weiteren Gegenſtände der Verhandlungen über die Succeſſion, inſonderheit was wegen des Allodial-Nachlaſſes verabredet worden, von dem größten Intereſſe für ihn war.

Das Argument alſo, welches für die Rechtsverbindlichkeit des römhildiſchen Receſſes, Meiningen gegenüber, aus dem Umſtande gezogen wird, daß dieſes fürſtliche Haus bey den Verhandlungen einer der eifrigſten Vertheidiger der Nachfolge nach Stämmen geweſen, und gerade durch ſeinen Betrieb und ſeine Bemühungen der jetzt von ſeiner Seite ſo heftig angefochtene Vertrag zu Stande gekommen ſey [g]), gerade dieſes Argument zerfällt ganz nach den aus der actenmäßigen Darſtellung jener Verhandlungen ſelbſt ſich ergebenden Folgerungen, und es iſt in dieſer Hinſicht ganz unpaſſend, wenn der Verf. von N. XV [h]) ſich berufen glaubt, die Wortführer desjenigen Hofes, welcher damals die Anerkennung der Lineal-Succeſſion mit dem wärmſten

---

g) N. XII. S. 28. h) S. 29.

Eifer betrieben habe, mit allem Ernſte der Wahrheitsliebe und des Rechtsgefühls an die damalige Handlungsweiſe dieſes herzoglichen Hauſes zu erinnern.

### §. 110.

2) die Verhandlungen ſind unerheblich für den Inhalt des Receſſes.

Es iſt eine ſehr bekannte Regel der Auslegungskunſt, daß man zweifelhafte Stellen eines Vertrages aus den demſelben vorausgegangenen Verhandlungen, zumal wenn dieſelben urkundlich und in einer glaubhaften Form abgefaßt, auch daraus die Beweggründe und der Zweck der Contrahenten zu erſehen ſind, hauptſächlich zu erklären habe. Allein ebenſo bekannt iſt es, daß dieſes Interpretations-Mittel gänzlich unanwendbar ſey, wenn der Inhalt der vorausgegangenen Verhandlungen mit dem des Vertrages ſelbſt gar nicht übereinſtimmt, und in dieſem ganz etwas Anderes feſtgeſetzt, als durch jene vorbereitet wurde. So verhält es ſich nun aber wirklich mit der die Succeſſions-Ordnung innerhalb des gothaiſchen Geſammthauſes betreffenden Stelle des römhildiſchen Receſſes, beſonders wenn von deſſen Verbindlichkeit für das meiningiſche Haus die Rede iſt.

Betrachten wir vorerſt dieſen Verträgspunct ſo, wie er in den Receß wirklich aufgenommen iſt, nemlich als Etwas bereits Verglichenes, und in dieſer Eigenſchaft nur von Neuem Anerkanntes, ſo iſt zwar gewiß, daß gothaiſcher Seits gleich mit dem erſten Vortrage, wodurch eine Beſtimmung über die Succeſſions-Ordnung zum Gegenſtande der Conferenz gemacht wurde, alsbald die categoriſche Behauptung verbunden ward, daß über das Principium successionis innerhalb des gothaiſchen Geſammthauſes unmöglich weiter ein Streit obwalten könne (S. 44.); und zu dieſer Anſicht bekannte ſich auch ſofort Hildburghauſen, indem es zugleich dafür hielte, daß es über dieß in der gothaiſchen Linie nicht discrepante Princip einer Uebereinkunft gar nicht bedürfe (S. 46.). Allein auf dieſe Vorausſetzung ließen ſich die meiningiſchen Deputirten nicht ein; ſie erklärten vielmehr, ſich, weil die Lineal-Succeſſion in stirpes, ohne Rückſicht auf die Nähe der Grade, den Vorzug verdiene, und die mehrſte Billigkeit in ſich faſſe, den Erklärungen der beiden anderen Häuſer dahin conformiren zu wollen, daß bey allen künftigen Collateral-Anfällen in dem gothaiſchen Geſammthauſe die Succeſſion in stirpes ſtatt finden müſſe (S. 52.); welches ſich durch die

von Seiten des meiningiſchen Miniſteriums ertheilte Beantwortung der Frage: ob die Lineal- oder die Gradual-Succeſſion ſtatt finden ſolle? — noch deutlicher als Gegenſtand einer nun erſt zu treffenden Uebereinkunft herausſtellt, indem ſich darin der Geneigtheit der beiden anderen Häuſer, die Lineal-Succeſſion der anderen vorzuziehen, angeſchloſſen wird (S. 14.). Drückt ſich nun auch in dem am 18. Auguſt 1790 unterzeichneten vorläufigen Vergleichs-Entwurfe die Einwirkung der urſprünglichen Anſicht der gothaiſchen und hildburghauſiſchen Deputirten von dem ſchon vorher begründeten Linealprincip dadurch aus, daß nach demſelben die Lineal-Succeſſion in stirpes zum unabänderlichen Principio angenommen bleiben ſolle (S. 15.), ſo bleibt dagegen das von Meiningen aus drey Tage ſpäter nach Gotha überſandte Promemoria dem bisher von jenem Hauſe aufgefaßten Standpuncte völlig treu, indem daſſelbe ſich mit den Erklärungen der beiden anderen Häuſer dahin conformirt, daß das erwähnte Princip in allen künftigen Succeſſionsfällen beobachtet werden ſolle (S. 16.). Und die hiermit im Weſentlichen gleichlautende Erklärung in der Conferenzſitzung vom 1. Juli 1791 fügt noch ausdrücklich als Zweck dieſer Vereinigung hinzu, alle Irrungen unter ſich zu vergleichen,

und auf die Zukunft zum Wohl des fürſtlichen Geſammthauſes zu entfernen (S. 74.). Die weſentliche Verſchiedenheit des Geſichtspunctes aber, von welchem Meiningen, und von welchem Hildburghauſen (und Gotha), rückſichtlich der Einführung eines neuen oder bloßen Anerkennung des alten Rechts, ausgiengen, zeigt ſich nicht deutlicher, als durch den Vorbehalt von Seiten Meiningens, ſich gegen dasjenige Haus, welches dieſer allgemeinen Hausvereinigung nach wechſelſeitigen gerechten und billigen Grundſätzen nicht beitreten werde, in Rückſicht des Modi succedendi nichts präjudiciren zu wollen, wogegen Hildburghauſen gerade dieſe Beſtimmung in dem ſeiner Seits gemachten Vorbehalt mit aufzunehmen nicht nöthig hielte (S. 75.). Eben dieſe Verſchiedenheit erklärt ſich aber ganz natürlich dadurch, daß Gotha und Hildburghauſen durch die Receſſe von 1744 und 1748 [S. 526. 694.] das Linealprincip ſchon förmlich adoptirt, Meiningen aber bisher noch an keinem deßhalbigen Vertrage Theil genommen hatte. Und hierauf weist auch die Erwähnung der obtinirenden differenten Principien von Proximitas gradus oder Successio in stirpes, in dem Vortrage des gothaiſchen Deputirten in der Sitzung vom 5. Juli 1791 hin (S. 82.). — In gleichem Sinne, wie

Meiningen, erklärte ſich auch Coburg-Saalfeld in der Conferenzſitzung vom 19. Juli 1791 insbeſondere damit einverſtanden, daß von dem gothaiſchen Geſammthauſe die Successsio linealis in stirpes bey allen künftigen Collateral-Anfällen angenommen, und pro statuto domestico feſtgeſetzt werden möge (S. 89.). — Woher nun auf einmal, nach allen dieſen Erklärungen, der in dem Protocolle über die Conferenzſitzung vom 26. Juli 1791 enthaltene Beſchluß diejenige Faſſung erhalten habe, in welcher er, übereinſtimmend mit dem hiernach entworfenen Receſſe ſelbſt, ſich auf die bloß hiſtoriſche Erwähnung des Factums, daß die Successio linealis in stirpes in Anſehung der im gothaiſchen Geſammthauſe vorkommenden Collateral-Succeſſionsfälle ohnehin ſchon verglichen ſey, und auf die bloß beſtätigende Verfügung, daß es bey den einzeln bezeichneten Verträgen im beſonderen Intereſſe der jedesmaligen Paciscenten ſein Bewenden habe (S. 93.); — dieß iſt, da keine Veranlaſſung dazu aus den Verhandlungen erſichtlich iſt, und inſonderheit auch von den in dem Beſchluſſe genannten Verträgen noch gar nicht die Rede geweſen war, ziemlich unerklärbar; wahrſcheinlich aber, daß man gothaiſcher und hildburghauſiſcher Seits gerade durch dieſe Faſſung, als

bloßer Anerkennung des alten Rechts, die von ihnen in Vorſchlag gebrachte und hauptſächlich gewünſchte Succeſſions-Ordnung ſicherer, als wenn ſie die deßfalſige Uebereinkunft in die Form eines ganz neuen Hausgeſetzes einkleideten, wider künftige Angriffe geſchützt zu haben glaubte, wobey es dann nur auffällt, wie ſie dieſem verſteckten Zwecke ſelbſt, durch Auslaſſung der beiden einzigen Wörtchen: dabey und [i]), haben entgegen arbeiten müſſen.

Betrachten wir nun jene Verhandlungen iſolirt, und ohne Rückſicht auf den Inhalt des nachgefolgten Receſſes, ſo iſt allerdings klar, daß die Deputirten aller vier herzoglichen Häuſer, welche daran Theil nahmen, vollkommen einig darüber waren, daß das Princip der Linealfolge nach Stämmen, vorzugsweiſe vor dem Gradualprincip, als Regel der Erbfolge-Ordnung, inſonderheit auch innerhalb des gothaiſchen Geſammthauſes, für die Zukunft feſtgeſetzt werden ſollte. Allein dieß waren offenbar bloße Tractaten, welche materiell erſt durch einen denſelben gemäßen Beſchluß, formell durch die hinzukommende Genehmigung der von den Deputirten repräſentirten Fürſten, die Eigenſchaft und Wirkung einer rechtsverbindlichen Norm erlangen konnten;

---

i) „ſo behält es dabey, und bey den abgeſchloſſenen Vergleichen ꝛc.“

nun finden wir aber, in der erſteren Hinſicht, den wirklich gefaßten **Beſchluß** durchaus nicht mit dem angeführten Inhalte der Tractaten übereinſtimmend, auch fehlt es, in der letzteren, an der ſpeciellen **Genehmigung** der committirenden Fürſten. Insbeſondere finden wir in Beziehung auf das meiningiſche Haus weder in den von dem Herzoge ſeinen Deputirten ertheilten **Vollmachten** (S. 42. 53.) einen beſonderen Auftrag zur Abſchlieſſung einer Uebereinkunft wegen der in dem Geſammthauſe zu beobachtenden Succeſſions-Ordnung, und namentlich der Linealfolge, noch gehet darauf die nach dem Abſchluſſe des Receſſes erfolgte **Ratification** [k]), indem dadurch nur der Receß ſelbſt „nach **ſeinem** völligen Inhalt“ genehmigt, des Gegenſtandes der vorausgegangenen Verhandlungen aber nur ebenſo allgemein, wie in dem erſten Einladungsſchreiben, gedacht wird, nemlich: wie künftigen Irrungen bey vorkommenden Succeſſionsfällen auf beſtändig vorzukommen ſey.

Demnach ſtellt ſich das Verhältniß der Verhandlungen, als auf Feſtſetzung der Linealfolge nach Stämmen für die Zukunft gerichtet, zu dem Receſſe ſelbſt, als eben dieſe Succeſſions-Ordnung für ſchon vorher verglichen ausgebend, ſo dar, daß, was in jenen

k) N. II. S. 229.

verabredet worden, keine vertragsmäßige Sanction erhalten hat, und was in dem Receſſe wirklich enthalten iſt, ſich aus jenen nicht als einſtimmiges Reſultat der beabſichtigten Uebereinkunft beſtätigt; daher man nur annehmen kann, daß entweder das mit der wirklichen Faſſung des Receſſes gleichlautende letzte Concluſum jenem Reſultate von den gothaiſchen und hildburghauſiſchen Deputirten untergeſchoben, und von den meiningiſchen und coburgiſchen ſolches, als unpräjudicirlich, geſchehen laſſen, oder daß wirklich inmittelſt eine andere Verabredung getroffen worden ſey. Jedenfalls liegt aber nunmehr bloß diese, dem letzten Concluſum angemeſſene, Faſſung des Receſſes als ratificirt vor, und nur ſie kann alſo, ohne Rückſicht auf die vorausgegangenen Verhandlungen, als Rechte begründende Vertragsnorm gelten. *)

## §. 111.

3) Auch zwiſchen S. Meiningen und Hildburghauſen hat keine verbindliche Abrede ſtatt gefunden.

Nach den Verhandlungen vom 18. Aug. 1790, und dem hierauf am 7. Sept. 1790 erfolgten Ratifications-Schreiben Herzogs Georg zu Meiningen

---

*) Sofern man nicht anwenden will, was die l. 3. D. *de reb. dub.* ſagt: „Qui aliud dicit, quam vult, neque id dicit, quod vox significat, quia non vult, neque id quod vult, quia id non loquitur.“

ſoll „vernünftiger Weiſe kein Zweifel übrig bleiben, daß S. Meiningen die während jener Conferenzen zu Römhild ſchon im Jahre 1790 feſtgeſetzten Succeſſions-Principien in jedem Falle gegen S. Hildburghauſen als gültig würde anerkennen müſſen, wenn auch der ſpätere förmliche Hausvertrag mit ſämmtlichen Linien des gothaiſchen Geſammthauſes nicht zu Stande gekommen wäre“ l). — Allein auch dieſe Behauptung läßt ſich nicht ſchwer, und zwar in einer dreifachen Beziehung, widerlegen: 1) fehlt es an einer gültigen Bevollmächtigung der meiningiſchen Deputirten zu einer ſolchen Special-Uebereinkunft mit Hildburghauſen, indem die hierzu beigebrachte Vollmachts-Urkunde gerade die Auftragsformel nicht enthält (S. 54.). Dieß würde, ſelbſt wenn ſolches als ein vom Concipienten begangener Schreibfehler, nach dem Zuſammenhange mit Sicherheit zu ergänzen ſtände m), einen ſo erheblichen formellen Mangel bilden, daß jene Urkunde wenigſtens nicht zum juriſtiſchen Beweiſe der Legitimation dienen könnte; es iſt aber der übrige Inhalt der Urkunde gar nicht einmal ſo beſtimmt, um daraus

l) N. XV. S. 17 f.

m) wie dieß der Verf. von N. XV. S. 54. Not. *. verſucht hat.

mit völliger Gewißheit den ſpeciellen Gegenſtand des beabſichtigten Auftrags erſehen zu können. 2) iſt nicht nur in jener Vollmacht die zu treffende Uebereinkunft von der Genehmigung des Herzogs abhängig gemacht, ſondern auch in der Präliminar-Abrede zwiſchen beiden Häuſern „jedem fürſtlichen Theile die höchſte Genehmigung oder Widerrufung dieſer einſtweiligen Uebereinkunft bis zur Ausfertigung des förmlichen Receſſes ausdrücklich vorbehalten" worden (S. 56.); nun hat aber nachher die Ausfertigung eines förmlichen Receſſes wirklich ſtatt gefunden, die nur bis dahin getroffene einſtweilige Verabredung hat alſo dadurch ihren Zweck und ihre Wirkſamkeit verloren. 3) iſt das in der angeführten Schrift abgedruckte „Ratifications-Schreiben" (S. 57.) ſeinen klaren Worten nach gar nicht auf die Conferenz vom (18.) Auguſt, wie es dort bezeichnet wird, gerichtet, ſondern auf „die im Monat Merz verhandelte conferenzialiſche Abrede"; auch enthält daſſelbe gar nicht einmal eine beſtimmte Ratification, ſondern entſchuldigt nur deren bisheriges Unterbleiben, und bezieht ſich auf eine noch mit Saalfeld, Gotha und Weimar gepflogene Communication, woraus man zugleich ſieht, daß der Gegenſtand ein auch dieß letztere Haus mit betreffender war, damit

alſo jene Abrede wegen der Linealfolge innerhalb des Geſammthauſes nicht gemeint ſeyn könne.

## §. 112.
### Unverbindlichkeit des römhildiſchen Vergleiches überhaupt.

Unter der Vorausſetzung, daß dem römhildiſchen Vergleiche, ſeinem Inhalte nach, die Eigenſchaft einer über die Lineal=Stammfolge in dem Geſammthauſe S. Gotha entſcheidenden Rechtsnorm beigelegt werden könnte, ſind eventuell von dem hauptſächlichſten Vertheidiger der meiningiſchen Anſprüche mehrere Gründe geltend gemacht worden, welche deſſen äuſſere Gültigkeit und Verbindlichkeit überhaupt, in Beziehung auf das herzogliche Haus Meiningen, in Zweifel ziehen. Dieſelben laſſen ſich auf folgende 4 Hauptpuncte zurückführen: 1) die Clausula rebus sic stantibus, indem nemlich Herzog Georg zu Meiningen lediglich in der Vorausſetzung, daß mit ihm, da er noch kinderlos und von ſchwacher Conſtitution war, ſeine Linie erlöſchen werde, ſich zu dem Vertrage verſtanden habe, welcher aber ad non cogitata nicht zu erſtrecken ſey; 2) die Einrede der Ueberredung; 3) das Unterbleiben einer Bevormundung der Nasciturorum bey Abſchlieſſung des Vertrags, und

4) der Mangel der kaiſerlichen Confirmation *). In Anſehung des erſten und dritten Grundes, wodurch gewiſſermaaßen die perſönliche Handlungsweiſe Herzogs Georg angegriffen werden würde, erklärt jener Schriftſteller, daß der jetzt regierende Herzog davon vorerſt keinen Gebrauch machen werde; es erſcheint demnach unpaſſend, ſchon jetzt auf eine nähere Erörterung derſelben einzugehen, nur über das Factiſche des erſten iſt hier zu bemerken, daß die meiningiſcher Seits unterſtellte Vorausſetzung des Erlöſchens dieſer Linie nicht nur von den gegentheiligen Schriftſtellern zugegeben n), ſondern auch in dem römhildiſchen Vergleiche ſelbſt und den vorhergegangenen Verhandlungen hin und wieder angedeutet wird o).

Um ſo mehr bedürfen nun aber die beiden anderen Gründe der Unverbindlichkeit einer genaueren Prüfung, zumal dieſelben zugleich in das Materielle des Vergleiches ſelbſt einſchlagen. Sie nemlich laſſen ſich auf eine Alternative zurückführen, durch welche in der That die Wirkſamkeit der betreffenden Vertragsſtelle in ihrem ganzen Umfange erledigt wird. Entweder nemlich man nimmt an, in dieſer Stelle

*) N. III. S. 13 ff.

n) z. B. N. XV. S. 18. Not. *.

o) N. II. S. 211. 215. N. XV. S. 64.

liege die Uebereinkunft, das Princip der Linealfolge als ein altherkömmliches, in der Hausverfaſſung der paciscirenden Fürſten vorher ſchon begründetes, auf eine verbindliche Weiſe anzuerkennen und zu beſtätigen; alsdann ſtehet dieſer Uebereinkunft die Einrede des Irrthums und der Ueberredung entgegen; oder man will jenen Vergleichspunct als einen neuen Vertrag über die Einführung einer vorher noch nicht begründeten Erbfolge-Ordnung darſtellen, alsdann fehlt es zu deſſen Gültigkeit an der kaiſerlichen Confirmation, inſofern nemlich in rechtlicher Hinſicht anzunehmen wäre, daß durch deren Hinzukommen der Mangel einer vollſtändigen Theilnahme der fürſtlichen Agnaten gedeckt werden könnte.

Irrthum und Ueberredung bey der von den gothaiſchen und hildburghauſiſchen Deputirten ausgegangenen und beharrlich feſtgehaltenen Behauptung, daß die Lineal-Stammfolge in dem Geſammthauſe Gotha ſchon ſo feſt begründet ſey, daß es darüber einer beſonderen Uebereinkunft gar nicht mehr bedürfe, läßt ſich leicht aus den Conferenz-Acten nachweiſen, auch wenn man jene Deputirten p) durchaus nicht beſchuldigen will, abſichtlich und wiſſentlich gegen

p) die nemlichen, welche wir ſchon früher in dieſer Anlegenheit thätig geſehen haben [S. 528 u. 530.].

ihre eigne Ueberzeugung eine ſolche Behauptung aufgeſtellt und vertheidigt zu haben. Schon der Verf. von N. XVI q) hat ſehr richtig bemerkt, man habe ſich durch den Vortrag eines Conferenz-Deputirten, welcher mit mehr gelehrtem Schein, als gründlichem Eindringen, die Lineal-Succeſſion ſchon als älteres Hausgeſetz dargeſtellt hätte, verleiten laſſen, dieſelbe als bereits verglichen anzuſehen. Ganz unzweifelhaft wird dieſes, wenn man die einzelnen irrthümlichen Sätze, worauf nicht allein der hier gemeinte hildburghauſiſche Deputirte *), ſondern auch der gothaiſche, ihre Argumentation gebauet haben. Ein Irrthum war 1) das Anführen, daß die Successio in stirpes, bey genauer Ueberſicht der Geſchichte des Hauſes Sachſen erneſtiniſcher Linie, immerfort beobachtet (S. 44.), und wenigſtens von 1403 an bis ad tempora novissima ununterbrochen in stirpes, absque respectu ad gradus proximitatem, getheilt worden ſey (S. 48.); denn bis 1672 hatte gar kein Fall exiſtirt, wo eine Ungleichheit des Grades vorhanden geweſen wäre, und alſo hätte berückſichtigt werden können r), in dieſem einzigen Falle aber, wo die Ver-

q) S. 33. Dagegen N. XXI. S. 39.

*) welcher früherhin ſelbſt die Frage wegen der Gradualfolge für nicht unſtreitig erklärt hatte [S. 530.].

r) Man vergl. die Beilage XI. dieſer Schrift.

ſchiedenheit einer Succeſſion in die Stämme oder nach dem Grade den factiſchen Umſtänden nach erkennbar war, iſt gerade die leztere zur Anwendung gekommen [§. 70]; überdieß hatte man ſich in dem Vertrage vom 23. Merz 1634 gegen das aus der damals ausnahmsweiſe verabredeten Stammfolge zu entnehmende Präjudiz ausdrücklich verwahrt [§. 69.], und auch in dem Vertrage vom 27. Jun. 1687 finden wir die Stammfolge nnr auf Bruderskinder eingeſchränkt [§. 75.]. Ein Irrthum war 2) die Behauptung, daß der Nebenreceß vom 9. May 1672 nur die weimariſche und gothaiſche Linie gegen einander verbinde, auch deſſen Gültigkeit von den Nachkommen der Paciscenten vielfältig bezweifelt, und ſolchem in öffentlichen Schriften widerſprochen worden (S. 45.), ſo wie 3) daß der Inhalt dieſes Nebenreceſſes in den Haupt-Originalreceß nicht aufgenommen, alſo die fürſtlichen Paciscenten davon wieder abgegangen ſeyen (S. 49.); von welchem Allem oben [§. 73 f.] theils das gerade Gegentheil, theils die dabey ſtatt gefundene ganz irrige Deutung, vollſtändig erwieſen worden iſt. Ein Irrthum war es ferner 4) daß die Verträge von 1680 und 1681 in Anſehung der Lineal-Stammfolge ſo klar und deutlich ſeyen, daß man darin unmöglich eine Dis-

crepanz vorfinden könne (S. 51.); die Unrichtigkeit dieſer Behauptung, ſo wie ſie hier ſteht, ergiebt ſich ſchon aus der oberflächlichſten Einſicht der Verträge ſelbſt; daß aber dieſe auch nicht durch ſpecielle Interpretations-Mittel als allgemeine Norm über jene Succeſſions-Ordnung dargeſtellt werden können, iſt oben [§. 95 f.] ausführlich gezeigt worden; und eben ſo irrig iſt hiernach die Angabe (S. 53.), daß Meiningen den Receß von 1680 in jener Beziehung agnoscirt habe. Ein Irrthum war es endlich 5) daß den Verträgen von 1683 und 1685 einige Beweiskraft gegen das Gradualprincip, als Mißbilligung deſſelben von Seiten des weimariſchen Hauſes, zukomme (S. 50 f.); denn hierbey iſt ſowohl die ausdrückliche Beſchränkung jener Verträge auf den ſie veranlaſſenden Fall, als deren nachherige Wiederaufhebung [§. 74.], verſchwiegen worden.

Der bisher ausgeführte Grund der Unverbindlichkeit des römhildiſchen Receſſes beruhte auf der Vorausſetzung, daß dadurch das Linealprincip nur als altherkömmliche Succeſſions-Ordnung habe anerkannt und beſtätigt werden ſollen; zu demſelben Reſultat gelangt man aber, wenn umgekehrt vorausgeſetzt wird, daß durch jenen Receß eine ganz neue Succeſſions-Ordnung habe eingeführt werden ſollen.

Hierbey muß ich nun vor Allem bemerklich machen, daß hier nicht etwa von einem Uebergange aus dem privatrechtlichen in das ſtaatsrechtliche Princip, wie bey der Anordnung der ebenfalls zum Linealſyſtem gehörigen Primogeniturfolge, die Rede iſt; dagegen würden keine Gründe aus dem bisherigen Vertragsrecht und Herkommen entnommen werden können, weil darin nur eine Rückkehr zu der wahren Regel des Rechts, die man irrthümlich verlaſſen hatte, liegt [S. 283.]; hier iſt vielmehr lediglich von der Feſtſetzung einer anderen, als der bisher beobachteten und vertragsmäßig begründeten, privatrechtlichen Erbfolge-Ordnung die Rede. Soll dieſe abgeändert werden, ſo bedarf es dazu weſentlich der Zuziehung und Einwilligung ſowohl derer, welche zufolge der Hausverfaſſung ein rechtliches Intereſſe bey der Aufrechthaltung der bisher beſtandenen Succeſſions-Ordnung haben, als auch derer, welche vermöge des Lehnsverhältniſſes bey einer ſolchen Abänderung unmittelbar betheiligt ſind [s]). — In dieſer letzteren Hinſicht würde ein Vertrag, welcher die Einführung des Princips der Lineal-Stamm-

s) Häberlin Handb. d. teutſch. Staatsrechts. B. III. S. 501. Weiſſe Muſäum f. d. ſächſ. Geſch. B. I. S. 184.

folge in dem erneſtiniſchen Hauſe zum Gegenſtand hätte, auf zwiefache Weiſe gegen die Grundſätze des im ſächſiſchen Fürſtenhauſe geltenden Lehnsſyſtems anſtoßen, nemlich darin, daß jene Succeſſions-Ordnung eine Abweichung von der dieſem Lehnsſyſteme eigenthümlichen Geſammten Hand enthalten, und daß dieſelbe dem als Norm der Erbfolge für alle Fürſten zu Sachſen (erneſtiniſcher Linie) und ihre Nachkommen ertheilten Reſtitutions-Briefe, welcher als Folge der unter ihnen beſtehenden Geſammtbelehnung die Succeſſion nach dem Rechte der Sippzahl verordnet [§. 63 f.], entgegen ſeyn würde. In dieſem Betracht konnte eine Abänderung der einmal feſtgeſetzten Lehnsfolge-Ordnung nicht anders gültig geſchehen, als wenn die ſämmtlichen in dem Lehnsverhältniſſe mit begriffenen Agnaten dazu einwilligten, auch blieb es jedem künftig noch geboren werdenden Lehnsfolger, wenn er dabey nicht gehörig vertreten worden war, unbenommen, das ihm aus dem Lehnsverhältniſſe ſelbſt, ohne Rückſicht auf Dispoſitionen einzelner Zwiſchenbeſitzer, erworbene Recht zur Succeſſion in derjenigen Ordnung, welche damit herkömmlich und geſetzlich verbunden war, jederzeit geltend zu machen. — In der obigen erſteren Hinſicht, nemlich wegen des durch die beſondere Haus-

verfaſſung begründeten Intereſſes ſämmtlicher fürſtlichen Agnaten des erneſtiniſchen Hauſes kommt hauptſächlich der in den Vertrag vom 16. May 1672 aufgenommene Nebenreceß vom 6ten deſſelben Monats in Betracht. Mit dieſem ſtehet die Einführung der Lineal-Stammfolge in geradem Widerſpruche, indem darin die Beobachtung der Gradualfolge in allen Collateral-Succeſſionsfällen ſo nachdrücklich verabredet worden iſt, daß hiergegen von keinem Theil zu keiner Zeit etwas vorgenommen werden ſolle [S. 457. 469.]. Daß ſolchemnach dieſer Vertrag der davon abweichenden Verabredung im römhildiſchen Vergleiche im Wege ſtehe, fühlten die Deputirten ſelbſt, daher ſich der hildburghauſiſche bemühte, die äuſſere Gültigkeit deſſelben anzugreifen (S. 49.), und der gothaiſche ſogar vorſchlug, es möge der darin eingefloſſenen Diſpoſition von der Proximitate gradus alle Kraft und Wirkung benommen, und ſolchem Principio in der Zukunft von allen fürſtlichen Intereſſenten auf immer und beſtändig entſagt werden (S. 45.). Zugleich wird zwar hierbey erwähnt, daß dieſer Vertrag nur die weimariſche und gothaiſche Linie gegen einander, nicht aber die Specialhäuſer in letzterer unter ſich, verbinden könne. Allein einestheils iſt, wie ſchon gedacht, die Vorausſetzung durch-

aus irrig, daß jene Stelle der Receſſe von 1672 die gothaiſchen Specialhäuſer unter ſich nicht binde, da ganz offenbar die Abſicht der Contrahenten, wie inſonderheit auch die angehängte Bindungs-Clauſel auſſer Zweifel ſetzt, dahin gerichtet war, daß ein jedes Haus gegen das andere verpflichtet ſeyn ſolle, die verabredete Erbfolge-Ordnung, zu Verhütung der ſo vielfach nachtheiligen Succeſſions-Streitigkeiten, auch bey ſich ſtreng zu beobachten, indem beide Häuſer in ihrem Verhältniſſe gegen einander, alſo für den Fall des Ausſterbens eines von ihnen, kein Intereſſe dabey haben konnten, einander ſo feſt an die Befolgung der verabredeten Gradualfolge zu binden; deſſen nicht einmal zu gedenken, daß, wie oben [S. 491.] ſpeciell ausgeführt worden, der Inhalt jener Verabredung theilweiſe einen nur innerhalb eines der paciscirenden Häuſer noch möglichen Fall vorausſetzt. Anderntheils entwickelt ſich gerade aus dem Verhältniſſe zu dem weimariſchen Hauſe, ſelbſt unter jener Vorausſetzung, ein neues ſehr ſtarkes Argument gegen die Rechtsbeſtändigkeit des römhildiſchen Receſſes. Die eigentliche dispoſitive Beſtimmung dieſes Receſſes über eine zu verabredende Succeſſions-Ordnung, und inſonderheit über die künftig zu beobachtende Linealfolge, betrifft nem-

lich die in der weimariſchen Linie oder in dem kurfürſtlichen Hauſe entſtehenden Collateral-Succeſſions-Anfälle, als wovon, zufolge der pro statuto domestico feſtgeſetzten Successio linealis in stirpes, eine jede Speciallinie des gothaiſchen Geſammthauſes gleiche Erbrate (auſſer den Kurlanden) erhalten ſollte *t*). Dieſe Verabredung konnte nicht auf gültige Weiſe zu Stande kommen, ohne das weimariſche Haus dabey zuzuziehen *u*), wie auch von den Conferenz-Deputirten ſelbſt vielfältig anerkannt wurde (S. 51. 53. 78. 91. 102.); dennoch iſt dieſe Zuziehung oder nachherige Genehmigung unterblieben. Es iſt alſo dieſe Stelle des Receſſes offenbar ungültig; dieß aber zieht, da ſie die einzige dispoſitive Beſtimmung über die Succeſſions-Ordnung enthält, zugleich die Ungültigkeit der ganzen dieſen Gegenſtand betreffenden Uebereinkunft, inſonderheit alſo die vorausgehende bloß aſſertoriſche und relative wegen der Linealfolge innerhalb des gothaiſchen Geſammthauſes, nach ſich; denn wenn gleich ſonſt die materielle Ungültigkeit einer Vertragsbeſtimmung

*t*) Man wollte hiernach die Beſitzungen des Kurhauſes „unter die beiden Linien Weimar und Gotha in zwey Theile", und die gothaiſche Hälfte wieder nach den Linien gleich vertheilen: N. XV. S. 47.

*u*) N. VIII. S. 29.

nicht auch die Unverbindlichkeit der übrigen nothwendig nach ſich zieht, ſo iſt es doch einleuchtend, daß, nach dem Hinwegfallen des weſentlichſten Stücks einer Uebereinkunft, nicht eine demſelben bloß zur Einleitung und Motivirung dienende Beſtimmung noch als ſelbſtſtändig beſtehen bleiben, oder ſogar nun erſt in eine ſelbſtſtändige Norm umgewandelt werden könne. — Aber iſt denn nicht auch der, eine veränderte Succeſſions-Ordnung in dem Geſammthauſe S. Gotha begründende, Vertrag von 1680 ohne Zuziehung des weimariſchen Hauſes, und ohne Vertretung künftiger Lehnsfolger, gültig abgeſchloſſen worden? — Allerdings; allein dieſer Vertrag war, inſofern er ſich auf Linealfolge beziehen läßt, ein Erzeugniß der Einwirkung des in den Dispoſitionen Ernſts d. Fr. vorwaltenden ſtaatsrechtlichen Princips, überdieß blieben zufolge deſſelben die Contrahenten in einer gewiſſen Landesgemeinſchaft, wobey von eigentlichen Collateral-Succeſſionsfällen unter ihnen nicht die Rede ſeyn konnte, endlich aber war auch die kaiſerliche Beſtätigung dieſes Vertrages beſonders ausgewirkt worden.

Und hiermit kommen wir auf denjenigen Grund der äuſſeren Unverbindlichkeit zurück, welchen der Mangel einer gleichmäßigen kaiſerlichen Confirma-

tion bey dem römhildiſchen Receſſe nach ſich zieht. Ungeachtet nemlich zu damaliger Zeit ſchon dieſe Confirmation nicht mehr als weſentliches Erforderniß der Form fürſtlicher Erbverträge im Allgemeinen betrachtet wurde, ſo hielte man ſie doch in dem Falle für ganz unerlaßlich, wenn dadurch irgend ein ſonſtiger Mangel, namentlich in Anſehung der Einwilligung entfernterer oder noch nicht geborner Agnaten ergänzt werden ſollte, wozu man den Kaiſer, als Reichsoberhaupt und oberſten Lehnsherrn, nach gehörig vorgenommener Causae cognitio, wohl ermächtigt hielte. In dieſer Rückſicht alſo bedurfte auch der römhildiſche Vergleich, welchen allein die regierenden Herrn in den Speciallinien des gothaiſchen Geſammthauſes, ohne Zuziehung der fürſtlichen Agnaten aus dem kurfürſtlichen und weimariſchen Hauſe, und ohne die noch nicht gebornen Lehnsfolger durch einen Vormund vertreten zu laſſen, unter ſich abgeſchloſſen hatten, allerdings der kaiſerlichen Beſtätigung; auch konnte deren Unterbleiben nicht durch die allgemeine Clauſel in der Wahlcapitulation, Art. 11. §. 2, daß den Familien-Verträgen an ihrer Validität nichts abgehen ſoll, wenn ſie gleich nicht dem Kaiſer vorgelegt worden, erſetzt werden, indem dieſe nur auf ſolche Fälle, wo die Confirmation bloß der

ſolenneren Form wegen ſonſt wohl erforderlich gehalten wurde, bezogen werden kann, nicht aber auch auf diejenigen, wo dadurch ein materieller Mangel hätte geheilt werden müſſen [v]); überdieß wird dabey ausdrücklich hinzugefügt, daß ſolche Verträge nach den reichsconſtitutionsmäßigen Privilegien aufgerichtet ſeyen, welches aber hier, mit Rückſicht auf den Reſtitutionsbrief von 1552, nicht der Fall iſt.

---

## Dritte Unterabtheilung.

## Anſichten der Schriftſteller.

### §. 113.

#### Für die Gradualfolge.

An beſonderen Ausführungen über das bey der Erbfolge im ſächſiſchen Fürſtenhauſe erneſtiniſcher Linie zu beobachtende Gradualprincip, wie deren wirklich mehrere über das Linealprincip vorhanden ſind, fehlt es zwar aus der früheren Zeit vor dem im Geſammthauſe S. Gotha jetzt eingetretenen Succeſſionsfalle gänzlich, dagegen laſſen ſich für die einfache Behauptung des Grundſatzes ſelbſt einige ſehr

v) Häberlin a. a. O. B. II. S. 157.

gewichtvolle Autoritäten — Moſer, Hellfeld und Pütter, citiren, deren letzterer hier um ſo mehr als vollgültiger Zeuge gelten kann, da er ſonſt das Linealprincip als die Regel der Erbfolge in den teutſchen Fürſtenhäuſern am nachdrücklichſten vertheidigt. Moſer, der ſich in allen dergleichen Behauptungen auf eine ſo breite Baſis urkundlicher Nachrichten ſtützte, ſagt: „Im fürſtlichen Hauſe Sachſen richtet man ſich - - in Succeſſionsfällen unſtreitig nach der Nähe des Grades" w), und, in beſonderer Anwendung auf das gothaiſche Geſammthaus: „ſollte Weimar ausſterben, ſo erbt die gothaiſche Hauptlinie das Land, und unter deſſen Speciallinien würden wohl der oder die Gradu proximi das beſte Recht dazu haben" x). Gleichergeſtalt bemerkt Hellfeld in noch ſpeciellerer Beziehung auf das innere Verhältniß des gothaiſchen Geſammthauſes: „Bey vorkommender Erlöſchung einer Linie im herzoglichen Geſammthauſe, - - wird zuerſt unterſucht, ob unter den gothaiſchen Speciallinien eine Linie die nähere ſey, und dann tritt Praerogativa gradus ein." y) Püt-

w) Famil. Staatsr. Th. I. S. 746.

x) teutſch. Staatsr. Th. XV. S. 292. a. 286.

y) (Lehnrecht §. 234.) N. VII. S. 16. N. XXII. S. 366.

ter aber führt an zwey Stellen die Erbfolge-Ordnung in dem herzoglichen Hauſe Sachſen als Beiſpiel einer ſich beſonders auszeichnenden Abweichung von der ſonſtigen Regel des Privatfürſtenrechts an. Dieſer Regel ſoll nur die Lineal-Stammfolge entſprechen: „nisi qua familia illustris juri romano in hac re diserte locum cesserit; sic e. g. statutum legitur im altenburgiſchen Hauptvertrage von 1672 ꝛc.“ z) „Omnino negari nequit, esse, in quarum pactis praesertim successio collateralium secundum graduum praerogativam clare sancita est, illustres familias, veluti quae occurrit in testamentis comitum palatinorum - -, et quae clarior est dispositio in familiae saxonicae linea ernestina im altenburgiſchen Hauptvertrage von 1672 ꝛc. In utroque igitur hoc casu certe nihil iniquius foret, quam si ullo alio, quam romano jure, quod hic manifeste sequuntur paciscentes, in interpretatione et adplicatione istorum pactorum uti quis vellet.“ *) Eine ganz neue Beſtätigung eben dieſer Anſicht findet man in B r u n n q u e l l's Staatsrecht des teutſchen Bun-

---

z) primae lineae iur. priv. princip. §. 36. et not. *d*.

*) diss. de normis decid. successionem familiar. illustr. controv. §. 81. not.

des [a]), ſogar zu Begründung einer Ausnahme von der als Regel für die Thronfolge in den teutſchen Bundesſtaaten aufgeſtellten Erſtgeburtsfolge: „eine jede andere Erbfolgeart, wie z. B. die nach der Gradesnähe, muß als eine Ausnahme von der Regel betrachtet, und deren Rechtmäßigkeit, geſtützt auf rechtsgültige Familienſtatuten, Landesgrundgeſetze ꝛc rechtsgültig bewieſen werden. Ein ſolcher Familienreceß, unter dem Namen des altenburger Nebenreceſſes von 1672 bekannt, exiſtirt in dem herzoglichen Hauſe Sachſen, dem zufolge die Erbfolge-Ordnung nach dem dereinſtigen Ausſterben der Sachſen-gothaiſchen Linie zu beurtheilen iſt.“ Ein bedeutendes Zeugniß für die Gradualfolge in dem herzoglich ſächſiſchen Hauſe giebt ferner die aus dem handſchriftlichen Grundriſſe eines ſächſiſchen Staatsrechts von dem ehemaligen Geheimen Rath und Canzler Schmid zu Weimar, in N. XVI, S. 25, mitgetheilte Stelle: „Man hat zur Zeit, auſſer dem Falle, wenn des Verſtorbenen Brüder und Bruderskinder, wie bey dem coburg-römhild-eiſenbergiſchen Anfalle, concurrirt haben, Successionem gradualem, und nicht linealem, ſtatuirt, wovon der altenburgiſche Anfall das letzte Beiſpiel abgegeben hat.“ Auch hat ſich unter

a) Th. II. S. 11.

den bis jetzt erſchienenen 26 Schriften und einzelnen Aufſätzen über den dermaligen Succeſſionsfall im gothaiſchen Geſammthauſe die weit überwiegende Mehrzahl dafür, daß in dieſem Falle der Vorzug der Gradesnähe entſcheide, erklärt. Dieſer Meinung ſind namentlich der Verf. von N. I. III. VII. u. XI; ſodann N. VIII. X. XIII. XIV. XVII. XVIII. XIX. XX. XXII. u. XXV. Als allgemeine Erbfolge-Ordnung im erneſtiniſchen Hauſe erkennen auſſerdem das Gradualprincip, vorzüglich mit Rückſicht auf den Vertrag von 1672, an: N. XVI. XXI. XXIV. u. XXVI, wiewohl ſie deſſen Anwendbarkeit im gegenwärtigen Falle wegen der ſpäteren Receſſe im gothaiſchen Geſammthauſe bezweifeln.

## §. 114.

### Schriftſteller für die Linealfolge.

Auf der anderen Seite haben wir ſchon aus der früheren Zeit drey beſondere Ausführungen darüber, daß in dem herzoglichen Hauſe Sachſen die Lineal-Stammfolge zu beobachten ſey, — von Senckenberg, Gruner, und Röder.*) Erſterer hat in einer Abhandlung: de futura in lineae saxonicae al-

*) Ein Aufſatz von Weiſſe über die Erbordnung in dem ſächſ. meißniſchen Hauſe von den älteſten Zeiten bis zu dem Jahre 1485 (Muſäum. B. I. S. 154.)

bertinae terras successione [b]), ſeine Deduction zunächſt gegen Moſer gerichtet; ſeine Gründe ſind lediglich aus den Verträgen von 1403, 1407, 1448, 1485, 1542, 1634 und 1680, auch dem Teſtament von 1553, hergenommen, und der Vertrag von 1672 ſoll als einziges Beiſpiel vom Gegentheil die Linealfolge nicht verdrängen können. Es iſt indeſſen oben bereits gezeigt worden, welche weſentliche Stütze gerade dieſer letztere Vertrag dem Gradualſyſtem verleihe, und wie jene erſtgedachten auf eine damit wohl vereinbarliche Weiſe auszulegen ſeyen [c]). Der auſſerdem noch angeführte eiſenachiſche Anfall von 1741 [S. 119.], in welchem das weimariſche Haus vorzugsweiſe vor dem gothaiſchen ſuccedirte, beweiſt aber gar nichts, da es ſich auch bey der lehnrechtlichen Gradualfolge von ſelbſt verſteht, daß die Linie, welche mit der ausgeſtorbenen den nächſten Stammvater gemein hat, die der Abſtammung nach entferntere ausſchlieſſe. — Von einer ganz anderen Seite faßt die Sache Gruner in einem beſonderen Aufſatze: von der Erbfolge der Seitenverwandten in dem herzog-

---

betrifft nur die Frage: ob damals ſchon eine Individual-Succeſſion nach dem Primogeniturrechte ſtatt gefunden habe.

*b*) meditat. maxim. in part. iuridic. Med. II. §. 8 sqq. a. abgedruckt in N. IV. S. 1 ff.

*c*) Man vergleiche inſonderheit §. 86.

lichen Hauſe Sachſen d), auf, indem er nemlich einen allgemeinen Rechtsgrund aufſucht, auf welchem das Linealprincip bey dieſer Erbfolge beruhe, und als ſolchen die Geſammtbelehnung darſtellt. Hierbey nemlich gehet er von dem an und für ſich unzweifelhaften Satze aus, daß das durch die Geſammtbelehnung begründete Condominium eine völlig gleiche Theilnahme aller darin Begriffenen mit ſich bringe, und dieſelben daher auch zu gleichem Rechte, ohne auf die Nähe der Grade und der Linien einige Rückſicht zu nehmen, ihr Jus succedendi auszuüben haben. Allein der hieraus gezogenen Schlußfolge, daß bey ſich ergebenden Anfällen im herzoglichen Geſammthauſe Sachſen die Successiones in linea collaterali nicht nach der Nähe der Grade und der Sippzahl, ſondern daß vielmehr Successio linealis in stirpes ſtatt habe, liegt ein zwiefacher Irrthum zum Grunde, einmal, daß überhaupt die Gradualfolge für unverträglich mit der Geſammten Hand gehalten wird, was doch nicht einmal Preuſchen e), der ſo eifrige Widerſacher aller Gradualfolge in fürſtlichen Häuſern, behauptet, ſodann daß die ſehr weſentliche Ver-

d) als Vorrede zur Geſchichte Johann Caſimirs, Herzogs zu Sachſen; a. abgedruckt in N. IV. S. 14 ff.

e) in Zepernick Abhandl. Th. III. S. 292. N. I.

änderung, welche das Inſtitut der Geſammten Hand im 16ten Jahrhundert, namentlich auch in der Anwendung auf die reichslehnbaren Beſitzungen des erneſtiniſchen Hauſes, erfahren hat, und wodurch das ehemalige Communion-Princip ſich in ein eigentliches Succeſſions-Princip umgewandelt hat, gänzlich überſehen worden iſt. Im Uebrigen aber kann ich hier auf das im 98ſten § gegen ein anderes von dieſem Geſammtlehns-Verhältniß hergenommenes Argument Bemerkte verweiſen, werde auch ſogleich noch einmal auf dieſen Gegenſtand zurückkommen. Die von Gruner verſuchte Widerlegung des Receſſes von 1672 findet ebenfalls in der obigen Ausführung [§. 70 ff.] ihre Beſeitigung. — Vollſtändiger, als in den beiden bisher beurtheilten Abhandlungen, findet man das Princip der Linealfolge, als die regelmäßige Erbfolge-Ordnung im ſächſiſchen Fürſtenhauſe, von Röder in einem ſeiner Archäologie der teutſchen Lehnsverfaſſung als Anhang beigefügten Aufſatze: über die Erbfolge in dem Hauſe Sachſen, erörtert; doch kann hierbey nicht unbemerkt bleiben, daß dieſer Schriftſteller als Hiſtoriker kein beſonderes Vertrauen verdient, indem ſeine Angaben ſehr oft unzuverläſſig ſind, wie davon oben bereits

zwey Beiſpiele mitgetheilt wurden [S. 64 u. 470.] *f*). Röder verbindet nun die zwiefache Deduction ſeiner Vorgänger: aus dem Geſammtlehn=Verhältniß, und aus dem Inhalte der Theilungsverträge. Was er aus letzteren folgert, enthält ſo wenig Neues, daß dagegen eine beſondere Widerlegung nicht erforderlich iſt; merkwürdig aber iſt die Wendung, mit welcher er den das Gradualprincip vorausſetzenden Vertrag vom 2. Merz 1634 zu beſeitigen ſucht: es müſſe nemlich der altenburgiſche Hof damals mit Räthen, die der Hausverfaſſung kundig waren, nicht verſehen geweſen ſeyn, daher denn jener Vertrag der Anfang und die Urſache von Inconſequenz der Grundſätze und Normen, die Erbfolge in dem erneſtiniſchen Hauſe Sachſen betreffend, geworden wäre; nachdem ſolchergeſtalt aus dem Irrthum ein Recht entſtanden ſey, hätten nachher die Söhne Herzogs Wilhelm zu Weimar mit der ihnen von Ernſt d. Fr. überlaſſenen Abfindung wohl zufrieden ſeyn können (S. 30.). Das von der Geſammtbelehnung hergenommene Argument macht er aber aus einem zwiefachen Geſichtspuncte geltend, erſtlich, wie Gruner, als

*f*) Ein drittes findet man in N. XVI. S. 33. Auch die häufigen Citate aus den alten Chroniken in der Archäologie ſind nichts weniger als genau.

Grund einer Gemeinſchaft, wobey ſämmtlichen Geſammtbelehnten gleiches Recht, ohne Vorzug der Linie oder des Grades, zuſtehe. „Solche, welche mit der Geſammten Hand, mit der ſächſiſchen Geſammten Hand, beliehen ſind, haben bekanntlich bey einem ſich begebenden Succeſſionsfalle gleiches Recht.“ Allein er ſelbſt fügt ſogleich hinzu: „Eine Ausnahme findet alsdann ſtatt, wenn die Geſammte Hand ihnen dergeſtalt ertheilt worden iſt, daß ſie nach dem Vorzuge des Grades oder der Verwandtſchaft mit dem Erblaſſer folgen ſollen, oder wenn bey dem Lehen die Succeſſion der Geſammtbelehnten nach dieſem Vorzuge Herkommens iſt.“ (S. 15.) Daß beides in Anſehung der Beſitzungen des erneſtiniſchen Hauſes nach dem Reſtitutionsbriefe und nach dem thüringiſchen Gewohnheitsrecht wirklich der Fall ſey, iſt oben nachgewieſen worden; und Röder irrt daher hauptſächlich nur in der Anwendung und der dabey vorausgeſetzten hiſtoriſchen Grundlage, indem er hier auf die Grundſätze des longobardiſchen Lehnrechts verweist, in Anſehung deren er ſich zu dem reinen Linealſyſteme bekennt g). Der andere Geſichtspunct, aus welchem er ſodann

g) Archäologie S. 42.

die Linealfolge aus dem Geſammtlehn-Verhältniß ableitet, iſt die Art des Empfanges der Reichslehen, und die Stufenfolge, in welcher die Abgeordneten der einzelnen ſächſiſchen Fürſtenhäuſer bey dem Belehnungsacte knieten; nemlich die Hauptbelehnten in der erſten Reihe oder dem erſten Glied; die Mitbelehnten, welche nach deren Abgange das nächſte Erbfolgerecht hatten, hinter ihnen in dem zweiten Glied; diejenigen, welche nach dem Abgange dieſer Mitbelehnten der erſten Ordnung zur Erbfolge gelangen ſollten, in dem dritten Gliede, u. ſ. f. (S. 15.). Nach der hinzugefügten Erläuterung, daß bey dieſer Stufenfolge immer darauf geſehen worden, welche Mitbelehnten den nächſten Stammvater gemein hätten, ergiebt ſich nun, daß dieſelbe auf nichts weiter Bezug hatte, als auf den bey einer jeden Lehnsfolge ſtatt findenden Vorzug der Gleichartigkeit der Linien, wodurch aber über den Vorzug der einen oder anderen mehrerer gleichartiger Linien unter einander nichts entſchieden wird, ſo daß mit jenem allgemeineren Vorzuge die Beſtimmung dieſes ſpecielleren nach der Gradesnähe wohl verträglich iſt, und aus dem Knien der dem Grade nach entfernteren in dem nemlichen Gliede mit den näheren kein Grund dafür, daß dieſelben, wenn an die Agnaten dieſes Gliedes überhaupt die Reihe der

49*

Erbfolge käme, alle zugleich ſuccediren müßten, entnommen werden kann. — Von den Schriftſtellern über den dermaligen Succeſſionsfall im gothaiſchen Geſammthauſe haben ſich nur die Verf. von N. II. u. XII, ſodann N. IV. V. u. XV, ganz beſtimmt für die Linealfolge erklärt, unter gewiſſen Vorausſetzungen und Modificationen können ihnen aber auch die vier letzten der am Ende des vorigen § genannten beigezählt werden.

---

Dem Reſultate, welches oben [S. 302.] aus der vorangeſchickten Ausführung des ſtaatsrechtlichen Princips der Regierungs-Nachfolge, angewendet auf die Succeſſion im ſächſiſchen Fürſtenhauſe, gezogen wurde, ſtellt ſich in alternativem Verhältniſſe gegenüber ein gleichartiges Ergebniß, gezogen aus der bisherigen Darſtellung der Grundſätze von der privatrechtlichen Erbfolge, inſofern dieſe bey der Succeſſion in dem gedachten Fürſtenhauſe, namentlich unter den Fürſten der erneſtiniſchen Linie, und inſonderheit des Geſammthauſes S. Gotha, zur Richtſchnur gedient hat. Es iſt ſolchemnach, wenn man bey der Beurtheilung der in dieſem herzoglichen Hauſe beobachteten Succeſſions-Ordnung nur von dem privatrechtlichen Geſichtspuncte ausgeht,

allenthalben feſtbegründetes Reſultat: daß die Erbfolge nach dem Vorzuge des Grades, mithin die ausſchließende Succeſſion des dem Grade nach nächſten, und gleiche Theilnahme mehrerer in dem nemlichen Grade ſtehender Agnaten, unter den Fürſten der erneſtiniſchen Linie, und inſonderheit denen des Geſammthauſes Gotha, die Regel des Rechts ausmache, und daß dieſelbe alſo in allen denjenigen Fällen, welche, unter Vorausſetzung des obigen Geſichtspunctes, einer Entſcheidung nach der Regel des Rechts, ohne unmittelbare Einwirkung von Specialnormen, anheim gegeben ſind, zur Anwendung kommen müſſe; denn dieſe Erbfolge-Ordnung iſt nicht nur den allgemeinen Grundſätzen der die privatrechtliche Succeſſion in teutſche Staaten überhaupt regelnden Lehnsfolge, ſowohl nach dem longobardiſchen, als teutſchen Rechte, vollkommen angemeſſen, und vorzugsweiſe als die Praxis des teutſchen Privat-Fürſtenrechts geſchichtlich nachzuweiſen, ſondern es iſt dieſelbe auch in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe erneſtiniſcher Linie, welches die Grundſätze der teutſchrechtlichen Lehnsfolge bey der Succeſſion in die demſelben zugehörigen Beſitzungen fortwährend, und auch dann noch, als die Geſammte Hand des neueren Rechts mit der landrechtlichen Succeſſions-Ord-

nung der Gradesnähe verbunden worden, befolgte, als herkömmliches und durch poſitive Normen anerkanntes Recht begründet; ihr ſtehen namentlich alle das erneſtiniſche Haus überhaupt betreffenden allgemeinen Beſtimmungen über die Succeſſions-Ordnung ſeit dem 16ten Jahrhundert, wo jene Veränderung mit der teutſchen Lehnsfolge eintrat, zur Seite; ſie wird beſtätigt durch den einzigen Succeſſionsfall, in welchem, bey vorhandener Ungleichheit des Grades, die wirkliche Anwendung des Gradualprincips recht erkennbar war; ihr ſtehen auch nicht entgegen mehrere auf die Linealfolge ſich beziehende Normen, indem dieſe theils einer früheren Zeit, und einem auf dieſe beſchränkten, ganz anderen Rechtsſyſteme angehörten, theils nur gewiſſen Fällen zur beſonderen Beſtimmung dienten, theils unter einzelnen Fürſten des gothaiſchen Geſammthauſes abgeſchloſſen wurden, theils durch ihren bloß relativen Inhalt nur das ſchon Vorhandene beſtätigten; für ſie endlich ſpricht auch das Zeugniß bewährter Schriftſteller, welches durch einige abweichende Anſichten nicht entkräftet wird. — In einem jeden unter den Fürſten der erneſtiniſchen Linie, und inſonderheit des Geſammthauſes Sachſen-Gotha ſich ereignenden Succeſſionsfalle können alſo, inſofern dabey eine privatrechtliche Beurtheilung

ſtatt findet, nur Der= oder Diejenigen, welcher oder welche in dem nächſten Grade zu dem letzten gemeinſchaftlichen Stammvater (folgerungsweiſe zu dem letzten Beſitzer) ſtehen, zur Regierungsfolge gelangen.

# Dritte Abtheilung.

## Anwendung auf den dermaligen Succeſſionsfall im Geſammthauſe Sachſen-Gotha.

### §. 115.

#### Feſtſtellung der ſtreitigen Rechtspuncte.

Schon vor dem am 11. Febr. 1825 erfolgten Ableben Herzogs Friedrich IV zu Sachſen-Gotha, womit dieſe Linie, die älteſte des gothaiſchen Geſammthauſes, gänzlich erloſchen iſt [S. 154.], war, bey der hohen Wahrſcheinlichkeit dieſes nicht fernen Ereigniſſes, in mehreren Schriften die Frage zur Erörterung gebracht worden: wem in dieſem Falle die Regierungs=Nachfolge in die dadurch erledigten Beſitzungen gebühre? — Als völlig unzweifelhaft ward es hierbey vorausgeſetzt, daß ſo wenig von Seiten

des großherzoglich weimariſchen Hauſes, als von der albertiniſchen Linie oder dem jetzigen königlichen Hauſe, ein Anſpruch auf die Succeſſion gemacht werden könne; von letzterem nicht, weil es einen ganz anderen Hauptſtamm des ſächſiſchen Fürſtenhauſes, als wozu die ausgeſtorbene Linie gehörte, bildet; von erſterem nicht, weil es zwar mit dieſer von Einem Stamme entſproſſen iſt, jedoch mit ihr nur einen entfernteren Ahnherrn, als die noch blühenden Speciallinien des gothaiſchen Geſammthauſes: S. Meiningen, Hildburghauſen, und Coburg-Saalfeld, gemein hat [i]). Daß demnach unter dieſen letzteren, als mit der ausgeſtorbenen Linie zunächſt von einem gemeinſchaftlichen Ahnherrn abſtammend, der Regierungs-Nachfolger in die erledigten gothaiſchen Lande zu ſuchen ſey, darin waren, und ſind noch, alle jene Schriftſteller einig. Sehr weſentlich verſchieden iſt aber ihre Anſicht darüber: ob die 3 genannten Speciallinien alle zugleich zur Succeſſion gelangen, und demzufolge das Land unter ſich theilen ſollen, oder ob einer von ihnen, welche, den factiſchen Verhältniſſen nach, nur Meiningen ſeyn könnte, der Vorzug vor den übrigen, mit-

---

i) Vergl. d. Stammtafel Beil. X. C.

hin die alleinige Regierungs-Nachfolge, zukomme? — Um bey dieſer anſcheinenden Ungewißheit etwaigen einſeitigen Vorſchritten des einen oder anderen der fürſtlichen Intereſſenten vorzubeugen, waren die drey Herzoge zu Meiningen, Hildburghauſen und Coburg in einer vorhergangenen Hausconferenz übereingekommen, die Fürſtenthümer Gotha und Altenburg, „der beſtehenden und unter einander annoch auszuführenden beſonderen Succeſſionsrechte unbeſchadet,“ in gemeinſchaftlichen Beſitz zu nehmen; und dieß geſchahe wirklich, nach erfolgtem Todesfalle, mittelſt eines gemeinſchaftlichen Patents vom 11. Februar 1825. Von Seiten des Herzogs von Meiningen ward jedoch hiermit die öffentlich bekannt gemachte Erklärung verbunden: „daß durch dieſes Interimiſticum deſſen ausſchließlichen Rechten zu der eröffneten Staats-Succeſſion das Mindeſte nicht vergeben werden ſolle“, auch gegen alles, was eine Theilbarkeit des Staates vorausſetze, auf das feierlichſte proteſtirt werde; welcher Erklärung aber ſofort von Seiten der anderen beiden Herzoge mit einer ebenfalls zur öffentlichen Kunde gebrachten Reproteſtation begegnet, und darin unter andern die Behauptung aufgeſtellt wurde: „daß die angeblich ausſchließlichen Rechte Sr. Durchl. von S. Meiningen zu der eröff-

neten Staatsſucceſſion nirgends begründet und anerkannt ſeyen, daß vielmehr durch die vorliegenden Haus- und Familien-Verträge Ihren herzoglichen Häuſern ganz beſondere Rechte und Anſprüche auf die Gotha-altenburgiſchen Lande zuſtänden, welche erſt befriedigt ſeyn müßten, bevor S. Meiningen mit Ihnen in gleiche Erbrechte treten könne."

Der von Meiningen geltend gemachte Anſpruch auf die alleinige Nachfolge beruhet auf einem zwiefachen Grunde des Vorzuges, deſſen factiſche Exiſtenz völlig unbeſtritten iſt, — auf dem Vorzuge der älteren Linie und dem des näheren Grades, indem nemlich 1) das meiningiſche Haus von dem dritten Sohne Ernſt des Frommen, des Stifters des Geſammthauſes Gotha, abſtammt, mithin, da die Nachkommenſchaft des älteſten mit dem jetzt verſtorbenen Herzog Friedrich zu Gotha erloſchen iſt, und der nachälteſte, Albrecht zu Coburg, ſchon im Jahre 1699 kinderlos verſtorben war [S. 155.], nunmehr die Stelle der älteſten Linie, im Verhältniſſe der von den beiden jüngſten Söhnen Ernſts d. Fr. abſtammenden fürſtlichen Häuſer Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld, einnimmt; daneben aber 2) der jetzt regierende Herzog zu Meiningen nur

3 Grade, die beiden anderen Herzoge hingegen 4 Grade, von ihrem gemeinſchaftlichen Stammvater, Ernſt d. Fr., entfernt ſind, und daher in eben dieſem Verhältniſſe der Verwandtſchaft (im 9ten und 10ten Grade) zu dem Verſtorbenen ſich befinden; erſterer alſo vor letzteren die Nähe eines Grades voraus hat. Ob nun dieſe factiſchen Gründe eines Vorzuges — beide oder einer, und welcher — auch einen rechtlichen Anſpruch auf die ausſchlieſſende Nachfolge in die Sachſen-gothaiſchen Lande zu begründen geeignet ſeyen, dieß durch eine gründliche hiſtoriſch-juriſtiſche Prüfung in der Art auszumitteln, daß darauf eine Entſcheidung nach der Strenge des Rechts gebaut werden könne, iſt bisher auf dem zwiefachen Wege einer wiſſenſchaftlichen Ausführung, ſowohl derjenigen Grundſätze, nach welchen das allgemeine teutſche Staatenrecht die Regierungs-Nachfolge ordnet, als derer, welche die particulare Hausverfaſſung des ſächſiſchen Fürſtenhauſes, und insbeſondere die des Geſammthauſes Gotha, mit ſich bringt, verſucht worden. Die Anwendung der Reſultate dieſer Ausführung auf den hier vorliegenden Succeſſionsfall kann hiernach keine Schwierigkeit haben.

Der von den Herzogen zu Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld behauptete Anſpruch auf

eine gleiche Theilung gründet ſich auf die Gleichartigkeit aller drey Linien unter ſich und mit der ausgeſtorbenen gothaiſchen, im Verhältniſſe zu ihrem gemeinſchaftlichen nächſten Stammvater, Ernſt dem Frommen, ſo wie auf das in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe in beinahe ſämmtlichen Succeſſionsfällen früherhin wirklich beobachtete Theilungsſyſtem; die ganz beſonderen Rechte und Anſprüche aber, wegen deren ſie noch vor einer ſolchen gleichen Theilung befriedigt zu werden verlangen, haben das ſogenannte Praecipuum gothanum, deſſen Rückfall beim Erlöſchen der gothaiſchen Linie in dem Vertrage vom 24. Febr. 1680 ausdrücklich vorbehalten worden [S. 141.], zum Gegenſtande. Der Betrag dieſer Vorwegnahme wird ſo hoch angeſchlagen, daß mit deſſen Hinzurechnung der geſammte Anſpruch der beiden Herzoge auf die erledigten Beſitzungen ſich auf $\frac{4}{5}$ derſelben belaufen ſoll, ſo daß alsdann für den Herzog zu Meiningen nur $\frac{1}{5}$ übrig bliebe [k]. — Jener Hauptanſpruch auf gleiche Theilung findet ſeine vollſtändige Erledigung in denſelben Gründen, durch welche ſich der des Herzogs zu Meiningen auf die alleinige Succeſſion rechtfertigt; die Beurtheilung des

k) N. XII. S. 32. N. XVII. S. 64.

Anſpruches auf den Rückfall des Praecipuum gothanum aber erfordert eine ihm eigenthümliche Vorbereitung, daher auch beide Gegenſtände in ihren Reſultaten völlig getrennt zu halten ſind.

## §. 116.

### Anſpruch auf die Regierungs-Nachfolge.

Die Ergebniſſe des erſten Abſchnittes der obigen Ausführung über die Succeſſions-Ordnung in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe, wobey dieſelbe unter den ſtaatsrechtlichen Geſichtspunct geſtellt wurde, giengen dahin, daß Untheilbarkeit und Einheit der Regierungs-Nachfolge, mit dem Vorzuge der Erſtgeburt, auch in dieſem fürſtlichen Hauſe die Regel des Rechts ausmache, und daß daher in jedem einer Entſcheidung nach dieſer Regel unterworfenen Succeſſionsfalle nur Einer, und zwar der Erſtgeborne in der älteren Linie, zur Regierungsfolge gelangen könne [S. 302 f.]. Da nun der regierende Herzog zu S. Meiningen der einzige in der älteſten der drey, jeꜩt allein zur Succeſſion concurrirenden, Linien des gothaiſchen Geſammthauſes iſt, ſo folgt hieraus, daß derſelbe einen ausſchlieſſenden Anſpruch auf die Regierungsfolge in die eröffneten gothaiſchen Lande, von dem ſtaatsrechtlichen Ge-

ſichtspuncte aus betrachtet, habe. Iſt dieſe Folgerung richtig, ſo ergiebt ſich eben daraus die rechtliche Unſtatthaftigkeit des Anſpruches der Herzoge zu S. Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld auf eine gleiche Vertheilung dieſer Lande, um ſo mehr, als der ſtaatsrechtliche Geſichtspunct der Regierungs-Nachfolge überhaupt einer jeden Theilung entgegen ſteht, indem er die Theilbarkeit des Landes ſelbſt aufhebt; gleichwohl eben dieſer Geſichtspunct, als der inſonderheit auch in dem vorliegenden Falle weſentlich vorwaltende, noch in den letzten öffentlichen Erklärungen aller 3 betheiligten Fürſten dadurch ganz ausdrücklich anerkannt worden iſt, daß ſie den Hauptgegenſtand ihrer wechſelſeitigen Anſprüche lediglich als „Staats-Succeſſion" bezeichnen.

In dem zweiten Abſchnitte der obigen Ausführung, wobey die Succeſſions-Ordnung im ſächſiſchen Fürſtenhauſe von dem Geſichtspuncte einer privatrechtlichen Erbfolge aus betrachtet wurde, gelangten wir zu dem Reſultate, daß, wenigſtens im erneſtiniſchen Hauſe, und insbeſondere in dem gothaiſchen Geſammthauſe, die Nähe des Grades über den Vorzug unter mehreren zur Succeſſion Berechtigten entſcheide, und alſo der oder die dem Grade nach nächſten die entfernteren ausſchlieſſen, mehrere

gleichgeſippte fürſtliche Agnaten aber zugleich ſuccediren, mithin das Land entweder in Gemeinſchaft behalten oder unter ſich vertheilen [S. 772 ff.]. Nun iſt der regierende Herzog zu S. Meiningen der nächſte dem Grade nach unter den drey zur Succeſſion concurrirenden Fürſten, ihn allein trifft alſo die Ordnung der Erbfolge auch nach dem privatrechtlichen Princip, mit Ausſchlieſſung der beiden anderen dem Grade nach entfernteren. Deren Anſpruch auf gleiche Theilung der eröffneten Lande erledigt ſich aber, in dieſer beſonderen Rückſicht, einestheils damit, daß die ihnen zur Seite ſtehende Gleichartigkeit der Linien nur inſofern über die Succeſſions-Ordnung entſcheidet, als es darauf ankommt, diejenigen fürſtlichen Agnaten, die von einem entfernteren Ahnherrn abſtammen (hier das königliche und das großherzoglich weimariſche Haus) von der Concurrenz auszuſchlieſſen, ſelbſt wenn ihnen die Gradesnähe zu ſtatten käme; anderntheils damit, daß die früher oft ſtatt gefundenen Theilungen, als ſolche, überhaupt nicht zur rechtlichen Conſequenz gereichen können [S. 382.], inſonderheit aber zur Begründung einer Folgerung auf den gegenwärtigen Fall um deßwillen nicht geeignet ſind, weil unter den ſämmtlichen Succeſſionsfällen in dem ſächſiſchen Hauſe, in denen eine Landestheilung ſtatt gefunden hat,

nie eine Gradesungleichheit vorhanden geweſen iſt, den einzigen des altenburgiſchen Anfalles ausgenommen [l]), in welchem aber Herzog Ernſt, als der nächſte dem Grade nach, die ganze Succeſſion erhielte, und nur einen kleinen Theil der ihm angefallenen Beſitzungen gutwillig an ſeine Neffen abgab [§. 70.].

Mag man alſo bey der Entſcheidung des vorliegenden Falles von dem ſtaatsrechtlichen Princip einer Regierungs-Nachfolge, als dem vorzugsweiſe anwendbaren, ausgehen, oder mag man dem privatrechtlichen, vermöge der Particular-Verfaſſung des erneſtiniſchen Hauſes, eine fortdauernde practiſche Gültigkeit beilegen zu können glauben, ſo führt das eine wie das andere doch gleichförmig zu dem Reſultate, daß der Herzog zu Meiningen, vermöge des Vorzugs der älteren Linie, zufolge des ſtaatsrechtlichen Princips, und vermöge des Vorzuges der Gradesnähe, zufolge des privatrechtlichen Princips, einen ausſchlieſſenden Anſpruch auf die Regierungs-Nachfolge in die Beſitzungen des jüngſtverſtorbenen Herzogs zu S. Gotha habe. — Da inzwiſchen dieſes Reſultat lediglich aus denjenigen allgemeinen Grundſätzen, welche die Regel der Nachfolge theils in

---

l) Man vergl. die Beilage XI.

dem ſächſiſchen Fürſten überhaupt, theils in dem der erneſtiniſchen Linie, und dem gothaiſchen Geſammthauſe insbeſondere, bilden, entwickelt worden iſt, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß davon keine Anwendung gemacht werden könnte, wenn daneben eine Specialnorm exiſtirte, aus welcher eine unmittelbare Entſcheidung des gegenwärtigen Falles zu ſchöpfen wäre. Eine ſolche Specialnorm bietet nun zwar allerdings der römhildiſche Vergleich [S. 177.], ſowohl ſeiner allgemeinen Beſtimmung, als ſeinem ſubjectiven Umfange nach, dar, indem derſelbe nicht nur zu dem Zwecke, eine Succeſſions-Ordnung unter den Speciallinien des gothaiſchen Geſammthauſes feſtzuſetzen, abgeſchloſſen wurde, ſondern daran auch dieſe ſämmtlichen Linien Theil genommen haben, welches bey keinem andern der vielen in dieſem Hauſe zu Stande gekommenen Verträge der Fall geweſen iſt; allein wir ſahen oben [§. 105 ff.], wie wenig der wirkliche Inhalt dieſes Vergleiches, ſo wie er die Genehmigung der paciscirenden Fürſten erhalten hat, jener Beſtimmung entſpreche, und wie derſelbe ſchon hiernach durchaus nicht dazu geeignet ſey, eine ſelbſtſtändige Norm der Erbfolge-Ordnung für Succeſſionsfälle innerhalb des gothaiſchen Geſammthauſes abzugeben, der beſonderen Gründe

ſeiner Unverbindlichkeit nicht einmal zu gedenken. — Noch viel weiter zurück hat man auch wohl eine Specialnorm für die Beurtheilung des gegenwärtigen Succeſſionsfalles in den Verordnungen Herzogs Ernſt d. Fr. zu finden geglaubt, indem nemlich dieſe, nach der mit dem Erlöſchen des gothaiſchen Specialhauſes erfolgenden Wiederauflöſung des durch die Verträge von 1680 und 1681 geſtifteten Verhältniſſes, von Neuem ins Leben träten; allein das Irrige dieſer Vorausſetzung iſt oben [S. 670 ff.] bereits genügend dargethan worden.

Demnach bleibt es bey dem Reſultate der ausgeführten allgemeinen Grundſätze auch in der Anwendung auf den gegenwärtigen Succeſſionsfall, — alſo bey dem für Sachſen-Meiningen rechtlich entſcheidenden Vorzuge der älteren Linie und des näheren Grades.

## §. 117.

### Anſpruch auf das Praecipuum gothanum.

Von dem Geſchichtlichen dieſes Gegenſtandes iſt, da ſolches oben bereits vorgetragen worden, hier nur Folgendes kürzlich zu bemerken. Als in den Jahren 1679 und 1680 Herzog Friedrich zu Gotha mit ſeinen 4 jüngſten Brüdern, den nachherigen Herzogen zu Römhild, Eiſenberg, Hildburghauſen und Saalfeld, eine weſentliche Abänderung des von Ernſt d. Fr. unter ſeinen 7 Söhnen angeordneten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſes bezweckte, und in dieſer Abſicht, nach vorausgegangener gänzlichen Abtheilung der beiden nachälteſten Brüder, der Herzoge zu Coburg und Meiningen, zwiſchen jenen fünfen die Verabredung getroffen worden war, daß Herzog Friedrich die Allein-

regierung des ganzen übrigen Landes, in Auftrag der 4 jüngſten fürſtlichen Brüder, erblich behalten, dieſen hingegen gewiſſe Landesbezirke, die aber bey weitem nicht ein volles Siebentheil für jeden ausmachten, als Paragien angewieſen *), und auch bey künftigen Anfällen innerhalb des gothaiſchen Geſammthauſes dem Herzog Friedrich jedesmal eine doppelte Virilportion, zu beſſerer Behauptung des Anſehns eines regierenden Fürſten, überlaſſen werden ſollte, — verband man mit dieſer Verabredung den ausdrücklichen Vorbehalt, daß, auf den Fall des Erlöſchens der gothaiſchen Linie, die derſelben überlaſſenen Hoheiten, Emolumente, Rechte und Praecipua, auf die jüngeren Herzoge und ihre Stämme pro rata zurückfallen, und dieſe inſonderheit, was dem Herzog Friedrich inzwiſchen kraft jenes Vergleichs jetzt oder künftig als ein Praecipuum von ihren Antheilen zugewachſen, alsdann als das heimgefallene Ihrige zum Voraus wieder haben ſollten [§. 26 u. 97.]. — Hierauf ſind drey ſolcher Succeſſionsfälle, welche ſich zu dem Abzuge der dem gothaiſchen Specialhauſe als Präcipuum zugeſtandenen Virilportion eigneten, durch das Ausſterben der coburgiſchen, römhildiſchen und eiſenbergiſchen Linien [§. 29.], wirklich eingetreten. Nimmt man nun als geſchichtlich unzweifelhaft an, wie die beiderſeitigen Schriftſteller dafür zu halten

*) Nur ſo kann man dieß Verhältniß bezeichnen, obwohl den jüngeren Prinzen die ihnen angewieſenen Aemter „mit hohen und niederen Gerichten, ſammt allen anderen Hoheiten, Regalien und Gerechtigkeiten", jedoch unter der landesfürſtlichen Regierung des Herzogs zu Gotha, überlaſſen wurden; es hat daſſelbe in dieſer Hinſicht große Aehnlichkeit mit dem Verhältniſſe der Heſſen-rotenburgiſchen Linie zu dem regierenden Fürſtenhauſe.

ſcheinen, und auch v. Schultes, unter Beifügung einer ſpeciellen Berechnung, behauptet m), daß das gothaiſche Haus damals wirklich von der ſtipulirten Vorausnahme Gebrauch gemacht habe, ſo würde gegenwärtig, da mit dem Erlöſchen dieſes Hauſes die factiſche Bedingung des vorbehaltenen Rückfalls ſich ereignet hat, die Erſtattung dieſes Präcipuums aus der jetzt erledigten Geſammtmaſſe der gothaiſchen Beſitzungen als vorzüglicher Anſpruch der Herzoge zu S. Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld auf den Receß von 1680, inſofern dieſer noch zur Entſcheidung hierüber dienen kann, allerdings gegründet werden können. Der Betrag dieſes Präcipuums könnte jedoch auf keinen Fall höher angeſchlagen werden, als auf die Hälfte deſſen, was Gotha überhaupt aus der coburg-eiſenberg-römhildiſchen Succeſſion empfangen hat n), indem daſſelbe die andere Hälfte (der beiden ihm zu Theil gewordenen Viril-Portionen) aus eignem Rechte erworben und bezogen hat. Hiermit ſtände folglich eine Anforderung der beiden Herzoge von $\frac{2}{5}$ der Geſammtbeſitzungen des ausgeſtorbenen fürſtlichen Hauſes durchaus nicht zu begründen. Allein neben dieſem Praecipuum gothanum in sensu strictiori wird als Gegenſtand jener „ganz beſonderen Rechte und Anſprüche" auch die Ergänzung Desjenigen bezeichnet, was im Jahre 1680 die vier jüngſten Prinzen ſich an dem bey einer gleichen Vertheilung der väterlichen Lande einem jeden von ihnen gebührt habenden vollen Siebentheil, zum Vortheil des gothaiſchen Hauſes, haben kürzen

---

m) Th. I. S. 183. ff. Th. III. S. 5.

n) daß es nicht einmal ſo viel ſey, wird ſich nachher ergeben.

laſſen, — Praecipuum gothanum in sensu latiori, deſſen Rückfall beym Erlöſchen dieſes Hauſes ebenfalls aus dem erwähnten 23ſten Art. des Vertrages von 1680 abgeleitet wird o). Der Betrag dieſer Anforderung iſt allerdings beträchtlicher, als der jener erſtgedachten, indem derſelbe auf ungefähr $\frac{1}{3}$ Desjenigen, was die Herzoge zu Hildburghauſen und Saalfeld damals wirklich erhalten haben — nach dem Verhältniſſe von 12142 ſtatt 16012 fl. portionsmäßiger Revenuen [S. 139.] — anzuſchlagen iſt. Dieſelben ſcheinen nun zwar ihren Anſpruch auch auf Dasjenige mit zu richten, was Römhild und Eiſenberg urſprünglich als Präcipuum für Gotha zurückgelaſſen haben. Doch läßt es ſich noch gar ſehr in Zweifel ziehen, ob der Vorbehalt des Rückfalls dieſer urſprünglichen Präcipuen in dem Vertrage von 1680 dergeſtalt wechſelſeitig zu verſtehen ſey, daß die Herzoge zu Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld nicht bloß, was ihnen ſelbſt abgezogen worden, als worauf der gebrauchte Ausdruck: das heimgefallene Ihrige, ſich zunächſt bezieht, ſondern auch, was von Römhild und Eiſenberg zurückgelaſſen worden, (pro rata) in Anſpruch nehmen können, und ob nicht vielmehr dieſes letztere mit dem Erlöſchen der zur dereinſtigen Rückforderung berechtigten Häuſer unwiderruflich mit den gothaiſchen Beſitzungen vereinigt worden ſey. Nimmt man aber auch jenes als richtig an, ſo könnte doch der Betrag dieſer Präcipuen von den eiſenberg- und römhildiſchen Antheilen (Coburg hatte das volle Siebentheil erhalten) überhaupt nur nach dem obigen Verhältniſſe berechnet, und müßte überdieß, was Gotha ſelbſt davon geerbt,

---

o) N. II. S. 183 ff.

und was Meiningen durch jenen Abzug bey ſeiner Theilnahme an der Succeſſion in die eiſenberg-römhildiſchen Anfälle verloren hat, Rückſicht genommen werden. Beiderley Präcipuen könnten demnach, zuſammen genommen, theils nach dem eben angeführten Maaßſtabe, theils nach der Berechnung bey v. Schultes, die Summe von 16921 Portionsgulden im Ganzen nicht überſteigen *p*). Selbſt unter Vorausſetzung dieſes höchſten Anſchlages iſt es daher nicht zu begreifen, wie ein deßfalſiger Anſpruch auf $\frac{2}{5}$ der Geſammtmaſſe des gothaiſchen Nachlaſſes zu berechnen möglich ſey.

So würde ſich das rechtliche Verhältniß dieſes Streitpunctes darſtellen, wenn man ſich zur Begründung des Anſpruches der beiden Herzoge lediglich an Dasjenige, was in dem Vertrage von 1680 über das Praecipuum gothanum verabredet worden, nach der Auslegung, welche ſie demſelben geben, halten, und bey der Anwendung auf die ſpäteren Ereigniſſe den factiſchen Angaben und der Berechnungsweiſe des v. Schultes folgen wollte. Allein ſo wie jenes den veränderten Verhältniſſen nicht mehr angemeſſen ſeyn dürfte, ſo ſtellt ſich auch dieſes in mehrfacher Hinſicht als unzuverläſſig dar. Vorerſt fällt es ſchon auf, daß die von dem

*p*) Das gothaiſche Präcipuum von den 3 genannten Succeſſionsfällen betrug, nach v. Schultes, S. 184, überhaupt 5311 fl.; der anfängliche Abzug an den 4 Septimen von jeder 3870 fl.; dieſe kämen jetzt in Anſchlag rückſichtlich Hildburghauſens und Cob. Saalfelds ganz mit 7740 fl., von Eiſenberg und Römhild nur zur Hälfte, indem Gotha und Meiningen die andere Hälfte geerbt hätten, zuſammen mit 3870 fl.; dieſe 3 Beträge ergeben die obige Summe: 5311 + 7740 + 3870 = 16,921.

genannten Schriftſteller mitgetheilte ſpecielle Berechnung, nach welcher bey den coburg-eiſenberg-römhildiſchen Succeſſionsfällen die Beſtimmung der einzelnen Antheile, mit Berückſichtigung der dem gothaiſchen Hauſe zum Voraus gebührenden Virilportion, vorgenommen ſeyn ſoll, erſt im Jahre 1720 zu Stande gekommen iſt, gleichwohl Gotha ſich längſt vorher mit Hildburghauſen und Saalfeld über ihre Anſprüche an jener Erbmaſſe bereits abgefunden hatte [q]), und die von letzteren ſpäterhin noch geltend gemachten Nachforderungen mittelſt Vergleiches in Pauſch und Bogen — durch die Verträge von 1702, 1717 und 1720 [r]) — erledigt wurden; daher es vielmehr das Anſehn gewinnt, als ob jene Berechnung hauptſächlich nur zu dem Zwecke, das Verhältniß der Theilnahme des meiningiſchen Hauſes, mit welchem die aus jenen Succeſſionsfällen entſprungenen Irrungen noch immer fortwährten, zu den übrigen feſtzuſetzen, gedient habe. Ueberdieß beruhet es auf einem offenbaren Irrthum, wenn v. Schultes die volle Hälfte der von S. Gotha bezogenen doppelten Viril-Portion als Gegenſtand des Präcipuums berechnet, indem dafür nur der Ueberſchuß über den jenem Hauſe aus eignem Rechte gebührenden (dem meiningiſchen gleichen) Antheil zu halten iſt, alſo z. B. bey dem coburgiſchen Anfalle nicht 2224, ſondern 1780 (4449 — 2669) fl. — Demzufolge würde, ehe man über den Gegenſtand des von den Herzogen zu Hildburghauſen und Cob. Saalfeld in Anſpruch zu nehmenden Praecipuum gotha-

q) v. Schultes Th. I. S. 179 ff.

r) Röder v. d. ſächſ. Reichstagsſtimmen. S. 300. 335. 345.

num in dieſem engeren Sinne ein erſchöpfendes juriſtiſches Urtheil, ſelbſt unter Vorausſetzung der obigen Prämiſſen, zu fällen im Stande wäre, eine genaue factiſche und arithmetiſche Ausmittelung deſſen, was Gotha wirklich unter dem Titel des ſtipulirten Präcipuums bey jenen Averſional-Abfindungen bezogen habe, vorausgehen müſſen, dabey auch die Einſicht der Verhandlungen, wodurch die mehreren über die Vertheilung der befragten Erbmaſſen abgeſchloſſenen Verträge vorbereitet worden, nicht entbehrt werden können. Und gleichergeſtalt würden zu einer ſicheren Grundlage der Entſcheidung über die Zurückerſtattung der Präcipuen in dem oben bemerkten weiteren Sinne, wenn dieſelbe auch für rechtlich begründet zu halten wäre, noch mancherley ſtatiſtiſche Notizen erforderlich ſeyn, ſo wie es hierbey nicht minder einer Prüfung der den erwähnten Verträgen vorausgegangenen Verhandlungen zu dem Zwecke bedürfen würde, um zu beſtimmen, ob und inwiefern dieſe Verträge, wenn gleich zunächſt veranlaßt durch ſolche Verkürzungen, welche die Herzoge zu Hildburghauſen und Cob. Saalfeld an ihren vertragsmäßigen Erbtheilen, nach Abzug der Präcipuen, erlitten zu haben behaupteten, doch ihrem weit allgemeineren Inhalte und den damit verbundenen unbedingten Verzichtleiſtungen zufolge, auch jene Präcipuen unter ſich begreifen; wovon hiernächſt noch in einer anderen Rückſicht weiter die Rede ſeyn wird.

Nun giebt es aber einen zwiefachen Ausweg, einen practiſchen und einen theoretiſchen, auf deren jedem man zu einem Reſultate gelangt, welches jede weitere Erörterung dieſer Verhältniſſe in der einen und anderen Beziehung vollkommen überflüſſig machen dürfte. — Den erſten hat der Verf. der

Dritten Fortſetzung ꝛc (N. XI.) mit vielem Glücke eingeſchlagen, indem er nemlich, die eigentlich juriſtiſche Seite nur beiläufig berührend, jenen beſonderen Anſprüchen der Herzoge zu Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld durch die arithmetiſche Nachweiſung entgegen getreten iſt, daß, ſelbſt unter der Vorausſetzung, es ſey den genannten beiden Fürſtenhäuſern ein völlig gleicher Antheil mit Gotha und Meiningen, ſowohl an den von Ernſt d. Fr. nachgelaſſenen Beſitzungen, als an den coburg-eiſenberg-römhildiſchen Landesanfällen, zu gewähren, dieſelben für dieſe ganze Anforderung bereits vollſtändig befriedigt worden ſeyen, und daher von einer Ergänzung oder Rückerſtattung unvollſtändig empfangener oder an Gotha überlaſſener Viril-Portionen ſchon um deßwillen gar nicht mehr die Rede ſeyn könne. Die dieſe Nachweiſung enthaltende Schrift iſt ſchon im Jahre 1823 erſchienen, gleichwohl darauf bis jetzt von der anderen Seite nichts erwiedert worden, woraus man wohl auf ein ſtillſchweigendes Zugeſtändniß zu ſchlieſſen ſich berechtigt halten möchte.

Der andere Weg, welcher eine nähere Ausmittelung der obigen factiſchen Vorausſetzungen als entbehrlich darzuſtellen geeignet iſt, folgt dagegen einer reinen Rechtsanſicht, und bedient ſich der Specialnormen, deren Inhalt für jene Beweisführung den unmittelbaren Stoff liefert, nur zur practiſchen Erprobung der Richtigkeit der aufgeſtellten Rechtsanſicht. — Ueberzeugt man ſich vorerſt davon, daß nur das ſtaatsrechtliche Princip einer wahren Regierungs-Nachfolge in dem gegenwärtigen Succeſſionsfalle zur Anwendung kommen könne, ſo erſcheint hiermit der Anſpruch einer Zurückforderung des ſeit einem vollen Jahrhundert mit dem gothai-

ſchen Staate vereinigten Präcipuums (in dem engeren oder weiteren Sinne) ganz unverträglich, da ein ſolcher Anſpruch nur mittelſt einer Zertheilung des Staates ſelbſt realiſirt werden könnte, eine jede Theilung aber der rechtlichen Natur einer Regierungs-Nachfolge widerſtreitet. Wären es bloß Gegenſtände des Patrimonial-Eigenthums, welche von den Vorfahren der jetzigen Herzoge dem Hauſe Gotha als Voraus überlaſſen worden, ſo würde deren vertragsmäßige Zurückgabe oder Vergütung aus dem gothaiſchen Geſammt-Nachlaſſe, der Integrität der Staatsſucceſſion unbeſchadet, bewirkt werden können; allein was damals dem Hauſe Gotha als Präcipuum erworben worden, waren eigentliche Landestheile, die mit der Landeshoheit auf daſſelbe übergiengen; ein privatrechtlicher Anſpruch auf ſolche Landestheile, auf Theile eines Staates, kann aber nicht mehr für begründet geachtet, und daher nicht mehr geltend gemacht werden, ſeitdem man ſich zu richtigeren Begriffen von dem wahren Weſen der Staaten erhoben, dieß auch in den Territorial-Beſitzungen der teutſchen Fürſten erkannt, und bey Errichtung der dermaligen Bundesverfaſſung practiſch zur Ausübung gebracht hat. Seitdem Gotha, Hildburghauſen, und Coburg-Saalfeld, als ſouveraine Staaten in den teutſchen Bund aufgenommen waren, konnte keinem gegen den anderen ein vertragsmäßiger Anſpruch auf einen Theil des Staatsgebietes in dieſer Eigenſchaft noch zuſtehen, es ſey denn unter dem Titel der Succeſſion; eben dieſer Titel aber hat durch die, hier vorausgeſetzte, Annahme des ſtaatsrechtlichen Princips den weſentlichen Character der Untheilbarkeit angenommen, und muß ſich dieſem in der Ausübung nothwendig unterordnen.

Wollte man nun aber auf der anderen Seite annehmen, daß bey der Nachfolge in die gothaiſchen Lande nicht nothwendig das ſtaatsrechtliche Princip zur Richtſchnur dienen müſſe, ſondern eine Succeſſion nach dem privatrechtlichen Princip ſtatt finde, ſo tritt alsdann ein anderer bey der Entſcheidung über das Praecipuum gothanum ſehr weſentlich zu berückſichtigender Umſtand hervor, nemlich die nach dem Vertrage von 1680 mittelſt ſpecieller Uebereinkunft erfolgte Emancipation der beiden herzoglichen Häuſer Hildbürghauſen und Coburg-Saalfeld aus dem gothaiſchen Nexus, oder demjenigen untergeordneten Verhältniſſe, worin dieſelben zu dem Herzoge zu Gotha, als regierendem Landesfürſten in Anſehung des in Gemeinſchaft behaltenen Staatsgebietes, ſich befanden. Mit dieſem Verhältniſſe in unmittelbarem Zuſammenhange, ja in wirklicher Cauſal-Verbindung, ſtand jenes Praecipuum gothanum, indem es lediglich zu dem ausdrücklich angegebenen Zwecke, die Erbportion des, mit der landesfürſtlichen Hoheit beauftragten, älteſten Bruders ſo anſehnlich zu machen, wie es die Autorität des geſammten fürſtlichen Hauſes erfordere, und zugleich als Aequivalent der mit der Landeshoheit verbundenen Laſten, zugeſtanden und gegeben worden war. Darum ſollte den jüngeren Herzogen, wenn ihnen dereinſt die Landeshoheit wieder zufiele, auch das Präcipuum zurückgegeben werden; und wenn dieſer Vorbehalt nicht objectiv auf dieß Ereigniß, ſondern ſubjectiv auf den Fall des Erlöſchens des gothaiſchen Hauſes, geſtellt ward, ſo erklärt ſich ſolches ganz natürlich dadurch, daß, den Beſtimmungen des Vertrages von 1680 zufolge, jenes Ereigniß mit dieſem Falle gänzlich zuſammentraf, und beide daher als

vollkommen identiſch betrachtet werden konnten. Aus dem ſolchergeſtalt klar vorliegenden Verhältniſſe des Präcipuums zu der an Gotha überlaſſenen Landeshoheit, wie eines Mittels zum Zwecke, läßt ſich nun folgern, daß, ſo wie dieſe von den Beſitzungen der jüngeren Herzoge damals getrennte Landeshoheit durch irgend ein Ereigniß denſelben von Gotha wieder abgetreten wurde, hiermit nicht nur für dieſes fürſtliche Haus die Beſtimmung des Präcipuums zu dem damit beabſichtigten Zwecke aufhörte, ſondern daß nunmehr gerade umgekehrt das Bedürfniß einer anſehnlicheren Landesportion zur Unterſtützung des Anſehns der den jüngeren Herzogen ſelbſt erworbenen Regentenwürde, und Beſtreitung der ihnen nunmehr obliegenden Onera, eintrat; eben dieſes aber berechtigt wohl zu der weiteren Schlußfolge, daß wenn, nachdem das hier vorausgeſetzte Ereigniß wirklich eingetreten iſt, das gothaiſche Haus dennoch nicht allein die bereits empfangenen Präcipuen nicht zurückgegeben, ſondern ſich deren fernere Beziehung in gewiſſen Fällen noch vorbehalten hat, dieſelben als definitive Erwerbungen des gothaiſchen Hauſes und bleibende Beſtandtheile ſeines Staatsgebietes betrachtet worden ſeyen. Derjenige Rechtstitel, aus welchem Gotha die Präcipuen urſprünglich erhalten und bisher beſeſſen hatte, war nun hinweggefallen; es konnte alſo dieſen Beſitz nicht fortſetzen, ohne einen neuen Titel, der, da das Factum des fortgeſetzten Beſitzes klar iſt, nur in dem neu begründeten Verhältniſſe geſucht werden kann; dieſem neuen Titel aber war die temporäre Dauer von jenem ſeiner Natur nach nicht eigen. Einer namentlichen Erwähnung dieſer Veränderung bedurfte es unter ſolcher Vorausſetzung nicht; ſie lag der That nach darin, daß an die

Stelle des früheren Vertrages, durch welchen beides — Landeshoheit und Präcipuum — in die erwähnte Cauſalverbindung geſetzt worden, jetzt ein anderer getreten war, welcher das durch jenen begründete Verhältniß im Weſentlichen auflöste, und die Fortdauer des bloß relativen Nebenpunctes nicht für die Zukunft vorbehielt. Hauptgegenſtand des in dem Vertrage von 1680 vorbehaltenen Rückfalls war die dem Herzoge zu Gotha aufgetragene Landeshoheit, gieng derſelbe in Anſehung dieſes Hauptbeſtandtheiles in Erfüllung, ohne des bloß acceſſoriſchen, jedoch damit völlig connexen, Präcipuums zu gedenken, ſo kann daraus nicht gefolgert werden, daß in Beziehung auf dieſes, ſeines hinweggefallenen Zweckes ungeachtet, noch die alte Vertragsbeſtimmung fortdauere, vielmehr iſt anzunehmen, daß mit dem neuen Vertrage auch ein ganz neues Verhältniß, welches nur nach dem Inhalte dieſes letzteren zu beurtheilen iſt, und in welches daher eine einzelne Beſtimmung des vorigen nicht übergetragen werden kann, entſtanden und begründet worden ſey. — Ueberzeugt man ſich von der Richtigkeit dieſer Anſicht auf dem bisher verſuchten theoretiſchen Wege, ſo wird man auch leicht die practiſche Beſtätigung derſelben in den über jenes veränderte Verhältniß abgeſchloſſenen Verträgen finden. Dafür läßt ſich wohl zunächſt geltend machen die dem Emancipations-Vertrage mit Hildburghauſen vom 10. April 1702 [S. 157.] von beiden Paciscenten für ſich, ihre Descendenten und Nachfolger, beigefügte Renunciations-Clauſel, mittelſt welcher, nach Erwähnung des in den beiden nächſten Fällen noch eintretenden Praecipui, von dem Herzoge zu Hildburghauſen ausdrücklich erklärt wird, daß er, der übernommenen Landes-Onera ungeachtet, weder um

deßwillen, noch aus ſonſt erſinnlichen Motiven, an der väterlichen Verlaſſenſchaft an Landen, Leuten ꝛc wider den Herzog zu Gotha und deſſen Succeſſoren zu ewigen Zeiten keinen weiteren Anſpruch (nur mit Vorbehalt des Juris succedendi) machen wolle *). Und einen faſt noch ſtärkeren Beweis giebt der, nach dem wirklichen Eintritt der ſämmtlichen Fälle, in denen ein Abzug des Präcipuums in Gemäßheit des Vertrages von 1680 ſtatt finden konnte, abgeſchloſſene Vertrag zwiſchen Gotha und Hildburghauſen vom 23. Jan. 1720 [s]), indem darin Hildburghauſen ſeine, auſſer der bereits erhaltenen Befriedigung aus den coburg-eiſenberg-römhildiſchen Succeſſionsfällen, noch zuſtändigen Anſprüche auf dieſe Erb-Raten an Gotha käuflich überläßt [t]), ohne irgend eines Vorbehalts wegen des dereinſtigen Rückfalls zu gedenken, im Gegentheile mit ausdrücklicher Hinzufügung der ganz allgemeinen Verzichtleiſtung, daß der Herzog zu Hildburghauſen (objectiv) „nunmehr ſich aller und jeder Anſprüche, auſſer was kurz vorher reſervirt worden (gemeinſchaftliche Angelegenheiten und Jus *con*succedendi), welche aus obgedachten drey Succeſſionen herrühren, und erdacht oder erſonnen werden möchten, aufs kräftigſte hiermit wiſſentlich und wohlbedächtig renunciiren", auch (ſubjectiv) „nun und nimmermehr etwas weiter aus ſolchen Succeſſionen an des Herrn Herzogs zu S. Gotha F. D. oder deren fürſtliche Succeſſoren ſuchen, und ihren Erben und Lehnsfolgern zu ſuchen

---

*) Röder v. d. ſächſ. Reichstagsſtimmen. S. 311.

s) Röder a. a. O. S. 145; a. abgedr. in N. XI. S. 21 ff.

t) Röder S. 346 f.

geſtatten wolle." u) — Nicht ebenſo buchſtäblich ausgedrückt ergiebt ſich die obige Folgerung aus dem mit Coburg-Saalfeld am 4. May 1805 abgeſchloſſenen Emancipations-Vertrage [S. 172.], ſoweit man deſſen Inhalt bey v. Schultes v) mitgetheilt findet; gleichwohl iſt aus der ganzen Art des Abſchluſſes dieſes Vertrages und aus deſſen Stipulationen ſelbſt die Abſicht der Paciscenten, das bisherige Verhältniß im Ganzen definitiv in ein anderes umzuwandeln, noch deutlicher, wie aus den beiden vorgedachten, Hildburghauſen betreffenden, erſichtlich, indem nemlich Coburg-Saalfeld die Erlangung der Landeshoheit und die Befreiung vom künftigen Abzuge des Präcipuums von Gotha förmlich erkaufte, und wenn hierbey von dem fortdauernden Vorbehalt eines dereinſtigen Rückfalls hätte die Rede ſeyn können, dieſer gewiß vorzugsweiſe in Anſehung der von Coburg-Saalfeld als Gegenleiſtung abgetretenen 11 Ortſchaften, ſo wie der zugleich verſprochenen anſehnlichen Capitalzahlung und jährlichen Rente, verabredet ſeyn würde, mithin der Umſtand, daß ſolches nicht geſchehen iſt, obwohl dafür der nemliche Grund, wie für den Rückfall des Präcipuums, in noch verſtärktem Grade eintrat, die Vorausſetzung einer definitiv beabſichtigten Regulirung des ganzen Verhältniſſes vollkommen rechtfertigt.

Wollte man nun aber etwa daraus, daß doch noch in dem römhildiſchen Vergleiche von 1791 der Vertrag von 1680 im Allgemeinen ausdrücklich beſtätigt worden ſey, obgleich damals ſchon Hildburghauſen längſt aus dem gothaiſchen Nexus getreten war, folgern, daß ſolchemnach auch die fortdauernde Wirk-

---

u) Röder S. 351 f. v) Th. III. S. 103 ff.

ſamkeit des Vorbehalts eines künftigen Rückfalls des Präcipuums, dieſes Ereigniſſes ungeachtet, anerkannt worden ſey, ſo würde dieſe Folgerung offenbar zuviel beweiſen, indem ja ebenſowohl auch der, ganz unzweifelhaft nicht mehr anwendbare, Rückfall der Landeshoheit mit beſtätigt worden iſt; wenn man ſich aber hierdurch zu einer reſpectiven Auslegung genöthigt ſieht, auch die ganze Stelle von dem Rückfall, als immittelſt unanwendbar geworden, für ſtillſchweigend ausgenommen von der allgemeinen Beſtätigung gehalten werden kann.

So ſtellt ſich alſo nach dieſen allgemeinen Andeutungen auch der Anſpruch, welcher von den Herzogen zu S. Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld auf vorgängige Wiedererſtattung der an S. Gotha früherhin abgegebenen Präcipuen geltend gemacht wird, als rechtlich unbegründet dar; und dieſes Reſultat iſt practiſch vollkommen genügend, wiewohl in bloß geſchichtlichem Intereſſe der factiſche Stoff noch nicht für hinreichend aufgeklärt zu halten iſt.

## §. 118.

### Vorſchlag einer Theilung nach den Provinzen, oder Beibehaltung der Gemeinſchaft.

In mehreren der über den dermaligen Succeſſionsfall im gothaiſchen Hauſe erſchienenen Schriften hat man als ein auf Recht und Billigkeit beruhendes Auskunftsmittel vorgeſchlagen, den gothaiſchen Geſammtſtaat in ſeine einzelnen Hauptbeſtandtheile zu zerlegen, und, ohne dieſe ſelbſt weiter zu zerſtückeln, einem jedem der auf die Regierungs-Nachfolge Anſpruch machenden Fürſtenhäuſer einen dieſer Hauptbeſtandtheile ganz zu überlaſſen. So glaubt der Verf.

von N. XVI, S. 41, es werde eine ſolche relative Untheilbarkeit das Intereſſe und vielleicht auch die wahren Rechtsverhältniſſe der betheiligten fürſtlichen Linien mit dem Intereſſe der Unterthanen auf die einfachſte Weiſe vereinigen, da die Länder des Geſammthauſes drey in allen Beziehungen von einander geſonderte Maſſen — Gotha, Altenburg, und die fränkiſchen Länder, bildeten, welche geographiſch von einander getrennt, eine durchaus von einander geſchiedene Geſchichte, verſchiedene Charactere des Landes und der Einwohner, verſchiedene Rechte und Gewohnheiten, hätten, auch jede mit einer blühenden Hauptſtadt verſehen ſey. Auf eben dieſe Sonderung wird auch in N. XII, S. 32, und N. XXII, S. 368, aufmerkſam gemacht, und eine Vertheilung nach dieſen Hauptbeſtandtheilen ſoll ſogar „dem Vernehmen nach" von Seiten der erbberechtigten herzoglichen Häuſer gleich nach dem Tode des vorletzten Herzogs zu S. Gotha als Mittel zur gütlichen Erledigung ihrer Erbanſprüche in Vorſchlag gekommen ſeyn. [w])

Mögen nun auch Gründe der Convenienz, ſtaatswirthſchaftliche Rückſichten, oder perſönliche Beziehungen, eine ſolche Ausgleichung in dem Wege freiwilliger Uebereinkunft anrathen, ſo findet ſich jedoch dafür in dem Gebiete des Rechts, in welchem allein wir hier verweilen, kein Entſcheidungsgrund vor. Beſchränken wir uns nur hierauf, alſo auf die Prüfung deſſen, was das Recht mit ſich bringe, dem in ſeiner ſtrengen Anwendung jedes andere Motiv fremd iſt, ſo kann von der Frage: wie getheilt

---

*w*) N. XXI. S. 6. Darauf ſcheint auch Galletti in der Vorr. zu N. XXVII hinzudeuten.

werden ſolle, gar nicht die Rede ſeyn, wenn nicht erſt die Vorfrage: ob getheilt werden ſolle, d. h. ob den herzoglichen Häuſern, welche die Theilung verlangen, ein rechtlicher Anſpruch hierauf zuſtehe, affirmativ entſchieden iſt. Jenem Vorſchlage über die Art der Theilung fehlt es mithin an allem practiſchen Intereſſe, ſolange dem Rechte nach der durch die obige Ausführung in aller Hinſicht begründete Ausſpruch feſtſteht: überhaupt keine Theilung! Erfordert einer Seits das ſtaatsrechtliche Princip, abſtrahirt von allen concreten Verhältniſſen, Einheit der Nachfolge, und gewährt andrer Seits auch das privatrechtliche, mit Berückſichtigung der Eigenthümlichkeiten des vorliegenden Falles, eben dieſes Reſultat; treffen überdieß beide in der Anwendung auf dieſen Fall darin zuſammen, daß der Herzog zu Meiningen es ſey, welchem dieſe Einheit der Nachfolge, nach der dabey zu beobachtenden Succeſſions-Ordnung, zu ſtatten komme; ſo iſt deſſen Recht, einer jeden Theilung, und folgerungsweiſe einer jeden Art der Theilung zu widerſprechen, klar, und alſo die Veranlaſſung zu einer ſolchen in dem Gebiete des Rechtes gar nicht gegeben.

Selbſt wenn man aber die Vorausſetzung, daß es zu einer Theilung kommen könne, hypothetiſch unterſtellen wollte, entweder nach den Anſichten der Vertheidiger des privatrechtlichen Princips der Linealfolge nach den Stämmen, oder weil auch das ſtaatsrechtliche Princip einer ſolchen Theilung, wobey nur die Hauptprovinzen ungetheilt zuſammen bleiben, nicht unbedingt zu widerſtreben ſcheine; ſo fehlt es dennoch für jene vorgeſchlagene Theilung ganz an einem rechtlichen Grunde. Nimmt man einmal ein Recht auf Theilung als wirklich vorhanden an, ſo

kann ſolches, in privatrechtlicher Hinſicht, bey dem Mangel einer beſonderen, daſſelbe näher beſtimmenden, Norm, kein anderes, als ein völlig unbedingtes ſeyn, das ſich alſo auf den geſammten gothaiſchen Nachlaß, und auf alle einzelnen Beſtandtheile deſſelben, bezieht, daher auch an jedem von dieſen in Ausübung gebracht werden kann. Eben dieſe privatrechtlich begründete Unbeſchränktheit eines ſolchen Theilungs-Anſpruches ſchließt aber auch die Anwendung der oben erwähnten Modification des ſtaatsrechtlichen Princips aus, indem es gänzlich an einem Mittel fehlt, um auf dem Wege des Rechts zu einer demſelben entſprechenden Beſtimmung der einzelnen Antheile nach dem Erforderniſſe der Zweckmäßigkeit und möglichſten Aufrechthaltung der Integrität der unter Einem Staatsverbande begriffenen Beſitzungen, zu gelangen, wie ſie ehedem nicht ſelten durch väterliche Dispoſitionen und Verträge in Voraus getroffen wurde, hinterher aber, nachdem ein Succeſſionsfall ſich bereits ereignet hat, nicht mehr erzwungen werden kann, da keine Behörde exiſtirt, welche hierüber auf eine für ſämmtliche Intereſſenten verbindende Weiſe entſcheiden könnte. Alle drey Herzoge des gothaiſchen Geſammthauſes würden daher, wenn ein Anſpruch auf gleiche Vertheilung der von dem letzten Herzoge zu Gotha nachgelaſſenen Lande als rechtlich begründet angenommen werden müßte, ein jeder ein Drittheil von Gotha, ein Drittheil von Altenburg, und ein Drittheil von den übrigen Beſitzungen, verlangen können, ohne ſich zum Behufe einer zweckmäßigeren Vertheilung einer bloß finanziellen Ausgleichung, wie etwa bey dem Judicium familiae herciscundae in Anſehung der für untheilbar zu achtenden Erbſchafts-Ge-

genſtände, unterwerfen zu müſſen, da kein privatrechtlicher Maaßſtab der Werthſchätzung anwendbar auf ein Aequivalent des Anſpruches auf einen wahren Staatentheil mit der ſouverainen Herrſchermacht iſt. — Daß gleichwohl eine ſolche Zerſtückelung der ſämmtlichen einzelnen Beſtandtheile des unter der Regierung der Herzoge zu Gotha begriffen geweſenen Staatsgebietes nicht geſchehen könne; darüber ſind wohl alle Stimmen, ſelbſt diejenigen, welche ſich dem Princip nach für eine Theilung der gothaiſchen Lande ausgeſprochen haben, völlig einverſtanden. Hält man aber dieſe Theilungsweiſe, die einzige, welche, unter Vorausſetzung des Theilungsprincips, dem Rechte nach verlangt werden könnte, für an ſich unſtatthaft, dann bleibt für eine rechtliche Entſcheidung nichts anders übrig, als Untheilbarkeit; zwar nicht die abſolute, welche jede Theilung, auf welchem Fundament ſie beruhe, als widerrechtlich darſtellt, ſondern nur die aushülfslich, weil es an einem ſpeciellen Fundament der Theilung fehlt, eintretende; alſo eigentlich nur Unterbleiben der Theilung in Ermangelung einer zuläſſigen und rechtlich zu erzwingenden Theilungsweiſe. — Und hieran knüpft ſich noch eine Betrachtung, veranlaßt durch die von den oben erwähnten Schriftſtellern für die Vertheilung der gothaiſchen Lande unter die mehreren fürſtlichen Erbprätendenten geltend gemachte Selſtſtändigkeit der beiden Hauptlande, der Fürſtenthümer Gotha und Altenburg, rückſichtlich ihrer Verfaſſungen. Allerdings iſt dieſe Beibehaltung geſonderter Verfaſſungen ein Grund gegen die Untheilbarkeit in dem Sinne, daß nicht einmal durch die Einwirkung der Autonomie eine Landestheilung begründet werden könnte; ſie iſt aber kein Grund gegen

die, bey der Nichtexiſtenz einer autonomiſchen Dispoſition, als Regel des Rechts zur Anwendung kommende Untheilbarkeit, mag man nun dieſe auf die Unausführbarkeit einer nach den Grundſätzen der privatrechtlichen Erbfolge vorzunehmende Zerſtückelung aller einzelnen Provinzen, oder mag man ſie auf das dem ſtaatsrechtlichen Princip entſprechende Erforderniß der Einheit der Regierungs-Nachfolge zurückführen; indem es dazu nichts weiter bedarf, als daß mehrere Landestheile oder Länder unter einer gemeinſchaftlichen Staatsregierung vereinigt waren, und, wenn gleich in ihren Provinzial-Verhältniſſen von einander getrennt, doch als Ganzes betrachtet nur Einen Staat bildeten, wie ſolches mit Gotha, Altenburg, und den übrigen damit verbundenen Beſitzungen, ohne Zweifel der Fall war und noch iſt.

Nur kürzlich erwähne ich noch eines anderen, zur Verhütung einer Theilung der gothaiſchen Lande in Vorſchlag gekommenen, Auskunftsmittels — der Beibehaltung der Gemeinſchaft, auf ſolche Art, wie es z. B. in dem Hauſe der Fürſten zu Reuß mit dem geraiſchen Antheile gehalten worden *). Allein vorerſt iſt die practiſche Anwendbarkeit auch dieſes Vorſchlages, ſobald vom Rechte die Rede iſt, durch die unzweifelhaſte Begründung eines gleichen Anſpruches der ſämmtlichen zur Succeſſion concurrirenden Fürſten weſentlich bedingt; von ihm alſo könnte nur, wenn nicht dem Herzoge zu Meiningen ein vorzügliches Recht auf die alleinige Nachfolge zukäme, die Rede ſeyn. Jedenfalls aber ſind die — auch in den angeführten Schriften nicht verkannten — Schwierigkeiten einer fortwährend gemeinſchaftlichen

*) N. XIII. S. 147. N. XVIII. S. 21. N. XXI. S. 33.

Regierung ſo einleuchtend, und inſonderheit auch in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe ſchon öfters ſo nachtheilig einwirkend empfunden worden, daß man dieſen Ausweg wohl ganz unbedenklich jedem anderen nachſetzen würde.

## Nachtrag.

Erſt nach der gänzlichen Vollendung dieſer Schrift, und während des Abdrucks der letzten Bogen, ſind noch 2 Abhandlungen, oben mit N. XXV u. XXVI bezeichnet, erſchienen, deren erſtere bloß doctrinellen Inhalts iſt, und in den Reſultaten mit demjenigen, was in den §§. 105 bis 112 ausgeführt worden, übereinſtimmt, die andere hingegen ausdrücklich Acten und Urkunden als ihre Quellen angiebt, und die Mittheilung von Thatſachen verſpricht, welche den Verfaſſern der ſämmtlichen über den vorliegenden Gegenſtand bis jetzt erſchienenen Schriften nicht bekannt geweſen ſeyen, auch eine ſpecielle Bedeutung noch durch den Umſtand gewinnt, daß ſie auf unmittelbare archivaliſche Notitzen hinweiſt, und mit Genehmigung der erlauchten Berechtigten zum Drucke gediehen iſt. Dieſelbe enthält jedoch nichts Weſentliches von geſchichtlichen und urkundlichen Daten, was nicht auch in der gegenwärtigen Schrift benutzt worden wäre, der ſie dagegen in eben dieſer Hinſicht vielfach zur Beſtätigung dient, weßhalb beſonders S. 53 ff. mit §. 73 zu vergleichen iſt. Vollſtändig abgedruckt findet man hier als Beil. XII den oben [S. 526.] erwähnten Vertrag von 1748., und als Beil. XIV den Bericht des gothaiſchen Bevollmächtigten von 1783 [S. 531.]. Mehreren abweichenden Anſichten, z. B. S. 15. 20. 87. 89 f. 94. u. 113, iſt ſchon durch die oben [S. 393. 310 ff. 649. 640. 500. u. 709 ff.] ausgeführten Gegengründe begegnet worden. Auch hier vermißt man übrigens, namentlich S. 29. 41. 81, die Berückſichtigung der Einwirkung des ſtaatsrechtlichen Princips auf die gewöhnliche Erbfolge im ſächſiſchen Fürſtenhauſe.

# Ueberſicht des Inhalts.

## Zweites Buch. Von der Ordnung der Regierungs-Nachfolge in dem Geſammthauſe Sachſen-Gotha.

### Erſte Abtheilung. Succeſſionsgeſchichte des geſammten ſächſiſchen Fürſtenhauſes.


Einleitung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 1.

I. Abſchn. Aeltere Geſchichte der fürſtlichen Häuſer Sachſen, Thüringen und Meiſſen.

a) Herzogthum Sachſen.

1) bis zur Theilung in das wittenbergiſche und lauenburgiſche Haus . . . . . . . . . . . . . §. 2.

2) bis zur Vereinigung mit Meiſſen . . . . . §. 3.

b) Thüringen.

1) bis zur Entſtehung der Landgrafen . . . . §. 4.

2) bis zur Vereinigung mit Meiſſen. . . . . §. 5.

c) Markgrafthum Meiſſen.

1) bis zur Vereinigung mit Thüringen . . . §. 6.

2) bis zur Theilung im Jahre 1382 . . . . §. 7.

3) bis zur Vereinigung mit Sachſen . . . . §. 8.

II. Abſchn. Succeſſionsgeſchichte des Geſammthauſes Sachſen bis zur Entſtehung der beiden Hauptlinien deſſelben.

1) bis zur Theilung im Jahre 1445 . . . . . . §. 9.

2) bis zur Entſtehung der erneſtiniſchen und albertiniſchen Linie. . . . . . . . . . . . . . . . §. 10.

III. Abſchn. Albertiniſche Linie.

1) bis zum naumburgiſchen Vertrage von 1554. §. 11.

2) bis auf die neueſte Zeit . . . . . . . . . . . §. 12.

3) Beſondere Geſchichte der 3 Nebenlinien des albertiniſchen Hauſes . . . . . . . . . . . . . . . §. 13.

IV. Abſchn. Erneſtiniſche Linie bis zur Gründung des neuen weimariſchen und gothaiſchen Hauſes.
1) bis zur Theilung im Jahre 1542 . . . . . . §. 14.
2) bis zum naumburgiſchen Vertrage . . . . . §. 15.
3) bis zur Entſtehung der älteren coburgiſchen und weimariſchen Linie . . . . . . . . . . . . . §. 16.
4) bis zur Entſtehung der mittleren weimariſchen Linie . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 17.
5) bis zum Vertrage von 1629 . . . . . . . . . . §. 18.
6) bis zur Entſtehung der neuen weimariſchen und der gothaiſchen Linie . . . . . . . . . . . . §. 19.
V. Abſchn. Coburgiſche, altenburgiſche, und neue weimariſche Linie.
1) Sachſen-coburgiſche Linie . . . . . . . . . . . §. 20.
2) Sachſen-altenburgiſche Linie . . . . . . . . . §. 21.
3) Sachſen-weimariſche Linie . . . . . . . . . . . §. 22.
4) Nebenlinien Eiſenach und Jena . . . . . . . §. 23.
VI. Abſchn. Geſammthaus Sachſen-Gotha.
I. Hauptſt. Bis zur Entſtehung der 7 Speciallinien dieſes Hauſes.
1) Dispoſitionen Herzogs Ernſt des Frommen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 24.
2) Vorbereitung zu einer Theilung . . . . §. 25.
3) Hauptverträge von 1680 und 1681 . . . §. 26.
4) Weitere Verträge . . . . . . . . . . . . . . . §. 27.
II. Hauptſt. Beſondere Geſchichte der einzelnen Linien.
1) Sachſen-Gotha . . . . . . . . . . . . . . . §. 28.
2) S. Coburg, Römhild und Eiſenberg . . §. 29.
3) S. Meiningen, Hildburghauſen und (Coburg) Saalfeld . . . . . . . . . . . . . . . . §. 30.
III. Hauptſt. Neuere Verträge über die Lineal-Succeſſion . . . . . . . . . . . . . §. 31.
Zweite Abtheilung. Rechtliche Ausführung der Succeſſions-Ordnung im fürſtlichen Hauſe Sachſen, insbeſondere im Geſammthauſe S. Gotha.

I. Abſchn. Beurtheilung aus dem ſtaatsrechtlichen Geſichtspuncte.

Einleitung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 32.

I. Hauptſt. Geſchichtliche Entwickelung.

I. Periode. Aeltere Zeit bis zur Erblichkeit der ſächſiſchen Reichslande.

1) Einheit der Nachfolge . . . . . . . . . . §. 33.
2) Vorzug der Erſtgeburt . . . . . . . . . . §. 34.

II. Periode. Mittlere Zeit, während welcher die privatrechtliche Erbfolge vorherrſchte.

a) Vorerinnerung . . . . . . . . . . . . . . . . §. 35.
b) Landestheilungen . . . . . . . . . . . . . . §. 36.
c) Fortwährende Einwirkung des ſtaatsrechtlichen Princips.
1) Theilungsfälle aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert . . . . . . . . . . . . . . . . §. 37.
2) Theilungsfälle aus dem 16ten Jahrhundert . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 38.
3) Theilungsfälle aus dem 17ten Jahrhundert . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 39.
d) Berückſichtigung des Altersvorzuges . . §. 40.

III. Periode. Neuere Zeit, in welcher die Individual-Succeſſion nach dem Erſtgeburtsrechte förmlich anerkannt worden.

1) Einzelne Primogenitur-Ordnungen . . . §. 41.
2) Beweggründe der Primogenitur. . . . . §. 42.

II. Hauptſt. Allgemeine Normen über das Erſtgeburtsrecht im ſächſiſchen Fürſtenhauſe.

1) In Beziehung auf das meißniſch-thüringiſche Haus . . . . . . . . . . . . . . . . §. 43.
2) In Beziehung auf das alt-herzogliche Haus Sachſen . . . . . . . . . . . . . . . §. 44.
3) In Beziehung auf das geſammte ſächſiſche Fürſtenhaus . . . . . . . . . . . . . §. 45.

III. Hauptſt. Rechtliches Reſultat für die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe.
a) Allgemeine Anſicht . . . . . . . . . . . . §. 46.
b) Specielle Nachweiſung.
1) Primogenitur als Regel des Rechts . . §. 47.
2) Unerheblichkeit einer gegentheiligen Gewohnheit. . . . . . . . . . . . . . . . §. 48.

II. Abſchn. Beurtheilung der Succeſſions-Ordnung in dem ſächſiſchen Fürſtenhauſe aus dem privatrechtlichen Geſichtspuncte.
Uebergang . . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 49.

I. Unterabth. Allgemeine Grundſätze des ſächſiſchen Privat-Fürſtenrechts.

I. Hauptſt. Verhältniß zu dem gemeinen Sachſenrechte.
1) Ueberhaupt . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 50.
2) Beſondere Normen . . . . . . . . . . . . §. 51.

II. Hauptſt. Succeſſions-Ordnung des gemeinen ſächſiſchen Rechts.
a) Allgemeine Grundſätze . . . . . . . . . §. 52.
b) Lehnsfolge-Ordnung des ſtrengen Sachſenrechts.
1) Regel derſelben . . . . . . . . . . . . . §. 53.
2) Belehnung nach dem Recht der Sippzahl §. 54.
3) Repräſentationsrecht der Bruderskinder §. 55.
c) Lehnsfolge-Ordnung in Thüringen . . . . §. 56.

III. Hauptſt. Anwendung auf die Succeſſions-Ordnung im ſächſiſchen Fürſtenhauſe.
a) Patrimonial-Beſitzungen dieſes Hauſes . §. 57.
b) Territorial-Beſitzungen deſſelben.
1) Lehnsfolge überhaupt. . . . . . . . . §. 58.
2) Lehnsfolge des ſächſiſchen Rechts . . . §. 59.
3) Wirkliche Anwendung im ſächſiſchen Fürſtenhauſe . . . . . . . . . . . . . §. 60.
c) Rechtliches Reſultat . . . . . . . . . . . §. 61.

**II. Unterabth. Poſitive Normen über die Erbfolge=Ordnung in dem fürſtlichen Geſammthauſe S. Gotha.**

**I. Hauptſt. Specialnormen über die Gradualfolge.**

Vorbemerkung . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 62.

**I. Claſſe. Verfügende Normen.**

a) Reſtitutions=Edict von 1552.
1) Inhalt und allgemeine Characteriſtik . §. 63.
2) Deutung des Ausdrucks: nach ſolcher Sippzahl . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 64.
3) Verleihung ex nova gratia . . . . . . §. 65.
4) Beabſichtigte Entſcheidung über die Erbfolge=Ordnung . . . . . . . . . . . . §. 66.
5) als Erläuterung des beſtehenden Rechts §. 67.
b) Erbverbrüderungen mit dem fürſtlichen Hauſe Heſſen ſeit 1555 . . . . . . . . . §. 68.
c) Verträge von 1599 und 1634 . . . . . . . §. 69.
d) Verträge vom 6. und 16. May 1672.
1) Veranlaſſender Succeſſionsfall. . . . §. 70.
2) Punctation vom 6. May 1672 und deren Ausfertigung . . . . . . . . . . . . . §. 71.
3) Nebenreceß vom 6. May 1672 . . . . §. 72.
4) Vollſtändiger Hauptvertrag vom 16. May 1672. . . . . . . . . . . . . . . . . §. 73.
5) Prüfung einiger Zweifelsgründe . . . §. 74.
e) Vertrag vom 27. Jun. 1687 . . . . . . §. 75.
f) Reichshofraths=Erkenntniß von 1748 . . §. 76.

**II. Claſſe. Anerkennungs=Handlungen für die Gradualfolge.**

1) Von Seiten des F. Hauſes Sachſen-Weimar . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 77.
2) — — des Specialhauſes S. Gotha . . §. 78.
3) — — der Specialhäuſer S. Meiningen und S. Hildburghauſen . . . . . . . . . §. 79.
4) — — des Specialhauſes S. Coburg-Saalfeld . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 80.

II. Hauptſt. Specialnormen über andere Erbfolgearten.
Vorerinnerung . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 81.
A. Verträge von 1387, 1403, 1410 und 1448.
1) Gemeinſchaftliche Characteriſtik dieſer Verträge . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 82.
2) Inhalt der 3 erſtgenannten Verträge . §. 83.
3) Zweifel über die Auslegung dieſer Verträge . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 84.
4) Vertrag von 1448 . . . . . . . . . . . . §. 85.
5) Heutige Unverbindlichkeit aller dieſer Verträge . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 86.
B. Verträge von 1485 und 1542.
1) Gemeinſchaftliche Characteriſtik . . . . §. 87.
2) Vertrag von 1485 . . . . . . . . . . . . §. 88.
3) Vertrag von 1542 . . . . . . . . . . . . §. 89.
C. Verträge von 1629 und 1641.
1) Gemeinſchaftliche Characteriſtik . . . . §. 90.
2) Specieller Inhalt . . . . . . . . . . . . §. 91.
D. Verträge von 1680 und 1681.
*a*) Allgemeine Tendenz der Verordnungen Ernſt des Frommen . . . . . . . . . . . §. 92.
*b*) Verhältniß der 7 Söhne deſſelben zu einander vor 1680 . . . . . . . . . . . . . §. 93.
*c*) Vertragsmäßige Abänderung dieſes Verhältniſſes. . . . . . . . . . . . . . . §. 94.
*d*) Eigenthümlichkeiten des neuen Verhältniſſes . . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 95.
*e*) Beziehung dieſer Verträge auf das Linealprincip.
1) im Allgemeinen . . . . . . . . . §. 96.
2) mit Rückſicht auf das Praecipuum gothanum . . . . . . . . §. 97.
3) mit Rückſicht auf die Art der Geſammtbelehnung . . . . . . . . . §. 98.
*f*) Reſultat für die heutige Anwendbarkeit des Vertrages von 1680 . . . . . . . §. 99.
E. Verträge von 1704, 1706 und 1789.
1) Vertrag von 1704. . . . . . . . . . . §. 100.
2) Vertrag von 1706 . . . . . . . . . . . §. 101.
3) Vertrag von 1789 . . . . . . . . . . . §. 102.

F. Verträge von 1744 und 1787.
1) Vertrag von 1744 . . . . . . . . . . §. 103.
2) Vertrag von 1787 . . . . . . . . . . §. 104.
G. Römhildiſcher Vergleich von 1791.
I) Inhalt der betreffenden Stelle . . . . §. 105.
II) Auslegung nach den früheren Verträgen.
1) S. Gotha's mit Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld . . . . . . . . . . §. 106.
2) S. Gotha's mit Meiningen . . . . §. 107.
III) Auslegung nach den vorausgegangenen Verhandlungen.
a) Allgemeiner Geſichtspunct. . . . . §. 108.
b) Rechtliches Ergebniß dieſer Verhandlungen.
1) Meiningen war nicht der betreibende Theil . . . . . . . . . . §. 109.
2) Die Verhandlungen ſind unerheblich für den Inhalt des Receſſes §. 110.
3) Auch zwiſchen S. Meiningen und Hildburghauſen hat keine verbindliche Abrede ſtatt gefunden. §. 111.
V) Unverbindlichkeit des römhildiſchen Vergleiches überhaupt . . . . . . . . . . . §. 112.
III. Unterabth. Anſichten der Schriftſteller.
1) Für die Gradualfolge . . . . . . . . . . §. 113.
2) Für die Linealfolge . . . . . . . . . . §. 114.
Dritte Abtheilung. Anwendung auf den dermaligen Succeſſionsfall im Geſammthauſe Sachſen-Gotha.
1) Feſtſtellung der ſtreitigen Rechtspuncte. §. 115.
2) Anſpruch auf die Regierungs-Nachfolge. §. 116.
3) Anſpruch auf das Praecipuum gothanum . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 117.
4) Vorſchlag einer Theilung nach den Provinzen, oder Beibehaltung der Gemeinſchaft . . . . . . . . . . . . . . . . . . §. 118.

---

Die hiernach folgenden Beilagen enthalten 9 Urkunden, eine Stammtafel in 3 Abtheilungen, und eine tabellariſche Ueberſicht der Succeſſionsfälle.

# Abkürzungen.

Werke, die gewöhnlich nur nach dem Namen der Verfaſſer citirt worden:

Lünig — teutſches Reichsarchiv. B. V—XI. XXII. XXIII.
Moſer — teutſches Staatsrecht. B. XII—XVI.
Pfeffinger — ad Vitriarii institut. iur. publici. T. I—IV.
Neumann — meditat. ad ius privat. princip. T. V.
Häberlin — Repertorium d. deutſch. Staats- und Lehnrechts. Th. I-IV.
Eichhorn — deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Th. I—IV.
Heinrich — ſächſiſche Geſchichte. Th. I u. II.
Galletti — Geſchichte Thüringens. B. I—VI.
Weiſſe — Geſchichte d. churſächſiſchen Staaten. B. I—VI.
v. Schultes — S. coburg-ſaalfeldiſche Landesgeſchichte. Th. I—III.

Die mit N. I—XXVII bezeichneten Schriften ſind die in der Vorrede näher angegebenen über den dermaligen Succeſſionsfall. — Die mit [ ] eingeſchloſſenen §§ und Seitenzahlen beziehen ſich auf die gegenwärtige Schrift.

Druckfehler. S. 29. Z. 11. l. 1156. — Z. 12. v. u. l. *Annal. vet. cellens.* — S. 31. Z. 7. nach: verordnete. l. 1188. — S. 33. Z. 14. l. [S. 25.]. — S. 41. Z. 2. l. 3). — S. 46. Z. 14. l. [S. 17.]. — S. 116. Z. 2 u. 4. v. u. l. 1748 u. 1741. — S. 149. Z. 7. l. [S. 143.]. — S. 152. Z. 13. l. 8. Merz. — S. 169. Z. 9. l. Chriſtian Ernſt. — S. 203. Z. 10. l. Enkel. — S. 255. Z. 5. l. omnia. — S. 422. Z. 12. l. wie. — S. 480. Z. 8. l. welchen. — S. 671. Not. *l.* l. XXIV.

# Beilagen.

I. Auszug des Reichs-Lehnbriefs über Altenburg von 1673 für Herzog Ernſt d. Fr. und ſeine Vettern, die Herzoge zu Weimar. — ꝛc anjetzo aber, und nachdem gedachter Herzog Friederich Wilhelm und deſſen hinderlaſſener einiger Sohn, auch Herzog Friederich Wilhelm genannt, beiderſeits mit Tod abgangen, Uns die Hochgebohrne Ernſt, Johann Ernſt, Johann Georg, und Bernhard, Vettere und Gebrüdere, Herzoge zu Sachßen, Jülich, Cleve, und Berg, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meiſſen, Unſere liebe Oheimbe und Fürſten, auf vorhergegangenen zwiſchen Ihnen dieſer Succeſſion halber, den 16ten May des 1672ſten Jahres getroffenen und von Uns confirmirten Vergleich, unterthäniglich erſuechen, und bitten laſſen, daß Wir Ihren Lbden jedoch nach Inhalt vorberührten Anno 1672, zwiſchen Ihnen aufgerichteten Vergleichs nemblich obgedachten Herzog Ernſten das Fürſtenthumb Altenburg, ſambt allen deſſen Zugehörungen und Pertinenzien, Rechten und Gerechtigkeiten, allermaſſen Weiland Herzog Friedrich Wilhelm genannt, dieſelbe beſeſſen, genutzet und gebraucht (allein die Herrſchaft, Aembter, Stätte und Stücke die Sr. Lbd. Vettern denen Herzogen zu Sachſen Weymariſcher Linie, in obbeſagtem Vergleich zukommen, ausgenommen) ſowohlen den von mehr gemeldtem Herzog Friedrich Wilhelmen hinderlaſſenen antheil der Jülich- Clev- Bergiſchen Lande; Sodan vorbenannten Herzog Johann Ernſten, Herzog Johann Geörgen und Herzog Bernhardten Gebrüdere, die vorangeregtermaßen vor Sie außgezogene Herrſchafft, Aembter, Stätt und Stücke benebenſt dem dazu geſchlagenen Ambt Crainberg, wie ſolches alles in mehr erwähnten Vergleich ſpecifice benennt und exprimirt, Vorbehältlich der geſambten Hand und Mitbelehnſchaft ſo je ein Theil gegen den andern und an deſſen antheil bedinget, mit denſelben zu reichen und zu leihen gnädiglich geruhen wollten. ꝛc ꝛc

II. Auszug des Teſtaments Herzogs Franz Joſias zu S. Coburg-Saalfeld von 1733. — ꝛc. Wollen demnach und in Krafft dieſer Unſerer teſtamentirlichen Diſpoſition - - das Jus primogeniturae bey Unſern freundlich geliebten Söhnen und deren fernern Deſcendenz ſowohl in allen von Uns hinterlaßenden Landen, Leuthen, und Landes-Zubehörungen, als auch in dem, was Uns und Unſern Fürſtlichen Kindern über lang oder kurz an Land und Leuthen, ſie ſeynd ſo wichtig als ſie immer wollen, annoch zuwachßen oder zufallen mögte (doch daß bey ſolchem Anfalle auch

die Appanagia Unſerer Postgenitorum nach Proportion, und auf die unten in Art. 3 beſchriebene Art, erhöhet werden, und im übrigen bey denen dem Fürſtlichen Geſammthauße nach Gottes Willen bevorſtehenden Anfällen der durch die Verträge des Fürſtlichen Haußes, und fürnehmlich in dem Altenburgiſchen Nebenreceß sub dato den 6. May 1672 beliebten, und denen gemeinen Rechten nach feſtgeſetzten Succeſſion nach der Proximität des Gradus unbeſchadet) auf beſtändig und zu ewigen Zeiten eingeführet und feſtgeſtellet haben, auch ohne Aenderung beobachtet wißen. — ꝛc Wollen und verordnen auch, wenn außerdem Unſerer Fürſtlichen Linie an Land und Leuthen durch Erbgangs-Anwartungs- oder dergleichen Recht, noch mehr zufallen würde; daß alsdann ſolcher Anfall oben berührtermaßen zwar Unſerem älteſten Sohn und jedesmahligen Landes Successori, wenn er ſonſten Proximus gradu wäre, oder dem Postgenito, deme nach Recht der Sippzahl die Succeſſion gebührte (maßen in dergleichen Fällen, wie ſchon oben gedacht, der in dem Altenburgiſchen Nebenreceß von 1672, und der darin feſtgeſetzten Succeſſions-Ordnung, durch Unſere Primogenitur-Verfaßung keineswegs derogiret ſeyn ſoll) alleine verbleiben, derſelbe aber, wenn es ein Postgenitus, nach der Zeit ſolchen Anfalles kein Appanagium, als welches auf den Primogenitum heim und zurückfiele, vor ſich zu fordern berechtiget, ſondern vielmehr ſchuldig ſeyn ſolle, von ſothanen neu acquirirten Land und Leuthen ſeinen jüngern Gebrüdern und Vettern ihre Deputata mit dem vierten Theil derer Intraden eines ſolchen Anfalles nach an Handgeb- und Ausrechnung des bekannten Portions-Anſchlags de anno 1572 zu verbeßern, wie denn auch auf den Fall, wenn die Succeſſion von dem Postgenito in ſolche Lande geſchähe, die ſonſten zu des Primogeniti Landen gehöret hätten, und davon durch Theilung oder auf andere Weiſe abgekommen, gemeldter Postgenitus gehalten ſeyn ſolte, dieſe ererbte Lande gegen ein Aequivalent an Land und Leuthen an den Primogenitum abzutreten und umzuſetzen. Dafern aber auf einen von Unſerer appanagirten Descendenz das Seniorat im Fürſtl. Erneſtiniſchen Geſammthauß nebſt deme damit verknüpfften Genuß des Amtes Oldisleben kommen würde; ſoll derſelbe bey ſothanen Juribus Senii und der dazu gehörigen Abnutzung jetzt erwähnten Amts ruhig gelaßen werden, und ihm darinnen von dem Primogenito oder regierenden Herrn auf keinerley Weiſe Eintrag geſchehen. ꝛc ꝛc

III. Auszug der kaiſerl. Confirmations-Urkunde der coburg-ſaalfeldiſchen Primogenitur-Conſtitution von 1747. — Wir Franz, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kayßer ꝛc bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Hochgebohrne Franz Joſias Herzog zu Sachſen ꝛc unterthänigſt vorgetragen, welchergeſtalt, und aus welch erheblichen Urſachen, Sr. Lbden unter Ihrer Fürſtl. Descendenz das Jus primogeniturae durch Ihr am 1. October 1733 errichtetes Teſtament ſowohl, als andere darauf weiter erfolgte Dispositiones einzuführen ſich bewogen gefunden, und über ſothane Primogenitur-Conſtitution und Anordnung die höchſte Kayßerl. Confirmation

praevia plenaria causae cognitione von Ihro Kayſerl. Maj. Weyl. Carl VI glorwürdigſter Gedächtniß unter dem 23. Januarii 1736 ertheilet worden ſeye. -- Und obwohl dasjenige eine nähere Unterſuchung nöthig zu haben ſcheinen mögte, was in dem 2ten und 3ten §pho ſeiner jetztmahligen Diſpoſition mit Abänderung der in vorig ſeiner confirmirten Verordnungen enthaltenen WillensMeynung, eines theils derer ſeinem Fürſtl. Hauß nach Gottes Willen zuwachſenden Anfälle, andern Theils aber des SenioratAmtes Oldisleben halber, disponiret werde: Alleine auch hierunter würden die gnädigſte Confirmations Ertheilung zu erſchwehren ſcheinende Bedenklichkeiten dahin fallen, wenn Wir die bey beyden Punkten einſchlagende wahren Umſtände und Bewandniß der Sache in gnädigſte Erwägung zu ziehen geruhen wollten, indeme zwar, ſo viel den erſten Punkt anbelange, ohnläugbar ſey, welchergeſtallten in dem Fürſtl. Sächßiſch. SammtHauß Proximitas gradus als die alleinige Regul der CollateralSucceſſion anzuſehen, und wie durch viele vorherige Dispositiones et Constitutiones Majorum, alſo in specie auch durch den bey Gelegenheit des S. Altenburg- und Coburgiſchen Anfalls Ao 1672 in dem fürſtl. S. Erneſtiniſchen Haus errichteten Receß §pho nono gegen alle Einwendung und Widerrede auf das bündigſte und dergeſtalt feſtgeſtellet ſeye, daß die nach Vertheilung derer beyden das Erneſtiniſche SammtHauß conſtituirenden Sachſen Weymariſch und Gothaiſchen Haupt-Stämmen in mehrere Special-Linien in dieſen Special-Häußern geſchehene Primogenitur-Einführung die Verfaſſung der fürſtl. SammtHäußer und dem Vorhalt und Jura derer Special-Linien gegen einander ſo wenig alteriren könne, daß vielmehr bey erſcheinenden Anfällen, der exiſtirende Proximus agnatus, er ſey nun gleich nach ſeiner Special-Linie Particulier-Verfaſſung regierend oder appanagirt, dennoch als der alleinige Landes- und Lehensfolger zu achten ſey, in deßen Betrachtung er dann auch in ſeinen vorigen Verordnungen disponiret, daß wenn außer denen von ihm hinterlaßenden Landen ſeiner fürſtl. Linie an Land und Leuten, durch Erbgangs-Anwartungs- und dergleichen Recht noch mehr etwas zufallen würde, ſolches ſeinem älteſten Sohn und jedesmaligen LandesSuccessori, wenn er ſonſt proximus gradu wäre, oder deme Postgenito, deme nach Recht der Sippzahl die Succeſſion gebühre, alleine verbleiben, derſelbe aber, wenn es ein Postgenitus, nach der Zeit ſolches Anfalls weiter kein Appannagium, als welches auf den Primogenitum heim und zurückfiehle, vor ſich zu fordern berechtiget, ſondern vielmehr ſchuldig ſeyn ſolle, von ſothanen neu acquirirten Land und Leuten, ſeinen jüngeren Brüdern und Vettern ihre Deputata mit dem Vierdten Theil derer Intraden eines ſolchen Anfalles zu verbeßern. — Wenn er aber dargegen in reife Ueberleg- und Erwegung genommen, welchergeſtalt dieſe ſeine vormahlige WillensMeynung nicht nur der Natur und weſentl. Eigenſchaft des Juris primogeniturae gantz zuwider ſeye, ſondern auch zu offenbahrer Behinderung des bey der Primogenitur-Einführung gehegten Endzweckes der Redintegrirung derer beſonders unter denen diverſen Linien des fürſtl. S. Gothaiſchen SammtHaußes ſo ſehr zertrennten Fürſtenthümer und Lande gereiche, und daß

dannenhero in denen übrig ſämmtlichen Linien des S. Erneſtiniſchen Sammt-Haußes, ob ſie wohl die angeführte Regul der Collateral-Succeſſion ohne Einwand anerkenneten, dennoch bey Einführung des Juris primogeniturae ſolche Anordnung mit ausgewürckter Kayßerl. Confirmation geſchehen ſeye, daß alle dergleichen Anfälle nicht minder dem jedesmaligen regierenden Primogenito derjenigen Linie, in welcher der Proximus agnatus iſt, nach dem Rechte der Primogenitur zuwachſen, und davon denen Postgenitis nur allein eine Verbeßerung des Appanagien-Gehalts angedeyhen ſolle; und wenn er hiernechſt weiter in Betrachtung gezogen, daß aus einer ſeinerſeits widrigen Diſpoſition nothwendig eine Substantialis diversitas gegen andere fürſtl. S. Häußer, daraus aber ferner manche Anſtände und voraus abzuſehende Collisiones entſtehen würden, dahingegen eine mit jenen übrig fürſtl. Sächßiſch. Häußern conforme Anordnung, ſowie ſie den Entzweck des Juris primogeniturae augenſcheinlich befördere, alſo auch nicht nur denen bemeldeten Inconvenienzien, ſondern auch denenjenigen unzähligen Mißhelligkeiten, welche im Fall er es bey ſeiner vormahligen Diſpoſition verbleiben laßen wollte, bey künfftigen Anfällen unter ſeinen Nachkommen entſtehen könnten, vorbeugen, und endlich ſelbſt denen Postgenitis um ſo heilſamer ſeyn werde, als ihnen an dem Aufnehmen und Wachsthum ihres fürſtl. Haußes und an der Wohlfarth von Land und Leuten in Anſehung ihres näheſten Succeſſions-Rechts viel mehr, als an einſtweiliger mit großer Beſchwehrde und Koſten-Aufwand verknüpffter Beherrſchung zertrümmerter Lande, gelegen ſey. — Als habe er ſich aus dieſen höchſt trifftigen Urſachen beſtens befugt, ja ſchuldig erachtet, wegen der künfftig ſeinem Fürſtl. Hauße zugehenden Anfälle, ſo daß der Primogenitus ſeines Fürſtl. Haußes an derer nach Inhalt des Recessus de anno 1672 secundum proximitatem gradus ſuccedirenden Postgenitorum Stelle eintreten ſolle, Verordnung zu thun, wogegen er jedoch denen Postgenitis eine nicht allein dem jedesmahligen Anfall vollkommen proportionirte, ſondern auch zu der Appanagiatorum ſelbſt eigenen wahren Wohlſeyn augenſcheinlich gereichende Verbeßerung ihres Gehalts dergeſtalt feſtgeſtellet habe, daß dardurch nicht alleine das nach ſeiner vorigen Diſpoſition ihnen auferlegte Onus und deſſen jedesmahl mit vieler Weiterung verknüpfft geweſene Determination hinweg fällt, ſondern auch das Augmentum ihrer eigenen Appannagiorum nach dem Inhalt des §phi quinti zur ungezweifelten Richtigkeit gediehen ſey. — — ꝛc Und Uns des Herzogen Franz Joſias zu Sachſen Coburg und Saalfeld Lbden unterthänigſt gebeten, daß Wir ſolche weitere für nöthig und Ihrem Fürſtl. Hauße erſprieslich befundene Diſpoſition Unſeres höchſten Orts zu confirmiren und zu beſtätigen gnädigſt geruheten, Wir auch hiernächſt Uns alle obſtehende von ſeiner Lbd. angeführte Umſtände und Urſachen, welche dieſelbe zu dieſer Erläuterung und Abänderungs-Diſpoſition bewogen, vortragen, und nach reifer Erwägung deſſen allen gefunden, daß ſelbige zu Erreichung des bey Errichtung der Primogenitur ſich vorgeſetzten Endzwecks der Erhaltung und Aufnehmen ihres Fürſtl. Haußes ſo nöthig als beförderlich ſey, wobey Wir in gnädigſte Betrachtung genommen, die getreue vielfältige erſprieß-

liche Dienſte, welche ihrer Lbd. Vorfahrere und ſie ſelbſt Uns und dem Reich erwieſen haben, und ſie ferner und Dero Successores und Nachkommen treulich leiſten mögen, ſollen, und können; derowegen Wir dann als regierender Römiſcher Kaißer mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechten Wißen, obſtehende von ihrer Lbd. gemachte Erläuter- und Abänderungs-Diſpoſition, und was den ſich über kurz oder lang ereignenden Anfall an Land und Leuten ſowohl, als den Casum betrifft, da das Seniorat nebſt dem damit verknüpfften Genuß des Amts Oldisleben in dem Fürſtl. Erneſtiniſchen Geſammt-Hauß auf einen von Deroſelben appanagirten Descendenz kommen würde, erläutert, abgeändert, wegen der an den Primogenitum alſobald nach Erlangung ihrer Majorennität auszuſtellenden Urkund und ſonſt in andern Sachen darinn verordnet worden, in allen und jeden ihren Worten, Punkten, Clauſuln, Articuln, Meynung und Begriffungen confirmiret und beſtättiget; confirmiren und beſtättigen ſelbige auch vor Uns und Unſere Nachkommen am Reich, Römiſchen Kayſern und Königen in Krafft dieſes Brieffs ꝛc. - - Mit Urkund dieſes Briefs beſiegelt mit Unſerem Kayſerl. anhangenden Innſiegel, der geben iſt zu Wien den zwölfften Tag Monats Maji nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehn Hundert Sieben und Vierzigſten, Unſers Reichs im Zweyten Jahre.

Franz. Vt. G. Graff Collorebo.

IV. Schreiben Herzogs Ernſt d. Fr. zu Gotha an Herzog Johann Ernſt zu Weimar vom 19. April 1672, wegen der altenburgiſchen Succeſſion. — Wir haben Ew. Lbd. geſtriges freundvetterliches an Unß abgelaßenes Schreiben erhalten, und aus deſſen Verleſung mit mehreren verſtanden, wie ſelbiger vnd dero frdl. lieben Brüdere Lbd. Unſere der Altenburg. Succeſſion halben gemachte Verordnung bedenklich vorkommen, und dahero pro conservatione Ihres vermeintlich daran mit habenden Rechtens gleich Unß, zur Ergreiffung der Poſſeſſion an ein und anderm orthe bewogen worden, darbey auch, weiln gegen deroſelben geſambten Cammerrath Wir Unß auf kein gewißes herausgelaßen, zu beharren gemeinet, Jedoch umb Beförderung ferneren guten Vertrauens zue förderlichen guetlichen Tractaten nochmals ſich geneigt erfinden laßen wolten. Wie Wir aber nicht zweifeln, es werde Ew. und dero frdl. lieben Brüdern Lbd. Ihren erleuchteten verſtande, vnd der von der ganzen Sache Ihnen beywohnenden völligen Wißenſchaft nach, Vnſer vor Gott und aller Welt gerechtes Befugniß, vnd allein habenden anſpruch zu obermelter Fürſtl. Succeſſion gar wohl begrieffen und in deſſen reiffer erwegung die Anordnung deſſen worzue Wir befugt, ſich nicht befremden laßen können. Alſo hätten hingegen zu denenſelben wir bey ſolcher Bewandniß eines ſo thätlichen Eingriffs, Vnſerm Ihnen überflüßig bekannten Gerechtſam zuwider, Vns nicht verſehen, Weniger wollen Wir vermuthen, daß ſelbige darbey zu beſtehen, und Vns in Vnſern offenbaren Juribus zu

beeinträchtigen gemeint ſein ſollen, ſondern Wir verſehen Unß vielmehr zu ihnen, jederzeit zu tragenden freundvetterlichen Vertrauen nach, Sie werden von ſelbſten die Göttliche unzweifliche verfügung hierunter erkennen, vnd ſelbiger nicht entgegen ſtehen, noch zu einigen mißtrauen und zerrüttung zwiſchen Vnſern ſo nahe verbundenen, und biß anhero bey beſtändigem frdl. gueten Vernehmen ſich wohl befundenen Fürſtl. Häußern ferner Anlaß geben wollen. So wenig Unſere glbte. Söhne auf den Fall, da Gott Unß vor E. Lbd. hochſeel. Herrn Vatters Lbd. abgefordert, und ſelbige den izo ereignenden Fall erleben laßen, deroſelben ſolches mißgönnen, noch einiger Concurrenz ſich hätten anmaßen können. So viel aber die von Ihnen wieder angeregte guetliche Tractaten betrifft, ſo iſt zwar aus dem obangeführten leicht zu ermeſſen, daß wir ſolche izo nicht, als über einen Deroſelben zukommenden Recht mit Ihnen antreten können; Gleichwie aber Wir dergleichen niemalß vor dieſem ausgeſchlagen; alſo ſind wir auch nochmals ſolchen, und allen, was zu mehrer befeſtigung Unſerer beeden Häuſer ferneren frdl. vertrauen dienet, jedoch Unſerem izo völlig erlangten Juri successionis unpräjudicirlich, gar nicht zuwider ꝛc. Datum Friedenſtein den 19. April 1672.

V. G. G. Ernſt Herzog zu Sachſen ꝛc.

**V. Auszug des Reichs-Lehnbriefs über Coburg von 1676, für die Söhne Ernſts d. Fr.** — ꝛc. nach Herzogs Friedrich Wilhelms tödlichem Hintritt aber dieſes Fürſtenthum ſambt deßen Pertinenzien an deßen einigen unmündigen Sohn auch Herzog Friedrich Wilhelm genannt, und endlich durch deßelben bald darauf erfolgtes Abſterben an ermelden Herzog Ernſten als proximiorem Agnatum vermöge der Rechte, und daneben habender Mitbelehnſchaft, auch mit ſeinen Vettern Weimariſcher Linie ſolcher Succession halben im Jahre 1672 getroffenen Vergleichs gelanget, und gefallen, den Wir auch auf ſein gebührendes Anſuchen den 4ten December folgenden 1673ſten Jahres damit gnädiglich beliehen, und nun Uns nach Sr. Lbden Abſterben obbemelder ſein älteſter Sohn, als der regierende für ſich und vorbenannte ſeine Brüder demüthiglich erſuchen und bitten laßen, daß Wir als jetzt regierender Kaiſer ſolche Belehnungen auf ſie ſämmtlich erneuern, und ſie mit allen und jeden vorbeſchriebenen Stücken zu beleyhen gnädiglich geruheten.

**VI. Auszug des Reichs-Lehnbriefs über Altenburg von 1676, für dieſelben.** — ꝛc. letzlich aber und nachdem gedachter Herzog Friedrich Wilhelm und deßen hinterlaßener einziger Sohn, auch Herzog Friedrich Wilhelm genannt, beyderſeits mit Tode abgegangen, Wir dem weyland Hochgebornen Ernſten Herzogen zu Sachſen, auf vorhero gegangenen, zwiſchen ihm und ſeinen Vettern Weimariſcher Linie dieſer Succeßion halber den 16ten May des 1672ſten Jahres getroffenen, und von Uns confirmirten Vergleich, nach Innhalt deßelben, das Fürſtenthum Altenburg, ſammt allen deßen Zugehörungen und Pertinenzien, allermaßen weyland Herzog Friedrich Wilhelm und deßen hinterlaßener

unmündiger Sohn, auch Herzog Friedrich Wilhelm genannnt, dieſelben beſeßen, genutzt und gebrauchet, allein die Herrſchaften, Aemter, Städt und Stücken, die Sr. Lbden Vettern, den Herzogen zu Sachſen Weimariſcher Linie, obbeſagter Vergleich, mit Vorbehalt der geſammten Hand und Mitbelehnſchaft zukommen, ausgenommen, den 4ten December 1673 gnädiglich geliehen, und uns dann nach Abſterben jetzt gedachten Herzogs Ernſtens, nunmehro deßen hinterlaßener älteſter Sohn Friedrich als regierender vor ſich und ſeine Brüder, nahmentlich, Albrechten, Bernharden, Heinrichen, Chriſtian, Ernſten und Johann Ernſten, ſämmtlich Herzoge zu Sachſen ꝛc. Unſere lieben Oheime und Fürſten, unterthänig erſuchen und bitten laßen, daß Wir als regierender römiſcher Kayſer Ihrer Lbden obberührtes Fürſtenthum Altenburg auf Maaß und Weiſe als es im vorangezogenen Anno 1672 aufgerichteten Vergleich verſehen, und wie es ihr Vater, weyland Herzog Ernſt mit allen deßen Pertinenzien ꝛc. inne gehabt und beſeßen, zuſammt der an vorberührten dem Hauße Weimar überlaßenen Aemtern und Stücken, vorbehaltenen als auch andern Sr. Lbden zugeſtandenen Mitbelehnſchaften und Anwartungen zu reichen und zu leihen gnädiglich geruhen wollten ꝛc. — Und darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechten Gewißen, obbenannten Friedrichen, als regierenden, und Albrechten, Bernharden, Heinrichen, Chriſtian, Ernſten und Johann Ernſten Herzoge zu Sachſen, und deren LeibesLehnserben, vermöge voriger Belehnungen, und nach Ausweißung obberührten aufgerichteten, durch vorige Kaiſerliche Majeſtät und Lbd. wie oben angedeutet, confirmirte, und beſtätigte Erbtheilungsverträge die unterſchiedlich weyland Herzog Friedrich Wilhelmen zukommene, und nach Abgange ſolcher Linie, an weyland Herzog Ernſten gelangte Portiones und Antheil Lande, inſonderheit das Fürſtenthum Altenburg als obſtehet, den Antheil der gefürſteten Grafſchaft Henneberg mit eingeſchloßen, jedoch mit Ausnahme derer in mehr beſagten den 16. May 1672 getroffenen Vergleich ausgezogenen Herrſchafften, Aemter, Städte, und Stücke, nach mehreren Begriff obangeregten Vergleichs, und mit denen darinnen befindlichen Vorbehalten ꝛc ꝛc.

**VII. A. Auszug eines Conferenz-Protocolls vom 2. u. 3. Jul. 1673, die Confirmation des Vertrages von 1672 betr. — B. Schreiben Herzogs Joh. Ernſt zu Weimar an Herzog Ernſt zu Gotha vom 22. Jul. 1673, denſelben Gegenſtand betr. — C. Auszug der den herzogl. ſächſiſchen Geſandten deßhalb ertheilten Inſtruction.** — [Dieſe drey Urkunden finden ſich ſchon abgedruckt unter den Beilagen der immittelſt erſchienenen Schrift N. XXVI. S. 123. 125. 126.]

**VIII. Schreiben Herzogs Bernhard zu Meiningen an die vier jüngeren Herrn Brüder vom 10. May 1679, die Punctation vom 8. Merz ged. Jahrs betr.** — Unſere auch freundlich geliebten Brüdere, Herrn Friedrichs, und bald nachdeme Herrn Al-

brechts, beeder Herzoge zu Sachſen Lden haben Vns dieſer Tagen in Abſchrift communiciret, weßen mit Sr. Hochgedacht Herrn Herzogs Friedrichs Lden in puncto futuri Regiminis et sustentationis E. Lden ſich am verwichenen 8ten Martii dieſes Jahres a part zu vergleichen belieben wollen. Wie aber in ſothanem Vergleich ſolche Sachen befindlich, welche Vns beeden noch zur Zeit davon ausgeſchloßenen Gebrüdern ſammt Vnſern izzigen oder künftigen Fürſtlichen Kindern und Nachkommen, in effectu nicht allein wirklichen großen Nachtheil und Präjudiz nach ſich ziehen, und noch viel größern androhen, ſondern ſogar eine gänzliche Everſion des von Vnſern Hoblöbl. Vorfahren wohlbedächtig ordonnirten geſamten Staats, und dargegen eine ſchädliche Einführung deß in Vnſerm Fürſtl. Hauße noch nie erhörten Primogenitur-Rechtens mit ſich ob dem Rücken tragen; Alſo hätten Wir von Herzen wünſchen mögen, Ew. Lden hätten mit Vns in einer ſo hochwichtigen Sache zu Folge der vielen klaren Dispoſitionen Vnſers in Gott ruhenden hochgeehrten Herrn Vaters Gnden hochſeel. Andenkens, und Vnſerer ſelbſt eigener Fürſtbrüderlichen Receſſen darüber freundbrüderliche Communication und Deliberation gepflogen, und Vns durch deren Vnterlaſſung nicht Vrſach zu allerhand faſt betrüblichen Nachdenken gegeben, denn daß bey Vnſerer letzten Conferenz zu Gotha dergleichen einſeitige Tractaten ſollen abgeredt und beliebt worden ſeyn, davon wißen Wir Vns, als Wir mit Gott bezeugen können, nicht das geringſte zu erinnern; Nachdeme aber ohne Zweifel das Werck zu facilitiren, man die Tracdaten sic in secreto und exclusis saltim ignaris etiam proximis et necessariis agnatis, vorzunehmen ſich gefallen laſſen, ſo können Ew. Lden Dero beywohnenden hohen Verſtande noch von ſelbſten leicht ermeßen, von was Verbindlichkeit ſolcher Vergleich, ſo weit Er Vns präjudicirlich iſt, Von Rechts wegen ſeyn könne. Zwar bezeigen in mehr angeregtem Vergleich Ew. Lden ſelbſten ausdrücklich, daß Sie Vns oder dene Vnſrigen darnach zu präjudiciren nicht gemeint, Wir geben aber denenſelben hochvernünfftig zu bedenken, ob die viele 1000 Rthlr., die Fructus tam Eximiae jurisdictionis, die Heimfälle, und mehr anderes, welches Ew. Lden hinkünftig über das bisher gewöhnliche Deputat zugewendet werden ſolle, und nothwendig von der Geſamtſchafft abgehen muß, Vns nicht pro parte nostra präjudicire, und alſo dieſe Protestatio nicht facto contraria ſeye. Hätte man die geſammten Ausgaben ſolcher geſtalt eingerichtet, als Vns Vnſers hochſeelig gedachten Herrn Vaters Gnden bey Vermeidung ſeines väterlichen Fluchs eingebunden, und reſpective Vnſer Fürſtbrüderlicher Receß vermag, vielleicht wäre mit Gottes Hülffe noch wohl ein geſammter Ueberſchuß zu hoffen geweſen, oder noch izzo nicht gänzlich daran zu deſperiren, wo man dem Dinge treulich rathen wolte; Gleiche beſchaffenheit hat es mit dem statu Regiminis, ob ſich ſchon bisweilen Eine oder die andere Difficultät und Gravamen ereignet, ſo iſt ſolches bey Fürſtl. Geſamtſchafften nichts neues, und Vnſers unmasgeblichen Ermeßens nach keine genugſame Vrſach, den ganzen Statum cum tantis dissentientium fratrum praejudiciis et fastidiis zu ändern. Eine allerſeits aufrichtige, getreue und Einmüthige Obſervanz

des hierüber vorhandenen väterlichen Reglements, hätte bey brüderlichen und verträglichen Herzen und Gemüthern, alle Difficultäten gar leicht aus dem Wege räumen, und den Flor und Reſpect Vnſers Fürſtl. Haußes vielleicht eben ſo gut conſerviren können. Allein iſt davon nun nichts mehr zu ſagen, weil Ew. Lden dem Vernehmen nach ob Ihrem einmal getroffenen Vergleich zu beharren, und einander dabey brüderlich zu ſchützen gemeinet ſeyn, Welches, gleichwie es verhoffentlich ohne Vnſer Präjudiz nochmals angeſehen ſeyn wird, Alſo werden Vns Ew. Lden verhoffentlich nicht verdenken, Wenn wir, allermaßen hiermit geſchiehet, gleich Vnſers frl. geliebten Herrn Bruders, Herrn Herzog Albrechts z. S. Lden wieder alles, was Vns oder denen Vnſrigen auf einerley Weiſe in effectu präjudicirliches ſich ereignen wird, auch wie oben gewieſen, verabredet und verglichen, oder noch künftig verglichen werden kan oder mag, sanctissime proteſtiren, und Vns alle Unſere ex pacto et providentia Majorum, Wie nicht weniger Krafft dieſes Vergleichs ſelbſten, beydes in re et spe acquirirte und noch künfftig mit Gott und Recht zu hoffen habende Jura und juris et principum remedia illa acquirendi, per expressum reſerviren; Vnd zwar hoffen Wir Vnſers Orths wegen dieſer Vnſerer Proteſtation umb ſo viel weniger Verdacht zu werden, Wenn Ew. Lden bey ſich ſelbſten erwegen, daß Vnſere liebe Söhne an allen hohen Regalien bereits ein Jus quaesitum erlanget. Nun weiß man ſich aber ex jure et stylo imperii publico zu erinnern, daß in feudis regalibus antiquis ex pacto et providentia, dergleichen alle Vnſere anererbte Fürſtenthümer und Landen bekanntlich ſeyn, Ein Vater ſeinem eignen Kinde, zu geſchweigen ein Agnat und Bruder dem andern durch einzige dispositionem inter vivos, vel ultimae voluntatis, vel quidem cum consensu Domini directi, im wenigſten nicht präjudiciren kann, ſondern wann Neuerungen, wie dieſes Jus primogeniturae iſt, eingeführet werden ſolle, ſo wird der ausdrückliche regaliſche Conſens aller intereſſirten Agnaten, tq. conditio sine qua non, nothwendig erfordert, Welchen Wir aber ſo bloß dahin zu ertheilen nochmahlen ganz billiges und erhebliches Bedenken zu haben vermeinen. rc rc Datum den 10. May Anno 1679.

V. G. G. Bernhard, Herzog zu Sachſen rc.

**IX.** Schreiben Herzogs Georg zu Meiningen an den Herzog zu Hildburghauſen wegen der römhildiſchen Conferenz, vom 16. Sept. 1789. — Ew. Lbd. werden Sich ohnehin noch zu erinneren geruhen, daß bei der in vorigen Jahr gemeinſchaftl. beliebten HausConferenz zugleich auch die Irrungen, welche wegen der Oldisleber Baugelder ſowohl mit Denenſelben als auch mit dem Herzogl. Hauſe Sachſen Weimar noch obwalteten, beſprochen und deshalb eine Uebereinkunft getroffen werden ſollten. Da nun die Thronbelehnungs-Sache ausgeſetzt wurde, ſo blieben auch die Oldisleber BaugelderDifferenzien ohnausgemacht. Indeſſen iſt Ew. Lbden an baldiger Beendigung dieſer Sache mit ſämmtlichen Fürſtl. Herren Agnaten viel gelegen rc. Unſers Herrn

Schwagers, des Herrn Herzogs zu SachſenGotha Lbd. haben inzwiſchen auch wegen dermaliger nöthiger BauReparaturen mit Uns communiciret, und von SachſenWeimar iſt deshalb, nach dem in Abſchrift angeſchloſſenen PrivatSchreiben gleichfalls Erinnerung geſchehen, ſo daß bei längerer Ausſezung der Sache, zu befürchten, daß SachſenWeimar ſich entſchlieſſen möchte, von dem freundſchaftlichen Antrag wieder abzugehen, nach welchem ſolches geneigt iſt, dieſe Irrung durch einen Vergleich oder Compromiß zu beendigen. Schon dieſe Irrung allein iſt wichtig genug, ſolche auf einer allgemeinen HausConferenz zu beſprechen, und zu überlegen, auf welche Weiſe dieſe entweder in Güte beizulegen, oder durch ein Compromiß zu beendigen ſeyn möchte. Ew. Lbd. erſuchen Wir dahero ganz ergebenſt, die im vorigen Jahr ſchon beliebte HausConferenz in der Mitte des künftigen Monats November etwa zu Römhild Sich hochgeneigteſt gefallen zu laſſen. Bei den jetzigeu Zeiten finden ſich aber auch noch mehrere wichtige Gegenſtände, die ſothane HausConferenz ſehr nothwendig erfordern, Wir rechnen dazu vorzüglich, daß Ew. Lbd. Sich mit Uns und derer Herren Herzoge zu SachſenSaalfeld und SachſenGotha Lbd. als nächſten Fürſtl. Agnaten freundſchaftlich zu vereinigen geruhen mögen, wie 1) überhaupt das gemeinſchaftliche Beſte in Rückſicht der Lande und der Unterthanen mit geſamten Kräften zu befördern; 2) die allgemeine Sicherheit zu erhalten; 3) bei den jezigen Kriegszeiten, da aus denen benachbarten Landen ſo viele Früchte geſchaft werden, und in den Fürſtl. Würzburgiſchen Landen, nach dem abſchriftl. anliegenden Würzburgiſchen RegierungsSchreiben, eine ſo ſchwere Abgabe auf Korn und Waizen gelegt worden, eine beſorgliche GetraideTheurung abzuwenden, und nach Möglichkeit wenigſtens erträglich zu machen; desgleichen 4) auf welche Weiſe die zwiſchen einem oder dem andern Fürſtl. Haus noch exiſtirende Irrungen binnen einer gewißen Zeit entweder in Güte oder durch ein Compromiß gänzlich zu beendigen, ſonach auch 5) wie künftige Irrungen bei vorkommenden Succeſſions- und andern Fällen auf beſtändig abzuwenden, wohin zu dem Ende noch 6) ein gemeinſchaftl. Schluß, wie die noch rückſtändige General-Peraequation in Abſicht derer SachſenCoburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen acceſſoriſchen TheilungsStücke, nach denen jederzeit anerkannten Principiis abzukürzen und baldigſt auszuführen möglich wäre, zu faßen ſeyn möchte. Und zwar iſt dieſes dermalen um ſo mehr nöthig, da nach dem abſchriftl. angeſchloſſenen Antwortſchreiben Unſers Herrn Vetters des Herrn Herzogs zu Sachſen Saalfeld Lbd. ſothane General-Peraequation vor Beilegung derer mit dieſem Herzogl. Hauſe noch habenden Irrungen nur noch allein zu erfordern beliebt haben, indem der erſtere in nur beſagtem Fürſtl. Schreiben bemerkte Anſtand bereits völlig gehoben iſt, weil Wir ſchon ſo glücklich ſind mit Ew. Lbd. ſowohl als mit SachſenGotha alle Irrungen vom Grund aus verglichen zu haben, und dieſe alſo eine gütliche Uebereinkunft mit Sachſen Saalfeld nicht behindern können. ꝛc ꝛc
Datum Meiningen zur Eliſabethenburg den 16. September 1789.

V. G. G. Georg ꝛc.

# X. Stammtafel des (meißniſch) ſächſiſchen Fürſtenhauſes.

## A.) Sächſiſches Geſammthaus.

Conrad d. Große. † 1157.

Otto. † 1189. — Dietrich † 1185. (1.) — Dedo. † 1190. — Heinrich. † 1181. — Friedrich † 1181.

Kinder Otto's: Albrecht † 1195. — Dietrich † 1220.

Kinder Dedo's: Conrad † 1210. — Dietrich † 1207.

Kinder Heinrich's: Heinrich II † 1187. — Ulrich † 1206.

Kinder Friedrich's: Otto † 1203. — Friedrich II † 1221.

Heinrich d. Erl. † 1287.

Albrecht † 1314. — Dietrich † 1283.

Friedrich d. Geb. † 1324. — Diezmann † 1307. — Friedrich Tutta † 1291.

Friedrich d. Ernſth. † 1349.

Friedr. d. Strenge. † 1380. — Balthaſar. † 1406. — Wilhelm † 1407. (2.)

Friedr. d. Streitb. † 1428. — Wilhelm II † 1425. — Georg. † 1401. — Friedr. d. Friedf. † 1440 (3.)

Friedr. d. Sanftm. † 1464. — Sigismund. † 1463. — Heinrich. † 1435. — Wilhelm III † 1482. (4.)

Ernſt Stifter d. erneſt. Linie. — Albert Stift. d. albert. Linie. † 1500.

Stammt. B.

## B.) Erneſtiniſches Haus.

Ernſt
Stifter der erneſtiniſchen Linie. † 1486.

Friedrich d. Weiſe. † 1525. — Johann d. Beſtänd. † 1532.

Johann Friedrich I. † 1554. — Johann Ernſt. † 1553.

Johann Friedrich II. † 1595. Stifter d. ält. coburg. Linie. — Johann Wilhelm. † 1573. Stifter d. ält. weimar. Linie. — Johann Friedrich III. † 1565.

Johann Caſimir zu Coburg. † 1633. — Johann Ernſt zu Eiſenach. † 1638 (1.) — Friedrich Wilhelm I. Stifter d. altenb. Linie. † 1602. — Johann Stifter d. mittl. weimar. Linie. † 1605.

Johann Philipp † 1639. — Friedr. Wilhelm II. † 1669.

Friedr. Wilhelm III. † 1672. (2.)

Johann Ernſt I. † 1626. — Friedrich. † 1622. — Wilhelm Stifter der neuen weim. Linie. † 1662. — Albrecht. † 1644. (3) — Johann Friedrich † 1628. — Ernſt d. Fr. Stifter d. gothaiſchen Linie. Stammt. C. — Friedrich Wilhelm † 1619. — Bernhard † 1639.

Johann Ernſt II. zu Weimar † 1683. — Adolf Wilhelm † 1668. — Johann Georg I. zu Eiſenach. † 1686. — Bernhard zu Jena. † 1678.

Wilh. Ernſt † 1728. — Joh. Ernſt † 1694. — Wilhelm Auguſt † 1671. — Joh. Georg II. † 1698. — Joh. Wilh. † 1729. — Joh. Wilhelm. † 1690. (5.)

Ernſt Auguſt. † 1748. — Wilh. Heinr. † 1741. (4.)

Ernſt Auguſt Conſt. † 1758.

Carl Auguſt.

## C.) Geſammthaus Gotha, im Verhältniſſe zum großh. weimariſchen und königlichen Hauſe.

**Kurfürſt Friedrich der Sanftmüthige († 1464.)**

- Ernſt († 1486.) Stifter der erneſtiniſchen Linie.
  - o-o-o-o
    - Wilhelm († 1662.) Stifter des weimariſchen Hauſes.
      - o-o-o-o-o
        - **Carl Auguſt,** Großherzog zu Weimar.
    - Ernſt der Fromme († 1675.) Stifter des Geſammthauſes Gotha.
      - Friedrich I. zu Gotha. † 1691.
        - Friedrich II. † 1732.
          - Friedrich III. † 1772.
            - Ernſt II. † 1804.
              - **Auguſt.** † 1822.
              - **Friedrich IV** † 1825.
      - Albrecht zu Coburg. † 1699. (1.)
      - Bernhard zu Meiningen. † 1706.
        - Ernſt Ludw. † 1724.
          - Ernſt Ludw. II. † 1729.
          - Carl Friedr. † 1743.
        - Friedr. Wilh. † 1746.
        - Anton Ulrich † 1763.
          - Carl † 1782.
          - Georg † 1803.
            - **Bernhard II.** Herzog zu Meiningen.
      - Heinrich zu Römhild. † 1710. (2.)
      - Chriſtian zu Eiſenberg. † 1707 (3.)
      - Ernſt zu Hildburghauſen. † 1715.
        - Ernſt Friedr. I. † 1724.
          - Ernſt Friedr. II. † 1745.
            - Ernſt Friedr. Carl † 1780.
              - **Friedrich,** Herzog zu Hilgburghauſen.
      - Johann Ernſt zu Saalfeld. † 1729.
        - Chriſt. Ernſt. † 1745.
        - Franz Joſias. † 1764.
          - Ernſt Friedrich † 1799.
            - Franz Friedrich. † 1806.
              - **Ernſt,** Herzog zu Coburg-Saalfeld.
- Albert († 1500.) Stifter der albertiniſchen Linie.
  - o-o-o-o-o-o-o-o-o
    - **Friedrich Auguſt,** König zu Sachſen.

# XI. Tabellariſche Ueberſicht ſämmtlicher Succeſſionsfälle in dem (meißniſch) ſächſiſchen Fürſtenhauſe.

Die Succeſſion geſchah

- entw. in die Patrimonial-Beſitzungen dieſes Fürſtenhauſes. Vorzug des Grades: Fall von 1185. Stammt. A. 1.
- oder in die reichsſtändiſche Würde und Beſitzungen
  - entw. nach dem ſtaatsrechtlichen Princip einer Regierungs-Nachfolge. Individual-Succeſſion nach Erſtgeburt:
    1) ſämmtliche Fälle bis zum Eintritt des 14ten Jahrhunderts [§. 33 f.].
    2) — — ſeit Einführung der Primogenitur in den einzelnen Linien [§. 41.]. — Inſonderheit Collateralfälle von 1718, 1738 u. 1746 im albertiniſchen Hauſe [§. 13.]; von 1741 im erneſtiſchen: B. 4.
  - oder nach dem privatrechtlichen Princip der Lehnsfolge in das Staatsgebiet. Unter Söhnen und Brüdern gleiche Theilung (Fall von 1644: B. 3.), ſofern nicht das ſtaatsrechtliche Princip mit einwirkte [§. 37 ff.]. — Bey den anderen Fällen iſt zu unterſcheiden: die Nachfolge geſchah in den Nachlaß

---

- entw. eines Vaters-Bruders. Hier concurrirten.
  - entw. Brüder-Kinder allein; und zwar
    - entw. eines Stammes; Gleiche Theilung. Fall von 1482. A. 4.
    - od. verſchiedener Stämme; Theilung nach den Stämmen. Fall von 1407: A. 2.
  - oder mit ihren Oheimen. Theilung nach den Köpfen und resp. Stämmen. Fälle v. 1699. 1707 und 1710: C. 1. 2. 3.
- oder eines entfernteren Seitenverwandten. Hier waren die zur Nachfolge concurrirenden Agnaten
  - entw. Brüder; Gleiche Theilung. Fall von 1440: A. 3.
  - oder nicht; und ſtanden in dieſem Falle
    - entw. in gleichem Grade; hier waren dieſelben
      - entw. von gleicher Anzahl in jedem Stamme; Gleiche Theilung. Fall von 1690: B. 5.
      - oder von ungleicher Anzahl; Theilung nach den Köpfen. Fall von 1638: B. 1.
    - oder in ungleichem Grade; Vorzug der Gradesnähe. Fall v. 1672: B. 2.

Im Verlage der Hahnſchen Hofbuchhandlung zu Hannover ſind erſchienen:

Praktiſche Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswiſſenſchaft. Mit Erkenntniſſen des Ober-Appellations-Gerichts zu Caſſel. Von Dr. B. W. Pfeiffer, Kurfürſtl. heſſ. Ober-Appellationsrathe. 1ter Band. 1825. 4. 2 Rthlr. 12 gGr.

Das Recht der Kriegs-Eroberung in Beziehung auf Staats-Capitalien. Nach Grundſätzen des Privat- und Völker-Rechts. Von demſelben Verfaſſer. gr. 8. 1823. Geh. 1 Rthlr. 16 gGr.

Deſſelben neue Sammlung bemerkenswerther Entſcheidungen des Oberappellationsgerichts zu Caſſel. 5 Bände. 1818—1821. in 4to. 6 Rthlr. 16 gGr. in Fol. 7 Rthlr. 12 gGr.

Bülow, F. v. und Dr. H. Hagemann's practiſche Erörterungen, aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit, hin und wieder mit Urtheilsſprüchen des höchſten Tribunals und der übrigen höheren Juſtizhöfe beſtärkt. 7 Bde. in 4to. 18 Rthlr.

Hagemann, Dr. Th. (Canzley-Director und Ritter) Handbuch des Landwirthſchaftsrechts. gr. 8. 2 Rthlr. 20 gGr.

Deſſen Einleitung in das in Deutſchland übliche Lehnrecht. gr. 8. 16 gGr.

— — die Ordnung des Königl. Oberappellations-Gerichts zu Celle. Von neuem herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet. 4to. 2 Rthlr.

Spangenberg, Dr. E. (Oberappellationsrath) Einleitung in das Römiſch Juſtinianiſche Rechtsbuch oder Corpus juris. gr. 8. 3 Rthlr.

Deſſen Beiträge zur Kunde der deutſchen Rechts-Alterthümer und Rechtsquellen, enthält: Mittheilung aus Dreyers und Grupens handſchriftl. Nachlaſſe und ungedr. Quellen. des Mittelalters. Mit Kupf. 4. 1824. 1 Rthlr. 12 gGr.

v. Dalwigk, Dr. C. F. (Präſident des Herzogl. Naſſauiſchen Ober-Appellationsgerichts) Practiſche Erörterungen auserleſener Rechtsfälle. 4to. 1823. 2 Rthlr. 16 gGr.

v. Ramdohr, F. W. B., Juriſtiſche Erfahrungen oder Repertorium der wichtigſten Rechtsmaterien in alphabetiſcher Ordnung, rückſichtlich auf poſitives Recht und Geſetzgebung, erläutert durch die merkwürdigſten Erkenntniſſe des Oberappellationsgerichts zu Celle, verglichen mit den franzöſiſchen Geſetzbüchern und dem preußiſchen Landrechte. 3 Bde. 8 Rthlr. 8 gGr.

Schlegel, J. K. F., Hannöverſches Kirchenrecht. 5 Bde. gr. 8. 8 Rthlr. 18 gGr.

Der 5te Theil wird unter dem Titel:
Von den Einkünften, Berechtigungen, und Immunitäten der Kirchen- und Schuldiener und deren Wittwen für 2 Rthlr. 16 gGr. beſonders verkauft.

— — Ueber Schulpflichtigkeit und Schulzwang. gr. 8. 1824. 16 gGr.

Bergmannn (Hofrath Dr. F.) Corpus juris judiciarii civilis germanici, oder: Sammlung einheimiſcher Quellen des gem. deutſch. Civilprozeſſes. gr. 8. 1819. 2 Rthlr.

— — Das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Geſetze im Privatrechte. gr. 8. 1818. 2 Rthlr. 4 gGr.

Dieſe beiden Seiten ganz ans Ende zu heften.